3 1761 09622341 7

P 49
Strafs

PRESENTED
TO
THE UNIVERSITY OF TORONTO
BY
THE UNIVERSITY OF STRASSBURG,
GERMANY.
JANUARY 10TH, 1891

Eccles.
M911

Johann Lorenz von Mosheim

allgemeines Kirchenrecht der Protestanten

Nach
dessen Tode herausgegeben
und mit
Anmerkungen versehen
von
Christian Ernst von Windheim.

FACULTE DE DROIT DE STRASBOURG

Helmstädt
bey Christian Friedrich Weygand
1760.

12251
14/1/91

FACULTÉ DE DROIT DE STRASBOURG

KAIS. UNIVERS. & LANDES
BIBLIOTHEK
STRASSBURG

Der

Durchlauchtigsten Fürstin und Frau

FRAU

Sophien Carolinen,

regierenden Marggräfin

zu Brandenburg, in Preußen, zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Crossen Herzogin, Burggräfin zu Nürnberg, Fürstin zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Meurs, Gräfin zu Glatz, Hohenzollern, der Mark, Ravensberg und Schwerin, Frau zu Ravenstein, wie auch der Lande Rostock und Stargard gebohrnen Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg

Meiner gnädigsten Fürstin und Frau

Durchlauchtigste Marggräfin

Gnädigste Fürstin und Frau

Höchstderoselben getreueste Unterthanen und Diener beschäftigen sich auf das angelegentlichste, Ew. Hochfürstl. Durchlaucht durch öffentliche Merkmahle ihre unter-

terthänigste Ehrfurcht an den Tag zu legen, und vor der Welt zu bekennen, wie glücklich sie sich schätzen, daß die gütige Vorsicht unserm **Durchlauchtigsten Landesvater** eine so weise und fromme Gemahlin, und dem Lande eine so gnädige und liebreiche Landesmutter in **Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht** geschenket hat. Jederman siehet **Höchstdieselben** für die Segensquelle an, wodurch der Höchste die Wohlfarth des Staates und der Kirche, in den Landen unsers besten **Friedrichs** segnen, befestigen, mehren will. Und ein jeder Blick, den **Ew. Hochfürstliche Durchlaucht** auf **Höchstderoselben** treueste Unterthanen werfen, ist eine Fürstliche Gnadenerklärung,

rung, wie sehr **Höchstdieselben** die Treue und Liebe schätzen, welche **Ew. Hochfürstliche Durchlaucht** in **Höchstdero** Landen überall gewahr werden, und die angenehmste Verheißung, daß die Wohlfarth, das Vergnügen, die Zufriedenheit, das Glück **Dero** Diener und Unterthanen zu befördern, **Höchstdieselben** eben so bereit seyn, als zuversichtlich die **Höchstdenenselben** gewidmete Treue es erwartet.

Diejenigen, welche sich der Gelehrsamkeit gewidmet haben, sind nicht weniger als alle andere, mit der vergnügenden Zuversicht erfüllet, daß von **Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht** erhabensten und verehrungswür-

würdigsten Eigenschaften ihnen Schutz, Unterstützung und Ermunterung zufließen werden. **Ew. Hochfürstliche Durchlaucht** sind aus einem Hause entsprossen, welches weiß, was die Gelehrsamkeit dem Staate nutze: aus einem Hause, das in dem Tempel der Ewigkeit eben so viele Helden, als Beschützer der Musen aufgestellet hat; und wer könnte daran zweifeln, daß **Ew. Hochfürstliche Durchlaucht** von dem großen Geiste der Guelphen belebt, den gesegneten Bayreuthischen Landen auch von Seiten der schönen Künste und Wissenschaften neuen Glanz, neue Wohlfarth, neuen Segen mittheilen werden.

Diese lebhaften Empfindungen einer so Freudenvollen Hoffnung und der aller-

allertiefesten Ehrfurcht, flößen mir die Verwegenheit ein, **Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht** gegenwärtige Schrift in Unterthänigkeit zu Füssen zu legen. Sie schreibet sich von einem Manne her, deßen Leben ein Zusammenhang überzeugender Beweise von der Huld und Gnade des Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig Lüneburg gewesen ist, die er durch seinen treuen und unermüdeten Diensteifer, und (ich darf es wohl sagen) durch seine außerordentliche Gelehrsamkeit zugezogen hat. Kann ich mich gleich dieser nicht rühmen, so soll es doch in jenem mir niemand in der Welt jemahls zuvor thun können. Mein ganzes Leben und alle meine Handlungen sollen mir das Recht geben, unter den in-

brün-

brünstigsten Wünschen für das lange Leben und die unverrückte hohe Wohlfarth meiner **Durchlauchtigsten Landesherrschaft** mich nennen zu dürfen

Durchlauchtigste Marggräfin,

Gnädigste Fürstin und Frau,

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht

Erlangen,
im April 1760.

unterthänigst getreuester

Christian Ernst von Windheim.

Vorrede.

Die herannahende Leipziger Ostermesse erlaubet keine weitläuftige Vorrede. Ich will mich kurz fassen, damit der Abdruck keinen Aufenhalt mache, und diese Arbeit zu gehöriger Zeit die Presse verlasse. Ich werde daher blos die Geschichte dieser Einleitung in das Kirchenrecht erzählen. Je mehrere gewünschet haben, daß ich meines seel. Herrn Schwie-

ger-

gervaters Gedanken über das Kirchenrecht, der Welt bald mittheilen möchte; desto leichter habe ich mich bewegen lassen, andere schon angefangene Arbeiten, welche ich mir vorgesetzet hatte, zuerst zu liefern, zurück zu setzen, und mich an das Kirchenrecht zu machen, das ich nun der Welt vorlege. Der seel. Herr Verfasser hat dasselbe zu zweyen verschiedenenmahlen, auf der berühmten Göttingischen Hohenschule vorgetragen, und wer ihn gehöret hat, weiß es, wie der seel. Mann aus freyem Kopfe las, ohne etwas aufgeschrieben zu haben, als höchstens die Paragraphen, die er in die Feder dictirte: daß er daher bey wiederholtem Vortrage, bald von dieser, bald von einer andern Materie ausführlicher geredet, bald die Sachen auf diese, bald auf eine andere Art geordnet, nachdem ihm seine Einbildungskraft und sein Gedächt-

niß,

niß die Sachen darreichete. Zu dem Ende habe ich mich bemühet, von beyden Vorlesungen einige gute Nachschriften zu erhalten. Nachdem ich eine jede Art unter sich und endlich beyde verglichen hatte, legte ich eine Nachschrift von der letzten Vorlesung zum Grunde, und die andern Nachschriften eben derselben sowohl, als auch die Nachschriften von dem erstern Vortrage, wurde von mir gebrauchet, theils jene zu ergänzen, theils aus diesem dasjenige an seinem Ort einzurücken, was er das letztemahl nicht gesaget hatte.

Ich habe also aus zwoen Vorlesungen die Erklärung der in dieser Einleitung enthaltenen Paragraphen, gleichsam selbst zusammen gesetzet. Ich habe die Katheders prache verändern müssen; allein, ich habe doch, so viel möglich war,

die

die eigenen Worte des seel. Hrn. Kanzlers beybehalten, und gewissermassen nur die Perioden dem schriftlichen Vortrage gemässer eingerichtet. Man redet anders auf dem Katheder als man schreibet. Man wiederholet in einem mündlichen academischen Vortrage, öfters eine und eben dieselbe Sache, damit sie desto tiefer in das Gemüth des Zuhörers eingedrückt werde. Man wiederholet bey dem Anfange einer jeden Stunde kürzlich den Schluß der vorigen, damit der Zusammenhang der folgenden Rede mit dem vorhergehenden klar werde. Es ist dieses auf dem Lehrstuhl nöthig. Ein großer Theil der Zuhörer würde sonst nicht den gehörigen Nutzen aus dem Hörsale mit wegnehmen, worin geübtere und ungeübte, helle und finstere, stärkere und schwache Köpfe neben einander sitzen. Allein, in einer Schrift würden solche

Wie-

Wiederholungen ihren Werth verlieren und Unannehmlichkeit erwecken; da dem schriftlichen Vortrage die Anmuth nicht einverleibet werden kann, die dem mündlichen Vortrage des seeligen Mannes eigen war. Es sind nur etwa drey Paragraphen, welche ich aus der ersten Vorlesung ganz einzurücken für nöthig befunden habe. Der allgemeine Inhalt derselben war zwar wirklich in der zum Grunde gelegten zwoten Vorlesung enthalten; allein, es hatte der seel. Hr. von Mosheim in der Erklärung diese Materien nur kurz berühret: da er aber das erstemahl davon ausführlicher gehandelt, so hatte er auch denselben einen eigenen Paragraphen gewidmet. Die übrigen Paragraphen selbst sind so beybehalten, wie er sie das zweytemahl seinen Zuhörern in die Feder dictiret hat, und es werden nicht mehr als dreye seyn, in

wel-

welche ich aus der erstern Vorlesung, entweder einen kurzen Satz eingerücket, oder ein und das andere Wort nach dieser geändert, weil es mir deutlicher und nachdrücklicher zu seyn schien.

So mühsam auch diese Arbeit gewesen ist, aus zweyen Collegiis, die theils in Ansehung des Vorrathes der Materien, theils in der Ordnung des Vortrages abgiengen, diese Einleitung zusammen zu setzen: so habe ich mich doch keine Mühe dabey verdrießen lassen, um den geneigten Leser, und den Mosheimischen Verehrern alles dasjenige in diesem Werke vorzulegen, was jemahls der seelige Mann von dem Kirchenrechte öffentlich vorgetragen hat. Es sind einige hundert Zuhörer, die diese Einleitung, wie sie dieselbe aus dem Munde des Verfassers nachgeschrieben haben, besi-

besitzen, und die also leicht bemerkt werden, wie genau und sorgfältig hier die Vorlesung des seel. Herrn Canzlers geliefert worden.

Der berühmte Herr Verfasser hat in der ganzen Abhandlung das Collegialsystem zum Grunde geleget, welches ietzo immer mehr Beyfall sonderlich unter den Theologen, als Rechtsgelehrten findet, und er hat dasselbe auf eine solche Art erwiesen, daß die Deutlichkeit und die angeführten Gründe dasselbe beynahe wider alle Einwürfe sicher stellen. Man kennet die Stärke des Hrn. von Mosheim in der Geschichte und Kirche: man weiß aber auch, wie wenig die Gegner seines Systems, den berühmten Böhmer vielleicht allein ausgenommen, mit der alten Verfassung der Kirche, ja

selbst mit dem Neuen Testamente, als welches den ganzen Plan der Apostolischen Religion enthält, bekannt gewesen. Gibt dieser Umstand nicht schon eine sehr vortheilhafte Vermuthung für diese Schrift?

Wir haben demnach mit Recht voraussetzen können, daß die Leser neben derselben die größern Kirchengeschichte und andere dahinein schlagende Werke des seel. Hrn. Canzlers zu Rathe ziehen, und insbesondere so wol die Beweise und Stellen der Alten, als auch die weitere Erläuterung der Mosheimischen Sätze aus dem gedachten Buche nehmen werden: wir haben aber zum Ueberfluß allenthalben, wo es uns besonders nöthig zu seyn schien, die Seiten theils aus den Institutionibus historiae

Chri-

Christianae, Helmstadii 1755. in gr. 4. theils aus den Commentariis de rebus Christianorum ante Constantinum M. theils auch aus den Institutionibus maioribus Saeculi primi Helmst. 1739. in 4. angeführt.

Ja, damit dieses Kirchenrecht die möglichste Vollständigkeit erhalten möchte, so haben wir mit großer Mühe die Meinung anderer angeführt, die erheblichsten Einwürfe geprüfet, des Herrn Verfassers Sätze wider mögliche Einwendungen durch neue Gründe befestiget, Erläuterungen aus der Historie hie und da eingestreuet, und überhaupt alles in den Anmerkungen hinzugesetzt, was den Gebrauch dieses Buchs vermehren könnte. Wir haben uns dabey der Excerpten unsers seel. Herrn Schwie-

gervaters mit Nutzen bedienen können.

GOtt lege auch auf diese Arbeit seinen Seegen und lasse dadurch das innere und äussere Beste seiner streitenden Kirche auf eine mannigfaltige Art befördert werden. Geschrieben auf der Friedrichsuniversität in Erlang den 26. April. 1760.

Christian Ernst von Windheim.

Einleitung.

Das geistliche Recht ist den Geistlichen seit sechzig Jahren zu wissen viel nöthiger geworden, als ehedem. Sonst trieben die Rechtsgelehrten diese Disciplin nur allein, und die Geistlichen glaubten nicht, daß dieselbe ihnen etwas angienge. Allein in den neuern Zeiten haben sich die Dinge gewaltig geändert. Die Herren Rechtsgelehrten haben in dem Kirchenrechte Meinungen ergriffen, davon man vorher nichts gewußt hat. Dieses erweckte die Geistlichen aus ihrem Schlummer, und zwang sie wider ihren Willen, das Kirchenrecht zu

untersuchen, um die Rechte der Kirche, die unter den Händen der Rechtsgelehrten in den letzten Zügen lagen, aufrecht zu erhalten, und dieselben zu vertheidigen. Wir übergehen gegenwärtig andere Umstände mit Stillschweigen, welche das Kirchenrecht zu einem nothwendigen Stücke der Gottesgelahrtheit gemacht haben, und wir schweigen von dem Nutzen desselben, da niemand denselben in Zweifel ziehet. *) Unter den Gottesgelehrten aber, welche sich besonders um das Recht der Kirche verdient gemacht haben, hat sich der berühmte Herr Kanzler **Pfaff** desselben mit dem größesten Fleiße, und auf das angelegentlichste angenommen; und er hat die meisten Streitigkeiten, welche ehedem zwischen den Rechtsgelehrten und Theologen über das Kirchenrecht aus Mangel der Einsicht obwalteten, glücklich entschieden. Was er in dieser

*) Siehe des Herrn Geheimenraths **Klörke** Meditationes de necessitate & utilitate juris canonici pontificii & protestantium ecclesiastici. Jenae 1723. 8. Herrn Kanzler **Christoph Matthias Pfaff** Akademische Reden über das Kirchenrecht. Tübingen 1743.

dieser Materie geschrieben hat, das verdienet gelesen zu werden, indem er seine Gedanken, auf ächte Grundsätze gestützet hat *). Ihm sind hernach andere gefolget; doch sind die Protestanten, nicht über die Erkänntnißquelle dieses Rechtes einig. Einige wollen dasselbe aus der Vernunft, andere aus dem Päbstlichen Canonischen Rechte, noch andere aus der Schrift herleiten. Es fehlet noch viel an einem rechten System dieses Rechtes. Allein wir kommen doch immer näher zur Sache, so daß sich bald ein dauerhaftes und gegründetes Kirchenrecht hoffen läßet. Wir sehen viele Stellen der heiligen Schrift itzo besser ein, als sonst; und wir bekommen in der Erkänntniß des Zustandes der ersten Christen, immer mehr Licht. In manchen Kir-

*) Dahin gehören vornemlich, außer der vorhin angeführten Schrift, desselben Origines juris ecclesiastici, so zu Tübingen 1756. von neuem mit einigen vortreflichen Dissertationen, aufgeleget sind; wie auch die Institutiones juris ecclesiastici. Lipſ. 1727. Die übrigen Schriftsteller, die das Protestantische Kirchenrecht abgehandelt haben, kann man beym Struv in Bibl. sel. juris nachlesen, ed. BYDERI p. 579.

chen herrschet zwar noch ein großer Theil des Päbstlichen Sauerteiges: aber wir lernen doch immer besser, was man von den Rechten, Gesetzen, und Ordnungen der Kirche zu glauben hat.

Das Kirchenrecht ist nach und nach zu seiner Vollkommenheit gelangt. Vor der Reformation galt blos das Canonische Recht der Päbste. Was darinnen nicht ausgemacht war, das bestimmte der Pabst durch seine Bullen. Nach diesem Päbstlichen Rechte und den Bullen des Römischen Hofes muste sich alles richten. **Luther** verbrannte dasselbe zu Wittenberg, und gab dem Ansehen desselben einen erschrecklichen Stoß. Inzwischen wird dieses Päbstliche Recht doch noch auf den hohen Schulen vorgetragen, und wir verbinden ein Stück desselben, mit dem Rechte unserer Kirchen. Wenn ein Fall vorkommt, der nicht aus der Schrift, den Gründen der Religion, oder aus den Landesverfassungen der Fürsten, auszumachen ist: so urtheilen und sprechen wir, nach dem sogenannten Canonischen

schen Rechte. Bey dem Anfange der Reformation wollte man zwar ein neues Canonisches Recht verfassen; allein die Herren Rechtsgelehrten setzten sich dagegen, und hatten den Einfall, daß solches ein Eingriff in die Kayserlichen Gerechtsame wäre. Man konnte sich auch bey der Reformation nicht vergleichen, aus welcher Quelle nebst der Schrift das Kirchenrecht geschöpfet werden sollte. Einige meineten, es müsse aus der alten Kirche hergeleitet, und unsre Kirchen müßten nach den Gewohnheiten der ersten Christlichen Kirche eingerichtet, geordnet und regieret werden. Das war die Meinung **Luthers**, und die meisten Gottesgelehrten stimmten ihm bey. Allein dieser Weg gefiel den Fürsten gar nicht, und man darf nicht lange nachdenken, warum ihnen dieser Vorschlag nicht gefallen wollte. Andere verlangten, das alte Herkommen eines Landes sollte die Richtschnur seyn. Man konnte mit einem Worte, sich nicht vergleichen. In dem sechzehnden Jahrhunderte blieb

das ganze Kirchenrecht zweifelhaft und ungewiß. Daher kam es auch, daß die Protestanten in kirchlichen Dingen nicht übereinstimmeten. In einem Lande z. B. durften die Geistlichen solche Personen, die der Gemeinschaft unwürdig waren, von der Gemeine ausschließen. In einem andern Lande räumete man dieses Recht den Geistlichen nicht ein. In dem folgenden Jahrhunderte blieben die Sachen in gleicher Ungewißheit. Die Geistlichkeit stand damals in einem größeren Ansehen, und aus diesem Grunde gestattete man ihnen viele Vorrechte. Man glaubte, daß der Clerus oder die Geistlichkeit die Kirche vorstelle, und daß man, ohne sie zu fragen, nichts vornehmen noch entscheiden könne. Man hatte ferner damals noch grobe und ungeschickte Begriffe von der Beichte. Man glaubte, daß der Geistliche die Macht habe, iemand von der Beichte auszuschliessen, und daß er dieses aus göttlicher Macht thun könne. In Ehesachen hatte man noch allerley Vorurtheile, die nach dem Pabstthume

thume rochen. Der erste, der uns die Augen in dem Kirchenrechte geöfnet hat, ist **Pufendorf** gewesen. Sein Buch de habitu religionis ad vitam civilem, welches gelesen zu werden verdienet, ist eben diejenige Schrift, welche die Rechtsgelehrten und Theologen angetrieben hat, an eine rechte Untersuchung des geistlichen Rechtes zu denken. Dieser große Geist hat uns den wahren Begriff der Kirche gezeiget, und gewiesen, daß die Kirche eine Gesellschaft sey, und also auch die Rechte einer Gesellschaft haben müsse. Nach ihm bemühete sich **Thomasius**, ein ganz neues Recht einzuführen. Er hatte einen herrschenden Unwillen wider die Geistlichkeit; und, hätte man seine eiligst ausgesonnenen Projecte durchgängig angenommen: so wären vielleicht die meisten Kirchengüter eingezogen worden. Dieser Rechtsgelehrte ergriff gewißermaßen das System des **Hobbes**; und weil die Weltweisheit damals noch nicht denjenigen Grad der Vollkommenheit erreichet hatte, den sie heute zu Tage

hat, und wir leider keine geschickte Theologen, sondern nur Hebräer und Syrer hatten, so war fast Niemand, der die Maximen dieses wichtigen Gegners widerlegen, und ihm die Spitze bieten konnte. In den folgenden Zeiten aber hat man seine Meinungen größtentheils zernichtet. Inzwischen sind die Geistlichen doch auch diesem Manne Dank schuldig, weil er Gelegenheit gegeben hat, daß viele unnütze Dinge abgeschaffet, und viele irrige Meinungen ausgerottet sind. Doch was wir itzo kurz und überhaupt von dem Kirchenrechte gesagt haben, soll hernach ausführlicher abgehandelt werden.

Indem wir aber das Kirchenrecht vortragen wollen, so müssen wir hier zum voraus bemerken, daß wir unter demselben, nicht etwa ein besonderes Recht verstehen, das in dieser oder in jener Gemeine gilt. Denn eine iede Gemeine hat ihr besonderes Kirchenrecht. In der Römischen Kirche gilt das so genannte Canonische oder Päbstliche Recht. Die Presbyterianer, die Independenten, die

Refor-

Reformirten, unsere Evangelische Kirche, mit einem Worte, alle Gemeinden der Christen haben ihr besonderes Kirchenrecht. Wir wollen hauptsächlich das allgemeine Kirchenrecht, das billig unter allen Christen gelten sollte, nach der Schrift und Vernunft vortragen. Wenn wir dieses verstehen, so wird es uns leicht zu urtheilen werden, welche Gemeinde in Ansehung des Kirchenrechtes eine Verbesserung bedürfe. Wenn wir dieses gethan haben, wollen wir von dem Kirchenrechte der Protestanten überhaupt reden. Wir wollen also unsere Arbeit in vier Hauptstücke abtheilen.

In dem **ersten** werden wir von der **Natur, von den Veränderungen, und von den Gründen des Kirchenrechts reden.** Wir werden in diesem Hauptstücke 1.) kürzlich das Kirchenrecht beschreiben. Wir wollen darauf 2) zeigen, was für ein Kirchenrecht in den alten Zeiten gegolten hat. 3) Wie solches nach und nach, sonderlich aber von **Carls des Grossen** Zeiten an, ist ver-

ändert worden. *) Wie es 4) zur Zeit der Reformation und nachher, ausgesehen hat; und endlich 5) aus welchen Gründen es hergeleitet werden müsse. Alle Streitigkeiten der Christen in diesem Rechte, entstehen daher, weil sie sich über die Gründe, aus welchen das geistliche Recht hergeleitet werden muß, nicht vergleichen können. Die Römischcatholischen denken von diesen Gründen anders, wir denken anders, andre Gemeinen denken wieder anders. Es ist also nöthig, daß wir die wahren Grundquellen kennen lernen, aus welchen die Christen ihr Kirchenrecht nehmen müssen. Hiernächst streiten sie, wer die so genannte **potestatem legislatoriam**, oder Macht der Kirche Gesetze zu geben, habe. Die römische Kirche theilet sich in zween Haufen. Der eine schreibet sie dem Pabste zu. Aber die französische und deutsche Kirche behauptet, daß die höchste Gewalt bey einer Versammlung der geistlichen Stände sey. In unserer Kirche

*) Die Quellen, woraus wir diese Nachrichten schöpfen, siehe in Herrn Kanzler Pfaffs Akadem. Reden, S. 5.

che können wir uns auch nicht über diese Gewalt vergleichen. Wir sind einig, daß die Landesherren das **jus Sacrorum** haben. Doch behaupten wir, daß ihre Gewalt nicht unumschränkt sey, sondern theils durch die Religion, theils durch die Rechte, welche JEsus Christus seiner Kirche zugestanden hat, eingeschränket werde. Allein wenn diese Sätze sollen angewendet werden, so entstehen grosse Zwistigkeiten unter uns. Wir sind, wie man zu reden pfleget, in **Thesi** eins. Aber in der Anwendung gehet die Uneinigkeit an.

In dem **zweyten Hauptstücke** wollen wir das **geistliche Recht allein nach der Heiligen Schrift neues Testaments, vortragen.** Wir werden hier alle Rechte erklären, die uns das Neue Testament aufbehalten hat.

In dem **dritten** wollen wir das Kirchenrecht allein aus **den Begriffen der Kirche, aus den Regeln der gesunden Vernunft, und aus der Landesherrlichen Gewalt,** erklären. In

In dem vierten wollen wir das **Recht der Protestantischen Kirche** überhaupt betrachten, und dasselbe nach den Sätzen prüfen, die wir aus der Vernunft und Schrift voransetzen. Seit sechzig Jahren hat man von der Verbesserung des Kirchenrechtes, viel geredet und geschrieben, und zwar sehr heftig. Die Herren Rechtsgelehrten sagen, unser Kirchenrecht werde aus falschen Quellen hergeleitet, und brauche einer völligen Verbesserung. Wir können ihnen dieses nicht eingestehen. Wir wollen nicht in Abrede seyn, daß noch allerley Ueberbleibsel des Pabstthums sich in unserem Kirchenrechte und in unseren Kirchenanstalten finden. Wir gestehen ihnen eben so gerne ein, daß unser Kirchenrecht eine Verbesserung nöthig habe. Allein alles dasjenige, was die Herren Rechtsgelehrten geändert wissen wollen, das können wir nicht ändern lassen, wie sich dieses alles in dem folgenden mit mehrern erweisen wird.

* * *

Das

Das erste Hauptstück,

Von der Natur und von den verschiedenen Veränderungen des geistlichen Rechtes unter den Christen.

§. 1.

Durch das **geistliche** oder allgemeine **Kirchenrecht** verstehen wir theils die Gesetze, Anstalten und Ordnungen, die in der geistlichen Gesellschaft, welche die Kirche genennet wird, theils zur Erhaltung dieser Gesellschaft, theils zur Beförderung ihres Zweckes nöthig sind, nebst den Rechten, sowol der Personen, als der Sachen, die aus diesen Gesetzen und Ordnungen nothwendig erwachsen müssen. Hieraus folget: daß die **Geistliche Rechtsgelahrtheit**, eine Wissenschaft sey, worinn sowol die Gesetze als Rech-

Rechte der Kirche, aus ihren Gründen hergeleitet und erwiesen werden.

Erklärung.

Das erste, was wir in diesem Hauptstücke zu untersuchen haben, betrift die Natur des Kirchenrechtes und der geistlichen Rechtsgelahrtheit. Der Begriff von der letztern wird sich leicht geben lassen, wenn erst ausgemacht ist, was das Kirchenrecht sey. Dieses zu verstehen, muß erörtert werden: was das Wort Kirche, und was das Wort Recht bedeute. Das Wort Recht hat mehr als eine Bedeutung, und wir müssen also ausmachen, welche Bedeutung hier statt finde. Oft saget dasselbe eben soviel, als ein Gesetz. Ein corpus Juris heißt eben so viel, als ein Innbegriff und eine Sammlung von Gesetzen, wonach sich die Unterthanen zu achten haben. Wir sagen: der Geistliche habe ein Recht zu lehren, das ist, er hat die Freyheit, Macht, Befugniß öffentlich zu predigen. Wir verbinden ferner damit den Begriff einer Dispensation von den ordentlichen Gesetzen. Wir nennen den Zustand, da man sich einem Gesetze nicht unterwerfen darf, ein Recht. Z. B. keine Schatzungen zahlen, ist ein Recht der Geistlichen. Oft bedeutet es auch das Verhältniß zu einer Sache. Z. B. das Recht des Altars, das ist, das Verhältniß, welches der Altar zu allen Stücken hat, die zu dem Abendmahle gehören. In der Benennung des Kirchenrechts, kommen alle diese Bedeutungen zusammen.

Die christliche Kirche ist nichts anders, als diejenige Gesellschaft, die sich freywillig verbunden

hat,

hat, nach einer gewissen in GOttes Wort gegründeten Lehrform, Christum gesellschaftlich zu ehren, damit sie ihre geistliche und ewige Glückseligkeit, durch den Glauben an Christum, und durch die Lehre der Gottseligkeit erlangen möge. Diese Erklärung stimmet nicht mit derjenigen überein, welche die Gottesgelehrten in der Dogmatik geben. Allein in dem Kirchenrechte betrachtet man die Kirche etwas anders, als in der Dogmatik. Wir handelen nur von der sichtbahren Kirche, die in die Augen fällt.

Wir sagen: **die Kirche ist eine besondere Gesellschaft.** Viele Rechtsgelehrten wollen dieses nicht zugeben. Und was hält sie ab? Sie besorgen, man möchte aus diesem Begriffe schliessen, und es folget auch natürlich daraus, daß die Kirche gewisse besondere Rechte habe (1), und die Fürsten nicht schlechterdings

(1) Das Wort Kirche hat verschiedene Bedeutungen. Uneigentlich bedeutet es das Gebäude, worinn die Christen sich zu ihrem Gottesdienste versammlen. In seiner eigentlichen Bedeutung wird es bald im engeren, bald in einem weiteren Verstande genommen. Bald verstehet man darunter, sofern es insbesondere die christliche Kirche anzeiget, den ganzen Haufen der Christen: bald die Gläubigen, deren Innbegriff sonst die unsichtbahre Kirche genennet wird: bald eine Gesellschaft, oder Anzahl von Christen, die sich verbunden hat, auf eine gewisse Weise GOtt zu dienen, und ihre Seligkeit gesellschaftlich durch den Glauben und die Lebenslehre Christi zu beförderen. Eine solche Gesellschaft nennt man die sichtbahre Kirche. Bald verstehet man darunter die Geistlichen und Vorsteher der Kirche. Siehe von diesen verschiedenen Bedeutungen IVST. HENN. BOEHMERI Ius Parochiale. c. II. und Ius eccles. Protest. libr. I. tit. XXXIII de maioritate. p. 854.

dings nach ihrem Sinne und Gutdünken dieselbe regieren können. Allein das ist es eben, womit sie umgehen, den Fürsten eine völlige unumschränckte Herrschaft über die Kirche zuzuspielen. Sie sagen daher: vor **Constantins** Zeiten wäre zwar die Kirche eine eigene Gesellschaft gewesen, indem sie sich damals selbst regieret: in der Gemeine der Wiedertäufer und der Römischen Kirche, sey sie noch eine eigene Gesellschaft; aber unsere Evangelische Kirche könne keine eigene Gesellschaft mehr genennet werden, da durch die Reformation die Kirche ihre alte Gestalt einer Gesellschaft verlohren, und die Fürsten die ihr zukommende völlige Kirchengewalt wieder erhalten, und nun die Kirche mit dem bürgerlichen Staate so verbunden, und demselben gleichsam so einverleibet worden, daß sie nicht mehr als eine besondere Gesellschaft angesehen werden könne, sondern völlig zu dem Staate gehöre. (2)

Eben

(2) Einen Theil des gemeinen Wesens nennet die Kirche unter andern SCHILTER in institut. Iuris Canon. libr. I. tit. I. §. 7. de libertate ecclesiae germ. c. I. §. 14. Die Kirche ist wol in dem Staate: die Bürger und Unterthanen des Staats machen die geistliche Gesellschaft aus, die man eine Kirche nennet; aber sie gehöret nicht zu dem Staate, oder macht einen Theil des Staats aus. Es meinete Schilter, vor Constantin dem Großen habe die Kirche vor sich als eine besondere Gesellschaft bestanden. Da die weltliche Obrigkeit sich um die ersten Christen nicht bekümmerte, sondern dieselben verfolgte, so wären die Christen genöthiget worden, sich zu vergesellschaften, und gleich anderen Gesellschaften, gewiße Gesetze und Bündniße unter sich zu errichten: allein nach Constantins Zeiten sey sie durch seinen Beytritt zur Christlichen Religion ein Theil des gemeinen Wesens geworden. Sehr viele

Eben das Haupt, sagen sie, welches den Staat regieret und mit Gesetzen versiehet, das regieret auch die Kirche, dasselbe ist der Herr der Gesetze der Kirche, und wegen der genauen Verbindung der Kirche und des Staates, werden die Gesetze, die sich auf die Kirche beziehen, nur als Staatsgesetze angesehen.

viele Rechtsgelehrten nehmen das erste an, und betrachten den Zustand der ersten Kirche, als einen außerordentlichen Zustand, das Band der Gesellschaft, als ein Band der Noth, aber sie verwerfen doch das andere, daß nach Constantin Zeiten die Kirche ein Theil des Staats geworden. Böhmer tadelt deswegen den Schilter in iure parochiali p. 29. Ich will nicht untersuchen mit welchem Recht oder Unrecht. Es kommt darauf an, was die Redensart ein Theil des Staats werden bedeuten soll. Soll sie heißen, Antheil an der Bürgerlichen Regierung bekommen, so siehet man leicht ein, daß der Satz falsch ist. Soll sie so viel sagen, bürgerliche Rechtmäßigkeit haben, so ist der Satz wahr. Soll sie so viel sagen, die gesellschaftlichen Rechte, das Recht, sich selbst zu ordnen, und Verfügungen, die ihrem Endzwecke gemäß sind, zu machen, verlieren, und so dem Staate einverleibet werden, daß außer dem, was das Gewissen betrift, sie schlechterdings der Obrigkeit unterworfen sey, so läugnen wir den Satz, weil er auf dem Vorurtheile beruhet, daß die Kirche keine Kirchengewalt habe, sondern nur aus Noth in den ersten Zeiten gedrungen sey, eine Kirchengewalt sich anzumaßen, und sich selbst mit Gesetzen zu versehen. Wir wollen hier die vortreflichen Worte hersetzen, die sich in PVFFENDORF. de *habitu religionis ad vitam civilem* §. 41. finden. Ex eo, schreibt er, quod summus imperans aut universa civitas Christi sacramento accedit, ecclesiam ideo *priorem indolem non exuere*, nisi quod quae hactenus privati conditionem collegii gessit - - - ad maiorem iam securitatem provehatur, & infidelium persecutiones metuere desinat, summorumque imperantium defensione gaudeat.

hen. (3) Das ist der Einwurf den uns diese Art von Rechtsgelehrten, welche die Kirche für keine besondere Gesellschaft halten wollen, machet. Wir antworten: 1) Die Fürsten heben dadurch, daß sie Chri-

(3) Daher pflegen einige die Kirche zu erklären, durch eine bürgerliche Gesellschaft solcher Personen, welche einerley Glauben mit dem Munde bekennen, und in einer Gemeinschaft des äußerlichen Gottesdienstes leben. Siehe **Untersuchung des wahren Grundes, aus welchem die höchste Gewalt eines Fürsten über die Kirche herzuleiten ist.** Stockholm und Upsal 1737. in 8. S. 23. Diesen Begriff erläutert der Verfasser S. 224. u. f. dahin, daß eine Kirche, die sich außer der bürgerlichen Gesellschaft befindet, und im natürlichen Zustande lebt, das Recht habe, sich selbst zu regieren, und die Kirchensachen, entweder gemeinschaftlich zu behandeln, oder die Regierung einigen Personen aufzutragen, oder aber endlich einen einzigen zu erwählen, der dieselben regiere. Allein eine Kirche, welche sich in einer Republik befinde, habe dieses Recht nicht; sondern sie müsse die kirchlichen Dinge durch den Landesherrn regieren lassen, damit sie also regieret würden, daß dieselben dem gemeinen Besten nicht zuwider laufen. Der Verfasser verwechselt das Recht aufzusehen, daß nichts wider die gemeine Wohlfahrt geschehe, so die Obrigkeit über die Kirche, nicht als Kirche, sondern als eine Gesellschaft in dem Staate hat, mit dem Rechte Kirchengesetze zu geben. Jenes fließet aus dem Amte der Obrigkeit, dieses nicht. vergl. Anm. 9. Inzwischen führet man diese Sprache weil man befürchtet, wann die Kirchengewalt von dem bürgerlichen Regimente abgesondert sey, so entstünden in dem Staate zween Regenten, und der Staat werde ein |zweyköpfiges Thier. Eine Einbildung die einen großen Schein hat! Allein 1) man beweise doch, daß wenn das höchste Regiment getheilet ist, aus dieser Theilung nothwendig folge, daß der Endzweck des gemeinen Wesens nicht erhalten werden könne. Wenn das Volk sich gewisse Rechte vorbehält, darin es nicht von dem Oberherrn abhangen will, sind

da

Christen sind, und das jus Sacrorum haben, die Natur der Kirche nicht auf, und können sie nicht verändern. Sie ist demohngeachtet in ihrer alten Gestalt geblieben, und hat die alten Gesellschafts-

rechte

da nicht zween Regenten? Ist ein solcher Staat auch ein zweyköpfiges Thier? Wir wollen durch ein paar Stellen aus den Schriften des seel. Freyherrn von Wolff dieses bestärken: Ita in republica Hebraeorum non minus ius Pontificis maximi circa sacra, quam ius Regis circa profana summum erat, ita ut neutri competeret ius in actus alterius, eos scilicet, qui ad exercitium juris sui pertinebant. Sunt equidem, qui absurdum dicunt duplex summum imperium in eadem civitate; sed cur absurdum sit, nulla ratione solida evincunt. Sane absurdum minime repetant, ut populus quaedam jura ad imperium spectantia sibi retineat, in quibus dependere non vult a rectoris voluntate. Nonne vero perinde est, sive ius sibi reservatum exerceat per se, sive idem transferat in alium, ut illud exerceat prouti sibi videtur? Ex eo, quod corpus humanum sit monstrosum, si duo habeat capita, minime sequitur, rempublicam fore monstrosam in qua duo existunt imperia summa. Absurditas demum probata intelligitur, si demonstratum fuerit, imperio summo diviso finem civitatis obtineri minime posse, seu ex hac diuisione sequi, quae eidem e diametro repugnant. L. B. de WOLFF *jus naturae* Part. VIII. c. I. §. 65. schol. Ferner: Qui absurdum putant ius circa sacra separatum ab imperio ciuili esse, quasi respublica in republica fingatur, judicium omnino praecipitant, nec absurditatem demonstrare valent. Sane in republica Hebraeorum ius circa sacra erat penes pontificem maximum, imperium ciuile penes Regem & uterque ius suum habebat pleno jure & independenter ab alio. Ecquis vero dixerit hoc institutum fuisse absurdum, etiamsi seponas, quod fuerit diuinum? l. c. §. 955. schol. 2) Die Kirchengewalt ist kein Regiment. Sie ist eine Direction, die mit keinem Zwange verknüpfet ist.

rechte behalten, obgleich dieselben anitzo auf eine andere Art, nämlich durch die Fürsten, verwaltet werden. (4) 2) Dieser Streit gehet uns nichts an. Wir tragen gegenwärtig das allgemeine ursprüngliche Kirchenrecht vor, und die Gegner wollen nur die Evangelische Kirche nicht für eine Gesellschaft gelten lassen. Das letztere Hauptstück wird dieses weiter

(4) In unserer Kirche, übet an den meisten Orten die Obrigkeit die sogenannten Collegialrechte, und verordnet dasjenige statt der Kirche, was diese selbst zu ordnen berechtiget ist, nach dem sie selbst wegen ihrer Größe und der Verbrüderung der Gemeinden in einem Staate, ihre Rechte nicht ausüben kann. Z. E. Sie ernennet und berufet die Prediger. Allein die Kirchengewalt selbst, ist und bleibet doch bey der Kirche. Sie hat dieselbe nicht veräussert; sondern sich nur der gemeinschaftlichen Verwaltung derselben begeben, und solche der Obrigkeit überlassen. Unsere Fürsten haben das jus Sacrorum, aber nicht, sagt Puffendorf, in solidum, l. c. §. 39. und *animadvers. contra Houtuynum* p. 292. 294. Wir werden in dem zweiten Hauptstücke zeigen, daß die Kirchengesetze der Fürsten, eine andere Natur und Verbindlichkeit haben, als die Gesetze, womit sie den Staat versehen. Gegenwärtig wollen wir nur die merkwürdigen Worte hersetzen, welche man bey dem Herrn Kanzler Pfaff findet. S. CHRISTOPH. MATH. PFAFFII *origines juris ecclesiast.* edit. 1756. in 4. p. 193. Bene, saget er, observandum est, jura collegii, ita Principibus a coetu tradita esse, non ut mentibus hominum *dominentur*, & aliam quandam fidem caerimoniasque, ubi fidem suam detrimenti quid pati coetus putaverit, *Ecclesiae inducant*, sed ut, quae *ipsimet* coetui *sponte* arrisura esse *existiment*, ita *constituant*, ita *administrent*, ut *nulla* heic *coactio*, nisi iis saltem, qui coetum turbant atque, ubi ejus jura violant, eo tamen excedere nolunt, *adferatur*, omniaque debita cum circumspectione atque prudentia agantur.

weiter untersuchen. Wir sehen hier die christliche Kirche nur überhaupt, und in ihrer ursprünglichen Verfassung an, ohne auf die verschiedenen Gemeinden zu sehen, in welche sie nach und nach gespalten ist; und da kann sie nicht anders als eine Gesellschaft erwogen werden. **Puffendorf** hat dieses deutlich und klar erwiesen; wie wir bereits angemerket haben, (5) daß ja **Thomasius, Böhmer,** (6) und viele andere Rechtsgelehrte, ihm darinne beypflichten müssen. (7) Man darf 3) sich auch nur den Begriff einer Gesellschaft vorstellen, um überzeuget zu werden, daß die Kirche eine Gesellschaft sey. Eine Gesellschaft ist eine Versammlung oder Verbindung vieler Menschen, um einen gewissen Endzweck zu erhalten und zu befördern. Wo also viele Menschen sind, wo gewisse Zwecke sind, welche zu befördern sie sich vereiniget haben, da ist eine Gesellschaft. Die Kirche ist ein Haufen Menschen; diese haben sich um eines gewissen besondern Endzwecks willen vereiniget. Ihr letzter Zweck nämlich ist die Seeligkeit, der Mittelzweck die Erkenntniß des Glaubens und der Gottseligkeit. Wann

(5) de habitu rel. christ. ad vit. civ. §. 30. 39.

(6) de confoederata Christianorum disciplina; in diss. Juris eccles. antiqui Diss. III.

(7) Eben diesen Begriff, daß die Kirche ein verbundener Haufen, oder eine Gesellschaft sey, hat schon vorher **Eduard Stillingfleet** in Irenico a weapon salve for the churcher wound p. 1. c. 7. behauptet. Um sich einen rechten Begriff von dieser Gesellschaft zu machen, verdienet vorzüglich der Verfasser der Schrift **von der wahren Kirche** gelesen zu werden, welche einige dem Herrn Baron von **Metternicht**, andere dem **Otto Homfeld**, Herr **Strunz** aber Herrn **Peter Paul Carl** zuschreibet.

es nicht überflüßig wäre, könnten wir aus der Schrift ebenfals gar leicht darthun, daß die Kirche eine Gesellschaft sey. (8)

Eine jede Gesellschaft muß gewisse Gesetze haben. Hieraus folgt also, 1) daß die Kirche ohne gewisse Gesetze und Verordnungen nicht bestehen könne, und daher kommen die kirchlichen Gesetze und Rechte. Alle Gesetze einer Gesellschaft aber, sind von einer zwiefachen Art. Die eine dienet zur Erhaltung, die andere zur Beförderung des Endzweckes einer Gesellschaft. Das kann denen nicht unbekannt seyn, welche einige Erkenntniß von den Gesellschaftsrechten besitzen. Man stelle sich eine gelehrte Gesellschaft vor; so wird man sofort diese zwo Arten der Gesetze antreffen. Eben so verhält es sich mit derjenigen Gesellschaft, welche wir die Kirche heissen. Z. B. es ist gesetzet, daß alle Kinder der Christen sollen getaufet werden. Dieses Gesetz zielet auf die Erhaltung der christlichen Kirche. Es ist ferner ein Gesetz: daß ein öffentlicher Gottesdienst soll gehalten werden. Dieses Gesetz dienet zur Beförderung des Endzweckes der kirchlichen Gesellschaft. Eine gleiche Bewandniß hat es mit den übrigen Gesetzen derselben. Die allgemeinen Gesetze, welche die ganze christliche Kirche

(8) Daß Christus oder die Apostel eine äusserliche Kirchengesellschaft angeleget haben, wird von Böhmern bestritten in dissert. Juris Eccl. Antiq. Dissertatione VIII. Er folget hierin Thomasio, nur mit dem Unterschiede, daß er dasjenige, was vom Thomasius ohne Saft und Kraft, in den Tag hinein geredet, und auf eine ungelehrte Art vorgetragen ist, auf eine gelehrte Art vorzutragen und zu beweisen, sich Mühe gegeben hat.

che angehen, müssen sich entweder auf die Erhaltung dieser Gesellschaft und ihre Fortdauer beziehen, oder sie müssen die Beförderung ihres allgemeinen Zweckes zum Grunde haben. Die Gesetze in dem besonderen Kirchenrechte, oder dem Rechte der besonderen Gemeinden, haben eine andere Bewandniß. In dem besondern Kirchenrechte sind zuweilen viele Gesetze, die weder zu der einen noch zu der andern Art gehören. So sind in der Römischen Kirche viele Gesetze, die nur zum Behuf und zum Vortheil der Geistlichen, abzielen, und ohne welche die Kirche sowohl, als der geistliche Stand insbesondere erhalten, und ihr Endzwek befördert werden kann. Diejenigen Verordnungen, welche keinen von den obgedachten Endzwecken zum Grunde haben, heissen **besondere Gesetze.** Diese beziehen sich nicht auf die ganze Kirche, sie beziehen sich nicht auf ihre Erhaltung, oder die Beförderung ihres Zweckes.

2) Wo Gesetze sind, da sind auch Befugnisse. Und daher **gehören auch zu dem Kirchenrechte, ausser den Gesetzen, Befugnisse, oder moralische Vermögen und Freyheiten zu handeln.** Diese haben entweder die ganze Gemeinde, oder nur ihre Vorsteher, oder gewisse Dinge, die zu der Kirche gehören. Daher rechnen wir zu dem Kirchenrechte, auch die Rechte, die einer Kirche insgemein, oder gewissen Mitgliedern, oder denen zur Religion gehörigen Sachen zukommen. Aus den Anstalten und Verordnungen einer Gesellschaft fließen allemahl Rechte. Es müssen Personen seyn, welche die Gesetze handhaben, und diese müssen also Rechte haben. Die eingeführten Dinge können nicht bestehen, wenn sie nicht mit gewissen Rechten versehen

sind. Da man die Ordnung machte, daß gewisse Personen in der Kirche den Glauben erklären solten, so hat man ihnen auch gewisse Rechte einräumen müssen. Die Lehrer können ihr Amt nicht ohne Rechte verrichten. Es ist ein Gesetz, in einer jeden Gemeinde sollen Güther seyn, die zum Unterhalte der Armen sollen angewendet werden. So bald dieses Gesetz da ist, so entstehen auch Rechte der Armen. Es lassen sich also drey Arten der Rechte unterscheiden. Die erste Art der Rechte kommt der Gemeinde überhaupt zu. Die andere gehet auf gewisse Mitglieder. So haben z. B. die Vorsteher ihre eigene Rechte, die Armen haben ihre besondere Rechte. Die dritte Art findet sich bey den Sachen, die zu der Religion gehören. Alle diese Rechte werden in der allgemeinen geistlichen Rechtsgelahrtheit erwogen. Wir aber rechnen nur diejenigen dahin, welche ihren Grund in der Religion, oder Offenbahrung oder in der Vernunft haben. Diejenigen Rechte, so aus einem Vertrage, oder anderswo herrühren, gehören zu dem besonderen Kirchenrechte. Diese Rechte finden sich nur in denjenigen Kirchen, wo diese Verträge zwischen der Obrigkeit, oder den Vorstehern und der Gemeinde errichtet sind. Z. B. es hat die Geistlichkeit in England, das sogenante Zehndrecht. Dieses Recht hat ihr das englische Volk zugestanden. In Portugal hat die Geistlichkeit Rechte, die sonst in keiner andern Römischen Gemeinde gefunden werden. Diese gründen sich nicht in der Vernunft oder Schrift, sondern in der Landesregierung, und in den Verträgen der Geistlichkeit mit dem Volke.

3) Was für Rechte überhaupt eine Gesellschaft hat, die können auch der Kirche nicht

nicht abgesprochen werden. Aber diese Gesellschaft hat noch gewisse Vorzüge und Rechte, welche keine einzige Gesellschaft in der Welt hat. Und diese Vorzüge und Rechte machen es, daß man mit der Kirche nicht so verfahren kann, als mit andern bürgerlichen Gesellschaften. Der erste Vorzug ist, daß sie von dem Erlöser selbst ist gestiftet worden. Die übrigen haben nur einen menschlichen Ursprung. Der zweite Vorzug ist, daß Christus diese Gesellschaft mit einigen Rechten begabet hat. Dieses kann sich keine Gesellschaft in der Welt rühmen, daß sie göttliche, und also unveränderliche Rechte habe. (9)

(9) In dem zweiten Hauptstücke werden diese Rechte untersuchet werden. Hier merken wir nur so viel an: Christus hat 1) selbst die verschiedenen Arten der Glieder dieser Gemeinde verordnet, daß sie nämlich aus Lehrern und Zuhörern bestehen soll. Er hat 2) zwar von der äusserlichen Einrichtung des Gottesdienstes, von den Gebräuchen und Anstalten, welche entweder zur Beförderung oder Zierde des Gottesdienstes gereichen, keine Verordnungen gemacht, sondern seinen Nachfolgern die Freyheit gelassen, hierin so zu verfahren, wie es die Zeit, der Ort, die Umstände, die Sitten und Meinungen der Menschen, erlaubeten. Doch hat er zwo Grundregeln gegeben, nach welchen die äusserliche Verfassung muß eingerichtet werden. 1) Die Lehrer der Kirche sollen nicht herrschen und gebiethen; 2) die ganze Gemeinde soll das Recht haben, dasjenige zu bestimmen, was zur äusserlichen Einrichtung des Gottesdienstes, und zur nöthigen Ordnung erfordert wird, Matth. 18, 17. Aus diesen ergiebet sich der große Unterscheid zwischen der Kirche Christi und einer andern Gesellschaft. Wir setzen denselben nicht darin, wie die Päbstler, daß die weltliche Obrigkeit über die geistlichen Personen,

4) Alle Gesellschaften sind entweder gleich, oder sie sind ungleich; und daher entstehet die Frage: ob die Kirche eine gleiche oder ungleiche Gesellschaft sey? Eine gleiche Gesellschaft ist eine solche

sonen, über die Güter der Kirche, und überhaupt in kirchlichen Dingen nichts zu sagen habe. Nein, diese Lehre verabscheuet das ganze neue Testament, so wie die Vernunft. Die Obrigkeit hat, so wie über alle Gesellschaften, die in einem Staate sind, also auch über die geistliche Gesellschaft der Christen, in ihrem Staate, die Oberaufsicht. Sie hat die Macht, sich alle dem zu widersetzen, was von ihr gegen die Wohlfahrt des Staates unternommen wird. Sie kann daher verbieten, daß diese Gesellschaft etwas lehre, oder solche Gebräuche erwähle, die dem Staate nachtheilig sind. Sie kann diejenigen strafen, die dagegen handeln. Sie kann solche Gebräuche, die der Wohlfarth des Staates zuwider sind, und sich eingeschlichen haben, abschaffen, und diejenigen, die sich diesen Verordnungen widersetzen wollen, als unruhige Bürger des Staates, züchtigen. Sie kann dieser Gesellschaft, so fern sie überhaupt eine Gesellschaft ist, mit gebietenden Gesetzen versehen; allein sie kann als Obrigkeit dieser Gesellschaft, als einer geistlichen Gesellschaft, keine eigentliche Kirchengesetze geben. Sie hat nicht das Recht die Gebräuche zu bestimmen, z. B. ob bey dem Gebethe das Haupt entblößet werden soll, oder nicht; ob es stehend, sitzend oder kniend verrichtet werden soll, denn dieß geschehe wie es will, so hat der Staat weder Vortheil noch Schaden davon. Diese Kirchengewalt gehöret nach der Verordnung Christi und der Vernunft der ganzen Gemeinde. Das Recht der Obrigkeit über die geistlichen Gesellschaften ist enger als ihr Recht über die bürgerlichen. Bey den meisten hat dieselbe nicht bloß zu sorgen, daß nichts wider die Wohlfarth des Staats geschehe; sondern sie hat auch denselben positive zu befehlen, was sie zur Vermehrung der Wohlfarth des Staates für nöthig hält. Allein

bey

solche, in welcher alle Glieder einander gleich an Rechten sind, und keines dem Willen und der Herrschaft des andern unterworfen ist. Eine ungleiche Gesellschaft ist diejenige, worinn die Glieder nicht gleiche Rechte haben; sondern Befehlende und Gehorchende sind. Die Catholische Kirche glaubet, daß die Kirche eine ungleiche Gesellschaft sey, wie die bürgerlichen Gesellschaften, Königreiche, Staaten und Fürstenthümer, wo andere Glieder Gesetze geben und herrschen, andere gehorchen. Die Catholische Kirche nimmt an: Christus habe eine ungleiche Gesellschaft gestiftet. Der höchste Gesetzgeber, ist der Pabst. Ausser diesem obersten Regenten hat

bey der Kirche ist dasjenige Recht, das den Fürsten, als Fürsten, zukommt, bloß dieses, zu sehen, daß durch dieselbe nicht die Wohlfarth des Staates, verletzet werde. Ihre Rechte sind daher mehr verneinend als bejahend. Eine jede bürgerliche Gesellschaft kann alle ihre Rechte, die ihr zukommen, veräussern. Allein, da Christus unmittelbar und durch die Apostel diese Gesellschaft mit Rechten versehen hat, so kann sie die Rechte, die sie ihrem Stifter und Oberherrn zu verdanken hat, nicht weggeben. (Wir reden von dem Rechte selbst, nicht von der Verwaltung desselben). Ihr dieselben nehmen wollen, wäre eine Tyranney. Est sane, saget PVFFENDORF, *in animadverſ. ad Houtuyn Polit.* p. 275. 277. eccleſia ſocietas, ſed non corpus civile auctoritate & vi publica roboratum, ſed quae ſubſiſtentiam ſuam principio longi alteriori debet & quae non uti cetera collegia dependentiam ſuam a civitate habet. Eine bürgerliche Gesellschaft kann ferner 1) alle ihre Rechte jemand übertragen und 2) durch einen Fremden verwalten lassen. Allein die Kirche kann einige Rechte nicht übertragen, CANZ diſc. mor. §. 2274. und die Rechte, die sie überträgt, muß sie einer Person übertragen, die in ihrer Gemeinschaft stehet. vergl. Anm. 12.

hat die Kirche noch Unterregenten, als die Concilien, die Erzbischöffe, Bischöffe, Aebte u. s. w. Die Clerici sind Regenten, die aber ihre Macht nur von den Päbsten haben: Das Volk sind die Unterthanen. Allein wer die Schrift einsiehet, wird gleich gewahr, daß die Kirche Christi ursprünglich eine gleiche Gesellschaft sey. Alle Christen sind Brüder. Das Reich Christi ist nicht von dieser Welt, Joh. XVIII. Unser Erlöser hat ausdrücklich den Vorstehern der Kirche verboten, (10) daß sie nicht herrschen sollen über die Gemeine Luc. XXII, 25. Wir werden dieses alles unten ausführlicher aus der Schrift darthun. Dieses ist eben die edle Wahrheit, die wir bey der Reformation wieder hervorgesuchet haben. Und daraus erfolget nun:

5) **Wir sprechen uneigentlich, wenn wir von einem Kirchenregimente reden.** Wenn wir von einer Kirchenregierung sprechen, so reden wir figürlich, denn es ist kein Regiment in der Kirche. Daraus schliessen wir weiter: es ist eine unnütze Frage; ob die Regierung der Kirche Demokratisch, Monarchisch, oder Aristokratisch seyn solle? Diese Frage fällt weg, denn sie setzet zum voraus, einmahl, daß das Wort Regierung im eigentlichen Verstande genommen werde; zweitens daß die kirchliche Gesellschaft eine ungleiche Gesellschaft sey. Wir betrach-

(10) Siehe Seckendorfs Christenstaat B. III. K. V. §. 2. auch verdienet BOEHMERI Jus eccl. protest. libr. I. tit. XXXIII. de maioritate & obedientia gelesen zu werden, wie auch IOH. FR. BVDDEVS de eccles. apostol. p. 612. sqq. wo gründlich gezeiget wird, daß die Kirche nach der Anordnung Christi kein Regiment verstatte.

betrachten die Kirche nicht als eine Republik. Jene Arten der Regierungsform gehen nur auf gemeine Wesen. (11)

6) Ob-

(11) In ecclesiis formandis non opus est decreto super certa regiminis forma introducenda, *absurdaeque* adeo sunt quaestiones, *monarchica, aristocratica an democratica forma competat ecclesiae.* Hae quippe formae cadunt in statum aliquem, seu civitatem. Ecclesia autem status non est. PVFFENDORF *de hab. rel. ad vit. civil.* §. 32. p. 139. 140. Die den Pabst zu einen allgemeinen Regenten machen, suchen zu behaupten, die Kirche sey eine Monarchie, obgleich dieselbe durch die Demokratie und Aristokratie etwas gemindert werde. ROBERT. BELLARMINVS de Rom. Pontif. lib. 1. c. 1. DAN. CHAMIER Panstrat. Cathol. Tom. II. libr. IX. c. II. §. 16. wo zugleich mehrere Schriftsteller angeführet werden. Die Franzosen verknüpfen Monarchie und Aristocratie, weil sie die Bischöffe zu Mitregenten machen. PETR. de MARCA Diss. *de discrimine Clericorum & laicorum* c. 3. §. 4. so seinem Buche de *Concord. sacerd. & imperii* beygefüget ist. RICHERIVS *histor. concil. gen. libr.* I. c. I. §. 5. Noch andere, welche die Gleichheit der Bischöfflichen Gewalt zu behaupten suchen, sagen, das Kirchenregiment sey Aristokratisch, doch mit der Demokratie vermischet. MARC. ANT. de DOMINIS de republ. eccles. libr. I. In der Kirche findet gar kein Regiment statt. Diese Wörter sind zuerst von dem Staate, und dessen verschiedenen Formen gebraucht, und setzen alle einen irdischen Gesetzgeber und äusserlichen Zwang zum voraus. Ob nun wohl die Kirche eine Direction nöthig hat, und durch eine Abstraction, die Wörter, wodurch wir die verschiedenen Arten der Regierungsformen bezeichnen, gereiniget werden könnten, so thut man doch besser, sich derselben zu enthalten, indem daraus unendliche Verwirrungen entstehen. Es ist am besten man beobachtet die vernünftige Regel der Logic: cui non competit divi-

6) Obgleich in der Kirche kein Regent (imperium) ist: so müssen doch darinn erstlich durch eine freywillige Entschließung der Glieder gewiße Anstalten und Gesetze zur Erhaltung und Beförderung der Gesellschaft und ihres Zweckes gemacht werden, welche man Conventionalgesetze nennet. Es kann keine Gesellschaft ohne Ordnung bestehen. Diese Gesetze machen eben das Band der Gesellschaft aus, und unterscheiden eine Gesellschaft, von einem zusammengelaufenen Haufen. Und zweitens müssen gewisse Strafen festgesetzet werden, damit die Anstalten und Ordnungen nicht wieder umgestossen werden. Diese Strafen heißen Conventionalstrafen. Eine iede Gesellschaft hat diese Macht, und der Landesherr hat, sofern die Conventionalgesetze oder Strafen der Wohlfarth, der Republik nicht nach-

divisum, nec competunt membra diuidentia. Die Monarchische, Aristokratische, Demokratische Regierungsformen setzen einen Staat zum voraus. Da nun die Kirche gar kein Staat ist, so gebrauche man auch diese Wörter nicht, welche ihrem Ursprunge nach, Theilungsglieder eines Staates bezeichnen. Alle Wissenschaften haben den größesten Nachtheil davon gehabt, und sind eben daher mit so vielen Streitigkeiten angefüllet worden, daß man sich der Wörter, die schon einen andern Gebrauch gehabt, unnöthiger Weise, durch unnöthige Abstractionen, in einem uneigentlichen Verstande bedienet hat. Lasset uns endlich klug werden, und mit solchen Worten lehren, die keine Zweydeutigkeit bey sich führen. Wie bald werden so viele Streitigkeiten in die Vergessenheit gerathen! Lasset uns sprechen, in der Kirche findet kein Regiment statt. Damit aber alles ordentlich in derselben zugehe, so hat dieselbe eine Direction nöthig. Diese kann entweder die ganze Gemeinde üben, oder, wenn es zuträglicher ist, durch einige Glieder, oder durch eine einzelne Person verwalten lassen.

nachtheilig sind, nichts darein zu sagen, Also kann auch der Kirche dieses Collegialrecht nicht abgesprochen werden, Das Collegialrecht der Kirche, ist das Recht, alles so einzurichten, daß Ordnung in der Kirche erhalten und der Zweck derselben befördert werde. 1. Cor. XIV. 46. (12) Drittens, Es

(12) Habent, saget der vortrefliche PVFFENDORF l. c. §. 16. praeterea hoc omnia collegia, non minus quam ecclesiae, ut communi consensu statuta condere queant, ad peculiarem eorundem finem spectantia, salvis communibus civitatis legibus. Ex quo genere sunt illa statuta, quae Paullus Corinthiis *priori Epistola* c. VII. commendat, quae si quis transgressus fuerat, castigabatur aut mulctam statuto dictatam merito subibat, non velut pro imperio, sed ex conventione imponendum. Von den Collegialrechten selbst wird c. 2. 3. ausführlich geredet werden. Es wird von denselben gründlich gehandelt in PFAFFII dissert. de iure sacrorum collegiali so den originibus I. E. S. 328. in der Ausgabe von 1756. beygefüget ist. CANZIVS in discipl. moral. §. 2246. sqq. CHRISTIANI LIBERII (das ist CHRISTOPH ADOLPH LIERNVR Superint. Bipontini) gründliche Untersuchung der Conventionalrechte der Evangelischen Kirche, in 8. wie auch der Verfasser des Buchs von der wahren Kirche, dessen wir oben schon gedacht haben. CRAMER diss. de iure collegiali. Mehrere Schriftsteller siehe in des gelehrten Herrn Kanzler Pfaffs akademischen Reden über das Kirchenrecht. S. 24. Uebrigens wollen wir zum besseren Verstande mancher Stellen in den folgenden hier zum voraus folgendes kürzlich bemerken. Die Kirche Christi ist eine gleiche Gesellschaft. Sie ist nicht außer dem Staate, sondern in dem Staate. Sie kann daher in einem zwiefachen Zusammenhange erwogen werden, nemlich in ihrem innerlichen, und in dem äusserlichen.

Was

Es können nicht nur Personen gesetzet werden, welche die Absicht haben, daß alles in der

Was erstlich den innerlichen Zusammenhang anbetrift, so muß in der Kirche alles so eingerichtet werden, daß nichts in derselben als Kirche, wider den Willen ihres Stifters und gegen die gute Ordnung geschehe: es müssen darin nach den verschiedenen Zeiten und Umständen solche Anstalten und Verordnungen getroffen werden, welche den Endzweck dieser Gesellschaft, die gesellschaftliche Erbauung und Zubereitung zur Seeligkeit beförderen können. Das Recht dieses alles zu verordnen heißt die Kirchengewalt, und weil dies Wort bisweilen im weiteren Verstande genommen wird, so wollen wir dieses Recht die Kirchengewalt im engeren Verstande nennen. Dieses Recht kommt der Kirche, als Kirche, das ist allen den Gliedern, welche eine Kirche ausmachen, zu. Daher heißt man auch dasselbe jus ecclesiae circa sacra. Die Rechte, so in der Kirchengewalt liegen, heißen Collegialrechte. Z. E. Lehrer zu setzen, die äusserlichen Gottesdienstlichen Handlungen anzuordnen, die Kirchengüter zu verwalten, die Beurtheilung, ob ein Satz dem Lehrbegriffe der Kirche gemäß sey, die Bestimmung der Ceremonien, die Liturgie u. s. w. Christus und die Apostel haben einige Dinge in der Kirche selbst geordnet, so daß sie beständig also sollten beobachtet werden, wie sie verordnet sind. Z. E. Unter den Christen sollen keine Arme seyn. Die Gemeinde soll ordentliche Lehrer haben, welche den Glauben und die Sittenlehre erklären und die Sacramente verwalten. Diese Verordnungen sind Grundgesetze, und die Rechte so daraus entstehen, göttliche Rechte. Manche Dinge haben sie der Gemeinde überlassen, sie nach den Zeiten und Umständen einzurichten. Die Verordnungen, welche nicht von Christo oder den Aposteln herrühren, heissen Conventionalgesetze. Diese haben zum Gegenstande den äusseren Gottesdienst und bestimmen die Art und Weise, wie der äusserliche öffentliche Gottes-

dienst

der Kirche Regelmäßig zugehe; sondern so bald eine Gesellschaft groß wird, müssen dergleichen Aufseher seyn, durch welche die Gesellschaft dirigiret wird. Dadurch entstehet zwar eine Ungleich-

dienst eingerichtet werden soll, so fern solches in der Schrift nicht bestimmt ist. Da es den natürlichen Gesetzen widerspricht, iemand zu zwingen, Gott auf eine bestimmte Art zu dienen: so können diese Kirchengesetze nicht anders als mit Einwilligung aller Glieder gemacht werden, und daher haben sie den Namen der Conventionalgesetze bekommen.

Da die Kirche aber in dem Staate ist: so stehet sie auch Zweytens in einem Verhältnisse gegen den Staat. In dieser Betrachtung muß alles so geordnet werden, daß die Kirche keine Anordnungen treffe, und die Prediger nichts unternehmen, wodurch dem Staate ein Nachtheil zuwachsen könnte. Da nun die Obrigkeit dahin sehen soll, daß in dem Staate nichts geschehe, so seiner Wohlfarth schaden kann: so lieget es der Obrigkeit als Obrigkeit ob, dahin zu sehen, daß die Kirche ihre Kirchengewalt und die Prediger ihr Amt nicht zum Schaden des Staats gebrauchen. Dieses Recht heißt das ius principis circa sacra und ist ein Stück des Majestätsrechts. Dieses Recht kann keiner Obrigkeit abgesprochen werden, und kommt so gar einer ungläubigen Obrigkeit zu. Z. B. So hat die Obrigkeit das Recht, diejenigen zu bestrafen, welche aufrührische Lehren vortragen, welche bei der Verrichtung des äußerlichen Gottesdienstes ihre bürgerliche Verbindlichkeiten verletzen, als; wenn die Prediger schimpfen, schmähen; die Bekenntnißbücher, die Lehrer zu bestätigen, neue Ordnungen ohne vorhergegangene Einsicht und Bekräftigung zu verbieten, den Ort der gottesdienstlichen Zusammenkünfte zu bestimmen, u. d. m. wovon c. II. III. weiter wird geredet werden.

Ungleichheit, aber diese betrift nur das Amt, nicht aber die Gewalt. (13)

Nachdem wir nun dieses vorausgesetzet haben, so ist der Begrif der **algemeinen geistlichen Rechtsgelahrheit** klar. Sie ist nemlich die Wissenschaft der Gesetze und Rechte der Kirche Christi, ihrer Vorsteher und der zur Religion gehörigen Dinge, wie auch der Obrigkeit über die Kirche, sofern dieselben aus der Schrift, oder der Vernunft, das ist, aus der Natur der Gesellschaft überhaupt, und der Natur und dem Zwecke der Kirche ins besondere hergeleitet werden können. (14)

Nun

(13) Inaequalitas muneris, non imperii. Es ist ein großer Unterscheid zwischen einer Direction, oder Aufsicht, und zwischen einem Regiment oder Herrschaft. Ein Aufseher ordnet und will, weil ihm die Sache von der Gesellschaft vorgeschrieben ist, die Bündnisse der Gesellschaft es so erfodern, oder er doch die Einwilligung der Gesellschaft zu vermuthen hat. Ein Regent hingegen will allein, und zwinget zu dem, was er will, weil er will. Niemand darf ihn zur Rede setzen. Er fraget nicht bey sich, ob sein Wille denen, deren Gehorsam er fodert, angenehm, oder zuwider seyn mögte. Das alles bestimmet seine Gesetze nicht. Sie mögen denen, welchen er sie giebet Vergnügen oder Verdruß verursachen, sie müssen befolget werden.

(14) Die geistliche Rechtsgelahrtheit enthält 1) die Gesetze und die Rechte der Kirche, ihrer Vorsteher und der zur Religion gehörigen Dinge. 2) Die Rechte der Obrigkeit über die Kirche, ihre Vorsteher und zur Religion gehörigen Dinge. Diese werden erkannt entweder aus der Vernunft und Offenbahrung oder nicht. Im ersten Falle heißt die geistliche Rechtsgelahrtheit die allgemeine (ius ecclesiasticum universale), im zweiten Falle die Willkührliche (oder besondere, ius ecclesiasticum particulare s. positivum); z. B. das päbstliche Recht. Das allgemeine Kirchenrecht betrachtet

1) Das

Nun wollen wir die verschiedenen Abwechslungen des Kirchenrechtes, vom Anfange der Christenheit, bis auf unsre Zeiten, in Erwägung ziehen, und davon soviel beybringen, als der Zweck dieser Arbeit erfordert.

§. 2

Die allerersten und ältesten Gemeinden der Christen, wurden von ihren Stiftern, den Aposteln, ihren Abgeordneten und Jüngern, mit Anstalten, Ordnungen und Rechten versehen. Allein diese uralten und ersten Kirchenrechte, machen nur eine sehr kleine Anzahl aus. Man kann daßelbe am deutlichsten aus dem Beyspiele der Kirche zu Jerusalem sehen; denn alle übrige Gemeinen der

1) Das Recht der ganzen Kirche, ihre Gewalt alles so zu ordnen, daß in derselben keine Unordnung sich einschleiche, und die Absicht der Gesellschaft erhalten und befördert werde: iura collegialia, potestatem ecclesiasticam.

2) Das Recht der Fürsten in Ansehung der Kirche, so fern ihre Verrichtungen und Gebräuche einen Einfluß in den Staat haben: iura principis circa sacra.

Der Theil des allgemeinen Kirchenrechts, der die Jura circa sacra so wohl der Kirche als des Fürsten abhandelt, heißet das allgemeine öffentliche Kirchenrecht. Der Theil aber, welcher die Rechte der Geistlichen und der zur Religion gehörigen Dinge abhandelt, heißet das allgemeine Privatkirchenrecht. Wenn dieses das besondere Kirchenrecht genennet wird: so muß es nicht mit dem particulari oder positivo verwechselt werden.

Christen, haben sich nach dem Muster und Vorbilde der Gemeine zu Jerusalem gerichtet. Die Apostel waren in einem gewissen Verstande Gesetzgeber der allerältesten Gemeinde. Sie bedieneten sich aber ihrer Gewalt, Gesetze zu geben, mit der größesten Klugheit und Bescheidenheit. Alles, was sie anordneten und einführeten, geschahe mit Zuziehung der Gemeinde. Einige ihrer Gesetze wurden von den Jüden geborget und hergenommen. Andre wurden nach den Umständen einer jeden Gemeinde hinzugethan; und diese Gesetze schickten sich nur auf die damahlige Zeit, und auf gewisse Gegenden, Oerter und Länder. Es irren also diejenigen, welche das ganze Apostolische Kirchenrecht für ein ewiges und allgemeines Recht ausgeben wollen. Die gepflanzten und eingerichteten Gemeinden regiereten sich nachher selbst, und verordneten in ihren Versammlungen dasjenige, was sie ihren Umständen gemäß und zuträglich befanden.

Erklärung.

Das allerälteste Kirchenrecht kann allein aus dem Neuen Testamente erlernet werden. Sobald Gemeinden waren, sobald musten sie auch mit gewissen Anstalten, Ordnungen und Rechten versehen werden. Wenn dieses die Apostel nicht gethan hätten, würden die kleinen Gemeinden bald gefallen

len seyn. Die Gemeinde zu Jerusalem war die erste, und es zeiget uns insbesondere die Apostelgeschichte, daß sobald dieselbe angeleget war, Aelteste, Almosenpfleger, Tage zum Gottesdienste, u. d. g. gesetzet sind. Die Gemeinde zu Jerusalem ist ohnstreitig die Mutter aller anderen Gemeinden. Die Apostel haben sie selbst angeordnet. Alle ersten Gemeinden sind nach ihrem Muster angeleget und gepflanzet worden. Die Briefe der Apostel bestätigen solches. Wir müssen also zuerst, die Verfassung der Gemeinde zu Jerusalem in Erwägung ziehen. Aus der Apostelgeschichte sehen wir, daß dieselbe vom Anfange an, in die Geistlichkeit und in das Volk abgetheilet gewesen sey. Zu der Geistlichkeit, oder wie man sie in den folgenden Zeiten nennete, Clerus, gehöreten die Apostel, Aeltesten, und Diener. Die Gemeinde hieß Laos, welcher Nahme von den Juden hergenommen ist. Es ist in unseren Zeiten zwischen den Rechtsgelehrten und Theologen darüber sehr viel gestritten worden, und verschiedene von jenen haben beweisen wollen, daß dieser Unterschied erst im dritten Jahrhunderte unter die Christen gekommen, und von den Geistlichen, aus einer Nachahmung der jüdischen Kirche eingeführet sey. Diese Meinung hat auch der Geheimerath Böhmer vertheidiget. (15) Man kann es deutlich zeigen,

(15) in diss. Juris eccles. antiq. dissert. VI. *de differentia inter ordinem ecclesiasticum & plebem.* Eben der Meinung ist auch Pertsch. Siehe IO. GE. PERTSCHII Vindicias notionis vocis Cleri genuinae adversus PETRI de MARCA, IOS. BINGHAMI, IO. DODWELLI errores, womit er 1744. seine Vorlesungen in Helmstädt angekündiget hat. Zu dem Ende hat Böhmer

gen, daß selbst diese Benennungen allerdings älter, und fast so alt, als die Kirche selbst sind. Es hat aber dieser Streit, wenn diese Namen entstanden sind, nicht den geringsten Nutzen. Genug, in den ersten Gemeinden war ein Unterscheid zwischen Lehrern und Zuhörern. Mehr wollen wir nicht. Siehe Eph. IV. 11. 1 Cor. XII. 28. 29. Ebr. XIII. 7. 17. Jac. III. 1. Man theilete also die Glieder der Gemeinden in die Geistlichen, die ein geistliches Amt und Verrichtungen in der Kirche hatten, und in das Volk, oder die kein dergleichen Amt hatten, ein. Es ist von den ersten Zeiten der Kirche an ein Lehramt gewesen, und die Kirche hat ihre eigene Bediente gehabt. Ueber die Namen wollen wir nicht streiten. Es kommt bey dem Kirchenrechte, nicht auf Namen, sondern auf die Sache an. (16)

Zu

mer l. c. angenommen, daß unter den Presbyteris im Neuen Testamente nur Almosenpfleger zu verstehen wären. Eine ausführliche Widerlegung dieser Meinung von den Aeltesten, siehe in MOSHEMII Commentariis rerum Christian. p. 122.

(16) Siehe IO. GUOLFGANGI KIPPINGII plenior assertio nominis Cleri ministerio sacro diuinitus impositi. Helmst. in 4. MOSHEMII dissert. de distinctione inter Clericos & Laicos. Helmst. und Instit. Histor. eccles. maiores sec. I. p. 205. Diejenigen, welche der Gegenseitigen Meinung zugethan sind, als Böhmer, Perrsch und andere, beurtheilen die Sache nach den Begriffen, die das Canonische Recht von dem Clero und dem Volke oder Layen giebet, nach welchen die Geistlichen nur allein Einsicht und Verstand haben, und eben deswegen Kirchenregenten seyn sollen; diese aber, oder das Volk, dumm und unwissend ist, und mithin jenen schlechterdings unterworfen seyn muß. Wer wird

behau-

Zu dem Clerus gehöreten 1) die Apostel. Diese regiereten die Gemeinden, die sie angeleget hatten, allein nicht auf eine willkührliche Weise, sondern das jus circa Sacra war bey dem Volke. Apostelgesch. XV. Nach den Aposteln kamen 2) die Aeltesten oder Presbyteri, und alsdenn 3) die Diener oder Diaconi, so die Allmosen austheileten,(17) und sonst den Aeltesten zu Handen giengen.

Alle Glieder der Gemeinden waren einander gleich, und keiner hatte einen Vorzug der Herrschaft vor dem andern. Ein Zeichen dieser Gleichheit war der Bruder- und Schwesternname. Hohe und Niedrige, Reiche und Arme nannten sich in den Zusammenkünften der ersten Christen, Brüder und Schwestern.(18) Sie bewiesen diese Gleichheit ferner durch den Liebeskuß, welcher bey den Morgenländern noch üblich ist. Diese Gewohnheit rühret aus dem Judenthume her. Die Juden grüsseten sich mit einem Kusse. Sie beobachteten aber diese Gewohnheit nur bey denen, die sie hoch hielten. Es

behaupten, daß in den ersten Zeiten der Christen an einen solchen Unterscheid, der auf verfälschete Begriffe dieser Wörter beruhet, gedacht sey? Man kann außer den angeführten Schriften Herrn PFAFF. origines Jur. eccles. und IOH. FR. BVDDEVS de eccles. Apost. p. 611. nachsehen.

(17) Constit. Apostol. libr. III. c. 8. p. 285. libr. IV. c. 5. 6. p. 295. 296. LAUNOIVS de cura eccl. pro paup. Tom. IV. opp. p. 568.

(18) Siehe GODOF. ARNOLD de cognatione veterum Christianorum. Doch ist an diesem Buche nicht viel rares, und es herrschet darinn, wie in allen seinen Schriften, der Geist der Unordnung.

machet daher der Heiland Luc. VII. 44. den Pharisäern den Vorwurf, daß sie ihn nicht küsseten. Dieser Kuß wurde gemeiniglich nach Endigung des Gottesdienstes gegeben. Zuerst küsseten sich alle Geistliche, darauf traten alle Männer zusammen, und auf der andern Seite die Weiber, und ein jedes Geschlecht küssete sich untereinander. Bey dem Liebesmahle assen die Christen miteinander ohne allen Rang. Kurz, es war in der ersten Kirche eine völlige Gleichheit. Doch hob diese Gleichheit, die bürgerliche Achtung außer den Gottesdienstlichen Zusammenkünften nicht auf.

Es war auch in der ersten Kirche, eine Gemeinschaft der Güther. Von dieser Gemeinschaft hat man sich einen ganz unrichtigen Begriff gemacht. Es ist eine alte Meinung, die doch aber nicht älter, als das vierte Jahrhundert ist, daß diese Gemeinschaft derjenigen geglichen habe, die unter den Essäern üblich war, und daß die ersten Christen sich alles Eigenthums und des Rechtes, über das ihrige zu verfügen, begeben müssen. Darin bestand diese Gemeinschaft, Apostelgesch. II. 44. VI. 32. nicht. Man vergleiche nur Petri Worte, zu dem Ananias V. 4. so wird man einsehen, daß sich diese Gemeinschaft nicht auf den Besitz, sondern auf die Nutzung erstrecket habe. Ein jeder Christ hatte das Recht, von dem andern soviel zu fordern, als zu seines Leibes Nothdurft nöthig war. Die Bemittelten mußten zur Erhaltung der Armen, Gaben geben. (19) Wenn die Apostel geleh-

(19) MOSHEMII diss. de vera natura communionis bonorum in ecclesia hierosolymitana. welche Part. II. dis-

serta-

gelehret hatten, so folgte Κοινωνια, die Gabe für die Armen. Hernach folgte das Brodtbrechen, oder das Abendmahl, mit welchem das Liebesmahl verknüpfet war, 1 Cor. XI. 22. und die Reichern brachten hierbey für die Armen mit, daß auch sie diesen Liebesmahlen mit beywohnen könnten, und nicht mit leeren Magen zurück gehen durften.

Es waren in der Apostolischen Kirche nicht viele Anstalten und Verordnungen. Die ersten Christen waren anders, und die damaligen Umstände ganz anders. Die Christen regiereten sich selbst, und ein jeder war eifrig, dasjenige zu thun, was das Beste ihrer Gesellschaft beförderte. Daher kam es, daß man nur wenig Gesetze gebrauchete (20). Die ersten Gesetze bey den Kirchen, machten die Stifter, oder Apostel, ihre Jünger und Abgeordneten, welche die Kirche gründeten. Es ist ein Streit, ob die Apostel Gesetzgeber gewesen, oder nicht? Ein Streit, der sehr unnöthig ist. Bis auf die Zeiten Hobbes hatte man in der Kirche die Apostel Gesetzgeber genennet. Dieser war der erste, welcher behauptete, daß die Apostel keine Gesetzgeber wären. Die Herren Rechtsgelehrten fielen ihm bey, aber sie behaupteten seinen Satz aus anderen

sertationum ad historiam ecclesiasticam spectantium angetroffen wird. TOBIAE PFANNERI observat. eccl. libr. II. Obs. II.

(20) Sie hatten nicht nur wenige Ceremonien; sondern dieselben waren auch ohne allen Pracht. Einige meinen fälschlich, daß die Liturgie der folgenden Zeiten, schon in dem Apostolischen Jahrhunderte, üblich gewesen sey. EVSEB. RENAVDOT in liturg. Oriental. collect. diss. I. siehe PFAFFII diss. de Liturgiis.

Absichten, als weswegen er denselben lehrete. Die Gottesgelehrten wollten den alten Satz der Kirche nicht fahren, und den Aposteln die Macht, Gesetze zu geben, nicht absprechen lassen. Also entstand ein Streit. Die Gottesgelehrten sahen wohl ein, was man für übele Folgen aus dem angenommenen Satze ziehen wollte. Z. B. sind die Apostel keine Gesetzgeber gewesen, so haben wir die Freyheit, ob wir ihren Verordnungen gehorchen wollen, oder nicht. Wenn wir die Gesetze der Apostel übertreten, so können wir nicht gestrafet werden. Diese und andere dergleichen Schlüsse, befürchteten die Gottesgelehrten. Allein dieser Streit ist unnütze. Nachdem das Wort Gesetzgeber genommen wird, so sind die Apostel Gesetzgeber oder nicht. Wenn ein Gesetzgeber ein Mann ist, der aus eigener Macht einer Gesellschaft Verordnungen giebet, und gegen die Uebertreter mit Strafen verfähret: so sind die Apostel nichts weniger als Gesetzgeber. Aber wenn ein Gesetzgeber ein Mann heisset, der im Namen GOttes saget, was gethan werden soll, und der in dem Namen desselben Strafen auf die Uebertretung dieser Gesetze setzet: so sind die Apostel Gesetzgeber. Lasset uns also sagen, die Apostel sind nicht in dem juristischen und bürgerlichen, sondern in einem gemeinern und weitläuftigern Verstande Gesetzgeber. Ihnen war diese Macht von GOtt aufgetragen. Was sie thaten, das thaten sie in dem Namen Gottes, und Gott hatte sie deswegen mit außerordentlichen Gaben ausgerüstet, daß sie das Beste des anzulegenden Reiches Christi besorgen konnten. (21)

Wir müssen hierbey eine Anmerkung machen, welche die Quelle dieser Gesetze betrift. Die Hälfte

21) siehe Cap. II. §. I.

te derselben ist aus der jüdischen Kirche genommen. Die Apostel waren Juden, und hatten die Synagoge vor Augen. Die meisten der ersten Christen waren auch Juden, und waren an die jüdischen Einrichtungen gewöhnet. Allein man irret sich, wenn man glaubet, daß alle Einrichtungen der Apostel, aus dem Judenthum herkommen. Die eine Hälfte ist keine Nachahmung, sondern aus dem freyen Willen der Apostel herzuleiten. Wir haben aber sehr viele Gottesgelehrte und Rechtslehrer, die alles in dem Christenthume von Juden herleiten wollen. Im vorigen Jahrhunderte vertheidigte **Hugo Grotius**, daß alle Gesetze, Ordnungen und Kirchenanstalten, von der Synagoge der Juden hergenommen wären. (22) Ihm folgten alle Presbyterianer in dieser Meinung nach, und unsere neuen Rechtsgelehrten ergriffen und vertheidigten sie gleichfals. Der berühmte Presbyterianer **Campegus Vitringa** hat in einem besondern Buche (23) die-

(22) ad Actor. XI. 30. in *Comment.* in N. T. Er sagt: totum regimen ecclesiasticum conformatum fuit ad synagogarum exemplar. Schon im sechzehenden Jahrhunderte hat D. Johann Walward, Professor der Gottesgelahrtheit zu Oxford, diese Meynung geheget, und wurde von seinem Amte suspendiret, bis er seine Meynung, daß die Ordnung der jüdischen Synagoge und Aelterschaft von Christo und seinen Aposteln in die christliche Kirche aufgenommen, und zu einem beständigen Muster der Kirchenregierung bestimmet sey, widerrufen hätte. DAN. NEAL Hiftory of the Puritans Tom. I. p. 485. Sonst kann auch von dieser Meynung nachgelesen werden FR. BVRMANN. exercit. acad. Part. II. diss. de Synagoga. STEPHAN LE MOYNE in not. ad varia sacra p. 22. 294.

(23) de Synagoga vetere libri III. in 4.

diesen Satz mit einer unglaublichen Gelehrsamkeit ausgeführet. Sein Zweck ist zu zeigen, daß die Apostel das Muster ihrer Kirche von dem Judenthume genommen hätten. Wann das Kirchenrecht jüdisch ist, sagen die Rechtsgelehrten: so können sich unsere Geistlichen nicht darauf berufen: denn das jüdische Kirchenrecht ist nicht unwandelbahr und kann nicht zur Richtschnur angenommen werden. Die Presbyterianer leiten hieraus einen andern Satz her. Sie schliessen so: Die Apostel haben das ganze alte Kirchenrecht von der Synagoge hergenommen. Die jüdische Synagoge hat keine Bischöffe gehabt, sondern sie wurde durch Presbyters oder Aeltesten, und die Brüder regieret: Also müssen die christlichen Kirchen gleichfals durch Presbyters und das Volk, so aus gleichen Brüdern bestehet, regieret werden. Unsre Rechtsgelehrten halten es in dem Satze mit den Presbyterianern. Aber sie läugnen die Folge, welche diese aus dem Satze ziehen. Allein wenn man die ersten Anstalten der Christen erwäget, so ergiebet sich offenbahr, daß unter denselben ein großer Theil nicht aus dem Judenthum hergeleitet werden könne (24).

Man

(24) Man erkennet hieraus, daß diejenigen, welche alle Anordnungen der ersten Christlichen-Kirche aus der Synagoge herleiten wollen, aus verschiedenen Absichten ihre Meinung annehmen und vertheidigen. Die Herren Rechtsgelehrten trauen derselben so viel zu, daß sie dieselben unter die ungezweifelten Wahrheiten, die nicht widerleget werden können, stellen, und sie glauben von derselben, daß sie dadurch denenjenigen mit einem mahle den Mund stopfen könnten, welche wünschen, daß die alten Gewohnheiten der ersten Christen, und die alte Einrichtung der Kirchenverfassung wieder hergestellet werden mögte. So machen es wir Menschen! wie

leicht

Man darf nur den Vitringa selbst nachschlagen, so wird man gleich sehen, wie dieser gelehrte Mann sich so oft martert, alle Gesetze jüdisch zu machen. Wie ofte siehet er sich vergebens nach Zeugnissen um.

leicht fallen wir dem bey, was unseren anderweitigen Meinungen günstig ist! Lasset uns die Sache an sich erwägen, und diejenigen Meinungen vergessen, in welche die Entwickelung der Frage über die Abstammung der christlichen Gebräuche einen Einfluß haben könnte: so wird sich die Entscheidung leichter finden lassen, und man wird auf den Mittelweg treten, welchen der Herr Verfasser eingeschlagen ist. Man wird nicht läugnen, daß die ersten Christen in ihren geistlichen Anstalten auf die Synagoge gesehen haben. Man wird aber auf der anderen Seite auch nicht behaupten, daß der ganze christliche Gottesdienst eine umgegossene jüdische Synagoge sey. Man wird gar bald begreifen, daß die so sehr erhobene Aehnlichkeit zwischen der Synagoge und der ersten Kirche sehr zweifelhaft sey. Sehen wir auf die Verfassung der Synagoge zur Zeit Christi, so ist dieselbe sehr dunkel, und das können selbst diejenigen nicht läugnen, die in der Untersuchung der jüdischen Alterthümer grau worden sind. Siehe WESSELIN de Archontibus Judaeorum, p. 1. 2. Die Zeugnisse der Juden nach der Zerstörung des Tempels, sind so dunkel, und so widersprechend, daß sie uns kein Licht geben können, die ehemahlige Verfassung der Synagoge einzusehen. Die Einrichtung der ersten Kirche, ist uns gleichfalls so bekannt, und so klar nicht, als diejenigen sich einbilden, welche unaufhörlich wünschen, daß unser Kirchenwesen mögte nach dem ersten Jahrhundert eingerichtet werden. Alle Zeugnisse, die wir davon haben, sind aus dem zweyten und dritten Jahrhunderte. Allein aus diesen lässet sich die Verfassung des ersten Jahrhunderts nicht erkennen, wenn man nicht voraus setzen will, daß sich mit dem Wachsthume der Kirche keine Aenderung in der Art und Weise des Gottesdienstes,

um. Wie oft schweiget er gar, und giebet zu erkennen, daß er nicht habe fortkommen können. Wie ofte bringet er Beweise des dritten, vierdten, achten, neunten, ja wohl funfzehnten und sechszehnten Jahrhun-

stes, keine neue Rechte der Lehrer, keine neue Gebräuche und dergleichen eingefunden haben. Wir haben kaum eine mittelmäßige Erkenntniß von der Synagoge, und der ersten Kirchenverfassung. Mit welcher Zuversicht lässet sich denn behaupten, daß die letzte gänzlich nach der ersten eingerichtet sey! Und gesetzt, wir kenneten diese Dinge besser, als wir sie kennen, und wir fänden, daß die Christen viele Anstalten gehabt, die wir auch bey der Synagoge wahrnehmen: Gesetzet, sage ich, wir treffen eine sehr grosse Aehnlichkeit zwischen beyden an, so folget aus derselben doch nicht daß die Christen diese Stücke ihres Gottesdienstes, die dem jüdischen ähnlich sind, von den Juden hergenommen hätten, oder daß sie dieselben deswegen angenommen hätten, weil sie unter den Juden üblich waren. Die Juden kamen in der Absicht in der Synagoge zusammen, Gott nach ihrer Weise zu dienen. Eben diese Absicht versammlete auch die Christen. Wo einerley Ursachen sind, da sind auch ähnliche Folgen. Konnte es also anders seyn, als daß die Christen in manchen Dingen mit den Juden übereinstimmeten? Die Synagogen waren zu dem Ende, daß die Gemeinde in denselben den göttlichen Willen vernähme, und das Höchste Wesen durch allerley Zeichen verehrete, damit die Religion erhalten, und der Saame der Gottseligkeit in die Herzen der Menschen geleget würde. Zu diesem Ende wurde das Gesetz verlesen, es wurde Vermahnung gehalten, es wurde gesungen und gebethet. Lauter Handlungen die bey einer geistlichen Versammlung nothwendig sind! Da nun die Christen in gleicher Absicht unter einander zusammen kamen, so war es nothwendig, daß sie die unter den Menschen gewöhnliche Zeichen des Gottesdienstes erwähleten, daß sie beteten, die Schrift lasen, sich von

ihren

hunderts vor, welche uns sagen sollen, was unter den Juden und Christen im ersten Jahrhunderte gebräuchlich gewesen sey. (25) Wir wollen ein Beyspiel geben. Die Presbyterianer leiten die Liebes-

ihren Lehrern ermahnen ließen u. d. gl. Erforderte nun ihr Endzweck solche Dinge? oder borgten sie solche aus einem Nachahmungs-Eifer von den Juden? Ein großer Theil also der Gottesdienstlichen Verrichtungen der Christen kommt seiner Aehnlichkeit ohngeachtet doch nicht von den Juden her.

(25) Und wie oft nimmt er zu Muthmaßungen seine Zuflucht? Um ein anderes Beyspiel zu haben darf man nur VITRING. de Synag. uetere. libr. I. Pars. III. c. 3. p. 456. de more precandi versus orientem nachlesen. Wie oft muß er, da er diesen Gebrauch von den Juden herleitet, nur aus der Aehnlichkeit des Namens den Beweis nehmen? wie oft giebet er nicht undeutlich zu verstehen, daß die Kirche und Synagoge unterschieden sey. Er muß oft bekennen, daß unter den Christen nicht überal einerley Verfassung gewesen sey. S. 717. 718. und daß in dem Christenthume war viele Spuren von jüdischen Gebräuchen sich fänden, die aber nach der Verfassung der Gläubigen des Neuen Testamentes, welche von der Verfassung des alten Testamentes sehr abgehen, eingerichtet sey: multa offenderis vestigia ceremoniarum Synagogae, item libertatis docendi --- sed quae tamen prorsus accommodatae fuerunt ad conditionem fidelium Noui Testamenti, quae ab ea veteris multum variauit. Das heißet deutlich genug gesaget, daß die christliche Kirche sehr verschieden von der Synagoge gewesen sey. Man thut am vernünftigsten wenn man die alte Kirche aus dem Neuen Testament, und ältesten Schriften der Christen zu erkennen sich bemühet, und was man aus diesem nicht deutlich machen kann, als eine Sache ansiehet, die uns zu wissen nicht nöthig ist. Die Untersuchung der Aehnlichkeiten

der

besmahle von den Opfermahlen der Juden her. Allein die Opfermahle wurden im Tempel, und nicht in den Synagogen gehalten. Und doch will man alle Gebräuche aus den Synagogen herholen. Außerdem ist ein grosser Unterscheid zwischen den Opfermahlen der Juden, und den Liebesmahlen der Christen.

Wir gehen zu einer andern Anmerkung, welche aber unten in dem zweyten Hauptstücke weiter soll ausgeführet werden. Das alte Apostolische Recht, ist kein ewiges Recht. Dieser Satz muß nicht von dem gantzen Apostolischen Kirchenrechte sondern nur von einem Stücke desselben, verstanden werden. Einige Gesetze sind allerdings unwandelbahr, allein andre beziehen sich nur auf den damahligen Zustand der Gemeinde, und diese sind wandelbahr. Diejenigen irren sich also, welche alle Apostolische Verordnungen für ein ewiges urd unwandelbahres Recht halten. Das behaupten die meisten Episcopalen und Presbyterianer. (26) Es sind

der Völker in ihre Sitten und Gebräuche verfinstert das Gemüth mehr, als daß es dasselbe aufkläre, und führet uns oft in Irrgarten und in ein Labyrinth, aus welchem wir uns selten ohne Schaden der Wahrheit heraus finden können. Siehe MOSHEMII Instit. eccles. Mai. seculi primi p. 169. sqq. PFAFFII Origines Iur. eccles. p. 81. sqq.

(26) Es ist also der Schluß falsch, den sie machen: welche Anordnung von den Aposteln selbst herrühret, die ist göttlichen Rechtens. So schließt z. E. Claudius Salmasius, oder wie er sich genennet hat, Walo Meßalinus de Episcopis & Presbyteris p. 422. Er nimmt an,

sind aber viele unter den Apostolischen Verordnungen, die uns nichts angehen. (27) Denn es ist eine ewige Regel der Vernunft, daß das Gesetz auf-

an, daß die Apostel selbst die Bischöffe eingesetzet, und ziehet daraus die Folge, daß die Kirche nothwendig durch Bischöffe regieret werden müsse. Allein, diejenigen, welche alles, was die Apostel veranstaltet haben, für unwandelbahre göttliche Gesetze ansehen, müssen entweder behaupten, daß viele aus der Mode gekommene Dinge, denen sie sonst nicht hold sind, wieder hergestellet werden müßten, oder sie müssen sich öfters widersprechen. Ist alles was die Apostel veranstaltet haben, ein ewiges Recht, so müssen wir unsere Weiber wieder mit großen Schleyern behengen, wenn sie in der Kirche erscheinen wollen. Wir müssen die alten Liebesmahle wieder einführen: Wir müssen keine als verehlichte Personen zu Geistlichen erwählen, und solche Männer, die gastfrey sind und seyn können: Denn alles dieses hat sich in der ersten Kirche also befunden.

(27) Non omnis, saget VITRINGA Libr. II. de Synagoga vetere, Part. I. Cap. IV. p. 664. Τάξις Apostolica, quam ratio docet, non pertinens ad essentiam Religionis omni loco & tempore absque exceptione observanda est. Sed sunt illae prudenter attemperandae variis casibus & moribus populorum, qui disciplinam Evangelii receperunt. Selbst einige Catholicken treten dieser Meinung bey, und man muß sich darüber nothwendig wundern. CAESAR BARONIVS *Annalium* Tom. I. ad annum LI. §. LIX. p. 394. Ex his cognoscas apostolicarum sanctionum diversas fuisse rationes, ac illarum aliquas sic esse editas, ut ab omnibus Christi fidelibus pariter servarentur - - - alias vero pro ratione loci & temporis sic ab illis esse statutas, ut non omnes iisdem legibus obligari voluerint, quas *alicuius privatae causae occasione* certis locis praescripserit. DIONYSIVS PETAVIVS de Hier-

aufhöre, wenn seine Ursache aufhöret. Wir werden im zweyten Hauptstücke zeigen, wie man die veränderlichen, und die Zeitgesetze, von den unveränderlichen und ewigen Gesetzen unterscheiden könne.

Die Apostolischen Verordnungen bedurften bald eine Veränderung, bald eine Vermehrung. Wenn dergleichen sollte vorgenommen werden, so kam die Gemeinde zusammen, und verordnete was sie für nöthig hielt. Das ganze Jus Sacrorum war bey der Gemeinde. Diese Gewohnheit führeten die Apostel selbst ein. Da ein neuer Apostel sollte gewählet werden, so wurde die Gemeinde zugezogen. Apostelgesch. I. Und so wie es zu Jerusalem gehalten ward, so gieng es auch bey den übrigen Gemeinden. Wann daher ein neuer Presbyter sollte gewählet werden, so schlug vermuthlich das Presbyterium der Gemeinde, eine oder mehrere Personen vor, die es für geschickt zu diesem Amte hielt, und es stand bey dem Volke, wie es diesen Vorschlag ansehen, ob es ihn billigen, oder ob es ihn verwerfen wollte. Man ahmete hierinne dem Beyspiele der

arch. eccleſiaſt. L. I. c. I. §. XIII. p. 7. ed. Amſtelod. saget: alia auctoribus etiam Apoſtolis, atque ipſo quoque Domino conſtituta ſunt. Cuiusmodi videlicet *neque Chriſtus ipſe, nec Apoſtoli uſum eſſe ſempiternum voluerunt*, ſed certi & definiti temporis. Diese Sprache nehmen die Papisten an, um sich aus denen Schwierigkeiten zu helfen, in welche sie von ihren Gegnern gezogen sind. Allein wie viele Gründe, wodurch sie die Päbstlichen Rechte und andere Erdichtungen ihrer Kirche unterstützen wollen, finden in dieser Wahrheit ihren Untergang. Siehe IVST. HENN. BOEHMER in diſſertat. iuris Eccleſ. Antiq. Diſſ. *de extraordinario eccleſiae ſtatu.*

der Apostel nach, die es eben so hielten, als die Stelle Judas des Verräthers sollte besetzet werden. Bey dem Volke war also die Wahl.(28) Und wenn gleich Paulus saget, daß er den Titus zu Creta gelassen hätte, um die Gemeinde mit Aeltesten zu versehen:(29) so folget doch daraus nicht, daß er dabey nach bloßer Willkühr, ohne Stimme und Einwilligung des Volkes, gehandelt hätte. Diejenigen, die in dieser Stelle einen Beweis finden wollen, daß schon in den ersten Zeiten der Kirche die geistlichen Würden ohne Zuziehung des Volkes besetzet worden, setzen derselben etwas hinzu, was weder das leibliche Auge, noch das Auge des Verstandes darin entdecken kann. Der Vorschlag der neuen Geistlichen, war bey den Aeltesten, und die Bischöffe und Collegia der Presbyters haben bis zu den Zeiten, da das Patronatrecht eingeführet worden, das Präsentationsrecht, wie man es heisset, geübet. Das Volk aber konnte den Präsentirten in den Zeiten vor Constantin dem Großen, entweder bestätigen oder verwerfen, ohne daß dasselbe Rechenschaft von seiner Verwerfung zu geben, Ursache gehabt hätte. Es konnte entweder selbst den

(28) GROTIVS de imperio summae potestatis circa sacra meinet, daß die Aeltesten nicht vom Volke wären gewählet worden. Dagegen siehe BLONDELLVM de Episcopis & Presbyteris p. 379. THOMASSINVM de Veteri & nova disciplina eccles. Part. II. Libr. II. c. I. sqq. Man vergleiche CLEMENTIS Epist. I. ad Cor. §. 44. CYPRIANI Epist. 67. da er mit den angeführten Exempeln die Rechte des Volks vertheidiget. Er saget ausdrücklich: plebem habere potestatem, vel eligendi dignos sacerdotes vel indignos recusandi.

(29) Tit. I. 5.

neuen Presbyter bestimmen, oder von dem Presbyterio neue Vorschläge fordern. Da zu Corinth der Blutschänder aus der Gemeinde sollte gestossen werden, so strafet Paulus, indem die Corinther solches unterlassen hatten, nicht die Aeltesten, sondern die ganze Gemeinde. Wenn wir unsre heutigen Kirchen mit den ersten vergleichen, so siehet man, daß keine, außer der Independentischen, nach der Form der Apostolischen eingerichtet sey. Fast alle Kirchen rühmen sich zwar nach der Apostolischen eingerichtet zu seyn, allein sie irren sich sehr. Nur die Gemeinde der Independenten hat diesen Vorzug. Wenn die Apostel an die Kirchen schrieben, so schrieben sie nicht an die Häupter und Vorsteher, sondern an die Gemeinden. Ja sie ziehen selbst die Gemeinden den Bischöffen vor. Phil. I. 1. Die Gemeinden legten die Streitigkeiten bey, 1 Corinth. VI. 1. Sie urtheilten über die falschen Lehrer, Röm. XVI. 17. Die Gemeinde hatte auch die Macht die Kirchendiener abzusetzen, die ihr Amt nicht wohl führeten (30). Die ganze Apostolische Kirche bestätiget, daß die Kirche Christi eine gleiche Gesellschaft sey (31). Den Unterhalt erhielt die Geistlichkeit, nach der Verordnung Christi und der Apostel, von der Gemeinde, indem sie ein Stück der so genannten Oblationen zu ihrer Nothdurft erhielt.

§. 3.

Dieser Zustand der ältesten Gemeinde, daurete so lange nicht. Da sich die Gemeinden

(30) Man sehe die Stellen, die wir eben aus dem Clemens und Cyprian angeführt.

(31) Vergl. BLONDELLVS de episc. & presbyt. p. 379.

den verstärkten, so bedurften sie auch mehrerer Vorsteher und Aeltesten. Damit aber alles ordentlich zugienge, so war es nöthig, daß einer ernennet wurde, der dieses Collegium der Presbyters regierete, und die Aufsicht über die ganze Gemeinde führete. Dieses Haupt der Presbyters und der ganzen Gemeinde, heisset der Bischof. Da die Gemeinden Bischöffe bekamen, so entstanden auch neue Rechte. Es musten den Bischöffen gewisse Rechte und Vorzüge zugestanden werden, und diese zogen hernach selbst ein Stück des geistlichen Rechtes an sich, und wusten sich durch allerley Mittel, ein gewisses Ansehen bey der Gemeinde zu verschaffen, daß dasjenige, was ihnen gefiel, auch von den Gemeinden beliebet wurde. Nachdem also die Gemeinden Bischöffe bekamen, verlohr das Volk einen Theil seines alten Rechtes, und der Bischof mit seiner Geistlichkeit machte zuweilen Ordnungen und Gesetze, ohne die Gemeinde vorher zu befragen, und ihre Einwilligung zu erhalten.

Erklärung.

In den ersten Gemeinden regiereten zwar die Apostel die Kirche, aber nicht allein vor sich, sondern sie zogen das ganze Volk zu Rathe, und masseten sich keine Macht an. Nachdem aber die Zahl der Christen in den Gemeinden sich verstärkte, so

veränderte sich die Kirchenregierung. In großen Gemeinden konnten ein oder etliche wenige Aeltesten nicht alles übersehen. Man mußte mehrere Vorsteher und Aeltesten der Gemeinde setzen, die das Wohl der Kirchen und das, was zu dem Gottesdienste gehörete, besorgen mögten. Damit aber Einigkeit unter den Vorstehern selber und dem Volke erhalten würde, so sahe man sich genöthiget, Personen zu verordnen, welche das Collegium der Vorsteher und die ganze Gemeinde regiereten. Diese Oberhäupter oder Aufseher nennete man Bischöffe. Allein diese Herren griffen mit der Zeit um sich, und veränderten die Gestalt der ersten Kirche. Sie waren anfänglich der Mund und die Hand der Gemeinde. Nachher machten sie sich zu Herren, und thaten das eigenmächtig und vor sich, was sie nur mit Zuziehung der Geistlichen und des Volkes hätten thun sollen.

Die Einführung dieser Bischöffe bey den ersten Christen ist zweifelhaft, und man streitet über die Zeit, da diese Männer aufgekommen sind. Man streitet, ob von dem Anfange des Christenthums an, eine iede Kirche einen Bischof gehabt, und die Apostel selbst Bischöffe verordnet haben. Man erwäge wohl, daß wir nicht von dem Namen, sondern von dem Amte reden. Es ist die Frage, ob in den allerersten Kirchen ein Mann gewesen sey, der die Aufsicht über die übrige Geistlichkeit und das Volk hatte, und die Angelegenheiten der Kirche besorgte. (12) Die Presbyterianer behaupten, daß erst im

Zwey-

(12) Von der Bedeutung des Wortes Bischof siehe CAMP. VITRINGA de Synagoga vet. p. 640. Von dem Ursprung

Zweyten Jahrhundert Bischöffe entstanden sind. Die Episcopalen wollen, daß so bald Kirchen gewesen, so bald wären auch Bischöffe verordnet worden, und ohne Bischof wäre keine Gemeinde. Sie sehen ei-

sprunge derselben IO. FR. BVDDEVS diss. de origine & potestate Episcoporum. Die Gründe dererjenigen, welche annehmen, daß die Bischöffe von den Aposteln selbst herstammen, findet man in HENRICI HAMMONDI dissertat. de juribus episcopatus. Lond. 1641. in 4. DION. PETAVII Libri quinque de Hierarchia ecclesiast. so Tom. IV. dogmatum Theologorum beygefüget worden. GVIL. BEVERIGII Codex Canon. vindic. Amst. 169 . Cap. II. p. 1 . Die Gründe derjenigen, welche die Bischöffe weit jünger als die Apostel machen, findet man hauptsächlich in DAVID BLONDELL Apol. pro sententia Hieronymi de Presbyteris & Episcopis, welchem FR. BROKESBY in An History of the Government of the primitive Church. Lond. 1712. in 8. widerlegen wollen. WALO MESSALINVS, das ist CLAVDIVS SALMASIVS de Episc. & Presbyteris, wie auch de primatu papae. Für die erste Meinung streiten die Catholicken und Episcopalen, für die andere die Presbyterianer. Beyde Partheyen würden sich eher vertragen, wenn sie die Billigkeit und Mäßigkeit zeigten. Die für die Bischöffe streiten, übertreiben ihre Meinung so wol als ihre Gegner. Jene wollen der Wahrheit zum Trotz uns aus den Apostolischen Zeiten solche Bischöffe aufstellen, wie die heutigen in der Römischen und Englischen Kirche. Diese, die sich den Bischöffen widersetzen, treiben die Sache darinn zu hoch, daß sie behaupten, es wäre kein Schatten von Bischöffen in der ersten Kirche. Um diese Meinung durchzu setzen, thun sie der Geschichte der Christen und den glaubwürdigsten Schriftstellern Gewalt an, und tragen alles aus den spätern Zeiten zusammen, was von Feinden der Bischöffe diesen aufgebürdet ist. Viele Jahre her hat die Hitze, die das Maaß nicht halten kann, gedauret. Aber nun fangen aus beyden Partheyen Männer

ne Gemeinde ohne Bischoff für einen todten Körper an, dem die Seele fehle. Sie halten Bischof und Kirche für eins. Wo kein Bischof ist, da ist keine Kirche. Wir wollen diesen Streit nach der Natur der Sache betrachten. So lange die Gemeinden aus wenigen Personen bestanden, die etwa ein, zwey, oder drey Aeltesten und einige wenige andere Bedienten hatten, so bedurfte eine solche Kirche keines Oberaufsehers, und wenn die allerersten Kirchen in ihrer Kindheit dergleichen Aufseher gehabt hätten, so würde Paulus in seinen Briefen derselben gedenken. Er redet zwar von Bischöffen. Allein man findet keine Spur, daß er darunter eine besondere Gattung von Personen, die über eine ganze Kirche gesetzet waren, und etwas anders als die Aeltesten, die Lehrer und Vorsteher verstanden hätte. (33) Es kann aber die Meinung derer, welche

ner an, klüger zu verfahren: Siehe RUCHAT. dissert. de l'Episcopat, und Vorrede p. 12. Sie gestehen es ein, daß man von beyden Seiten zu weit gehe. Siehe CAMP. VITRINGA de Synagog. vet. p. 641.

(33) Hieronymus, so hoch er auch die Bischöfliche Würde erhoben hat, gestehet doch ein, daß anfänglich Bischöffe und Aeltesten nur zweyerley Namen eben derselben Personen gewesen. Die Stellen dieses Kirchenlehrers hat zusammengetragen PEARSONIVS in Vindiciis Ignatii p. 343. sq. apud Cotelerium in Patribus Apostol. Tom. II. Part. II. Es kann auch daran nicht gezweifelt werden. In dem ganzen neuen Testamente ist keine Spur davon zu finden, daß ein Bischof und Aeltester dem Amte nach verschieden gewesen wäre. Diejenigen welche Apost. Gesch. XX, 17. Presbyters oder Aeltesten heissen, sind v. 28. Bischöffe genennet worden. Paulus redet 1 Cor. XII, 28. Eph. IV, 11. von

che den Ursprung der Bischöffe erst in das zweyte Jahrhundert setzen, eben so wenig erwiesen werden, als die Meinung derer, welche den christlichen Gemeinden in der Wiege Bischöffe zuordnen. So lange die Apostel lebten, die Kirche nicht zu volkreich, und die Anzahl der Geistlichen schwach war, regiereten die Apostel die angelegte Kirche selbst, und es bedurfte keiner Bischöffe. Da aber die Gemeinden stärker wurden, und eine Gemeinde wohl zehen Aeltesten und viele andere Kirchendiener hatte, so konnten solche Gemeinden nicht wohl ohne einen

von den verschiedenen Gnaden=Gaben und geistlichem Aemtern. Würde er den Unterscheid zwischen den Aeltesten und Bischöffen vergessen haben, wann sich dergleichen in den Gemeinden an die er schrieb, befunden hätte? Dionysius Petavius hat sich alle Mühe gegeben diese Stellen der Schrift also zu erklären, daß sie der Meinung der Römischen Kirche zu statten kommen. Libr. IV. de Hierarch. eccles. c. l. §. 4. sqq. opp. Tom. IV. Amstelod. Allein er widerspricht sich. Er nimt an und beweiset nichts. Nicht nur aber Hieronymus, sondern auch andere Kirchenväter haben gleichfals behauptet, daß Ursprünglich das Amt der Bischöffe und Aeltesten nicht verschieden gewesen sey. Bey dem JO. MORINUS de sacris ecclesiæ ordinationibus Amst. 1695. sind cap. II. die Stellen gesammlet. Er selbst aber giebet sich alle Mühe die Stelle des Hieronymus zu verdrehen c. III. doch saget er, daß es kein Glaubensartickel sey, daß die Bischöffe dem Göttlichen Rechte nach über die Aeltesten wären. Hier irret sich der gelehrte Presbyter, und es ist ihm entfallen, daß in Concilio Tridentino sess. 23. Can. 4. die Sache entschieden ist. Wer ausser denen in der vorhergehenden Anmerkung bemerkten Schriftstellern mehrere kennen lernen will, die für und wider den bischöfflichen Vorrang geschrieben haben, findet sie in PFAFFII Originibus Jur. Eccl. p. 49. sqq.

Aufseher bestehen. Wenn viele auf eine Sache sehen, so verlässet sich gemeiniglich einer auf den andern, und die Sachen werden versäumet. Wo ein Collegium ist, da ist allemahl auch einer, der dasselbe dirigiret. Noch mehr. In einer Gesellschaft von etwa hundert oder mehreren Personen, der etwa zween oder drey Männer vorgesetzet sind, welche weder der Ehrgeitz noch Geldgeitz plaget, kann die geringe Anzahl der Glieder und der Vorgesetzten, wie auch die Frömmigkeit derselben hindern, daß nichts wider die Ordnung geschehe, und keine Verwirrung und verkehrtes Wesen entstehe. Man setze aber eine Gemeinde von tausend ja einigen Tausenden, die von keinem regieret wird, sondern die sich selbst mit Gesetzen versiehet, die zwanzig und mehrere Vorsteher hat, die alle einander gleich sind, und wovon keiner einen Vorzug vor dem andern hat: Alsdenn hält es schwer, sich einzubilden, daß eine solche Gesellschaft bestehen kann, ohne eine Aufsicht zu haben, wodurch die ganze Gesellschaft gelenket und die Ordnung erhalten wird. Ich sehe es für gewiß an, daß die ersten Kirchen der Verwaltung und der Anordnung der Vorsteher, die sich alle gleich waren, nicht lange unterworfen gewesen, daß noch zu der Apostel Zeiten, und mit Bewilligung derselben, denen zahlreichen Gemeinden ein Mann vorgesetzet, und derselbe durch gewisse Vorzüge von der übrigen Gesellschaft unterschieden worden sey, die aber in keiner Macht und Herrschaft bestanden, sondern nur bloße Vorzüge waren, die das Amt mit sich brachte. Diese Meinung ist keine bloße Muthmaßung, sondern man kann einen sehr starken Grund anführen, und denselben geben uns die sieben Briefe in der Offenbahrung Johannis, welche derselbe

auf

auf Befehl des Heilandes an die sieben Gemeinden in Asien übermachen mußte. Wenn man diese Briefe lieset, so fället es nicht schwer zu sehen, daß die Engel oder Gesandten, deren daselbst gedacht wird, Personen waren, die ein Ansehen in der Gemeinde hatten, welche bestrafen und belohnen konnten. Diese Engel sind nichts anders, als diejenigen Personen, welche in den folgenden Zeiten Bischöffe, zum Unterscheid von anderen Aeltesten genennet wurden. Man misdeutete den Namen der Engel, und da die Presbyters auch Bischöffe hiessen, so erwählete man den letztern Namen, und gab ihn den Oberaufsehern. (34)

Nachdem die Kirche Bischöffe hatte; so veränderte sich das Kirchenrecht. Es mußten mit dem Amte derselben gewisse Vorzüge verknüpfet und den Bischöffen gewisse Rechte und Freyheiten eingeräumt werden. (35) Die erste Veränderung war daß

(34) Man vergleiche hiebey, MOSHEMII Commentar. de rebus Christianorum ante Constant. M. p. 132. sqq.

(35) Man muß sich aber ja nicht solche Bischöffe einbilden, wie die heutigen seyn wollen, das ist reiche Herren, die viele Gemeinden unter sich, und eine eigene Gerichtsbarkeit haben, die keinen weltlichen Richter über sich erkennen, die ihre eigene persönliche Rechte haben, die alles ohne Zuziehung der Geistlichen und des Volkes thun und befehlen wollen. Diejenigen, welche unsere ietzige Bischöffe in den ersten Zeiten finden, vermischen Dinge, die himmelweit unterschieden sind. Siehe DAVID CLARKSON clear Accound of the ancient Episcopacy. Lond. 1712. so unter dem Titel: traités historiques de l'état primitif de l'episcopat & des Liturgies à Rotterd. 1716. in 8. ins französische übersetzet ist.

daß nun die Presbyters einen Aufseher hatten, der ihre Verrichtungen bey der Gemeinden bestimmte. Der Bischof war die Hauptperson unter den Geistlichen. Er lehrete das Volk, er verwaltete die Sacramente, er ließ durch die Aeltesten dasjenige versehen, was er selbst nicht bestreiten konnte, und er ordnete, was ieder thun sollte. Konnte er selbst nicht predigen, taufen, so ließ er solches durch die Presbyters thun. Er überlegte die Dinge, die ihm das Beste der Gemeinde zu erfordern schien, mit den Presbyteris und Diaconis, hernach brachte er die Sache an das Volk, daß es das, was sie ausgemacht hatten, entweder billigte oder verwürfe. Er schlichtete mit Zuziehung seiner Amtsbrüder und des Volks die Irrungen, die in der Kirche entstanden. Man siehet aus den oben erwehnten Briefen an die Engel der sieben Asiatischen Kirchen, daß dieselben eine Regierung in der Kirche gehabt haben. Wäre dieses nicht gewesen, so hätten dieselben nicht können zur Rede gestellet werden, daß sie die Nicolaiten in ihren Gemeinden duldeten. Es wird aber hinzugesetzet, **wer Ohren hat der höre, was der Geist der Gemeinde saget.** Diese Worte zeigen an, daß auch die Gemeinde Rechte gehabt, und das erhellet auch daraus, daß diese Briefe mit an dieselben gerichtet gewesen. (36)

Das alte Kirchenrecht beschreibet uns **Cyprianus** in seinen Briefen. Er saget es deutlich,

(36) Außer Moshemii Instit. maj. sec. I. p. 181. und Comment. l. c. siehe Bingham in Origin. ecclesiast. und Wilhelm. Beveridge in codice canonum primitiuæ Ecclesiæ.

lich, daß die Kirche über die Bischöffe sey; daß dieselben zwar alle feierlichen Handlungen der Kirche zu besorgen hätten, daß sie aber ohne Zuziehung der Presbytern und Diaconen nichts vornehmen könnten. Allein mit der Zeit schmälerten die Bischöffe die Rechte des Presbyterii, der Diaconen und des Volkes. Das ist der Lauf der Welt. Diejenigen, welche erst ein gewisses Vorrecht und Ansehen in einer Gesellschaft erlanget haben, suchen nach der Begierde, die ieder Mensch hat, zu herrschen, die Gränzen ihres Ansehens zu erweitern, und die Glieder einer Gesellschaft befördern gemeiniglich diese Absicht. Wenn das Ansehen unter viele getheilet ist, so entstehet Zank und Streit, und diese Streitigkeiten können selten anders beygeleget werden, als daß man dem Haupte der Gesellschaft eine grössere Macht beyleget. Selbst Cyprian, der, wie wir eben bemerket haben, nicht in Abrede stellet, wenn er von dem Affect frey ist, daß die Kirche über den Bischof sey, und daß der Bischof alle Sachen mit Zuziehung der Geistlichkeit zu treiben habe, hat doch die Macht der Bischöffe zu anderen Zeiten so erhoben, daß er die Rechte des Volkes und der Geistlichkeit umkehret. Er selbst hat behauptet, daß Gott die Bischöffe setze, daß sie keinem als Gotte Rechenschaft zu geben hätten, daß sie Statthalter Christi wären. Er ist der Vater dieser Benennung, und nachher sind die Bischöffe bis in das neunte Jahrhundert Statthalter Christi genennet worden, da endlich der Römische Pabst sich diesen Nahmen allein angemasset hat. Durch die Bischöffe kam also das Volk und die Geistlichkeit mit der Zeit um ihre Rechte, und sie behielten kaum das sogenannte Votum Negativum. Die Bischöffe

schöffe setzten die Diaconos und Aeltesten selbst. Das Volk wurde anfangs, da die Bischöffe um sich griffen, noch wohl bey der Aufstellung dieser Personen gefraget: allein diese Frage hatte nichts zu bedeuten. Welchen der Bischof vorschlug, den ließ sich das Volk leicht gefallen, und die Bischöffe fragten dasselbe nur ehrenhalber. Sie hatten schon dafür gesorget, daß die Macht bey ihnen wirklich war, obgleich es äusserlich ließ, als wenn die Gemeinde noch die alten Rechte hätte. Sie hatten den Satz eingeführet, daß sie Statthalter Gottes wären, und wer ihnen widerspräche, sich Gotte selbst widersetzte. Das Volk glaubte dieses. Konnte es sich denn unterstehen, dem Bischoffe zu widersprechen? Die Diaconi hiengen von dem Bischoffe ab, und hatten mit der Gemeinde nichts zu thun. Sie legten ihre Rechnungen von den verwandten Geldern nur den Bischöffen vor. Wenn diese wollten, gaben sie den Diaconis den Abschied; Bey den Presbyteris gieng es nicht so geschwinde, sondern es währete etwas länger, ehe die Bischöffe dieselben unter ihr Joch bringen konnten. Auf diese Weise änderte sich nun das Amt eines Diaconi sehr. Sie waren eigentlich Armenvorsteher, und hatten anfänglich ein nicht geringes Ansehen. Wie sie aber von den Bischöffen abhiengen, und sie nichts mehr hatten, als was ihnen der Bischof gab, so verlohr sich ihr Ansehen. Die Bischöffe verwalteten selbst die Armengelder, und die Diaconi musten die Gelder nur an die Armen überreichen. Sie bekamen Verrichtungen, die sie vorhin nicht gehabt hatten. Sie musten bey dem Abendmahl aufwarten, sie musten in der Kirche herumgehen, und die Schlafenden aufwecken; sie musten hingehen,

wohin

wohin sie der Bischof schikte. Mit einem Worte. Noch im Zweyten Jahrhunderte waren die Diaconi an manchen Orten nicht mehr, was sie sonst waren. Das Volk wurde zwar in Kirchensachen noch gefraget, entweder in corpore oder per deputatos: allein es stimmte nicht viritim, und das ließ sich auch bey starken Gemeinen nicht thun. Solte eine Sache von Wichtigkeit abgehandelt werden, so überlegte sie erst der Bischof mit den Presbyters, alsdenn trug er sie vor, und da sich die Bischöffe durch allerley Mittel in Ansehen zu setzen wusten, so sagten die Gemeinden aus Ehrerbietung Ja. Bisweilen widersprach wohl einer oder der andere. Aber gemeiniglich fiel doch die Sache nach dem Wunsche dieses Bischofs aus. Kurz die Stärke der Gemeinden gab Anlas zu den Bischöffen. Diese gaben sich für Statthalter Christi aus, denen man gehorchen müste. Daraus entstund endlich die bischöfliche Hierarchie. (37).

§. 4.

(37) Ueber die Art und Weise der Bischofswahl ist ein Streit. Die Presbyterianer geben sich alle Mühe zu beweisen, daß die Bischöffe vor dem zweyten Jahrhunderte nicht wären gewählet worden, sondern daß der älteste Presbyter allemahl das Amt des Bischoffes geführet habe. Sie meinen dadurch zu erweisen, daß die Bischöffe gar kein Vorrecht, als den ersten Platz und den Namen gehabt. David Blondel hat alle seine Kräfte angestrenget, dieses zu erweisen. Man sehe die Vorrede zu seinem oft erwehnten Buche de Episc. & Presbyt p. 5-31. Er ist für diese Meinung so eingenommen, daß er so gar das Jahr feste setzet, da die Gewohnheit die Bischöffe zu wählen aufgekommen sey. Just. Hen. Böhmer lässet die Zeit, da der erste Bischof gewählet worden dahin gestellet seyn; allein im übrigen tritt er dem Blondel bey. diss. jur. eccl. antiq. de

§. 4.

Der Zustand der ersten Gemeinde und das geistliche Recht veränderte sich noch mehr, da

de concessu ordinis ecclesiastici. Die Gründe, welche diese grosse Gelehrten vorbringen, sind dürre und schwache Muthmaßungen. Das einzige Zeugniß des Hilarius, da er über 1. Tim. III. schreibet: Episcopi & Presbyteri una ordinatio fuit. Vterque enim Sacerdos est. Sed Episcopus primus est, ut omnis Presbyter est, non omnis Presbyter Episcopus. Hic enim Episcopus est, qui inter Presbyteros primus est, scheinet entscheidend zu seyn; es verschwindet aber dessen Gewicht, wenn man bedenket, daß dieses Zeugniß des vierten Jahrhunderts durch keine andere Zeugnisse unterstützet werde. Mit dem Alter ist nicht allemahl die Klugheit verknüpft, und daher ist es nicht wahrscheinlich, daß man bey diesem Amte es auf den bloßen Zufall des Alters habe ankommen lassen, sondern daß man die Bischöffe gewählet, wie die übrigen Kirchendiener. Man weiß, wie stark sich die ersten Christen nach dem Muster der Apostel gerichtet haben. Da diese bey Besetzung geistlicher Aemter Apost. Gesch. I. VI. die ganze Gemeinde zuzogen, und durch ihre Praxin die Regel gaben, daß alles in der Kirche collegialisch geschehen müsse, so ist auch kein Zweifel, daß zwar das Collegium der Vorsteher, so wie ehemals die Apostel bey Besetzung der zwölften Apostelstelle den Vorschlag gethan, die ganze Gemeinde aber das Recht gehabt habe, den Vorgeschlagenen anzunehmen, oder zu verwerfen. PETRUS de MARCA de concord. sacerd. & imperii Lib. VIII. c. 2. §. 4. p. 786. LUD. THOMASSINUS discipl. Eccl. vet. & nova. Part. II. Libr. II. c. 1. p. 313. u. f. CAMP. VITRINGA de Synag. vet. p. 822. sqq. Es ist ein Streit, wie weit die Rechte des Volkes bey der Bischofswahl gegangen: ob dasselbe nur ein sogenanntes votum negativum, oder mehr Recht und Ansehen dabey gehabt habe? Es ist dieser Streit in der That

da die Kirchen, die in einer Provinz lagen, sich unter einander verbanden, und beschlossen, jähr-

That ein Wortstreit. Hugo Grotius meinet de jure summ. potest. circa sacra c. X. §. 8. daß das Volk nur ein bloßes Votum negativum gehabt, und diejenigen unter den bescheidenen Catholicken, welche zugeben, daß das Volk nicht gänzlich bey der Bischofswahl ausgeschlossen gewesen sey, treten ihm bey. Viele in unserer und der Reformirten Kirche hingegen nehmen an, daß das Volk mehr zu sagen gehabt, als nur bloß zu entdecken, ob der ausersehene Bischof ihm gefällig sey oder nicht. Die Gründe, womit sie dieses darthun, siehe in BOEHMERI observ. ad Petr. de Marca p. 146. und in jure eccles. Protest. Libr. I Tit. VI. p. 270. Das Votum negativum hat heutiges Tages einen solchen Begrif bekommen, daß kein Schatten des Rechts dabey übrig ist. Beyde Partheyen sind darin einig, daß das Volk die Macht gehabt habe, den Vorgeschlagenen entweder anzunehmen, oder zu verwerfen. Dieses nennet die erste Parthey Votum negativum: die andere will das Wort nicht leiden, weil das, was wir heutiges Tages ein Votum negativum heissen, mit derjenigen Kraft nicht versehen ist, welche sonst damit verbunden war. In unsern Tagen bestehet dasselbe in dem Rechte, die Ursachen zu entdecken, warum der Gewählte nicht zugelassen werden könne, und der Verbindlichkeit zu schweigen, wenn man keine Ursachen hat, oder dieselben dem, der die Vorstellung thut, nicht hinreichend scheinen. Allein in dem ersten Christenthume war kein Streiten über die Gründe, wann das Volk einen vorschlug. Es war genug, wenn es seinen Beyfall dem neuausersehenen Bischof versagete, und die Bischöffe und Aeltesten, welche denselben ausersehen hatten, konnten keinen Proceß darüber anstellen, ob die Gründe der Gemeinde hinreichend wären oder nicht. Wie lange inzwischen das Volk bey diesem Rechte in der Bischofswahl sich erhalten habe, kann man beym Böhmer in Jure eccles. Prot. Libr. I. Tit. VI. p. 270. f. lesen.

jährliche Versammlungen durch Deputirte zu halten, in welchen diejenigen Dinge sollten abgehandelt werden, die das gemeinschaftliche Recht aller Kirchen in einer Provinz beträfen. Man kann so genau nicht bestimmen, um welche Zeit diese Verbindung und die Festsetzung der Kirchenversammlungen unter den Christen sind eingeführet worden. Allein dieses ist wahrscheinlich, daß man in den ersten anderthalbhundert Jahren von keinen Kirchenversammlungen etwas gewust habe. Eine jede Gemeinde war vor sich, und richtete ihre Dinge so ein, wie es ihr besonderer Zustand erfoderte. Das ist gewiß, daß erst gegen das Ende des zweyten Jahrhunderts in Griechenland Kirchenversammlungen sind angeleget und gehalten worden. Aus Griechenland hat sich dieses Recht nach Syrien und andern Ländern gezogen, und endlich ist es ein allgemeines Recht der ganzen Kirche geworden. Nachdem man den Nutzen bemerket hatte, der aus diesen gemeinschaftlichen Versammlungen entstanden, so bekam die Kirche eine ganz andere Gestalt, und die Versammlungen eigneten sich nach und nach gerade so viele Rechte ausschliessungsweise zu, daß die Gemeinden fast nichts behielten, und nur bey der Wahl der Presbyteren und der Bischöffe etwas zu sagen hatten.

Er-

Erklärung.

So wie die Gemeinden viele Rechte verlohren, nachdem die Bischöffe waren eingeführet worden, so verlohr sie abermahls dadurch viel, daß sich mehrere Kirchen äußerlich verbrüderten, und entschlossen, zum gemeinen Besten, zu gewissen Zeiten Kirchenversammlungen zu halten. Alle Kirchen waren in der ersten Christenheit zwar durch das Band der Liebe und des Glaubens genau mit einander verknüpfet; allein es war doch eine iede vor sich, keine hing von der anderen ab, eine iede machte ihre Anstalten vor sich, und die Bischöfe waren einander alle gleich. Die Kirche zu Jerusalem hatte zwar einige Zeitlang ein grosses Ansehen. Die Antiochier unterwarfen ihre Streitigkeiten wegen des Mosaischen Gesetzes dem Urtheile dieser Kirche, und es ist glaublich, daß andere Kirchen es eben so gehalten haben. Paulus, der unmittelbahr zu einem Apostel ernennet war, suchte doch seine Lehre und Disciplin nach dem Beyfalle der Kirche zu Jerusalem einzurichten, Gal. I. 18. II. 7. 8. 9. Allein man darf die zwey Dinge nicht mit einander vermischen, einem unterwürfig, oder verbunden seyn, eines Befehlen und Verordnungen sich zu unterwerfen, und dem Rathe eines andern, der bey uns in Ansehen stehet, zu folgen. Zu Jerusalem waren Apostel, es waren dort mehrere Männer, die grosse Gaben des Geistes Gottes empfangen hatten. Dieses bewog andere Gemeinden, sich in wichtigen Dingen an die Gemeinde zu Jerusalem zu wenden. Aber diese Ehre wiederfuhr nicht nur der Kirche zu Jerusalem, sondern die anderen Kirchen, welche die Apostel gestiftet hat-

ten, zu Antiochien, Ephesus, Alexandrien, genossen eine gleiche Ehre, und zwar, aus eben dem Grunde. Hieraus kann unmöglich eine Hierarchie und Herrschaft der einen Kirche über die andere geschlossen werden. Wenn ich mich an iemand, den ich weiser und klüger halte als mich, wende, dessen Meinung verlange: und ihm folge: so gestehe ich ihm dadurch keine Macht, keine Herrschaft keine Gewalt, kein Recht, mir zu befehlen ein. In den folgenden Zeiten geschahe eben diese Anfrage aus einem anderen Grunde. Man meinete es könnte nichts Wichtiges vorgenommen werden, wo man die Sache nicht mit einer Apostolischen Gemeinde überleget hatte, (38) und man glaubte dieses, weil man sich einbildete, daß die Apostel in den Gemeinden, die von ihnen angeleget waren, vieles mündlich hinterlassen hätten, mithin man nirgends besseren Unterricht, als bey den Apostolischen Gemeinden holen könnte (39). Man hielt die Bischöffe für Nachfolger der Apostel, und man glaubte also, daß auf ihnen der Apostolische Geist geblieben sey. Aus diesen Ursachen fragte man die Apostolischen Gemeinden um Rath: aber man schrieb ihnen nichts weniger, als eine Herrschaft zu.

Man fieng an zu glauben, daß die innerliche Einigkeit der Kirche Christi nicht zureichend sey. Wenn in der einen Gemeinde iemand ausgestossen war, lief er zu einer anderen. Da eine iede Kirche sich selbst regierete: so hatte die eine diese, die andere jene Anstalt. Man meinte, es müste auch in der äußerlichen

(38) STEPHANUS BALUZIUS ad PETR. de MARCA de Concord. Sacerd. & Imperii, Libr V. c. 3.

(39) Perrsch Kirchenhistorie Sec. I. c. IX. §. 1. Sec. II. c. 1. §. 2. c. V. §. 17.

lichen Kirche eine völlige Uebereinstimmung seyn. Man glaubte, es wäre nur eine Kirche. Diese Kirche sey in den Bischöffen vertheilt. Wer es mit keinem Bischoffe halte, sey ein todter Christ. Wer von seinem Bischoffe aus der Kirche geschlossen sey, müsse bey einem anderen keinen Schutz und Gemeinschaft mit einer andern Gemeinde finden, weil die ganze Kirche nur Ein Körper sey. Die weltliche Obrigkeit verfolgte die Kirche. Sie muste sich für Spaltungen hüten. Um nun die Einigkeit und Uebereinstimmung zu erhalten, suchten sich mit der Zeit erstlich die Kirchen in einer Provinz zu verbrüdern, und durch abgeordnete Bischöffe Versammlungen zu halten, worin die wichtigeren Kirchensachen überleget, geordnet und bestimmet wurden. Mit der Zeit erwuchsen allgemeine Versamlungen.

Es ist ein Streit, wann dergleichen Kirchenversammlungen entsprungen sind. In diese Streitigkeit hat sich ein Wortstreit eingemischet, und um denselben zu vermeiden, muß man nur merken, daß das Wort Concilium eine weite und engere Bedeutung habe. In jener bedeutet es eine angestellte Zusammenkunft über Kirchensachen. Nach dieser Bedeutung sind frühzeitig und selbst zu der Apostel Zeiten Kirchenversammlungen gehalten worden. Daher pfleget man die Versammlung zu Jerusalem Apostelgesch. XV. das erste Concilium zu nennen (40) Allein diese Ver-

(40) BARONIUS in Annalibus ad annum XXXIII. n. 17. findet schon eine Kirchenversamlung. Matth. XVI, 13 Ihn widerleget CASAUBONUS in exercit. 15. n. 9. RICHARD MONTACUTIUS Orig. eccles. Part. II. p. 159.

sammlung war eine Zusammenkunft einer einzigen Kirche, die aus den Aposteln, den Aeltesten und dem Volke bestand, und davon reden wir nicht. In seiner eigentlichen Bedeutung ist ein Concilium eine Versammlung verbrüderter Gemeinen, die eine Ordnung der Gemeinde machen. So wird das Wort in dem Canonischen Rechte genommen, und in diesem Verstande sind in den ersten hundert und funfzig Jahren nach Christi Geburt keine Kirchenversammlungen gehalten worden. Dann in den erstern Zeiten findet man keine äußerliche Verbrüderung. In welchem Jahre aber eigentlich die Versammlungen entstanden sind, lässet sich wegen der Dunkelheit der Alterthümer nicht ausmachen. Tertullian saget, daß zu seiner Zeit, nemlich zu Ende des zweyten Jahrhunderts in Griechenland Kirchenversammlungen gehalten wären. Das ist die erste Spur, welche wir haben. Diese Versammlungen sind menschlichen Rechtens. Das haben wir gegen diejenigen zu merken, die denselben einen göttlichen Ursprung zuschreiben. Tertullianus selbst saget es, daß dieselben ein menschliches Werk wären; die Päbstler aber behaupten, daß sie göttlichen Ursprunges, und von den Aposteln selbst angeordnet wären (41). Griechenland bestand aus verschiedenen Provinzen und gemeinen Wesen. Die Bischöffe aus diesen Provinzen kamen zu gesetzten Zeiten zusammen, und beredeten sich von Dingen, wodurch die Einigkeit in der Lehre, dem Leben und Gottesdienste aller Gemeinden erhalten werden mögte. Sie ahmeten darin der bürgerlichen Verfassung

(41) MOSHEMIUS de rebus Christian. p. 264. wo die Stellen Tertullians weitläuftig erörtert werden.

fassung nach. Die Provinzen kamen zu gewissen Zeiten durch Abgeordnete zusammen, um wegen Staatssachen sich zu berathschlagen und zu bereden. Da sich die weltliche Obrigkeit um die Christen nicht bekümmerte, unter den Christen aber sich allerley Spaltungen und Unordnungen hervorthaten: so muste man auf Mittel denken, wie man denselben wehren könnte. Die Verbrüderungen und Versammlungen schienen das bequemste Mittel zu seyn, Ruhe und Ordnung zu erhalten. Die Absicht also von diesen Verbrüderungen war gut und löblich. Hiezu kam noch, daß man glaubte, in der äußerlichen Kirche Christi müsse Uebereinstimmung seyn. Es müßten allerwärts einerley Ordnungen, einerley Zucht seyn. Von Griechenland kam diese Gewohnheit nach Syrien, und in dem dritten Jahrhunderte siehet man schon allenthalben Kirchenversammlungen.

Mit der Zeit schlugen sich mehrere Provinzen zusammen und hielten Versammlungen. Die Kirche Christi bekam die Gestalt eines Staatskörpers. Man setzte nemlich zum Grunde, daß alle Christen in der Welt einen moralischen Cörper vorstellen müsten, und alle Gemeinden an allen Orten und Enden Eine Kirche ausmachten. (42). Ein Satz, der nicht bewiesen werden kann. Man zog hieraus die Fol-

(42) Cyprian hat den Satz, daß nur eine äußerliche Kirche sey, auf das höchste getrieben, in seinen Büchern de unitate ecclesiae und de oratione dominica. Siehe Pertsch Kirchenhistorie III. s. 14. Man vergleiche aber dabey MOSHEMIUM in Comment. de rebus Christianor. wo die Cyprianische Lehre sehr ausführlich bey dem dritten Jahrhunderte erörtert ist.

ge, es müßten alle Kirchen in einem Mittelpunkt der Einheit vereiniget seyn. Die ganze Christenheit theilte sich früh in drey Hauptgemeinen, nach den drey Haupttheilen der Welt, die Africanische, Asiatische und Europäische. Die Bischöffe in den Hauptstädten dieser Theile der Welt, als Antiochien in Asien, Alexandrien in Africa, Rom in Europa waren die Mittelpunkte der Einigkeit in diesen Welttheilen, und hiessen Patriarchen. Im vierten und fünften Jahrhundert wurden aus diesen drey Patriarchen fünfe gemacht, indem der Patriarch zu Constantinopel und Jerusalem hinzu kamen. Um nun aber diese Einheit noch mehr zu befördern, und die ganze Kirche zu verbrüdern, wurden allgemeine Concilia gehalten. Es mußte also iemand seyn, der sie dirigirte und ansagte. Dem Bischoffe von Rom, welche Stadt das Haupt der Welt war, wurde die Ehre zu Theile, für den ersten Bischof der ganzen Christenheit, und das allgemeine Haupt der Kirche angesehen zu werden. Dieser Bischof hatte sich schon immer etwas vor den anderen herausgenommen, und es wurde ihm mit der Zeit nicht schwer, die geistliche Hierarchie einzuführen, und aus dem Christenthum einen weltlichen Staat und eine ungleiche Gesellschaft zu machen. Was auf den Kirchenversammlungen beschlossen wurde, ward zu einem Rechte. Die Verordnungen, die auf einer allgemeinen Versammlung gemacht wurden, wurden allgemeine Gesetze, und verbanden alle Kirchen. Die Ordnungen, die eine iede Provinz vor sich machte, und Zeit, Ort, oder sonst ein Umstand erforderte, gehöreten zu der besonderen Kirche, und verbanden nur die Gemeinden der Provinz. Die Gesetze, die man auf den Versammlungen machte, hieß man Canones.

Diese

Diese waren nichts anders als Gesetze; denn es waren Verordnungen mit einer Strafe verbunden. Allein die Kirche hatte die Gewohnheit, ihren Sachen sehr glimpfliche und bescheidene Namen zu geben; aus dem Grunde bediente sie sich lieber des Wortes **Canon**, Regel, als νομος **Gesetz**. Das Wort schien ihnen zu hart. In der Römischen Kirche beobachtet man noch diese Gewohnheit, andere Namen, als die weltlichen, zu gebrauchen. Z. E. Der Pabst schickt Gesandten vom ersten und andern Range an die Höfe; allein er hütet sich, seine Gesandten so weltlich zu heissen, und es ist ein Wunder daß er sie nicht Apostel heißt. Sie heißen Legati a latere, Nuntii. Was wir einen Minister nennen, heißt in Rom ein Cardinal; ein Collegium heißt eine Congregation; ein Criminalgericht heißt ein heiliges Officium. Aus den Canons ist das Canonische Recht entstanden. Canon bedeutet im engern Verstande Kirchenverordnungen, die auf dem Concilio gemacht sind. Im engsten Verstande die Verordnungen der Päbste. Diese werden von der Lateinischen, nicht aber von der Griechischen Kirche angenommen.

Diese Kirchenversammlungen machten eine Aenderung in dem Kirchenrechte. Vor dem regiereten sich die Kirchen selbst, nachher wurde alles von Wichtigkeit auf den Concilien ausgemacht. Als die Gemeinden sich verbunden hatten, das anzunehmen, was ihre Abgeordneten beschlossen, verlohren sie ihre eigene Rechte. Es machten nun nicht mehr die Gemeinden die Gesetze, sondern die abgeordneten Bischöffe. Anfänglich waren diese bescheiden, und gaben sich für Abgeordnete von ihren Gemeinden aus,

und legten sich nur ein Jus delegatum bey. Allein diese Bescheidenheit daurete nicht lange, und die Sprache veränderte sich bald. Die Bischöffe wurden stolz und herrschsüchtig. Sie bildeten sich ein, sie machten die Kirche aus, und gaben vor, daß sie die Macht von dem Heiland hätten, die Kirche mit Gesetzen zu versehen; ja sie sagten so gar, daß der heilige Geist auf den Versammlungen gegenwärtig sey. Um also das Ansehen der Concilien zu behaupten, gab man die Verordnungen, welche man machte, für Gesetze des Geistes Gottes aus. Ob nun wohl die Kirchenversammlungen eingeführet waren: so konnte doch iede Gemeinde die Kleinigkeiten, die bey ihr vorfielen, selbst abthun; aber schon in dem dritten Jahrhundert hatte das Volk in vielen Stücken fast nichts mehr zu sagen. Wenn einer z. E. von der Kirchengemeinschaft sollte ausgeschlossen werden, frug der Bischof die Gemeinde zum Schein, und sie sagte, Ja. So giengs in anderen Fällen auch. Die ehemalige Gleichheit der Bischöffe fiel gleichfals, indem die Kirchenversammlungen nöthig machten, daß einer den Vorsitz führete, und dieser gewisse Vorrechte haben mußte.

Wir sehen also hieraus die Veränderungen ein, welche die Verbrüderung gewirket hat. Wir sehen, wie so natürlich die Macht der Geistlichkeit aus derselben erwachsen. Da die Kirche im Drucke lebte, hatte man die höchste Ursache, Spaltungen vorzubauen, und der Weg der Verbrüderung war der bequemste; allein da dieser Druck aufhörete, fiel auch die Ursach der Verbrüderung weg, und es hätte dieselbe aufgehoben werden können. Dieser verbrüderter Zustand mehrerer Kirchen war nur ein

außerordentlicher Zustand, und man mußte dazu schreiten, weil die Obrigkeit sich nicht um die Kirche bekümmerte; wovon Böhmer in einer eigenen Dissertation gehandelt hat. (43)

§. 5.

Die größeste Veränderung des geistlichen Rechtes erfolgte, da die weltliche Obrigkeit die Vorsorge über die Kirche übernahm, und die christliche Religion die herrschende im Staate wurde. Dies geschahe zu den Zeiten **Constantin des Großen.** Er theilete die Kirchenrechte zwischen sich und den Bischöffen. Er sagte: er wolle die Regierung in denjenigen Stücken übernehmen, die den äußerlichen Zustand der Kirche beträfen. Was aber zu dem innerlichen Zustande derselben, und dem Wesen der Religion gehöre, überließe er den Bischöffen und den Concilien. Aus dieser Erklärung entstand von der Zeit an ein doppeltes Kirchenrecht, ein innerliches und äußerliches. Zu dem äußerlichen, gehöreten die Personen der Geistlichen, die Güther der Kirchen, die Versammlungen der Geistlichen, und alle Dinge, welche nicht die Religion selbst betrafen. Zu dem innerlichen rechnete man die Entscheidung der Religionsfragen, die Ver-

(43) Diss. juris antiqui n. 3. *de confoederata Christianorum disciplina.*

Verdammung der Irrlehren, den Gottesdienst, die Symbola und alle die Dinge, welche das Wesen der Religion selbst betrafen. Dieses letztere Recht hatten die Bischöffe und die Concilien. Allein dieses innerliche und äußerliche Recht ist nie recht genau bestimmet und auseinander gesetzet worden; und daher siehet man deutlich, daß sowol die Kayser sich etwas herausgenommen, so ihnen nicht gehöret, als auch auf der andern Seite, die Bischöffe sich vieler Dinge angemaßet, die zu den Rechten des Kayserś zu rechnen waren.

Erklärung.

Die Bekehrung **Constantin** des Großen zog ungemein viele Veränderungen nach sich: Er glaubte, daß die ganze Gemeinde auf Erden, Ein Körper und eine aneinander hangende Gesellschaft sey, und daß dieselbe mit dem Staate nichts zu thun habe. Daher ließ er die alte Form, welche die Verbrüderung hervorgebracht hatte, und nur aus Noth eingeführet war. Es war dieses ein Staatsfehler. **Constantin** ließ es also bey den Concilien, und er mußte leiden, daß die Bischöffe, welche schon in vielen Stücken herrscheten, die Kirche regiereten. Vielleicht ließ er diese Form, damit nicht etwa ein Aufruhr entstehen möchte. Vielleicht war er auch der Meinung, daß alle Anstalten, die er erfand, göttlichen Ursprungs wären: doch nahm er die Oberaufsicht, und theilete sich mit den Bischöffen in die Rechte der Kirche. Allein wenn man die wahren Gränzen von dem bestimmen will, was der Kayser vor Rech-

Rechte genommen, und was er der Kirche und den Bischöffen zu besorgen überlassen hat: so entstehen große Schwierigkeiten. Sein Vertrag war, er wollte nur das äußerliche besorgen, und die Bischöffe sollten auf das innerliche der Kirche ihre Sorge richten. (44) Allein man bestimmete nicht genau, was zu dem innerlichen, und was zu dem äußerlichen gehörete. Die Rechtsgelehrten ziehen fast alles zu den Rechten des Kayfers, und meinen, es hätten die Bischöffe nur etwas weniges behalten, das ihnen die Kayser aus gutem Willen gelassen. In der Römischen Kirche hingegen, macht man das Recht der Kayser klein, damit man das Recht des Pabstes vergrößern möge. Hätte **Constantin**, da er die Sorge des äußerlichen Zustandes übernahm, gewisse Vertragspunkte aufgesetzet, wovon er die Grän-

(44) Die Bischöffe, sagte er, wären Bischöffe των εισω της εκκλησιας, über die innerlichen Dinge der Kirche, er aber sey Bischof των εκτος der äußerlichen Dinge. Diese Worte, weil sie nicht bestimmet sind, werden auf sehr verschiedene Art, von **Morinus**, **Revius**, **Marca**, **Gerhard**, **Allatius**, **Vadelius**, **Huber**, welchen letztern **Thomasius** widerleget hat, erkläret. Der natürlichste Sinn kann kein anderer seyn, als daß er die Uebung der Majestätsrechte, die einem jeden Landesherrn über die Kirche, die er in seinem Lande aufnimmt, zukommen, üben wollte, die Bischöffe aber, die Collegialrechte der Kirche verwalten sollten. Mit dieser Erklärung stimmet zwar die Praxis nicht überein; doch kann dadurch unsere Erklärung nicht bestritten werden, wenn man nicht den unerweislichen Satz voraus setzen will, daß ein jeder Theil, allezeit in seinen Schranken geblieben sey. Wenn aber sich der Kayser in dieser Absicht einen Bischof επισκοπον nennet: so gebrauchet er nicht das Wort im Kirchlichen Verstande; sondern in seinem allgemeinen, da es überhaupt einen Aufseher bedeutet.

Gränzen der Macht der Bischöffe bestimmet: so wäre leicht zu sagen, was die Kirche behalten, und die Kayser genommen hätten. Da dieses aber nicht geschehen, so ist der Vertrag zwischen dem Kayser und den Bischöffen dunkel. (45) Der Kayser übernahm also den Worten nach alles das, was zu der äußerlichen Kirchendisciplin gehörete. Er nahm das Recht, Kirchenversammlungen zu berufen. Ehedem hielten die Bischöffe Versammlungen, wenn sie wollten, und es ihnen nöthig schien. Von nun an durften die Bischöffe ohne Constantins Bewilligung zu keiner Versammlung schreiten. (46) Er nahm sich ferner das Recht, bey denselben etweder selbst

(45) Die Folgen dieser Dunkelheit äusserten sich bald. Die Bischöffe beschwehreten sich zum öftern, daß die Kayser ihre Hände zu weit ausstrecketen. Hosius vermahnete daher Constantinum, davon abzustehen. Er saget: Tibi Deus imperium commisit, nobis quae sunt ecclesiae concredidit. Et quemadmodum, qui tuum imperium malignis oculis carpit, contradicit ordinationi divinae: ita & tu cave, ne quae sunt ecclesiae, ad te trahens magno crimini obnoxius fias. Siehe ATHANASIUM in epist. ad solit. vitam agendam. Einige nehmen es dem Constantinus sehr übel, daß er sich dieses von dem Hosius sagen lassen. Wir wollen uns dabey nicht aufhalten.

(46) Dieses Recht gehöret zu den Majestätsrechten, wie c. III. wird gezeiget werden. Da die heidnischen Kayser sich nicht um die Kirche bekümmerten, vielmehr dieselbe verfolgeten: so mußten die Bischöffe freylich nach eingeführeter Verbrüderung, unter sich zusammen kommen, und sich selbst auch zusammen rufen. Valentinianus verstand das Majestätsrecht nicht, wenn er den Bischöffen die Freyheit ertheilete, zusammen zu kommen, wenn und wo sie wollten, aus der Einbildung, daß er darüber nichts zu sagen habe.

selbst, oder durch Abgeordnete gegenwärtig zu seyn, und es musten unter seinen Augen die Materien, die in Vortrag kamen, abgehandelt werden. (47) Ob er den Vorsitz in den Versammlungen geführet habe, ist noch streitig. Es galten ferner die Canones nicht eher, als bis sie der Kayser genehmiget hatte. (48) Es blieb aber nicht bey der Oberaufsicht; son-

(47) Siehe BOEHMERI observat. ad PETR. de MARCA de concord. sacerd. & imperii. Libr. V. c. 3. seq. Auch dieses Recht kommt der Obrigkeit zu, vermöge der Oberaufsicht, welche sie über alle feyerliche Zusammenkünfte hat.

(48) EUSEB. vit. *Constant.* Libr. IV. c. 27. Die Päbstlichen Schriftsteller wenden alle Mühe an, die Worte des Eusebius zu verdrehen. Lupus hat seine Geschicklichkeit dabey bewiesen. Siehe LUPUS diss. de Synodo Nicaena c. VII. opp. Tom. I. p. 285. Wenn ein Landesherr eine Religion aufnimmt und schützet: so hat er ein absolutes Recht zu fordern, daß keine Aenderungen ohne sein Vorwissen, eingeführet werden, und er muß daher dieselben vorher bestätigen. Durch diese Bestätigung erhalten sie die bürgerliche Rechtmäßigkeit, und werden feyerlich für dem Staate unnachtheilige Ordnungen erkläret. Da die Kirche im Drucke lebete, ruhete dieses Recht der Obrigkeit. Da aber die Obrigkeit die christliche Religion billigte, und nun das Recht, die Ordnungen der Christen zu bestätigen, übete: so würde dadurch das jus Sacrorum der Kirche keinesweges eingeschränket. Vorher that die Kirche, oder vielmehr ihre Vorgesetzten was sie wollten: allein das folgete daraus, daß die Kirche nicht nur keine bürgerliche Rechtmäßigkeit hatte, sondern noch dazu verfolget wurde. Nachdem sie diese bürgerliche Rechtmäßigkeit und Freyheit, mit Constantins Bekehrung erhielt: so konnte sie auch nicht mehr verlangen, ohne Vorwissen und Genehmigung der Landesobrigkeit etwas zu verordnen.

Con-

sondern Constantin gab ferner Gesetze, welche den Gottesdienst, die Feyertage, die Ketzer, die Geistlichkeit betrafen. (49) Er verordnete, wie ein Geistlicher in bürgerlichen, und in solchen Sachen, die ein Verbrechen betrafen, von der ordentlichen Obrigkeit sollte belanget werden. In Ansehung der Dinge aber, die Lehre und Wandel anbetrafen, sollten sie nur von den Bischöffen abhängen. Machte ein Geistlicher Schulden, so gehörete die Klage vor den Magistrat. Hatte er iemand entleibet, so wurde er nicht anders angesehen, als ein andrer Unterthan, und er muste vor das ordentliche Criminalgerichte treten. Trug aber ein Geistlicher die Lehre nicht lauter vor, oder hatte er geistliche Streitigkeiten mit der Gemeinde, oder lebte er nicht ordentlich, so gehörete dieses vor den Bischof. Der Kirchenbau, die Bestimmung der Feyertage, und die Gränzen der geistlichen Provinzen, gehöreten vor den Kayser; Religionsstreitigkeiten vor den Bischof und die Concilien, und diese überließ ihnen der Kayser gänzlich. Das sehen wir bey den Arianischen Streitigkeiten. Der Kayser sagte, er dürfe in der Sache keinen Ausspruch thun, und berief das Concilium zu Nicäa, welches diese Religionsstreitigkeiten untersuchen mußte, und er bestätigte hernach dessen Ausspruch. Die Liturgie, Gesänge, Gebether, Kirchen-

Constantin brachte also durch die Bestätigung der Kirchenverordnungen, ein Maiestätsrecht in den Gang, und die Kirche verlohr dadurch in sich betrachtet, nichts von ihren Rechten.

(49) Siehe FRANCISCI BALDUINI Constantinus M. sive de legibus ecclesiast. & civil. cum Praef. *Gundlingii*. Hallae 1727. in 8.

chenceremonien bestimmten die Bischöffe, ingleichen war ihnen auch die Vorsorge für die Armen aufgetragen. Es war damahls eben das Kirchenrecht, welches in Frankreich gilt, nur daß daselbst der Pabst noch einige Macht hat. Die Könige in Frankreich haben das Recht, die Concilien zu berufen. Sie sind entweder selbst, oder durch Abgeordnete, gegenwärtig. Die Schlüsse gelten nicht eher, bis sie vom Parlamente sind bestätiget worden. Alle Geistliche, von dem größesten bis zum kleinesten, stehen in bürgerlichen und in Criminalsachen, unter den Parlamentern, und die Bischöffe haben weiter nichts zu sagen, als über das Leben und Wandel der Geistlichen, und über die Ceremonien. Wenn also ein Geistlicher ein Staatsverbrechen begehet, so wird er vor eben dem Gerichte verklaget, wo man den Tagelöhner belanget, und wir haben Fälle, daß Geistliche zum Schwerdte und Strange, sind verurtheilet worden. Das nennen die Franzosen die Freyheit der französischen Kirche.

Wir müssen den Grund bemerken, warum **Constantin** die Oberaufsicht verlangete. Er that solches, weil er **Pontifex maximus** war. Vom **Julius Cäsar** an, waren alle Kayser die Häupter der Geistlichen. **Constantin** hatte, als **Pontifex maximus** die heidnische Religion abgeschaffet, und die christliche eingeführet. Als **Pontifex maximus** verlangte er also auch die Oberaufsicht über die Kirche und Religion, (50) obgleich dieses Recht aus

(50) Doch wollen einige in Zweifel ziehen, daß Constantin den Titel eines Pontifex M. beybehalten, wogegen JO. ANDR. BORIUS de Pontificatu maximo imperat. romano

aus der Landeshoheit fliesset. Kraft dieses Rechtes verlangete er Sitz auf den Versammlungen, rief solche zusammen, und bestätigte die Gesetze, die gemacht wurden. Er blieb nicht so genau, wie wir schon gesagt haben, bey seinen Worten, daß er nicht in die Kirchlichen Dinge selbst sich gemischet hätte, und seine Nachfolger macheten es wie er. Sie setzten z. B. Bischöffe ein, und setzten sie ab, nach ihrem Gefallen. (51) Und das ward wider das Wort, das Constantin gegeben hatte, angesehen, und man stritte dagegen. Hätte der Kayser genauer bestimmt, wie

manorum. Jenae 1656. nachzusehen, welche Schrift in GRAEVII Thes. Ant. Rom. Tom. V. angetroffen wird.

(51) Dieses that schon Constantius der Sohn des grossen Constantin wie die Beyspiele des Liberius und Felix erweisen. Diejenigen Rechtsgelehrten, welche den Landesherren das völlige jus Sacrorum, als ein Maiestätsrecht zueignen, pflegen sorgfältig die Rechte zu untersuchen, welche seit Constantins Zeiten die Landesherren geübet. Sie beweisen daraus erstlich gegen die Catholicken, daß unsere Protestantische Fürsten, durch den Westphälischen Frieden nicht erst das jus Sacrorum erhalten; sondern nur die alten Rechte wieder hergestellet, die sie zur Zeit des mächtigen Pabstthums verlohren hätten. Sie sehen ferner alle diese Rechte, die ehemals die Kayser, Könige und Fürsten geübet, für Maiestätsrechte an. Allein in diesem letzten Stücke irren sie. Es theilen sich ohnstreitig die Rechte, welche solche wirklich geübet haben, in zwo Klassen. Die erste bestehet in den Majestätsrechten, die ein ieder Landesherr über alle Gesellschaften, die er duldet, hat. Die andere bestehet in Collegialrechten, welche ein Landesherr nicht anders mit Recht üben kann, als so fern er sich dieses Recht, durch einen gerechten Titel, erworben hat.

wie weit eines ieden Macht gehen sollte, so wäre kein Streit entstanden. Es scheinet aber aus Politik nicht geschehen zu seyn; denn auf solche Art konnten die Kayser thun, was sie wollten.

§. 6.

Diese Theilung des Kirchenrechts zu den Zeiten des großen **Constantin**, veränderte die ganze Gestalt der Kirche. Alle geistliche Dinge, waren entweder in den Händen der weltlichen Obrigkeit, oder sie standen unter der Macht der Bischöffe und der Concilien. Das Volk oder die Gemeinde verlohr nach dessen Theilung fast alle seine Rechte, und hatte bey keiner geistlichen Sache etwas mehr zu sagen, als bey der Wahl der Bischöffe. Bey dieser Wahl behauptete die Gemeinde noch eine ziemliche Zeit das **Votum negativum**. Allein nach und nach verlohr sich dieses Recht auch. Die Untergeistlichen verlohren bey dieser Theilung fast alle Rechte, die sie vorher hatten. Die Presbyteri, die vormahls des Bischoffes Räthe und Beystände gewesen, hatten nichts mehr zu sagen, und waren lediglich dem Gutdünken des Bischoffes unterworfen, und alle übrige Dinge, bey welchen etwa das Volk, oder die übrigen Geistlichen gewisse Rechte gehabt hatten, wurden fast alle an den Bischof, oder an das Haupt der Gemeinde gezogen.

Erklärung.

Aus demjenigen, was wir bisher von dem Zustande des alten Kirchenrechts vorgetragen haben, ist klar, daß die Kirchenmacht im Anfange bey der Gemeinde gewesen sey. Es ist ferner klar, daß die Untergeistlichen ebenfals ihre Rechte gehabt, und daß sie nicht sowohl dem Bischoffe, als vielmehr der Gemeinde unterworfen gewesen: die Bischöffe aber nach und nach sich eine Herrschaft angemaßet haben. Von Constantins Zeiten an, gingen fast alle Rechte der Gemeinde verlohren, und es blieb kaum ein Schatten davon übrig.

Constantin dachte nur an sich, und an die Bischöffe. Das Volk bekam nichts. Die Bischöffe waren damit wohl zufrieden, daß sie nebst den Kayfern über die Kirche regieren sollten. Hätte der Kayser nicht diesen Weg ergriffen, daß er die Bischöffe gleichsam zu Mitregenten erhoben hätte, so würden seine Aenderungen mehrere Schwierigkeiten gehabt haben. Wären zu seinen Zeiten ehrliche Bischöffe gewesen, so würde das Volk einige Rechte behalten haben. So aber wurden die Bischöffe Herren der Kirche, und was sie sagten, war ein Gesetz. Das Kirchenregiment war völlig zwischen den Bischöffen und dem Kayser getheilet. Vor den Zeiten Constantins konnte keiner von der Kirche ausgeschlossen, und wieder angenommen werden, ohne Vorwissen und Bewilligung des Volkes. Nach der Zeit zogen die Bischöffe dieses Recht an sich. Sie schlossen vom Abendmahle aus, wen sie wollten, und die Gemeinde ward nicht gefraget. In der ersten Zeit konnte keine neue Schatzung dem Volke

von

von der Geistlichkeit aufgeleget werden, wenn nicht das Volk darein gewilliget hatte. Allein nachher forderten die Bischöffe alles von Rechtswegen; nur bey der Wahl der Bischöffe hatte das Volk noch einige Rechte, im Oriente weniger, im Occidente mehr. (52) Die Geistlichkeit stellete dem Volke drey Personen vor. Das Volk muste eine derselben wählen. Allein um dieses Recht brachte sich das Volk selbst, denn es ging keine Wahl ohne Streitigkeiten vor, denen aber endlich der Kayser dadurch ein Ende machte, daß er anfieng, die Bischöffe selbst zu wählen. (53) Die übrigen Geistli-

(52) Siehe BOEHMERI Jus Eccles. Protestant. Libr. I. Tit. VI. p. 272.

(53) Es hatten die Bischöffe das Wahlrecht, wegen der Zänkereyen des Volkes an sich gezogen, und schlossen das Volk aus. Sie handelten darin unrecht: denn diese Macht kam den Bischöffen nicht zu, dem Volke seine Rechte zu nehmen. Allein so wie die Landesobrigkeit zu sorgen hat, daß in dem Staate keine Unruhe entstehe, und demselben Schaden zuwachse: so gläubeten die Bischöffe, welche die Kirche fälschlich als einen Staat betrachteten, sie müßten für die Ruhe und Sicherheit der Kirche sorgen, und nahmen also aus einem eingebildeten Maiestätsrechte dem Volke die Wahl, statt daß sie hätten leicht durch andere Mittel die Unordnungen hindern, und aus dem Wege räumen können. Ihr Schluß war also dieser: wenn ein Volk seine Rechte, zum Nachtheile des Staates mißbrauchet, so kann der Herr des Staates demselben seine Rechte nehmen. Wir sind Herren in dem Kirchenstaate. Folglich u. s. w. Die Kayser nahmen den Obersatz an. Sie läugneten den Untersatz, und zwar mit Rechte, daß die Kirche ein Staat sey, der seine eigene Herren habe, und machten also den Schluß, daß nicht die Bischöffe, sondern sie

chen wurden theils von dem Bischoffe, theils von den Patronen und der Gemeinde erwählet. Das Volk in Rom, hat noch am längsten seine Rechte bey der Bischofswahl erhalten: allein dieselben endlich doch auch im zwölften Jahrhunderte verlohren. Man wählete aus der Geistlichkeit schon im eilften Jahrhunderte, gewisse deputirte Cardinäle, die den Römischen Bischof wählen mußten. Doch wurde das Volk nicht gänzlich ausgeschlossen, sondern es hatte noch ein **Votum negativum**. Im zwölften Jahrhunderte aber bekamen diese Deputirte allein das Recht, den Pabst zu wählen. Diese hiessen Cardinäle. Ein Cardinal war also ein Deputirter der Stadt **Rom**, der den Bischof wählete. Das Wort Cardinal ist älter, als diese Gewohnheit. Allein, nachdem der Bischof durch die Cardinäle allein gewählet wurde, so bekam das Wort eine andere Bedeutung, und es hieß nur der ein Cardinal, der den Pabst wählete. (54) Indessen eräug-

selbst, um die Unordnungen die aus der Wahl des Volkes entstand, zu heben, die neuen Bischöffe und Lehrer zu verordnen und zu bestellen hätten.

(54) Siehe MOSHEMII Instit. Histor. eccles. p. 398. edit. in 4. wo die verschiedene Bedeutung des Wortes, vortreflich auseinander gesetzet ist, und die besten Quellen bemerket sind, die von den Kardinälen handeln. Diese Kardinäle sind nun nichts anders, als die geheimen Minister des Pabstes, und der beständige Rath des Kirchenstaates, welchen der Pabst in allen wichtigen Dingen zu Rathe ziehet. Dieselben haben ihre Macht gleichfals erweitert, und sie verlangen, daß der Pabst ohne sie nichts thun soll. Sie müssen zu gewissen Zeiten, die der Pabst festgesetzet hat, sich versammlen, und was

eräugneten sich auch unter diesen Cardinälen, oder Deputirten, immer Streitigkeiten, welche abzuschaffen, man die List ersann, sie in ein Zimmer oder

was an den Fürstlichen Höfen eine Geheimerathssession heisset, das heisset in dem Kirchenstaate eine Congregation. So wie die Fürstlichen Minister ihre ordentlichen Sitzungen und Versammlungen haben, zuweilen aber auch außerordentlich auf Befehl ihrer Fürsten sich versammlen müssen, so thun auch solches die Kardinäle. Sie haben ihre ordentliche Congregation; zuweilen aber setzet der Pabst eine außerordentliche Congregation an. Anfänglich waren derselben wenige; allein mit der Hoheit des Pabstes, mehrete sich auch die Anzahl dieser seiner höchsten Staatsbedienten, bis endlich der Pabst Sixtus der Fünfte dieselbe auf siebenzig gesetzet hat.

Dieses Kardinalscollegium theilet sich in drey Orden; in die Kardinalbischöffe, Kardinalpriester, Kardinaldiaconi. Der Kardinalbischöffe sind sechs, der mitleren funfzig, der letzteren gemeiniglich vierzehen. Die Kardinaldiaconi dürfen mit Bewilligung des Pabstes den geistlichen Stand wieder ablegen, und sich verheirathen: allein den beyden erstern Gattungen wird solches nicht verstattet. Einige Kardinäle haben einen Titel, andere keinen. Das heisset soviel: jene haben eine Kirche, wovon sie sich nennen, und das Einkommen derselben nutzen. Sie müssen daher auch bey derselben wohnen, und dürfen ohne Päbstliche Bewilligung sich nicht an einen andern Ort begeben. Die andern führen nur den Namen einer Kirche, aber sie haben davon kein Einkommen. Sie bekommen den Namen gemeiniglich von alten Kirchen, von welchen der Pabst sein Recht zu erhalten suchet. Die Erhaltung dieser Würde hänget bloß von dem Pabste ab. Er kann zu einem Kardinal machen, wen er will. Inzwischen kann doch die Empfehlung anderer Höfe, hiebey vieles beytragen. Das Ansehen derselben ist groß, und sie verlangen den Rang über die Churfürsten. Im Reiche

das so genannte Conclave einzusperren, darinn sie so lange bleiben müssen, bis der Pabst gewählt ist. Vor Constantins Zeiten mußte der Bischof die Presbyters zu Rathe ziehen, wenn er etwas ordnen wollte. Allein nachher kamen auch diese um ihr Recht. Unter den Bischöffen suchte, in dem fünften Jahrhunderte, der Römische sich vieles über die anderen heraus zu nehmen. Allein er fand so heftigen Widerstand, daß er seine Absicht nicht erreichen konnte, und der Römische und der Constantinopolitanische stritten immer um den Vorzug.

§. 7.

Anstatt der alten Rechte, die zu den Zeiten **Constantin** des Großen verlohren giengen, entstanden zu und nach dieser Zeit neue Rechte, von welchen man in den ersten Zeiten der Kirche nichts gewußt hatte. Es entstand 1) das so genannte **Parochialrecht**, das nach und nach so vergrößert ward, daß es mit dem **Zwangrechte** (iure bannario) verknüpfet ward; 2) das **Jus Patronatus** welches den ersten Christen ganz unbekannt war. Dieß Recht kam im vierten Jahrhunderte, theils aus Aberglauben, theils deswegen

ist der Kayser der Höchste. In dem Kirchenreiche der Pabst. Nach dem Kayser folgen die Churfürsten. Die Kardinäle folgen gleich auf den Pabst: also sind sie den Churfürsten gleich. Aber die Kirche ist ein höheres Reich, als alle weltliche Reiche. Mithin muß der Pabst über den Kayser und der Kardinal über den Churfürsten den Rang haben.

gen auf, damit sich Leute finden mögten, welche neue Kirchen erbaueten und beschenkten. 3) Das **Recht der Tempel** oder Kirchengebäude, die Rechte der Kirchhöfe, der Altäre, der Taufsteine und der Beichtstühle und vieler anderen Dinge mehr. In den ersten Zeiten hat man an alle diese Dinge nicht gedacht. Man hat auch wegen der damahligen Zeitumstände daran nicht denken können. Allein da die Kirche Einkünfte bekam, und man kostbahre Kirchen, Altäre und Taufsteine errichtete: so entstanden auch besondere Rechte, die vorher nicht bekannt waren. Es erhielten 4) die Mönche auch Rechte, welche vordem nicht zur Geistlichkeit gerechnet wurden. Durch die Rechte der Mönche wurde das alte **Jus pauperum** ganz und gar verdorben, und verfälschet. Wir können mit Wahrheit sagen, daß die erste Armenanstalt ganz verlohren gegangen, nachdem man den Leuten eingebildet hat, daß die Freywilligen Armen, oder die Mönche, größer und edler wären, als die nothwendigen Armen, und daß diejenigen also ein größeres Verdienst bey Gott erlangeten, die den freywilligen Armen Hülfe leisteten, als die den Notharmen beystünden. Es entstand 5) das **Jus redimendi peccata per bona opera;** welches die Geistlichkeit reich und mächtig gemachet, und die großen Güther, die

noch itzo die Kirchen und Klöster besitzen, zuwege gebracht hat.

Erklärung.

So wie seit den Zeiten Constantin des Grossen, die Kirche viele alte Rechte verlohren hat: so sind auch viele neue Rechte seit der Zeit aufgekommen, wovon man vorher nichts wußte. Wenn man dieselben insgesammt will kennen lernen, so muß man das Canonische oder päbstliche Recht aufschlagen. Die meisten bis auf einige wenige sind bey uns noch üblich, und von vielen, die wir abgeschaft haben, sind doch die Folgen geblieben, die daraus hergeleitet sind. In den ältesten Zeiten, war in grossen Städten nur eine einzige Kirche. So lange dieses war, konnte kein Jus parochiale entstehen. Nachdem aber in einer Stadt mehrere Kirchen errichtet, und einer ieden besondere Prediger vorgesetzet wurden: so muste ein ieder Christ sich zu dem Geistlichen oder Pfarrherren halten, bey welchem er eingepfarret war. Dieses hat an sich nichts böses, daß ein ieder Pfarrherr seine angewiesene Gemeinde und Pfarrkinder hat. Allein den löblichsten Anstalten kann leicht etwas unreines und fremdes zugethan werden, das die Sache verdirbet. Wenn mit dem Pfarrrechte das Zwangsrecht verknüpfet wird: so entstehet ein Gewissenszwang, welcher der Christlichen Religion zuwider zu seyn scheinet. Im Anfange der Parochien wußte man von keinem Zwange. Ein ieder konnte, wenn er wollte, bey einem andern als seinem Pfarrherrn das Abendmahl empfangen, Predigt hören und taufen lassen.(55)

Es

(55) Siehe BOEHMERI Jus Parochiale ad genuina fundamenta revocatum, wo zugleich die vornehmsten Schrift-

Es kam ferner das so genannte jus patronatus auf, oder das Recht desjenigen, der eine Kirche errichten lassen, oder ihr doch sonst, etwas ansehnliches zugewendet hatte, bey derselben den Geist-

Schriftsteller, von diesem Rechte, bemerket sind. Niemand hat dasselbe so ausführlich untersuchet, als der seelige Kanzler Böhmer; inzwischen können wir ihm doch darin nicht beypflichten, wenn er glaubet, es sey das Parochialrecht und das Bannrecht so mit einander verknüpfet, daß dasselbe nicht getrennet werden könne. Sect. II, c. I. §, XIX. Diese Meinung hätte dieser berühmte Mann nimmermehr ergriffen, wenn er nicht behauptet hätte, in der ersten Kirche sey kein Unterscheid zwischen Lehrern und Zuhörern gewesen, und die Gemeinden hätten keine besondere Lehrer gehabt. Diese irrige Meinung hat ihn verleitet, nicht zu dem ersten Ursprunge der Parochien hinauf zu gehen. Es wird in dem zwoten Hauptstücke §. 16. von diesem Rechte gehandelt, und gezeiget werden, daß an sich kein Gewissenszwang damit verbunden sey, wenn eine gewisse Anzahl Personen mit einem Prediger vergesellschaftet ist, dem sie ihre Seelen anvertrauet. Wir können auch darin diesem grossen Rechtsgelehrten nicht beystimmen, daß das Parochialrecht den besondern Zusammenkünften der Gläubigen, in Privathäusern, zuwider sey, und dieselben fast allein durch die Parochos verfolget würden. Obgleich eine iede Gemeinde ihren ordentlichen Lehrer zur Beförderung der gemeinsamen Erbauung und Verwaltung der Sacramente haben soll: so ist damit doch nicht verbothen, daß sich Christen unter einander erbauen und ermahnen sollen. Das heimliche Zusammenlaufen aber, wird durch die Staatsgesetze verfolget, daß ich seinen Ausdruck beybehalte. Die Obrigkeit hat die Aufsicht über die geistlichen Gesellschaften, daß nichts gelehret werde, was dem Staate nachtheilig ist. Zu dem Ende bestimmet sie Zeit und Ort der gemeinsamen Zusammenkünfte, und sie will keine geheime geistliche Ver-

Geistlichen zu ernennen. Unter Constantin ist dieses Recht gebohren worden, und es hat einen heidnischen Ursprung. Die Heiden hatten gern viele Tempel, damit das Land destomehr unter den Augen der Götter und also beglückter wäre. Ein jeder, der einen Tempel oder Kirche bauete, hatte das Recht zu verordnen, wie in diesem Tempel die Gottheit verehret werden sollte, welcher der Tempel geweihet war, und er durfte die Priester bey demselben ernennen. Dieses bewog viele, dergleichen Tempel zu bauen. Die Christen ahmten den Heiden nach. Sie meineten, je mehrere Kirchen in einer Stadt wären, je lieber wäre sie Gott. Um nun Leute aufzumuntern, daß sie Kirchen baueten, so gab man den Bauherrn gleichfalls das Recht, die Prediger bey solchen Kirchen zu ernennen, und den Gottesdienst besorgen zu lassen (56). Was diese Patronen nach und nach für Rechte bekommen haben, lehret das Canonische Recht, und es haben viele Gelehrte dieses Stück durch gelehrte Commentarien erläutert. Es hat solches Recht gar viele Veränderungen und Abwechselungen erlitten. Selten

Versammlungen leiden, damit nicht unter dem Vorwande der Erbauung, Unordnungen sich einschleichen. Sie hat auch darin völlig Recht. Die geheimen Zusammenkünfte waren nur zu den Zeiten rechtmäßig, da die Kirche verfolget wurde. Wenn keine Verfolgung vorhanden, oder zu befürchten war, so kamen die Christen öffentlich an bestimmten Orten zusammen.

(56) Siehe BARNAB. BRISSON de formulis & solennibus populi Romani verbis. libr. I. BOEHMERI origines juris eccles. c. XVII. FRANCISCUS FLORENS de origine arte & auctoritate iuris Canonici, opp. Tom. II. p. 7[illegible]. FRANC. de ROYE in Prol. ad tit. de iure patronatus. c. II. p. 5.

ten ein paar Jahrhunderte, daß die Rechte der Patronen eben dieselben ohnverändert geblieben wären. Ja zu einer und eben derselben Zeit ist dasselbe an verschiedenen Orten verschieden gewesen. Zu einer und eben derselben Zeit siehet das Jus patronatus anders in der Abendländischen, anders in der Morgenländischen Kirche aus. Daher lässet sich keine allgemeine reelle Beschreibung dieses Rechtes, die sich auf alle Zeiten und Oerter passete, geben. (57)

Es

(57) Dieses haben die Ausleger des Canonischen Rechtes wohl zu merken. Man findet bey vielen, die von dem Rechte der Patronen geredet haben, daß sie sich verstossen, wenn sie die Verordnungen der Concilien und die Decrete der Päbste, welche dieses Recht betreffen, erläutert haben. Sie vermengen die in den spätern Zeiten aufgekommenen Rechte, mit den ältern. Gratianus hat daran viel Schuld, weil er die Zeiten in seiner Sammlung nicht unterschieden, und alles untereinander gemischet hat. Franziscus Florens und de Roye haben vor andern die verschiedenen Zeiten bey dem Patronatrechte wohl unterschieden. Am allerbesten und ordentlichsten aber, ist in I. H. BOEHMERI jure eccles. Protestant. libr. III. tit. XXXVIII. und in Dissert. de jure Patronatus, Hallae 17[illegible]6. davon gehandelt, wo man auch die vornehmsten Schriftsteller, von diesem Rechte, verzeichnet und beurtheilet findet. Nach solchen Vorgängern muß man sich wundern, wie der Hr. von Fargna in seinem Werke, die Zeiten nicht besser unterschieden hat. S. FRANCISCI de FARGNA civitatis plebis Patritii, Philos. S. Theol. & I. U. Doct. - - - commentaria in singulos canones de jure Patronatus, qui sparsim tam intra quam extra corpus juris canonici vagantur. In quibus plures decidunturcasus ad materiam juris patronatus concernentes. Et quibus accedunt quam plures decisiones *sacrae rotae*

Es entstanden ferner Rechte der Kirchen, Altäre, Taufsteine, Beichtstühle, Orgeln, Glocken, Thürme und viele andere Dinge. Gottlieb Slevogt hat von diesen Rechten eine Untersuchung geschrieben (58). Daß man diesen Dingen Rechte beylegte, geschahe theils aus Aberglauben der damahligen Zeiten, da man denselben eine gewisse Heiligkeit beymaß, (59) theils aus Nachahmung der Hei-

tae romanae nullibi adhuc impressae & recentissima decreta sacrae congregationis concilii una cum votis auctoris in causis in eadem sacra congregatione ventilatis & ad materiam juris patronatus spectantibus. Montisfalisci 1717. 3. Tom. Fol. Dieses Werk übertrift alle an Weitläuftigkeit, es ist aber unordentlich. Der Name dieses Rechtes kam erst im siebenten Jahrhunderte auf. Wir haben dasselbe nach der Reformation beybehalten: allein die Landesherren greifen oft die Rechte der Patronen an. Man vergleiche das zweite Hauptstück, wo der seel. Hr. von Mosheim das Recht beurtheilet.

(58) Gottlieb Slevogt gründliche Untersuchung von dem Rechte der Altäre, Taufsteine, Beichtstühle, Predigtstühle, Kirchstände, Gotteskasten, Orgeln, Kirchenmusik, Glocken, Thürme und Gottesäcker, mit Hrn. J. H. Böhmers Vorrede, Jen. 1732. in 8.

(59) Diese Heiligkeit entsprang aus der Einweihung. Durch dieselbe bekam die geweihete Sache, Z. E. der Taufstein, das Gotteshaus, der Begräbnißplatz, die Glocken, u. s. w. nach dem Aberglauben eine ganz andere Natur. Sie wurden dadurch von der Gewalt der Menschen losgemacht, also, daß auch selbst die Obrigkeit nicht das mindeste Recht mehr an solchen Dingen haben sollte, sondern blos die Geistlichkeit, welche an Christi statt die Kirche regierete. Die geweiheten Dinge bekamen einen so genannten Charac[illegible] indelebi-

lem

Heiden, deren gottesdienstliche Gebräuche nach und nach unter die Christen kamen. Z. B. Die Tempel der Heiden hatten das Jus asyli. Wenn ein Missethäter zu dem Altare einer gewissen Gottheit flo-

lem, den sie nie verliehren konnten, und man war denselben eine solche Achtung schuldig, daß die Lebensstrafe darauf gesetzet ward, wenn man solche Dinge verletzte. So wie man überhaupt von dem vierten Jahrhundert an die christliche Kirche nach den Jüdischen Verfassungen einrichtete, und nach und nach auch die Heidnischen Gebräuche unter die Christen kamen: so borgte man nicht nur aus dem Judenthume und Heidenthume die Einweihung, und legte den eingeweiheten Dingen die Rechte bey, welche solche bey den Juden und Heiden hatten, sondern vermehrte noch die Einweihung mit vielen abergläubischen Feyerlichkeiten. Man kan ausser der angeführten Schrift des Hrn. Sivogt, davon nachlesen, EDMUND MARTENE antiqu. eccles. rit. Tom. III. c. 13. DURANDUS rationale diuinorum officiorum, libr. I. c. 6. Wir Protestanten wissen von dieser Einweihung nichts. Wir weihen weder unsere Kirchen, noch heiligen Gefässe, oder was wir sonst bey dem Gottesdienste gebrauchen. Die vornehmste Würkung der Einweihung nach dem Canonischen Rechte ist diese, daß dadurch eine Sache heilig und ein Eigenthum GOttes wird. Da wir das Erste nicht annehmen, so nehmen wir auch das Zweite nicht an. Die Römische Kirche aber, die das Gegentheil behauptet, hat daher viele Gesetze von den geweiheten körperlichen Dingen. Niemand als ein Bischof darf die Einweihung verrichten. Die Einweihung darf nicht wiederholt werden. Sie darf nicht für Geld geschehen. Wenn eine Kirche eingerissen, dürfen die Reste nicht zu weltlichen Gebäuden gebraucht werden. Wenn die Kirche ist entheiliget worden, muß sie wieder gereiniget werden; als wenn ein Ehebruch oder ein Todtschlag in derselben begangen wor-

flohen, so war er sicher. Dieses Recht bekamen auch die christlichen Kirchen, (60) und die Catholische Kirche hat dasselbe, bis auf unsere Tage beybehalten. Erst **Benedikt** der vierzehende, dieser sehr vernünftige Pabst, hat es in seinen Staaten abgeschaffet: denn es sind ungemein viele Uebel daraus entstanden, daß man den Kirchen und Klöstern ein solches Asylum zugestanden hat. Der gottloseste Bandite fand in Italien allemahl Sicherheit, wenn er in eine Kirche oder Kloster flohe, und niemand durfte ihn daselbst verfolgen. Dieß Recht hat der Pabst **Benedikt** der vierzehnde, wegen der vielen Uebeln die daraus entstanden (61) aufgehoben, und es

worden: wenn einer, der im Kirchenbanne stehet, darin begraben wäre: wenn einer darin verwundet worden, u. d. m. Die Feierlichkeiten, womit diese Reinigung ehemals geschehen, kan man beim Marrene I. c. Tom. III. libr. 2. c. 15. und die heutigen in Pontificali Romano Part. III. tit. de eccles. & coemeter. sehen.

(60) Siehe BARBOSA l. II. iur. eccles. c. 3. n. 37. Nachdem man anfieng, die Kirchen einzuweyhen, so scheinen die Bischöffe den Kaysern eingebildet zu haben, daß dadurch die Kirchen eine Immunität bekämen, die in dem göttlichen Rechte gegründet wäre, wobey sie nicht vergessen, durch das alte Testament die Nothwendigkeit dieser Immunität darzu thun, und die Kayser zu überreden, daß das göttliche Recht gekränket würde, wenn denjenigen, die zu denselben ihre Zuflucht nähmen, diese Freystatt genommen würde. Daß schon im vierten Jahrhunderte die Kirchen das jus Asyli gehabt, beweisen die Beyspiele, welche GOTHOFREDVS in Comm. ad lib. I. Cod. Theodosiani gesammlet hat. Siehe BOEHMERI diss. de effectibus sanctitatis eccles. ciuil. Hallae 4.

(61) Von diesen Uebeln siehe P. LABAT voiages en Espagne & en Italie Tom. IV. p. 19. Von dem Misbrau-

es wäre zu wünschen, daß andere Catholische Mächte diesem vernünftigen Beyspiele folgten. Es ist eine Schande, daß Oerter, wo den Gottlosen, den Mördern und andern Verbrechern der göttliche Zorn angekündiget wird, wo man die Obrigkeit ermahnet, die Missethäter zu bestrafen, solche nichtswürdige Leute ihren Schutz finden sollen. Um die heidnischen Tempel war ein leerer Platz, der hieß Area Templi, und war heilig. Die Christen bauten auch ihre Tempel mit solchen Vorhöfen, und dieselben erhielten gleichfalls Rechte, wie bey den Heiden.

Wir wollen noch die Rechte der Mönche erwähnen. Zur Zeit der Apostel, muste eine jede Gemeinde ihre Arme versorgen (62). Allein die neuen Bettler, die Mönche, entzogen das Geld den Nothармen, und gaben sich für Arme aus. Sie sagten, sie wären freywillige Arme, und hätten also ein

brauche des juris Asyli und den verschiedenen Einschränkungen Pabsts Benedictus XIV. dessen opera Tom. XI. p. 275. sq.

(62) Siehe LAVNOYVM de cura veteris ecclesiae pro miseris & pauperibus. Lut. Paris. 1663. in 8. LAVRENTII a VILLAVICENTIO oeconomia sacra circa pauperum curam. Antw. 1564. 8. THOMASSINVS de beneficiis P. III. lib. III. Weil die Armen in eine Matricul eingeschrieben wurden, hiessen sie in den folgenden Zeiten matricularii. ANDR. MATHAEI Analecta medii aevi Tom. I. f. 236. DV PEYRAT Antiquités de la chapelle du Roy de France p. 340. Von der Sorge für die Armen in den mittlern Zeiten, siehe MVRATORIVM in Antiquit. Ital. med. aevi. Tom. III. dissert. XXXVII. p. 554.

ein grösseres Recht bey Gott. Die Christen würden sich eine Gnade bey Gott erwerben, wenn sie ihnen Gaben mittheileten. Dieses glaubeten die Christen, und darüber wurden die andern Armen vergessen. Dieses ist eine der bösen Folgen, die der Mönchsstand veranlasset hat. Da der Aberglaube herrschete, war es leicht, Dinge einzuführen, die mit der gesunden Vernunft streiten. So sind denn ganze Armeen von Bettelmönchen entstanden, die unter dem Scheine der Armuth große Güter gesammlet, (63) ihren faulen Wanst pflegen, und bey aller Bequemlichkeit leben. Die Mönche, die sonst nicht zur Geistlichkeit gerechnet wurden, wurden nach **Constantin**, des Großen Zeiten derselben beygezählet. (64)

Wir müssen das **Jus redimendi Peccata per bona Opera** nicht vergessen. Dieses hat der Römischen Kirche erstaunende Schätze eingebracht. Daher hat sie die kostbahren Kirchen und prächtig erbaueten Klöster. Diese sind hauptsächlich von dem Sündengelde entstanden. Hievon rühret der Reichthum der Römischen Clerisey her. In dem folgenden werden wir Beyspiele davon finden (65).

§. 8.

Als das Kayserthum in das Morgenländische und Abendländische abgetheilet wurde,

(63) Dieses kann **Muratorius** selbst nicht in Abrede stellen l. c.

(64) Auf was für Art und Weise, und wie solches stufenweise geschehen sey, hat ausführlich gezeiget MABILONIVS opp. postum. Tom. II. p. 115.

(65) Siehe §. 9.

de, nahm die Macht der Griechischen Kayser immer zu; hingegen nahm die Macht der Bischöffe und der Concilien ab. Die Griechischen Kayser waren fast eben so mächtig in geistlichen als in weltlichen Dingen. Dieses beweisen ihre Kirchenordnungen und Gesetze, die noch da sind. Wie aber die Saracenen und Mahomedaner mächtig wurden, und allmählig einen Theil nach dem andern von dem Morgenländischen Kayserthume abnahmen: so gerieth die Kirche in eben den Zustand, worin sie vor **Constantins** Zeiten war. Wir verstehen aber die Länder, die in der Saracenen Bothmäßigkeit waren. Die Länder, die dem Kayser blieben, haben dabey nichts gewonnen. In den Saracenischen Ländern aber wurden die geistlichen Rechte unter die Bischöffe und Concilien getheilet, wobey es bis auf den heutigen Tag geblieben ist.

Erklärung.

Nachdem in dem fünften Jahrhunderte das Kayserthum getrennet wurde, so bekam das geistliche Recht wieder eine andere Gestalt. Im Orient nahm die Macht der Bischöffe ab, und im Abendlande nahm sie zu. Wäre Ein Kayser geblieben, so wäre nie der Pabst entstanden. Im Orient zog nemlich der Kayser ein Stük des geistlichen Rechtes nach dem andern an sich. Da vorher der

Kayser zwischen sich und den Bischöffen die geistliche Gerechtsame getheilet und den Bischöffen vieles eingeräumet hatte: so ließ der Orientalische Kayser ihnen nichts, als was er selbst nicht verwalten wollte. Der Codex Theodosianus und Justinianeus zeiget uns deutlich, wie der Griechische Kayser alles nach Gefallen regieret, die Bischöffe ab und eingesetzet, die Liturgie eingeführet habe, wozu noch verschiedene Gesetze kamen, die man in der Sammlung des Justellus und Voellus findet. Die Griechischen Kayser waren zugleich Herren des Landes und der Geistlichkeit. Alle geistliche Stellen wurden von dem Kayser vergeben, und obgleich noch Kirchenversammlungen gehalten wurden, so war vorher doch schon alles ausgemachet, wie auf denselben sollte gesprochen werden. Der Kayser bestimmete alles vorher, und wenn ein Gesetz gemachet ward, ohne vorhergegangenen Einfluß des Kayfers, so galt es nicht. In geringen Sachen konnte der Bischof noch etwas ordnen; allein klagte die Gemeinde, so ward der Bischof gestrofet. Die Saracenen nahmen ein Stück nach dem anderen von dem Kayserthume weg, und die Türken folgten ihnen. Die Kirche, die unter die Bothmäßigkeit der Saracenen gerieth, erlangte also ihre alte Freyheit wieder. Die Türken setzten keine Bischöffe, gaben auch keine Gesetze. Also gelangte das Recht, die gottesdienstlichen Dinge betreffend, wieder an die Gemeinden. Die Bischöffe aber zogen almählig alles wieder an sich, und handelten willkührlich; doch liessen sie noch manches auf die Concilien ankommen. Alle Kirchen in Griechenland werden noch so regieret. Unter den Patriarchen in Griechenland stehen alle Griechische Gemeinden. Die

Ge-

Gemeinden in Egypten stehen unter dem Patriarchen von Alexandrien; die Gemeinden in Asien stehen unter dem Patriarchen von Antiochien. Unter den Patriarchen stehen die Metropoliten und übrigen Geistlichen. Wenn wichtige Sachen vorkommen, so werden Concilia gehalten, auf welchen theils Glaubenssachen, theils die Kirchendisciplin, theils die Liturgie, und andere dergleichen Dinge abgehandelt werden.

§. 9.

In der Abendländischen Kirche hat nach des großen Constantins Tode das geistliche Recht der Fürsten stuffenweise abgenommen. Hingegen ist das Recht der Geistlichen, und ins besondere der Bischöffe von Rom, immer mehr und mehr gewachsen. Es glükte den Römischen Bischöffen, daß sie nach und nach mächtig wurden. Dieses geschahe vornemlich zu den Zeiten Carl des Grossen. Als die Bischöffe zu Rom mächtig wurden, zogen sie das ganze Kirchenrecht an sich, und beredeten die Welt, daß Jesus Christus selbst sie zu Regenten und Gesetzgebern der Kirche bestellet hätte: daß alle übrige Bischöffe weiter nichts als ihre Bediente wären, und ihre Gewalt von dem Pabste bekommen müsten: daß die Kirchenversammlungen zwar Macht hätten, sich zu berathschlagen, aber nicht das Recht Gesetze zu ge-

ben: und daß alle Verordnungen der Concilien von keiner Kraft wären, wenn sie nicht von dem Statthalter Christi genehmiget wären. Dieses glaubte man in den Zeiten, da Finsterniß und Unwissenheit den Erdboden beherrschete. Und so ist in ganz Europa nach dem fünften Jahrhunderte ein neues Kirchenrecht eingeführet worden. Die Kayser und Fürsten haben zwar dieses zum öftern bestritten: aber sie haben niemahls den Pabst überwältigen können, bis endlich die Reformation dem tyrannischen Kirchenrechte der Päbste einen empfindlichen Stoß gegeben.

Erklärung.

Wir wollen von den Veränderungen des geistlichen Rechts etwas weitläuftiger reden, und nun erwägen, wie die römischen Bischöffe seit dem achten Jahrhunderte das Kirchenrecht allmählig an sich gezogen, wie sie es eingerichtet haben, und was für Streitigkeiten darüber entstanden sind. In den Zeiten vor dem achten Jahrhunderte waren die Bischöffe noch Unterthanen der Kayser. Die Güther der Bischöffe waren zinsbar. Das siehet man aus den Briefen Gregorius des Großen. Die Kayser im fünften Jahrhunderte waren Herren der Kirche, die Religion aber stand unter den Bischöffen und Concilien. Der vornehmste Bischof war der Römische, aber er hatte keine Jurisdiction. Er versuchte zwar andern das Joch über den Hals

zu

zu werfen; allein Kayser, Könige und Völker widersezten sich seinem Vornehmen. Ein jeder Bischof regierte seine Diöcös, und keiner hatte über die Kirche eines anderen Bischofs etwas zu sagen. Wenn Sachen von Wichtigkeit vorkamen, wurden sie auf einem Concilio abgethan. Das war die Verfassung bis zum Untergange des Occidentalischen Reiches. Von der Zeit fiengen die Päbste an, ihr Haupt zu erheben, ihre Gewalt immer zu vergrössern, und die Kirche als einen Staat abzubilden, wovon der Pabst das Oberhaupt sey. Man darf sich darüber nicht wundern. Die Wissenschaften lagen unter der Bank. Die Minister der Grossen waren Sclaven der Unwissenheit. Bey solchen Umständen war es leicht, den Leuten weiß zu machen, was man wolte. Die Römischen Bischöffe bedienten sich dieser Unwissenheit, und nahmen sich schon im achten Jahrhunderte das Recht heraus, nicht nur über andere Bischöffe, sondern auch über Kayser und Könige zu befehlen, sie ein und ab zusetzen, alles zu richten, und niemand Rechenschaft zu geben. Solche Sprache führete Hadrian der erste gegen den König Carl. So redete Bonifacius. Die Päbste des neunten Jahrhundertes legten ebenfalls Beweise ihres unverschämten Hochmuthes ab, und die Geschichte Leo des dritten, Nicolaus des ersten, Hadrian des dritten, ist damit angefüllet. In dem eilften Jahrhunderte behauptete Leo der neunte nicht nur, daß der Pabst Herr über alles, sondern noch dazu, daß er untrüglich sey, und der Pabst Gregorius der siebende, sonst Hildebrand genannt, trieb die Sache auf das allerhöchste.

Wir müssen sehen, wie sich die Päbste ein so grosses Ansehen erworben haben. In dem achten Jahrhunderte wurden die barbarischen Völker in Italien überwunden. Diese Leute wurden vorher gänzlich durch ihre Priester regieret. Sie unternahmen nichts, sie fragten ihre Priester Als sie Christen wurden, räumeten sie gar leicht ihren Geistlichen und den Bischöffen das Ansehen und die Rechte ein, die in ihren vorigem Zustande bey ihnen die Druiden gehabt hatten. Die Leute verstanden es nicht besser. Die Geichstlichkeit erhielt auf diese Weise ein ausserordentliches Ansehen im Occidente, und es ward bey solchen Umständen dem Pabste nicht schwehr, ihren neuen Begriff von der Kirche einzuführen. Nächst diesem Anwachs der Ehre und Vorrechte stiegen auch die Güther derselben. Die Kirchen, die Klöster, die Bischöffe hatten schon vorher ansehnliche Güther und Einkünfte. Allein von dem achten Jahrhunderte an, wurde das **Jus redimendi peccata** ein recht reichhaltiges Bergwerk. Es wurde in diesem Jahrhunderte die Meinung allenthalben von dem Volke angenommen, daß die Menschen durch ihre Freygebigkeit gegen Gott und heilige Dinge Vergebung von Gott erhalten könnten. Die Bemittelten, die damahls höchst lasterhaft lebten, gaben gern ein Stük Geld anstatt der Fasten, Geisselung, Reisen zu den Gräbern der Heiligen, langen Gebethsübungen, welches die Strafen waren, womit die Priester die, welche ihre Sünden beichteten, belegten. Diese Disciplin war ihren weichlichen und wollüstigen Herzen zu beschwerlich, und die Bemittelten gaben also lieber für die Erlösung ihrer Seele, wie man zu reden pflegte, ein Stück ihres zeitlichen Vermögens. Dieß

nennete

nennete man **pretium peccatorum.** (66) Man schenkte nicht nur Privatgüter, sondern die Grossen der Welt verehreten mit den Städten, Schlössern, Provinzen, zugleich den Bischöffen, den Klöstern und Kirchen, die Regalien. So wurden nun die Geistlichen zugleich weltliche Herren und Regenten, Herzoge, Fürsten und Grafen, die nicht nur in ihren Ländern richteten, sondern auch mit ihren Soldaten zu Felde zogen, wenn sie von den Fürsten, von welchen sie ihre Herrschaften und Länder zur Lehn bekommen hatten, aufgefordert wurden. **Pipinus** schenkte dem Pabste zur Erlösung seiner Seele, das Exarchat von Ravenna. Sein Sohn **Carl** der Grosse bestätigte diese Schenkung, und gab noch mehrere Provinzen dazu, theils für seine Sünden, theils aus politischen Absichten, um den Römischen Bischof auf seiner Seite zu haben, und die Kayserliche Würde im Occidente zu erhalten. Nachdem die Römischen Bischöffe so reich und mächtig geworden, und eigene Länder regierten: so wollten sie nun auch in geistlichen Dingen sowohl, als vor ihre Person, grössere Rechte haben. Im achten Jahrhunderte aber standen die Bischöffe und die ganze Geistlichkeit, noch unter den Kayserrn, und die Römischen Bischöffe gehorcheten den Befehlen der Kayser, ja ihre Bestätigung erfolgte noch im neunten Jahrhunderte von dem Kayser. Man darf nur die **Capitularia regum Francorum,** welche **Stephan Baluz** heraus gegeben hat, le-

(66) Siehe LVDOV. ANT. MVRATORII dissert. de redemtione peccatorum, in Antiquitatibus Italicis medii aevi. Tom. V. f. 712. MOSHEMII Instit. Hist. eccles. p. 297. not. e. und p. 298 not. i.

sen, (67) so findet man, wieviel Rechte die Kayser, noch bis in das neunte Jahrhundert gehabt haben. Aus diesen Gesetzen, die man damahls in Mönchslatein capitularia nannte, erhellet, daß Carl der Grosse und seine Nachfolger, die völlige Gerichtsbarkeit über die Personen der Geistlichen hatten. Dieses musten die Päbste leiden, und die Clerisey hatte keine Immunität. Ferner, daß sie Kirchenversammlungen berufen und gehalten: daß sie alle Streitsachen entschieden: daß sie das Jus reformandi gehabt, und die Kirche nach ihrem Willen eingerichtet. Das Privatrecht war bey den Bischöffen. In Ehesachen dispensirten die Bischöffe. Wenn ein Geistlicher etwas unrechtes begieng, konte ihn der Bischof bestrafen. Die Bischöffe canonisirten bis in das zwölfte Jahrhundert. Man kann wohl fünf und zwanzig Beyspiele den Päbsten vorlegen. Das Jus Liturgicum hatten auch die Bischöffe in Händen. Aber theils in dem neunten, theils in den folgenden Jahrhunderten, suchten die Römischen Bischöffe sich unabhänglich zu machen. Sie sagten 1): Die Kirche Jesu ist eine Gesellschaft, die ganz von dem Staate abgesondert ist, die ihre eigene Verfassung, ihr eigenes Haupt hat. Der Statthalter hat eben das Recht, welches andre Könige haben. Sie ist eine ungleiche Gesellschaft, und ein Staat im Staate. Sie stehet bloß unter dem Pabste, und unter keinem weltlichen Herren. 2) In dem Staate, den Jesus aufgerichtet hat, ist das Majestätsrecht, bey dem Bischoffe zu Rom. Er giebet Gesetze, und alles muß gehorchen. Christus hat ihn gesetzet, die ganze Welt

zu

(67) In praefatione §. XXI. sq.

regieren (68). Die Bischöffe sind nichts als Unterobrigkeiten. Den ersten Satz fochten die Landesherren an. Der Geistlichkeit aber, war er sehr angenehm: denn dadurch wurden sie von der Oberaufsicht der weltlichen Herren frey, und bekamen privilegium fori. Sie erhielten ferner die **Immunität**, oder die Freyheit, von allen Abgaben. Allein die Fürsten wolten die Gerichtbarkeit über die Bedienten haben. Den zweyten Satz liessen die grossen Herren immer gelten. Es war ihnen eins, ob der Pabst oder das Concilium die Kirchengesetze gäbe. Allein dieser Satz war der Europäischen Geistlichkeit nicht angenehm, weil derselbe die Bischöffe ihrer alten Rechte beraubte, und die Französische Geistlichkeit setzte sich insbesondere demselben entgegen. Die Päbste führeten hierbey diese Sprache. Sie sagten: Christus habe ihnen die Macht ertheilet, Gesetze zu geben. Sie sagten: **Petrus** ist der Fürst der Apostel gewesen. Seine Nachfolger haben eben das Recht. Es muß also der Römische Bischof die Macht über die Kirche und die übrigen Bischöffe haben. Sie zogen alle Rechte nach Rom, so daß weder die Bischöffe Indulgenz geben, noch ihre übrigen Rechte ausüben durften. Sie behielten nichts als den blossen Schatten von ihrer alten Macht. Die Bischöffe hatten zuvor alle Rechte des Volkes an sich gezogen. Als sie glaubten, daß sie groß genug wären, kam der Leviathan, und fraß alle die kleinen fetten Fische auf einmahl. Nachdem der Pabst mit den Bischöffen fertig war, grif er die Concilien an. Vor-

(68) Bullarium magnum, Tom. I. p. 258. Tom. II. p. 009.

Vorher stand der Bischof zu Rom, wie die übrigen, unter den Concilien. Noch im zehnten Jahrhunderte wurde Johann der zwölfte auf dem Concilio zu Rom, wo Kayser Otto der erste zugegen war, abgesetzet. Aber Leo der neunte fieng bald darauf an, zu behaupten, daß der Pabst gar keinen Richter habe, und also setzte sich der Pabst auch über die Concilien. Man ließ zwar in den Provinzen noch Concilien zu, weil man sie von den ältesten Zeiten der Kirche an gewohnet war; allein auf diesen konnte nichts grosses ausgemachet werden. Man berathschlagete sich, Z. B. über den Küster, über einige Mißbräuche der Taufe, u. s. w. kurz man beschäftigte sich mit Läppereyen. Die Sachen von geringster Wichtigkeit gehöreten entweder vor den päbstlichen Nuntius, oder vor den Pabst selbst. Die Nuntii waren die Leute, welche das neue Kirchenrecht des Pabstes bevestigten. Doch hielt man noch in den Mittlern Zeiten Concilien, aber nur pro forma. Damit das Concilium den Pabst nicht hindern möchte, so führete man Sätze in das Kirchenrecht ein, welche das Concilium betrafen, die als Gesetze angesehen werden musten. Man setzete erstlich fest, daß der Pabst das Recht der Zusammenberufung und des Vorsitzes habe. Er berief aber kein Concilium, wenn er vermuthete, daß es nicht nach seinem Sinne sprechen würde. Der zweyte Satz; Die Väter der Versammlung haben nur Vota deliberativa. Der Pabst aber kann dieselben verwerfen, und kein Canon hat eine Kraft, wenn der Pabst ihn nicht bestätiget. Man siehet hieraus, daß sich der Begriff des Concilii nach dem neuen Kirchenrechte richtete. Die Rechte, die sie sich anmasseten, wollten sie begründen. Das heißt, sie wollten zeigen, daß die Rechte, die sie

ver-

verlangten, keine neue wären, sondern daß vom Anfange der Christenheit, es so beschaffen gewesen wäre. Um also den Verdacht zu entfernen, als masseten sie sich etwas an, daß ihnen nicht zugehörete, nahmen sie ihre Zuflucht zu geistlichen Betrügereyen. Um daß Ansehen des Pabstes zu unterstützen, ersannen sie die **Epistolas decretales**, und gaben vor, daß diese Briefe von dem ersten bis zum vierten Jahrhunderte geschrieben wären (69). Die Welt war zu dumm, um diese Briefe und das darin aus dem

(69) Diese Decretales standen sonst in einem solchen Ansehen, daß man sie den Canonischen Büchern der Schrift, gleich achtete. Von dem neunten Jahrhunderte bis zur Reformation genossen sie der größesten Achtung. **Baronius**, der eifrige Vertheidiger der päbstlichen Macht, hat die augenscheinlichen Betrügereyen nicht läugnen können. Nur will er uns bereden, daß die Päbste nicht selbst Hand an diese Betrugssammlung geleget hätten. Wir wollen ihm dieses einräumen: allein er muß uns dagegen eingestehen, daß sie dieser erdichteten Decrete sich dennoch bedienet, das Ansehen ihres Stuhls zu befestigen: daß sie dieselben als ächte Schriften aufgenommen, und andern dieselben als ächt aufdringen wollen: daß sie sich derselben, gleich bey ihrer ersten Erscheinung in der Welt, zur Unterstützung ihres Ansehens, bedienet haben. Die Geschichte giebet hievon sehr unläugbare Beweise. Man darf nur das Schreiben des Pabstes **Nicolaus** des ersten lesen, welches er im Jahre 865 an den Erzbischof von Rheims **Hincmarus**, und an andere französische Bischöffe geschrieben hat. Es ist das zwey und vierzigste. Er behauptet darin ihre ungezweifelte Richtigkeit. Er ermahnet alle, die sich zu dem Catholischen Glauben bekennen, dieselben mit der schuldigen Hochachtung anzunehmen, und gründet auf diese unwiderlegliche Urkunden, seinen Anspruch, daß er Herr über alle Kirchen in der Welt sey.

dem Alterthume behauptete päbstliche Ansehen zu prüfen. Die Centuriatores Magdeburgenses haben zuerst dieselben angegriffen. Diesen sind nachher auch andere Protestanten gefolgt. David Blondel (70) hat in einem besonderen Buche, die Unrichtigkeit dieser Briefe gezeigt, und die klugen Catholiken ziehen sie itzo selbst in Verdacht, und verwerfen sie. Dergleichen Betrügereien haben die Päbste mehr unternommen. Es war den Päbsten aber nicht genug, Herren der Kirche zu seyn und eigene Länder mit Oberherrschaftlicher Gewalt zu besitzen. Ihre Herrschbegierde war unersättlich. Sie wolten sogar auch Herren der ganzen Welt seyn. Wir sind, sagten sie Statthalter Jesu Christi: daher hat kein Regent vollkommene Gewalt über seine Länder, sondern sie stehen unter dem Statthalter Jesu Christi; und wollen die Regenten sich dessen Stabe und Scepter nicht unterwerfen, so kann er als Statthalter des Heilandes, die weltlichen Regenten absetzen. Der Kirchenbann gewann vom achten Jahrhunderte an, gleichfals eine ganz andere Gestalt. Vorher behielt derjenige, der aus der Gemeinschaft der Kirche gestossen war, seine bürgerlichen und menschlichen Rechte, und am wenigsten dachte man daran, daß die weltlichen Regenten durch den Bann, ihrer Landesgerechtigkeiten und

(70) Pseudo Isidorus & Turrianus vapulantes seu editio & censura epistolarum omnium, quas piissimis urbis Romae praesulibus a Beato Clemente ad Siricium usque nefando ausu Isidorus mercator suppositit, *Franciscus Turrianus* vero defendere conatus est. Genev. 1628. Franz Pagi ist dem Blondel beygetreten, und hat die Decretalen der ersten Jahrhunderte, für erdichtet und unerheblich erkannt.

und Herrschaft entsetzet würden. Allein der Bann wurde vom achten Jahrhunderte an, so heftig, daß weder König noch Herr, weder Bürger noch Vater, noch Mensch blieb, sondern dem Viehe gleich ward, sobald man excommuniciret wurde. Wie sich nun Kayser und Könige diesen neu erdachten Grundsätzen widersetzet haben, wollen wir jetzo untersuchen.

§. 10.

Die deutschen Kayser waren zu schwach, die Päbste zu bändigen, und ihre eingewurzelte Macht, welche der Aberglaube unterstützete, zu überwinden. Die meisten Kayser, welche sich den Päbsten widersetzeten, waren unglücklich. Die Könige in Frankreich setzeten sich gleichfals zur Wehre, sie konnten doch aber den gewaltigen und reichen Bischöffen nicht die Spitze biethen. Der Bann der damahligen Zeiten war erschrecklich, und die größesten Herren mußten sich dafür fürchten. Inzwischen haben doch die französischen Könige, immer ihr Recht gegen den Römischen Bischof behauptet, und durchaus nicht die Abschaffung des alten Kirchenrechtes zugelassen. Die französische Geistlichkeit hat hierinn ihrem Könige getreuen Beystand geleistet; und daher kommt es, daß das Kirchenrecht der Franzosen von dem übrigen geistlichen Rechte der Römischen Kirche abgehet, und die Freyheit

der

der französischen Kirche den Römischen Bischöffen, beständig entgegen ist.

Erklärung.

Nach der großen Blindheit, die in dem neunten und zehenten Jahrhunderte regierete, glaubte man alles, was die Geistlichen sagten, und wenn ein Regent etwas in Kirchensachen that, so kam er in den Bann. Als die Päbste anfiengen, sich über alles zu erheben, hatten die Kayser und Könige viel mit Staatssachen zu thun, daß sie an Religionssachen nicht viel denken konnten; und also hatten die Päbste eine recht goldene Zeit. Allein im zehenten Jahrhunderte gewonnen die Dinge ein anderes Ansehen. Otto der Große verlangte das Jus circa Sacra wieder, und die Macht, alle Bischöffe und den Pabst selbst zu bestätigen. Otto wußte die Sache so zu treiben, daß Leo der Achte die Macht der päbstlichen Wahl ihm abtreten mußte. (71) Im eilf-

(71) Von der Zeit an, daß die Römischen Kayser sich zu dem Christenthume bekenneten, haben sie entweder die Bischöffe selbst gesetzet, SOZOM. Hist. eccl. libr. II. c. 19. VII. c. 8. VIII. c. 2. SOCRATES H. E. libr. VII. c. 29. 40. oder doch nicht zugelassen, daß solches ohne ihr Vorwissen und Bestätigung geschehe. EVSEBIVS vit. Const. libr. III. c. 62. Liberius der Pabst, empfing das Römische Bißthum von Constantin dem Grossen. Da nach Zosimi Tode, Bonifacius und Eulalius erwählet wurden, verboth Honorius, daß keiner von ihnen sich in das Amt einsetzen sollte, ehe er den Streit nicht entschieden hätte, und da Eulalius diesen Befehl nicht achtete, gab er ihm einen Verweis und bestätigte den Bonifacius. Siehe BARONIVS in Annal. ad an. 418. LVITPRAND in vita Bonifacii op. Antwerp. 1640. p. 219. praecep-

to

eilften Jahrhunderte schloß Johann der Neunzehnte, das Römische Volk von der päbstlichen Wahl aus, und eignete sie der Geistlichkeit zu. Diese konnte sich nicht vertragen. Es wurden auf einmahl

to imperatorum - - - in sede stabiliter constitutus. Die Morgenländischen Kayser haben, so lange Rom in ihrer Gewalt war, allezeit dieses Recht geübet, und da Pelagius der zweyte, Besitz von dem Päbstlichen Stuhle ohne Kayserliche Bestätigung genommen hatte, ließ er sich deswegen bey dem Kayser entschuldigen. BARONII Annales ad an. 590. Diese Macht wurde, da Karl der Grosse zur Regierung kam, auf dem Römischen Concilio von dem Pabste Hadrian, von den Bischöffen und von dem Volke den Kaysern feyerlich zuerkannt. Eine unnöthige Handlung! das Hadrianische Decret führet SIGEBERTVS an in Chronographia S. Annalibus ab anno 381. usque ad an. 1112. beym Jahre 773. Theodoricus von Niem hat dasselbe aus einem alten Florentinischen Buche am allervollständigsten geliefert, und Schilter hat es seinen Instit. I. P. Tom. II. p. I. einverleibet. Dieses Decret hat die Clausul: siquis contra repugnaverit - - sciat, se in iram B. Petri - - casurum, & anathematis vinculo damnatum perpetuo victurum - - - Die Nachfolger Karl des Grossen haben darüber eifrig gehalten, und auf dem Synodo zu Ravenne wurde zu den Zeiten Arnulphs und des Gegenkaysers Lamberts diese Macht bestätiget. Dieses Bestätigungsdecret stehet bey dem SIGONIVS de regno Italiae libr. VI. p. 145. Otto der Grosse ließ, so bald er zur Regierung kam, das Römische Volk schweren, daß es ohne sein Vorwissen, und ohne seine Bestätigung, keinen Pabst wählen und einweihen wollte. Das Decret, worin Leo der Achte das Decret des Römischen Conciliums erneuert, stehet bey dem THEODOR de NIEM de juribus & privil. Imperii circa investituras Episcopatuum & Abbatiarum, so SIMON SCHARDII Syntagmati tra-

mahl drey Päbste, und Kayser Heinrich sahe sich endlich genöthiget, Clemens den zweyten zum Pabste zu erwählen, der Geistlichkeit die Macht der Wahl zu nehmen, und die Römer schweren zu lassen, daß sie ohne Willen des Kaysers keinen Pabst wählen noch einweihen wollten. (72) Pabst Nicolaus der zweyte schloß die Römer wieder von der Wahl aus, und machte sich zu ihrem Herrn.

Gregorius der siebente, oder Hildebrand trieb, wie wir bemerket haben, die Macht des Pabstes aufs höchste. Dieser hatte Herz und Verstand. Er suchte das wieder an sich zu bringen, was der Römische Stuhl verlohren hatte. Er wollte die Investitur der Römischen Bischöffe von den Kaysern per Baculum et Annulum nicht mehr gelten lassen. Die Kayser verkauften damahls alle vornehme geistliche Würden. Wann ein Bischof oder Abt starb, so wurde der Baculus et Annulus dem Kayser zugeschickt. Und dieser gab ihn dem, der das meiste Geld gab. Hievon kam es, daß viele nichtswürdige Leute öfters Bischöffe wurden. Diesem Uebel wollte der Pabst abhelfen. Seine Absichten waren gut, nur bedienete er sich nicht der

Statuum de imperiali jurisdictione auctoritate & praeeminentia Imperii atque iuribus regni, Basil. 1566. und Argentor. 1609. folio, p. 248. einverleibet. GOLDAST Const. Imp. Tom. I. p. 34. SCHILTER l. c. p. 80. Alle Römische Päbste, Erzbischöffe und Bischöffe, bis zu Heinrich des vierten Zeiten mußten ihren Bischofsstab, aus den Händen des Kaysers empfangen.

(72) SIGEBERTVS ad an. 1047. Scriptores rerum Bruns. Tom. I. p. 577.

der besten Mittel. Es ist was gewöhnliches unter den Menschen, daß sie bey ihren guten Absichten der besten Mittel verfehlen. Oft pflegen sich auch böse Nebenabsichten mit einzumischen. Das findet auch hier Statt. **Gregorius** gieng so weit, daß er dem Kayser völlig, alle Macht in geistlichen Dingen, aus den Händen zu spielen, ja, den Pabst zum Herrn aller Herren zu machen suchete. **Gregorius** war doch noch so höflich daß er den Bischöffen die Huldigung ihrer Fürsten nicht verboth. Einige geben ihm dieses Schuld, allein sie irren. Aber **Urban**, der bald nach ihm regierete, that es im Jahre tausend und fünf und neunzig förmlich, und wollte nicht leiden, daß die Bischöffe ihren Fürsten, von welchen sie ihre Länder hatten, den Eyd der Treue schwören sollten.

Doch die Kayser waren in diesem Jahrhunderte nicht mehr so geduldig, oder vielmehr nicht so einfältig, daß sie gegen die Unternehmungen des Römischen Bischoffes so gelassen gewesen wären, und die französischen und englischen Könige widersetzten sich mit ihnen. **Heinrich** der vierte widersetzten sich mit großem Eifer, aber der Pabst hetzete ihm die deutschen Fürsten auf den Leib, und diese machten ihm soviel zu schaffen, daß er die Kayserliche Würde niederlegte. Der folgende Kayser **Heinrich** der fünfte, setzete den Krieg fort. Er gieng mit einem Kriegesheere nach Rom. **Paschalis** der zweyte sahe sich gezwungen, dem Kayser den Frieden anzubiethen. Dieser sollte auf die **Investitur per Baculum et Annulum**, renunciiren, und die Bischöffe, Aebte und Klöster, sollten die seit **Carl** des Großen Zeiten erhaltene Regalien, dem Kayser

zurück geben. Dieß gieng der Kayser im Jahre 1111 ein. Nachdem sich aber die Deutschen und Italiänischen Bischöffe widersetzeten, nahm der Kayser den Pabst gefangen, und der Pabst mußte die **Investitur per Baculum et Virgam** zugestehen. Darüber entstand Lerm. **Paschalis** der zwente verordnete 1112. ein Concilium, welches diese Verträge aufhob. **Heinrich** vertheidigte die Rechte mit dem Schwerdte, und endlich wurde zu **Worms** 1122, die Sache durch einen Vergleich beygeleget.(73) Der Kayser verlohr etwas, und der Pabst bekam das nicht, was er verlangte. Die Kayser mußten die Ernennung der Bischöffe, dem Domkapitel überlassen, und so wurde das Volk in Deutschland von der Wahl der Bischöffe ausgeschlossen.(74) Der Kayser aber sollte, nebst dem Concilio Schiedsrichter seyn, wenn die Wahl Lerm setzete: der Gewählete sollte dem Kayser huldigen, und wegen der Regalien, die er aus seinen Händen erhielt, endlich versprechen, seine Obliegenheiten zu erfüllen, die ihm deswegen oblägen. Die Investitur aber, sollte nicht mehr **per Baculum et Annulum**, sondern **per Sceptrum** geschehen. Der Pabst sagte: Stab und Ring wären geistliche Insignien. Es stünde dem Kayser nicht an, sich derselben zu bedienen. Der Ring bedeute, daß der neue Bischof sich mit der Kirche, als mit seiner Braut, vermähle; der Stab aber weise ihn an, daß er als ein freyer Hirte seine Schaa-

(73) Dieser Vergleich stehet bey dem GOLDASTVS constit. Imp. fol. 55. ZIEGLER de episcop. libr. II. c. XI. §. 13.

(74) PETR. de MARCA de concord. imp. & sacerd. libr. VI. c. II. §. 9. p. 783. ed. BOEHMERI.

Schaafe weiden solle. Die Investitur per Sceptrum ließ er zu, weil die Bischöffe, in so ferne sie von dem Reiche Lehn trügen, als Vasallen des Kayfers anzusehen wären. (75) Dieses Concordat zwischen dem Kayser und Pabst **Calixto** II wurde ein Jahr nachher zu Rom in einem Concilio im Lateran bestätiget. (76) Dieser zu **Worms** zwischen dem Kayser und Pabst gemachte Friede, hatte nicht lange Bestand. **Friedrich** der erste oder **Barbarossa** suchte der päbstlichen Gewalt Gränzen zu setzen, und sowohl in Deutschland als in Italien, die Rechte des Römischen Reichs zu behaupten. Er sahe wohl ein, daß so lange die Bischöffe und Päbste reich wären, sie auch die Oberhand behalten würden. Er gab die Verordnung, daß niemand ohne Vorwissen des Kayfers liegende Gründe den Geistlichen schenken sollte. Das verdroß dem Pabste **Hadrian** dem vierten sehr, und es wäre zum Kriege gekommen, wenn nicht der Pabst gestorben wäre. Die folgenden Kayser hatten gleichfalls immer mit dem Pabste Krieg.

Friedrich der zweyte, der klügste Monarch seiner Zeit, wollte den Pabst zu einem wahren Nachfolger **Petri** machen. Er sagte: **Petrus**, der arme Fischer hätte kein Land gehabt, also müsse auch

(75) MVRATORIVS Antiqu. Ital. medii aevi Tom. VI. p. 76. IO. SCHILTERVS de libertate eccles. Germ. libr. IV. c. IV. p. 545. CAESAR RASPONVS de basilica lateranensi libr. IV. p. 295.

(76) IO. WILH. HOFFMANNI dissert. ad Concordatum CALLISTI & HENRICI V. de episcoporum & Abbatum investitura. Vit. 1740.

der Pabst nichts haben. (77) Allein die Päbste behielten doch immer die Oberhand, und die Kayser kamen zu kurz. **Innocenz** der dritte übete im dreyzehenten Jahrhunderte, alle geistliche und weltliche Gewalt, die **Gregorius** der siebente gefordert hatte. Im vierzehenten Jahrhunderte wollte **Clemens** den **Kayser Heinrich** den siebenten gar zwingen, ihm den Eyd der Treue abzulegen.(78) England gab sich auch alle Mühe, das alte Kirchenrecht wieder einzuführen, aber es konnte nicht. Nur Frankreich allein hat sich das päbstliche Joch nicht über den Hals werfen lassen, und daher entstehet die Freyheit der französischen Kirche. Frankreich blieb fest bey dem Satze: daß der Pabst oder Bischof zu Rom nur der erste unter den Brüdern, nicht ein allgemeiner sondern particulär Bischof (79) sey. In den übrigen Reichen aber räumete man ihm **principatum ordinis und potestatis**, ein. **Ludwig** der vierzehente hat auf einer großen Versammlung die französischen Freyheiten bestätigen lassen. Diese so genannte französische Freyheiten, sind nichts anders, als das französische geistliche Recht. Zu Rom fluchet man auf die Sätze, die darinne angenommen sind. Die Päbste sagen: daß die Freyheit, welche die französische Kirche genießet, ein Geschenk und Privilegium des heiligen Vaters wären. Allein

(77) PETRI de VINEIS epist. libr. I. Ep. III. p. 97.

(78) Von den Streitigkeiten der Kaiser und Römischen Päbste handeln ausführlich I. F. G. bellum sacerdotii Romani & imperii germanici. Francof. 1733. CHRIST. THOMASII historia contentionis inter Imperium & sacerdotium.

(79) DV PIN de antiqua ecclesiae disciplina diss. VI.

Allein wenn die Franzosen solche Rechte mißbrauchen wollten, so könne auch der Statthalter Christi dieselben wieder zurück nehmen. Die Franzosen widersprechen diesem, und halten solches für einen süssen Traum der Nachfolger **Petri**. Sie sagen: die Freyheiten unsrer Kirche sind keine Geschenke und Privilegien, womit uns der heilige Vater gesegnet hat. Nein, es sind alte Rechte der Kirche, die in der Natur und Verfassung der Kirche liegen. Jetzo nimmt das päbstliche Kirchenrecht auch in Deutschland ab. Ja die meisten päbstlichen Rechtsgelehrten in Deutschland tragen das alte Kirchenrecht vor. Von dem französischen Kirchenrechte kann man den **Claudius Fleury** (80) lesen, wozu der seel. **Böhmer** Anmerkungen gemachet hat; ferner **Peter de Marca**, (81) und insbesondere die in französischer Sprache herausgekommenen Grundsätze des französischen geistlichen Rechtes, deren Verfasser sich nur mit den Anfangsbuchstaben D. B. genennet hat. (82) In diesem Buche sind die Schliche und

(80) CLAVD. FLEVRY institutiones iuris ecclesiastici latine versae a IOAN. DANIELE GRVBERO cum animadversionibus IVSTI HENNINGI BOEHMERI Francof. 1724.

(81) de Concord. sacerdotii & imperii.

(82) Der Verfasser ist du Boulay. Die erste Ausgabe kam zu London 1737. in 8. heraus. 1750. aber erfolgte die zweite in zwey Quartbänden: Histoire du Droit public ecclesiastique francois ou l'on traite de sa nature de son Etablissement de ses variations & des causes de la decadence; on y a ioint quelques dissertations sur les Articles les plus importans & les plus contestés, par Mons. D. B. a Londres.

Kunstgriffe der Päbste, wodurch sie zu ihrer Macht gelanget sind, recht wohl angemerket. (83)

Das Kirchenrecht der Franzosen bestehet kürzlich in diesen Sätzen: 1) **der Pabst ist das Oberhaupt der Kirche**, nicht aber ein caput jurisdictionis, sondern ordinis. Er hat keine Macht, der ganzen Kirche Gesetze vorzuschreiben, sondern er ist nur der erste unter den Bischöffen. Er ist der erste unter den Brüdern, denn alle Bischöffe sind einander gleich. 2) **Alle Bischöffe haben ihre geistliche Macht unmittelbahr von Christo selbst, nicht aber von dem Pabste.** Ein ieder Bischof ist so gut, wie der Pabst selbst. Aus eben der Quelle, woraus der Pabst seine Macht hat, empfangen sie auch die übrigen Bischöffe, und sie haben, um dieselbe zu erlangen, nicht des Pabstes nöthig. 3) **Die höchste Gewalt in geistlichen Dingen, ist bey der gesammten Kirche**, und den in einer Kirchenversammlung vereinigten Bischöffen. 4) **Die Päbste selbst sind dem Concilio unterworfen**, und dasselbe kann sie absetzen. Man kann also **von dem Pabste, an das Concilium appelliren.** Hieraus ist in unsern Tagen ein großer Lerm entstanden. Die Geistlichen hatten sich gewegert, den Appellanten das Abendmahl zu reichen. Das Parlament hat sie dazu gezwungen. Der König ist der Geistlichkeit beygestan-

(83) Mehrere Schriftsteller von der Freyheit der Französischen Kirche, siehe in STRVVII bibl. juris selecta ed. a BVDERO p. 617. Die Documente dieser Freyheit findet man in PIERRE du PVY preuves de libertez de l'Eglise gallicane 1651. fol. 2. Vol.

standen. Das Parlament aber hat sie gezwungen. Der König hob die Parlamenter auf, und die mehresten Herren bekamen so genannte Lettres de cachet. Sie sind aber wieder aufgenommen worden, und die Geistlichkeit hat nachgeben müssen. 5) **Die Geistlichkeit stehet in Ansehung ihrer Personen und Güther** unter dem Könige, in Kirchensachen aber unter dem Bischoffe. In Italien aber ist es anders. Da stehen die Geistlichen in weltlichen und geistlichen Dingen unter dem Bischoffe. 6) **Die Bischöffe selbst stehen unter der weltlichen Obrigkeit und dem Landgerichte**, welches in den Provinzen gehalten wird. Der Pabst schicket zwar seinen Gesandten dazu, aber er hat nichts zu bedeuten. Er hat keine Stimme, und wir haben Fälle, da ein Bischof vor diesem Gerichte schlechterdings abgesetzet ist. 7) **Wenn ja der Pabst Bullen und Rescripte ergehen lässet, so gelten diese in Frankreich eher nicht, als bis sie von der ganzen Kirche angenommen sind.** Daher ist der Lerm über die Bulle Unigenitus entstanden. Der Grund der französischen Freyheit, sind die Canones Conciliorum in Francia. Die Könige in Frankreich geben zwar oft der Geistlichkeit und dem Pabste etwas nach, allein die Parlamenter kehren sich nicht daran, und lassen sich lieber verweisen, als daß sie nachgeben. Indessen wenn der König den Pabst nicht nöthig hat, so machet er sich auch wenig aus ihm.

§. 11.

So viele Schwierigkeiten sich auch dem Pabste entgegen setzten, so kam es im drey-

zehenten Jahrhunderte doch so weit, daß die Päbste ihr neues geistliches Recht in ein System bringen konnten. Solches war das so berühmte **Jus canonicum.** Dieses wurde auf allen hohen Schulen gelehret, und dasselbe ist noch bis auf unsere Tage der Grund des Kirchenrechtes in der Römischen Kirche, ob es gleich viele Mängel und Fehler hat, wie die Catholicken selbst gestehen. Inzwischen enthält dieses Recht doch nicht das ganze Päbstliche Recht. Es mußten noch die Rescripte und Bullen der Päbste, hinzugethan werden, die nachher herausgekommen sind. Die französischen Päbste haben das geistliche Recht vermehret und vergrößert. Die folgenden Päbste haben die Macht und Gelegenheit nicht gehabt, Zusätze zu dem **Jure canonico** zu machen.

Erklärung.

Aberglaube, Unwissenheit und der Bann unterstützten den Pabst, daß, so viele Schwierigkeiten sich auch seinem angemaßeten Kirchenrechte widersetzeten, er doch thun konnte, was er wollte. Es kam im dreyzehenten Jahrhunderte so weit, daß der Pabst **Gregorius** der neunte, ein ordentliches **Corpus juris** von dem Kirchenrechte herausgeben ließ. Man muß sich wundern, daß die Kayser solches erlaubet haben. Denn indem sie dieses Recht zugaben, so räumeten sie stillschweigend ein, daß die Kirche einen besondern Staat ausmache. Die Gelegen-

legenheit dazu war diese: die Kenntniß des Römischen Rechtes war bereits viele Jahre verabsäumet worden. Es fanden sich gelehrte Männer, welche dieses Recht wieder hervor suchten. Als die Päbste dieses sahen, so gaben sie auch ihr Kirchenrecht heraus, setzeten solches dem kayserlichen Rechte entgegen, und führeten es auf den hohen Schulen ein. (84) Hierauf entstanden **Doctores juris utriusque.**

(84) Es wurde solches dergestalt den Kayserlichen Rechten entgegen gesetzet, daß das canonische oder päbstliche Recht über das Kayserliche Recht erhoben ward. Siehe FORTVNATVS GARCIA de ultimo fine utriusque juris n. 19. sonderlich n. 72. Spiritus non est postponendus carni. Ergo eam sentit excellentiam quae est inter spiritum & carnem. Die Gründe dieses Vorzuges werden darin gesetzet; 1) weil das canonische Recht einen vortreflichern Ursprung habe. Denn der Pabst habe eine grössere und vortreflichere Gerichtsbarkeit, als der Kayser, und die Majestät des Pabstes überträfe die Majestät des Kayserś, indem Gott selbst den Pabst über die Seelen gesetzet, und den Kayser ihm unterworfen habe. Es sey aber 2) der Natur gemäß, daß die Gesetze der höhern mehr gälten, als die Gesetze der geringeren. Man hat daher das päbstliche Recht gar ein göttliches Recht genennet. LVDOVICVS GOMESIVS de grat. expectiv. Rom. 1587. in 8. n. 52. und man hat gar vorgegeben, daß dasselbe zu GOtt führe. ANTONIVS de PRAETIS de iurisdict. episc. defens. c. VII. n. 17. Die Päbstlichen Lehrer sagen daher, daß die Canones so weit die Gesetze der weltlichen Herren überträfen, als der Himmel die Erde. Sie legen aber nicht nur demselben einen Vorzug in kirchlichen, sondern auch in bürgerlichen Dingen bey. Böhmer bemerket in dissert. de praxi iuris canonici, die Ursachen ausführlich, wodurch sich das päbstliche Recht erhoben hat. Es ist solches geschehen, weil man 1) gemeinet hat, dasselbe mache den Menschen frömmer und

usque. (85) Das päbstliche Jus Canonicum ist nach dem Corpore juris civilis eingerichtet. Erstlich sind darinnen Decrete, das ist soviel als Institutiones Juris canonici. Gratianus hat schon im zwölften Jahrhunderte dieses Compendium zusammen gestoppelt. (86) Es ist aber das aller

und sey 2) billiger; 3) wegen des Ansehens der Glossen des bürgerlichen Rechtes, aus welchen viele päbstliche Decretalen genommen sind; 4) weil man auf Akademien die päbstlichen und bürgerlichen Rechte verband, und beyde durch die Rechtsgelehrten erklären ließ.

(85) Daß schon im vierzehenten Jahrhunderte Doctores beyder Rechte, auf der Hohenschule zu Paris gewesen sind, bemerket BOEHMER in diss. de praxi iuris canonici p. 34.

(86) Man siehet aus der ganzen Einrichtung, daß dieser Mönch sich vorgesetzet gehabt, die Pandecten des Kayserś Justinian nach zu ahmen. Gleichwie die Pandecten aus den Schriften der alten Fürsten zusammen getragen sind: so hat auch Gratianus sein Decret aus den Schriften der Kirchenväter, aus den Schlüssen der Kirchenversammlungen, und aus den Verordnungen der Päbste, gesammlet. Bisweilen aber hat er auch etwas aus den Kayserlichen und andern Gesetzen mit beygebracht. So wie ferner die Pandecten in gewisse Theile, Bücher und Titel eingetheilet worden: so hat auch Gratian sein Decret auf solche Art eingetheilet, und seine Vorgänger übertroffen. Justinian hat alle Gesetze in eine Uebereinstimmung zu bringen, sich bemühet, und auch in diesem Stücke ist Gratian demselben gefolget. Er hat zu dem Ende die verschiedenen Aussprüche der Kirchenväter, der Concilien und der Päbste zu vergleichen gesuchet, da die Vorgänger desselben sich daran begnüget, die Decrete zu sammlen. Die Hauptabsicht des Gratian ist ohnstreitig gewesen, den Studirenden ein System von den canonischen Rechten,

in

aller erbärmlichste von der Welt, und erhebet die Päbste bis in den Himmel. Selbst die catholischen Rechtsgelehrten klagen über diesen Mischmasch. Man hatte schon einige Sammlungen von den Kirchen-

in die Hände zu liefern, und ihnen die Erlernung derselben dadurch zu erleichtern, daß er die verschiedenen Gesetze in gewisse Klassen und Abtheilungen brachte, und auf solche Weise die Liebe zur Erlernung des geistlichen Rechtes, vergrößern möchte. Denn dieses schien diesem Mönche nöthig, das Ansehen des Pabstes und der Geistlichkeit aufrecht zu erhalten. Die Römischen Rechtslehrer lehreten, daß der Römische Kayser Herr über alles sey. Die Römischen Kayser trafen viele Veranstaltungen, die dem Pabste und der Geistlichkeit gefährlich werden konnten, wenn das canonische Recht nicht wäre dabey gelehret worden. Gratian verfiel also darauf, sein Decret zu machen, und dasselbe also einzurichten daß dem Lernenden die Mühe erleichtert werden möchte.

Es hat aber Gratian sein Decret in drey Theile abgetheilet. Den ersten Theil hat er Distinctiones überschrieben, deren hundert und eine darin enthalten sind. Er handelt in den ersten zwanzig Distinctionen von den ersten Gründen des göttlichen und menschlichen Rechtes. In dem übrigen redet er von der Ordination, von den Kirchendienern, von den Vorgesetzten und deren Untergebenen und von ihren erforderlichen Eigenschaften. In dem zweyten Theile, welcher den Titel Causa führet, hat Gratian sechs und dreißig Causas vorgetragen. Unter diesen enthält die drey und dreißigste sieben besondere Distinctionen, die von der Busse handeln. In dem dritten Theile hat er abermahls fünf Distinctionen gemachet; und weil derselbe mit der Consecration der Bischöffe anfänget: so hat er ihm, um ihn von dem ersten Theile zu unterscheiden, den Titel de Consecratione gegeben. Es werden in diesen Distinctionen die Sacramente abgehandelt, welche in vor-

herge-

chengesetzen. Allein dieselben schienen sowohl wegen ihrer Dürre als Unordnung nicht zum Unterrichte bequem. Gratianus, ein Benedictiner Mönch, wollte diesem Uebel abhelfen, und verfassete zu diesem Ende im Jahre 1130 den kurzen Innbegrif des Canonischen Rechtes, wovon wir reden. (87)

Dem

hergehenden ausgelassen sind; nämlich die Taufe, Confirmation und Abendmahl; der letzten Oelung aber, wird hier gar keine Erwähnung gethan. Das Sacrament des heiligen Abendmahls berühret er am weitläuftigsten, und redet bey dieser Gelegenheit, von der Einweihung der Kirchen und Altäre, die zu dessen Feyerlichkeit ganz besonders bestimmet sind.

(87) Die Sammlungen deren sich Gratian bedienete, waren: 1) die von dem Isidor gemachte Sammlung erdichteter päbstlicher Briefe, vom Clemente bis Siricium; 2) die im zehenten Jahrhunderte von dem Abte zu Prüm Reguinus besorgte Sammlung, welche er unter dem Titel: de disciplina ecclesiastica verfasset hat. Joachim Hildebrand hat 1659. dieselbe zu Helmstädt herausgegeben. Eine schönere Ausgabe aber hat Stephan Baluz 1671, mit sehr gelehrten Anmerkungen besorget. Dieser hat schon angefangen die Kirchenverordnungen unter gewisse Titel zu bringen. Er hat zwar mehrentheils sich richtiger Briefe der Päbste bedienet, allein er hat doch auch einige vom Isidor untergeschobene mit beybehalten. NATALIS ALEXANDER in diss. eccles. ad sec. I. diss. 20. in addend. §. 6. 3) Die im eilften Jahrhunderte von dem Burchardus einem Wormschen Bischoffe gemachte Sammlung, die er doch nicht aus den Quellen selbst, sondern aus den vorigen genommen hat. Es ist dieselbe schlechter als die zweyte, indem er weit mehr den Isidor ausgeschrieben. BLONDELLVS in Prol. Pseudo Isidori c. 18. MASTRICHT in Historia iuris eccles. n. 254. Der Sammlung des Reginonis gedenket er mit keinem Worte, aber Baluzius hat in seiner

Vorre-

Dem Pabst Eugenius dem dritten, gefiel dieses Unternehmen, und zu Bononien legte man das Gratianische Decretum, wie es gemeiniglich heißet, oder

Vorrede ad Reginonem de disciplina ecclesiastica nicht nur bemerket, daß Burchard den Reginon geplündert habe, sondern er hat auch bey allen Canons angemerket, wo Burchard den Reginon ausgeschrieben hat. 4) Die Sammlung Ivo Bischoffes zu Chartres, der fast gänzlich den Burchard ausgeschrieben hat.

Da Gratian nicht die Quellen selbst gebrauchet, sondern diesen vier Sammlungen gefolget ist: so hat er unendliche Fehler begangen, wovon Antonius Augustinus ein ganzes Buch geschrieben hat. Er irret oft in den Namen der Personen, Städte, Provinzen und Kirchenversammlungen. Die Ueberschriften, welche anzeigen sollen, woher er iedes genommen, sind oft falsch. Was in einer Kirchenversammlung beschlossen worden, wird oft einem Pabste, und was ein blosser Bischof verordnet, einem Pabste oder einem Concilio, zugeschrieben. Wenn man die Kirchenväter nachschläget, so findet sich oftmahls in den angeführten Stellen kein Wort, und Gratian hat falsch angeführet. Wenn er recht angeführet hat: so steht bey ihnen öfters das Gegentheil. Was er aus griechischen Schriftstellern genommen, wird aus Uebersetzungen angeführet, die oft etwas ganz anders sagen als im Griechischen stehet. Der Unordnung, die in dem Decret herrschet, nicht zu gedenken.

Dieser so groben Fehler ohngeachtet, war Gratian und sein Decret anfänglich in außerordentlicher Achtung. Man nannte ihn enucleatorem prope divinum, und sein Werk decretorum opus absolutissimum. PANZIROLLVS de claris legum interpretibus libr. III. c. 2. Die Lobsprüche der Unwissenheit und des Geistes der Partheylichkeit, sind stets so ausschweifend als ihr Tadel. Viele Jahrhunderte ist dieses Geschmie-

re

oder die Concordiam discordantium canonum, wie er es selbst nennet, zum Grunde des academischen Unterrichtes. Diesem Beyspiele folgten

re in dem grössesten Ansehen gestanden. Dieses Ansehen hat Gratian theils durch seine Methode sich zuwege gebracht, da er die sich widersprechenden Canones nicht nur zu vereinigen sich angelegen seyn lassen, welches von seinen Vorgängern nicht geschehen war; sondern auch viele Stücke aus dem Römischen Rechte erkläret, das zu seiner Zeit zu Bononien, wo man damahls anfieng die Rechtsgelahrheit zu treiben, sehr im Werthe war; theils durch den Ruhm der Bononischen Hohenschule, wo über den Gratian zuerst gelesen wurde; denn diese Hoheschule war damahls so berühmt, daß sich aus der ganzen Welt, iunge Rechtsgelehrte in großer Anzahl daselbst einfanden. Siehe Hrn. Prof. Georg Gottfried Keuffel gelehrten Tractat von der Bononischen Hohenschule c. V. Theils trug auch die ehemalige Unwissenheit und der schlechte Geschmack vieles zu diesem Ansehen bey; indem man alles hochschätzete, was nur einigermassen wie gelehrt aussahe. Zu Mainz kam 1472. Gratiani Arbeit zum erstenmahle heraus, worauf sieben Jahre nachher zu Venedig, die andere Ausgabe erfolgte; sein Name aber wurde erst der dritten Ausgabe zu Paris 1608. beygesetzet. Anton Mouchy und Anton Contius sind die ersten gewesen, die im sechzehnten Jahrhunderte in Frankreich sich mit der Verbesserung des Gratian beschäftiget haben. Von den Zeiten des Pabstes Pius des vierten, bis Gregorius des dreyzehnten, sind verschiedene gelehrte Männer gebrauchet worden, das Decret von seinen Fehlern zu reinigen, worauf 1580. dasselbe unter Genehmigung des Pabstes Gregorius des dreizehnten, zu Rom, mit dem Verbothe erschien es auf eine andere Art zu drucken, als dieses Römische Exemplar lautete. Es sind hernach unzählige Ausgaben nach diesem Römischen Exemplare an verschiedenen Orten erfolget. Antonius

Augu-

ten die hohe Schule zu Paris und hernach andere.(88) Das Decretum Gratiani wurde hernach das erste Stück des corporis juris canonici.(89)

Auf

Augustinus, Erzbischof zu Tarragona schrieb: Gespräche wegen Verbesserung des Decrets; und so bald er ein Exemplar von der Römischen Ausgabe erhalten hatte, machte er Zusätze. Es kam sein Werck 1587, ein Jahr nach seinem Tode zu Tarragona heraus. Stephan Baluzius hat 1682. eine neue bessere Ausgabe, mit seinem Anmerkungen besorget. Die beste Ausgabe aber ist die, welche zu Arnheim, 1678. mit Stephan Baluz und Gerhard Mastrichts Anmerkungen heraus gekommen ist.

(88) Wie dasselbe in Deutschland aufgekommen, siehe in BOEHMERI dissert. de praxi iuris canonici p. 20.

(89) Obgleich dasselbe niemahls feyerlich ist autorisiret worden, so hat es doch allezeit eine entscheidende Kraft gehabt. PETRVS LAIMANNVS libr. I. Theol. Moralis tr. 4. c. 6. §. I. ESPENIVS tr. hist. canon. ad omnes canones p. 6. cap. 3. Die Päbste haben sich auch alle Mühe gegeben, dasselbe verbessern zu lassen. Sonderlich haben Pabst Pius der vierte und fünfte, wie auch Gregorius der dreizehente sich darum bemühet, unter welchem letztern diese Arbeit zu Ende gebracht worden. Diese Anmerkungen sind so groß, daß man fast die Sammlung des Gratians nicht mehr; sondern eine Römische nach seiner Ordnung hat. Inzwischen haben die Päbste durch alle ihre Mühe nicht verhindert, daß nicht in diesem verbesserten Decrete, viele Dinge geblieben wären, welche die Protestanten gegen den Pabst vortreflich gebrauchen können. Struyck hat in öffentlichen Vorlesungen diese Stellen gesammlet, und sie praesidium religionis evangelicae in terris protestantium genennet. Man sehe auch Speners Bedenken, p. I. c. I. sect. XIV. p. 84.

Auf dieses folgen die **Decretales**, welche eben das sind, was im corpore juris civilis die Pandecten sind. Nachdem nemlich die Päbste seit dem eilften Jahrhundert mehr Macht erhalten, und als Monarchen herrschten, so wurden neue Gesetze erfordert. **Gratians** Sammlung, worin der Zustand der Kirche in ältern Zeiten zum Grunde geleget war, reichte nicht mehr hin; sondern es war nöthig, die neueren Verordnungen der Päbste, welche man **Decretales** nennte, hinzuzufügen, und Pabst **Gregorius** der Neunte ließ sie in eine Sammlung von fünf Büchern bringen, die hernach von anderen Päbsten ist vermehret worden. Daher kommen die so genannten **Clementinä** und **Extravagantes**. (90) Da nun das

(90) Anfänglich sammleten nur Privatpersonen, die von den Päbsten herausgegebene Decretales. Nachher liessen Innocentius der dritte und Honorius der dritte dergleichen Sammlungen unter ihren Namen ausgehen, und schicketen solche mit dem Befehle nach Bononien, daß sie in den Gerichten und Schulen gebrauchet werden solten. Gregorius der neunte ließ diese Sammlungen mit neuen Zusätzen vermehren, und schickete seine Sammlung nach Bononien. Nun fiel das Ansehen des Gratians; denn man las über die Decretales. Man pfleget dieselben Extra zu nennen, und sie bestehen aus fünf Büchern. Pabst Bonifacius der achte, hat das sechste Buch, so gleichfals aus fünf Büchern bestehet, darzu verfasset, welches in Frankreich aber nicht angenommen ist. Hierauf folgen die so genannten Clementinä. Dieses ist eine Sammlung von fünf Büchern, so Clemens der fünfte angefangen, und sein Nachfolger ans Licht gestellet hat. Alsdann kommen die Extravagantes, so aus den Verordnungen des Pabstes Johann des zwey und zwanzigsten, im Jahre 1340. zusammengetragen sind. Endlich bestehet das letzte Stück, aus den Verordnungen verschiedener Päbste.

das corpus juris canonici die Art und Weise vorschrieb, wie in den Gerichten die Streitigkeiten sollten abgehandelt werden: so bekamen das geistliche Recht und die bischöflichen Gerichte eine ganz andere Gestalt. (91)

Päbste. Man heisset sie Extravagantes communes, Sie bestehen aus fünf Büchern, woran aber das vierte fehlet. In dem sechzehnten Jahrhunderte hat LANCELLOT Institutiones iuris canonici geschrieben, die dem Gratian gleichgeachtet werden. Die Ausgabe Thomasii ist wegen seiner und anderer Gelehrten Anmerkungen, die hinzugefüget sind, die beste.

(91) Vorhin beschäftigten sich die Canones nur mit der Lehre, mit den Kirchengebräuchen, und den geistlichen Personen. Allein nachdem im eilften Jahrhundert die Päbstlichen Decretales heraus kamen: so lehrte nun das päbstliche Recht, was in Processen zu beobachten sey, und bekam die Gestalt und Natur eines weltlichen Rechtes. Man darf nur die Sammlungen ansehen, welche vor den Decretalen heraus gekommen sind, und sie mit den Decretalen selbst vergleichen. Dort findet man nichts von Dingen, die den Proceß angehen. Wie viele Titel hingegen sind in diesen, ich meyne den Decretalen, die sich blos auf den Proceß beziehen, und zu dem bürgerlichen Recht gehören. Da die in den Decretalen vorgeschriebene Weise zu proceßiren kürzer, vollständiger, und genauer ist, als die, so in dem corpore iuris civilis angetroffen wird: so richten sich auch sehr viele Gerichte nach ienen. s. von Mastricht Hist. Iur. eccles. §. 259. Indem sich der Gegenstand des geistlichen Rechtes also verändert hat, so unterscheidet man auch billig das Canonische und das päbstliche Recht. Durch das letztere bekamen die Bischöfliche Gerichte eine ganz andere Gestalt. Die Bischöffe haben von den ältesten Zeiten her sich ein sehr ausgedehntes Recht angemasset, die Verbrechen zu untersuchen. Allein ihre

§. 12.

Bonifacius der achte unterstand sich gegen das Ende des dreyzehenten und den Anfang des vierzehenten Jahrhundertes das neue Päbstliche Recht den Franzosen aufzudringen. Allein sein Anschlag gelung ihm sehr übel. Der König Philipp der Schöne widersetzte sich dem Pabste mit solchem Eyfer, daß er das Leben darüber verlohr; und von dieser Zeit an siehet man in der Geschichte eine merkliche Veränderung und Abnahme der Päbstlichen Gewalt, und ihres eingebildeten geistlichen Rechtes. Die Päbste, welche zu Avignon in Frankreich residirten, wendeten ihr ganzes Vermögen an, das Päbstliche Recht

Absicht gieng dabey nur dahin, daß sie die Verbrecher mit Bußübungen belegen mögten. Nachdem sie nach dem Päbstlichen Rechte verfahren mußten, legten sie ein doppeltes Gericht an: oder mit denen Canonisten zu reden, sie sonderten das innere Forum von dem äussern ab. Jenes beschäftigte sich mit der Verwaltung des Sacramentes der Busse, und gehörete den Priestern zu, welche eine Seelsorge hatten oder denen die Bischöffe solches aufgetragen. Das Letztere oder äusere Forum bestrafet die gröbern Verbrechen nach Art weltlicher Gerichte, und ist mit eigenen Personen bestellet, welche Vicarii oder Officiales heissen.

Die beste Ausgabe des corporis iuris canonici ist von dem seel. Hr. Geheimen Rath Böhmer 1747 in groß 4. zu Halle in 2. Bänden heraus gekommen. s. STRVVII Biblioth. iuris. c. X. §. 21. sqq.

Recht zu behaupten. Allein, da bald hernach die große Trennung in der Abendländischen Kirche ausbrach, so ward dem päbstlichen Rechte ein starker Stoß gegeben. Nach dem Schisma veränderten die beiden Kirchenversammlungen zu **Basel** und **Costnitz** das Päbstliche Recht, und führeten insonderheit den Satz ein, daß die höchste Gewalt in geistlichen Dingen und die Macht Gesetze zu geben, bey den Concilien wäre, und daß ein ieder Bischof in seinem Stifte Macht habe, Kirchengesetze in geringen Sachen zu geben. Die Päbste kehreten sich aber an die Verordnungen der beyden Kirchenversammlungen nicht; sondern sie bestrebeten sich vielmehr, die alte Gewalt mit aller Macht herzustellen, die sie vor den Concilien gehabt. Sie wären vielleicht zu diesem Zwecke gekommen, wenn nicht die Reformation einen großen Strich durch ihre Rechnung gemachet, und der ganzen Europäischen Kirche und dem geistlichen Rechte eine andere Gestalt gegeben hätte.

Erklärung.

Nach der Einführung des geistlichen Rechtes meineten die Päbste, einen sichern Grund zu ihrer Macht geleget zu haben, und sie schmeichelten sich mit der süssen Hofnung, daß die Franzosen, so sehr sie sich bisher auch gesperret hatten, doch endlich das Päbstliche Scepter würden küssen müssen. Al-

lein sie betrogen sich sehr in ihrer Rechnung. Anstatt daß die Franzosen sich ihnen unterworffen hätten, schwächeten sie vielmehr das päbstliche Ansehen, und nahmen den Päbsten ein grosses Theil der durch Macht, List und Betrug erworbenen Stärke. **Bonifacius** der achte gab sich alle Mühe, sein Recht den Franzosen aufzudringen, und es entstand darüber gar ein Krieg. Aber von der Zeit, fiel das Ansehen des Pabstes gar sehr. **Bonifacius** der achte ein arglistiger, grausamer und hochmüthiger Pabst, schmeichelte sich mit der Hoffnung, es mit dem Könige von Frankreich eben so zu spielen, als Pabst **Hildebrand** es mit dem Kayser **Heinrich** gemachet hatte. Allein er irrete sich darin sehr. Es regierete damahls der König **Philipp**, welcher den Beynamen des Schönen führete. Dieser Herr hatte Muth und Klugheit, und er widersetzte sich dergestallt, daß der Pabst sein Leben darüber verlohr. Nach dem französischen Kirchenrechte ist der König das gerichtliche Haupt der Kirche in seinen Staaten. Die Geistlichkeit muß sowohl ordentliche als ausserordentliche Schatzungen erlegen. **Bonifacius** wollte dem Könige die Macht nicht zugestehen, von der Geistlichkeit Schatzungen ohne seinen Willen, fordern zu können. Und dieses erregte, nebst andern Dingen, einen grossen Streit, zwischen dem schönen **Philipp** und den hochmüthigen **Bonifacius**. Der Pabst ließ verschiedene Bullen ergehen, die auf die hochtrabendste Art abgefasset, aber den in dem päbstlichen Rechte festgesetzeten Verordnungen gemäß waren. Er sagte in denselben, der Pabst könne Freyheiten ertheilen, und sie wieder nehmen. Der Pabst habe den französischen Königen die Erlaubniß gegeben,

Schr-

Schatzungen der Geistlichkeit aufzulegen. Allein man habe dieselben so gemißbrauchet, daß dadurch Prälaten und Kirchen soviel Schaden als Aergerniß bekommen hätten. Diese zu heben, sehe er nebst seinen Brüdern, den Cardinälen sich genöthiget, die ertheilte Freyheit aufzuheben, und die Geistlichkeit sollte nichts zahlen, ohne päbstliche Einwilligung zuvor zu haben. Er ermahnete den König, sich hierunter zu fügen; sonst würde er ihm alle Apostolische Gnade entziehen. Allein Philipp wurde durch die angedrohete Ungnade auf keine andere Gedanken gebracht. Bonifacius ließ eine andere Bulle ergehen; Mein lieber Sohn, schreibet er, höre mich und folge mir als deinem Vater. Der Statthalter Jesu Christi ist von ihm selbst über die Könige und Königreiche erhoben. Es lasse sich doch der König durch niemand bereden, daß er keinen Oberherren habe, und der geistlichen Hierarchie nicht unterworfen sey. Wer so denket und den König davon überreden will, hat kein Gehirn, und wer es mit Eifer behaupten wollte, ist ein Ungläubiger, und ein räudiges Schaaf. Er hielt dem Könige alles vor, was er in Ansehung der Geistlichkeit sich unterfienge, ohne ein Recht dazu zu haben, und verlangete davon sofort abzustehen. Philipp nahm in seiner Antwort kein Blat vor den Mund. Ja er ließ gar die päbstliche Bulle verbrennen. Die Händel giengen immer weiter. Der Pabst drohete mit dem Banne. Der König rief seine Geistlichkeit zusammen, daß sie ihm ihre Meinung eröfnen sollte, was er in dieser Sache mit Recht thun könne. Diese gab dem Pabste unrecht, und beschuldigte ihn entsetzlicher Dinge. Er vertheidigte sich in einigen Bullen, und schoß endlich den Bann-

strahl wirklich los. Um diesen Streitigkeiten ein Ende zu machen, fassete der König den Endschluß, sich der Person des Pabstes zu bemächtigen, und ihn abzusetzen. **Wilhelm von Nogaret** (92) wurde deswegen nach Italien mit einigen andern abgesendet, und sie bemüheten sich zuförderst, sich einen Anhang zu machen. Alles gieng glücklich, und an dem Tage, da der Bannbrief öffentlich sollte angeschlagen werden, nahm **Nogaret** den Pabst gefangen. Der heilige Vater ward zwar wieder befreyet: allein Schrecken und Aerger über den ungehorsamen Sohn zogen ihm ein hitziges Fieber zu, woran er starb. (93)

Der folgende Pabst **Benedict** der eilfte, wiederrief alles, worin sein Vorgänger es versehen hätte, und befreyete den König, wie auch die Geistlichkeit, die es mit dem Könige gehalten hatte, von der Apostolischen Ungnade, darin sie befangen waren. Nach dieses Pabstes Tode wußte es der König

(92) Dieser berühmte Rechtsgelehrte ist vor Lutheri Zeiten der kühneste und beherzteste Feind des Pabstes gewesen. Die besten Nachrichten von ihm haben die Benedictiner in der Histoire generale de Languedoc Tom, III. p. 114. 117, sqq. gegeben.

(93) s. Acta inter Bonifacium VIII. Benedictum XI. Clementem V. & Philippum pulcrum so Peter Puteanus 1618. in 8. vollständiger herausgegeben hat. ADRIAN. BAILLET Histoire des Demelés du Boniface VIII. avec Philip le Bel. Paris 1718. in 12. IOH. RVBEVS in Bonifacio c. XVI. p. 117. Mehrere Schriftsteller bemerket Baillet l. c. p. 9. der Vorrede, welchem Baulay in historia Academ. Parisiensis Tom. IV. p. 4. sq. beyzufügen ist.

nig dahin zu spielen, daß der neue Pabst durch seine Vermittelung, zum päbstlichen Stuhle gelangete, und derselbe mußte ihm vorher alles versprechen, was er haben wollte. Dieser residirete in Frankreich, und mußte also dem Könige eher zu Gefallen leben. Daß von nun an die Päbste eine geraume Zeit in Frankreich residirten, hat der Macht der Päbste unendlich geschadet. (94) Es regiereten nemlich daselbst **Clemens** der fünfte, **Johann** der zwey und zwanzigste, welcher sich anmassete, den Streit zwischen **Ludewig** aus Bayern, und **Friedrich** aus Oesterreich über das Kayserthum beyzulegen, und den Kayser **Ludwig** in den Bann that, (95) da er ohne den Pabst zu fragen, nachdem er seinen Nebenbuhler überwunden hatte, die Regierung antrat. Es regiereten daselbst ferner **Benedict** der zwölfte, **Clemens** der vierte, **Innocentius** der sechste, **Gregorius** der neunte. Nach dieses Tode entstand nun das so genannte Abendländische Schisma. Ein Pabst war in Rom, einer in Avignon, noch einer anderswo, und diese Päbste zankten sich mit einander, schalten einander, und führeten Kriege mit einander. (96) Alle wollten

(94) s. STEPHANI BALVZII vitae Pontificum Avenionensium, sonderlich Tom. II. p. 290. sq. 301. 309. 323. MVRATORII Antiquit. Italicae med. aevi Tom. III. p. 317. 401. 409.

(95) s. FRANC. BVDDEI parerga hist. theol. p. 191. I. F. G. Bellum sacerdotii & Imperii germ. c. IV. IOACH. VRSINI speculum Iesuit. pontificum.

(96) Von dieser Abendländischen Trennung verdienen ausser den Verfassern der Kirchengeschichte, als Alexander,

Statthalter Christi seyn, und diejenigen einfältigen Seelen, welche glaubeten, daß ihr Heil und ihre Seligkeit von dem Statthalter abhienge, waren äusserst verlegen, welchen sie für den wahren halten sollten. Da also die päbstliche Macht getheilet war, da sie selbst untereinander kostbare Kriege führeten, und sich genöthiget sahen, den Fürsten gute Worte zu geben: so wurden dieselben, da sie vorher Fußschemel der Päbste seyn sollten, nun ihre Herren und Richter. Ja die Augen giengen von nun an den Fürsten schon auf, und indem sich die Päbste zanketen, fiengen sie an zu glauben, die Kirche könnte wohl ohne ein sichtbares Oberhaupt leben.

Das zu **Basel** und **Costniz** gehaltene **Concilium** that gleichfals der Macht des Pabstes Abbruch. Auf demselben wurde der Satz festgesetzet, daß die Päbste unter dem Concilio stünden, und nach Befinden von demselben abgesetzet werden könnten. Den Bischöffen wurde die Macht zugesprochen, ihre Stifter selbst zu regieren, und man ordnete, daß sie nicht nöthig hätten, den Pabst als Richter und Herrn zu erkennen. Der Pabst **Martin** der fünfte, welcher von dem Concilio gesetzet ward, mußte sich diese Schlüsse gefallen lassen, und geneh-

der Natalis, Raynoldus, Bzovius, Spondanus, du Pui, insbesondere nach gelesen zu werden. PETER PVTEANVS Histoire generale du Schisme, qui a été en l'eglise depuis l'an 1378. iusqu' en 1428. Paris, 1654. in 4. LOVIS MAIMBOVRG Histoire du grand Schisme de l'occident, so doch in vielen Stücken parteyisch ist. Nächst diesen findet man viele Documente in BOVLAY Historia Academiae Parisiensis Tom. IV. V. EDM. MARTENE Thesaur. Anecdot. Tom. II. f. 1074.

genehmigen. Allein die Päbste fanden nachher Mittel und Wege, dieses alles über den Haufen zu werfen. Die Fürsten liessen sich dieses alles gefallen, und wann die Reformation nicht gekommen wäre, so würden die Päbste ärger geworden seyn, als vorher.

Die Väter auf der Versammlung zu Costniz dachten nur an die Rechte der Bischöffe, aber nicht an die Rechte der Fürsten, und des Volkes in geistlichen Dingen. Sie suchten nur den Bischöffen ihre alte Rechte wieder zu verschaffen, und sorgten blos für sich: um die Rechte der grossen Herren und des Volkes bekümmerten sie sich gar nicht. Einige wenige sahen wohl so weit: allein die meisten hatten ganz andere Absichten. Da die Kirche bisher eine Monarchie vorstellen sollte, so machte das Kostnitzer Concilium eine Republick aus derselben. Die Kirche bekam die Gestalt des pohlnischen Königreiches. Der König von Pohlen regieret nicht, sondern er wird regieret; das ist eine alte Regel. Der Pabst soll auch nicht regieren, sondern durch das Concilium regieret werden. Die grösseste Blindheit, welche die Väter zu Costnitz begiengen, war diese, sie führeten ein neues Kirchenrecht ein, und liessen das alte stehen, und auf allen hohen Schulen vortragen. **Luther** allein hatte mehr Witz, als alle Väter auf den Versammlungen zu **Costnitz** und **Basel**, wie wir hernach sehen werden, denn er verwarf das alte päbstliche Recht ganz und gar.

§. 13.

Durch die Reformation entzog sich ein grosser Theil von Europa der päbstlichen Gewalt.

walt. Dieser Theil führete ein ganz neues geistliches Recht ein. Luther verbrannte das päbstliche Recht, und arbeitete an einem neuen geistlichen Rechte. Die Gemeinden aber, welche sich dem Pabste entzogen hatten, konnten sich über gewisse Dinge nicht vergleichen, die das päbstliche Recht betraffen. Ihr erster Streit betraf den Grund, woraus das neue Recht müßte hergeleitet werden. Dazu kam ein anderer Streit, wer die höchste Gewalt in der Kirche haben, und die Macht, Kirchen-Gesetze zu geben, ausüben sollte. Dazu kam der dritte Streit, wie weit sich die Gewalt desjenigen erstrecken sollte, der die höchste Gewalt in geistlichen Dingen führen und verwalten sollte, und auf welche Dinge das Kirchenrecht gerichtet werden müßte. Da diejenigen, die dem Pabste den Gehorsam aufgekündiget hatten, hierüber streitig und uneinig waren: so konnte es nicht fehlen, daß verschiedene Systemen des Kirchenrechtes unter den Protestanten entstanden; daß dasselbe so mannichfaltig in ihren Gemeinden ist, und bis auf unsere Zeiten so viele Streitigkeiten über das geistliche Recht geführet werden.

Erklärung.

Die Reformation hat in unzähligen Dingen eine Veränderung gemachet. Vor der Reformation galt nur das von den Päbsten eingeführete canonische

nonische Recht, nebst den Bullen der Päbste, welche solches theils erkläreten, theils verbesserten. Die Reformation hob dasselbe auf, und also mußte man auf ein neues bedacht seyn, welches zu unzähligen Streitigkeiten Anlaß gab. Doctor **Luther** zeigte gleich beym Anfange der Reformation, daß er willens sey, das päbstliche Kirchenrecht abzuschaffen. Der unersättliche Geitz der Römischen Bischöffe, welcher mit ihrer Herrschbegierde verknüpfet war, gieng in dem sechzehnden Jahrhunderte soweit, daß man um die ganze christliche Kirche in Contribution zu setzen, die so genannten **Indulgentien** oder den Ablaß predigte. **Tezel** trieb denselben auf das äußerste. **Luther** widersetzte sich ihm 1517. Er räumete damals ein, daß der Pabst die Kirchenbussen erlassen könnte. Aber er läugnete, daß derselbe die göttlichen Strafen dieser und jener Welt tilgen könne. Dieses aber behauptete **Tezel**. Die Dominikanermönche hielten es mit diesem, und es traten verschiedene auf, die wider **Lutherum** disputirten. **Leo** der zehente forderte denselben nach Rom. Allein **Friedrich** der Weise, Churfürst zu Sachsen sagte, **Luthers** Sache müsse nach dem deutschen Kirchenrechte in Deutschland ausgemachet werden. Der Pabst ließ sich solches gefallen. **Cajetanus** sollte die Lehre **Lutheri** untersuchen, der als ein Dominicaner ein Feind vom **Luther** war, und am wenigsten sich dazu schickte, den Streit zwischen diesem, und **Tezel** zu untersuchen. **Luther** unterredete sich zu Augsburg mit dem päbstlichen Gesandten **Cajetanus**. Allein derselbe verfuhr mit ihm auf eine gebietherische Art, und verlangete auf die gröbeste Weise, daß **Luther** sich dem Pabste unter-

wer-

werffen, und dessen Aussprüchen unterziehen sollte. (97) Das wollte **Luther** nicht thun, und der Streit endigte sich damit, daß **Luther** sagte, der Pabst wäre von diesem Streite noch nicht recht belehret, und könnte also noch nicht darinnen richten. (98) **Leo** der zehente verfassete 1518. so fort die Bulle, worin er seine Macht die Sünden zu vergeben, und ihre Strafen zu erlassen, behauptete. Da nun **Luther** sahe, daß zu Rom nichts zu thun wäre, so verlangte er ein allgemeines Concilium. Hiedurch gab **Luther** deutlich zu verstehen, daß das Concilium

(97) Es begieng der Pabst hierin einen grossen Fehler, daß er einen Dominikaner, und einen der eyfrigsten Vertheidiger der päbstlichen Macht zu diesem Geschäfte erwehlete. Dieser Mann behauptete die päbstliche Macht auf eine so grobe Art, daß er die Kirche eine gebohrne Sclavin des Pabstes zu nennen, sich nicht geschämet hat, de comparata autoritate Papae cap. I. Siehe dagegen Edmund Richerius ohne seinen Namen herausgekommene collectio variorum tractatuum, in quibus praecipuae controversiae inter romanum pontificem, & Ecclesiam gallicanam, de autoritate papae & politica potestate agitantur. Parisiis 1717. im 4. p. 55. Vom Caietanus handelt ausführlich IACOBVS QVIETIF. und IACOB. ECHARDVS scriptor. ordin. praedicator. Tom. II. f. 14. sq.

(98) Der Römische Hof hat nachher es selbst eingesehen, daß Cajetanus auf eine ungeschickte Art in diesem Geschäfte zu Werke gegangen sey. Siehe PAVL. SARPIVS Histor. concil. Trid. libr. I. p. 22. cf. CHR. FRID. BOERNER diss. de colloquio Lutheri cum Cajetano. Lipsi. 1722. 4. VAL. ERN. LOESCHERI Acta & docum. Reformat. Tom. II. c. XI. p. 435. und die Walchische Ausgabe der Wercke Lutheri Tom. XXIV. p. 409

lium über den Pabst sey. Der Römische Hof merkete, daß **Cajetanus** die Sache verdorben hatte, und ihm war auch nicht unbekannt, wie verhaßt die grosse Herrschsucht und Geldbegierde des Päbstlichen Hofes sey, und daß es also **Luthero** an Anhange nicht fehlen würde. **Carl von Miltitz** mußte einen neuen Versuch machen, **Lutherum** zu gewinnen, und er brachte ihn auch wirklich so weit, daß er zu schweigen versprach, wenn nur seine Feinde schweigen würden. (99) Er schrieb an den Pabst, und dieser an ihn, und man glaubete zu Rom, es würde nun alles ruhig werden. (100) Allein der Hochmuth und die Unklugheit des Römischen Hofes verdarben alles. **Eccius** forderte **Lutherum** zu einer öffentlichen Disputation nach Leipzig, und jener fassete einen so unversöhnlichen Haß gegen diesen, daß er nach Rom reisete, und es dahin brachte, daß **Leo** ein und vierzig Sätze **Lutheri** 1520 verdammete, und ihm mit dem Bann drohete, wo er seine Lehre nicht widerrufen und den Pabst um Gnade bitten wollte. (101) **Luther** appellirte, wieder an das Concilium; da er aber vorher sahe, daß der Römische Hof keinen Bedacht darauf nehmen

(99) ERN. SAL. CYPRIANVS Addit. ad Tenzelii historium Reform, so er herausgegeben Tom. I. II. LOESCHER l. c Tom. II. c. 16. Tom. III. c. 2.

(100) Unschuldige Nachrichten 1742. p. 137.

(101) Ein neuer Staatsfehler, den der Pabst begieng! dieses haben vernünftige Catholicken selbst erkannt. s. 10. FRID. MAYERI diss. de Pontificis Leonis X. processum adversus Lutherum improbantibus, so ein Stück seines Buches ecclesia romana Reformationis Lutheranae patrona & cliens. Hamb. 1696. in 4. ist.

men, sondern zum Banne schreiten würde, so sagte er sich selbst von der Römischen Kirche los. Er gieng vor das Thor zu Wittenberg, und verbrannte die durch den **Eccius** gegen ihn herausgebrachte Bulle, und die Decretalen.(102) Hiedurch gab er zu verstehen, daß er kein Glied der Römischen Kirche weiter zu seyn verlange, und daß der Bann, der ihm gedrohet war, vergebens seyn würde. Wer das Gesetzbuch eines Fürsten ins Feuer wirft, giebet deutlich zu verstehen, daß er dessen Macht, Gewalt und Regiment nicht erkenne. **Leo** der zehente schritt inzwischen 1521 im Jenner zum Banne. **Luther** aber dachte immer mehr der Wahrheit nach und widersetzete sich der Gewalt des Pabstes. Er beschloß ein neues Kirchenrecht einzuführen. Die Juristen aber, waren damit nicht zufrieden. Sie nenneten das Unternehmen **Luthers** eine Beleidigung der Kayserlichen Majestät, und weil sie **Doctores juris utriusque** waren, so ärgerte es sie, daß **Luther** das Kirchenrecht verbrannt hatte.(103) **Luther**

(102) Er bedienete sich dabey dieser Worte: quia tu impie liber conturbasti sanctum Domini, ideo te conturbet ignis aeternus.

(103) **Henning von Goeden** und **Hieronymus Schurf** waren damals berühmte Rechtsgelehrten in Wittenberg, welche ihren Groll gegen Lutherum nicht verbergen konnten. Sie sagten, Lutherus hätte dasjenige, was in dem päbstlichen Rechte wider die Schrift sey, ausmerzen können; allein da er auf diese Weise die Stücke, die den Proceß angehen, nach welchen in allen Gerichten gesprochen wurde, mit verbrannt habe: so sey er darin zu weit gegangen. Die verschiedenen Urtheile über Lutheri Verfahren, siehe beim HVNNIVS de interpr. & auct. Juris. c. IX. Die guten Herren Wit-

ther behielt die Oberhand. Der Churfürst zu Sachsen gab Luthero stillschweigend Beyfall. Dieß daurete bis der Churfürst 1525. mit Tode abgieng. Der folgende Churfürst Johann war eifriger in der Religion. 1525 erfolgte die erste Kirchenvisitation im Namen des Churfürsten im sächsischen Gebiethe. Der Churfürst nahm sich nicht nur der Ehesachen, sondern auch anderer Dinge, doch mit Zuziehung der Landesstände an, und übete das Jus circa Sacra. Allein er handelte dabey doch nicht für sich allein, sondern er hörete die Vorsteher der Gemeinde zugleich. Nach diesem Muster richteten sich die übrigen Protestanten, und man ordnete, daß in wichtigen Dingen, die vornehmsten Lehrer der Kirche mit sollten zu Rathe gezogen werden, wenn etwas wichtiges zu unternehmen wäre.

Bey der Gelegenheit nun, daß die Fürsten das Jus circa Sacra bekamen, entstanden verschiedene Streitigkeiten. Die erste Streitfrage betraf den Grund, woraus man das neue geistliche Recht nehmen sollte. Vorher war derselbe einzig und allein der Wille der Päbste.

Wittenberger waren besorget, daß das Salarium, so der Professor des päbstlichen Rechtes hatte, eingezogen werden mögte, wenn das päbstliche Recht nicht aufrecht erhalten würde. Darum gefiel ihnen das Unternehmen Lutheri nicht, und sie machten ihm allerley Vorwürfe. S. IOH. WOLFG. KIPPINGII Apologeticum pro Martino Luthero combusti iuris Canonici reo, welche Schrift dessen prolusionibus iuris ecclesiast. recte constituendi, Helmst. 1744. in 4. beygefüget ist.

Mosh. Kirchenr.

Dieser wurde verworfen. Man nahm an, daß die heilige Schrift der Grund der Religion sey, und daß dieselbe auch die Quelle sey, woraus die Kirche reformiret werden müßte. Aber, ob neben der heiligen Schrift noch ein neuer Grund angenommen werden sollte, darüber stritt man. Die Reformirten wurden am ersten fertig. Sie sagten, was nicht in der Bibel stünde, müßte aus der Vernunft hinzugethan werden. Von 1520. nemlich bis auf den Religionskrieg, drungen alle Protestanten auf die Kirchenversammlung, und meinten daß darinn alles zu verordnen sey. Nach dem Religionskriege änderten sie diese Sprache, und sagten, die Concilien könnten auch fehlen, und also müßte das ganze Kirchenrecht aus der Bibel bewiesen werden, und man stritte erstlich, ob auch noch ein anderer Erkenntnißgrund zu Hülfe genommen werden könne.

Die andere Frage war: **wer die Macht, Kirchen Gesetze zu geben, haben sollte.** Vor der Reformation hatte sie der Pabst allein. Nun hatte man immer in geistlichen, so wie in bürgerlichen Dingen, neue Gesetze nöthig; es wurde aber gestritten, wer dieselbe geben sollte. Die meisten meineten, diese Gewalt müsse bey der ganzen Gemeinde seyn. Das hat man sonderlich in England in der Presbyterianischen Kirche, angenommen.

Endlich war die Frage, **wie weit sich die Gewalt desjenigen erstrecken sollte, der die Macht Gesetze zu geben hätte,** und hierüber entstanden wieder viele Meinungen. Eben so wenig konnte man über das Object der

Kir-

Kirchengesetze einig werden; das ist, man konnte sich nicht vergleichen, auf welche Dinge die Kirchengesetze gerichtet werden müßten. Die meisten Protestanten schlossen die Religion von diesem Object aus. Allein es waren auch viele, welche die Religion mit dahin rechneten, und glaubten, daß diejenigen, so das Jus Sacrorum hätten, auch das Recht besässen die Religion einzurichten, und Glaubensbekänntnisse zu machen. Wir wollen dieses nunmehr alles weiter ausführen.

§. 14.

Darinn kamen alle diejenigen überein, die von dem Pabste abgefallen waren, daß die Bibel der Hauptgrund wäre, woraus die geistlichen Kirchengesetze hergenommen werden müßten. Man war ferner darin einig, daß die Natur der Religion bey den Kirchenrechten mit zu Rathe gezogen, und die Kirchengesetze den Grundsätzen der Religion, gemäß seyn müßten. Allein da in der Bibel wenig Kirchengesetze anzutreffen sind, so mußte man auch ein **Principium Subsidiarium** haben, das zu der Schrift könnte hinzugefüget werden, um das geistliche Recht vollkommen zu machen. Ueber diesen Hülfsgrund theileten sich die Gemeinden. **Zwingel** nahm den Willen des Landesherrn dazu an, und wollte, daß der Landesherr diejenigen Ordnungen geben sollte, die man in der Bibel nicht fände. Allein andere glaubten,

daß der Landesherr entweder ganz und gar von der Kirchenregierung müße ausgeschlossen werden, oder daß doch die Macht des Landesherren müßte eingeschränket seyn, damit sie nicht mit der Religion und Offenbahrung stritten.

Erklärung.

Alle diejenigen Gemeinden, welche die Römische Kirche verliessen, nahmen die Bibel für den Hauptgrund der Erkenntniß der Religion an, und man behauptete, daß dieselbe der einzige Erkentnißgrund sey. Allein diejenigen, welche das geistliche Recht aus der Bibel erwiesen, begiengen den Fehler, daß sie solches aus dem Alten Testamente herleiten wollten. Man hat sich in diesem Stücke geirret: denn die Ordnungen der Kirche des Neuen Testamentes können gar nicht aus dem Alten Testamente bewiesen werden, weil das Alte Testament ganz andere Absichten gehabt hat, als das Neue. In der Bibel stehen nur wenige Kirchengesetze, und viele sind noch dazu so beschaffen, daß sie nur auf die ersten Zeiten gerichtet sind, und sich in den damahligen Zeiten und Umständen gründen. Paulus gebietet z. B. daß die Weiber bey dem Gottesdienste mit einem Schleyer erscheinen sollen. Wir tragen bey uns dergleichen nicht, und dieses Gesetz kann also bey uns nicht beobachtet werden. Indessen aber könnten doch einige Ordnungen gesetzet werden, wodurch dem Frauenzimmer in Absicht auf die Wohlanständigkeit der Kleidung und zur Vermeidung alles Aergernisses, Gesetze der Züchtigkeit vorgeschrieben werden. In der Apostel-

geschichte finden sich Verordnungen wegen der Diaconen, deren Beobachtung bey uns ebenfalls nicht angehet. Ferner 1 Timoth. III. sind Regeln, nach welchen ein Bischof oder Lehrer soll gewählet werden, wovon sich einige gleichfalls nur auf die erste Kirche beziehen. Die mehresten Gesetze des Neuen Testamentes zur Zeit der Apostel sind nur Zeitgesetze. Einige sind zwar so beschaffen, daß sie auch auf unsere Zeiten gehen; allein derselben sind so wenige, daß sie nicht hinreichen, ein vollkommenes Gesetzbuch der Kirche abzugeben (104). Da nun die Protestanten dieses erkannten, so sahen sie ein, daß ausser der Bibel noch ein andrer Grund angenommen werden müße, wodurch die Kirchengesetze bestimmet würden. Aber sie waren uneinig, was für einen Grund sie annehmen sollten.

Einige sagten: was nicht in der Bibel stehet, das muß der Wille des Landesherrn entscheiden und bestimmen. Andere sagten: dieses müße aus der Vernunft bestimmet werden. Noch andere traueten weder dem Landesherrn noch der Vernunft, und wollten, man sollte die ersten Zeiten des Christenthums zum Grunde legen, und nach der damahligen Verfassung der Kirche unsere Kirchen einrichten. Man sollte das alte Herkommen und die Observanz in kirchlichen Dingen reden lassen. Sie sagten, die Gebräuche so lange Zeit in der Kirche gegolten hätten, und von der ersten Kirche genehmiget worden, müßten eine gesetzliche Kraft haben. Man siehet z. B. von alten Zeiten her, daß die Geistlichen vor den weltlichen gewisse Vor-

(104) Dieses alles wird unten in dem zweiten Hauptstücke weiter aus einander gesetzet.

züge gehabt haben, daß sie in Kleidungen sich unterschieden. Diese alte Gewohnheiten müssen eine gesetzliche Kraft bekommen. **Zwingel** hat die Meinung angenommen, daß der Landesherr diejenigen Kirchenordnungen bestimmen müße, die wir in der Schrift nicht finden. Man beschuldiget ihn, daß er diese Meinung deswegen ergriffen habe, damit er die Obrigkeit gewinnen, und diese desto eher seine übrigen Lehren unterstützen möchte. Dem sey wie ihm wolle: so hat er der weltlichen Obrigkeit zu viel eingeräumet, indem allein der Wille des Oberherrn in denen Dingen, welche die Bibel nicht entscheidet, den Erkenntnißgrund abgeben sollte. Andere gestatteten dem Landesherrn das **Jus circa sacra**, und wollten, daß er die Dinge bestimmen sollte, die nicht in dem Neuen Testamente verordnet wären; aber doch dergestalt, daß er sich mit der Kirche berathschlagen müßte. **Luther** hat ganz deutlich gelehret, daß die Macht der weltlichen Obrigkeit in Kirchlichen Dingen nicht unbedingt seyn müße. Wenn man aber wollte, daß die Kirche von dem Landesherrn zu Rathe gezogen werde: so verlangte man nicht, daß die ganze Gemeinde gefraget werden sollte; sondern nur die **Ecclesia repräsentativa**, das ist, die Geistlichkeit. Diejenigen, welche die Observanz und das alte Herkommen der Schrift zur Seite setzen wollten, konnten sich auch nicht vergleichen; und diejenige so für die Vernunft stritten, zanketen sich, was unter Vernunft verstanden werden sollte, und bey wem die Vernunft wäre, die in geistlichen Dingen etwas verordnen könnte. Wir wollen nun sehen, wie sich bey so verschiedenen Meinungen die Lutherische Kirche erhalten hat.

§. 15.

§. 15.

Die Lutherische Kirche hat von allen diesen Gründen etwas angenommen. Wir haben dem Landesherrn sehr vieles eingeräumet; aber dabey haben wir auch behauptet, daß die Kirche gewisse Rechte habe, und daß diese Rechte der Kirche von dem Landesherrn nicht könnten gekränket werden. Die alten Observanzen haben wir keinesweges verworfen. Wir haben etwas aus der ersten Kirche angenommen, und auch die Vernunft mit zur Richterin in geistlichen Sachen erkannt. Wir haben überhaupt das alte päbstliche **Jus Canonicum** beybehalten; aber es nur in soweit geändert, als es die Grundregeln der Evangelischen Religion erforderten. Wir haben also einige Rechte der Kirche wieder zugestellet. Anstatt des Bischoffes haben wir den Landesherrn gewählet. Damit aber derselbe nicht eben uneingeschränket, als der Pabst und die Bischöffe vorher regieret hatten, handeln könnte: so haben wir den Willen des Landesherrn, durch die **Jura Ecclesiä**, durch alte und neue Observanzen, und durch die Vernunft eingeschränkt.

Erklärung.

Man kann von den Lutheranern mit Wahrheit sagen, daß unter allen Gemeinden keine einzige

sich vernünftiger bey der Einrichtung betragen habe, als sie. Denn bey andern Gemeinden ist es unstreitig unrichtig hergegangen, und man hat darin gefehlet, daß man mehrere Gründe, die, um das Kirchenrecht vollständig zu machen, miteinander zu verbinden waren, getrennet, und auf einem allein bestanden hat. Wenn das Kirchenrecht itzo so noch bey uns wäre, als es im Anfange ist eingerichtet worden, so würde es besser um die Kirche stehen, und wir würden noch viele Dinge haben, davon itzo bey uns nichts mehr übrig ist. Die Lutheraner haben fast von allen Meinungen etwas angenommen, wovon wir vorher geredet haben, die alte Einrichtung beynahe behalten, aber auch vieles hinzugesetzet. Wir wollen anzeigen, was wir von dem Pabstthum behalten, und was wir verändert haben.

Luther legte den Satz zum Grunde, was die Welt nicht verführen kann, was dem Evangelio nicht zuwider ist, das kann aus den gegenwärtigen Gewohnheiten beybehalten werden. Daher haben wir die Bilder, den Exorcismus, die Gevattern bey der Taufe, und viele andere Dinge beybehalten, entweder gänzlich, oder mit einiger Aenderung. In der Catholischen Kirche ist erstlich der Pabst, auf diesen folget der Bischof. Dieser hat ein geistliches Gericht unter sich, welches Officialität, oder Officialatgerichte genennet wird. In diesem Gerichte hat der Bischof den Vorsitz, und die Beysitzer sind Rechtsgelehrte. Vor diesem Gerichte werden die jungen Geistlichen examiniret. Unter diesem stehen die Archidiaconi, die eigentlich die Aufseher über die Kirchen und Geistlichen eines gewissen Bezirkes sind. Unter denselben stehen die **Decani rurales**, welche von einem Dorfe zum

andern ziehen, und die Landprediger visitiren. Von dieser Einrichtung haben wir die Officialität beybehalten, und wir Protestanten nennen dieses Gericht das Consistorium. Die Consistoria haben einen Präses, und bestehen theils aus weltlichen, theils aus geistlichen Räthen. Hieher werden die geistlichen Sachen gebracht, und in diesen Gerichten werden die Candidaten examiniret. Unsere Generalsuperintendenten sind in der That nichts anders, als die Archidiaconi in der Römischen Kirche, und unsere Specialsuperintendenten sind ihre **Diaconi rurales**. Unsere Geistlichen haben ihr **Forum privilegiatum**, ihre Immunität und Rechte, die dieselben nach dem Jure Canonico haben, beybehalten. In diesen Stücken gilt also das Jus Canonicum, und wir gehen nach der alten Observanz. Allein wir haben den Pabst und die Person des Bischoffes weggeworfen, und den Landesherrn an ihrer Statt gesetzet, und ihm zum Theil die Rechte, die der Bischof der Kirche entrissen hatte, gestattet. Es hat nemlich das Canonische päbstliche Recht den Bischöffen viele Rechte zugeeignet, die mit der christlichen Religion nicht bestehen können. Daher sind wir genöthiget worden; den Landesherrn nicht soviel bischöfliche Rechte einzuräumen, als die Bischöffe im Pabstthume haben, und ihm nur solche zugelassen, die der Religion nicht zuwider sind. Unsere Gottesgelehrte sagen daher: daß die Fürsten der Protestanten, ein **Jus Episcopale** und **Ponificale** hätten. Unsere mehresten Rechtslehrer wollen die Wörter nicht leiden. Wir wollen mit ihnen nicht zanken. Sie setzen den Begriff voraus, der in dem canonischen Rechte stehet, und diese Rechte konnte unsere Kirche den Fürsten nicht

geben (105). Sie gab ihnen nur diejenigen, die der Religion nicht zuwider waren. Z. B. Sie erhielten die Gerichtbarkeit über die Geistlichen Güther, welche die Bischöffe an sich allein gezogen hatten

(105) Die Schriftsteller, welche den Fürsten ein jus episcopale zuschreiben, stehen in BOEHMER. de iure episc. Principum Evangelicorum c. I. §. I. Es ist eine blosse Logomachie, wenn die Herren Juristen nicht leiden wollen, daß den Fürsten ein jus episcopale beyzulegen sey. Man kann sich dieses Wortes enthalten. Wenn wir aber dasselbe gebrauchen, so verstehen wir darunter nur die Collegialrechte. Wir wollen hievon den Herrn Canzler Pfaf hören. Er schreibet in origin. Jur. Eccles. p. 120. nachdem er den Streit eine Logomachie genennet: Jus episcopale, quod principibus - - adscribi uideas, nihil aliud est, quam ius, iura collegialia, quod à toto coetu ea administrari non amplius possunt, exercendi, apud Romanenses episcopis, apud protestantes principibus traditum. Prout itaque apud Romanenses illud episcopale audit, quod nempe Episcopis id ab iis commissum est, ita & apud protestantes ius Ecclesiasticum principale idem nominari posset si novis nomenclationibus hic inhiandum esset. und S. 136. quod ad quaestionem spectat: num ius episcopale magistratui politico protestantium recte adscribatur, ex rei ipsius natura responsio itidem facile fluit, *si iudicii lucernam* saltim his rebus inspiciendis ad moveamus. Nempe ab illo termino, qui *ex iure canonico impuro fonte manat*, penitus abstinere docentes poterant. Porro multa sacrorum iura ad ius episcopale vulgo referuntur, quae sane iura sacrorum absoluta sunt, & per abusum saltem canonicum, iuxta quem clerus romanensis in iura Majestatica impune involat, eaque sibi subinde arrogat iura episcopalia adpellitantur. Sunt & iura collegii, quae apud Romanenses Episcopis tradita & commissa sunt, adeoque ab episcopis quum exerceantur, ea propter quo

ten, doch können sie diese Güther nicht zu ihrer Kammer ziehen, oder sie zu bürgerlichen Dingen verwenden, ob es gleich zuweilen geschiehet; es wäre denn, daß sie ad pios usus angeleget würden. In der Römischen Kirche kann der Pabst ein gewisses Onus auf eine Abtey legen, und der Bischof oder Abt muß sich solches gefallen lassen; denn der Pabst hat die Summam plenitudinem potestatis, wie man in der Römischen Kirche zu reden pfleget. Indessen muß der Pabst dieses Geld ad pios usus verwenden. Der Pabst kann Kirchen einziehen, die Einkünfte der Kirchen und Geistlichen theilen, u. s. w. Das können die protestantischen Fürsten auch. Z. B. ein Fürst kann von einer Superintendentur Kirchen nehmen, und sie zu einer andern schlagen; denn darinn ist nichts, das mit unserer Religion stritte. Unsere Fürsten haben das jus Episcopale, und thun durch ihre Consistoria eben das, was in der Römischen Kirche durch das Officialgericht und die Archidiaconos geschiehet. Inzwischen kann man sich des Nahmens enthalten, und die Idee, daß unsere Fürsten halb weltliche Fürsten, halb Bischöffe wären, und als Bischöffe die Kirchenrechte übeten, riechet nach dem Pabstthum. Allein was diese Gewalt der Fürsten für einen Grund habe, darüber streiten unsere Rechtsgelehrten und Theologen. Der ganze Streit ist aber in der That eine Schul-

quoque episcopalia nominantur, quae eodem iure apud nos, ubi magistratui civili ea tradita fuere, civilia, si quidem id volupe nobis sit, licet itidem minus adcurate (neque enim vel ex episcopalis muneris natura vel ex maiestate aut superioritate territoriali fluunt) dici possunt. Dieses setzet den Streit vortreflich auseinander.

Schulzänkerey, und es liesse sich darüber gar leicht ein Vergleich treffen, wenn man nur wollte; wie wir im vierten Hauptstücke sehen werden (106). Wir haben aber wohl weislich unsern Fürsten kein unbedingtes Recht in geistlichen Dingen eingeräumet, so sehr auch **Thomasius**, daß ihnen dieses zukomme, behauptet hat. **Lutherus** setzte nemlich ein paar Klauseln zu der Macht, die er der Obrigkeit in Kirchensachen einräumete. 1) Die Landesherren geben Kirchengesetze, **salvo jure tertii, salvis juribus Ecclesiä.** Diese Klausel stehet auch mit in den Schmalkaldischen Artickeln; 2) **Consultis Doctoribus Ecclesiä.** Diese Klausel machte er deswegen, damit von dem Fürsten keine Gesetze wider Gottes Wort und die Religion gegeben würden. **Luther** hat ferner die erste Kirche zum Erkenntnißgrunde der Anordnungen der Kirche angenommen. In der ersten Kirche war der Clerus gleich, aber in der Römischen Kirche ist die gröfseste Ungleichheit. Diese Ungleichheit haben wir weggeworfen, weil wir in der ersten Kirche nichts finden. Wir sahen aus dem Neuen Testamente, daß ein Presbyter soviel Macht gehabt hat, als der andere. Daher nahmen wir den Satz an, daß alle Lehrer

(106) Man kann die verschiedenen Meinungen über den Grund der kirchlichen Gewalt der protestantischen Fürsten beysammen lesen in Herrn ION. THOMAS von HOECKDORF **gründliche Betrachtungen, über die des Hrn. von Puffendorf Buche von dem Verhältniß der christlichen Religion gegen den Staat enthaltene und damit verknüpfte göttliche Wahrheiten**, Leipzig 1744. in 8. Med. VII p. 248. Unten in dem vierten Hauptstück wird davon gehandelt werden.

Lehrer der Protestantischen Kirche, dem göttlichen Rechte nach einander gleich sind. Dabey aber haben wir eine Subordination der Geistlichkeit beybehalten, welche aber nicht göttlichen sondern menschlichen Rechtens ist. Es ist solches um guter Ordnung willen geschehen. In Ansehung ihres Rufes und ihrer Rechte sind sie alle einander gleich. Das beweisen wir aus der Praxi der ersten Kirche. Das Recht des Volkes in der ersten Kirche haben wir einigermassen wieder herstellen wollen; denn obgleich unsere Fürsten das Jus Sacrorum haben: so haben wir doch allen Gemeinden ein Jus negativum in vielen Stücken, Z. E. bey der Wahl der Prediger gelassen; doch hat die Gemeinde in einigen Landen mehr, in andern weniger, in kirchlichen Dingen zu sagen. In der alten Kirche hatte man Diaconos, welche man aus dem Volke nahm, die Armen zu besorgen. Wir haben in unseren Gemeinden auch Armenvorsteher. Von den alten Ceremonien haben wir auch einige beybehalten. Z. B. den Exorcismus, die Orgel, die Altäre, Hostien u. d. g. Endlich haben wir auch die Vernunft als eine Richterin in geistlichen Dingen erkannt, und nach derselben beurtheilen wir, ob dieser oder jener Gebrauch gut sey, mit der Religion bestehen könne, oder nicht.

§. 16.

Diejenigen Protestanten, welche meineten daß die Kirchengesetze, die nicht in der Bibel stehen, aus dem uhralten und ersten jure ecclesiastico der Apostolischen Gemeinden müßten

müßten genommen werden, setzeten alle etwas voraus, das schwer zu beweisen war, nemlich dieses: Die erste Kirche ist ein Muster, wornach alle Gemeinden, bis an das Ende der Welt, müßen eingerichtet werden, und ihre Einrichtung hat die Kraft eines Gesetzes. Allein sie konnten sich nicht vergleichen, was durch die erste Kirche sollte verstanden werden. Einige verstanden darunter die allererste Kirche in ihrer Kindheit, oder diejenigen Gemeinden, welche die Apostel selbst angeleget hatten. Andere verstanden durch die erste Kirche diejenige der ersten Zeit, die schon zu einer gewissen Stärke gelanget war. Noch andere verstanden, die schon starke Kirche, des dritten und vierten Jahrhunderts. Auf die erste Meinung fielen die so genannten **Brownisten** und die davon abstammende Indepenbenten, die ihre Gemeinden gerade so eingerichtet haben, als die Gemeinden der allerersten Christen im Neuen Testamente, beschrieben sind. Die andere Meinung ergriffen die sogenannten Presbyterianer, die eine völlige Gleichheit der Geistlichkeit, und dabey Concilien und Synoden annehmen. Auf die dritte Meinung gerathen die sogenannten Episcopalen, welche sich den Zustand der Kirche, wie er etwa im vierten Jahrhunderte gewesen, zum Muster vorstellen. Diese drey

Par-

Partheyen sind in ungemeine Streitigkeiten und Händel gerathen.

Erklärung.

Unser seliger Luther hatte eine starke Neigung, unsere Kirche nach dem Muster der alten einzurichten, und wo ihm die Hände nicht gebunden gewesen wären, hätte er es auch gewiß gethan. Wir wollen anitzo die Meinung derer untersuchen, welche die Kirche nach dem Muster der ersten Kirche einrichten wollen. Weil sie den Zustand derselben nicht recht gekannt, so sind unter ihnen viele Streitigkeiten entstanden. Die Hauptkirche in Holland, die Mennoniten, die so genannten Collegiaten, haben eine verschiedene Einrichtung ihrer Gemeinden. Und alle drey behaupten, daß sie nach dem Muster der ersten Kirche eingerichtet wären. Eine jede bestreitet die andere, daß sie nach dem Muster der ersten Gemeinden verfasset sey. Fraget man einen Collegiaten, ob die Hauptkirche in Holland der ersten Kirche gemäß sey, so sagt er nein; und so machet es der Mennonite auch. Die Leute kennen die erste Kirche nicht recht, und haben keine genaue Einsicht in das alte Kirchenrecht.

Wir wollen erstlich überhaupt die Meinung derjenigen beurtheilen, welche die Gemeinden, nach der Verfassung der ersten Kirche einrichten wollen. Wir haben dabey zweyerley zu bemerken. Sie setzen einmahl etwas voraus, das sie nicht erweisen können. Sie nehmen 1) an, daß alle Gemeinden einerley Form und Gestalt gehabt, die von Christo selbst und den Aposteln herrühre; daß Christus

seinen

seinen Aposteln gewisse Gesetze hinterlassen, wie sie seine Kirche anordnen sollten, und daß also ihre Anordnungen die Kraft eines Gesetzes und göttlichen Rechtes wären. Sie nehmen 2) an als eine Folge der erstern Annahme, daß also alle Kirchen nach dem Muster der ersten Gemeinden völlig eingerichtet werden müßten. Allein was die erste Annahme betrift, so kennen diese Leute die Beschaffenheit der Apostolischen Kirche nicht. Die ersten Kirchen waren sehr überein, aber sie waren auch sehr verschieden. Die Egyptischen Gemeinden hatten ihre eigene Gewohnheiten, und die Afrikanischen auch, wie in der Kirchengeschichte gezeiget wird (107). Es ist ferner falsch, daß Christus den Aposteln gewisse Regeln gegeben, wornach die Kirchen in allen Stücken sollten eingerichtet werden, und daß alle ihre Anordnungen an allen Orten aus diesem Befehle Christi entsprungen waren. Die Anordnungen der Gemeinden durch die Apostel hat nur in so weit die Kraft eines Gesetzes, als sie Anstallten gemacht, die keinen Einfluß in die Länder haben, darin sie wa-

(107) Man darf nur den SOCRATES Hist. eccles. lib. V. c. 22. EVSEBIVS Hist. eccles. libr. V. c. XXII. p. 192. SOZOMENVS Hist. eccles. libr. V. c. XIX. p. 734. AVGVSTINVS epist. LIV. Tom. II. Opp. p. 93. vergleichen, so wird man sehen, daß in Ansehung der Osterfeier, der Ceremonien, der Taufe, der Fasten, der Versammlungen, der Haltung des Abendmahls, Bestellung der Kirchenämter, Ehe der Clerisey, Gebeter und vieler andern Dinge hin und wieder auch so gar bey verschiedenen Gemeinden einer Provinz, es verschiedentlich gehalten worden. cf. EDMVND STILLINGFLEET opp. Vol. II. in Irenico libr. II. c. 6. MOSHEMII Instit. Hist. eccles. maiores. p. 374. sq.

waren, und nicht durch Zeit und Umstände bestimmet wurden. Andere Anstalten, die sie nach den Umständen machten, haben keine gesetzliche Kraft. Z. B. die Liebesmahle sind kein Gesetz. Sie wurden nur durch die damahligen Umstände veranstaltet. Zinzendorf handelt daher thöricht, daß er sie wieder einführen will.*

Wir bemerken zweytens, daß die Anhänger der Meinung, daß die erste Kirche ein Muster der christlichen Kirchen seyn müße, sich selbst in verschiedene Classen theilen, und eine die andere verwerfe. Man kann nemlich sich nicht darüber vereinigen, was die erste Kirche heißen soll. In einem weiten Verstande pfleget die Kirche bis zu des großen Constantins Zeiten, die erste Kirche genennet zu werden. Betrachten wir die Gemeinden bis auf diesen Zeitpunct, so ist klar, daß dieselben nicht einerley Gestalt gehabt, sondern vieler Veränderung unterworfen gewesen sind. Anfänglich waren keine Bischöffe. Hernach kamen Bischöffe, ferner kamen Concilien auf. Es waren anfangs die Rechte bey der Geistlichkeit und dem Volke zugleich. Hernach wurden die Bischöffe mächtig und kränketen die Rechte des Volkes. Da also die Kirche der ersten Zeiten, so viele Veränderungen erlitten hat; so entstehet billig die Frage: wie weit die Gränzen der ersten Kirche gehen sollen, und welche Verfassung man die erste Kirche nennen will. Hier theilen sich nun die Meinungen. 1) Wollen einige unter der ersten Kirche, nur die Verfassung derselben im ersten Jahrhunderte, wie sie von den Aposteln gegründet sind, verstehen. Und diese Leute setzen eben dasjenige voraus, was

wir vorher bemerket haben, daß Christus den Aposteln eine Regel gegeben, wie die Gemeinden sollten geordnet werden; daß ihre Einrichtung also durch und durch göttlichen Rechtens sey, und sie alle einerley Form und Gestallt gehabt hätten. Allein andere läugnen diese Voraussetzungen, und zwar mit Recht. Sie fahren fort, die Jahre der Kindheit der ersten Gemeinden können kein Muster abgeben; sie wollen also 2) unter der ersten Kirche, die Verfassung im zweiten Jahrhunderte verstehen, da die Kirche schon einige Stärke erlanget hatte. Noch andere 3) legten die Kirchenverfassung der nächst folgenden Jahrhunderte zum Grunde.

Die erste Meinung haben sonderlich die **Brownisten** und **Independenten**; die zwote die Presbyterianer; die dritte die Episcopalen ergriffen. **Robert Brown** schalt in Engelland auf die Zucht und Ceremonien der Kirche, und reizete das Volk, sich auf keine Weise zu denselben zu bequemen. Er war ein hitziger junger Mensch, und der Bischof von Norwich ließ ihn 1580. gefangen setzen; weil er aber sein Verbrechen erkannte, kam er wieder los. Er stellete darauf 1582. eine Schrift in englischer Sprache, **von den Leben und Sitten wahrer Christen**, an das Licht. Er setzete diesem Buche eine **Abhandlung** vor, **von der Kirchenverbesserung ohne auf jemand zu warten; und von der Gottlosigkeit der Prediger, die sich und ihre Aemter nicht beßern wollen, weil sie warten wollen, bis ihnen die Obrigkeit es befiehlet.** u. s. w. Er kam darüber wieder in Arrest, und nachdem er abermahls losgelassen ward, hielt er sich vier Jahre

bey

bey seinem Vater auf. Hernach reisete er herum und predigte gegen die Bischöffe, Ceremonien, Kirchengerichte, u. s. w. weswegen er auf einige dreissig Jahre in das Gefängniß wandern mußte. Er sammlete sich eine Gemeinde nach seinen Grundsätzen, und gieng mit derselben nach Holland, und ließ sich in Seeland nieder. Hier errichtete er in Middelburg eine Gemeinde nach seinem Kopfe, oder nach dem Muster der Apostolischen Kirche (108). Diese **Brownisten** giengen in keinem Glaubensartickel von der Englischen Kirche ab, waren aber in der Kirchenzucht sehr strenge. Sie behaupteten, die englische Kirche wäre keine wahre Kirche, und ihre Prediger wären nicht rechtmässig bestellet. Ihre Kirchenzucht sey papistisch, und ihre Verordnungen und Sacramente ungültig. Sie entsagten der Gemeinschaft aller Gemeinden, die nicht nach ihrem Kopfe eingerichtet waren. Sie glaubeten, daß jede Kirche in einer einzelnen Gemeinde bestehe. Die Mitglieder von einer Kirche werden wollten, mußten ein Bekänntniß vor den übrigen Gliedern ablegen, und einen Vergleich unterschreiben; die Macht Mitglieder aufzunehmen und auszuschliessen, nebst der Entscheidung aller Streitigkeiten, war bey der Brüderschaft. Ihre Kirchenbediente zur Predigt des Evangeliums, und Versorgung der Armen wurden aus ihnen erwählet, und durch Fasten, Gebeth und Auflegung der Hände von einigen Brüdern zu dem geistlichen Amte abgesondert. Sie hielten aber die Geistlichen nicht für eine besondere Ordnung, sondern so wie sie ihr

(108) DAN. NEAL history of Puritans Tom. I. c. VI. p. 324. FVLLERI hist. eccles. Britann. libr. X. p. 168. 10. HORNBECK Summa controversiarum libr. X. p. 738.

Amt von der Brüderschaft erhalten, so könnte diese sie auch wieder in gemeine Brüder verwandeln. Gleichwie die ersten Apostolischen Gemeinden nur klein waren, so ließen sie auch keine Gemeinde stark werden, sondern theileten sich, sobald die Gemeinde anwuchs, nahmen neue Kirchenbediente, und diese Gemeinden lebten als Schwesterkirchen. Keine Gemeinde hatte eine Gerichtbarkeit, oder Ansehen über die andere; aber sie durften einander Rath, Unterricht und Erinnerung geben, wenn sich etwas verkehrtes in der Kirche einschleichen wollte; und wenn die gewarnete Kirche nicht Erinnerungen annehmen wollte, mußten sich die anderen solcher entziehen, und öffentlich erklären, daß jene keine wahre Kirche Christi sey. Der Prediger einer Kirche durfte nur bey denen, die zu seiner Kirche gehöreten, die Sacramente verwalten. In Ansehung der Kirchenstrafen trenneten sie das geistliche und weltliche Schwerdt.

Diese Leute wurden hernach selbst uneinig. Einige linderten diese Meinungen, und sie bekamen den Nahmen der Jndependenten. Sie giengen nemlich in zweyen Stücken von den Brownisten ab. Diese hielten keine Gemeinschaft mit andern protestantischen Kirchen, das thun aber die Jndependenten. Sie verdammen niemand, der einer andern Kirche zugethan ist; sondern glauben, daß die Tugend und Frömmigkeit in denjenigen Gemeinden, worin entweder durch die Bischöffe oder durch die Concilien die Kirchensachen geordnet werden, ebenfalls seyn könne, ob sie gleich glauben, daß ihre Kirchenverfassung göttlichen Ursprungs und von den Aposteln selbst eingeführet sey. Hiernächst erlauben

lauben sie nicht andern, als denen, die ordentlich geprüfet und zur Predigt bestellet waren, in der Gemeinde zu lehren (109). Das Gegentheil aber thaten die Browniſten.

Die Presbyterianer, sagen die Browniſten und Independenten, wären gar zu strenge und schränkten die erste Kirche zu enge ein. Sie wollten die Kirche nach der Verfaſſung im zweyten Jahrhunderte eingerichtet wiſſen. Bey ihnen iſt die Regierung der Kirche, nicht beym Volke, sondern bey den Presbyters. Dieſe theilen sie in Regentes, welches unſtudirte sind, und aus dem Volke erwählet werden, und in Docentes, welche in der Kirche lehren; aber jenen gleich, sowohl an Ehre als am Einkommen sind. Sie haben einen Präſidenten über sich. Es wechselt aber das Präſidium um. Die meiſten Rechte sind bey den Synoden, auf welchen sich die Presbyters verſammlen, und in

(109) Siehe NEAL l.c. Tom. II. & III. ANTON WILLHELM BOEHMII Engliſche Reformations Hiſtorie, libr. VI. c. IV. Ludwig Molinäus ein Sohn des berühmten Peter Molinäus oder du Moulin, welcher ein Independent wurde, hat die Sache ſeiner Gemeinde am beſten vertheidiget, und Thomaſius hat bey ſeinem Kirchenrechte deſſen Schriften nebſt des Hobbes Büchern ſtark gebraucht. Es gehören hieher ſonderlich ſeine paraeneſis ad aedificatores imperii in imperio, in qua defenduntur iura magiſtratus. Londen 1656. in 4. welche ſo ſelten, daß ſie mit 6. biß 8. Ducaten bezahlet wird. Desgleichen ſein Faſciculus epiſtolarum, London 1697. in 12. In BAYLE lettres findet man viele Nachrichten, welche ſeine Geſchichte betreffen. Er eifert hauptſächlich gegen den Kirchenbann, und die ſcharfe Kirchendiſciplin.

Schottland kommen sie noch alle Jahre zusammen, und entscheiden die Sachen. Die Episcopales nehmen die Verfassung der Kirche an, da die Kirche schon stärker geworden, die Bischöffe sich eine große Macht erworben hatten, und die Kirche völlig regiereten. Sie nehmen die Verfassung von dem vierten und fünften Jahrhunderte an, da die Kirche schon in Verfall gerathen war, und also zu keinem Muster mehr dienen kann.

§. 17.

Unter den Verehrern der ersten Kirche, sind ungemeine Streitigkeiten entstanden. Die so genannten Presbyterianer haben sowohl untereinander, als auch mit den Episcopalen, grosse Streitigkeiten geführet. Ihre vornehmste Streitigkeit betrift die Gewalt der weltlichen Obrigkeit in geistlichen Dingen. Die strengen Presbyterianer behaupten, daß die Obrigkeit gar kein **Jus circa Sacra** habe, und ihr nichts mehr als das Schutzrecht der Kirche, oder das **Jus Advocatiä** zustehe. In den übrigen Dingen müßte die Kirche sich selbst regieren, und die Obrigkeit müsse die Kirche gar nicht in ihrer Ruhe stöhren. Die gelinden Presbyterianer aber räumen der Obrigkeit ein gewisses **Jus circa Sacra** ein, und geben zu, daß der Landesherr auch in solchen Fällen, die das Wesen der Religion und den Gottesdienst nicht betreffen,

Ge-

Gesetze und Verordnungen machen könne. Dieser Streit ist unter den Holländern sonderlich zur Zeit der Arminianischen Unruhen erreget, und bis auf unsere Zeit mit der grössesten Heftigkeit fortgesetzet worden. Um denselben zu endigen, hat **Hugo Grotius** sein berühmtes Buch **de jure Imperatoris circa sacra**, geschrieben.

Erklärung.

Das Kirchenrecht hat mehr Blutvergiessen verursachet als der Streit unter den Protestanten, über die Religion selbst. Die Religion hat zwar Trennungen unter den Protestanten gemacht, allein man hat noch kein Blut darüber vergossen. Die allerersten Presbyterianer sind gemeiniglich ruhig untereinander geblieben. Allein die eigentlich so genannten Presbyterianer haben viele Unruhen erreget. Wir wollen gegenwärtig das Presbyterianische Kirchenrecht genau erklären. Das Presbyterianische Kirchenrecht kommt eigentlich vom **Calvinus** her, und ist zu **Genev** allererst eingeführet worden. Von da ist es nach Frankreich und darauf nach Holland gekommen. **Calvins** Schüler haben es in England eingeführet, und einer **Johann Knox** genannt, in Schottland. **Calvinus** ist der Vater der Meinung; daß die christliche Kirche nach dem Muster der ersten Kirche, die kurz nach den Tagen der Apostel gewesen sey, eingerichtet, und bis ans Ende der Welt regieret werden müsse. Daraus folgte, daß die Kirche mit der weltlichen Obrigkeit nichts zu thun habe,

und die Obrigkeit auch in unsern Tagen sich nicht in Kirchensachen mengen, sondern die Kirche sich selbst regieren und Gesetze geben müße. Die Kirche kann sich nicht selbst in corpore regieren. Das würde zu schwehr fallen; daher muß solches durch Abgeordnete, oder einen engern Ausschuß geschehen, welcher die Kirche repräsentiret. Diese Abgeordnete sind die Aeltesten oder Presbyters, welche einander alle gleich sind, und wovon der eine soviel, als der andere zu sagen hat. Calvin nahm eine doppelte Art, einige weltliche, und einige geistliche Presbyters an. Diese kamen zusammen, und was sie beschlossen, galt als ein Gesetz. Das Concilium von den Presbytern excommunicirte diejenigen, die sie wollten. Die Obrigkeit konnte diese Leute nicht in Schutz nehmen, weil derselben kein Jus circa Sacra zugestanden ward. Die Kirchenzucht war bey den Calviniſten sehr strenge. Man ordnete ferner den Gottesdienst nach Gefallen, und die Obrigkeit wurde gar nicht gefragt. So richtete Calvin das Kirchenrecht zu Genev ein; und ob er gleich zu weit gieng, und diejenigen Rechte der Obrigkeit absprach, die ihr bleiben müssen, so ließ es die Obrigkeit doch geschehen. Aber, nachdem er diese Ordnung der Kirche auch an andern Orten eingeführet, so ist über dieses Presbyterianische Kirchenrecht Streit zwischen der Obrigkeit und den Presbytern entstanden. Die Obrigkeit wollte allezeit die Hände mit im Spiele haben, und dieß erregte grosse Unruhen. Indessen behielt Calvin beständig die Oberhand. Die übrigen Schweitzer-Cantons hat er nicht bewegen können, sein Kirchenrecht anzunehmen; sondern die weltliche Obrigkeit hat in denselben ein plenissimum

simum Jus circa Sacra und ist fast kein Land, da die Obrigkeit ein grösseres Jus circa Sacra hat, als hier. In Frankreich wurde bey denen, die von dem Pabst abgefallen, Calvins Kirchenrecht angenommen. Die so genannten Hugenotten räumen dem Könige kein Jus circa Sacra ein, doch sind darüber die Reformirten endlich gar vertilget worden, daß sie itzt in dem äusserſten Drucke daselbst leben.

Johann Knox hat die Meinung Calvins nach Schottland gebracht. Die Schottländischen Könige wolten ihr Jus circa Sacra behaupten, allein die Presbyterianer wiegelten das Volk auf, und so mußte der König nachgeben, und sie regieren sich noch itzo selbst, durch ihre Zusammenkunft, so sie jährlich halten. Der König schickt zwar auf ihre Synoden einen Deputirten; allein derselbe hat nichts zu sagen, sondern giebt nur Acht, daß nichts wider den König unternommen werde. Und wenn unter den streitenden Partheyen Händel entstehen, so gebiethet er in dem Nahmen des Königes Frieden. Auf diesen Synoden gehet es nicht allemahl so ruhig her, und es entstehen zuweilen gar Schlägereyen, welches von der grossen Gleichheit herkommt. Oefters excommuniciren sie sich gar untereinander. Dieß sahe man vor einigen Jahren, da ein Streit wegen der Wahl eines Predigers entstand, ob dieselbe rechtmäßig gewesen, oder nicht. Der Gesandte des Königes wolte Frieden stiften, allein es half nichts, man excommunicirte sich untereinander. Die Reformirten in Deutschland haben das Presbyterianische Kirchenrecht angenommen; allein sie bedienen sich dessen mit grosser Vernunft.

Bey den Synoden in Hannover ist allemahl ein königlicher Commissarius zugegen, und dieser kann die Händel stillen, wenn sie zu arg werden.

Die Holländer waren anfänglich unschlüssig, ob sie zu der Evangelischen Kirche oder zu den Reformirten treten sollten. Endlich traten sie zu den letzteren. Man theilete das Land in gewisse Bezirke ein, und diese wieder in gewisse Classen. In einer jeden Classe wird ein Synodus gehalten, wohin die Staaten ihre Abgesandte schicken. Hier excommuniciret man, setzet Prediger ab, und die weltliche Obrigkeit ist nicht im Stande, die excommunicirten zu schützen. Die Presbyterianer in Holland waren ziemlich ruhig, bis zur Zeit der Arminianischen Streitigkeit, welche die Frage über das Jus Principis circa Sacra rege machte. Denn sie verlangten, daß die Obrigkeit ihren Streit entscheiden sollte, und das wollten die Presbyterianer nicht leiden. Das Recht der Fürsten in Kirchlichen Dingen ist allemahl der Zankapfel der Presbyterianer gewesen. Die gelinden Presbyterianer räumen der Obrigkeit ein jus circa Sacra ein, aber die strengen geben nur zu, daß die Obrigkeit Macht habe, einen Abgeordneten abzuschicken, der die Streitigkeiten auf den Synoden verhindere, sonst habe sie in Kirchensachen nichts zu thun. Sie räumen dem Landesherrn nicht mehrere Rechte über die Kirche ein, als er über eine jede andere Gesellschaft im Staate hat. Als nun die Arminianischen Streitigkeiten zu stark wurden, geboth die Obrigkeit durch ein Edikt Frieden; denn es entstanden schon Empörungen, welche die Ruhe des Staates stöhreten. Aber die strengen

Pres-

Presbyterianer behaupteten, daß die Obrigkeit hiezu nicht befugt sey. Darauf ergrif der berühmte **Grotius** die Feder, und vertheidigte das Edikt. Holland theilte sich nämlich in zwey Theile. Der eine Theil behauptete die Sätze des **Calvin**, und nahm an, die Obrigkeit habe nicht Macht in geistlichen Dingen zu sprechen. Die Arminianer behaupteten das Gegentheil. **Jacob Arminius** wollte das Calvinische System von der Gnadenwahl nicht annehmen, und vertheidigte die Evangelische Lehre von der allgemeinen Gnade. Dieser Streit erregte ganz Holland. Es entstand die Frage: Wer soll den Handel untersuchen und entscheiden? die Arminianer meineten, daß durch die Obrigkeit dieser Handel könnte beygeleget werden: aber die Calvinischen sagten, die Obrigkeit habe nicht Macht in geistlichen Dingen zu sprechen. Die Arminianer vertheidigten daher die Rechte der Fürsten in geistlichen Dingen, um sich die Obrigkeit zum Freunde zu machen, und ihre Gewissensfreyheit zu erhalten. So machen es alle gedrukte Partheyen. Sie schreiben den Fürsten eine Macht in Kirchensachen zu. Die **Arminianer** erwekten sich daher die Liebe des Prinzen **Moritz** von Oranien, und die Staaten von Holland befohlen beyden Partheyen zu schweigen, und dadurch den Streit zu endigen (110) Allein der Befehl ward von der Calvinischen Parthey als ein gewaltsamer Eingrif in die Rechte Gottes angesehen, und sie gaben eine Menge Schriften heraus, worinn sie der Obrigkeit alle

(110) Ausser den Verfassern der Kirchengeschichte, sonderlich Gerhardt Brandt, und Johann Uyrenbogard siehe MICH. LE VASSOR Histoire de Louis XIII. vol. I. und II.

alle Rechte in geistlichen Dingen absprachen. Darauf schrieb Grotius sein Buch de Imperio summarum Potestatum circa sacra. Dieses Werk ist zwar fehlerhaft; allein es ist doch artig geschrieben. Die Theologen sowohl, als die Rechtsgelehrten sehen es für ein nützliches Buch an, und er hat das Eis in der Frage gebrochen, wie weit sich die Gewalt der Fürsten in geistlichen Dingen erstrecke. Dieß Buch goß Oel ins Feuer. Der Printz Moritz fiel endlich auf die Seite derer, die behaupteten, daß die Kirchensachen auf den Synoden müßten entschieden werden. Die Arminianer mußten unterliegen, und wurden aus dem Lande gejaget. Der Synodus zu Dordrecht wurde angestellet, und der Befehl der Holländischen Staaten wieder aufgehoben. Die Presbyterianer behielten Recht; aber es gieng doch auf diesem Synodo lange nicht so, wie es die Presbyterianer haben wollten. Es waren weltliche Abgeordnete zugegen, und ob diese gleich keine Stimme hatten: so hatten sie doch mehr Gewalt als die versammleten Geistlichen. Sie hoben, wenn es ihnen nicht nach ihrem Kopfe gieng, die Sitzungen auf. Die Gesetze dieses Synodi sind in der That Gesetze der Obrigkeit. Von dieser Zeit an ist es in Holland noch immer streitig, wie weit die Gewalt der Obrigkeit in Kirchensachen gehe. Die meisten aber behaupten, daß die Macht Gesetze zu geben bey den Synoden sey. Weil aber dieselben sich öfters nicht vertragen können, so müße die Obrigkeit der Schiesdrichter seyn. Und dieses ist das Mittel, wodurch die Staaten in Holland, unvermerkt das Recht in geistlichen Dingen bekommen. So weit Menschenaugen sehen können, so wird

die-

dieses Recht bald in den Händen der weltlichen Obrigkeit seyn (111)

§. 18.

Unter denen, die das Bischöfliche Regiment angenommen haben, sind über eben diese Frage von dem Rechte der Landesobrigkeit in Religions- und geistlichen Dingen, starke Streitigkeiten entstanden. Die Episcopalen, die man in England die hohe Kirche nennet, und mit dem Nahmen **Torris**, das ist die strenge Episcopalen, zu benennen pfleget, läugnen daß der König und das Parlement das Recht Kirchengesetze zu machen habe. Sie behaupten hingegen, daß die Kirche von Jesu Christo die Gewalt empfangen habe, sich selbst zu regieren, und also die **Convocatio Cleri** und die **Potestatem Legislatoriam** in der Kirche habe. Dem Könige wird endlich das Recht zugegeben, die Gesetze zu bestätigen, die sich die Kirche gegeben hat. Die bescheidenen Episcopalen aber urtheilen anders. Man nennet sie **Whigs**. Diese Parthey räumet dem Könige und dem Parlemente

(111) Man vergleiche ausser den vorhin angeführten Schriftstellern, und Benthems Holländischem Kirchenstaat, MOSHEMII Institut. Histor. eccles. edit. 4. p. 992. sqq. PFAFFII origin. Jur. eccles. p. 178. ed. 4. wo mehrere Schriftsteller angeführet werden.

lemente ein grosses **Jus circa Sacra** ein. Allein sie sind uneinig, wie weit sich dieses **Jus circa Sacra** erstrecke, und es werden wohl die Grenzen dieses Rechts niemahls ausgemacht werden, weil man es in England für rathsam hält, diesen Punct in Ungewißheit zu lassen, und niemals gründlich zu entscheiden. Daher gehen die Streitigkeiten zwischen der hohen und niedern Kirche immer fort, und das Englische Kirchenrecht ist bis auf unsere Zeiten ungewiß.

Erklärung.

Unter den Bischöflichen oder Episcopalen sind so grosse Unruhen nicht entstanden, als unter den Presbyterianern (112). Da bey den Episcopalen eine Unterwerfung ist, und alles auf den Bischof ankommt, so kann bey ihnen soviel Streit nicht entstehen. Indessen giebt es unter denselben doch zwo Partheyen, die in vielen Stücken untereinander verschieden sind. Diese werden von den Engländern mit dem Nahmen Hohe, **Torris**, oder **High Churchmen**, und niedrige, **Whigs**, oder **Low-churchmen**, benennet. Diese beyde Partheyen zanken sich beständig. Durch die hohe Kirche werden von den Zeiten **Williams** des Dritten an diejenigen verstanden, welche das Kirchenrecht zu hoch trei-

(112) Unter vielen andern Schriften verdienet WILHELM NICHOLS defensio ecclesiae Anglicanae von diesen Streitigkeiten nachgelesen zu werden.

treiben, und eine Art des Pabstthums unter den Protestanten einführen wollen. Durch die untere Kirche verstehet man diejenigen, welche neben den Bischöffen, dem Könige eine gewisse Macht in geistlichen Dingen einräumen. Sie sind verschiedener Meinung; erstlich über die Würde und das Ansehen eines Bischoffes und dessen Regimentes. Beyde Partheyen sind darin einig, daß die Bischöfliche Regierung göttlichen Rechtens und von Christo und den Aposteln selbst eingesetzet sey. Sie sind aber streitig: ob diese Ordnung juris absolute divini und perfecti oder imperfecti sey. Die strengen Episcopalen behaupten, daß die Bischöfliche Regierung absolute perfecta und perpetua sey. Daraus folgern sie, keine Kirche habe ein wahres Lehramt, als diejenige, welche Bischöffe habe. Denn, sagen sie, Jesus Christus hat die Bischöffe eingeführet, und ihnen die Macht gegeben, Diener des Evangelii einzusetzen. Wo also keine Bischöffe wären, da fehlete die Einsetzung Christi; die Lehrer und Prediger wären also ungültig, es mangelten ihnen die Gaben eines ordentlichen Lehrers, und sie könnten die Sacramente nicht rechtmässig austheilen. Hierinnen stimmen sie ziemlich mit der Römischen Kirche überein, die eben dieses lehret. Man hält daher in England die Römische und Griechische Kirchen für wahre Kirchen. Wenn ein Protestantischer Geistlicher, der nicht von einem Bischoffe ist eingeweyhet worden, zu ihrer Kirche übertrit, so wird er aufs neue eingeweihet; wenn aber ein Catholicke, ein Grieche, ein Schwede, oder ein Däne, als welche Bischöffe haben, zu ihnen gehet, so wird Er nicht eingeweihet. Von dieser Meinung gehet die niedere Kirche ungemein

gemein ab. Die Whigs behaupten ebenfals, daß die Bischöfliche Regierung göttlichen Ursprungs sey, und daß sich keine Ordnung, als die Episcopalische besser zu der Kirche schicke, aber sie sey nicht Juris perfecti sondern imperfecti. Die Ordnung sey gut, sie komme von Jesu Christo her; allein sie sey nicht schlechterdings nothwendig. Daher sagen sie, daß die Kirchen, so keine Bischöffe haben, als die Presbyterianschen dennoch wahre Kirchen seyn können. Dieses ist vernünftiger gedacht. Die niedere Bischöfliche Kirche unterhält also eine Gemeinschaft mit den Reformirten, die keine Bischöffe haben. Soviel von dem ersten Streite zwischen der hohen und niederen Episcopalkirche.

Sie streiten zweytens über das Recht der weltlichen Obrigkeit in Ansehung der Kirche. Die hohe Kirche spricht der weltlichen Obrigkeit alle Macht ab, in Dingen, welche die Kirche betreffen, etwas zu setzen, zu verordnen, und zu veranstalten, und sie räumet höchstens derselben nur zweyerley, nemlich das Jus Advocatiä, das ist das Recht die Kirche zu schützen, und dann das Recht die von der Kirche gemachte Kirchengesetze zu bestätigen, ein. Weiter lässet sie der weltlichen Obrigkeit nichts zu. Die hohe Kirche behauptet, daß sie sich allein regieren müsse, und daß alle Layen schuldig wären, ihren Gesetzen zu gehorchen, welche die Geistlichkeit gemachet. Wenn aber die hohe Kirche sagt, sie regiere sich selber, sie gebe Gesetze, so verstehet sie darunter ihre Abgeordneten oder Aeltesten, welche ein Collegium ausmachen. Die hohe Kirche nimmt endlich nur den leidenden Gehorsam an, das ist, daß man sich gegen keinen tyranni-

schen

schen Fürsten, der sich der Kirche zum Gesetzgeber aufwerfe, auflehnen dürfe. Die niedere Kirche räumet der Landesobrigkeit ein gewisses Recht, die Kirche zu regieren, ein, und behauptet den thätigen Gehorsam. Sie nimmt an, daß die Könige und die weltliche Obrigkeit eine richterliche Gewalt über die Personen und Güther der Geistlichen habe. Sie behauptet ferner, der König habe ein Recht die Kirche zu berufen, welches die hohe Kirche mit allen Kräften läugnet. Sie saget dagegen: die Kirche könne zusammen kommen, so oft sie wolle.(113) Die gelinden Episcopalen räumen ferner dem Könige ein Votum negativum ein, und daß er dem widersprechen könne, was der Bischof geordnet hat. Dis verwerfen aber die strengern. Die hohe Kirche schreibet sich ein unumschränktes Recht über das Volk zu, und das will sie aus Luc. IX. beweisen. Die Kirche, sagt sie: kann nicht fehlen; und was sie also einmahl verordnet hat, kann wegen ihrer Unfehlbarkeit, nicht geändert werden. Dieß klinget ziemlich papistisch. Die gelinden Episcopalen sagen: die Laien sind nicht schuldig, alles ohne Prüfung anzunehmen; sondern das Volk habe ein gewisses Recht, die Sache nach der Schrift zu prüfen, und wenn das Volk sehe, daß die Gesetze, welche die Geistlichen gegeben, nicht mit der Schrift übereinstimmen, so habe es auch nicht nöthig, dieselben anzunehmen. Wenn aber das Gesetz ein bloßes Lex disciplinä sey, Z. E. Bußtäge zu verordnen, u. s. f. so müsse sich das Volk solches gefallen lassen. Dieß sind die Hauptstücke,

(113) In diesem Streite sind gar viele Schriften gewechselt worden, welche man in PFAFFII origin. I. E. p. 180. findet.

stücke, wodurch diese beyde Partheyen von einander unterschieden sind. Es sind zwar noch andere wenige Dinge, worin sie nicht miteinander übereinkommen, welche aber nicht von Wichtigkeit sind. Die hohe Kirche möchte gerne eine Art vom Pabstthum wieder einführen. Dazu aber haben die Gelinden keine Lust. (114) Die Streitfragen dieser beyden

(114) In dem gegenwärtigen Jahrhunderte ist zwischen Benjamin Hoadley und Johann Potter insbesondere ein heftiger Streit entstanden. Der erste hielt 1717. eine Predigt über die Worte Christi: Mein Reich ist nicht von dieser Welt. Er behauptete in dieser Predigt: 1) daß Christus der einzige König und Gesetzgeber seiner Gemeinde sey; 2) daß daher keine Kirche Gesetze geben könne. Er scheinet damit, ob er sich gleich nicht deutlich erkläret hat, der Kirche das Recht nicht abzusprechen, Conventionalgesetze zu machen; sondern nur der Römischen Tyranney sich zu widersetzen. Er behauptet 3) daß ein ieder Christ die Gesetze Christi bestimmen könne, und daß also ein Parlament sündige, wenn es die Gesetze Christi bestimmen und der Kirche Gesetze vorschreiben wolte. Diese Predigt hielt er in der Schloßcapelle, und ihr Innhalt war mit dem Hofe verabredet. Der Hof war geneigt, die so genannte Occasionalbill und den Sacramentaltest aufzuheben, und suchte durch eine solche Predigt das Volk dazu vorzubereiten. Sie wurde in kurzer Zeit funfzehenmahl gedrucket, und zu Hannover ist eine deutsche Uebersetzung davon herausgekommen. Allein die Clerisey merkete, daß es auf die Abschaffung jener Gesetze abgesehen sey, und daß man ihr das Recht Gesetze zu geben und Synoden zu halten, nehmen wolle. Hoadley wurde deswegen angegriffen. Unter seinen Gegnern war D. Snape der erste. Diesem ließ er durch den Franzosen de la Pillonerie antworten. Er gab aber endlich selbst eine sehr sinnreiche Vertheidigung gegen das Unterhaus der Englischen Clerisey unter

den Partheyen werden wohl niemahls entschieden werden. Es ist kein Land, wo das Kirchenrecht so unbestimmet ist, als in England, und man lässet dieses aus Staatsursachen geschehen. Wenn einmal etwas durch Gesetze ausgemachet ist, so sind dem Könige die Hände gebunden: allein bey der gegenwärtigen Verfassung hat er freye Hände. Und diesen Vortheil hat auf der andern Seite der Clerus auch. Heinrich der achte fieng in England die Reformation an. Er ließ sich pro Capite Ecclesiâ tam in spiritualibus quam temporalibus erklären. Er hatte also ein Jus perfectum circa Sacra. Er ordnete in geistlichen Dingen alles, was ihm beliebte und gefiel. Kein Pabst kann so despotisch herrschen, als Heinrich der achte; und wenn es dabey geblieben wäre, so würden die Engländer an ihrem Könige einen Pabst gehabt haben. Sein Sohn Eduard der sechste trat in die Fußtapfen seines Vaters. Allein unter der Königin Elisabeth Regierung änderte sich vieles. Sie erklärete sich, daß sie den Titel Caput Ecclesiâ nicht so verstünde, wie ihn ihre Vorfahren verstanden hätten. Sie sagte ferner, sie verlange kein Recht über die Liturgie und den Gottesdienst, sie behielt aber das Jus circa Sacra in Externis. Es wurde

unter dem Titel heraus: an answer to the representation drawn up by the committee of the Lower house &c. Der Hof legte sich endlich ins Mittel, da dieser Streit zu heftig ward. Die Occasionalbill wurde aufgehoben; allein der Sacramentalrest blieb, indem sich Johann Potter sehr dawider sträubte. In diesem Streite wurde die eigenmächtige Convocation der Geistlichkeit aufgehoben, und der König befiehlet itzo dem Erzbischof, wenn er durch ein Circularschreiben, die Geistlichkeit versammlen soll.

unter dieser Königin ein geistliches Gericht verordnet, so das Jus circa Sacra verwaltete und dieß blieb bis auf die Zeiten Carl des ersten. Da drang das Parlament darauf, daß dieses Gericht aufgehoben wurde. Von den Zeiten Carl des ersten, hat sich das Jus circa Sacra ganz geändert. Die Könige blieben zwar noch Capita Ecclesiä, allein nicht in dem vorigen Ansehen. Itzo ist das Jus Ecclesiä zwischen dem Könige, dem Volke und der Geistlichkeit getheilet. Der niedere Clerus stehet unter dem Bischoffe. Der Bischof publiciret Gesangbücher, setzet Prediger ab u. d. gl. Doch hat der Clerus das Recht, an den König zu appelliren. Allein diese Appellation bedeutet nicht viel, und die Sache bleibt gemeiniglich liegen.

§. 19.

Die Händel und Uneinigkeiten in welchen die Presbyterianer, Episcopalen und Independenten mit einander verfielen, waren noch viel größer und heftiger, als die Mißhelligkeiten, die unter diesen Partheyen selbst entstanden. Die eine Parthey wollte der andern ihr Jus ecclesiasticum aufdringen, und hieraus entstand ein heftiger bürgerlicher Krieg. Mitten in diesem Kriege thaten sich zween sonderbahre Köpfe hervor. Der eine ein Schwärmer, der andere ein Philosoph, die alle Händel über das Jus ecclesiasticum auf einmahl ausrotten, und einen neuen Frieden stiften wollten. Der Schwärmer war der Vater der Quäcker, Georg

Fox,

Fox, der Philosoph aber der berühmte Engländer **Thomas Hobbes.** Diese zween verschiedene Leute hatten einerley Endzweck. Beyde wollten die Kirche ganz und gar aufheben, damit die Streitfragen über das Kirchenrecht, auf einmahl aufhören möchten. Sie waren aber in dem Mittel ihren Endzweck zu erlangen, unterschieden. **Fox** behauptete, daß keine sichtbare Kirche wäre, die aus Lehrern und Lernenden bestünde; daß die Gemeinde Christi gar keine Lehrer, Kirchenordnung und Kirchenrecht nöthig habe; daß ein jedweder Christ einen Lehrer, der ihn zur Seligkeit führen könnte, in seinem Herzen hätte, und daß also alle äußerliche Anstalten der Kirche zu nichts nütze wären. Dieser **Fox** erhielt erstlich bey dem gemeinen Manne grossen Beyfall. Hernach aber gesellten sich auch Gelehrte zu ihm. Daraus ist endlich die Versammlung der Quäcker entstanden, die gar keine Kirchenregierung und kein **Jus ecclesiasticum** haben, allen äußerlichen Gottesdienst verwerfen, und behaupten, daß der innerliche Dienst allein geschickt sey, die Menschen selig zu machen.

Erklärung.

Von den Uneinigkeiten der drey Partheyen der Episcopalen, Presbyterianer und Independenten, wollen wir nur kurz handeln, weil dieses in die Kir-

chengeschichte gehöret. Wir wollen nur sehen, wie ihre Streitigkeiten zum Kriege ausgebrochen sind. Die Königin Elisabeth liebte die Pracht, und also auch die Pracht des Gottesdienstes. Sie erhöhete daher die Bischöffe, und wollte, daß allenthalben Bischöffe und eine Gleichförmigkeit in dem Gottesdienste sollte eingeführet werden. Daher kommt die berühmte Conformitätsacte. Die Presbyterianer und Independenten hatten keine Lust, sich nach diesen Gesetzen und dieser Ordnung richten zu lassen. Sie wurden daher gedrücket, verfolget, und auf verschiedene Weise um das Leben gebracht, weswegen die mehresten nach Holland giengen. Viele begaben sich um dieser innerlichen Streitigkeiten willen nach America. Unter Elisabeth gieng der Lerm an, und unter Jacob dem ersten wurde er fortgesetzet. Er nannte die Kirchenregierung, die Jesus Christus geordnet, die beste. Daher wollte er allenthalben Bischöffe einführen, und den Schottländern wollte er mit Gewalt das Englische Kirchenregiment aufdringen. Ein unglücklicher Entschluß! Die Schotten griffen zum Degen, und jagten die Bischöffe weg. Der König Jacob wollte gern ein unumschränkter Herr seyn, und die Rechte des Volkes und des Parlamentes über den Haufen werfen Die Presbyterianischen Synoden schienen ihm eine Art von Parlamente zu seyn. Da er einen Haß gegen das Parlament gefasset hatte, und dasselbe aufzuheben suchete, so bemühete er sich auch diese geistlichen Parlamenter abzuschaffen. Die Bischöfliche Regierung kam mit seinen Gedanken besser überein. Wo eine Bischöfliche Regierung ist, da ist eine Art der Monarchie. Da nun der König Jacob sich zum unumschränkten Herrn machen

chen wollte, so lobete er die Bischöfliche Regierung ungemein. Das war seine beständige Sprache: wo keine Bischöffe sind, da ist auch keine Monarchie. Er nahm sich also vor, die Bischöfliche Regierung in Schottland einzuführen, und alle Unterthanen zu zwingen, daß sie die Conformitätsacte annehmen sollten. Allein er führete das nicht aus, was er anfieng. **Carl** der erste setzete diese Unruhen fort. Er fieng an, den Schottländern Bischöffe aufzudringen. Er führete eine neue Liturgie und neue Canones mit Gewalt ein. Die Schottländer wehreten sich, und kündigten ihrem Könige den Krieg an. Die Presbyterianische Geistlichkeit goß Oel ins Feuer. Die Engländer waren über diesen Krieg unwillig. Die Parlamenter sahen wohl, daß der König mit den Gedanken umgieng, sie zu erniedrigen, und selbst Gesetze zu geben. Sein Erzbischof **William Laud** half ihm treulich, und mußte, so wie sein König, den Kopf hergeben. Er war für sich ein gelassener Mann, der die Wissenschaften ehrete und liebete. Er war aber zugleich ein unbändiger Verehrer des Alterthumes, und meinete, daß keine Kirche gut sey, als die nach der alten Bischöflichen eingerichtet wäre. Diese Meinung führete er so aus, daß er bey dem Volke ganz verhaßt wurde, (115) und der König ward von dem Parlamente gefangen gesetzet, und endlich gar als

(115) Siehe ANTON WOOD Athenae Oxon. Tom. II. p. 55. sq. PETR. HEYLINI Cyprianus Anglicus or the History of the life and death of William Laud, London 1668. fol. CLARENDON Hist. de la Rebellion & des guerres civiles d'Angleterre Tom. I. p. 116. 117. 187. 243. &c. CHAUFEPIE Dictionnaire historique & critique Tom. III. Art. Laud.

ein Uebertreter der Reichsgesetze enthauptet. **Cromwel** wurde Protector. Allein dieser erniedrigte die Bischöffe dergestalt, daß diejenigen, die keine Güther hatten, ihr Brod betteln mußten. Er schaffete alle Bischöfliche Anstalten ab, den Presbyterianern aber, war er ihrer Synoden wegen gleichfals nicht gewogen. Die Independenten liebete er, und dieselben herrscheten unter ihm. Dieses daurete bis auf **Carl** den zweyten, welcher die Episcopalen unterstützete, und die Presbyterianer verfolgete. **Wilhelm** machete durch die Toleranzacte, darinnen er allen Religionen ihre Freyheit ließ, diesem Lermen ein Ende. Alle diese Religionsverwandte mußten der Geistlichkeit den Zehenden geben. Dieß thun die Presbyterianer, Anabaptisten, Independenten, die Quäcker ausgenommen, welche so hartnäckig sind, daß sie lieber im Gefängnisse sterben, weil sie meinen, dadurch die Märtyrerkrone zu erlangen. Alle Jahre kommen in England Schriften heraus, worin die Quäcker ihre Drangsale erzählen.

Zu eben der Zeit, da in England über das Kirchenrecht so viele Unruhen waren, zeigten sich die beyden sonderbahren Köpfe **Fox** und **Hobbes**. Diese betrübeten sich über das Elend und Verderben ihres Vaterlandes. Und da sie sahen, daß das Kirchenrecht die einzige und wahre Ursache dieser Unruhen sey: so bemüheten sie sich, dieselbe zu heben, und wollten das gesammte Kirchenrecht, und den Unterschied zwischen den Lehrenden und Lernenden gar aufheben. **Georg Fox** der Stifter der Zitterer, war ein Schuster, hatte einen guten natürlichen Witz, aber er war etwas schwermüthig. Wenn er ordentlich studiret hätte, so würde er es gewiß weit

gebracht

gebracht haben. Er sahe das Unglück seines Vaterlandes mit Thränen an; denn zu der Zeit, da er die Feder ergriff, war eben der innerliche Krieg. Fox glaubete, der Streit wegen des Kirchenrechtes, würde gar nicht aufhören, so lange noch eine sichtbahre Kirche da wäre. Er läugnete daher, daß es eine sichtbahre Kirche gäbe. Ist keine sichtbahre, dachte er, so darf man auch über ihre Regierung nicht streiten, und damit haben alle Händel ein Ende. Die Folge war richtig. Wir sehen diesen Fox als einen Phantasten an. Wir können ihm aber den Witz nicht gänzlich absprechen. Er hielt also die ganze Kirchenverfassung für Thorheit. Er sagte: die erste Kirche habe keine Bischöffe gehabt, folglich müsse die itzige auch keine haben. Er gieng darauf weiter, und behauptete, man hätte gar keinen Gottesdienst nöthig; wenn man nur in steter Buße lebete, so könnte man schon selig werden. Er glaubete ein so genanntes innerliches Licht, und daß wenn der Mensch seine Gedanken von den äußerlichen abzöge, sich das innerliche Licht, welches bey einem ieden Menschen wäre, zeigete. Der Mensch aber müsse diesem Lichte folgen, und dieß sey schon genug zur Seligkeit. Auf diese Art wollte Fox den Streitigkeiten seines Vaterlandes abhelfen. So, glaubte er, seinen Endzweck zu erreichen. Wenn kein Gottesdienst da wäre, alsdenn brauchete es keiner Ordnungen und Anstalten. Wenn keine Taufe und Abendmahl ist, so brauchen wir auch keine Ceremonien. Wenn keine Kirche da ist, so fallen die Fora privilegiata derselben, das ganze Jus Canonicum weg, und dieses suchte Fox zu bewerkstelligen. Vom Hobbes handeln wir in den folgenden Paragraphen.

§. 20.

Der andere, **Thomas Hobbes** hat ebenfals die Kirche und den Lehrstand aufheben wollen, wie **Fox**. Allein er vermengete die Kirche mit dem Staate, und behauptete, der Staat und die Kirche wären Ein Ding, und diese habe keine andere Rechte, als diejenigen, welche der Staat habe. Nachdem er den Staat und die Religion zusammen geschmolzen, lehrete er ferner, daß der Oberherr im Staate, oder der Landesherr eine ganz freye und unumschränkte Macht, über alle, sowol geistliche, als weltliche Sachen habe. Und damit dieser Satz desto eher möchte angenommen werden, so behauptete er, daß nichts in sich gut oder böse wäre: daß alle Handlungen der Menschen, so lange sie in sich betrachtet würden, ganz gleichgültig wären: daß der Unterschied zwischen den guten und bösen Handlungen allein durch Gesetze entstanden, und daß die Macht Gesetze zu geben, allein bey dem Landesherrn wäre. Damit ihm aber niemand einwenden möchte, daß ein göttliches Recht in der Offenbahrung wäre, wodurch selbst die Fürsten gefesselt, und gebunden würden: so läugnete er, daß Gott iemahls Gesetze gegeben hätte, und lehrete, daß alles, was in der Bibel als ein Gesetz aussähe, nichts als ein Rath oder Vorschlag sey, der nicht eher die Kraft eines Gesetzes bekä-

bekäme, als bis er von den Fürsten, oder Landesherren für ein Gesetz erkläret würde.

Erklärung.

Thomas Hobbes ist einer der schärfesten und größesten Köpfe, so im siebenzehnten Jahrhunderte gelebet haben. Allein er hatte ein böses Herz, und wendete seine Geschicklichkeit übel an. Er hat nie ein öffentliches Amt bekleidet, sondern er ist bey einigen Engländern als Hofmeister gewesen, und hat dabey sich soviel gesparet, daß er zur Noth für sich leben konnte. Er hätte leicht ein Amt erhalten können. Denn der König Carl der zweyte war sein Schüler in der Mathesi, und war ihm gewogen, weil er die Rechte des Königes sehr nachdrücklich vertheidigte. Allein der König hatte das Herz nicht, und fürchtete sich für dem Haß der Geistlichkeit, wenn er dem Hobbes hülfe, der wegen seiner Schriften sowohl bey der Geistlichkeit als dem Volke verhaßt war. Seine Philosophie ist sonderbahr. Sie gehet von allen Arten der Weltweisheit ab. In seiner Logik, Metaphysik, Mathesi träget er ganz andere Dinge vor, als man sonst darin gewohnet war; und Theologen und Philosophen haben bis an sein Ende, mit ihm zu streiten gehabt. Es wäre wohl der Mühe werth, daß seine Schriften in ein System gebracht würden. Seine lateinischen Schriften sind in zween Quartbänden, in Holland nachgedrucket worden. Seine englischen Bücher sind selten. (116) Wir wollen hier nur von seinem Kirchensystem reden.

In

(116) Ein vollständiges Register seiner Schriften, und viele Zusätze zu seinem Leben bey dem Bayle hat CHEAVEPIE

In ihren Absichten waren Fox und Hobbes einerley. Fox wollte die Unruhen, die in England wegen des Kirchenrechtes entstanden waren, abschaffen. Dieß wollte Hobbes auch. Um die Sache aus dem Grunde zu heilen, wollten sie beyde die Kirche abschaffen. Hobbes sagte: der Staat ist die Kirche, und die Kirche der Staat. Es wäre nur ein Unterschied in den Worten, und der Herr über den Staat, wäre auch Herr über die Kirche. Er hat seine Gedanken so geordnet: 1) Ein ieder Mensch ist ein Feind des andern. Daraus folgert er, daß alle Menschen eine nothwendige und natürliche Feindschaft gegeneinander hätten; und hieraus entstünden lauter Kriege unter den Menschen, wenn nicht durch eine Obrigkeit solchem Uebel gewehret würde. Hobbes giebt hiervon einen schlechten Beweis, und sein ganzes Lehrgebäude ist auf einen baufälligen Grund gebauet. Er berufet sich auf die wilden Völker in Canada, welche einen beständigen Krieg mit einander führen. Das ist wahr. Allein, da man vor einigen Jahren Grönland entdecket, so hat man daselbst friedfertige Völker angetroffen, welche in der größesten Ruhe mit einander leben. Diese Erfahrung setzen wir dem Hobbes entgegen, und sie zeiget die Unrichtigkeit des Satzes, daß alle Menschen sich von Natur hassen. Cumberland hat den Hobbes widerleget; allein sehr schlecht. Aus dem Satze:

FEPIE in dictionaire Histoir. & critique Tom. II. Die Seltenheit seiner Englischen Schriften entstehet daher, weil der Hof nicht leidet, daß sie wieder aufgeleget werden. Die Lateinischen Schriften, welche zusammengedrucket sind, machen sich gleichfalls rar. Man hat sie in Leipzig nachdrucken wollen; allein der Sächsische Hof hat es verboten.

Satze: alle Menschen haben von Natur einen Haß gegen einander, schließet er ferner, daß wenn dieser ewige Streit, dieses **Bellum omnium contra omnes** gehoben werden solle, so müßten die Menschen in Einen politischen Zustand und Staatskörper gebracht werden. Sie müßten Obrigkeiten haben, die ihnen Gesetze geben und über sie herrschen. Diese Obrigkeiten aber müßten eine unumschränkte Gewalt haben, und die Unterthanen müßten keine Vorzüge und Rechte haben. So lange nun, fähret er fort, eine Kirche, eine von dem Staate verschiedene Gesellschaft ist, die ihre eigene Rechte hat, so lange hat der Landesherr nicht unumschränkte Freyheit und Gewalt. Es müsse also Staat und Kirche einerley seyn, und der Landesherr müsse eben so wohl über die Religion und geistliche Dinge, als über den Staat eine unumschränkte Gewalt und Macht haben, sonst werde keine Ruhe und Stille in der bürgerlichen Gesellschaft seyn. Das ist sein Lehrgebäude.

Dawider konnte man nun viele Einwendungen machen. Man hat sie auch gemacht. 1) Es ist doch ein Recht der Natur und ein geschriebenes und geoffenbahrtes göttliches Gesetz. Dieses muß doch der Fürst ehren, und dadurch wird er also eingeschränket werden. Es giebt also keine ganz und gar unbedingte Macht. Darauf antwortet er: Es ist weder ein Natur- noch geoffenbahrtes Recht. Was man von einem natürlichen und geoffenbahrten Rechte spricht, ist eine bloße Grille. Was das Recht der Natur betrift, so sind alle Handlungen der Menschen vollkommen gleichgültig. Ob ich meinen Hund todt schlage, oder meinen Vater, das ist einerley. Das Gesetz der Obrigkeit machet den Unterschied

terschied zwischen guten und bösen Handlungen. Das Gesetz aber kann niemand geben, als der Landesherr. Folglich was der Fürst befiehlet, ist gut; was er verbiethet, ist eine böse Handlung. Das göttliche Recht erkläret er gleichfals für eine Grille. Er sagte: in der Bibel stünden nur Rathschläge, aber keine Gesetze. Wenn der Fürst aber diese Rathschläge für Gesetze erkläret, so würden es Gesetze, sonst nicht. Man wendete 2) ein: in der Bibel würde doch die Kirche von dem Staate, und der Staat von der Kirche, unterschieden. Hobbes antwortete: in allen Stellen, wo Kirche stünde, hieße es der Landesherr und die Obrigkeit. Beweiset er aber nicht; sondern er saget, das müsse so seyn. Und also setzet er zum voraus, was erst erwiesen werden sollte. Man warf ihm 3) ein, ein ieder Mensch habe doch ein Gewissen, dawider könne der Landesherr keine Gesetze geben. Hobbes antwortete: das Gewissen sey eine Einbildung der Menschen, und ein Privatmensch müsse kein Gewissen haben, sondern allein der Fürst. Dieser habe **conscientias omnium subditorum.** Seine Vertheidigungen sind also schlimmer als das Lehrgebäude selbst. Es ist daher kein Wunder, daß er bey der Englischen Geistlichkeit, so verhaßet war.(117)

§. 21.

(117) Nach dem Hobbesius lässet die Obrigkeit nur diesen Satz: Jesus Christus ist der Meßias, in den Herzen der Unterthanen noch stehen. Uebrigens bestimmet sie, was die Christen glauben, wie sie leben, wie sie ihren Gottesdienst einrichten sollen. Seine Gedanken von dem Kirchenrechte findet man hauptsächlich in seinem Buche de cive und Leviathan siue de materia forma & potestate ciuitatis eccleſiaſticae & ciuilis. Sein Satz, daß die Obrigkeit allein Rechte in Ansehung der Kirche, und

§. 20.

Ein Theil des Hobbesianischen Lehrgebäudes ist von Christian Thomasius aufgege-

und diese gar keine Rechte habe, hat viele Anhänger gefunden, ob sie gleich in der Ausführung dieses Satzes zum Theil von ihm abgehen, und sein System nicht ergriffen haben. Zu denselben gehöret vornemlich Thomas Erastus, Ludewig Molinäus, Lambert, Velthuysen, Nicolaus Vedelius, Hadrian Houtuyn, Uytenbogärt, Grotius, Voß, Colemann ein Independent, Spinosa und der Pseudonymus Livius Antistius Constans, unter welchem Namen einige den Spinosa, andere Ludewig Maier, andere Herrmann Schell, andere van den Hooft oder le Court verborgen zu seyn glauben. Der seel. D. Baumgarten hat in den Nachrichten von einer Hallischen Bibliothec Tom. III. p. 15. u. f. die letztere Meynung am wahrscheinlichsten zu machen gesucht. Dieser so genannte Constans gehöret unter die übertriebensten Anhänger der Meynung Hobbesii. Seine Schrift hat die Aufschrift: LIVII ANTISTII CONSTANTIS de Jure Ecclesiasticorum liber singularis, quo docetur: quodcunque diuini humanique Juris ecclesiasticis tribuitur, vel ipsi sibi tribuunt, hoc aut falso impieque illis tribui, aut non aliunde, quam a suis, hoc est, eius reipublicae suae ciuitatis *Proditis*, in qua sunt constituti accepisse. Alethophili apud Caium Valerium pennatum 1665. in 8. Einen schönen Auszug von diesem seltenen Buche, lieset man in den Nachrichten einer Hallischen Bibliothec l. c. Aus demselben kann man sehen, in welche Raserenen der menschliche Verstand verfallen kann, wann Groll und Haß das denkende Wesen in Bewegung setzen. Endlich müssen wir zu den Vertheidigern der Meynung, daß die Obrigkeit Jura Sacrorum habe, diejenigen Herren Juristen rechnen, welche solche aus der Landeshoheit herleiten wollen. Christian Thomasius ist der

Jah-

gewärmet. Dieser Mann, der einen großen Haß gegen die Geistlichen hatte, setzete sich vor, das geistliche Recht in unserer Kirche, zu reformiren, und der Geistlichkeit alle ihre Rechte, die ihr nach der Reformation übrig geblieben waren, wegzunehmen. Er nahm daher den Hobbesianischen Grundsatz an: der Landesherr muß eine uneingeschränkte Macht und Gewalt, sowol über geistliche als weltliche Sachen haben. Diesen Satz leitete aber Thomasius nicht aus demjenigen Grunde her, woraus ihn Hobbes beweisen wollte. Er folgte dem Puffendorfischen Naturrechte, und konnte also des Hobbes Lehrsatz von der natürlichen Feindschaft aller Menschen nicht billigen. Er setzete also einen andern Grund, nem-

Fahnenträger derselben, wie in dem folgenden Absatze wird gezeiget werden. Diese Parthei hat vor einiger Zeit die Ehre gehabt, daß sich einer der größten Gottesgelehrten für sie erkläret hat, nemlich der selige Hr. D. Baumgarten. Wer die tiefe Einsicht dieses Mannes kennet, wird sich darüber wundern. Im vierten Hauptstück wird hievon weiter geredet werden.

Wir kehren zum Hobbesius zurück. Unter die vornehmsten Bestreitungen seiner Gedanken von der Kirche und den Rechten der Obrigkeit gehöret des Erzbischofs BRAMHAL Schrift: The Catching of Leviathan, London 1658. das ist, der Fang des Leviathan; TENISON Creed of Mr. Hobbes examined 1670. und des Grafen CLARENDON brief view and survey of the dangerous and pernicious errors to the Church and state in Mr. Hobbes Book intitled Leviathan, London 1676.

nemlich die **Superioritatem territorii**, und behauptete, daß ein jeder Landesherr, Kraft seiner Landesherrlichen Hoheit, eine ganz unumschränkte Macht in geistlichen und weltlichen Dingen haben müsse. Damit ihn nichts an diesem Lehrsatze hindern mögte, läugnete er 1) die göttliche Einsetzung des Lehramtes, und den Unterscheid, zwischen Lehrenden und Lernenden, oder Geistlichkeit und Volke. Er behauptete 2) die Geistlichen wären sonst weiter nichts als Diener des Staates, welche nicht mehr Rechte hätten, als ihnen der Landesherr einräumete, und sie könnten von dem Landesherrn sowol angenommen, als auch abgesetzet werden. Er läugnete 3) daß in dem Neuen Testamente ein geistliches System oder eine Religion vorgeschrieben wäre. Er behauptete dagegen, daß das Christenthum nur aus zween Sätzen bestünde, und daß alles übrige, was hinzugethan würde, nur ein Betrug der Geistlichen wäre.

Erklärung.

Christian Thomasius hat durch seine Lehre eine solche Veränderung in dem geistlichen Rechte verursachet, und den Geistlichen so vieles von ihren Freyheiten entzogen, daß man von seiner Zeit an einen neuen Abschnitt in der Geschichte des geistlichen Rechtes machen muß. Vorher waren die Theologen die vornehmsten in den geistlichen Ge-

richten. Nachher aber änderte sich die Sache, und die weltlichen bekamen die Oberhand. Die Churſächsischen Consistoria haben sich lange gewehret, bis endlich vor etlichen zwanzig Jahren, ihnen ein weltlicher Präsident, nemlich der Reichshofrath von **Werner** gesetzet wurde. Vor der Einführung des Thomasianischen Rechtes genossen unsere Gottesgelehrten die Ehre, daß man sie ansahe, als stelleten sie die ganze Kirche vor, und es galt der Satz, es könne nichts wichtiges vorgenommen werden, ohne daß die **Ecclesia repräsentativa** darum gefraget würde. Als aber **Thomasii** Lehren eingeführet wurden, sagten die Landesherren: die Geistlichen wären nur Diener, und also hätten sie nichts zu reden. Dieser Satz hat nicht in allen Kirchen gleichen Beyfall gefunden. Indessen ist keine protestantische Kirche, wo nicht etwas von **Thomasii** System angenommen wäre. Er wollte das **Votum negativum** des Volkes unterdrücken, es sollte die Kirche gar keine Rechte haben; und so, wie die Fürsten alle Kirchengewalt vermöge der Landeshoheit seiner Meinung nach hatten: so sollten sie auch das Recht haben, die Geistlichen nach ihrem Gefallen ein und absetzen zu können. Allein dieses hat er nicht erlanget; denn man sahe wohl ein, daß sein Satz nicht so schlechterdinges, und ohne Einschränkung anzunehmen sey, weil sonst ein Eingriff in die Religion damit verbunden würde. Wir wollen von ihm und seinem System etwas weitläufiger reden.

Christian Thomasius war ein Leipziger, und er las als Doctor Juris und Magister Legens. Er besaß einen Geist der Neuerung und des Reformirens. Er wollte die Rechtsgelahrtheit und die Welt-

Weltweisheit reformiren. Und diese bedurften es in der That. Er hat wirklich in der Weltweisheit viel gutes gestiftet. Allein seine Begierde zum Reformiren gieng weiter, und er mischete sich auch in geistliche Dinge. Er griff die Symbolischen Bücher an, und trug Lehrsätze vor, die damahls nicht orthodox waren. Da er hiernächst die Gottesgelehrten in seinen Vorlesungen als Pedanten und Grützköpfe durchzog: so erregte er dadurch die Gottesgelehrten in Leipzig dergestalt gegen sich, daß sie ihn der Ketzerey beschuldigten. Sie brachten es gar so weit, daß er auf die Pleissenburg gesetzet werden sollte. Allein er rettete sich mit der Flucht, und begab sich zu dem Könige von Preussen. Er bewegte den König, die Universität Halle anzulegen, und er erhielt selbst eine Stelle auf derselben. Er las in Halle mit großem Beyfalle; und weil er viele Schüler vom hohen Stande hatte, die nachher ansehnliche Ehrenämter in dem Staate bekleideten: so wurden seine Lehren nicht nur sehr ausgebreitet; sondern sie erhielten auch mächtige Beschützer. Thomasius sprach der Gemeinde alle Rechte ab, und behauptete, daß ein jeder Landesherr ein unbedingtes Recht über die Kirche, und über die Gewissen seiner Unterthanen habe. Diesen Grundsatz hatte Hobbes auch. Thomasius aber leitete seinen Satz nicht aus eben dem Grunde her. Also sind diese beyden Männer in Thesi, wie man zu reden pfleget, einig, aber nicht in Hypothesi. Hobbes setzet die Feindschaft aller Menschen zum Grunde. Allein diesen Grundsatz konnte Thomasius nicht annehmen, weil er im Rechte der Natur ein Pufendorfianer war. Es streiten aber die Pufendorfischen Principia offenbahr mit des Hobbes Grund-

sätzen. Puffendorf setzet den Grundsatz der Geselligkeit zum Grunde, und dieser Grundsatz hat an die dreyßig Jahre in unserer Kirche Beyfall gefunden, nachher aber ist er verworfen worden. Thomasius stützete das Recht des Fürsten in der Kirche, auf die Landeshoheit. Er sagte: Wer Herr des Landes ist, derselbe hat auch völlige Macht über alles, und also auch über die Kirche und Religion. Dieses haben seine Schüler lange behauptet. Allein die itzigen klügern Rechtsgelehrten sehen ein, daß sein Grundsatz irrig sey. Man kann gar nicht beweisen, wie dem Landesherrn als Landesherrn, eine Gewalt über die Gewissen seiner Unterthanen und die kirchlichen Dinge, so fern sie keinen Einfluß in den Staat haben, zukommen könne. Denn wenn er gleich über ihre Güther in einigen Stücken Macht hat: so hat er doch nicht das geringste Recht über ihre Gewissen. Der Sultan ist in einigen Stücken Herr über die Güther der Christen in seinen Staaten. Allein er hat mit ihrer Religion nichts zu thun, sonst wären die Christen schlecht daran. In Europa hat der Thomasianische Grundsatz großen Schaden gethan. Der Erzbischof in Salzburg hat nach demselben gehandelt, da er seinen evangelischen Unterthanen die Religionsfreyheit nahm. Die Catholischen Fürsten bedienen sich desselben beständig in den Streitigkeiten mit ihren Evangelischen Unterthanen. Unsere vernünftigere Rechtsgelehrte sind also, nachdem sie diese Folgen gesehen, klüger geworden, und verwerfen Thomasii Meinung. Thomasius sagte ferner, in unserer Kirche wären noch viele Ueberbleibsel des Pabstthums. Er hatte nicht unrecht, aber er rechnete dazu gar zu viele Dinge. Er verwarf den Unterscheid zwischen dem Clero und den Laien, und

sagte:

sagte: diesen Unterscheid hätte der Teufel in dem Pabstthume eingeführet. Bey unserer Taufe und Abendmahle fand er gleichfals viele dergleichen Ueberbleibsel. Man muß aber merken, daß alles was in seinen Kram nicht dienete, von ihm eine Reliquie des Pabstthums genannt wurde. Thomasius wollte, daß diese papistischen Ueberbleibsel durch den Landesherrn aufgehoben würden; und er legte dem Landesherrn die Macht bey, schlechterdings Gebräuche abschaffen und einführen zu können, ja wenn es ihm beliebte, Glaubensartickel zu geben. Wir wissen, daß unser Erlöser einen Unterscheid zwischen Lehrern und Zuhörern gemacht hat. So klar dieses ist, so sagte doch Thomasius: es wäre nicht wahr, der Erlöser habe alle Christen gleich gemacht. Der sonst so kluge Mann wußte nicht was die Gleichheit der Christen sagen will. Er wollte haben es sollten gar keine Lehrer seyn, denn ein jeder Christ sey ein König vor Gott. Wenn man aber ja Lehrer haben wollte, so müßten sie keine Rechte haben; sondern so wie der Landesherr seine Bediente ab und einsetzen könnte, so könnte er auch mit den Predigern verfahren, und diese dürften nichts lehren, als was der Landesherr haben wollte. Die Prediger waren also, seiner Meinung nach, keine Diener Gottes und der Gemeinde, sondern Diener der Fürsten, und derselben Vorschriften ganz unterworfen. Er hielt gar nichts von der Kirche, und wenn man ihm sagte: es müsse doch eine Religion seyn, die Ordnungen und Gesetze hätte: so antwortete er, die natürliche Religion und deren Gesetze wären hinreichend genug, und es sey keine kirchliche Gesellschaft nöthig. Es wären nur noch zween Sätze, welche ein ieder Christ zu seiner natürlichen Religion hinzuthun müsse, nemlich: Christus ist der Messias, und; die Todten werden auferstehen, so habe

man die ganze Religion. Diese beyden Sätze müsse der Landesherr stehen lassen, im übrigen könne er machen was er wolle. Indessen hat Thomasius auch viel gutes gestiftet. Erstlich hat er den philosophischen Zwang abgeschaffet, und in der Weltweisheit sehr viel verbessert. (118) Zweytens die Verfolgung der Ketzer in unserer Kirche gedämpfet. Wenn wir sie gleich nicht tödteten, so liessen wir sie doch ins Gefängniß werfen, und durch die Scharfrichter auspeitschen. Das hat aufgehöret. Wenn Ketzer im Lande sind, die es zu arg machen, so warnet man sie; und wenn das nicht helfen will, so verweiset man sie aus dem Lande. Drittens hat Thomasius den Hexenproceß abgeschaffet, und itzo kann eine alte Frau, ohne Furcht verbrannt zu werden, leben, da vor diesen keine Alte, die eine hohe Stirn mit etwas Runzeln, und große Augen hatte, ihres Lebens sicher war. Viertens hat er in unsern Eherechten viele löbliche Verbesserungen gemachet.

Bey dem Vorhaben Thomasii, die Geistlichen aller Rechte zu berauben, alle Kirchenordnungen abzuschaffen, und den Fürsten alle Rechte in Geistlichen Dingen zuzueignen, kamen ihm die Theologen zu Halle und Arnold zu Hülfe. Die Theologen waren sowol als er von den Leipziger Geistlichen

(118) s. Hrn. D. CHRISTOPH AUG. HEUMANN Consp. hist. litter. p. 149. 176. edit. Hanov. 1732. Acta Philosoph. Vol. I. p. 609. Von seinen Schriften, die in das Kirchenrecht schlagen, siehe Struvii Bibl. Jur. p. 577. der Buderschen Ausgabe, sonderlich aber Hrn. D. WALCH Religionsstreit. der Evangelisch-Lutherschen Kirche, Th. III. p. 6. sqq. Von seinen Leipziger Streitigkeiten aber Th. I. s. 588. u. f.

chen beleidiget. Ihre Grundsätze stimmten zusammen, und beyde vertheidigten sich einander: denn alle verfolgte Partheyen räumen dem Landesherrn die völlige Kirchengewalt ein, und suchen sich dadurch Sicherheit zu verschaffen. Allein die Freundschaft zwischen den Hallischen Theologen und **Thomasio** daurete nicht lange. Sie sahen anfänglich seine Absichten nicht ein; da er aber die göttliche Einsetzung des Lehramts läugnete, so bekamen sie auf einmahl Augen und schrieben gegen ihn. Sein getreuester Gehülfe war **Gottfried Arnold**. Dieser war ein ehrlicher Mann. Er hatte viel Verstand, war aber etwas melancholisch. Seine natürliche Melancholie aber wurde durch das Lesen der Mystiker noch mehr vergrössert. Alle Mystiker sind Feinde der Geistlichen, und **Arnold** sog von denselben den Haß gegen die Geistlichen ein. Er glaubte, alles Uebel in der Welt komme von den Geistlichen her, und verachtete den äußerlichen Gottesdienst. Er hassete iene aber aus einem ganz anderen Grunde, als **Thomasius**. Er glaubte nemlich, sie stünden der Weisheit und Gottseligkeit im Wege, und schrieb zu dem Ende seine Kirchen- und Ketzerhistorie. Diese soll beweisen, daß die erste Kirche also ausgesehen habe, wie es **Thomasius** haben will, daß keine Geistliche gewesen, sondern daß ein ieder die Freyheit zu lehren gehabt: daß das Verderben in die Kirche gekommen sey, seit dem der Geistliche Stand oder das Lehramt aufgekommen sey, und daß die Geistlichen unnöthig wären. Darauf will er weiter zeigen, daß die Ketzer, welche die Geistlichen verfolgeten, rechtschaffene Leute gewesen, und daß es bey der Reformation nicht so heilig zugegangen sey, als wir es uns einbilden. **Luther**, sagt er, sey anfangs ehr-

lich gewesen, aber da er Macht bekommen hätte, sey er ein anderer Pabst geworden. Melanchthon habe geheuchelt. Die anderen Theologen wären noch mit vielem Papistischen Sauerteig behaftet. Thomasius begriff wohl, wie ihm Arnold nutzen konnte. Sein System war himmelweit von dem Arnoldischen unterschieden. In der Seele lachte Thomasius über den Arnold. Jedoch, da er sahe, daß Arnold ein Feind von den evangelischen Geistlichen war, so that er seinen Büchern allen Vorschub. Er verschafte Verleger, und erwieß ihm viele Freundschaft. Ob nun wohl Thomasius, nachdem er seine Meinungen von der Kirche und der Gewalt der Obrigkeit über dieselbe, von den Geistlichen und ihren Rechten ausführlich an den Tag geleget hatte, nicht nur die Theologen, die schon seine Feinde waren, sondern noch mehrere auf den Hals bekam: so traten doch viele Rechtsgelehrten auf seine Seiten, und die Theologen, die gegen ihn stritten, hatten nicht die Kraft. Man legte sich damahls nicht auf die Dinge, die man nöthig hat, die Streitigkeiten gründlich zu untersuchen, die Thomasius rege gemacht hat. Die stärksten Beschäftigungen der Theologen waren die Sprachen. Wenn heut zu Tage Thomasius aufstünde, würde er einen stärkern Widerstand finden, und nicht so in den Tag hineinschwatzen dürfen, als er gethan hat. Vor das Syrische, Arabische, Hebräische, Chaldäische, Rabbinische fürchtete sich Thomasius nicht. In Sachsen nahm Gottlieb Gerhard Titius das Thomasische System an. Allein er mußte zu Leipzig revociren. Von der Zeit an sind zwo Partheyen entstanden. Die eine Parthey macht keinen Unterscheid unter den Kirchenrechten. Sie schreibet

bet das ganze Jus circa sacra dem Fürsten zu, und leitet auch diejenigen Rechte, die wir Collegialrechte nennen aus der Landeshoheit her. Die andere Parthey macht einen Unterscheid zwischen diesen Rechten. Andere sind Jura maiestatica, diese kommen der Obrigkeit als Obrigkeit zu. Andere sind Collegialia, und diese üben unsere deutsche Fürsten nicht vi maiestatis und aus einem göttlichen Rechte, sondern sie sind ihnen überlassen, und gehören der ganzen Kirche zu.

§. 22.

Man wird hieraus urtheilen können, woher die grosse Uneinigkeit der Christen, über das geistliche Recht, entspringet, und weswegen die Gemeinden der Christen, so weit in ihren Meinungen und Einrichtungen voneinander abgehen. Die Römische Kirche, ob sie gleich das geschriebene und ungeschriebene Wort, und das alte Herkommen, oder die Sitten der ersten Christen, von dem geistlichen Rechte, nicht ausschliesset, hat doch eigentlich nur zween Erkenntnißgründe des Kirchenrechtes, nemlich den Willen des Römischen Bischoffes, und die allgemeinen Schlüsse der Kirchenversammlungen, oder der Concilien. Indessen steiget doch die Römische Kirche bis zu Gott selbst hinauf, und leitet ihr ganzes Kirchenrecht, aus einer göttlichen Eingebung her. Der Pabst ist das Werkzeug Gottes, und kann in Hauptsachen, welche die

Kirche betreffen, nicht fehlen. Die Concilien werden ebenfals nach dem Lehrbegriffe der Römischen Kirche, von dem Heiligen Geiste regieret, und können daher keine andere als göttliche und heilsame Ordnungen machen. Darüber wird aber in der Römischen Kirche gestritten; ob der Bischof zu Rom, oder ob die Concilien das Werkzeug sind, wodurch der Heilige Geist seine Gesetze giebet. Daher entspringet ein doppeltes Kirchenrecht in der Römischen Kirche: 1) das Französische Kirchenrecht, welches die Eingebung allein bey den Concilien suchet; 2) das Päbstliche Kirchenrecht, welches die Unfehlbarkeit des Römischen Bischoffes zum Grunde setzet.

Erklärung.

Die Römische Kirche räumet dem Volke gar keine Rechte in kirchlichen Dingen ein. Der Laye muß blindlings gehorchen. Die ganze Kirchengewalt ist bey der Ecclesia repräsentativa. Sie schliesset ferner die grossen Herren und die weltliche Obrigkeit ganz aus, und läugnet die Rechte, die einer ieden Obrigkeit, absolut über die Kirche zukommen. Dieses Kirchenrecht hat Gregorius der siebente aufgebracht. Indessen theilet sich die Römische Kirche in zween grosse Haufen. Denn die Kirche in Frankreich hat ihr eigenes Jus Ecclesiasticum, welches dem Pabste ein Dorn im Auge ist. Die Ecclesia repräsentativa ist der Pabst und die Con-

Concilien. Das päbstliche Kirchenrecht hat also einen doppelten Erkänntnißgrund. Wer solches aus den Quellen lernen will, muß erstlich die Bullen der Päbste lesen. Diese machen itzo schon achtzehn Folianten aus; und hieraus lernet man das Regiment und die Verfassung der Römischen Kirche kennen. Der zweyte Erkänntnißgrund sind die Concilien, und deren Schlüsse, welche man Canones nennet, und als eine Regel von den Papisten angenommen werden. Ob nun gleich die Römische Kirche ihr Recht aus den Bullen der Päbste herleitet: so giebet sie doch zu, daß das alte Herkommen auch gut sey. Allein man machet nicht viel daraus. Hiernächst wird die Tradition angenommen, man ist aber selbst noch nicht einig, was darunter zu verstehen sey. Aus der ersten Kirche wird zwar bey den Catholicken viel Wesens gemachet; allein nur dem Ansehen nach, denn sonst müste man dem Volke vieles einräumen. Dieß geschiehet aber nicht, es kommt vielmehr alles auf den Willen des Pabstes und der Concilien an. Obgleich die Canones der Concilien und die Bullen und Decrete der Päbste der nächste Erkänntnißgrund des Kirchenrechtes in der Römischen Kirche sind: so hat sie hiernächst doch einen entfernteren; das ist die unmittelbahre Erleuchtung des Heiligen Geistes. Die allerhöchste Gewalt in geistlichen Dingen, ist bey dem Heiligen Geist, oder durch den Pabst oder durch die Concilien seinen Willen offenbaret. Beyden leget man also eine Untrüglichkeit bey, denn der Heilige Geist erleuchtet beyde, daß sie nicht irren und fehlen können. Der Pabst kann nicht irren, und also sind seine Bullen als Heiligthümer anzusehen. Von den Conciliis

lehret

lehret man gleichfals, daß der Heilige Geist bey den versammleten Vätern gegenwärtig sey, und folglich sind die Schlüsse der Concilien heilig. Indessen sind doch einige Catholicken, Z. B. die Franzosen, welche des Pabstes Ansehen nicht erkennen, und wenn er etwas befiehlet, das ihnen nicht anstehet, so appelliren sie an das Concilium. Wer in Italien oder Spanien appelliren wollte, dem würde es gewiß übel ergehen, und man hält in Rom alle Appellanten für Ketzer. Die Schottländische und Irrländische Kirchen sind ebenfalls Appellanten. Alle Catholicken stimmen darinn überein, daß die Kirche unfehlbar sey, und diese Unfehlbarkeit gründen sie auf die Eingebung des Heiligen Geistes. Ihr geistliches Recht ist also ein göttliches Recht. Allein die Römische Kirche theilet sich in Ansehung des Werkzeuges, das die Eingebung hat. Die Lateinische sagt, der Pabst habe solche und sey also unfehlbar. Die französische Kirche saget, das Concilium habe solche, und sey mithin unfehlbar, der Pabst aber könne irren. Und also hat ein anderes Kirchenrecht die Lateinische, ein anderes die Französische Kirche. Fragt also ein Catholicke einen Italiäner und den grössesten Theil der Mönche, wo die Ecclesia repräsentativa und ihre Unfehlbarkeit sey? so weiset er ihn nach Rom zu dem Pabste. Begegnet ihm ein Franzose auf dem Wege nach Rom, und höret, daß er eine unfehlbahre Entscheidung in einer Religionssache von dem Pabste holen will, so spricht er: du irrest mein Bruder. Der Pabst ist aus eben dem Thone und Leimen, woraus du bist. Er ist ein Mensch, und irret so gut als du. Die unfehlbare Kirche ist nur bey einem allgemeinen Concilio. Lässet er sich zu Rom

mer-

merken, daß er das Französische Kirchenrecht annimt, so ist er ein halber Ketzer; und lässet er sich in Frankreich merken, daß er dem Lateinischen Kirchenrechte beyfalle, so heisset er ein einfältiger abergläubischer Christ. Dieser Streit wird wohl ewig dauren; denn beyde Partheyen haben weder in, noch ausser der Kirche, einen Richter. Der Pabst kann nicht Richter in seiner eigenen Sache seyn, und den Schluß eines Conciliums verwirft er. Man muß merken, daß diejenigen, die dem Pabste eine Erleuchtung des Heiligen Geistes beylegen, sich eines gewissen Unterschiedes bedienen. Sie unterscheiden die Bullen, die der Pabst ex Cathedra giebet, als welche sie für Gesetze des Heiligen Geistes halten, von den Bullen non ex Cathedra, welche nicht für Orakel des Heiligen Geistes angesehen werden dürfen. Allein man weiß nicht, wenn eigentlich der Pabst ex Cathedra redet. Man ist in der Römischen Kirche selbst nicht einig, was für Formalien erfordert werden, wenn eine Bulle eine Catheder-bulle seyn soll; und die französische Parthey lässet hiernächst keine päbstliche Bulle gelten, wenn sie nicht von der ganzen Kirche ist bestätiget worden. Dieses machet daß der Pabst die Bullen durch die ganze Kirche schicken, und sich die Stimmen erbetteln muß. Vergleichet man die päbstliche Bullen, so sind sie widersprechend. Lieset man die Concilien, so finden sich wieder die entsetzlichsten Widersprüche. Die ganze Unfehlbarkeit, man mag sie bey dem Pabste suchen, oder bey den Concilien, ist ein eiteles Gedichte, und das Kirchenrecht der Papisten, ist so wandelbar, als verschieden die Köpfe der Päbste und der Bischöffe auf den Concilien sind. Was heute geordnet wird, das wird

Mor-

Morgen wieder aufgehoben. Man lese hievon diejenigen, die gegen die Unfehlbarkeit der Römischen Kirche, geschrieben haben. Diese Unfehlbarkeit muß aber die Römische Kirche behaupten, erstlich weil sie ganz anders von dem Kirchenrechte und der Kirchengewalt denket, als wir. Sie rechnet zu dem Objecte des Kirchenrechtes die Religion selbst. Das ist der ordentliche Satz der Römischen Kirche: Wer die potestatem legislatoriam hat, der hat auch die Gewalt, Glaubensartickel zu machen, die alten Gesetze und Ordnungen abzuschaffen, und die Religion nach seinem Gefallen zu ändern. Man gehet in der Römischen Kirche so weit, daß man sogar behauptet, der Pabst könne die geistlichen Verordnungen, welche in der Schrift stehen, abschaffen. In der Schrift ist gebothen, das Abendmahl unter beyderley Gestalt zu halten. Das Concilium zu Costnitz sagt aber, daß, des ohngeachtet die Layen den Kelch nicht empfangen sollen. Wer die neuen Glaubensartickel der Römischen Kirche kennen lernen will, darf nur Peter Franz Courayer Uebersetzung der Geschichte des tridentinischen Conciliums von Paul Sarpius lesen, (119) wo er in den Anmerkungen solche bemerket hat. Weil nun die Römische Kirche selbst, die alten Gesetze in der Schrift abzuändern, und neue Glaubensartickel einzuführen sich für berechtiget hält: so muß sie eine Unfehlbarkeit und eine Erleuchtung des Heiligen Geistes behaupten, woraus sie alle Kirchengesetze

119) Histoire du Concile du Trente ecrite en Italien par *Fra. Paolo Sarpi* & traduite de nouveau en François avec des notes historiques & Theologiques par PIERRE FRANCOIS le COURAYER, Tom I. II. Amst. 1736. 4.

setze herleitet. Die andere Ursache, warum sie aus der Erleuchtung des Heiligen Geistes die Kirchengesetze ableitet, ist diese, weil sie mit den Ceremonien Z. B. den Fasten, Kasteyen, der Firmelung, dem Weihwasser, der Glockentaufe u. d. g. eine göttliche Kraft verbindet. Die dritte Ursache: Nach den Grundsätzen der Römischen Kirche haben die Kirchengesetze eben ein solches Ansehen, als die göttlichen Gesetze. Das könnte man nicht annehmen, wenn man nicht behauptete, daß alle Gesetze ihren Grund in den Willen des Heiligen Geistes hätten. Aber darüber ist man uneinig, ob der Pabst oder die Concilien, der Mund und das Werkzeug des Heiligen Geistes sind, wie wir schon vorher gesaget haben (120).

§. 23.

Die ganze Morgenländische Kirche, sowohl die rechtgläubige, als die Griechen, und die Schismatici, leiten das Kirchenrecht **ex Decretis et Canonibus Conciliorum** her, und glaubet, daß nur allein die versammlete Kirche Gesetze in geistlichen Dingen geben könne Da nun der Heilige Geist nach den

(120) Der Schriftsteller gegen die vorgegebene Untrüglichkeit des Pabstes und der Concilien ist eine gar grosse Menge. Wir wollen hier nur zweene bemerken, die diesen Paragraphen sehr schön erläutern. Nemlich IOH. FRID. COTTAE commentatio de fallibili pontificis romani auctoritate Lugdun. Bat. 1732. in 8. IO. la PLACETTE de insanabili romanae ecclesiae scepticismo, Amst. 1696. in 4.

den Grundgesetzen der Morgenländischen Kirche auf einer jeden Kirchenversammlung unmittelbar gegenwärtig ist; so daß der Heilige Geist nach der Lehre der Morgenländischen Kirche der höchste Gesetzgeber der Kirche sey, und daß alle Ordnungen die auf den Concilien gemachet werden, Gesetze des Heiligen Geistes sind. Indessen räumet die Morgenländische Kirche doch ein, daß ein jedweder Patriarch in seiner Diöces gewisse Gesetze geben könne, und daß auch ein jeder Bischof besondere Gesetze geben könne, welche das Wohl seiner Diöces betreffen. In den vorigen Zeiten, da die Morgenländische Kirche noch christliche Regenten hatte, räumte sie denselben ein **Jus circa Sacra** ein. Allein von diesem **Jure principum circa Sacra**, wird itzo in der Morgenländischen Kirche nichts mehr gehöret, nachdem die Christen, unter die Herrschaft der Ungläubigen gerathen sind.

Erklärung.

Die Morgenländische Kirche ist in zweyen Stücken von der Römisch-Catholischen unterschieden: 1) Will sie nichts von dem Pabste wissen; 2) räumet sie der Obrigkeit eine gewisse Macht in geistlichen Dingen ein. Von dem Morgenländischen Kirchenrechte, haben wir schon zwo Sammlungen. **Wilhelm Beveridge** hat in zwey Folianten das Mor-

Morgenländische Kirchenrecht schon beschrieben; und Noel ein Franzose hat uns die andere Sammlung geliefert. So lange die Kirche unter den Griechischen Kayfern stand, so war dieß Recht unter den Kayfern und den Concilien getheilet. Wenn Sachen vorkamen, welche den Gottesdienst und die Religion, oder eine Ketzerey betrafen, so hielt man eine Kirchenversammlung. Es konte aber kein Gesetz gültig seyn, bis es der Kayser bestätiget hatte. Die Concilien hatten also nebst den Kayfern potestatem legislatoriam, und man glaubete, daß die Versammlungen unmittelbar von dem Heiligen Geiste regieret würden, und folglich müßten die Schlüsse für göttlich angenommen werden. In diesen Umständen ist die Kirche geblieben, bis Mahomed im Oriente die Oberherrschaft bekam. Die Mahomedanischen Regenten haben sich der Regierung der Kirche, gar nicht angenommen. Indessen stehen alle Christen unter den Patriarchen, und alle Gesetze werden entweder von den Patriarchen, oder den Concilien gemachet. Doch hält man nur alsdenn Concilien, wenn Sachen von Wichtigkeit sollen ausgemachet werden. Die Canones dieser Concilien werden mehrentheils in der Moldau und Wallachey gedrucket. Die übrigen Kirchen in Syrien, Egypten, Persien halten auch Concilien. Kleinigkeiten entscheidet aber der Patriarch. Der Patriarch zu Constantinopel ertheilet Gesetze. Man hat ihm zwölf Bischöffe zugeordnet, welche gleichsam seine Räthe sind. Die Griechische Kirche ist also in vielen Stücken freyer als vorher, doch wird sie sehr gedrucket.

§. 24.

Die Gemeinden die von der Römisch Catholischen Kirche sich abgesondert haben, nehmen alle, die Lutherische ausgenommen, neben der Schrift, die alte und erste Kirche für den Erkänntnißgrund des geistlichen Rechtes an. Wer aber aus der Schrift und der alten Kirchen, das geistliche Recht herleiten soll, und wer die Macht Gesetze zu geben habe, das ist unter ihnen streitig. Sie theilen sich aber in drey Theile: 1) Meinen einige, daß die höchste Gewalt in geistlichen Dingen, bey dem Landesherrn, oder der weltlichen Obrigkeit sey, und daß diese also allein Gesetze geben könne, doch so, daß man Leute mit zu Rathe ziehen müße, welche der Schrift und der alten Kircheneinrichtung kundig wären. Andere behaupten 2) daß das **Jus circa Sacra** bey der repräsentirenden Kirche sey. Sie sind aber uneinig, worinn die repräsentirende Kirche bestehe, oder welche Personen die Kirche vorstellen Endlich glauben einige 3) daß die höchste Gewalt bey dem Volke, oder der ganzen Gemeinde sey.

Erklärung.

Da die Protestanten das päbstliche Kirchenrecht abschaffeten, und doch solches nicht entbehren konnten: so mußten sie nothwendig auf ein neues denken. Allein nun entstand die Frage: aus welchem

chem Grunde dasselbe hergeleitet werden, und wer die potestatem legislatoriam haben sollte. Ueber diese zwo Fragen sind viele Streitigkeiten entstanden. Alle Protestanten, außer den Lutheranern, haben zween Erkänntnißgründe angenommen; nemlich die Schrift und die Einrichtung der alten Kirche. Man hat aber dabey viele Fehler begangen. Man hat aus dem Alten Testamente vieles bestimmen wollen, das doch auf die Zeiten des Neuen Testamentes nicht kann gezogen werden. Die mehresten Protestantischen Kirchen haben ferner angenommen, daß die erste Kirche ein ewiges Muster sey, wornach alle andere müßen eingerichtet werden. Allein dieß kann man weder aus der Vernunft, noch aus der Offenbahrung beweisen. Alle Gemeinden, die Lutherische ausgenommen, setzen zum Grunde: die Apostolischen Gemeinden, oder die Gemeinden, welche den Zeiten der Apostel am nächsten sind, müßen ein Muster aller christlichen Kirchen seyn; allein dieses Principium haben die meisten, so unglücklich erkläret, daß daraus an die acht Sekten entstanden sind. Einige haben den Zustand der ersten Kirche nicht eingesehen; einige haben mehr hinzugethan, als dazu gehöret. Die Socinianer sagen ebenfalls das alte Kirchenrecht müsse eingeführet werden; und eben dieses sagen auch die Quäcker. Sie sind aber in ihren Meinungen verschieden. Auch die Anabaptisten berufen sich auf die erste Kirche. Wer die gerichtliche Macht habe, darüber hat man auch sehr gestritten. Hierüber theilen sich die Meinungen. Einige räumen der weltlichen Obrigkeit zuviel ein, und von dieser Parthey war Zwingel. Man beschuldiget ihn, wie wir schon bemerket, er habe dieses deswegen gethan, damit

ihn die weltliche Obrigkeit desto eher unterstützen möchte. Indessen giebet der Canton Bern, heute zu Tage, nicht eher ein Kirchengesetz, bis er deswegen von der Geistlichkeit, ein Bedenken eingeholet hat. Die andere Parthey behauptet, die repräsentirende Kirche habe die Gewalt Gesetze zu geben. Darunter versteht sie aber die Vorsteher der Kirche. Die Episcopal-Kirche verstehet unter dem Worte Kirche, die Bischöffe; die Presbyterianer aber, die Vorsteher oder die Presbyteros, sowohl Docentes als Regentes. Hieher gehören auch die Reformirten, welche ihren Synoden und Geistlichen zuviel Rechte einräumen. Die dritte Parthey behauptet, das Volk habe die Potestatem Legislatoriam. So regieren sich die Collegianten, Quäcker und Anabaptisten. Nun wollen wir auch die Meinung unserer Kirche hören.

§. 25.

Wir Evangelische können, Kraft der Grundlehren unsers Glaubens, keine andere Gründe des Geistlichen Rechtes annehmen, als erstlich die Schrift des Neuen Testamentes; zweytens die Grundwahrheiten der Religion selbst, und zwar sowohl der Glaubens- als der Lebenslehre; vor das dritte, die gesunde Vernunft, oder diejenigen Wahrheiten, welche in der gesunden Vernunft gegründet sind. Alle übrige Principia des Kirchenrechtes, müßen nach unsern Grundsätzen verworfen werden. Die Macht, geistliche Gesetze zu geben, oder das Jus circa Sacra, haben unsere Kirchen durch

durch den Religionsfrieden, der weltlichen Obrigkeit überlassen. Allein deswegen glauben wir nicht, daß unsere Fürsten und Landesherren dieses Recht circa Sacra jure divino haben; wir glauben vielmehr, daß die Kirche ebenfalls Theil an dem Jure circa Sacra nehme, und daß ihr die Fürsten, ihr zuständiges Jus nicht nehmen können. Aber wir behaupten zugleich, daß die Kirche ihre Rechte dem Landesherrn abgetreten habe, und daß also die Fürsten in vielen Dingen bloß nomine Ecclesiä handeln.

Erklärung.

Wir haben noch von den Erkänntnißgründen der Evangelischen Gemeinden zu reden. Nach den Grundsätzen unseres Glaubens, können wir nicht mehr als drey Grundquellen annehmen, die übrigen können nicht mit unsrer Religion bestehen. Die erste Grundquelle ist die Schrift. Alles was diese saget, muß für wahr angenommen werden. Unser Erlöser hat gesagt, daß alle Christen bey ihrer Aufnahme sollen getaufet werden. Dieß ist ein Gesetz, welches beobachtet werden muß. Unser Erlöser hat befohlen, daß wir das Gedächtniß seines Todes feyren sollen. Dieß ist ein Lex divinä Originis. Nach unserer Religion ist die Schrift der Erkänntnißgrund aller unserer Gesetze. Unser Erlöser hat verordnet, daß wer in seine Gemeinde sollte aufgenommen werden, der sollte vorher ein Bekänntniß seines Glaubens ablegen, und vornemlich bekennen, daß Jesus Christus der Heiland der Welt sey. Ob wir gleich keinen ausdrüklichen Befehl

in der Schrift davon finden: so haben wir doch diesen Ritum ex praxi Christi et Apostolorum angenommen, weil Christus und die Apostel so verfahren sind. Es ist nirgends ein Befehl Christi in der Bibel, daß die Christen einen öffentlichen Gottesdienst halten sollen. Allein da die Apostel vom Anfange an, den Gottesdienst öffentlich gehalten haben: so halten auch wir einen öffentlichen Gottesdienst. Die andere Quelle sind die Religionswahrheiten selbst. Aus diesem können viele Gesetze hergeleitet werden. Wir schliessen die gesunde Vernunft von der Schrift nicht aus. Wir lehren alle, daß, was die Vernunft von Gott und göttlichen Dingen lehret, müße angenommen werden, und folglich muß dieß auch bey dem Kirchenrechte gelten. Die dritte Quelle ist also die gesunde Vernunft. Das Gebeth wird uns in der Bibel geboethen. Wir haben aber Arten von Gebethen, die nicht in der Bibel stehen, Z. B. für Nothleidende und Kranke. Allein die Lehre des Gebethes giebt uns den Schluß, daß es unsere Schuldigkeit sey, für alle Nothleidende zu bethen. Es ist nirgends ein Befehl in der Bibel, daß ein Geistlicher gelehrt seyn solle. Paulus saget: ein Bischof soll eine Lehrgabe haben Es saget aber die Vernunft, daß ein Mensch, der einen andern unterweisen soll, selbst gelehrt seyn müße. Er muß eine Fertigkeit haben, Vernunftschlüsse zu machen, um die Wahrheit desto besser vertheidigen zu können. Dieses gilt also pro lege ecclesiastica. Wir haben in allen Kirchen das Gesetz, daß eine Predigt nicht länger als eine Stunde dauren solle. Das stehet zwar nicht in der Schrift. Allein wir können doch aus der Vernunft schliessen, daß, wenn ein

Mensch

Mensch länger als eine Stunde zuhöret, er ohnmöglich den Zusammenhang einer Rede behalten kann, sondern vielmehr irre werden muß. Außer diesen dreyen Grundquellen haben wir keine andere, und können auch keine andere annehmen. Denn wir können nicht beweisen, daß unser Erlöser die alte Kirche uns als ein Muster dargestellet habe, wornach wir uns richten sollen. Wenn die alte Kirche zum Muster soll angenommen werden: so muß man erst erweisen, daß der Erlöser uns solches befohlen; und dieses kann niemahls erwiesen werden. Eben so wenig können wir die Concilien als eine **normam juris ecclesiastici** annehmen; denn wir räumen den Conciliis keine Untrüglichkeit ein, und folglich können uns die Canones der Concilien nicht binden. Man muß erst erweisen, daß die Concilien **juris divini** sind, und daß Christus den versammleten Vätern die Macht gegeben habe, Kirchengesetze zu machen. Dieses kann aber nimmermehr erwiesen werden. Eben so ist es mit den übrigen Principiis beschaffen.

Die Gewalt, Kirchengesetze zu geben, hat in unserer Gemeinde die weltliche Obrigkeit, die über den Staat herrschet. Diese Gewalt ist zwar nicht aller Orten einerley. An einigen Orten hat die Obrigkeit mehr Recht, als an andern. Indessen müssen die Gesetze, welche die Obrigkeit giebet, entweder in der Schrift, oder in der Religion selbst, oder in der Vernunft gegründet seyn, sonst haben wir nicht nöthig sie anzunehmen. Es ist also ihr Recht nicht unbedingt, und sie dürfen die Kirche nicht nach ihrem blossen Willen regieren. Wenn eine Obrigkeit so unbesonnen wäre, Gesetze zu ge-

ben, die mit der Vernunft oder der Schrift streiten, so haben die Unterthanen nicht nöthig sie anzunehmen. Diese Gewalt kirchliche Dinge zu verordnen, die Kirche zu regieren, und die Collegialrechte zu verwalten ist nicht **juris divini**, sondern **humani**, und gründet sich in einer stillschweigenden Uebertragung, indem bey dem Religionsfrieden, wo die Landesobrigkeit solches Recht feyerlich erhalten hat, kein Landstand sich dawider gesetzet. Und nachdem die Fürsten im deutschen Reich dieses Recht durch den Religionsfrieden erhalten haben, und darinnen nichts ist, das mit der Religion und Vernunft streitet: so ist diese Uebergebung unwiderruflich (121).

(121) Nicht an sich, sondern Hypothetisch, so lange nemlich die Fürsten durch die Uebung dieses Rechts nicht die Gewissen beschweren, und wie ehemals die Bischöffe, desselben misbrauchen. Eben deswegen wurde den Römischen Bischöffen mit Rechte die Kirchengewalt genommen. cf. ZECHIUS in Meditation. de origine, indole, effectibus atque historia Juris reformandi. Francf. & Lipſ. 1728. in 8. p. 61. ſqq. Pfaffius in diſſ. de iure ſacrorum abſoluto & collegiali, in den Origin. jur. eccl. p. 336. not. n.

Das

Das zweyte Hauptstück,

Von dem Geistlichen Rechte, welches aus förmlichen Stellen der Heiligen Schrift und aus den Grundwarheiten der Religion erwiesen werden kann.

§. 1.

Wenn das Geistliche Recht aus der Schrift und aus den Grundwahrheiten der Religion soll erwiesen werden, so müssen drey Dinge zum vorausgesetzet, und angenommen werden: 1.) Die Schrift des alten Testaments, und die Jüdischen Kirchengesetze können bey dem Geistlichen Rechte des Neuen Testamentes gar nicht gebrauchet werden. 2.) Die Verordnungen Jesu Christi und seiner Apostel, die im Neuen Testamente stehen, sind wahre Gesetze, die uns zum Gehorsam verbinden, die wenigstens nicht muthwillig müssen übertreten werden, wo uns keine Noth dazu dringet. 3.) Unter den Verordnungen Christi, und der Apostel, welche geistliche Dinge und die Regierung der Kirche betreffen, sind einige Zeitgesetze, andere ewige

und unveränderliche Gesetze. **Zeitgesetze** sind diejenigen Verordnungen, die gewisser Ursachen wegen in den ersten Tagen des Christenthums haben gemachet werden müssen; die aber von sich selbst aufgehöret, nachdem sich die Gestalt der Kirche verändert, und die Ursachen aufgehöret haben, weswegen die Gesetze sind gegeben worden.

Erklärung.

Wir müssen, ehe wir die Kirchenrechte aus der Schrift erörtern, vorher einige Dinge voraussetzen. **Erstlich**, wann wir sagen, daß aus der Offenbahrung das geistliche Recht soll erwiesen werden: so ist zu merken, daß wir nur das Neue Testament verstehen; denn aus dem Alten Testamente können wir kein Kirchenrecht herleiten. Die Geistlichen und Priester des Alten Testamentes waren ganz andere Leute, als die Diener des Neuen Testamentes (1). Dieser Satz, daß die Kirchenrechte

(1) In dem Alten Testamente war eine Theocratie; Staat und Religion waren auf das genaueste verknüpfet, so daß jener nicht ohne diese, diese nicht ohne jenen bestehen konnte. Die christliche Religion hat eine ganz andere Gestallt, als die Jüdische. Jene beziehet sich auf alle Völker der Erden. Sie ist eine allgemeine Religion, die sich nicht auf den Staat beziehet, oder eine gewisse Einrichtung des Staates voraussetzet. Sie verändert den Staat nicht. Sie benimmt demselben nichts. Da ist nicht Grieche, Jude, Beschneidung, Vorhaut, Ungrieche, Scythe, Knecht, Freyer; sondern alles in allen Christus, Col. III. 2. siehe PVFFENDORF de habitu rel. Christ. §. II.

rechte der Christen nicht aus dem Alten Testamente herzuleiten sind, wird von den Catholicken und vielen Protestantischen Theologen übertreten. Die meisten haben sonst das Alte Testament, in dem Kirchenrechte, wenn ein Recht daraus zu beweisen, mit zu Rathe gezogen; allein die Beweise, welche man für dieses oder jenes Recht daraus nimmt, halten keinen Stich, und können sehr leicht umgeworfen werden. Wenn die Canonisten den Pabst beweisen wollen, so schliessen sie so: In dem Alten Testamente war ein Hoherpriester unter etlichen andern Priestern; daher muß auch in dem Neuen Testamente ein solcher seyn, und das ist der Pabst. Der Hohepriester war zugleich der Richter alles Volkes, der Fürsten sowohl, als der Gemeinen; daher ist auch der Pabst der oberste Richter aller Menschen. Allein dieser Schluß ist nicht richtig. Da das Amt des Hohenpriesters aufgehöret hat, so bedarf es keines Hohenpriesters. Der Hohepriester in dem Alten Testamente hatte auch ganz andere Verrichtungen, als der Pabst haben will. Also kann von jenem nicht auf diesen geschlossen werden. Die kirchliche und bürgerliche Verfassung im Neuen Testamente, ist ganz anders, als im Alten Testamente. Die englische Kirche schliesset eben so: Die Geistlichen, sagen sie, müssen den Zehenten haben. Dieses Recht zu beweisen, berufen sie sich auf die Leviten, welche im Alten Testamente den Zehenten hatten (2). Man hat schon in dem

zwey-

(2) Daß der Zehnte ein göttliches Recht sey, hat der Französische Verfasser der Hist. des Dixmes Paris 168-. in 12. beweisen wollen. Vor dem sechsten Jahrhunderte soll sich unter den Christen keine Nachricht von demselben finden.

LAV-

zweyten Jahrhunderte dergleichen Beweise aus dem Alten Testamente geführet. Allein das Alter rechtfertiget dieses nicht. In unserer Kirche hat der seichte Beweis aus dem Alten Testamente auch lange geherrschet.

Wir haben der Landesobrigkeit die Regierung der Kirche eingeräumet. Man hat aus der Schrift beweisen wollen, daß unseren Landesherren das Recht zukäme, die Kirche zu regieren. Im Neuen Testamente findet sich keine Spur davon. Man gieng also zu dem Alten Testamente, wo wir sehen, daß die jüdischen Könige ein gewisses Jus circa Sacra gehabt haben. Allein dieser Grund ist sehr seicht. Der jüdische Staat war eine Theocratie, der unsrige nicht. Die Könige von Israel und Juda waren nichts anders als Statthalter Gottes, und dieß kann von den Königen in unsern Tagen eigentlich nicht gesaget werden. Ein Musicus in Lübek wollte die Kirchenmusic in un-

LAVNOYVS de cura Paup. p. 592. Tom. IV. opp. Von dem Ursprunge derselben siehe SARPI Istoria delle Benef. eccles. p 51. 87. CLERICVS Quaest. sacr. p. 8. Die Geschichte derselben findet man in the history of Tithes by I. SELDEN 1618. in 4. in Traité hist. & chronol. des Dixmes suivant les Conciles - - - par Mr. MICH. DVPERRAT. Humfried Prideaux saget, daß dieselben zwar nicht göttlichen Rechtens, doch aber göttlichen Ursprungs und beyzubehalten wären, in the original and Right of Tithes for the maintenance of the Ministry in a Christian Church truty stated. London 1713. in 8. Wie sehr die Bischöffe das Zehntenrecht ausgedehnet, davon findet man Beyspiele in MVRATORII Antiq. It. Med. aevi Tom III. 214.

unserer Kirche beweisen. Er schloß: im Alten Testamente war Music im Tempel; folglich muß auch in unserer Kirche gegeiget werden. Gelehrt und wohl gedacht! Wenn von dem Rechte der Geistlichen und deren Amte gehandelt wird, so berufen wir uns insgemein auf das Alte Testament, und führen aus demselben solche Stellen an, worin von den Priestern und Propheten geredet wird. Die Pflichten der Priester des Alten Testamentes, welche ihnen Gott selbst vorgeschrieben hatte, waren: sie opferten, sie musten in dem Tempel aufwarten, und den ceremonialischen Gottesdienst verrichten. Dieses lässet sich von unsern Priestern nicht sagen; unsere Geistlichen haben ganz andere Verrichtungen. Wenn bey uns Kirchen eingeweyhet werden, so bedienet man sich der Worte und Ausdrücke, welcher das Alte Testament bey dergleichen Vorfällen sich bedienet. Allein dieß ist gefehlet, denn unsere Kirchen sind nur Versammlungsplätze, wohin wir kommen, unsern Gottesdienst zu halten, und haben nicht die Heiligkeit des Tempels zu Jerusalem. So gehet es auch in Ansehung der Rechte der Altäre. Man vergleichet sie mit den Altären des Alten Testamentes, und bedenket nicht, die grosse Verschiedenheit derselben. Auf jenen ward geopfert, und sie waren daher Opfertische. Wir haben keine Opfer, und die Altäre bey uns sind weiter nichts als Plätze und Tische, bey welchen wir das Abendmahl des Herrn halten. Wenn wir aber sagen, daß die Kirchenrechte nur aus dem Neuen Testamente herzuleiten sind; so hat diese Regel eine Einschränkung: nemlich, wo sich Christus und seine Apostel auf das Alte Testament bezogen haben, da gilt

das

das Alte Testament. Z. B. so beziehet sich der Apostel auf das Alte Testament, wenn er in der 1. Cor. V. befiehlet, die Geistliche zu versorgen und zu unterhalten. Aus dieser Beziehung fliesset, daß die Geistlichen im Neuen Testamente, die Rechte in Ansehung des Unterhaltes haben sollen, welche die Priester im Alten Testamente hatten.

Zweytens, die Verordnungen Jesu Christi und der Apostel, müssen für Gesetze angenommen werden, und man darf sie ohne die grösseste Noth nicht übertreten. An diesem Satze ist uns ungemein viel gelegen. Wenn die Verordnungen Christi und der Apostel keine Gesetze sind, so können wir aus denselben im Kirchenrechte nichts beweisen. Diejenigen, die dem Landesherrn ein unbedungenes Kirchenrecht aus der Landeshoheit einräumen, und einige andere haben sich bemühet zu läugnen, daß die Verordnungen Christi und der Apostel, Gesetze sind, oder die Kraft eines Gesetzes haben. Sind im Neuen Testamente keine Kirchengesetze, so kann der Landesherr durch die Schrift nicht eingeschränket werden. Allein es lässet sich gar leicht das Gegentheil erweisen. Ein Gesetz ist eine Regel, wodurch der, welcher die Macht zu befehlen hat, die freyen Handlungen seiner Unterthanen zu einem gewissen Zwecke bestimmet. Nun hat Christus viele Regeln hinterlassen, wodurch er die freyen Handlungen seiner Bekenner bestimmet. Das läugnet Niemand. Daß Christus aber unser Oberherr sey, und Macht über uns habe, das kann kein Christ läugnen. Und also sind seine Regeln Gesetze. Bey den Aposteln könnte man einigermassen zweifeln, ob ihre Vorschriften, Gesetze sind.

sind (1). Allein dieser Streit läuft auf einen Wortstreit heraus. Darnach man dem Worte Gesetz eine Bedeutung beyleget, darnach kann man behaupten, daß im Neuen Testamente die Apostel Ge-

(3) Bis in das vorige Jahrhundert hat niemand daran gezweifelt, daß die Apostel mit der Macht versehen gewesen sind, Gesetze zu geben, und in Gottes Nahmen zu erklären was Recht oder Unrecht sey, ja selbst die Uebertreter nach Befinden zu bestrafen. VITRINGA de Synagoga vetere p. 822. PHIL. IACOB. HARTMANN de rebus gestis Christianorum sub Apostolis c. 3. p. 63. FRIDERICVS SPANHEIM de Apostolis & apostolatu §. 39. p. 310. Tom. II. opp. Der erste, der diesen Satz geläugnet, war, wie schon in dem ersten Hauptstücke §. 20. bemerket ist, der bekannte Hobbes. Ihm sind hernach viele Rechtsgelehrte, ja selbst einige Theologen gefolget. Eine Widerlegung der gegenseitigen Meinung, findet man in ALBERTI zum FELDE politica sacra Lubec. 1720. in 8. sect. II. andere zu geschweigen. Hobbes und seine treuesten Anhänger läugneten, daß die Verordnungen der Apostel Gesetze wären, um die Macht der bürgerlichen Obrigkeit über die Kirche, vollends schrankenlos zu machen. Andere die ihm gefolget sind, haben wenigstens aus einem vernünftigeren Grunde, diese Meinung ergriffen. Sie befürchteten nemlich, es möchte bey unserer Meinung die Christliche Kirche die Gestalt eines bürgerlichen Staates bekommen, und wir dürften den Päbstlern dadurch einen Grund darreichen, womit sie ihre Irrthümer von der Natur des Reiches Christi mit mehreren Muthe unterstützen könnten. Eitele Furcht! Diejenigen, welche die Kirche zu einem Staate machen, gewinnen nichts; und es ist lächerlich, wenn man also schliessen will: Christus hat bey der Errichtung seines Reiches auf Erden einigen Männern die Gabe gegeben, seinen Willen zu erkennen, und sie mit der Macht versehen, unter den Christen alles nach sei-

ner

Gesetze gegeben haben, oder nicht. Man saget: die Apostel können keine Gesetze geben, weil sie Diener Christi sind. Ein Herr kann Gesetze geben, weil er ein Recht hat, seine Unterthanen zu nöthigen und zu zwingen. Dieses können aber die Diener des Herrn nicht: Wie quälen sich die Menschen, um ihren Meinungen einen Schein zu geben! Wenn ein Gesetz eine Vorschrift ist, worin ein irrdischer Oberherr seinen Unterthanen bey Strafe befiehlet, so können die Verordnungen der Apostel nicht Gesetze genennet werden. Sie sind keine Oberherren oder Regenten. Weggeworfen das Wort, die Sache bleibet. Die Gesetze der Regenten verbinden den Willen, und dürfen nicht muthwillig übertreten werden. Hierin bestehet ihr Wesen, hierin ihre Kraft. Diejenigen, welche nicht an den Worten klauben, werden sofort bereitwillig seyn, die Verordnungen, welche den Willen des Menschen vollkommen binden, Gesetze zu nennen. Und also verhält es sich mit den Verordnungen der Apostel. Sie haben eine Verbindlichkeit

ner Absicht anzuordnen. Folglich hat er einen Staat anlegen wollen, welchen die Nachfolger der Apostel gleichfals staatsmäßig regieren sollten. Die Apostel waren Lehrer, aber auch zugleich ausserordentliche Gesandten Gottes. Jenes oder das Lehramt, ist auf ihre Nachfolger gekommen, nicht aber das letztere. Nicht mit dem Lehramte, sondern mit dem Apostelamte war die Gewalt verknüpfet, Gesetze zu geben. Da nun unsere heutigen Kirchenlehrer keine Apostel sind, so können sie sich auch die Rechte derselben nicht anmassen. Haben demnach gleich die Apostel Gesetze gegeben, so folget nicht, daß die Kirche auch alsdann, wenn sie keine Apostel hat, auf gleichen Fuß regieret werden soll.

lichkeit, und wir dürfen sie nicht muthwillig übertreten: denn die Verordnungen die sie gemachet, haben sie aus der Macht gemachet, welche sie von Christo selbst erhalten hatten; und sie können nicht anders angesehen werden, als wenn sie von Christo selbst wären gegeben worden. Matth. X. 20. Joh XIII. 20. Luc. X. 16. Wenn ein König einen Statthalter setzet und ihm Gewalt giebet, das, was zum Besten des Reiches gehöret, zu verordnen: so haben die Verordnungen des Statthalters eben die Kraft, als wenn sie der Herr selbst giebet. (4). Warum sollen dieselben nicht Gesetze genen-

(4) Hiedurch fällt sogleich der erste Grund über den Haufen, womit die Gegner ihre Meinung beweisen wollen. Sie schliessen so: Diener und Knechte eines Herrn, sind keine Gesetzgeber. Die Apostel nennen sich Diener und Knechte Gottes; folglich können sie keine Gesetzgeber seyn. Der Obersatz ist fehlerhaft. Diener eines Herrn können nicht aus eigener Macht gebiethen. Das ist war. Wir lehren aber nicht, daß die Apostel aus eigener Macht Gesetze gegeben haben; sondern im Namen Christi: derjenige der auf Befehl eines Oberherrn Verordnungen machet, ist zugleich ein Diener und ein Gesetzgeber; das ist ein Mann, dessen Gebote befolget werden müssen. Ein anderer Grund! die Apostel haben nicht gebothen. Sie haben gewarnet, sie haben ermahnet, sie haben gebethen und geflehet. Folglich haben sie keine Gesetze gegeben. Wir läugnen die Folge. Sie haben nur ihren Verordnungen nicht durch angehängete Drohungen der Strafe wie unsere Gesetzgeber im bürgerlichen Regimente Kraft gegeben. Sie haben nicht durch äußerliche Gewalt den Gehorsam erzwungen. Es kann iemand die Macht erhalten haben, Gesetze zu geben, und er kann dabey zugleich den Befehl haben, daß er nicht durch Drohungen denselben Kraft geben, sondern vielmehr durch Vorstellung und

genennet werden? Thorheit! Wortkrämerey! Daß aber die Apostel von unserm Erlöser die Macht bekommen haben, seine Kirche mit Gesetzen zu versehen, kann nicht geläugnet werden, wo man nicht das

und öftere Erinnerung, die Herzen der Unterthanen lenken soll, den Gesetzen einen freywilligen Gehorsam zu geben. Das Reich Christi konnte ohne Gesetze nicht seyn: aber diesen Gesetzen durch Schwerdt, Galgen und Rad Kraft zu geben, litte die Natur des Reiches Christi nicht. Noch ein Beweis! die Apostel haben in den angelegten Gemeinen nichts aus eigener Macht gethan. Sie haben die Gemeinden um Rath gefraget. Sie haben denselben, sich selbst zu regieren, überlassen. Sie haben sie selbst ihre Lehrer wählen lassen. Sie haben sie selbst diejenigen, die wider ihren Bund handelten, strafen lassen; folglich sind sie nicht Gesetzgeber gewesen. Hier ist Wahrheit und Irrthum vermenget. Es ist wahr, daß die Apostel in vielen Stücken, nicht ohne Einstimmung der Gemeinden, gehandelt haben. Siehe das erste Hauptstück §. 2. BLONDELL Apologia pro sententia HIERONYMI de Episcopis & Presbyteris sect. III. p. 197. Ja ich behaupte, daß sie in allen Stücken, wo es möglich war, mit Zuziehung der Gemeinde handelten. Allein in vielen Stücken haben sie blos aus göttlicher Macht, ohne Zuziehung der Gemeinde gehandelt. 1 Cor. XI, 4. XIV. 34. 1 Tim. I, 2. u. f. an welchem letzten Orte Paulus befiehlet, wie es bey Bestellung der Lehrer gehalten werden solle. Die erst gesammleten Gemeinden, hatten nicht die Geschicklichkeit, in allen Stücken zu urtheilen; und wenn die Apostel sie auch hätten in allen Dingen fragen, und ihr Urtheil vernehmen wollen: so würden sie in vielen Stücken doch wider diesem Willen haben handeln müssen. Die Stellen des Neuen Testaments, in welchen wir also die Apostel vor sich, das ist ohne Zuziehung der Gemeinde handeln sehen, stellen uns sie als Gesetzgeber im Namen des Herren dar. Die andern Fälle aber, wo die Apostel mit der Gemeinde gemeins

das ganze Neue Testament umstossen will. Saget nicht Christus deutlich, daß die Apostel die Macht haben sollten, zu binden und zu lösen. Diese Macht ist ein Majestätsrecht. Wer das Recht hat zu strafen, und von der Strafe frey zu sprechen, der hat eine Oberherrschaftliche Gewalt, ob ihm gleich nur diese Macht übertragen und er nicht der Herr und Regent selbst ist. (5)

meinschaftlich, bey Bestellung neuer Lehrer, bey entstandenen Streitigkeiten u. d. zu Werke gegangen, sollten ein Muster abgeben, wie die Gemeinden künftig sollten regieret werden, wenn keine außerordentlichen Bothen Gottes in der Kirche vorhanden wären. Vergleiche MOSHEMII Institut. H. E. maiores sec. I. p. 157. sq.

(5) Die Worte Math. XVIII, 18. **Was ihr auf Erden binden werdet, das soll auch im Himmel gebunden seyn, was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel los seyn,** werden auf verschiedene Art erkläret, und sowohl in unserer als in der Römischen Kirche gebraucht, verschiedene Lehren zu beweisen; wie unten erhellen wird, wenn von dem Beicht- und Bannrechte wird gehandelt werden. Die verschiedenen Streitigkeiten über diese Stelle, werden erzählet in PFAFF. origin. jur. eccl. p. 9 - 20. **Lightfoot** erkläret **Binden** durch, für verbothen erklären. Seiner Meinung nach saget der Heyland, daß diejenigen Verordnungen, welche die Apostel machen würden, von ihm genehmiget seyn sollten, daß alles, was sie erlaubeten, von ihm auch erlaubet, was sie verbothen, auch von ihm verbothen seyn sollte. Diese Erklärung gefällt denen wohl, welche die Apostel für keine Gesetzgeber halten wollen; sondern für blosse Lehrer, welche die Christen in der Religion, im Glauben, in der Gottseeligkeit unterrichtet. BOEHMER diss. de confoederata Christ. discipl. §. VIII. die in den Dissertationibus Jur. eccl. antiq. die dritte ist. CHRISTIAN THO-

Drittens: die Gesetze des Gottesdienstes, die im Neuen Testamente stehen, sind von zweifacher Art. Einige sind Zeitgesetze, andere ewige Gesetze. Zeitgesetze sind solche, die sich auf gewisse Umstände der Zeiten der Apostel gründeten. Ewige Gesetze sind, die ihren Grund in der Natur der Religion haben. Wir wollen diesen Unterscheid durch einige Beyspiele klar machen. In der ersten Kirche taufete man diejenigen, die in der Gemeinde sollten aufgenommen werden, und zwar durch die Eintauchung. In den Morgenländischen Gegenden ist das Wasser wärmer, und nicht so schädlich. In den kalten nordlichen Gegenden, würde diese Art zu taufen schädlich seyn. Wir finden also in dieser Gewohnheit nur ein Zeitgesetz; ein Gesetz, das sich nur in gewissen Ländern brauchen lässet. Die Liebesmahle hatten die Absicht, daß die Christen, die aus Heiden und Jüden bestunden, miteinander sollten vereiniget, und der natürliche Haß sollte gedämpfet werden, der sich zwischen diesen Völkern befand, da die Juden die Heiden nicht leiden konnten. Diese Ursach fällt aber zu unsern Zeiten weg. Unsere Gemeinden bestehen aus einem Volke. Also sind die Liebesmähler auch nicht mehr nöthig.

Die-

THOMASIVS in notis ad LANCELLOTTI Institut. Juris Canonici p. 717. Um den Schluß meines seeligen Hrn. Schwiegervaters zu verstehen, ist hier zu merken, daß derselbe diese Stelle und Math XVI, 19. von den Wundergaben erkläre. Binden heisset einen Gottlosen wegen seiner Gottlosigkeit, durch Unglück und Krankheiten strafen; Lösen jemand von dem Unglücke und den Krankheiten, so ihn Gott wegen seiner Sünden zugeschicket hat, befreyen. Siehe unten den 20. §. dieses Hauptstückes.

Dieser Satz daß nicht alle Gesetze im Neuen Testamente ewige, sondern einige Zeitgesetze sind, muß wohl bemerket werden. Wenn die Theologen nicht in den Wahn gerathen wären, daß alle Verordnungen Christi und der Apostel ewige Gesetze wären: so würden die Streitigkeiten zwischen ihnen und den Juristen nicht so groß geworden seyn. Diese sahen es wohl ein, daß einige Gesetze Christi und der Apostel nicht ewig gelten könnten. Die Theologen stritten dawider heftig. Endlich kam in diesem Streite der Satz zum Vorscheine, daß der Zustand der ersten gepflanzten Gemeinde, vor Constantin des Grossen Zeiten, ein außerordentlicher Zustand gewesen sey. Dieser Satz wurde von den Rechtsgelehrten angenommen, und sie zogen daraus die Folge: was in jenem gegolten habe, könne in dem ordentlichen Zustande der Kirche, worunter sie den gegenwärtigen verstehen, nicht gelten. Auf diese Weise disputirten sie der Kirche sehr viele Rechte ab. Der Streit zwischen den Gottesgelehrten und Rechtsgelehrten wurde um soviel heftiger. Er würde vermieden seyn, wenn man Zeitgesetze und ewige Gesetze voneinander zu unterscheiden gewußt hätte.

§. 2.

Wenn die ewigen und Zeitgesetze der Kirche des Neuen Testamentes sollen unterschieden werden, so muß auf die Ursache des Gesetzes gesehen werden. Wenn die Ursache des Gesetzes beständig und immerwährend ist, sich bis auf unsere Zeiten erstrecket, und beständig fortdauret: so ist das Gesetz ein ewiges Gesetz. Nach dieser Regel können alle

Kirchengesetze leicht geprüfet und auseinander gesetzet werden.

Erklärung.

Die Quäcker haben keine Taufe, kein Abendmahl, kein Lehramt. Wenn man ihnen nun saget: Christus habe doch dieses alles eingeführet, so antworten sie: es ist wahr; allein es waren nur Zeitgesetze. Also machen sie aus ewigen Gesetzen Zeitgesetze. Eine grosse Menge von Wiedertäufern halten das Fußwaschen, und meinen dieß sey ein ewiges Gesetz. Der Prediger der Gemeinde wäschet allen, die zur Communion gehen wollen, die Füsse. Hier ist ein Zeitgesetz zum ewigen Gesetze gemacht worden. Da die Morgenländer barfuß giengen, und sich viel Staub an ihre Füsse setzete, war es ihrer Gesundheit zuträglich, wenn sie gereiniget wurden. Dieses war bey ihnen eigentlich eine Verrichtung der Diener. Christus that es selbst, um ihnen zu zeigen, daß er die Demuth selbst sey, indem er als Herr die niedrigsten Verrichtungen eines Dieners über sich nahm. Da wir aber nicht nöthig haben, täglich unsere Füsse zu waschen, so fällt dieser Gebrauch weg.

Um die Zeitgesetze und die ewigen Gesetze zu unterscheiden, setzen wir diese Regel fest: Alle Welt ist darin einig, daß die Gesetze aus der Ursache müssen erkannt werden. So lange die Ursache bleibet, so lange muß auch das Gesetz seine Kraft behalten. Ist die Ursache ewig und fortdaurend, so ist das Gesetz auch ewig. Wo nicht, so kann es abgeschaffet werden. Zum Beyspiel: Das erste, oder eines von den ersten Gesetzen, ist das Gesetz von der Taufe. Niemand sollte in die

Gemein-

Gemeinde aufgenommen werden, der nicht getaufet würde. Es ist die Frage: ob dieß ein ewiges, oder ein Zeitgesetz sey? Wir müßen auf die Ursachen sehen, weswegen Christus dieses Gesetz eingeführet hat. Die Menschen können auf keine Weise selig werden, als durch die Erlösung des Heilandes. Da nun diese Wahrheit durch Sinnbilder den Menschen sollte eingepräget werden, und die Taufe als ein solches Sinnbild von dem Heilande ist erwählet worden, so ist die Taufe ein ewiges Gesetz. Sie ist eine Föderalceremonie. Diejenigen, welche in die Gesellschaft der Christen aufgenommen werden wollen, treten in ein gewisses Bündniß. Da nun die Taufe das Zeichen ist, wodurch Jemand, der ein Christ wird, die Rechte und Vortheile dieser Gesellschaft erhält, so ist klar, daß die Taufe ein ewiges Gesetz sey. Das Abendmahl ist ebenfalls zu einem ewigen Gesetze gemachet. Es ist stets nöthig, sich des Todes Christi zu erinnern, um dadurch im Glauben und in der Liebe zu wachsen; also muß das Abendmahl beständig beybehalten werden. Das Gesetz von dem äußerlichen Gottesdienste hat seine wichtigen Ursachen. Die Menschen können dadurch weit leichter gerühret werden, als bey dem besondern Gottesdienste. Lieset jemand eine erbauliche Predigt, so wird er dadurch nicht so gerühret werden, als wenn er einem geschickten Redner zuhöret, der ihm das Wort Gottes mit Nachdruck an das Herze leget. Unser Erlöser und die Apostel haben befohlen, daß eine gewisse Ordnung wegen des Lehrens in der Kirche seyn sollte. Dürfte ein jeder lehren, wer wollte, so würde gewiß eine grosse Unordnung entstehen, und man würde endlich nicht wissen, was man glauben sollte.

Dieß ist daher ein ewiges Gesetz. Allein auf der anderen Seite finden wir Gesetze im Neuen Testamente, die blos auf die Sitten und Gewohnheiten der damahligen Zeiten gehen. Paulus verordnet daß die Wittwen und Frauen mit bedektem Gesichte in der Gemeinde erscheinen sollten. Die Orientaler hielten es ehemahls, und halten es wirklich noch itzo für unanständig, wenn eine Frauensperson mit einer Mannsperson ohne verhülltes Angesicht redet. Daher würden die Juden und Heiden den Christen es für eine Schande angerechnet haben, wenn sie sich nicht nach der Landesgewohnheit gerichtet hätten. Bey uns Europäern ist dieses Gesetz nicht nöthig, weil wir andere Sitten und Gewohnheiten haben. In den ältesten Zeiten speiseten die Christen miteinander, wenn sie das Abendmahl miteinander halten wollten, oder wenn sie es gehalten hatten. Dieses war eine Gewohnheit, die sich auf die damahligen Umstände gründet. Die Juden hatten einen starken Haß gegen die Heiden, und glaubten, daß sie verunreiniget würden, wenn sie mit den Heiden speiseten; und eben so hatten die Heiden wegen der Gewohnheiten und Sitten der Jüden, welche von den ihrigen gänzlich unterschieden waren, ebenfals einen starken Haß gegen dieselben. Damit nun diese Feindschaft mögte getilget werden, so wurden Liebesmahle gehalten. Da wir aber itzo alle ein Volk sind, so brauchen wir die Liebesmähler nicht mehr. Eben so ist es auch mit dem Friedenskusse, und anderen Dingen beschaffen. Die Verordnung die Paulus 1 Tim. III. von den Bischöffen und andern Dingen machet, sind grösstentheils Zeitverordnungen, wovon die Ursachen aufgehöret haben. Es stehet Z. B. daß

kein

kein Bischof eine unehrliche und weltliche Handthierung treiben solle; er soll nur ein Weib haben u. s. w. Dieß sind nur Zeitgesetze. Bey den Jüden gieng die Vielweiberey im Schwange, und die Heiden hielten Beischläfferinnen. Diese Weiber ließ man den Juden und Heiden. Allein wenn die Bischöffe und Kirchenbedienten viele Weiber gehabt hätten: so würde dieses Gelegenheit zu vielen Unruhen und Beschuldigungen gegeben haben, und die Christen, die nicht viele Weiber hatten, würden sich auf jene berufen haben. Denn es ist zu merken, daß wenn iemand, nachdem er schon zu dem Christenthume getreten war, freyete, so durfte er nicht mehr als eine Frau nehmen. Denen aber, die schon mehr als eine Frau hatten, ließ man sie. Damit sich nun die Christen nicht auf die Bischöffe berufen könnten, gab der Apostel dieses Gesetz. Der Apostel Jacobus giebt die Verordnung, daß die Aeltesten die Kranken salben, und über sie bethen sollten. Jac. V. Die Catholicken wollen damit ihre letzte Oelung beweisen. Allein wir sagen: daß dieses Gesetz ein Zeitgesetz sey. Die Ursache des Gesetzes ist die Genesung des Kranken. Jacobus sagt: das Gebeth des Glaubens wird den Kranken helfen. Diese Ursache hat aufgehöret, weil die Wundergabe aufgehöret hat; und das Gebeth befreyet itzo die Kranken nicht mehr von ihrer Krankheit; daher ist dieses auch nicht nöthig, beybehalten zu werden; denn es würde thöricht seyn wenn wir einen Gebrauch beybehalten wollten, wovon die Ursachen längst aufgehöret haben. Aus diesen beygebrachten Beyspielen werden wir urtheilen können, was wir mit den Regeln die wir gegeben haben, sagen wollen. Wenn wir wissen wollen, ob ein Gesetz im Neuen Testamente ein Zeitgesetz oder ein ewiges Gesetz sey:

so müssen wir nach der Regel der gesunden Vernunft auf die Ursachen acht haben, warum ein solches Gesetz eingeführet ist. Wenn die Ursachen des Gesetzes immerwährende Ursachen sind: so ist auch das Gesetz ein ewiges und immerwährendes. Wenn aber die Ursachen der Gesetze aufgehöret haben, so höret auch das Gesetz auf, und wir sind nicht mehr daran gebunden.

§. 3.

Jesus Christus, ob er gleich in den Tagen seines Fleisches ein Mitglied der Jüdischen Kirche blieb: so verkündigte er doch, daß in kurzer Zeit nicht nur der Jüdische Staat, Luc. XIX. sondern auch die Jüdische Kirche und Gemeinde sollte aufgehoben werden; Joh. IV, 21. und daß er anstatt dieser Jüdischen Gemeinde eine neue sichtbahre geistliche Gesellschaft, zu der alle Völker der Welt gelassen werden sollten, Joh. X. 16. Math. XXII. 31. aufrichten wollte. Er verkündigte dieses nicht nur, sondern er legte auch wirklich den Grund zu einer sichtbaren Gesellschaft, und wählte zu dem Ende zwölf Apostel und siebzig Jünger, die an dem Bau dieser Gemeinde arbeiten, und die Menschen dazu einladen sollten. Er sonderte auch diejenigen, die zu der Gemeinde treten wollten, offenbahr von der Jüdischen Gemeinde auf eine gewisse Art ab; denn diejenigen, welche zu dieser neuen Gesellschaft, die in der Schrift

das

das Himmelreich genennet wird, treten wollten, mußten Jesum für den verheissenen Messias, und den Heiland der Welt erkennen, und sich erklären, daß sie nach seiner Regel und Vorschrift leben wollten. Darauf wurden sie von den Jüngern Christi getaufet, und also dem Reiche des Himmels, und der neuen geistlichen Gesellschaft einverleibet. Joh. III. 22. IV. 1. 2. Das allererste oder älteste Kirchengesetz ist also dieses: **Die Bürger des Himmelreiches, oder die Mitglieder der sichtbaren Gemeinde Christi sollen vorher ein Glaubensbekänntniß ablegen, und wenn dieses geschehen, durch die Taufe in die Gemeinde Christi aufgenommen werden.**

Erklärung.

Wir wollen nun die Gesetze selbst, die wir im Neuen Testamente finden, aufsuchen. Wir nehmen das erste Gesetz vor uns. Allein ehe wir dieses erklären, müssen wir gewisse Sätze voraus setzen. 1) Jesus Christus blieb in den Tagen seines Fleisches nebst seinen Aposteln Mitglieder der jüdischen Kirche. 2) Jesus Christus legte mitten unter den Juden den Grund zu einer neuen geistlichen Gesellschaft. 3) Jesus Christus ließ die Juden zu dieser Gesellschaft einladen, und die Mitglieder werden wollten, mußten ein Glaubensbekänntniß ablegen, und alsdenn wurden sie getaufet. Hieraus ziehen wir das Gesetz: **Wer**

in die Gemeinde Jesu will aufgenommen werden, der muß 1) ein Glaubensbekänntniß ablegen; und denn 2) sich taufen lassen.

Unser erster Satz ist dieser: Jesus Christus beobachtete alle Regeln der Jüdischen Kirche, und blieb äußerlich ein Mitglied der Jüdischen Gemeinde. Er ließ sich beschneiden, gieng in den Tempel, hielt die ordentlichen grossen Feste der Juden, und feyerte den Sabbath. Er aß das Osterlamm nach jüdischer Art. Unser Erlöser beobachtete das Mosaische Gesetz, aus einer zwiefachen Ursache: 1) Seine Ehrerbietung gegen ein Gesetz zu bezeugen, welches von Gott herstammete. Die Christliche Religion ist auf die Jüdische gebauet. Er bezeugete dadurch, daß die Mosaische Religion göttlich sey. Er trennete 2) sich nicht von der Jüdischen Kirche, aus Klugheit, weil die Juden ihm sonst nicht würden so viel Zeit gelassen haben, zu lehren. Sie würden ihn gleich ergriffen und getödtet haben. Allein da er sich äußerlich nicht von der Kirche trennete: so konnte der hohe Rath nicht mit Recht an ihn kommen. Inzwischen verkündigte doch Jesus den Untergang des jüdischen Reiches, Luc. XIX. und der Kirche, Joh. IV. 21. und daß er eine neue Gesellschaft errichten wollte, zu der alle Völker sollten gelassen werden, Joh. X. 16. Matth. XII. 31. Dieses alles giebet jedermann zu.

Allein bey dem zweyten Satze giebet es schon Streitigkeiten; und hier fangen sich die Irrungen der Theologen und Rechtsgelehrten an. Die Gottesgelehrten sagen: Jesus habe mitten unter den Juden den Grund zu einer sichtbahren geistlichen

Ge-

Gesellschaft geleget. Die Rechtsgelehrten welche das ganze Jus Sacrorum dem Landesherrn übergeben, wollen diesen Satz ungern zugeben; und Hobbes und Thomasius haben ihn sehr bestritten. Sie läugneten, daß der Heiland eine neue und besondere Gesellschaft errichtet habe. Und was beweget die Rechtsgelehrten gegen diesen Satz zu streiten? Gäben sie denselben zu, so müßten sie auch zugeben, daß diese Gesellschaft göttliche Rechte habe: daß die aus der Gesellschaft gestossen werden könnten, welche sich nicht nach den Regeln derselben richteten: daß die Kirche Lehrer, und diese Rechte haben. Da man also siehet, daß der Kirche ein Recht muß zugestanden werden, so bald man zugiebet, daß Jesus eine sichtbahre Gesellschaft errichtet habe: läugnen dieses diejenigen, welche die Kirche ihrer Rechte berauben wollen. Könnten diese Folgen getrennet werden: so würde man dem Satze, den wir festgesetzt haben, den Beyfall nicht versagen. Die Gegner aber mögen sich wehren wie sie wollen, so können sie die Beweise nicht über den Haufen stossen. Es ist erstlich offenbahr, daß unser Heyland eine neue geistliche Gesellschaft oder Kirche, angeleget habe, wenn wir nur den Begriff einer Gesellschaft in Erwägung ziehen. Wo mehrere Personen sind, die einerley Absicht haben, und sich gemeinschaftlich bearbeiten, diesen Zweck zu erhalten, da ist nach aller Menschen Begriff, eine Gesellschaft. Bedarf es aber eines Beweises daß sich alle Jünger Jesu mit ihm vereiniget haben, und daß sie alle den Zweck gehabt haben, die geistliche Glückseligkeit der Menschen durch die Lehre Jesu zu befördern? Sie hatten alle Absichten, die auf das innere Wohl ihrer geistlichen Gesellschaft giengen. Sie

wollten

wollten im Glauben und in der Liebe bis an das Ende bleiben. Dieses alles ist aus so vielen Stellen des Neuen Testamentes klar. Wir fahren fort. Christus hat nicht nur eine sichtbahre Kirche anzulegen versprochen; sondern auch selbst den Grund dazu geleget. Die Apostel führeten den Bau auf. Unser Erlöser selbst saget es, daß er ein Reich anlegen wolle. Er redet von dem Reiche des Himmels und saget, er sey der König in diesem Reiche. Das Reich des Himmels ist eine Gesellschaft, die von Gott gestiftet, und angeordnet ist. Das Wort Reich bedeutet unstreitig eine sichtbahre Gesellschaft. Da nun Jesus zu diesem Reiche des Himmels einladen ließ: so richtete er auch eine sichtbahre Gesellschaft auf. Die auf diese Art zu ihm traten, wurden seine Jünger genannt. Das Wort μαθητης wird in einem doppelten Verstande gebrauchet. Im engern Verstande heissen die Apostel also, im weitläuftigern Verstande aber wurden diejenigen alle Jünger Gottes genannt, die an Jesum gläubeten. Da unser Erlöser unter den Juden eine neue Lehre predigte; da viele waren die sich seine Jünger nennten, und dadurch von andern Juden unterschieden; da diese Jünger besondere Glaubens- und Lebenslehren, besondere Gebräuche in ihren Zusammenkünften hatten; da diejenigen, die Jünger werden wollten, durch besondere Ceremonien unter die Jünger aufgenommen wurden: so ist es klar, daß eine sichtbahre Gesellschaft, und also eine sichtbahre Kirche unter den Juden errichtet worden. Wenn eine Gesellschaft sich zusammen thut ihrer Seeligkeit halber, aber ihren Glauben nicht ordentlich bekennet, und sich nicht durch besondere Gebräuche von anderen unterscheidet: so ist eine solche Kirche eine unsicht-

bahre

bahre Kirche. Ganz anders verhält es sich mit der christlichen Kirche. Sie unterschied sich durch die Lehre. Die Christen lehreten öffentlich, daß Jesus der Meßias sey, und dieses läugneten die Juden. Ferner diejenigen die Jünger Christi werden wollten, wurden getaufet, und durch die Taufe wurden diese Anhänger Christi von den übrigen Juden unterschieden. Daß Jesus diejenigen die seine Lehre angenommen, habe taufen lassen, ist aus der Geschichte des Neuen Testamentes klar. Da die Jünger **Johannis** sahen, daß Jesus taufete, giengen sie zum **Johannes** und sagten ihm, daß Jesus taufe, **Joh.** III, 22. 26. daraus erhellet, daß er vom Anfange an getaufet habe. Daß diese Taufe eine Ceremonie und Sinnbild gewesen, wodurch man in die Gesellschaft Jesu aufgenommen ward, ist aus **Joh.** IV, 2. 3. deutlich. Der Evangelist saget: **daß Jesus mehr Jünger machete und taufete, als Johannes.** Diese Stelle ist so klar, daß derjenige der es läugnen will, daß die Jünger Christi vom Anfange an getauft sind, ohnmöglich fortkommen kann, und alles was man, diese Stelle zu schwächen, einwendet, ist nicht hinlänglich, weil man seine Annahmen nicht beweisen kann. Die Taufe war unter den Juden eine Symbolische Ceremonie, die man brauchte, wenn jemand von einer fremden Religion zu den Juden trat. Jesus lehrete also, indem er seine Jünger taufen ließ, daß er gleichfals eine eben so verschiedene Religion einführen wolle, als die Religion anderer Völker von der Religion der Juden verschieden wäre. Die Ursache, warum unser Heyland die Taufe eingeführet, soll in dem folgenden erörtert werden.

Diejenigen, welche Jünger Jesu werden wollten, mußten noch ehe sie getaufet wurden, sich erklären, daß sie Jesum für den Meßias erkenneten, und sich ihm unterwerfen wollten. Wenn dieses geschehen war, so wurden sie in der Gemeinde Jesu, aufgenommen. Die Taufe war das Sinnbild, daß einer sich zu Christo bekannte, und ihn für seinen Erlöser und den Meßias der Welt angenommen hatte. Christus verkündigte nicht nur, daß er eine neue Kirche errichten wolle; sondern er legte auch den Grund dazu, da er zwölf Apostel und siebenzig Jünger bestellete. Aus diesem allen ist klar, daß Christus in gewissen Stücken, die Seinigen von den Juden abgesondert, und eine neue Gemeinde errichtet. Die dieses nicht zugeben wollen, sehen die gefährlichen Folgen nicht ein, die aus ihrem System fliessen. Hat Christus keine sichtbahre Kirche angeleget, so fallen alle Rechte der Kirche weg. Die Obrigkeit kann eine Religion einführen, welche sie will, und der Unterthan muß sich wenigstens äußerlich zu der Religion bekennen, die der Landesherr haben will. Wir sind versichert, wer diese Folgen einsiehet, wird sich nicht bedenken, unsere Meinung zu ergreifen.

Da nun Jesum zu bekennen, ein nothwendiges Stück der Religion ist; so ist es auch ein ewiges Gesetz: daß wer ein Christ seyn will, ein Glaubensbekänntniß abzulegen habe, und denn sich taufen lassen müsse. Die Quäcker irren, wenn sie die Taufe nur für ein Zeitgesetz ansehen. Wir wollen dieses Gesetz, von dem Glaubensbekänntnisse und der Taufe, nun weiter erörtern.

§. 4.

§. 4.

Das erste Stück des ältesten Kirchenrechtes von dem Glaubensbekänntnisse, war von Christo vor seiner Himmelfarth wiederhohlet, **Matth.** XXVIII, 4. 19. Seine Apostel beobachteten dieses gleich bey ihrer ersten Predigt, **Apost. Gesch.** VIII, 4. 30. 36. 37. Und von der Zeit an, ist es bis auf unsere Zeiten beständig beobachtet worden. Man nennet die Bekänntnisse, die vor der Taufe müssen abgeleget werden, **Symbola.** Dieses Wort ist von den Geheimnissen der Heyden geborget: die Sache selbst aber hat einen göttlichen Ursprung, und ist in der Gerechtigkeit und Billigkeit gegründet. Die allerältesten Symbola waren ungemein kurz, weil die ersten Bekenner der Lehre Jesu, Juden waren, die bereits, sowohl die natürliche als die Jüdische Religion gläubeten, und daher nur die göttliche Sendung unsers Erlösers bekennen durften. Aber in den folgenden Zeiten sind diese Bekänntnisse erweitert worden, und dazu hat man Ursache gehabt. Indessen ist nicht zu läugnen, daß sich bey der Ausübung dieses Gesetzes, nach und nach Mißbräuche eingeschlichen haben, und daß man die Bekänntnisse ohne Noth und Ursache verlängert, und Menschensätze anstatt der Glaubenslehre, hin und wieder in die Symbola eingerücket habe.

Erklärung.

Wir haben das allererste und älteste Kirchengesetz, in zween Theile getheilet. Der erste Theil verordnet: daß die, so Bürger des Himmelreiches werden wollen, erst ihr Glaubensbekänntniß abzulegen haben. Johannes saget uns dieses Kap. IV. deutlich. Christus machete Jünger, und dieß gieng vor der Taufe her, darauf folgte die Taufe. Einen Jünger Jesu machen, ist nichts anders, als einen überzeugen, daß Jesus der wahre Meßias sey. In den Tagen seines Fleisches gab der Erlöser dieses Gesetz stillschweigend. Er übete es, und legete es durch seine Handlungen an den Tag. Bey seiner Himmelfarth aber, befahl er ganz deutlich, daß wer sein Jünger seyn wollte, bekennen müsse, daß er der wahre Meßias sey, Matth. XXVIII, 9. Ob jemand dieses glaubet oder nicht, darauf kommt es nicht an, denn das kann man nicht wissen. Genug wenn er es bekennet. Die Wiedertäufer wollen hieraus beweisen, daß man nur Erwachsene taufen müsse. Es ist aber ganz klar, daß aus diesen Worten nichts kann geschlossen werden. Der Erlöser redet hier von den erwachsenen Heyden und Juden: von den Kindern ist hier die Rede nicht. Es können diese Worte weder für noch wider die Kindertaufe gebrauchet werden.

So bald sich jemand meldete, daß er ein Christ werden wollte, so mußte er bekennen, daß er an Christum gläube. Und wenn er dieses Bekänntniß abgeleget hatte, so taufete man ihn. Dadurch bekam er das Gegenversprechen, daß er Theil an der Erlösung Christi haben solle. Wir finden davon

zwey

zwey Beyspiele Apost. Gesch. VIII. Wir lesen hier erstlich, daß Philippus in einer Samaritanischen Stadt geprediget, und daselbst viele, nachdem sie seiner Predigt von Christo gegläubet, und endlich auch Simon den Zauberer getaufet habe. Glauben, heisset hier seinen Glauben bekennen. Sie bekannten also, daß sie Philippi Predigt von Christo überzeuget hätte, und darauf wurden sie getaufet. Noch ein deutlicheres Beyspiel finden wir an dem Kämmerer der Königinn Candaces. Nachdem er sich vom Philippus das Evangelium predigen lassen, verlangete er getaufet zu werden. Philippus antwortete, daß solches geschehen könne, wenn er von Herzen gläube; das ist, wenn er sein Glaubensbekänntniß aufrichtig ablege. Diese Erklärung rechtfertiget die Antwort des Kämmerers. Er sprach: ich glaube, daß Jesus Gottes Sohn ist. Hierauf taufete ihn Philippus.

Diese Bekänntnisse, die man vor der Taufe ablegete, hieß man in den folgenden Zeiten Symbola. Man weiß nicht eigentlich, wenn diese Benennung aufgekommen seyn mag. Und es ist daran auch nichts gelegen. Ueber den Ursprung dieses Wortes, giebet es ebenfals verschiedene Meinungen, welche zu erzählen und zu beurtheilen hier der Ort nicht ist. Wir übergehen die falschen Ableitungen und merken nur so viel an, daß die Christen dieses Wort von den Heidnischen Mysterien entlehnet haben. Die Heiden hatten gewisse Götzendienste, welche man Mysteria nannte. Zu denselben wurde Niemand gelassen, der nicht ein besonderes Zeichen hatte, das ihm von den Priestern gegeben wurde. Dieses Zeichen mußte er in den

Tempeln aufweisen, und solches nannte man Symbolum. Von dieser Gewohnheit kam das Wort in die christliche Kirche. Man sahe das Bekänntniß der Christen von Christo: ich glaube, daß Jesus Gottes Sohn ist, als ein Symbolum an, woraus man schliessen konnte, daß er ein Christ geworden war.

Anfangs waren diese Symbola ganz kurz. Der Kämmerer der Königin Candaces sagte weiter nichts, wie wir eben aus der Apostelgeschichte angemerket haben, als: ich gläube an Christum, den Sohn Gottes. Mit der Zeit sind sie verlängert worden, und Hobbes tadelt die Kirche, daß sie das Taufsymbolum verlängert hat. Er will, man soll es bey dem angeführten kurzen Satze lassen. Das ist auch beynahe die Meinung der Arminianer. Eben das war auch die Meinung des Thomasius, der noch diesen Satz hinzu that: es wird eine Auferstehung der Todten seyn. Allein diejenigen die so urtheilen, sehen die Sache nicht ein. Diese Kürze, deren sich Christus und die Apostel bedienet haben, lieget in den damahligen Umständen, und giebet also kein ewiges Gesetz. Man konnte bey der ersten Sammlung der Jünger Christi, kein langes Bekänntniß machen. Die Wunder, wodurch der grösseste Theil bekehret wurde, macheten, daß man der Predigt von Jesu glaubete. Hätte man erst die, welche Christen zu werden verlangeten, vollständig unterrichten wollen: so würde zu viel Zeit erfordert, und der schnelle Lauf des Evangeliums gehemmet worden seyn. Es waren auch die ersten Christen größtentheils Juden, die schon einen guten Grund in der Religion geleget hatten, und bey

welchen es also nur auf wenige Sätze ankam, die sie zu ihrer Glaubenslehre hinzu zu fügen hatten. Der Jude glaubete schon einen Gott, eine Schöpfung und Erhaltung der Welt, eine Unsterblichkeit der Seele. Ein Jude glaubte die mersten Stücke der Religion. In den folgenden Zeiten, da auch die Heiden das Evangelium annahmen, die vieles in der Religion läugneten, einen einzigen Gott, die Auferstehung der Todten, die Unsterblichkeit der Seele und dergleichen; mußte der erste Artickel hinzugethan werden. Noch mehr: da Ketzer entstanden, die allerley dem Wesen der Religion zuwider laufende Sätze ausbreiteten, welche den Satz: Jesus ist der Meßias, verdreheten, so mußten diese Bekänntnisse mit recht erweitert, werden (6). Also ist das **Jus Symbolorum** entstanden. Es ist göttlichen Rechtens. Unser Erlöser hat befohlen, daß die, welche getaufet worden, ihn zuerst bekennen sollen. Soll dieß geschehen, so muß eine Formul da seyn, wodurch dis Bekänntniß abgeleget wird (7). Aber es ist nicht zu läugnen, daß bey der Uebung dieses Gesetzes sich Mißbräuche eingeschlichen, und in diese Bekänntnisse Sätze eingerücket

(6) Siehe PETER KING History of the Apostles Creed. London 1703. so auch von Gottfried Oleario zu Leipzig 1704. in einer Lateinischen Uebersetzung heraus gegeben ist.

(7) Man muß das Tauffsymbolum von den Lehrsymbolis unterscheiden. Jenes ist das Bekänntniß, daß man Jesum für seinen Erlöser erkennen, und ihm folgen wolle. Lehrsymbola sind Vorschriften, wornach sich die Lehrer, bey dem Vortrage der Religion zu richten haben. Von diesen wird nicht hier, sondern unten geredet.

sind, welche keine Glaubensartickel sind. So ist es Z. B. kein Glaubensartickel: ich glaube eine heilige christliche Kirche. Allein daraus folget doch nicht, daß die Symbola gänzlich abzuschaffen sind. Wie viele Mißbräuche sind in die Religion eingeschlichen! Ist deswegen die ganze Religion aufzuheben? Was würde unter den Menschen, wo nichts so heilig ist, das nicht wäre verunheiliget worden, bestehen, wenn die Mißbräuche, den Gebrauch der Sachen aufheben sollten. Inzwischen hat es doch viele gegeben, die aus diesem Grunde, gegen die Symbola geredet haben. In der Hitze des Streites bedenket man nicht allemahl die Folgen, welche aus den angenommenen Grundsätzen fliessen, und die Gelehrtesten verrathen hier oft die Schwäche ihres Verstandes, und beweisen durch die That den Ausspruch des Apostels, daß unser Wissen Stückwerk sey. Wir bedienen uns bey unserer Kindertaufe ganz kurzer Symbolen, und dieses ist gut. Wenn wir aber Erwachsene taufen, so müssen dieselben länger seyn.

§. 5.

Das andere Stück des ältesten Kirchengesetzes, von der Taufe derienigen, die Christen werden wollten, ist ebenfals von den ältesten bis auf unsere Zeiten beständig beobachtet worden. Unser Erlöser führete in seiner Gemeinde die Taufe ein, weil sie unter den Juden seiner Zeit, gebräuchlich war. Denn die Juden glaubeten, daß der Meßias taufen würde, Joh. 1, 25. Und weil die

Tau-

Taufe ungemein geschickt ist, die Wohlthaten, die uns Christus durch sein Leiden und Sterben erworben, oder die Rechte der Bürger des Himmelreichs vorzubilden. Es ist auch diese Taufhandlung ein ordentliches Bündniß zwischen Gott und der Gemeinde an der einen, und zwischen dem, der getaufet wird, an der andern Seite. Derjenige, der die Taufe verrichtet, stellet Gott selbst vor, und leget zuerst denen die getaufet werden sollen, die Bedingungen vor, unter welchen sie Bürger des Himmels werden können. Wenn die Täuflinge diese Bedingungen feyerlich angenommen, und versprochen haben, daß sie dieselbige halten wollen: so verspricht derjenige, der da taufet, wiederum im Namen Gottes Symbolice, daß wenn sie diese Bedingungen erfüllen würden, sie alle Rechte der Bürger des Himmels genieſſen, und aller von Christo verheiſſenen Wohlthaten theilhaftig werden sollten.

Erklärung.

Die Taufe kann auf zwo Arten betrachtet werden: 1) als ein Sacrament; 2) als ein von Christo verordneter Gebrauch, wodurch die, so zu Jüngern gemachet worden, in seine Gemeinschaft sollten aufgenommen werden. Wenn man dieses bemerket, so lassen sich die Streitigkeiten leicht beylegen, welche bey der Frage entstanden sind, aus

was vor Ursachen unser Erlöser die Taufe eingeführet habe? Wir wollen zuerst von dieser Frage handeln, und hernach von dem Rechte, die Taufe zu ertheilen, reden, worüber so scharf von den Rechtsgelehrten und Theologen ist gestritten worden.

In Ansehung der ersten Frage ist folgendes zu merken. Erstlich, die Taufe war zu den Zeiten unsers Erlösers unter den Juden üblich: denn diese pflegten die Proselyten zu taufen. Wie unser Erlöser diese Gewohnheit fand, so wurde sie auch von ihm beybehalten. **Danz** hat hievon zwo sehr gelehrte Dissertationen geschrieben. Er hat in der ersten bewiesen, daß Christus bey diesem Gebrauche die Juden nachgeahmet, welche die Proselyten, oder die Heiden, die zu ihrer Religion traten, taufeten. Allein **Wernsdorf** widerlegte diese Dissertation, und **Danz** vertheidigte sich dagegen in einer andern, welche **Wernsdorf** gleichfals beantwortete. Es war aber **Wernsdorf** dem **Danz** nicht gewachsen. Er brachte nichts als theologische Ursachen vor, und diese gelten nichts, wenn es auf Facta und Zeugnisse ankommt. **Danz** hat daher gesieget, und die meisten Gelehrten sind auf seine Seite getreten (8). Die Juden bekennen daß ihre Vorfahren

(8) Die erste Disputation D. Johann Andreas Danz kam 1699. zu Jena heraus: de Baptismo proselytorum iudaico e monumentis ebraeo talmudicis eruto ad illustrandum baptismum Ioannis. D. Wernsdorf disputirte dagegen 1708. zu Wittenberg: diss. de recentioribus de baptismate controversiis. Indem er §. 21. u. f. nicht zugeben will, daß der Ursprung der Taufe des Neuen Testamentes, aus dem Judenthume hergeleitet werde, läugnet er, daß unter den Juden vor Johannis Zeiten die Taufe gebräuchlich gewesen sey. Es

fahren die Proselyten getaufet. Die Portugiesischen Juden in Holland taufen noch itzo die Proselyten, welche zu ihnen kommen, und es ist ausgemachet, daß die Juden schon vor Christo getaufet haben. Die Mennoniten sagen: die Taufe Christi ist eine Ceremonie der Juden. Nun taufen die Juden nur Erwachsene, also sagen sie, es ist unrecht, wenn Kinder bey den Christen getaufet werden. Dieser schwache Einwurf hat einige Männer bewogen, den Satz, den wir angenommen haben, zu läugnen. Allein der Einwurf der Mennoniten hat nichts zu bedeuten, wenn man nur einen Unterschied zwischen dem Ritu der Taufe, und der Taufe als einem Sacrament machet. Christus hat bey der Aufnahme seiner Jünger, den Ritum, womit die Juden die Neubekehrten aufnahmen, beybehalten. Allein man kann nicht beweisen, und wir sagen auch nicht, daß er alles und nur das, was mit der Ceremonie der Juden verknüpfet gewesen, beybehalten habe. Das müssen die Mennoniten erst erweisen. Unsere Taufe ist kein blosser Ritus, sondern zugleich ein Sacrament. Bey den Juden war sie ein blosser

Es antwortete ihm Danz 1710. in dissert. de antiquitate baptismi initiationis Israelitarum vindicata. Wernsdorf antwortete in eben dem Jahre, durch eine dissert. de Baptismi Christianorum origine mere divina, Fautoribus Baptismi Proselytorum opposita. In den Amenitez de la Critique ou dissertations & remarques nouvelles sur divers points de l'antiquité ecclesiastique & profane, Paris 1718. in 12. Tom. II. n. 3. stehet gleichfals eine weitläuftige Abhandlung, worin der Verfasser behaupten will, daß vor Johannis Zeiten die Juden von keiner Taufe gewußt haben. Allein die Gründe, womit der Verfasser seine Meinung unterstützet, sind schwach.

Ritus. Von diesem Gebrauche hat Christus das Wasser beybehalten, dasselbe mit Gnadenwirkungen versehen, und diesen Gebrauch in ein Sacrament verwandelt. Bey den Juden war das Wasser schlecht Wasser, aber bey uns Christen ist dasselbe ein Bad der Wiedergeburt, ein Sacrament.

Die zwote Ursache, die Jesum bewogen hat, daß er getaufet, ist diese: weil die Juden glaubeten, daß der Meßias, wenn er kommen würde, taufen würde. Als Johannes taufete, schickten so fort die Juden zu ihm, und liessen ihn fragen, wer ihm die Macht gegeben habe, zu taufen; und frugen ihn: ob er der Meßias oder Elias sey? Er antwortete zu allem Nein. Die Abgeordneten frugen ihn also weiter; warum taufest du denn? in diesen Worten lieget klar, daß die Juden von dem Meßias erwarteten, daß er taufen würde. Die Taufceremonie wurde zwar von den Juden an den Proselyten verrichtet, die Heiden gewesen waren. Sie taufeten aber keine Juden. Johannes taufete Juden. Dieses sollte aber nach der Erwartung der Juden der Meßias, der eine neue Zeit unter den Juden einführen sollte, nur allein thun, darum fragten sie ihn, ob er der Meßias sey.

Drittens: die Taufceremonie war ein sehr geschicktes Symbolum, das vorzustellen was einem Jünger Christi soll eingeschärfet werden. Die Jünger Jesu sollen sich dabey erinnern, daß sie von Natur unrein sind, und daß sie einen neuen Wandel, nachdem sie Christum angenommen hätten, führen müßten. Die Taufceremonie bildet alle diese Wahrheiten durch Symbola, nemlich durch das Abwaschen,

waschen, oder Begiessung mit Wasser vor. Da nun unser Erlöser diese Ceremonie fand, und er sie für bequem hielt, seinen Endzweck dadurch zu befördern: so erwählete er sie zu einem besondern Zeichen, bey seiner neuen Gemeinde.

Die Taufe ist aber ein Bündniß eines Christen mit Gott. Bey einem jeden Bündnisse sind Verheissungen, Bedingungen, Gegenversprechungen. Derienige, welcher taufet, stellet die Person Gottes vor, und fraget den Täufling, ob er dasienige erfüllen wolle, was ein jedes Mitglied der neuen Gemeinde Jesu erfüllen müsse. Dieses geschiehet alles Symbolisch. Der, so taufet dienet dem Haupte der Kirche, oder Gott selbst. Er fragt also den Täufling an Gottes statt: ob er keine Gemeinschaft mehr mit dem Teufel haben, und allen dessen Werken und Wesen, entsagen wolle? Darauf wird er gefraget: ob er den allmächtigen Gott, Schöpfer Himmels und der Erden für seinen Herrn erkennen, und an Jesum Christum, und an den heiligen Geist glauben wolle? Dieses wird mit Ja beantwortet. Alsdann wird er in die Zahl der neuen Gesellschaft aufgenommen, und getaufet. Das Wasser bedeutet das Blut Christi; und indem der Täufer saget: ich taufe dich im Namen Gottes des Vaters, und des Sohnes und des Heiligen Geistes, so thut der Täufer an Gottes statt, das Gegenversprechen. Diese Formel saget so viel: da du nun alles versprochen hast, was ein neuer Christ versprechen muß, so verspreche ich dir dagegen an Gottes statt, daß, da du vorher unrein gewesen, deine Sünden nun durch das Blut Christi abgewaschen sind, und du unter die Zahl der Erlöseten aufgenommen bist, und das Recht zur Seeligkeit erhalten hast.

§. 6.

§. 6.

Das Recht die Taufe zu ertheilen, haben nach der Verordnung Christi **Matth.** XXVIII, 19. nach der Gewohnheit der ältesten und ersten Kirche, alle diejenigen, die einen andern zum Jünger machten, oder ihn so weit brachten, daß er Jesum für seinen Erlöser und Herrn erkannte. Alle die, welche in den alten Zeiten jemand zum christlichen Glauben brachten, alle Christen hatten das Recht die Taufe zu ertheilen. In geschlossenen Gemeinden aber, haben diejenigen das Recht die Taufe zu ertheilen, welche Vorsteher der Gemeinde sind. Dieses ist alles daraus klar, weil die Taufe eine Handlung ist, wodurch man zum Mitgliede einer geistlichen Gemeinde und Gesellschaft angenommen wird. Es taufen zwar auch in unsern Gemeinden, zuweilen Personen, die keine Vorsteher der Gemeinden sind; allein was diese Personen thun, das verrichten sie **ex potestate delegata** und **ex Commissione Ecclesiä**, und daraus kann nicht geschlossen werden, daß wir andern Personen, als den Vorstehern, das Recht der Taufe zu ertheilen einräumen.

Erklärung.

Wir kommen nun zu der zwoten Frage, von dem Rechte, die Taufe zu ertheilen. Ueber diese

Frage

Frage ist sehr gestritten worden, und es gehöret dieser Streit, zu dem Streite über das Priesterrecht der Laien, davon unten wird geredet werden, wenn wir von dem Rechte der Lehrer handeln. Wir setzen hier voraus, daß das Lehramt göttlichen Ursprungs sey, wie wir unten darthun werden, und bleiben hier nur bey dem Taufrechte stehen. Einige haben angenommen, daß ein jeder Christ das Recht habe, Kinder zu taufen. Allein die Gottesgelehrten behaupten, daß gegenwärtig das Recht zu taufen ein Recht des Cleri sey. Der Streit ist in England angegangen, und in Deutschland haben **Thomasius** und **Böhmer** für die Meinung geschrieben, daß das Recht zu taufen kein Recht sey, so allein der Priesterschaft zukomme. Man hat zwar schon im zweyten Jahrhunderte behaupten wollen, daß das Recht zu lehren, und die Sacramente zu verwalten, den Laien gehöre, und daß diese Rechte keine **jura privativa Cleri**, sondern **communia totius Ecclesiæ** wären. Man nennete dieses Recht, **Jus Sacerdotale Laicorum**. **Tertullian** hat dasselbe vertheidiget und behauptet, die Geistlichkeit ziehe dieses Recht allein an sich, und beraube dessen die ganze Kirche. Er schrieb dieses als ein Anhänger vom **Montanus**, und man hat seine Meinung bis zur Reformation, für irrig angesehen. Allein nach der Reformation fieng man an die Meinung wieder zu behaupten, daß ein jeder Christ das Recht zu taufen habe, und es widersetzten sich die Gottesgelehrten mit Rechte. Doch müssen wir gestehen daß nicht alle ihre Beweisthümer Stich halten. Man berufet sich gemeiniglich auf 1 **Cor.** IV, 1. wo **Paulus** die Diener Christi, Haushalter über Gottes Geheimnisse nennet.

Man

Man schliesset: sind die Geistlichen Haushalter über Gottes Geheimnisse, so haben sie allein das Recht und die Macht zu taufen und das Abendmahl zu halten. Man muß aber beweisen daß hier die Sacramente gemeinet werden. So lange dieses nicht erwiesen ist, tauget der Beweis nichts. Wir wollen erst kürzlich die Geschichte dieses Streites bemerken, darnach soll die Sache aus der Bibel entschieden werden.

Den Streit von dem Rechte der Sacramente in den neuen Zeiten, hat der berühmte Hugo Grotius recht rege gemachet (9). Dieser Mann hatte

(9) Rigaltius hatte in seinem verbesserten Tertullian 1628, das Priesterrecht der Layen, sehr erhoben. Siehe TERTVLLIANI opera, NICOLAI RIGALTII curis emendata obſervationibus & notis illustrata, wovon die zwote Ausgabe zu Paris 1741. herausgekommen ist. Gabriel Albaspinäus Bischof zu Orleans bestritte ihn in seinem Buche vom Abendmahle: siehe DU PIN Bibliothec. des Auteurs eccl. Tom. XVII. p. 134. In diesen Streit mengete sich Hugo Grotius, und von dieser Zeit gieng der Lerm recht an. Er vertheidigte die Meinung des Rigaltius, in dem, von dem seel. Hrn. Kanzler angeführten Buche, dessen Titel ist: diss. de coenae administratione, ubi pastores non sunt & an semper communicandum per Symbola 1638. Dionysius Petavius antwortete ihm und man findet seine Abhandlung sowohl in der Sammlung, die Dodwell von diesem Streite verfertiget hat, wovon wir hernach reden werden, als PETAVII Op. de Theolog. dogmat. Tom. IV. edit. Amstelod. fol. p. 203. Claudius Salmasius hat hernach unter den Namen Walo Messalinus die Grotianische Meinung erneuret in dissert. I. de episc. & presbyt. hingegen hat AMBIANVS in annotat. in Tertull. RIVETUS in

hatte besondere Begriffe von ieden Dingen der Religion. Er fiel daher auf die Gedanken, daß die Prediger nicht allein das Recht zu taufen und das Abendmahl zu halten hätten; sondern daß ein jeder Hausvater das Recht habe zu taufen und mit seiner Familie das Abendmahl zu halten. Er hat ein Buch über die Frage geschrieben: **Ob wohl ein Hausvater oder ein anderer Laye das Abendmahl an einem Orte austheilen könne, wo kein Geistlicher gegenwärtig ist.** (10) Darauf antwortet er **Ja.** Diese Entscheidung ist zu entschuldigen, denn in dem Falle, den die Frage voraussetzet, gehet dieses an, und in dem Falle muß ein solcher für das Haupt seiner kleinen Gemeinde angesehen werden. Z. B. Es wird ein Schiff verschlagen. Man landet an einer wüsten Insel. Einige Personen werden krank und sterben. Es sind Frauenspersonen auf dem Schiffe, und eine davon gebiehrt. Die Gesellschaft hat keinen Prediger. Einer derselben, welcher dazu Gaben hat, beschäftiget sich, die Sterbenden zum Tode zu bereiten, und das Neugebohrne Kind zu taufen. Dieses gehet wohl an und ist nicht unrecht. Die kleine Gemeinde siehet denselben als ihren Lehrer an. Allein **Hugo Grotius** gieng weiter

in Apol. n. 45. und CLOPPENBVRG in dissert. select. IV. dieselbe bestritten. Endlich hat Heinrich Dodwell von dem Rechte der Layen, nach dem Tertullian gehandelt, in dissert. de iure Laicorum Sacerdotali ex sententia Tertulliani aliorumque veterum adversus anonymi dissertationem de coenae administratione, ubi pastores non sunt.

(10) Von den verschiedenen Ausgaben siehe HVGONIS GROTII Manes p. 821.

weiter. Er hatte einen Gesandschaftsprediger, der gieng, weil er stets Händel mit ihm hatte, von ihm. Darauf hielt er das Abendmahl selbst, mit seinen Bedienten. Ein Holländischer Geistlicher, **Johann Kloppenburg**, mischete sich in diese Frage, (11) und um zu behaupten, daß ein jeder Christ die Macht habe zu taufen und Abendmahl zu halten, berief er sich auf die erste Kirche. Gegen das Ende des siebenten Jahrhunderts, entstand dieserwegen ein Streit in Engeland. **Dodwel** schrieb ein Buch de **Jure Laicorum sacerdotali.** (12) Er gründete sich auf den **Tertullian**, welcher zu seiner Zeit schreibet, daß die Layen in diesem Stücke ein grosses Recht gehabt. **Dodwel** behauptet daher, daß alle Layen ein **Jus Sacerdotale** hätten: daß ein jeder Laye das Recht habe zu lehren, zu taufen und das Abendmahl zu ertheilen. **Dodwels** Buch ist ein gelehrtes Werk. Er hat alles gesammlet, was er nur hat finden können. Er thut aber der Geistlichkeit eben keinen grossen Schaden. Bey der Reformation des Kirchenrechtes, ist über dieses Priesterrecht auch sehr gestritten worden, und die Mystici und Fanatici vertheidigen dasselbe noch. (13) **Thomasius** und **Böhmer** haben sich zum **Dodwel** geschlagen. **Thomasius** brauchte das, was **Grotius** und **Dodwel** gesagt hatten

(11) Seine Werke sind 1684. zu Amsterdam in 4. zusammengedrucket.

(12) Dodwell hat alle Schriften die in diesem Streite herausgekommen sind, gesammlet, und seine eigene Dissertation mit beygefüget. Diese Samlung ist selten.

(13) siehe SPENER vom geistlichen Priesterthum.

hatten, zu seinen Absichten, und behauptete, daß das Lehr- Tauf- und Abendmahlrecht denen Layen gehöre. Es geschähe aber nur **boni ordinis** halber, daß die Geistlichen dasselbe verwalteten, und es komme dabey alles auf den freyen Willen und die Verfügung der Obrigkeit an, wen dieselbe verordnen wolle, um die geistlichen Handlungen zu vollziehen. **Thomasius** trug diese Lehre ohne Gelehrsamkeit und Beweisthümer vor. **Tertullian** war sein einziger Held, und er bedachte nicht, daß dieser Kirchenvater sonderbahre Meinungen gehabt, und ein halber Schwärmer gewesen sey. **Thomasius** bedienete sich der Kirchenväter, wenn sie ihn nuzeten; sonst hielt er sie für Ignoranten, Betrüger u. d. g. Nur alsdann, wenn sie zu seinen Absichten dieneten, waren es brave Leute. Nach **Thomasio** kam **Böhmer**. Dieser war zwar ein Schüler des **Thomasius**, allein er trug alles weit gründlicher vor. Er hat eine gelehrte Dissertation **de jure baptizandi** geschrieben. Weiter ist der Streit nicht gegangen. Denn ob ihn gleich einige widerlegten, so schwieg er doch stille. (14) So viel

von

(14) Diese Dissertation ist den dissertationibus Juris eccles. antiqui einverleibet. Böhmer unterscheidet sich aber von dem Thomasius. Dieser schliesset daraus, daß in der ersten Kirche jederman denjenigen taufete, den er zum Christen machete, daß jeder Laye ein Recht zu taufen habe, und es also nur auf die Fürsten ankomme, durch wen er in der Kirche das Taufen der Ordnung wegen, verrichten lassen wolle. Will er es durch die Priester verrichten lassen, gut. Will er es denselben nehmen, auch recht. Die Priester können sich nicht beschweren. Böhmer hingegen ordnet seine Gedanken also:

von der Geschichte dieses Streites. Die Gründe womit sie gestritten haben, wollen wir unten hören, wenn wir von dem Rechte der Geistlichen handeln (15).

In dem Neuen Testamente stehet keine Stelle, da die Personen, welche die Taufhandlung verrich-

also: In der ersten Kirche haben die Layen getaufet. Das Recht zu taufen ist also ein allgemeines Recht der ganzen Kirche. Nachdem aber der Clerus aufgekommen ist und die Direction der Kirche erhalten hat, so hat die Gemeinde der guten Ordnung wegen, sich der Uebung dieses Rechtes begeben, und den Geistlichen solches überlassen. Wo also Geistliche sind, daselbst haben sie das Recht zu taufen. Wo aber keine vorhanden sind, da taufet ein jeder Vater selbst. In der That, die Herren Rechtsgelehrten disputiren aus ihren Begriffen, die sie in dem Canonischen Rechte, von dem Clero und den Layen erlernet haben. Es haben freylich, vor der Errichtung der Gemeinden, Leute getaufet, welche nicht durch Handauflegen und Gebet die Macht bekommen hatten, Gottesdienstliche Handlungen in der Gemeinde zu verrichten. Es waren noch keine Gemeinden. Man zeige aber ein Beyspiel, da jemand getaufet, der nicht gelehret, oder von Christo nicht dazu Befehl hatte. Wer jemanden zum Christenthume brachte, der taufete ihn. Christus hatte den Jüngern, die sich angelegen seyn liessen, sein Reich zu verstärken, dieses anbefohlen. Und in so fern waren sie die Geistlichen, ehe die Gemeinden errichtet wurden.

(15) Es verdienete von dieser Materie insbesondere gelesen zu werden GERH. IOH. VOSSII disputationes XX. de Baptismo. Amstel. 1648. in 4. Dissert. 10. BINGHAM Origin. eccles. Vol. I. p. 310. in der Lateinischen Uebersetzung Grischovs, nebst desselben historia scholastica baptismi laicorum in seinen Dissertationen, so gedachter Uebersetzer gleichfals aus dem Englischen verdolmetschet hat.

richten sollen, genau bestimmet sind. Wir müssen aber bey der Entscheidung dieser Frage, die Zeiten unterscheiden, und wenn man sich auf die ersten Christen berufet: so müssen wir uns dieselben vorstellen, da sie noch in Unordnung, und in keine Kirche gesammlet waren, und hernach müßen wir sie uns vorstellen, da sie in Ordnung gebracht, oder in Gemeinden gesammlet waren. In den allererſten Zeiten, da die Gemeinde noch sollte gesammlet werden, taufete ein jeder, der jemand bekehrete. Das sehen wir aus den kleinen Gemeinden, daß die, so jemand bekehret, ihn auch getaufet haben. Dieses stimmet mit der Lehre unsers Erlösers sattsam überein. Die Schrift saget: die Apostel haben getaufet, allein dadurch werden nicht die zwölf Apostel, oder die siebenzig Jünger Christi besonders verstanden; sondern alle, die neue Jünger machten. **Philippus** war nur ein Diaconus, und taufete den Kämmerer der Königin **Candaces** aus Mohrenland. **Apostelgesch.** VIII. Dieses beweiset, daß alle, die das Evangelium geprediget, auch das Recht zu taufen gehabt haben. Das läugnen wir nicht. Allein aus diesen und andern Beyspielen wollen die Gegner beweisen, das Recht zu taufen sey ein Recht der Layen. Sie schliessen so: Wir haben in der ersten Kirche Leute, die getaufet haben, die zu den Lehrern nicht gehören; also kann das Recht zu taufen nicht den Geistlichen allein zukommen. Die Antwort ist leicht. Wir läugnen gar nicht, daß in den ersten Zeiten, diejenigen die bekehret haben, auch die Macht zu taufen gehabt, und wirklich getaufet haben. Daraus kann aber unmöglich ein allgemeines Recht gezogen, und der Streit erörtert werden, bey wem das Recht zu tau-

sen sey, nachdem die Christen eine förmliche Gesellschaft aufgerichtet haben. Sobald eine Gemeinde eingerichtet, in Ordnung gebracht, und mit Lehrern versehen war, taufete kein Laye mehr; sondern es verrichteten diese Handlung die Aeltesten, oder die Bischöffe. Diese Praxis darf nicht bewiesen werden, denn sie wird von den Gegnern selbst zugegeben, und man kann auch kein Beyspiel von dem Gegentheile beybringen. Wir sagen aber, das Priesterrecht der Layen höret auf in errichteten Kirchen und Gemeinden, wo ordentliche Lehrer bestellet sind. Hierüber ist eigentlich der Streit. Die Gegner aber gehen von der Streitfrage ab. Kein Mensch ziehet in Zweiffel, daß diejenigen, die in unsern Tagen Heyden bekehren wollen, auch taufen können, ob sie gleich nicht ordinirte Prediger sind. Gesetzt: ein frommer und ehrlicher Mann hat die Begierde Heiden zu bekehren; so macht ihm keiner das Recht streitig, seine Jünger zu taufen. Aber wie soll es in den förmlichen Gemeinden Jesu gehalten werden, die mit Predigern versehen sind? haben in denselben die Prediger ein Recht, die Taufe zu verrichten, oder hängt es von denen ab, welche die Kirche regieren, wem sie die Taufhandlung übertragen wollen?

Wir wissen, daß die Taufe diejenige Ordnung, und derjenige Gebrauch ist, wodurch wir zu Mitgliedern des Reiches Christi gemachet werden, und daß Christus selbst dieselbe eingesetzet habe. Die Taufe ist also göttlichen Rechtens, und keine menschliche Verordnung. Nach den Regeln der gesunden Vernunft kann keiner Jemanden in eine ordentliche Gesellschaft aufnehmen, als der Vorsteher der Gesellschaft.

schaft. Da nun dieses ausgemacht, und die Taufe eine Handlung ist, wodurch jemand in die Gesellschaft Christi aufgenommen wird: so folget, daß der von Christo und den Aposteln verordnete geistliche Stand, oder die Prediger als Vorsteher der Gemeinde, einen Ankömling in die Gemeinde der Christen, durch die Taufe aufnehmen müßen. Diese Verrichtung bringt ihr Amt mit sich. Wenn ein jedwedes Mitglied in der Kirche die Macht hätte jemand aufzunehmen, so würde Unordnung und Verwirrung entstehen. Da nun die Lehrer dazu verordnet sind, daß sie lehren und die Sacramente verwalten sollen, so komt ihnen das Recht allein zu. Und dieses beweiset die Praxis der ersten Kirche. Sobald förmliche Gemeinden angeleget worden sind, so ist das Recht zu taufen bey den Presbytern gewesen, und in den Gemeinden durfte niemand mehr taufen. Das dienet zum Beweise, daß dieses der Wille Christi sey (16).

In unserer Kirche ist es einmahl ausgemachet, daß nicht ein jeder Christ selbst, oder ein anderer taufen darf. Es wird zwar den Hebammen in casu Mortis, da man den Prediger nicht gleich haben kann, solches erlaubet; und die Gewohnheit, durch Layen und Hebammen im Falle der Noth die Taufe verrichten zu lassen, ist sehr alt; denn wir finden davon viele Stellen in den Kirchenvätern. Die Reformirten hingegen leiden solches nicht. Wir aber haben diese Gewohnheit beybehalten. Siehet man auf den Grund derselben,

(16) Siehe BINGHAM in diss. de Baptism. laicorum Part. I. cap. I. §. 78.

so gründet sich die Nothtaufe auf das Vorurtheil, daß die Kinder, welche ohne Taufe sterben, keine Bürger des Himmelreiches werden können, und daß die Taufe zur Seeligkeit unbedingt nöthig sey. Inzwischen verrichten doch die Hebammen die Taufe nur ex potestate delegata, und daher pflegen sie auch von den Predigern unterrichtet zu werden, wie sie sich dabey verhalten sollen. Die Wahrheit zu sagen, so ist die Nothtaufe ein Ueberbleibsel des Pabstthums; und da wir keine unbedingte Nothwendigkeit der Taufe glauben, so könnten wir die Nothtaufe weglassen und abschaffen. Allein wie schwehr hält es, dasjenige zu ändern, was durch eine lange Zeit schon zu einem Rechte geworden, und die Vorurtheile der Menschen, zu überwinden? In dieser Betrachtung ist es also klüger bey der alten Gewohnheit zu bleiben.

§. 7.

Unser Erlöser zwang Niemand in seine Gemeinde zu treten, und wollte durchaus nicht, daß diejenigen sollten gezüchtiget oder gestrafet werden, die ihn für den Erlöser oder Meßias nicht erkennen wollten. Luc. IX. 5. Seine Apostel gebrauchten gleichfals keine andere als geistliche Gewalt, die Leute zu dem Reiche Christi zu führen, und man siehet nirgend, daß ein Apostel jemand gezwungen habe, ein Christ zu werden, oder diejenigen gestrafet habe, die von der Gemeinde Christi wieder abtraten, und zum Unglauben zu-

zurük kehreten. Hieraus erhellet ganz deutlich, daß die Gesellschaft, welche die Kirche genennet wird, eine freywillige Gesellschaft sey, und daß unser Erlöser und die Apostel dieses Gesetz hinterlassen haben: **keiner soll gezwungen werden, in das Reich des Himmels hinein zu gehen; und die darinnen nicht bleiben wollen, sollen ebenfals nicht mit Zwange zurück gehalten werden.** Diejenigen also welche die Menschen zwingen, Christen zu werden, welche die Ungläubigen mit Krieg überziehen, welche die Abtrünnigen, wegen ihres Abfalles am Leibe strafen, handeln gegen die kläresten und deutlichsten Verordnungen Christi und der Apostel.

Erklärung.

Wenn wir die Art unsers Erlösers, zu lehren und die Kirche zu pflanzen, betrachten, so sehen wir ganz deutlich, daß das Zwangrecht oder der Gewissenszwang nicht statt finde, und die Kirche Christi eine freywillige Gesellschaft seyn soll. Das Gesetz, daß Niemand soll gezwungen werden in die Gesellschaft Christi zu treten, stehet zwar nirgend förmlich im Neuen Testamente. Aus der Predigt des Heilandes aber, können wir ganz deutlich schliessen, daß er diese Regel gegeben: 1) **Keiner soll mit Zwang genöthiget werden in meine Gemeinde zu treten,** und 2) **keiner soll gestrafet werden, wenn er wieder zurük trit.**

Den ersten Beweis nehmen wir von den Bedingungen her, welche Christus von denen gefordert hat, die Bürger des Himmelreichs werden wollen. Jesus Christus fordert Glauben und Liebe. Weder jener noch diese kann durch Drohungen oder Verheissungen in die Seele gebracht werden. Der Glaube muß durch Ueberzeugung des Verstandes gewirket werden. Die Liebe ist ein Vorsatz des andern Glückseligkeit zu befördern. Diese Eigenschaften der Seele sind freywillige Eigenschaften derselben, die nicht erzwungen werden können; und also ist die christliche Gesellschaft eine freywillige Gesellschaft. (17). Den andern Beweis nehmen wir aus der Lehrart Christi und der Apostel. Christus predigte. Er bewies seine Lehre durch Wunder; weiter gieng er nicht. Es stand einem jeden frey, ob er seine Wahrheiten annehmen wollte, oder nicht; und als die Jünger von ihm verlangeten, daß er die Samariter strafen sollte, weil sie ihn nicht annehmen, oder vielmehr nicht beherbergen wollten, so antwortete er: des Menschensohn ist nicht kommen die Seelen der Menschen zu verdammen; sondern zu erhalten. Luc. IX. 56.

Dieses Beyspiel Christi ward von den Aposteln bey der Predigt beständig nachgeahmet. Die Apostel hatten Macht diejenigen zu strafen, die ein gottloses Leben führeten. Allein man siehet nicht, daß

(17) TERTVLLIAN. ad Scapulam c. II. p. 69. ad RIGALT. nec religionis est, cogere religionem, quae sponte susci pi debet, non vi. LACTANTIVS Libr. V. c. XIV. nihil tam voluntarium, quam religio est, in qua si animus adversus est, iam sublata, iam nulla est.

daß sie diejenigen gestrafet hätten, die JEsum nicht erkennen wollten, oder diejenigen, welche von dem Glauben abfielen. Wir lesen in der Apostelgeschichte, daß sich Paulus über einige beklaget, die am Glauben Siffbruch erlitten hatten, oder abgetreten waren. Dieser Art Klagen findet man mehr. Allein man siehet niemahls, daß sie sich ihrer Gewalt bedienet haben, selbige zu strafen. Paulus brauchete seine Macht gegen einen groben Sünder. Dieses siehet man an demjenigen, der Blutschande getrieben hatte; wovon wir im ersten Briefe an die Corinther lesen. Allein niemahls haben die Apostel jemand seines Abfalles wegen gestrafet. Paulus führet zwar Klagen darüber; allein er überlässet solche Leute dem Herrn und seinem Gerichte. Daraus sehen wir, daß die Gemeinden, Z. B. die Catholicken, welche die Renegaten wohl gar am Leben strafen, wirklich auf dem Irrwege sind; und ob wir zwar eigentlich kein Gesetz deswegen haben: so können wir doch die Unrechtmäßigkeit aus dem Verfahren Christi und der Apostel schliessen. In den Zeiten der Barbarey, im achten, neunten, zehenten und eilften Jahrhunderte, sind die mehresten mit Zwange bekehret worden. Die Fürsten haben theils mit guten Worten, theils mit List, und was das schlimmste war, gar mit dem Schwerdte bekehret. Diese Art der Bekehrung, ist noch itzo bey den Russen, Spaniern, und andern Catholicken üblich. In der Römischen Kirche ist ein Recht, daß die Abgefallenen gestrafet werden. Wenn sie einen solchen wieder habhaft werden können, setzen sie ihn ins Gefängniß, und will er alsdenn nicht zurück kehren, so wird er verbrannt. Dieses ist eine offenbahre Uebertretung

der Gesetze unsers Heilandes. Die Catholicken berufen sich zwar auf das Beyspiel des Hymeneus 1 Cor. V. 1. Allein sie kommen damit schlecht fort. Doch sagen die Vernünftigsten, die Abtrünnigen könne man nicht am Leben strafen, allein eine Züchtigung sey doch erlaubt. Wenn die Catholicken sich auf das Beyspiel der Apostel berufen, die den Hymeneus den Satan übergeben, ihn zu plagen: so antworten wir ihnen, daß wer nicht Apostel sey, auch nicht die Macht habe, solches zu thun, und daß sie einen unrichtigen Exempelschluß machen ([18]).

§. 8.

Unser Erlöser nennet allenthalben seine Gemeinde ein Reich, und die Mitbürger dieser Gemeinde Bürger des Reichs, Matth. XIII. Er nennet sich selbst den König und das Oberhaupt dieses Reiches, Joh. XVIII, 36. Luc. I. 32. und alle seine Apostel stellen ihn als einen Gesetzgeber, oder den Herrn und König seiner Gemeinde vor. Hieraus ist klar, daß die Gemeinde des Herrn auf dem Erdboden eine Aehnlichkeit mit der bürgerlichen

(18) Wie weitläuftig könnten wir hier seyn, wenn wir alle die Gründe erzählen und beantworten wollten, womit der Gewissenszwang, von denen die mit Feuer, Schwerdt und Gefängniß die Religion fortpflanzen, bemäntelt wird. Wir verweisen diejenigen, welche alle diese Gründe beysammen lesen, und gehoben sehen wollen, auf des Hrn. Kanzler PFAFF academische Reden über das Kirchenrecht, K. III. p. 54. u. f. und K. IV. p. 78.

chen Gesellschaft habe, die wir Königreich oder Staat zu nennen pflegen. Allein diese Aehnlichkeit muß nicht über ihr Ziel gesetzet werden. Die weltlichen Könige müssen ihre Majestätsrechte, zum wenigsten einige derselben an ihre Statthalter und Bediente abtreten, oder sie ihnen einigermassen übertragen, damit allenthalben Ruhe und Ordnung erhalten werde. Allein unser Erlöser und seine Apostel sagen nirgends mit einem einigen Worte, daß Jesus seine Majestätsrechte an einem Menschen abgetreten, oder übertragen habe. Vielmehr finden wir Stellen, daraus deutlich erhellet, daß der Erlöser sich alle Königliche oder Majestätsrechte vorbehalten habe, und besonders das Recht Gesetze zu geben, Jacobi IV. 12. Matth. XXIII. 11. Das Recht zu strafen, Matth. XIII, 24. Das Recht, die Feinde seines Reiches zu verfolgen, und die übrigen Rechte mehr. Alle diejenigen also, die von einem sichtbahren Haupte der Kirche reden, oder die, welche wollen, daß Christus seine Gewalt und Majestätsrechte gewissen Bischöffen oder Menschen übertragen habe, sind unstreitig im Irrthume, und machen ein Kirchengesetz, davon nicht die geringste Spur in der Offenbahrung anzutreffen ist.

Erklärung.

Wir gehen zu einem neuen Gesetze unsers Erlösers. Das Verbot unsers Erlösers ist dieses: Ob

zwar

zwar meine Gemeinde ein Reich ist, so soll sie doch nicht wie ein weltliches Reich regieret werden. Ueber dieses Gesetz haben wir mit der Römischen Kirche am meisten zu streiten. Die Römische Kirche glaubet, daß Christus das Gesetz gegeben habe: der Bischof zu Rom soll in meiner Abwesenheit das befehlen und verordnen, was ich auf Erden ordnen würde, wenn ich da wäre. In der Bibel findet sich dieses nicht. Allein sie berufen sich auf ein ungeschriebenes Wort, und dieses ist unsichtbar, und Niemand weiß, wo er es finden soll. Wir behaupten hingegen, daß solches Gesetz nicht vorhanden sey. Es ist unstreitig, daß die Kirche auf Erden eine Gesellschaft ist, und daß dieselbe eine gewisse Aehnlichkeit mit der bürgerlichen Gesellschaft habe, die wir Staaten und Königreiche zu nennen pflegen. Unser Erlöser selbst nennet seine Gemeinde βασιλειαν των ϱεανων. Wenn gar keine Aehnlichkeit zwischen der Kirche und dem weltlichen Regimente wäre, so hätte der Heiland diese Benennung auch nicht gebrauchen können. Da nun die Kirche ein Reich genennet wird, so muß sie nothwendig einem Reiche ähnlich seyn. Dieses Reich nennet unser Erlöser, das Reich des Himmels: weil in demselben der Weg gezeiget wird, wodurch man zum ewigen Leben gelangen kann. Die Bürger dieses Reiches nennet er Söhne, welches eine jüdische Redensart ist. Die Catholicken stellen sich dieses Reich als ein irrdisches Reich vor. Sie bedenken nicht, daß die Wörter, welche schon einem gewissen Begriffe gewidmet sind, oft etwas von ihrer Kraft verliehren, wenn sie gebrauchet werden, eine ähnliche Sache zu bezeichnen. Wir behaupten dagegen, daß das Reich Christi kein irrdisches Reich sey. Es

muß

muß dieser Satz aber mit einer gewissen Einschränkung verstanden werden, sonst kann er sehr gemißbrauchet werden. Wenn nemlich unser Erlöser saget: Joh. XVIII. 36. **Mein Reich ist nicht von dieser Welt.** (19): so ist solches also einzuschränken, daß man hinzusetzet: **in allen Stücken.** Die Römische Kirche treibet den Satz: die Gemeinde Christi hat eine Aehnlichkeit mit dem Reiche dieser Welt; auf das höchste. Sie behauptet, unser Erlöser habe seine Königliche Macht sich nicht selbst vorbehalten; sondern er habe sie dem Bischoffe zu Rom übertragen. Dieser habe das Recht zu strafen, und die Feinde Christi zu verfolgen; er habe überhaupt alle Rechte, die ein Landesherr über seine Unterthanen nur immer ausüben kann. (20) Hingegen behaupten alle Protestanten, Christus habe sich die Majestätsrechte vorbehalten, und sie weder dem Pabste noch sonst

(19) Siehe PFAFFII dissert. in verba Christi: regnum meum non est ex hoc mundo; in *Orig. juris eccles. p.* 448.

(20) Daher machen sie die Kirche zu einer ungleichen Gesellschaft und zu einer Monarchie. Der Pabst ist der Universalmonarch. Die Geistlichkeit machet die Mitregenten aus. Alle Layen sind Beyden unterworfen. Die Vertheidigungen der Päbstlichen Macht, hat man würdig geachtet in eine Sammlung zu bringen, die aus vielen Folianten bestehet: IO. THOMAE de ROCABERTI bibliotheca maxima pontificia, in qua auctores melioris notae, qui hactenus pro sancta Romana sede tam Theologice tam canonice scripserunt, fere omnes continentur. Romae 1695. seqq. fol. XXI. Tom. Die Abhandlungen, woraus diese ungeheure Sammlung bestehet, werden benennet in STRVVII Bibl. Juris, edit. BVDERI p. 524.

sonst jemanden abgetreten. Dieser Streit wird nicht allemahl so deutlich vorgestellet, daß er verstanden werden kann. Die Frage ist diese: Hat Christus sich die Regierung seines Reichs auf Erden allein vorbehalten, oder hat er sie mit jemand getheilet? Das letztere nehmen die Papisten an. Da sie nun davon weder aus dem Neuen Testamente, noch aus den ersten vier Jahrhunderten einen Beweis aufbringen können: so gehen sie zu einem ungeschriebenen Worte. Eine listige Erfindung, die man erdacht hat um sich aus den Schwierigkeiten zu helfen! Das ungeschriebene Wort soll also alles gut machen. Allein wir fragen: wo ist denn dieses ungeschriebene Wort? Man antwortet auf mancherley Art: doch die vernünftigern Catholicken gestehen selbst, daß dasselbe ein Unding sey.

Wir läugnen also mit Rechte, daß unser Erlöser seine Rechte Jemanden abgetreten habe. Hätte Christus dieselben abgetreten: so würde er nicht den Bischof zu Rom, sondern den von Jerusalem zu seinen Statthalter erwählet haben. Wir setzen folgendes den Catholicken entgegen. Von einer so wichtigen Sache hätte billig etwas in dem Neuen Testamente, oder in den Schriften der Väter der ersten Jahrhunderte stehen müssen. Da nun dieses nicht ist, so machet dieses Stillschweigen schon die Sache verdächtig. Dieses Argument wird kein Catholik umstossen können. Wir können aber darthun, daß sich Christus seine Majestätsrechte vorbehalten habe. Zu den Rechten der Majestät gehöret: 1) die Macht neue Gesetze zu geben, die alten aufzuheben; 2) das Recht zu strafen; 3) Frieden zu schliessen, und Krieg zu führen, die Feinde zu verfol-

folgen, Bündnisse und Verträge zu machen. Erstlich stehet in dem Neuen Testamente ganz klar, daß sich Christus das Recht vorbehalten habe, seine Lehre zu verordnen, und verbothen, daß keiner etwas neues aufbringen sollte. Matth. XXIII. 8. **Ihr sollet euch nicht Rabbi nennen lassen, denn Einer ist euer Meister, Christus; ihr aber seyd alle Brüder.** (21) Unser Erlöser hat sich ferner erkläret, daß er allein Gesetzgeber seyn, und das Recht zu strafen haben wolle. Jacob. IV. 12. **Es ist ein einiger Gesetzgeber, der kann seelig machen und verdammen. Wer bist du der du einen andern richtest?** In den Worten des Apostels liegt dieser Satz: kein Christ hat das Recht andere Christen zu strafen. Denn es ist nur ein einziger Gesetzgeber in der Gemeinde, der da verdammt und seelig machen kann. Hieraus ist klar, daß der, welcher sich für einen Gesetzgeber ausgiebet, ein grosser Lügner ist. Wir haben noch eine Stel-

(21) Zu den Zeiten unsers Erlösers war ein besonderer Hochmuth unter den Jüdischen Lehrern eingerissen, welchen man kennen muß, um diese Stelle zu verstehen, und den Beweis darin zu finden, weswegen sie hier angeführet ist. Einige derselben machten Religionssysteme, verlangeten einen blinden Beyfall, erwurben sich einen Anhang und Schüler, welche ihnen den Titel Rabbi beylegten. **Ihr sollt euch nicht Rabbi nennen.** das ist, ihr sollt nicht aus eigenen Kopf Lehren ersinnen, und dieselben den Bürgern meines Reiches aufbürden; Ihr habt alle einen Meister, Christum. Dessen Lehre habt ihr auszubreiten. So lange ihr dem folget, wird eure Lehre einstimmig seyn. So bald ihr euch selbst zu Lehrern aufwerfet, und den Jüdischen Lehrern folget, den Rabbi: so leget ihr ein Reich an, und befördert nicht das meinige.

Stelle woraus wir darthun können, daß sich Christus das Recht zu strafen allein vorbehalten habe. Matth. XIII. Unser Erlöser verbiethet in dem Gleichnisse so wir daselbst finden, daß die Lehrer das Unkraut nicht ausrotten, sondern wachsen lassen sollen, bis zur Erndte. Hier ist ein klares Verboth, daß man die Ungläubigen nicht verfolgen solle. Da wir nun deutlich darthun können, daß Christus diese Rechte sich vorbehalten habe; der Pabst sich aber diese Rechte herausnimmt: so ist alles falsch und erdichtet, was die Römische Kirche von dem sichtbahren Statthalter Christi saget. Der Ursprung des Statthalters zu Rom ist in den barbarischen Zeiten zu suchen; wie wir aus dem ersten Hauptstücke wissen. (22) In der That, wenn ein Vernünftiger nur nachdenket: Christus hat einen Italienischen Bischof in einen Winkel von Europa zum Statthalter der ganzen Welt gesetzet, so muß es ihm so lächerlich vorkommen als etwas seyn kann. Wir können aber ganz leicht dem Pabste sein Recht, das er sich anmasset, abstreiten. Wer einem andern seine Majestätsrechte abtritt, der muß ihm eine Vollmacht geben,

22) Man findet in den Schriften der alten Väter, und so gar in den Schriften der alten Römischen Bischöffe, nicht die geringste Spur von einem solchen Statthalter und seiner Macht, dergleichen die Römische Kirche vorgiebet. Gregorius der Grosse war ein starker Eiferer für die Römische Kirche; wir finden aber, weder in seinen Briefen, noch in seinen übrigen Schriften, daß er den Begrif von der Römischen Kirche geheget hätte, den die Römisch Katholischen itzo annehmen. Da die Päbste von dem achten Jahrhunderte an, grosse Herren und weltliche Fürsten wurden, so wurde der Grund zu ihrem Begriffe von der Kirche geleget.

ben, damit man ihm glauben möge. Wo ist dieselbe? (23) Wir ziehen hieraus die Folge: das Inquisitionsgericht, die Creutzzüge, die Verfolgung der Ketzer sind schnurstracks dem Gesetze des Erlösers zuwider. Die Papisten berufen sich zwar darauf, daß Pe-

(23) Der Streit mit den Papisten über die Macht des Pabstes und sein vorgegebenes göttliches Recht ist ungemein mühsam, wenn wir uns mit ihnen über die Beweise einlassen, die sie aus der Heiligen Schrift nehmen, um darzuthun, Christus habe den Römischen Bischof zum Statthalter seines Reiches ernennet: über die Stellen, die wir ihnen entgegen setzen, daß das Reich Christi diese Statthalterschaft nicht vertrage: über die Stellen aus den Kirchenvätern, womit sie darthun wollen, daß der Römische Bischof jederzeit über alle andere Bischöffe erhoben und das Haupt der Kirche gewesen sey. Der schlaue Katholik weiß alle diese Stellen zu verdrehen. Wir haben uns zwar oft über diese Materie eingelassen. Man sollte fast denken, es könne nichts mehr gesaget werden, als was schon gesaget ist. Allein der gelehrte Katholik kommt, ehe wir es uns versehen, und giebet dem alten Streite eine ganz andere Gestalt. Was wir aus unsern alten Systemen gelernet haben, ihm entgegen zu setzen, will oft nicht mehr zureichen; und wie vielen fehlet die Kraft, selbst zu denken, und einen noch nie gehöreten Zweifel zu entwickeln? Die Polemik ändert sich fast alle Menschenalter. Der Katholik kann bey dieser Materie immer etwas sagen, das einen grossen Schein hat, und es so weit bringen, daß er wenigstens mit Ehren, wo nicht gar als ein scheinbahrer Sieger von dem Kampfplatze gehen kann. Es ist daher nicht rathsam über Stellen der Schrift und der Kirchenväter sich mit ihm einzulassen. Der Weg, den unser seel. Hr. Schwiegervater hier vorschlägt, daß der Pabst eine Vollmacht aufweisen soll, ist der kürzeste, der sicherste, den Römisch-Katho-

Petro Matth. XVI. 19. die Schlüssel des Himmelreichs gegeben werden. Allein diese Worte werden verdrehet, und wir werden sie unten erörtern. Sie berufen sich auf die folgenden Worte: Du bist Pe-

tholischen abzuweisen, und den Ungrund seiner Sache sichtbahr zu machen. Bey diesem Wege legen wir einen Satz der Vernunft und der Natur zum Grunde. Alle Rechtsverständige und Vernünftige wissen, daß sich niemand eine Gewalt in einem Reiche anmassen kann, wo er nicht eine Vollmacht von dem Herren dieses Reiches, aufzuweisen hat. Wer in einem Reiche, das seinen rechten König hat, im Namen des Königes regieren will, der muß eine Vollmacht von dem Könige aufweisen, daß er regieren, und wie weit seine Macht sich erstrecken soll. So lange dieses jemand nicht kann, so lange ist man nicht schuldig, ihn für einen Statthalter und Viceregenten zu erkennen. Nach diesen einfältigen und so klaren Sätzen, rede man mit den Vertheidigern des Pabstes. Wo ist das Diploma? wo ist das Creditiv des Pabstes? Der erste, so viel wir wissen, der diesen Weg zu streiten eingeschlagen, ist Hermann Conring. Er hat eine kleine Schrift: concessio Fundamentorum Fidei Pontificiae herausgegeben, darin er weiter nichts verlanget, als der Pabst solle sich zu seiner Würde und zu den Rechten, die er sich anmasset, legitimiren. Es kommen noch immer Schriften gegen die Papisten, über diese Materie heraus, und ihre Verfasser erwählen jenen weitläuftigen Weg zu disputiren. Man findet darin gemeiniglich die alten Ausflüchte der Papisten, gründlich erörtert: allein man siehet auch aus den meisten, daß die Verfasser die neuesten Schriften der heutigen Papisten, und zwar der gelehrten Papisten in Frankreich, die nicht aus alten Systemen streiten, nicht gelesen haben. Diese bringen ganz andere Gründe vor, als ihre Vorfahren. Sie lachen über uns, und bilden ihrer Kirche vor, wir könnten nichts sagen, als was sie schon beantwortet hät-

Petrus! auf diesen Fels will ich bauen ꝛc. Allein die Nichtigkeit dieses Beweises ist von unseren Lehrern genug gezeiget worden. (24)

§. 9.

Allein Jesus Christus hat verordnet, daß in seinem Reiche Ausleger seiner Gesetze und Lehrer seyn sollen, die zugleich seine Unterthanen beständig ermuntern und aufrichten sollen, daß sie ihre Pflichten beobachten und der Verordnung ihres Königes gehorchen. 1 Cor. XII. 28. 29. Ephes. IV. 11. Hebr. XIII. 17. Die Apostel ordneten daher sogleich bey allen Gemeinden, die sie anlegeten, solche Personen, welche nach der damahligen Sprache Aufseher oder Bischöffe und Presbyters oder Aeltesten genennet worden. Der Unterschied also zwischen den Lehrern und Zuhörern kommt von unserm Erlöser selbst her. Diejenigen, welche behaupten, daß unser Erlöser kein besonderes Lehramt bestellet, und verordnet habe, und daß das Recht, die Brüder zu lehren,

hätten. Das schadet unserer Kirche. Es bedarf von unserer Seite keines Streites. Noch sind uns die Papisten das Diploma schuldig, das wir verlangen.

(24) Siehe unsers hochwürdigen Herrn Collegen D. CASP. IACOB. HVTH dissert. de Petro non Petra. Erlangae 4. worin zugleich mehrere Ausleger dieser Stelle angeführet werden. Es ist darin alles gründlich gesaget, was den Papisten geantwortet werden kann.

ein Recht aller und jeder Christen sey; unterscheiden die Zeiten der unmündigen und ersten Kirche, von den Zeiten der schon gepflanzten Kirche nicht, und vermengen das **Jus fraternâ correctionis**, mit dem Rechte öffentlich zu lehren.

Erklärung.

Obgleich Christus in seinem Reiche keine Gesetzgeber bestellet hat, so hat er doch dasselbe mit Auslegern versehen. Das heisset in der theologischen Sprache so viel: **Christus hat ein Lehr- und Predigamt bestellet.** (25) Diejenigen, die in unserer Gemeinde Prediger sind, und in der Schrift Bischöffe genennt werden, sind von Christo bestellete Personen, die 1) Macht haben, das Gesetz zu erklären. Allein ihre Erklärungen müssen ihren Grund in der Schrift und Vernunft haben. Die Lehre Christi ist an sich schon klar genug; aber einige Menschen sind so unachtsam, daß sie das nicht sehen, was in dieser Lehre enthalten ist; andere blind und unwissend, daß sie es nicht sehen und verstehen können. Daher sind Lehrer nöthig. Hiernächst sollen 2) die Lehrer die Unterthanen des Reiches Christi stets ermahnen und bitten, sich nach der Vorschrift Christi zu richten, und die Bedingungen zu erfüllen, unter welchen sie zu Mitgliedern der Gemeinde Jesu aufgenommen sind. Daß Christus das Lehramt eingesetzet habe, beweisen die angeführten Stellen

(25) S. GISBERTI VOETII polit. ecclesiastica Part. II libr. II. tr. I. c. I. sqq. wo die Beweise ausführlich gesammlet, und die Einwürfe beantwortet sind.

Stellen des Neuen Testamentes. Dieser Einsetzung zu Folge, setzeten die Apostel in den Gemeinden, die sie errichteten, besondere Personen dem Gottesdienste vor, welche in der Sprache der damahligen Zeit, Presbyters, Bischöffe, Aeltesten oder Vorsteher hiessen. (26) Es hat also das Gesetz: die Kir-

 che

(26) Dieses kann niemand in Zweifel ziehen: denn alle Briefe der Apostel und die Geschichte der Apostel beweisen es, wie besorgt die Apostel waren, so bald sie eine Gemeinde versammlet hatten, daß dieselbe unterrichtet und alle Gelegenheit zur Unordnung aus derselben entfernet würde. Was war zu dieser Absicht nöthiger, als Männer zu bestellen welche schon eine grössere und genauere Erkänntniß von Christo besassen, damit sie die Neubekehrten, die noch keinen festen Glauben hatten, durch ihre Reden stärketen, und den Wachsthum ihrer Erkänntniß beförderten? die Apostel brachten meistentheils durch die Wunder, welche sie an den Orten thaten, wohin sie kamen, eine Gemeinde zusammen. Man weiß es, daß, so bald einer glaubete: Jesus sey der verheissene Meßias, er getaufet, und als ein Bürger in dem neuen Reiche Jesu angenommen wurde. Man setze doch, daß diese neuen Gemeinden, die aus Kindern im Glauben und aus Säuglingen bestanden, keine geübte Männer wären vorgesetzet worden: Man füge diesem noch hinzu, daß dieselben mitten unter lauter Feinden Christi sich befanden, und mit ihrem Uebertritte zu Christo, nicht auf einmahl den alten Aberglauben ablegten: wie konnten dieselben in dem Glauben und in der Liebe wachsen, und wie konnten unter ihnen Ein Glaube und Ein Geist erhalten werden? Wenn uns also auch das Neue Testament nicht so oft und so ungezweifelt sagte, daß die Apostel die errichteten Gemeinden mit Aeltesten oder Bischöffen versehen hätten: so würde die Natur der Sache uns schon zurufen, daß solches geschehen sey. Allein vielleicht hatte eine jede Gemeinde ihre Lehrer, und es mußten die Lehrer doch jedem

Chri-

che Christi muß Lehrer haben, seinen Ursprung von Christo selbst.

So deutlich und klar diese Verordnung unseres Heylandes ist, so hat man doch die göttliche Einsetzung des Lehramtes bestritten, und es sind ganze Gemeinden, die gar keine öffentliche Lehrer und Prediger haben. Z. B. Die Collegianten in Holland und die Quäcker. Jene sagen: Christus hat kein Lehramt eingesetzet. Die Quäcker behaupten, daß ein jeder Mensch ein innerliches Licht habe, und also könne auch ein ieder Mensch Lehrer seiner Brüder seyn. Außer diesen ganzen Gemeinden, sind auch

Christen erlauben, wenn er zu lehren auftreten wollte, und konnten solches Niemanden wehren? So denken einige Gegner. Es bleibet aber der Einwurf doch schwach, so groß auch die Männer sind die ihn uns vorlegen. Was bringet unser Witz nicht an den Tag, um einem Satze nicht Beyfall zu geben, der sich mit unserem System nicht reimen will, welches wir ungern verlassen? Man bedenke doch nur, was für Zerrüttungen hätten entstehen müssen, wenn die ordentlichen Lehrer nicht die Macht gehabt hätten, Unberufene von dem Lehramte abzuhalten? Wie viele falsche Lehrer fanden sich nicht bey den neuen Gemeinden ein, die das Christenthum theils mit dem Judenthume, theils mit dem Heidenthume verknüpfen wollten? Würde auch eine Gemeinde ohne Zank und Streit sich haben versammlen können? Würde die Kirche des Herrn nicht stets zu befürchten gehabt haben, daß heute ein Jüdischer Christ, morgen ein Heidnischer Christ, die Gemeinde gespalten und getrennet hätte? Man müßte sich einbilden, daß die Apostel des Herrn ihr Amt nicht verstanden, wenn sie dieser Freyheit keine Schranken gesetzet hätten. Und wie konnte derselben anders Einhalt geschehen, als wenn in den mit Lehrern versehenen Gemeinden, Niemand ungerufen reden und lehren dürfte?

auch einzelne Personen, welche behaupten, daß kein öffentliches Lehramt von Christo verordnet sey, sondern bis ins dritte Jahrhundert iederman in der Kirche gelehret habe, wer nur gewollt. Wir haben schon erwehnet, daß Thomasius diese Meinung vertheidiget habe: denn er befürchtete, daß die Geistlichen zu viel Ansehen bekommen möchten, wenn ihr Amt einen göttlichen Ursprung haben sollte; seine Absicht aber war, die Geistlichen zu erniedrigen, und sie aller ihrer Rechte, die ihnen aus der göttlichen Einsetzung des geistlichen Amtes eingeräumet werden müssen, zu berauben. Man ist darin einig, daß eine beständige Ermahnung und Unterweisung nöthig sey. Allein darüber ist man nicht einig, welche Personen sich damit beschäftigen sollen. Man streitet, ob Christus oder seine Apostel gewisse besondere Personen dazu verordnet, oder ob vielmehr das geistliche Amt nur eine Erfindung der Menschen in den spätern Zeiten sey, und ein jeder Christ das Recht habe, selbst öffentlich zu lehren, und zu ermahnen. Wir behaupten das erste, und läugnen das letztere. Die Gründe, die unserer Meinung entgegen gesetzet werden, kann man bey dem seel. Böhmer lesen: ([27]) doch gestehet derselbe ein, daß die Einsetzung des Lehramtes göttlich sey.

Man muß nemlich merken, daß diejenigen, welche das Lehramt bestreiten, sich in zwo Classen theilen. Die erste Classe setzet, daß Jesus einem jeden Christen auf alle Zeiten die Freyheit verliehen, zu lehren. Daraus ziehet sie die Folge: Christus hat keine besondere Lehrer gestiftet. Die andere

([27]) in dissert. Jur. Eccl. antiqui diss. VI.

Classe nimmt an, Jesus habe einen eigenen Lehrstand eingeführet, aber dabey sey keinem Christen die Freyheit öffentlich zu lehren benommen worden. Wir wollen die erste Meinung weiter erklären. Die derselben zugethan sind, stimmen wieder nicht unter sich überein. Sie hat zwey Systemen. Das erste: Es muß kein Lehrstand seyn, sondern ein jeder Christ muß lehren. So lehren die Collegianten in Holland. Sie haben daher keinen Prediger, sondern in ihren Versammlungen prediget, wer will. Eben diese Meinung haben auch viele Vertheidiger der so genannten gottseligen Versammlungen. Das zweyte: Ein ieder Christ hat die Freyheit zu lehren, aber um Unordnung und Verwirrung zu verhüten, müssen Lehrer, und zwar von der Obrigkeit gesetzet werden. So urtheilet Hobbes. Er gestehet also ein, daß Lehrer seyn müssen: aber er läugnet den göttlichen Ursprung des Lehrstandes. Er siehet denselben für ein nothwendiges Uebel an. Er behauptet ferner, der Landesherr hat die Macht, Lehrer der Kirche zu bestimmen und zu verordnen. Sie sind seine Bedienten; und er hat ihnen eben so zu befehlen, wie seinen übrigen Bedienten, Amtleuten und Zöllnern. Der Landesherr darf sie ein- und absetzen, wie er will.

Wir gehen nun zu der andern Classe. Diese unterscheidet sich darinn von der ersten, daß sie zugiebet, Christus habe ein Lehramt eingesetzet, aber dabey annimmt, daß dadurch die Lehrfreyheit der Christen nicht aufgehoben sey. Dieses Lehrgebäude hat Herr Böhmer ergriffen, und eben dieser Meinung hat Herr Moser beygepflichtet. Derselbe hat ein eigenes Buch von den gottseligen Gesell-

sellschaften geschrieben, worin er dieselben aus dem Rechte zu lehren, daß alle Christen hätten, herleitet. Er schliesset so: Alle Christen haben das Recht zu lehren. Oeffentlich dürffen sie nicht lehren: denn zu dem öffentlichen Gottesdienste ist das Lehramt eingesetzet. Folglich müssen besondere gottselige Versammlungen seyn, darinnen die Christen dieses Recht üben können. Allein er irret. Man kann nicht von der Sache selbst, auf die Art und Weise der Ausübung derselben schliessen.

Die den Unterschied zwischen dem Clero und dem Volke in den Apostolischen Zeiten aufheben wollen, das ist, die zwar behaupten, daß ein Gesetz Christi sey, daß in seiner Gemeinde gelehret und ermahnet werden solle: aber nicht zugeben wollen, daß Christus hiezu besondere Personen ausersehen habe, sondern daß das Recht zu lehren ein Jus universale oder commune sey, berufen sich 1) auf diejenigen Stellen, worinn alle Gläubige Priester genennet werden, 2) auf die Gewohnheit der alten Christlichen und Jüdischen Kirche; 3) diejenigen Stellen, worin alle Christen ermahnet werden, sich untereinander zu unterweisen, zu lehren, zu unterrichten. Wir wollen diese Meinungen kürtzlich prüfen.

Der erste Grund wird aus 1 Petr. II. 9. verglichen Apostelgesch XIV, 6. Offenb. Joh. I. 6. genommen, wo alle Christen Priester genennet werden. Die Gegner bilden folgenden Schluß: Wer ein Priester vor Gott ist, der hat auch das Recht seine Brüder zu lehren. Nun sind alle Christen Priester vor Gott; also hat ein jeder Christ das Recht seine Brüder zu lehren. Den Untersatz geben wir zu; Allein wir läugnen den Ober-

satz. Aus dem Priesterthume der Christen, folget keinesweges das Recht zu lehren. Man machet sich bey diesem Einwurfe einen ganz unrichtigen Begrif von dem Worte Priester, und setzet denjenigen zum Grunde, den wir in unserer Zeit damit verbinden, wenn wir sehr uneigentlich unsere Prediger Priester nennen. Ein Priester heisset in der Schrift nicht ein Mann, der lehren und unterrichten darf. Nach unserm Begriffe, gehöret zu einem Priester das Amt zu lehren. Allein, in der Schrift bedeutet das Wort ἱερευς keinen Prediger, sondern, der vor Gott Opfer bringet. Alle Christen opfern 1) täglich das Versöhnopfer Jesu Christi, indem sie sein Verdienst in wahrem Glauben ergreifen. 2) Die Christen bringen täglich das Opfer ihrer Lippen: das ist das sogenannte tertium comparationis; mehr bedeutet es nicht, wenn ein jeder Christ ein Priester heißt. Das Wort ἱερευς bedeutet niemahls einen Priester in dem Verstande, den wir heutiges Tages damit verknüpfen, wenn unsere Geistlichen Priester genannt werden. Dieses fällt also weg.

Man berufet sich zweitens auf die ältesten und allerersten Christen, wo keine ordentliche Lehrer gewesen; sondern wo ein jeder auftreten, lehren und seine Brüder ermahnen konnte. Nun waren, sagt man, die Gemeinden nach der Vorschrift Christi eingerichtet; folglich will Christus, daß ein jeder Christ lehren solle. Allein wir antworten: man unterscheidet nicht die ewigen und die Zeitgesetze. Man setzet voraus, daß das Recht zu lehren, so die ersten Christen übeten, ein ewiges und unwandelbahres Gesetz sey. Das muß erst erwiesen werden,

und

und solches ist noch nicht geschehen. Wir können aber beweisen, daß es ein Zeitgesetz sey. Daß die ersten Christen dieses allgemeine Recht zu lehren gehabt, wird also von uns nicht geläugnet: aber wir behaupten, daß es nur ein Zeitrecht gewesen sey. Man siehet dieses schon daraus, daß nicht bey allen Gemeinden das allgemeine Lehrrecht gewesen, sondern nur bey einigen. In der Gemeinde zu Jerusalem war dergleichen Recht nicht. Die Apostel waren daselbst die Lehrer, und so war es zu Corinth und zu Ephesus. In den Gemeinden, worin die Apostel gewesen, lehrete nicht, wer wollte, sondern die Apostel unterrichteten die Gemeinde. Man muß ferner bemerken, daß nicht gleich bey allen Gemeinden sich Geistliche befunden haben, und so lange die Gemeinden nicht geordnet waren, stand einem jeden das Recht zu lehren frey. Ueberdem waren von Gott erwekte Richter, oder Propheten da, die den Vortrag prüfeten und die Fehler verbesserten. Allein diese Richter haben aufgehöret, und itzo sind die Gemeinden ordentlich eingerichtet, und mit Predigern versehen; folglich muß auch das allgemeine Lehramt aufgehoben seyn, weil der Grund, warum anfänglich ein jeder Christ lehrete, weggefallen ist. (28)

Man

(28) Ob gleich den Gegnern eingestanden wird, daß die ersten Christen gelehret haben, so verlassen dieselben doch entweder die Streitfrage, oder setzen unerweisliche Dinge voraus, wenn sie die Beweise aus dem Neuen Testamente, oder aus der alten jüdischen Kirche vorbringen. Die Beweise, welche sie aus dem Neuen Testamente anführen, sind 1) Stephanus und Philippus, Ap. Geschicht VIII, 5. die doch Beyde keine öffentliche Lehrer gewesen. Allein womit will man darthun, daß sie von den Aposteln nicht die Macht zu lehren erhalten haben? Wie zuversichtlich setzen die

Ge-

Man siehet auch gleich von den Zeiten an, da ordentliche Gemeinden errichtet worden sind, daß man das allgemeine Recht zu lehren, nur für ein Zeitrecht gehalten habe; denn es ist in allen geordneten Gemeinden abgeschaffet worden.

Man

Gegener etwas voraus, das sie mit keinem Grunde unterstützen können? Und gesetzt, die Apostel hätten dieselben nicht zu Lehrern verordnet: so lehreten sie doch aus einem göttlichen Antriebe und aus göttlichem Ansehen. Dieses setzet die Wundergabe ausser allen Zweifel, die sie besassen. Noch mehr, sie lehreten nicht in den Gemeinden der Christen, sondern sie predigten Christum unter den Ungläubigen. Wer hat es ie geläugnet, daß ein jeder Christ berechtiget sey, die Gemeinde seines Herrn mit neuen Bürgern zu vermehren? Man beruft sich z) auf die Brüder zu Jerusalem, welche nach der Hinrichtung Stephani zerstreuet wurden und allerwerts lehreten, Ap. Gesch VIII, 4. XI, 19. und ob sie gleich keine Presbyters oder Bischöffe gewesen, Gemeinden gesammlet hätten. Dieser Beweis beweiset abermahls nichts. Wann haben wir angenommen, daß nur die Aeltesten oder Bischöffe die Macht gehabt, das Reich Jesu zu erweitern? Diese Lehrer waren bey gewissen Gemeinen aufgestellet; allein ob schon dieselben nicht herumreiseten, und das Bekehrungswerk trieben: so folget doch nicht, daß diejenigen, welche sich mit dieser Arbeit beschäftigten, Laien gewesen. Wir nennen einen Laien denienigen, der unterrichtet und gelehrt werden soll. Wir nennen einen Geistlichen den, der berufen ist, die Lehre von Gott und seinem Sohne anderen Brüderen vorzutragen. Diese Männer aber, von denen wir hier reden, waren selbst durch einen göttlichen Wink und Befehl angeflammet, den Namen Jesu zu verkündigen. Weiter führet man a) Paulum und Barnabas, die ein Jahr zu Antiochien geprediget, Ap Gesch. XI, 26 zu einem Beweise gegen uns auf, als welche beyde keine Bischöffe gewesen sind. Aber

war

Man führet 3) die Stellen der Schrift an, darinn gesaget wird, daß ein jeder befugt sey zu lehren und zu strafen. Allein aus diesen Stellen folget nichts. Hier stehet nichts vom öffentlichen ermah-

war Paulus denn nicht ein Apostel, und ausgesondert zum Dienst des Herrn? Hat ihn nicht sein Herr selbst für seinen Gesandten, für seinen Diener erkläret? Barnabas predigte gleichfals nicht ohne Beruf. Die Gemeinde zu Jerusalem hatte ihn nach Antiochien gesendet, die Antiochier zu unterrichten? wie folget es also: Paulus, der unmittelbar von Christo zum Lehrer verordnet war, Barnabas, den die Gemeinde zu Jerusalem den Antiochiern zum Lehrer gegeben, haben gelehrt. Folglich haben in der ersten Kirche Layen die Macht gehabt zu lehren. Schon drey Beweise, die nichts taugen. Und wenn man 4) hinzuthuet, zu Antiochien hätten Lehrer und Propheten, folglich Männer, die keine Bischöffe waren, gelehret, Ap Gesch. XIII, 1.: so darf man nur sich den Schluß vorstellen, um den Ungrund zu sehen. Zu Antiochien lehreten göttliche Propheten. Folglich hatten Layen die Macht zu lehren. Eine wunderbare Folge!

Ausser diesen Beweisen aus dem Neuen Testamente, berufet man sich auf die Gewohnheit unter den Juden, bey welchen jedermann lehren konnte. Diese Gewohnheit sey von den Juden zu den Christen gekommen, als welche jene darin nachgeahmet hätten. Allein wenn dieses Argument etwas beweisen soll, so muß erst dargethan werden, daß die Christen den Juden nachgeahmet haben. Es ist bey dem ersten Hauptstücke schon dargethan, auf wie schwachen Gründen diese Meinung beruhe. Noch mehr, es muß erst bewiesen werden, daß unter den Juden jederman, dem es nur einfiel, die Macht zu lehren gehabt habe.

Ferner bringet man das Zeugniß des Diaconus Hilarius Comm. ad cap. IV. Epist. ad Ephesios in Opp.

ermahnen, lehren und strafen; sondern von dem, was in der Stille und ins geheim geschiehet. Diejenigen, so diese Stelle anführen, vermengen das **Jus docendi publicum** und **privatum** miteinander. Das Letzte haben alle Christen, und wer zweifelt daran? das erste aber gehet nicht auf alle Christen. Wenn wir die Sache nach der Vernunft beurtheilen, so sehen wir leicht, daß dieses allgemeine Lehrrecht nicht in ordentlichen Gemeinden hat können eingeführet werden: denn das hätte zu Unruhen, Zänkereyen, und Zerrüttungen, Anlaß gegeben. Dieses beweisen die Quäcker-Kirchen, wo kein ordentliches Lehramt ist. Wie viele Unruhen, wie vieler Streit herrschet in denselben!

Wir

Opp. AMBROSII Tom. V. Dieser Schriftsteller des vierten Jahrhunderts saget, daß alle Christen in den ersten Zeiten gelehret hätten. Allein kein einziges Zeugniß eines ältern Kirchenvaters ist vorhanden, das diesem späteren zu einer Stütze dienet. Und endlich, was gewinnen die Gegener, wenn wir dieses Zeugniß nicht verwerfen? Hilarius saget, daß jeder Christ habe lehren dürfen, ehe förmliche Gemeinden errichtet waren. Das leugnen wir aber nicht. Allein wir leugnen, daß solches Laien waren: denn sie waren selbst von Gott ausgerüstet und mit der Wunderkraft versehen, ihrer Lehre Nachdruck zu geben, und verdienen also den Namen eines Lehrers auf eine vorzügliche Weise. Tertullian war ein viel zu fanatischer Kopf, als daß seine Zeugnisse zum Entscheidungsgrunde gebraucht werden könnten. Origenes predigte, ehe er Presbyter ward. Eusebius Hist. eccles. Libr. VI. c. XIX. p. 222. Aber er that es auf Verlangen der Morgenländischen Bischöffe; und also dienet dieses Beyspiel nicht zu einem Beweise, daß jeder Christ die Lehrfreyheit gehabt habe. Vergl. MOSHEMII Hist. Christianam Seculi primi p. 193. sqq.

Wir wollen die Ursachen etwas genauer anzeigen, welche so viele Rechtsgelehrten und Staatsleute bewogen hat, die Nothwendigkeit und göttliche Einsetzung des Lehramts zu bestreiten. Erstlich hat sie ein falscher Schluß dazu gebracht, den die Geistlichkeit aus dem Satze zog, daß das Lehramt göttlich sey. Sie folgerten nemlich daraus, daß alle Lehrer **in individuo** von Christo unmittelbar berufen und eingesetzet, mithin Werkzeuge des Heiligen Geistes, und alles was sie redeten Aussprüche des heiligen Geistes wären (29): daß sie strafen könnten wie sie wollten, und sich niemand ihnen widersetzen dürfe. Sie beriefen sich auf die Worte: **Ihr seyd es nicht, die da reden, sondern der Geist meines Vaters ist es, der durch euch redet.** Die Affecten mischeten sich oft in den Vortrag der Geistlichen, sonderlich, wenn sie strafeten. Sie polterten, sie schimpften, führeten die Personen nahmentlich an, schoneten selbst der Fürsten nicht ꝛc. Keiner sollte ihnen widersprechen. Ja sie wollten Niemand als Christo Rechenschaft zu geben schuldig seyn. Sie luden zweitens sich durch ihr Verfahren vielen Unwillen und Haß zu, und man gönnete es ihnen nicht, daß sie in der Führung ihres Amtes so grosse Rechte und Freyheiten haben sollten. Anstat daß man diese Schlüsse für ein Sophisma erklären sollte, läugnete man die göttliche Einsetzung des Lehramtes gar. Das thaten anfangs einige aus Haß gegen die Geistlichkeit, einem Hasse, den sie sich gröstentheils durch ihr übeles Betragen, durch eine angemassete Herschsucht, durch

(29) Siehe LOUIS AVBERY Memoires pour servir à l'Histoire d'Hollande S. 458.

durch ihr Poltern und Schimpfen zugezogen. Andere hasseten die Geistlichen nicht, aber es schien ihnen gefährlich zu seyn, das Ansehen den Geistlichen zu zugestehen, das sie sich beylegten; und sie glaubten, daß die Geistlichen nicht in Schrancken gesetzt werden könnten, wenn nicht die göttliche Einsetzung des Lehramtes geläugnet würde. Man hätte nur zeigen dürfen, daß ein großer Unterschied zwischen dem Lehrstande, und zwischen dem einzelnen Lehrer sey, daß jener zwar göttlich, aber nicht ein jeder Lehrer unmittelbar berufen sey: daß daraus, daß das Lehramt göttlich sey, nicht folge, daß der Geistliche thun könne, was er wolle, oder daß alles göttlich sey, was er rede. Dieses hätte man klar zeigen können. Wäre der vorhin bemerkte Schluß richtig, so könnte man auch so schliessen: Der Ehestand ist göttlich, daher sind alle einzelne Personen, die verehliget werden, unmittelbar durch Gott verbunden, und was sie in diesem Ehestande unternehmen, ist göttlich, heilig, und unwidersprechlich, und sie dürfen Niemand Rechenschaft geben, als Gott. Es kann ein Stand von Gott eingesetzet seyn: daraus folget nicht, daß jede einzelne Person die sich in demselben befindet, göttlich oder heilig sey, und alle ihre Handlungen dem Willen Gottes gemäß sind. Es können gottlose Leute den Stand bekleiden, die das Ansehen des Amtes misbrauchen: sollen sie deswegen unverletzlich seyn, weil das Amt göttlich und heilig ist? Viele Zänkereyen wären unterblieben, wenn die Geistlichen sich des Sophisma, worin Amt und Person, die dasselbe führet, verwechselt werden, enthalten; auf der andern Seite die Gegner der Geistlichen keine Fehler im Disputiren begangen, und das Sophisma der

Geist-

Geistlichen nicht an der unrechten Seite angegriffen hätten. Eine mittelmäßige Erfahrung hätte unseren witzigen Herren eine Bedenklichkeit gegen die Folge beibringen können. Diese war zu läugnen, aber man läugnete den Grund, worauf dieselbe gebauet war. Beyde haben also gefehlet. Beyde geben uns ein Beyspiel, wie nöthig und nützlich es sey, seinen Verstand recht aufzuräumen, und nach einer gesunden Vernunftlehre zu denken.

§. 10.

Man siehet nirgends, daß Christus und seine Apostel die Lehrer der Gemeinden in gewisse Arten und Gattungen eingetheilet, und durch sonderbahre Rechte voneinander unterschieden haben. Es werden uns vielmehr alle Lehrer allenthalben als ganz gleich an Rechten und Vorzügen vorgestellet. Es ist zwar an dem, daß die ersten Gemeinden Diaconos und Diaconißinnen gehabt, die unter den Presbyteris standen, und von den Aposteln selbst sind eingesetzet worden. Allein diese Diener und Dienerinnen waren keine Lehrer und Lehrerinnen, und diese Verordnung und Einsetzung derselben ist nichts mehr als ein Zeitgesetz, oder ein Recht, das sich in den Umständen der ersten Gemeinde gründete. Die Apostel sagen auch klar, daß Christus nicht die Diaconos, und Diaconissinnen verordnet habe. Ephes. IV. 11. 1 Cor.

XII. 28. Allein unser Heiland habe doch zum voraus gesehen, daß eine **Subordination** der Lehrer in seine Gemeinde würde eingeführet werden, und zum voraus verordnet, wie es in dem Falle der Subordination der Lehrer sollte gehalten werden. **Luc.** XXII 26. Hieraus ist zum wenigsten so viel klar, daß, obgleich alle Lehrer nach dem göttlichen Rechte einander gleich sind, dennoch unverboten sey, dieselben einander zu subordiniren, und einem mehr Rechte und Vorzüge als dem anderen zu verleihen. Die bischöfliche Regierung also und die **Subordination**, die in unsrer Kirche üblich ist, streitet keinesweges mit dem göttlichen Rechte; sie muß aber blos als eine Verordnung menschlichen Rechtens angesehen werden.

Erklärung.

Ueber die **Subordination** der Geistlichen, sind eben so viel Streitigkeiten entstanden, als über das öffentliche Lehramt, und diese Streitigkeiten sind blos daraus entstanden, daß einige Lehrer ihre Rechte höher getrieben haben als sie hätten thun sollen. Die Christen theilen sich über diese Materie in drey Haufen. Einige sagen: die **Subordination** der Geistlichkeit wäre göttlichen Rechtens. Andere sagen, Christus hätte sie ganz und gar verboten, und sie sey sündlich. Noch andere sagen, und zu diesen gehöret unsere Evangelische Kirche: Christus habe zwar keine **Subordination**

tion befohlen; aber er habe sie auch nicht verboten: es stehe also in dem freyen Willen einer Gemeinde, ob die Lehrer alle gleich seyn sollen, oder ob eine Ungleichheit derselben statt haben solle. Wir wollen einige Sätze hievon geben: 1) Jesus Christus und seine Apostel haben keine Subordination verordnet, und obgleich Diaconi, und Diaconißinnen in der ersten Gemeinde waren, so beweiset doch dieses nicht, daß die Subordination der Lehrer göttlichen Rechtens sey. Diesen Satz setzen wir der Römischcatholischen, und Bischöflichen Kirche in England entgegen. 2) Christus hat zum voraus gesehen, daß eine Subordination erfolgen würde, und sie stillschweigend gebilliget, indem er ein Gesetz gegeben, wie man sich dabey verhalten solle. Daraus folgt: daß die Subordination nicht verboten sey. Diesen Satz setzen wir den Presbyterianern entgegen.

Der erste Satz wird aus dem Stillschweigen der Schrift bewiesen. Unser Erlöser und die Apostel haben kein Gesetz gegeben, daß eine Subordination unter der Geistlichkeit seyn solle, und man findet auch keine Stelle, die eine Ungleichheit unter den Dienern des Evangeliums anzeigte. Es muß also nothwendig geschlossen werden, daß unser Erlöser keine Ungleichheit der Lehrer befohlen habe. Wenn eine Ungleichheit unter den Aeltesten gewesen wäre, oder hätte seyn sollen: so müßte sich doch eine Stelle finden, daraus solches erhellete. Allein nirgends findet sich eine Spur. Aus der Schrift ist also nicht zu erweisen, daß Bischöffe, Erzbischöffe, Patriarchen und Päbste seyn sollen. Es gestehen auch die Vernünftigsten aus der Bischöflichen und

Römischcatholischen Kirche ein, daß aus der Schrift die Ungleichheit der Geistlichen nicht erwiesen werden könne, und sie nehmen daher ihre Zuflucht theils zu der Praxi, theils zu dem ungeschriebenen Worte oder der Tradition. Diejenigen, die sich einbilden, in der Schrift einen Beweis von der Ungleichheit der Lehrer zu finden, berufen sich auf 1 Timoth. V. 17, aus welcher Stelle doch nichts gewisses geschlossen werden kann. **Paulus saget, die Aeltesten, die wohl vorstehen, die halte man zwiefacher Ehren werth, sonderlich die da arbeiten am Wort und an der Lehre.** Die, welche uns diese Stelle entgegen setzen, nehmen an, daß Paulus hier einer gedoppelten Art von Vorstehern gedencke. Daß er sie in geistliche und weltliche Vorsteher abtheile, oder von lehrenden und regierenden Vorstehern rede, den erstern aber einen gedoppelten Sold zuerkenne. Ob nun wohl hier auf diese Eintheilung der Vorsteher in weltliche und geistliche, oder lehrende und regierende Vorsteher nicht gesehen wird, so wollen wir uns doch dabey nicht aufhalten. Gesetzt, es wären die Presbyteri in die lehrenden oder geistlichen und in die regierenden oder weltlichen eingetheilet worden: so folgt erstlich doch nicht, daß die erstern grössere Vorzüge und Rechte gehabt haben. Sie haben zwar mehrere Besoldung gehabt; allein hieraus entstehet keine Ungleichheit des Standes, der Würde, des Ansehens. Zweitens, gesetzt es flieſſe aus der Ungleichheit der Besoldung zugleich eine Ungleichheit des Standes und der Würde: so würde doch nur folgen, daß die lehrenden oder geistlichen Vorsteher einen Vorzug vor den weltlichen oder regierenden hätten; nicht aber, daß die Lehrer ungleich

gleich und einander subordiniret sind. Aus dieser Stelle folget also nichts als dieses: Ein Lehrer, der sein Amt in der Gemeinde treulich und redlich verwaltet, soll auch reichlicher belohnet werden. Inzwischen giebet es einige, die uns zugestehen, daß hier die Abtheilung in Geistliche und Weltliche nicht zu finden sey. Sie nehmen an, daß nur von geistlichen Aeltesten geredet werde; aber daß diese Geistliche, in Lehrende und diejenigen, welche andere die Wohlfarth der Gemeinde betreffende Dinge besorgeten, abgetheilet werden. Und das geben wir zu; wir läugnen es aber, wenn sie daraus einen Unterschied des Ansehens und der Würde der Geistlichen schliessen wollen. Sie sind nur durch die verschiedenen Geschäfte unterschieden. Der Apostel aber bestimmet denenjenigen nur, die vor andern sich Mühe geben, die Gemeinde zu lehren, einen grössern Lohn. Allein, saget man, es stehet das Wort τιμη, folglich will der Apostel, daß denjenigen Aeltesten, die das Lehramt trieben, vor den andern Aeltesten, die sich mit andern Dingen beschäftigen, der Vorzug gegeben, und ihnen eine größere Macht und Ansehen beygeleget werde. Allein aus dem Beysatze den der Apostel V. 18. zufüget, ist klar, daß τιμη hier den Sold bedeute. (30) Es saget also diese Stelle nur so viel, daß ein treuer Lehrer, der sich viel Mühe giebet, reichlich belohnet werden, nicht aber, daß er ein Ansehen und Macht über andere haben solle (31).

(30) Siehe die Erklärung der Briefe an den Timotheum. S. 478.

(31) Ausser dieser Stelle in dem Briefe an den Timotheus berufet man sich auch auf 1 Cor. XII, 28. Und Gott

Die sich auf die Praxin der ersten Kirche berufen, sagen, es wären doch Diaconi und Diaconißinnen in der ersten Gemeinde gewesen, und also hätte eine Subordination statt gefunden. Allein wir ant-

Gott hat gesetzet in der Gemeinde, aufs erste die Apostel, aufs andre die Propheten, aufs dritte die Lehrer, darnach die Wunderthäter, darnach die Gabe gesund zu machen, Helfer, Regierer, mancherley Sprachen. Ephes. IV, 11. Und er hat etliche zu Aposteln gesetzet, etliche aber zu Propheten, etliche zu Evangelisten, etliche zu Hirten und Lehrern. Allein in diesen Stellen werden die Aemter nur nach den innerlichen Geistes Gaben unterschieden. Die Apostel hatten mehr Gaben als die Propheten und Lehrer, oder Aeltesten. Die Propheten hatten weniger, als die Apostel und Aeltesten. Es ist hier von keinem äuserlichen Vorzuge, von keiner äuserlichen Macht des einen Lehrers über den andern die Rede. Wenn wir auf die Kirchenväter sehen, so sind dieselben uneinig. Ignatius und andere behaupten, daß die Subordination göttlichen Ursprunges sey. cf. IOH. MORINVS de sacris ecclesiae ordinationibus. p. 24. sq. Hingegen Hieronymus leget derselben keinen andern als menschlichen Ursprung bey. S. Hauptst. 1. Anmerk. 33. IOACHIM. HILDEBRAND de Episcopis, Helmst. 1745. 4. p. 13. sq. Die Römische Kirche beschuldiget uns, daß wir uns der Ketzerey des Arrius theilhaftig macheten, indem wir den göttlichen Ursprung der Subordination läugneten. Allein unsre Meinung ist ganz von derjenigen unterschieden, welche Arrius behauptet hat. Es ist wahr, er läugnet auch den Unterscheid zwischen den Bischöffen und den Aeltesten, das ist, er läugnet daß dem göttlichen Rechte nach, zwischen denselben ein Unterscheid sey; allein er gehet weiter als wir, und behauptet, daß kein Unterscheid zwischen einem Bischoffe und einem Aeltesten seyn müsse, und die Subordination in dem göttlichen Rechte

antworten: die Diaconi waren keine Lehrer; es waren Bediente der Gemeinde, und diese Einsetzung der Diaconen war auch nur zeitlich. Die Apostel sagen auch selbst, daß dieses Amt nicht von Christo eingesetzet worden, 1 Cor. XII. 28. Ephes. IV. 11. Die sich auf das ungeschriebene Wort berufen, bedürfen keiner weitern Antwort, als, wo ist dasselbe? was verstehet man dadurch?

Der andere Satz. Es hat aber unser Erlöser die Subordination des Cleri nicht verboten. Wir finden im ganzen Neuen Testamente kein Verbot; sondern unser Erlöser hat vielmehr selbst ein Gesetz gegeben, wie es solle gehalten werden, wenn eine Subordination entstehen würde. Die Stelle Luc. XXII. 25. 26. ist sehr merkwürdig, und allein hinreichend, die Presbyterianer zu widerlegen. Die Jünger Christi zanckten sich miteinander um den Rang in dem Reiche des Erlösers. Jesus aber antwortete: **Die Könige herrschen, und die Gewaltigen nennet man gnädige Herren, Ihr aber nicht also: sondern der Grösseste unter euch soll seyn wie der Jüngste, und der Vornehmste soll sich nicht mehr einbilden als der Diener.** μειζων, welches Luther durch Vornehmster übersetzet hat, bedeutet hier einen Vorsteher. Man siehet daß Jesus die Subordination vorher gesehen, und

te verboten sey. AVGVSTINVS de haeresi. c. 53. Wir hingegen behaupten dieses nicht; sondern nehmen an, daß die Bestellung der Bischöffe über die Presbyters, menschlichen Rechtes sey, und dem Evangelio nicht widerspreche. Siehe IOACHIM. HILDEBRANDI discussio haeresium, quas Protestantibus Pontificii inpingunt, Helmst. 4.

er giebet hier einen Befehl, wie es dabey soll gehalten werden. Keiner soll über den andern herrschen. Derjenige der unter euch größer und höher seyn wird, der soll seyn wie der geringere. Er soll sich nicht mehr einbilden, nicht mehr Macht an sich ziehen, als die andern haben. Der Vorsteher soll sich nicht mehr zu seyn dünken, als der Diener. Da nun Christus die Subordination nicht verboten hat, so ist sie eine gleichgültige Sache. Eine jede Gemeinde, ein jedes Land kann es hiemit halten, wie es die Umstände mit sich bringen. Es streitet also die in unserer Kirche übliche Subordination gar nicht gegen das göttliche Recht. Es ist auch die Bischöfliche Regierung an und vor sich selbst nicht wider die göttlichen Rechte. Es irren diejenigen, welche meinen, sie sey göttlichen Rechtens. Das thun die Römischcatholischen und Episcopalen. Es irren auch diejenigen, welche behaupten, diese Regierung sey dem göttlichen Rechte zuwider. Christus hat es keinesweges verboten, daß, wenn das Wohl der Kirche und die gute Ordnung es erfordere, unter den Lehrern einen den übrigen vorzusetzen, oder einen Bischof, wie man einen solchen Vorsteher genennet hat, zu bestellen. Er hat nur verboten, daß ein solcher herrschen solle in der Gemeinde. Wir nehmen an, wenn die Bischöffe sich keine Herrschaft anmassen; wenn sie nicht über die übrigen Lehrer und die Gemeinde, wie weltliche Herrn über ihre Unterthanen herrschen: so ist in der Bischöflichen Regierung nichts tadelhaftes (32), nur muß man sie nicht göttliches Rechtens halten.

§. 11.

(32) So hat auch Melanchthon, so hat Luther geurtheilet. Jener schreibet in der Unterschrift der Smalkaldischen Artikel: De pontifice autem statuo, si Evangelium ad-

§. 11.

Die ersten ältesten Lehrer und Diener wurden alle zu ihrem Amte durch das Handauflegen, Fasten und Gebeth, eingesegnet. Apostelgesch. VI. 6. XIII. 3. 1. Timoth. IV. 14. V. 22. Dieser Gebrauch ist von den Aposteln selbst eingeführet worden. Es muß aber bey diesem Gebrauche das wesentliche und beständige von dem zufälligen und wandelbahren wohl unterschieden werden. Das wesentliche und ewige ist dieses: Ein

admitteret, posse ei propter pacem & communem tranquillitatem Christianorum, qui iam sub ipso sunt, & in posterum sub ipso erunt, superioritatem in Episcopos, *quam alioqui habet iure humano*, etiam a nobis permitti. Lutherus ist diesem nicht zuwider. Er behauptet zwar, daß auch nach dem menschlischen Rechte, dem Pabste keine Superiorität gelassen werden könne. Siehe die Smalkaldischen Artickel p. 2. c. 2. Allein er setzet zum voraus, daß der Pabst nicht nach dem Evangelio leben, sondern ein Herr aller Herren seyn wolle. Man vergleiche die Augsburgische Confeßion Art. 7. p. 204. 205. ed. Rech. Saepe testati sumus, nos summa voluptate cupere conservare politiam ecclesiasticam & gradus in ecclesia factos etiam humana autoritate. Scimus enim bono & utili consilio - - - constitutam esse. - - - Ita saevitia episcoporum in caussa est, quare dissolvitur illa canonica politia - - - iterum volumus testatum, nos libenter conservaturos esse ecclesiasticam & canonicam politiam, *si modo episcopi desinant in nostras ecclesias saevire* &c. Mehrere Stellen siehe in PFAFFII Origin. Jur. eccles. p. 171. und 173. seq. diss. de Successionibus episcopalis apud Protestantes pretii l. c. 285.

Diener des Evangelii soll zu seinem Amte verordnet, auf gewisse Weise eingesegnet, und der Gemeinde vorgestellet werden. Das wandelbahre und zufällige aber, ist: die Ceremonie der Auflegung der Hände. Die Apostel haben diese Ceremonie noch beybehalten, um sich nach den Juden zu richten, bey denen dieselbe von uralten Zeiten her, eingeführet war. Am allerwenigsten muß man glauben, als wenn Gott mit diesem Gebrauche des Handauflegens, eine gewisse übernatürliche Kraft verbunden habe; so, daß diejenigen, denen die Hände aufgeleget worden, neue Gaben und Vollkommenheiten empfiengen, die sie vorhin nicht gehabt hätten. Alle Christen haben diesen Apostolischen Gebrauch beybehalten. Allein da er durch kein Gesetz verordnet ist, so konnte er auch ohne Sünde aufgehoben, und ein anderer Gebrauch an dessen Stelle eingeführet werden.

Erklärung.

Von der Subordination der Geistlichen kommen wir zu der Inauguration oder Einseegnung derselben. Aus den im Paragrapho angeführten Schriftstellern, sehen wir so viel, erstlich daß die Diener des Evangeliums zu ihrem Amte auf gewisse Weise eingeweyhet, und der Gemeinde vorgestellet werden sollen. Dieses ist also göttlichen

Rech-

Rechtens. Es ist sehr billig, und selbst dem Rechte der Natur gemäß, daß eine Person, die einer Gesellschaft vorstehen soll, derselben auch vorgestellet werde. Es gehöret also zu dem Ansehen eines Geistlichen mit, daß er ordiniret, und consecriret werde. Wir sehen ferner, daß dabey ist gebethet worden, und da das Gebeth zu allen wichtigen Dingen gehöret, so ist es göttlichen Rechtens, daß neue Lehrer durch Gebet sollen eingeseegnet werden. Wir finden drittens, daß 1) man über den Lehrer gebetet, daß man 2) fastete, 3) dem Lehrer die Hände auflegte. Ist auch dieses göttlichen Rechtens? Ist auch dieses ein ewiges Gesetz, oder ist es eine wandelbahre Ceremonie und ein Zeitgesetz? Wir behaupten das Letztere, und schliessen daraus, daß diese Ceremonie wohl gantz aufgehoben und andere dafür eingeführet werden könnten. Das Fasten ist unstreitig eine jüdische Gewohnheit. Es hat keinen Grund in der Religion, und also ist es eine Zeitanstalt. Das Gebet über den, der eingeweihet werden sollte, ist auch nur eine Ceremonie aus dem Judenthume. In der Religion lieget zwar der Grund, daß wir bey der Einführung der Geistlichen beten; aber daß es über ihn geschehe, ist nicht in der Religion gegründet. Das Handauflegen war eine jüdische Ceremonie (33). Christus nnd seine Apostel haben manche Gebräuche von den Juden beybehalten. Die Juden pflegten den Priestern, Propheten und andern, die sie seegneten, die Hände aufzulegen, und diese Gewohnheit ist bey ihnen sehr alt. Man behielt dieselbe in

33) Siehe CAMPEG. VITRINGA de Synogog. vetere Libr. III. p. I. c. XV.

in der christlichen Kirche gleichfals bey (34). Derjenige, der einem andern die Hände auflegete, wollte zeigen, 1) daß er die Macht und Gewalt, die er selbst hatte, demselben mittheile. Das siehet man klar aus allen Stellen des Alten Testamentes. 2) bezeugte er dadurch seinen herzlichen Wunsch, daß derjenige, dem er die Hände auflegete, eben einen solchen Segen und eben eine solche Gabe empfangen mögte, als er hätte. Ob nun wohl die Apostel diese Gewonheit beybehalten: so haben sie doch kein Gesetz davon gegeben, und also könnte zu der Einweihung auch wohl eine andere Ceremonie genommen werden (35). Indessen behalten wir doch diesen Gebrauch; aber wir lehren davon, daß damit keine göttliche Kraft verbunden sey. Bey uns ist die Ordination weiter nichts, als eine feierliche Handlung, wodurch dem zu einem geistlichen Amte gerufenen, das Recht ertheilet wird, das Amt eines Lehrers in der Gemeinde Jesu zu verrichten (36).

Die

(34) Siehe FRID. SPANHEMII diss. de manuum impositione. Opp. Tom. II. p. 874.

(35) Selbst unter den Juden wurde die Handauflegung nicht beständig bey der Bestellung der Lehrer gebrauchet. Man sehe PFAFFII Orig. Jur. eccles. p. 21. wo verschiedene Zeugnisse aus Jüdischen Schriftstellern angeführet werden. Ja da Christus die Apostel verordnete, bedienete er sich nicht des Handauflegens, sondern er blies sie an. S. IAQVES BASNAGE Histoire de l'Eglise Livr. 25. cap. 2. §. 3. p. 1475. sq.

(36) Die Meinung unserer Kirche, drucket Ziegler recht wohl aus: Etsi actus ordinationis non sit absolute necessarius, nec de essentia instituendi pastoris, possit-

Die Römische Kirche hingegen behauptet: 1) es sey die Ordination ein Sacrament, und es werde durch das Handauflegen, der Heilige Geist, die Gabe zu predigen, zu binden und zu lösen, die Sacramente auszutheilen, den Ordinirten dargereichet (37). Daher kommet der berühmte Charakter indelebilis, wovon die Canonisten noch keinen deutlichen Begrif haben und über welchen sie wohl nie dürften einig werden (38). Wir sehen wohl, daß das

possitque aliquis sine tali ritu minister ecclesiae verus esse, docere verbum Dei, & administrare sacramenta, nec potestas ecclesiastica ab hoc ritu dependeat, retinendus tamen ille est, neque extra necessitatis casum omittendus, tum propter ecclesiae apostolicae consuetudinem, in qua presbyterium ministros ab ecclesia electos per preces & impositionem manuum ordinabat, & Deo quasi consecrabat, tum ut fiat per hunc actum publica & solennis testificatio, vocationem eius personae, quae ordinatur in conspectu Dei & nomine ipsius, esse legitimam, sanctam & divinam, tum ut ipse etiam ordinatus de officio suo solenniter & graviter admoneatur, quatenus id sustinere debeat in parochianorum suorum salutem. ZIEGLERVS tr. de superintend. c. XIV. §. 13. Was die Römische Kirche für Gesetze und Ordnungen wegen der Ordination gemacht, und wie weit wir das Jus Canonicum hierin beybehalten, siehe in BOEHMERI Jur. Eccles. Protest. Libr. I. Titul. XI. sqq.

(37) Concil. Trident. Sess. XXIII. c. 4. Si quis dixerit, per sacram ordinationem non dari spiritum sanctum, ac proinde frustra episcopos dicere: accipe spiritum sanctum &c. anathema sit.

(38) Die verschiedenen Begriffe der Canonisten bemerket Böhmer l. c. p. 501. Den Ursprung des Charact. indelebilis leitet er aus der Lehre des Augustins her.

das Auflegen der Hände der Apostel Wundergaben würkte; aber von den Aposteln kann man nicht auf die ordentlichen Lehrer schliessen. Sie behauptet: 2) es müsse das Handauflegen von einem Bischoffe geschehen (39); sonst wäre die Ordination ungültig. Die Römische Kirche nimmt den Satz an, daß die Bischöffe Nachfolger der Apostel wären, und daher auch die Rechte und Macht der Apostel hätten. Dieser Satz ist falsch, und wann derselbe umgestossen wird, so lieget das ganze Catholische System. Es ist auch falsch, daß nur die Bischöffe ordiniret hätten. Timotheus war kein Bischof, und dennoch legte er andern die Hände auf. Die Consecration und Ordination ist sehr oft von Presbyteris geschehen; und daraus folget soviel, daß es eben nicht nöthig sey, daß ein Lehrer von einem Bischoffe müsse ordiniret werden. 3) Hat sie sehr viele neue Gebräuche zu den alten gefüget (40). Ob wir gleich

(39) l. c. Sess. XXIII. c. 2. wobey CHEMNIT. Examen concil. Tridentini über dieses Capitel zu vergleichen. Insbesondere aber hat der Herr Kanzler Pfaff den Wahn der Päbstler bestritten, in diss. de Successione episcopali, in orig. Jur. eccl. p. 231. Academische Reden über das Kirchenrecht p. 174.

(40) Von den Gebräuchen bey der Ordination, handelt DVRANDVS de diuinorum officiorum ratione. Gelehrter aber hat MORINVS de S. S. ordinatione dieselben ausgeführet. cf. BOEHMERI Jus Ecclesiasticum Protest. libr. I. tit. XI. sq. Es gehören dahin z. B. die Salbung, wovon man zu Augustini und Ambrosii Zeiten noch nichts gewußt. Siehe CHEMNIT. Examen Conc. Trident. P. II. loc. 13. Sect. 2. c. 3.

gleich den Begrif der Catholicken von der Ordination verlassen haben, so haben wir doch noch viele Folgerungen aus ihrer Lehre beybehalten. (41).

§. 12.

Von den Gaben und Eigenschaften der Aeltesten und der Lehrer des Evangelii, redet der Apostel **Paulus** weitläuftig 1 **Timoth.** II. 1. und **Titum** 1. 7. Allein diese Apostolischen Verordnungen gehen mehr auf die ersten und damahligen Zeiten, als auf die folgenden. Indessen kann man sehr leicht aus dem Zwecke des Evangelischen Lehramtes, und aus den Verrichtungen, die den Aeltesten sind anbefohlen worden, sehen, was ein Vorsteher und Lehrer der Gemeinde für Gaben und Eigenschaften an sich haben müsse. Von diesem Zwecke redet die Schrift sehr deutlich. **Ephes.** IV. 12. 1 **Petr.** V. 2. 3. **Hebr.** X 7. Insonderheit aber untersagt die Schrift ausdrüklich den Geistlichen die Herrschaft, oder das Recht Gesetze des Glaubens und des Lebens zu geben, die nicht in der Schrift ge-

c. 3. §. 6. Da die Römische Kirche den Bischöffen und Aeltesten ein Priesterthum, im eigentlichen Verstande, wegen des Meßopfers zuschreibet, die Priester unter den Juden aber gesalbet wurden, so hat sie hierin die Juden nachgeahmet.

(41) BOEHMERI Jus Eccleſiaſt. Proteſt. l. c. p. 429. ſq.

gegründet sind, und der Gemeinde Lasten aufzulegen, die ihnen von dem Erlöser nicht sind aufgelegt worden. Luc. XX. 26. 1 Petr. V. 2. 3.

Erklärung.

Wir wollen nun von den Gaben und Eigenschaften der Lehrer reden. Man bestimmet dieselben gemeiniglich aus 1 Timoth. III. Titum I. und meinet, es schreibe der Apostel hier vor, wie ein jeder Lehrer beschaffen seyn müsse, und er bemerke alle Eigenschaften, die von einem Lehrer erfordert werden. Man glaubet ferner, daß die Gesetze, welche Paulus an den angezogenen Orten giebet, ewige und unwandelbahre Gesetze sind, und die Rechtsgelehrten sowohl als Theologen pflegen öfters in ihren Gutachten zweifelhafte Fälle aus diesen Stellen zu entscheiden (42). Allein man irret sich. Wir läugnen nicht, daß Paulus viele Dinge anführe, die ein Lehrer der Gemeinde Jesu beobachten und vermeiden müsse. Ein jeder Lehrer muß lehrreich, unsträflich, mäßig, sittig, nicht geizig, nicht zänkisch seyn. Allein es ist falsch, daß wir hier einen Abriß aller Eigenschaften eines Geistlichen und seiner Pflichten finden sollten. Viele der vornehmsten Pflichten fehlen in diesem Abrisse. Wo stehet etwas von der ihm nöthigen Wissenschaft? Von seiner Wachsamkeit und Seelsorge? Von der Art und Weise zu lehren? anderer Dinge zu geschweigen. Hingegen finden sich viele Dinge in der

(42) Man sehe nur die Bedenken in BOEHMERI Jure Parochiali; wo verschiedene Beyspiele anzutreffen sind.

der Verordnung des Apostels, die man nicht ohne Irrthum zu den Pflichten der Lehrer zählen kann. Paulus war auch nicht von dem Timotheus gefraget, was ein Vorsteher der Gemeinde Jesu zu thun und zu lassen habe, und wie er sein Amt führen solle; sondern er wollte nur wissen, wie ein Mann geartet seyn müße, den man ohne Gefahr der Kirche vorsetzen könnte. Und also konnte auch der Apostel auf diese Anfrage keinen Unterricht von den Vollkommenheiten und Pflichten eines schon gesetzten Lehrers geben. Inzwischen hat man doch diese Meinung angenommen, und zwar, zu nicht geringem Schaden der Kirche. Z. B. Ein Bischof soll gastfrey seyn. Hieraus schloß man: Mithin muß derselbe viel Einkommen haben, und den grössesten Theil der Kirchengüther besitzen. Daraus ist die freye Tafel, daraus sind die Güter des Bischöflichen Tisches entstanden. Das Gesetz von der Gastfreyheit ist ein blosses Zeitgesetz. In der ersten Kirche war dieses Gesetz wegen der damahligen Umstände nöthig. Die Christen reiseten oft den Verfolgungen zu entgehen, zu anderen Gemeinden. Diese fremde Christen mußten aufgenommen und verpfleget werden. Damit sie wußten, wohin sie sich zu wenden hatten, so ward die Ordnung gemacht, daß der Bischof sie aufnehmen mußte. Nachdem aber in den folgenden Zeiten öffentliche Wirthe und Wirthshäuser bestellet worden: so hatte der Bischof, wo Wirthe waren, sich nicht mehr um die Fremden zu bekümmern. Das Gesetz hat also seinen Grund darin, das es damahls keine Wirthshäuser gab. Dieser Grund hat aufgehöret, folglich auch die Gastfreyheit. Einige Gesetze sind also ewige, andere aber sind Zeitgesetze. Wir dürfen

nur auf die Ursachen derselben sehen, so werden sich beide Arten leicht unterscheiden lassen.

Paulus verlangt, ein Bischof soll unsträflich seyn. Es kann keine Zeit kommen, da es erlaubt seyn sollte, einen sträflichen Mann zum Lehrer einer Gemeinde anzunehmen. Die Verordnung, ein Bischof soll unsträflich seyn, hat also eine Ursache, die nie aufhören kann, und ist mithin ein ewiges Gesetz. Allein nicht alle folgende Verordnungen haben eine solche Beschaffenheit. Das Gebot: **Ein Bischof soll seyn Eines Weibes Mann**, ist ein Zeitgesetz: denn die Ursache lieget weder in der Vernunft noch in einer Glaubenswahrheit; sondern lediglich in gewissen Umständen und Meinungen der Apostolischen Zeiten, welche aufgehöret haben. Wie viele Spaltungen und Irrungen sind inzwischen daraus entstanden, daß man dieses Gesetz sowohl in der Morgenländischen als Abendländischen Kirche, für ein ewiges Gesetz angesehen hat. Paulus will mit dieser Verordnung weiter nichts sagen, als daß man keinen Mann erwählen sollte, der mehr als ein Weib hätte. Man duldete es aus Klugheit, daß die Personen, welche zum Christenthume traten, und vorher mehr Weiber genommen hatten, dieselben behielten. Allein es würde doch ärgerlich gewesen seyn, wenn solche Leute, die in einem Stande lebeten, den der Glaube für unzuläßig erklärete, der Gemeinde wären vorgesetzet worden. Eben so ist es ein Zeitgesetz, daß ein Bischof kein Neubekehrter seyn soll, Es hat dieses Gesetz zum Grunde, daß die Neubekehrten in den damahligen Zeiten noch nicht hinlänglich in dem Christenthume unterrichtet waren. Wir übergehen das übrige.

Wenn

Wenn man von den Eigenschaften und Gaben eines Lehrers urtheilen will, so ist der beste Weg, daß man sie aus dem Zwecke des Lehramtes herleitet. Von diesem Zwecke haben wir deutliche Schriftstellen angeführet. Aus demselben erhellet: 1) es soll der Diener des Evangelii die Heiligen vollkommen machen; 2) für die Elenden und Nothleidenden sorgen; 3) soll er sehen, daß die Gottlosen zu der Gemeinde Christi geführet werden. Das sind die drey Endzwecke des Lehramtes, daraus die Eigenschaften der Lehrer fliessen. Sie müssen Gaben des Verstandes, Geschiklichkeit des Vortrages, Känntniß des Menschen, und dabey einen guten Willen haben. Das übrige komt auf Zeit und Ort an. Zuweilen sind einige Dinge nöthig, zuweilen nicht. Itzo muß ein Lehrer vieles wißen, das man vormahls nicht gebrauchete. Z. B. Itzo müssen wir mehr Philosophie wißen; dieses hatte man zu der Zeit der ersten Kirche nicht nöthig, weil damahls keine Naturalisten und Freydenker waren. In England muß ein Lehrer nothwendig etwas von der Mathesi wißen, wenn er sich Ansehen erwerben will; bey uns von der Historie und Physik.

§. 13.

Von den Rechten der Geistlichkeit redet die Offenbahrung deutlich genug. Sie spricht 1) den Geistlichen das **Jus Dominii**, das Recht über die Gemeinde zu herrschen, deutlich ab, Luc. XX. 26. 1 Petr. V, 2. 3. Und obgleich die Apostel Bevollmächtigte unsers Erlösers waren, und die

Macht hatten, in seinem Nahmen seine Gesetze zu verkündigen: so haben sie doch niemahls ein Recht über die Gemeinden zu herrschen sich angemasset. 2) Spricht die Schrift ausdrücklich den Geistlichen das Recht zu, die Gemeinde öffentlich und insbesondere zu lehren, und diejenigen, die auf Irrwegen sind, oder sich widersetzen, zu strafen. Es wird 3) den Lehrern das Recht ausdrüklich zugeschrieben, die Aufsicht über die ganze Gemeinde zu führen, oder über dieselbe zu wachen, **Hebr.** XIII, 17. 1 **Petr.** V, 3. 4. Es ist 4) klar, daß den Lehrern der Gemeinde die Regierung und Verwaltung des öffentlichen Gottesdienstes anvertrauet sey, und da die Sacramente ein Theil des Gottesdienstes sind, so kann kaum daran gezweifelt werden, daß die Austheilung und Verwaltung der Sacramente, ein Recht der Geistlichkeit sey. Da aber wohl Niemand lehren, strafen, ermahnen kann, wo er nicht ein gewisses Ansehen hat: so ist 5) eben so klar, daß den Vorstehern der Gemeinde, ein Ansehen in derjenigen Gemeinde, darin sie dienen müssen, eingeräumet werden müße. Endlich 6) hat die Schrift das Besoldungsrecht, oder das Recht den Unterhalt von der Gemeinde zu fordern, den Vorstehern und Lehrern derselben zugestanden, 1 **Corinth.** XI,

11. Galat. VI, 6. 1 Timoth. V, 17. Die übrigen Rechte der Geistlichkeit sind nichts, als menschliche Rechte, die sie durch die Gnade der Fürsten und der Obrigkeit erlanget hat. Dergleichen Recht ist das **Forum privilegiatum**, die **Immunität** oder die Freyheit, von öffentlichen Schatzungen und Abgaben, und einige andere Rechte mehr. Das Recht der Schlüssel, wie wir insgemein zu reden pflegen, kann endlich, wenn es recht erkläret wird, mit unter die Rechte der Geistlichkeit gerechnet werden. Allein man kann nicht läugnen, daß dieses Recht der Schlüssel durch allerhand Zusätze und falsche Auslegungen verfälschet worden sey. Das Beichtstuhlsrecht ist ein blosses menschliches Recht, das zwar seinen Nutzen hat, und bleiben kann wo es eingeführet ist; allein, kein göttliches Gesetze vor sich hat. Die sogenannten **jura Stolä** sind, wenn sie an sich betrachtet werden, nichts anders, als menschliche Rechte, die aufgehoben und abgeschaffet werden können, wenn sonst nur für den Unterhalt der Geistlichen gesorget wird.

Erklärung.

Ueber die Rechte der Geistlichkeit ist scharf gestritten worden. Die Geistlichkeit hat sich nach und nach bemühet, die grössesten Rechte an sich zu bringen. Sollen also die Rechte der Geistlichkeit

vertheidiget werden: so muß solches sorgfältig und behutsam geschehen. Wir wollen erstlich die Rechte der Lehrer, die unstreitig sind, von den übrigen Rechten unterscheiden, und sodann auch diese erklären.

Es ist zuförderst deutlich genug, daß den Geistlichen das Recht über das Volk zu herrschen abgesprochen ist. Die Stellen der Schrift sind davon sehr deutlich. Es gehöret dahin Luc. XXII. 26. Hier saget der Heiland: die weltlichen Könige herrschen und die Gewaltigen nennet man gnädige Herren. Ihr aber nicht also, sondern der größeste unter euch soll seyn, wie der geringste, und der Vornehmste wie ein Diener. Eben so saget Petrus Br. I. Cap. V. 3. Weidet die Heerde Christi so euch befohlen ist = = nicht als die über das Volk herrschen. (43) Hieraus ist klar, daß die Geistlichen sich kein Herrschaftsrecht anmassen sollen. Herrschen heißet Gesetze geben, und diejenigen, denen man Gesetze giebet, äußerlich zwingen, den Gesetzen zu gehorchen. Die Geistlichkeit soll also erstlich der Gemeinde keine Gesetze ihrer Handlungen, und ihres Glaubens vorschreiben. Sie kann die Gesetze erklären, die Christus und die Apostel vorgeschrieben, aber sie muß keine neue Gesetze eigenmächtig geben. Sie muß

(43) Die Römische Kirche bedienet sich zwar dieser Stelle, und will aus dem Worte Weiden beweisen, daß die Bischöffe Befehlshaber über die Layen sind. Allein Stephan Baluz hat selbst ad Servatum Lupum p. 425. gezeiget, daß hier von keiner eigentlichen Herrschaft die Rede sey.

muß bey den Gesetzen des Glaubens, die in der Offenbahrung befindlich sind, und bey den Vorschriften des Lebens unsers Erlösers bleiben, und ihren Gemeinden keine neue Gesetze vorschreiben, die nicht in der Offenbahrung gegründet sind. Sie muß endlich Niemand zum Glauben zwingen. Wie sehr gehet die Römische Kirche hievon ab! Wie wenig bedenket sie den Ausspruch Petri, dessen Stuhl der Pabst will geerbet haben! Die Römische Kirche giebet neue Glaubenslehren, sie giebet neue Lebensgesetze, und zwinget diejenigen, die ihren neuen Gesetzen nicht folgen wollen. Diese Herrschaft ist den Geistlichen völlig abgesprochen. Aus dem Begriffe der Kirche fließet eben dieses. Die Kirche ist eine gleiche Gesellschaft. In einer Gesellschaft, die aus gleichen Mitgliedern bestehet, kann unmöglich Einer ein Recht zu herrschen haben; sondern die Macht Gesetze zu geben, und dasjenige zu verordnen, was die Erhaltung und Beförderung der Gesellschaft betrift, ist bey der ganzen Gesellschaft. Dadurch wird nicht geläugnet, daß die Gemeinde Macht habe, ihre Rechte andern zu übertragen. Wenn die Gemeinde setzet, daß die Geistlichen die nöthigen Ordnungen, und die Uebertreter strafen sollen: so handelt der Lehrer nicht für sich, sondern er handelt aus einer übertragenen Gewalt. 2) Hat die Geistlichkeit nicht die Macht, die Rechtssachen, und die bürgerlichen Händel der Geistlichen so wohl als des Volkes zu entscheiden. Dieses Recht hat sich die Clerisey in der Römischen, Englischen, und Morgenländischen Kirche zugeeignet, und dadurch sich ein Stück der Majestätsrechte angemasset. Die Obrigkeit hat sich mit Recht dagegen gesetzet. Die Vertheidiger berufen sich zwar auf das erste Christenthum, darin die Aeltesten und Bischöffe die weltlichen Händel entschieden. Sie be-

rufen sich auf die Verordnung Pauli I. Cor. VI. Allein Paulus verordnet die Bischöffe an diesem Orte nicht zu Richtern, sondern zu Schiedsmännern. Will man diese Antwort nicht gelten lassen, so ist folgendes unstreitig: Paulus bestrafet die Corinther, daß sie um geringer Dinge willen, da man nachgeben und sich verläugnen sollte, haderten, Processe anfiengen, und ihre Händel für die weltliche Obrigkeit brächten. Es war gefährlich, daß die Christen ihre Klagen bey den Heyden anbrachten. Die Heyden verfolgeten die Christen, und die Richter lerneten die Christen kennen, wenn sie bey ihnen Recht sucheten. (44) Neben dem legte man es den Christen übel aus, und machte ihnen einen Vorwurf, wann sie proceßireten. Der Grund des Gesetzes lag also darin, daß die Obrigkeit heidnisch und bey ihnen kein Recht, und ohne Gefahr nicht zu klagen war. Aus diesen Ursachen befahl Paulus, daß die Rechtshändel der Christen nicht sollten vor die damahlige heydnische Obrigkeit gebracht werden. Es ist also ein Zeitgesetz. Wann einer gegen den andern zu klagen hatte, so mußte er zu dem Vorsteher der Gemeinde gehen, und derselbe gab die Entscheidung. War eine Parthey nicht zu frieden, so appellirte sie an die Ge-

(44) Die Heidnische Obrigkeit weigerte sich, den Christen, die bey ihr klageten, Recht zu sprechen. Sie kundschaftete durch diese Klagen nur die Christen aus, und richtete sie hernach hin. Sie setzete vor den Richterstuhl zugleich Altäre, darauf die Partheyen erst den Göttern opfern mußten, ehe ihnen Recht gesprochen wurde. Wer sich dessen weigerte, der wurde von dem Gerichte abgewiesen, ja wohl gar zum Tode geführet. Diese Grausamkeit zwang die Christen, die weltliche Obrigkeit zu vermeiden. LACTANTIVS de mortibus persecutorum c. XV. p. 1080. ed. WALCHII Lipsi. 1715 BASILIVS in vita Julitae Tom. I. Opp. p. 314.

Gemeinde. Wollte sie auch mit diesem Ausspruche nicht zufrieden seyn, so wurde ihr die Kirchengemeinschaft aufgekündiget, das ist man excommunicirte sie.(45) Da Constantin der Große ein Christ wurde, wollten die Geistlichen dieses Nothrecht noch weiter behaupten, und wollten, daß alle Streitigkeiten bey ihrem Gerichte sollten entschieden werden, doch salva appellatione ad Imperatorem. Allein da die Obrigkeit christlich ward, fiel die Ursache des Gesetzes Pauli, und also das Gesetz selbst weg. Die Bischöfliche Gerichtbarkeit, so wie sie die Bischöffe übeten, war ein Eingrif in die Majestätsrechte. Man kann leicht denken, daß sich die ordentlichen Gerichte werden widersetzet haben: denn es wäre sonst um alle Gerichtbarkeit der Obrigkeit geschehen gewesen. Allein die Bischöffe wollten sich dieses angemaßten Rechtes nicht begeben. Es ward endlich ein Temperament getroffen, wie aus dem Codice Theodosiano erhellet, und es wurde verordnet, daß alle Christen zwar die Bischöffe zu Schiedsrichtern annehmen könnten, wenn sie wollten, doch müßten beyde Partheyen darin einig seyn. Wenn aber eine Parthey mit dem Ausspruche des Bischoffes nicht zu frieden seyn wollte: so müßte die Sache für die weltliche Obrigkeit gebracht wer-

(45) Die Bischöffe waren anfänglich in der That nichts als Schiedsrichter. Da sie aber um sich griffen, und ihre Macht vergrösserten: so legten sie ordentliche Gerichte an, vor welchen die Klagenden proceßirten, beurtheilet, und gestrafet wurden. Ja sie zwangen die Christen, vor diese Gerichte ihre Klagen zu bringen. So entstand die audientia episcopalis. Vergl. Const. Ap. libr. II. c. 45. 46. apud COTELERIVM in Patr. Apost. Tom. II. Augustin. libr. III. ad Bonif. c. 5. und Sermon. 49. de diversis. ESPEN. Jus eccl. Part. III. tit. I. c. III. §. 3. sq. 11.

den.(46) Hieraus entstanden unendliche Collisionen zwischen dem **Imperio** und **Sacerdotio**, und die Bischöffe droheten gar unter der Hand derjenigen Parthey, die sich an ihren Ausspruch nicht halten würde, mit der Ausschliessung. Nach der Reformation haben wir diese Dinge völlig abgeschaft. In der Römischen Kirche ist noch eine so genannte **Audientia Episcopalis**, und die Römisch Catholischen haben das Recht, einen Bischof zum Richter bey einem entstandenen Streite zu ernennen.

Im Gegentheil haben die Geistlichen 1) **das Recht zu lehren.** Dieses fliesset aus der Forderung des Apostel **Paulus**, wenn er verlangt: ein Vorsteher soll διδακτικος seyn, einer der die Lehrfähigkeit hat, und sich derselben gern bedienet. Wozu wäre es nöthig gewesen, bey denen, die der Gemeinde vorstehen sollen, auf die Lehrhaftigkeit, oder Gabe zu lehren zu sehen, wenn denselben nicht das Recht zu lehren zukäme? Es würde eine große Unordnung entstehen, wenn sich ein ieder des Rechts, öffentlich zu lehren, bedienete; und dieses zu verhüten, sind der Kirche Lehrer gegeben worden. Das besondere Ermahnen kann auch ein jeder Christ thun; allein das öffentliche Lehren, kommt

(46) Siehe SOZOMENI Hist. eccl. libr. I. c. IX. Die weltlichen Richter mußten den Ausspruch des geistlichen Gerichts vollziehen, als wenn der Kayser selbst denselben gemacht hätte. So ordnete Constantin die Sache. Constantius bekräftigte diese Freyheit. Seine Verordnung stehet im Cod. Theod. leg. 12. de Episcopis. Der Kayser Theodosius gieng noch weiter, und räumete ein, daß wenn auch nur ein Theil an das geistliche Gericht appellirete, die Klage dahin gehörete. BASNAGE Annal. Tom. II. diss. de tribunali ecclesiastico. I. 3. STRYK. diss. de orig. Jur. eccl. c. I. §. 10-12.

kommt blos den Lehrern des Evangelii zu. §. 8. Mit diesem Rechte ist das Strafen verbunden, Titum I. 9. da es heisset: Und halte ob dem Wort, das gewiß ist und lehren kann, auf daß er mächtig sey, zu ermahnen, durch die heilsame Lehre, und zu strafen die Widersprecher. Dieses Wort darf nicht zu hart und strenge erkläret werden. Strafen heißet hier einen überzeugen und überführen, daß er wider sein eigenes Bestes handele. Dieses Recht haben die Geistlichen, aber das räumet ihnen keine äußerliche Gewalt über die Gemeinden ein. Im bürgerlichen Verstande heisset strafen, einem ein Uebel zufügen, weil er das Gesetz gebrochen hat. Diese gemeine Bedeutung hat die Römische Kirche, nach ihrem Begriffe von der Kirche, angenommen. Man ist lange in unserer Kirche bey diesem Begriffe geblieben. Man glaubte daher, man müsse die Sünder tapfer durchziehen, recht keifen und schmähen. Diese Meinung hätten wir leicht geändert, da wir den monarchischen Begrif von der Kirche verliessen, wenn nicht das griechische Wort, dessen sich der Apostel bedienet, im deutschen durch strafen gegeben wäre. Zu Lutheri Zeiten hatte das Wort strafen neben seiner scharfen Bedeutung, auch die gelinde, da es so viel bedeutet, als iemand überzeugen, daß er irre, oder Unrecht gethan habe. In dieser alten Bedeutung hat Luther das Wort genommen. Allein man hat diese alte Bedeutung nach und nach vergessen, und mit dem Worte nur die andere scharfe verbunden, nämlich, jemand ein Uebel zufügen, das er mit seiner Sünde verdienet. Man meinete also, der Heilige Geist habe im Neuen Testamente befohlen, daß wir die Sünder hart anreden, ihnen durch Strafreden Uebel zufügen, und sie vor der Welt beschämen sollen. Ελεγχειν heißet nichts anders

als

als jemand seines Unrechts, seiner Sünde, seines Aergernisses, das er gegeben hat, überführen. Das kann mit Liebe und Sanftmuth geschehen. Math. XVIII. 15. Joh. III. 20. VIII. 9. 46. XVI. 8. Allein unsere Geistliche übeten das Strafamt durch schelten und keifen. (47) Daher fiengen die Rechtsgelehrten an, dieses Strafamt zu bestreiten, und gar zu läugnen. Sie bewiesen sich als schlechte Disputanten. (§. 9.) So wie wir das Strafamt erkläret haben, wird Niemand etwas daran aussetzen, und in diesem Verstande ist es göttlichen Rechtens.

So viel von dem Begriffe des Strafamtes. Was wir noch davon zu bemerken haben, betrift die Ausübung desselben. In der Römischen Kirche war es üblich, daß die groben Sünder öffentlich vor der Gemeinde gestrafet würden. Man nannte sie bey Nahmen, und wenn das nicht helfen wollte, so erfolgte die Excommunication. Diese päbstliche Gewohnheit herrschete im sechzehenden Jahrhunderte noch in unserer Kirche. In dem siebenzehenten Jahrhunderte wurden wir klüger. Wir fiengen an von der Kanzel, die Sünder zu strafen, aber wir nannten die Sünder nicht. Inzwischen bezeichnete man sie doch so, daß jeder wußte wer gemeinet war. Und das ist wiederum nicht recht. Die Rechtsgelehrten haben sich daher widersetzet, und es ist insbesondere gestritten worden, ob das Strafamt auch auf die Obrigkeit gehe? Die Herren Rechts-

(47) Beyspiele und eine gründliche Widerlegung der Gründe, womit man diese Unbesonnenheit der Prediger hat vertheidigen wollen, nebst einer genauen Vorstellung der Rechte, die eine Obrigkeit, über den Predigtstuhl hat, findet man in Hrn. IO. RVD. ENGAV de Juribus principum Evangelicorum circa oratores sacros.

Rechtsgelehrten haben hiebey das Strafamt selbst und die Uebung desselben nicht recht unterschieden. In unserer Kirche ist das letzte Beyspiel der Ausübung des öffentlichen Strafamtes an der Obrigkeit zu Wolfenbüttel im Jahre 1706 gewesen, da der Herzog **Anton Ulrich** die Kayserin beredete, catholisch zu werden. Die damahlige Hofgeistlichkeit meinete, sie müsse dieserwegen den Herzog öffentlich auf der Canzel anreden, und der Beichtvater schloß gar den Herzog von dem Abendmahle aus. Die Hofgeistlichkeit wurde deswegen, doch ohne Beschimpfung abgesetzet. (48) **Thomasius** mußte ein Bedenken ausstellen, wie weit ein Prediger den Bindeschlüssel gegen seine Landesobrigkeit, gebrauchen könnte. Sein Bedenken ist verworren, doch gelinde aufgesetzet. Er saget: daß die Obrigkeit nicht mit dem Banne zu belegen wäre. **Sebastian Ezard** in Hamburg schrieb eine sehr heftige Widerlegung. Man behauptete, die Geistlichen hätten das Recht, dem Landesherrn öffentlich sein Vergehen zu verweisen. Sie hätten das Recht des kleinen Bannes wider ihn. (49) Das war damahls fast die durch-

(48) Man sehe von dieser Sache die unschuldigen Nachrichten von 1708. p. 706.

(49) s. Christian Thomasii Bedenken über die Frage, wie weit ein Prediger gegen seinen Landesherrn, welcher zugleich Summus episcopus ist, sich des Bindeschlüssels bedienen könne 1706. Dieses Bedenken ist sehr verworren. Der Verfasser verwechselt erstlich den Bindeschlüssel mit den Bann. Jener bestehet in der Ankündigung, daß man jemand die Vergebung der Sünde nicht ertheilen kann. Dieser bestehet in der Ausschliessung von dem Heil. Abendmahl oder aus der ganzen Gemeinde. Sein Bedenken soll also die Frage erörtern, in wie fern ein Prediger seinen Landesherrn

durchgängige Meinung der Theologen. Allein wir haben mit der Zeit, die Rechte der Geistlichen besser kennen lernen. Wir wissen itzo die Schrift besser auszulegen. Das öffentliche persönliche Strafamt ist gar nicht

herrn, der zugleich Summus episcopus ist, in den Bann thun könne? Nach dieser Frage sollten die Gränzen des Bannes über den Landesherrn, der das völlige Kirchenrecht hat, bestimmet werden: allein der Verfasser bestreitet an dessen statt den Bann überhaupt; und die Gründe, womit er insbesondere beweiset, daß der Bann nicht gegen den Fürsten zu gebrauchen sey, halten wenigstens nicht alle Stich. Dahin gehöret; hauptsächlich dieser, daß sonst der Fürst geringer wäre, als sein Unterthan. Bey dem Abendmahle erscheint der Fürst nicht als Fürst, und der Prediger handelt hier nicht als Unterthan. Wenn es einmahl ausgemacht ist, daß die Kirche das Recht der Ausschliessung hat, wie unten wird bewiesen werden; wenn es ferner ausgemacht ist, daß in der Kirche keine Stände sind: so hat die Kirche das Recht, das Mitglied, das sonst Fürst ist, so gut auszuschliessen, als einen andern gemeinen Christen; und wenn die Ehre des Fürsten darunter leiden sollte, so müßte der Fürst entweder zu einer Gemeinde, die das Recht zu Bannen nicht hat, treten, oder stets so leben, daß ihn der Bann nicht treffen kann. Wenn aber eine Kirche die Collegialrechte durch die Landesobrigkeit verwaltet, in welchem Falle der Prediger den Bann ex subdelegata potestate principis übet, so bekommt die Sache eine ganz andere Aussicht. Hier kann er den Bann gar nicht üben, weil niemand ohne Vorwissen des Fürsten und dessen Genehmigung nach den Landesgesetzen gebannet werden darf. Der Prediger hat seine Macht nicht von Christo, oder der Gemeinde, sondern von dem Fürsten, und er kann nicht weiter gehen, als der Fürst ihm die Ausschliessung übertragen hat. Der Fürst eximirt sich selbst von dieser Kirchendisciplin. Ein Prediger bey uns kann also

weiter

nicht in der Schrift gegründet, und der Prediger hat nicht das Recht, seine Landesherrschaft öffentlich und persönlich zu strafen. Das kommt aber nicht daher, weil er sein Landesherr ist; sondern weil den Geistlichen dieses Recht gar nicht, auch nicht in Ansehung des gemeinesten Christen zukommt. Das öffentliche Strafamt gehet nur auf die allgemeinen Sünden und Fehler überhaupt. Dieses gehöret auf die Kanzel. Allein die besondern Sünden gehören zu dem besonderen Strafamte, und dieses muß auch nur in der Stille geübet werden. (50)

Die-

weiter nichts thun, als daß er dem Fürsten seine Sünde in der Stille beweglich vorstelle, und wenn der Fürst bey notorischer Fortsetzung der Sünde das Abendmahl verlangt, seinen Abschied fodert, wenn er glaubt, durch die Reichung desselbigen zu sündigen. Gegen Thomasii Bedenken kam so fort 1707. eine kurze Antwort auf das Bedenken vom Bindeschlüssel eines Predigers gegen seinen Landesherrn heraus. Desgleichen Lozard Vertheidigung der Lehre vom Binde- und Löseschlüssel, Hamb. 1707. Auch können D. IO. IOACH. WEIDNERI bona verba Rostok. 1724. in 4. GEORGII NITSCHII Mysta fervidus, s. disquisitio de Zelo ministri ecclesiae Wolfenb. 1708. 4. IO. HVLSEMANN decorreptione fraterna. KROMAYER instructio de elencho morali, andere zugeschweigen, gelesen werden.

(50) Diese Stille Uebung des Strafamts wird einer vernünftigen Obrigkeit nicht misfallen, zumahl wenn der Prediger dem Rathe Taylors folget: Talia dicenda sunt nervose, devote, ardenter & cum lacrymis, quae saepe dura etiam corda emolliunt Experientia eius rei testis est. Saepe etiam literae ad principem cum devotione scriptae pondus non habent exiguum. Non tam facile effluunt e memoria. Ceterum *Clamores* tri-

Diejenigen, welche behaupten, daß die Sünder von der Kanzel öffentlich bestrafet werden sollen, berufen sich auf 1 Timoth. V. 20. Es heisset daselbst: die da sündigen, die strafe vor allen, auf daß sich auch die andern fürchten. Hier ist das Gesetz, daß die, welche sündigen öffentlich gestrafet werden sollen. Der Grund ist, damit die übrigen sich fürchten. Wenn diese Stelle allein betrachtet, und nicht im Zusammenhange erwogen wird, so stehet der Satz darin, den man daraus beweisen will. Allein man ziehe das vorhergehende mit zu Rathe, so fällt der Beweis. Es heisset v. 19. daß Timotheus keine Klage gegen einen Aeltesten annehmen solle, wo nicht zwey bis drey Zeugen da sind. Darauf fähret Paulus fort: die da sündigen, strafe vor allen. Es ist klar, daß die Sünder nicht alle Glieder der Gemeinde sind; sondern daß das Wort Aeltester müsse wiederholet werden. Der Satz ist dieser: wenn die Aeltesten sündigen, so laß die übrigen Aeltesten zusammen kommen, und strafe sie in ihrer Gegenwart, damit sie sich fürchten mögen, gleiche Sünde zu begehen. Es handelt also diese Stelle nicht von allen Sündern; sondern nur von den Aeltesten die da sündigen. Sie handelt nicht von einer öffentlichen Strafe in der Gemeinde; sondern von einer Strafe in der Versammlung der Aeltesten. Und sonst hat man keine Stelle, worauf man das öffentliche Strafamt stützet. (51) Wir schliessen dagegen: Was

tribunitios non suademus. *De concord. facerd. & Imper.* c. 29. p. 257. Vorzüglich verdienet von dieser Materie gelesen zu werden *Barbeyrac* orat. de magistratu forte peccante e pulpitis sacris non traducendo.

(51) Siehe des seel. Hrn. von Mosheim Erklärung der beyden Briefe an den Timoth. Hamburg 1755. in 4. p. 486.

Was keinen Nutzen bringet, und zu vielem Bösen Anlaß geben kann, das kann Christus und die Apostel nicht befohlen haben. So ist es mit dem öffentlichen Strafamte beschaffen. Den Obersatz giebet alle Welt zu. Der Untersatz ist leicht zu beweisen. 1) Zeige man uns einen Nutzen, den die öffentliche Bestrafung eines Sünders bringet. 2) Der Zweck des Strafamtes ist die Heiligung des Menschen. Noch haben wir kein Beyspiel, daß ein Sünder durch die öffentliche persönliche Bestrafung, besser und heiliger geworden wäre. Durch die besondere Bestrafung, kann weit mehr gutes gestiftet werden. Die Schaam welche bey den öffentlichen persönlichen Bestrafen entstehet, setzet das Gemüth des Sünders meistentheils außer Stande, den Vorstellungen nachzudenken. Die Reue die daraus entsteht, ist nicht so wohl eine Reue über die Sünde, als ein Aergerniß, daß dieselbe ruchtbahr worden. Daß das öffentliche persönliche Strafamt viel böses stifte, kann noch leichter erwiesen werden. Die traurige Erfahrung ist ein unwidersprechlicher Zeuge. Durch das öffentliche persönliche Strafamt, zogen sich die Geistlichen Feinde zu, schadeten sich und richteten Streit und Empörungen an. Wenn aber insbesondere das öffentliche persönliche Strafamt gegen die Landesobrigkeit gerichtet ist, so fällt der Schaden noch mehr in die Augen. Es wird bey den Unterthanen ein Unwille erweckt. Es wird das Ansehen der Obrigkeit geschmälert. Man kann hieraus leicht urtheilen, daß also die Hofgeistlichen in Wolfenbüttel mit Rechte abgesetzet worden sind.

Die Geistlichen haben 2) **das Recht der Aufsicht über die Gemeinden.** Dieses nennet die

Schrift, wachen, Hebr. XIII. 17. 1 Petr. V. 3. 4. Wachen heisset nichts anders, als genau acht geben, daß denienigen Sachen, worüber man wachet, kein Schaden und Nachtheil wiederfähret. Die Diener des Evangeliums sollen also genau Acht haben, daß weder der Gemeinde, noch einem ieden Mitgliede derselben, in geistlichen Dingen Schaden zustosse. Dergleichen Schaden entstehet theils durch sündliche Gewohnheiten, theils durch Irrlehren und andere Dinge mehr. Daher muß ein Diener des Evangeliums acht geben, auf die Meinungen die in der Gemeinde sind. Er muß auf die Sitten, auf die Lebensart seiner Gemeinde, und auf andere Dinge mehr, ein wachsames Auge haben, damit nichts entstehe, das der Gemeinde schade.

Die Geistlichen müssen 3) **ein gewisses Ansehen haben.** Dieses ist deswegen nöthig, weil sie sonst ihr Amt nicht wohl verrichten können. Ein verachteter Mann wird nicht gehöret, und seine Ermahnungen machen keinen Eindruck. Das ist der Grund warum die Engländer ihren Bischöfen und Geistlichen, alle ihre alten Rechte und Einkünfte gelassen haben. Der gemeine Mann, saget der Engländer, siehet nur auf das äußerliche: Daher müssen die Geistlichen Bediente, Einkünfte und einen Rang haben, sonst achtet er sie nicht: Wenn wir ihnen dieses wegnehmen, so fällt ihr Ansehen auch weg, und dadurch die Religion. (52) Allein wir müssen mer-

(52) Von der Controvers die im Anfange dieses Jahrhunderts über den Rang der Prediger, geführet worden, siehe unschuldige Nachrichten vom Jahre 1707. S. 860. Hrn. D. Walchs Religionsstreitigk. der Lutherischen Kirche. Band. III. S. 156.

merken, daß eine Kirche einem Prediger keinen Rang geben kann, nur die Landesherrschaft kann den Rang in dem Staate bestimmen. Wenn wir verlangen, daß ein Geistlicher nach dem göttlichen Rechte, ein gewisses Ansehen haben müsse: so verstehen wir nur eine moralische Hochschätzung, und äußerliche Ehrerbietung. Diese ist eine iede Gemeinde schuldig, dem Lehrer zu geben. Und ein Geistlicher kann durch seine Geschicklichkeit, Treue und gottesfürchtigen Wandel, sich gar leicht dieselben verschaffen.

Die Geistlichen haben ferner 4) **die Aufsicht über den öffentlichen Gottesdienst.** Das ist das Recht, darauf zu sehen, daß in der Kirche alles ordentlich und schicklich zugehe, und der Gottesdienst recht beobachtet werde. Dieses bedarf keines Beweises, denn darin bestehet eben ihr Amt. Das Recht den Gottesdienst einzurichten, oder das **Jus Liturgicum**, gehöret der ganzen Kirche, und es versiehet es in unseren Gemeinden die Landesherrschaft. Allein die Aufsicht über den Gottesdienst gehöret dem Lehrer. Darüber streitet Niemand. Man giebet dieses kleine Recht, das dem Geistlichen nicht viel Ehre und Ansehen giebet, ihm gerne hin.

5) **Das Recht die Sacramente zu verwalten.** Wir haben von dem Rechte zu taufen schon §. 6. geredet. Was das Abendmahl betrift, so ist die Consecration von der Austheilung desselben zu unterscheiden. Die Austheilung des Abendmahls könnte freylich durch Diaconos oder andere Bediente geschehen, und sie ist auch in der ersten Kirche, durch dieselben verrichtet worden. Die Consecration aber, muß nothwendig der Lehrer selbst

verrichten. Die Consecration hat unser Erlöser durch seine Einsegnung des Abendmahls befohlen. Da nun die Einsegnung ein Stück des öffentlichen Gottesdienstes ist, die Geistlichen aber das verrichten sollen, was zu dem öffentlichen Gottesdienste gehöret, so gehöret dieses Recht den Geistlichen.(53)

Endlich haben 6) die Geistlichen das Recht **ihren Unterhalt von der Gemeinde zu fordern.** So ist es von den ersten Zeiten an gehalten worden, und **Paulus** sagt klar, daß ein Gebot Jesu da sey, diejenigen, welche an dem Evangelio arbeiten, zu versorgen. **Gal. VI, 6. 1 Cor. IX, 14.** (54).

Die

(53) Die Meinung **Grotii**, und die Streitigkeiten die er erreget, ist schon oben §. 6. angemerket worden. **Arnold** in der Abbildung der ersten Christen P. I. p. 326. **Böhmer** in den diss. iuris eccl. antiq. diss. 4. §. 25. p. 272. und SCHILTERO *illustrato* p. 225. iure eccles. Prot. libr. III. tit. 41 §. 27, wie auch unter den Theologen **Heshusius** und **Gallus** in BIDENBACHII Consil. Dec. 3. n. 5. **Mercker** in der **christlichen Unterweisung** S. 150. und andere mehr, meinen gleichfals, daß die Layen das Abendmahl administriren können, und auch wirklich in der ersten Kirche, administriret haben. **Luther** ist selbst der Meinung gewesen, und ausser den angeführten Gottesgelehrten, findet man mehrere in Hrn. D. WALCHS **Religionsstreitigkeiten der Lutherischen Kirche** Th. II. p. 440. sq. Die Meinung des seel. Hrn. D. BAVMGARTEN siehe in dessen **Theologischen Bedenken** Th. V. S. 183. u. f.

(54) Siehe MOSHEIMS **Sittenlehre** Theil I. S. 528. CHRIST. THOMASII Tract. iurid. de officio princ. Evang. circa augenda salaria & honores ministr. eccles. in 4.

Die übrigen Rechte der Geistlichen sind nur menschliche Rechte, und sie können auf solche nicht stark dringen. Dahin gehöret a) die **Freyheit von menschlichen Schatzungen** und **oneribus publicis**. In den allerersten Zeiten bis auf den großen **Constantin**, wußte man davon nichts. **Constantin** legte den Grund dazu, und dieses gieng immer weiter. Es ist dieses aber ein bloßes menschliches Gesetz, und kann weder aus der Religion noch aus der gesunden Vernunft dargethan werden. In denjenigen Ländern also, wo dieses Recht nicht ist, kann sich die Geistlichkeit nicht beschweren, und in solchen Ländern, wo die Geistlichen die größesten Einkünfte haben, ist es auch nicht nöthig, daß sie diese Freyheit genieſſen. In der Römischen Kirche hält man diese Freyheit für ein geistliches Recht (ss). Sie erlaubete zwar 1) daß die Geistlichkeit im Kriege wider die Türken, oder bey einer andern Noth etwas hergeben kann. Aber es darf nicht ohne päbstliche Einwilligung geschehen. Sie nimmt hiebey an, daß die Geistlichkeit in solchen Fällen nicht aus Schuldigkeit, sondern aus Liebe zum allgemeinen Besten gebe. Die Französische Geistlichkeit nennet daher ihre Steuren **Dons gratuits**: denn der König von Frankreich gestattet den Geistlichen diese Freyheit nicht, und sie muß gleich anderen Unterthanen Steuer und Schatzung geben, ohne, daß der Pabst gefraget wird. Es bedienet sich aber die Geistlichkeit dieses Namens nur erst seit zweyhundert Jahren, und sie will damit anzeigen, daß den göttlichen Rechten nach die ordentli-

(ss) Siehe Concil. Trident. Sess. XXV. de Reform. c. 20.

chen Abgaben von ihr nicht gefordert werden könnten. Allein der itzige König will dieses Wort nicht mehr dulden; und daher entstehen grosse Streitigkeiten, in welchen sehr bittere Schriften herauskommen. Der Grund, woraus diese vermeinte Immunität der Geistlichen fliesset, ist die Lehre der Catholicken von der Natur der Kirche. Sie behaupten, daß die Kirche ein Staat sey, der seine eigene Verfassung und seine Gesetze im strengesten Verstande hat. Daraus fliesset der Satz: 1) der Clerus hat ein **Forum privilegiatum**: 2) er hat **immunitatem a tributis et oneribus**. Ein Landesherr kann den Unterthanen des andern keine Schatzungen auflegen. Der Clerus gehöret unter das Sacerdotium. Das Sacerdotium ist ein anderer Staat; das Imperium ist ein anderer Staat. Dieser kann also jenem die Abgaben und Lasten nicht auflegen, die er von seinen Unterhanen fordert, ohne in des anderen Rechte zu greifen. So lange also der Grundsatz der Römischen Kirche von der Natur der Kirche bleibet, so lange kann auch die Immunität des Cleri behauptet werden. Allein der französische Bischof nimmt diesen Begrif nicht an; und da wir ebenfals die Römischcatholische Lehre von der Kirche verwerfen: so können wir diese Immunität nicht verlangen, und mit nichts beweisen. Die Geistlichen geniessen Schutz, wie andere Unterthanen. Sie sind Bürger des Staates; also sind sie auch verbunden zu den öffentlichen Abgaben das Ihrige beyzutragen. Vor dem neunten Jahrhunderte hat man an diese Immunität von den ordentlichen Abgaben, nicht gedacht. **Constantin** aber hat den Grund dazu gelegt. Er sprach den Clerum von den außerordentlichen Auflagen frey, aber nicht von

den

den ordentlichen, wie das Gesetz im Codice Theodosiano erweiset. Dabey blieb es lange. Im neunten Jahrhunderte kam die neue Lehre von der Kirche auf, und man glaubete also auch, daß die Bedienten der geistlichen Monarchie den weltlichen Herren keine Schatzungen zu geben hätten.

Wir haben bey der Reformation die Immunität mit gutem Grunde beybehalten, weil sie eine gewisse Billigkeit hat, ob sie gleich nicht göttlichen Rechtens ist (56). Wenn die Geistlichen in Ansehung des Landesherrn betrachtet werden, sind sie Unterthanen, und so gut schätzbar, als andere. Aber wenn sie von Seiten der Kirche betrachtet werden, sind sie Diener der Gemeinde. Ist also die Gemeinde nicht schuldig, für die Geistlichen die Schatzung zu übernehmen? Der Landesherr behält sein Recht, Schatzungen von den Geistlichen zu fordern; allein da in unserer Kirche die Geistlichen nicht die grössesten Einkünfte besitzen, (57) und

(56) Was unsre Prediger für Freyheiten 'geniessen, kann man in der Kürze lesen, in D. IO. CYRIACI NEHRING tract. iurid. de privilegiis pastorum. 4. Alt. 1674. recus. Hallae 1734.

(57) Man hat denen, die das Wort des Herrn verkündigen, etwas aus dem Schatze der Kirche, in den Zeiten zugetheilet, da wir uns von der Knechtschaft des vorgegebenen Statthalters Jesu Christi losgerissen haben. Wie gut wäre es, wenn man bey dieser Austheilung bedachtsamer verfahren, und die Natur des Amtes, welches die Lehrer führen, besser betrachtet hätte? Allein in der damahligen Unordnung hat man sich mehr darum bekümmert, wie man den Dienern der Kirche

mancher kaum das liebe Brodt hat. Da sie dabey noch verbunden sind, viele Werke der Liebe auszuüben; da sie kein Handwerk treiben, und außerdem nichts verdienen können, sondern sich lediglich der Kirche widmen, und mit ihrem Kirchengehalte zufrieden seyn müßen: so ist es billig, daß die Gemeinde für sie zahlet, und sie von den Schatzungen und anderen Anlagen und Lasten befreyet sind. Wenn die Geistlichen bürgerliche Nahrung neben ihrem Amte trieben; so wären sie verbunden, alle Abgaben zu erlegen. Denn von diesen geben eben die anderen Bürger im Staat. Da sie aber dieses nicht thun, sie sich gänzlich zum Dienste der Kirche widmen, und die meisten nur zur höchsten Nothdurft haben: so ist es billig, daß die Gemeinde für sie bezahlet. Ein anders ist es, wenn die Geistlichen reich sind. Auf diese Weise spricht der König von Frankreich mit seinen Pfaffen. Er saget: ihr Herren habet hundertmahl mehr, als ihr gebrauchet. Ich kann es also vor Gott nicht verantworten, daß ich meinen übrigen armen Unterthanen die Last der öffentlichen Abgaben allein auflege. Sondert von euren Güthern soviel ab, als ihr brauchet: dieses soll frey seyn; sondert ab, was ihr den Armen geben wollet, das soll auch frey seyn: was ihr aber zu euren Wollüsten verwendet, davon müsset ihr geben. Das ist ver-

Last und Arbeit auflegen, als wie man sie versorgen wollte ⁂ Die Besoldungen aller Bedienten, die zu weltlichen Sachen gebrauchet werden, sind gesteigert: weil man wahrgenommen, daß die Preise aller Dinge, seit hundert Jahren, ungemein erhöhet worden sind, und noch täglich wachsen. Den Dienern des Evangeliums allein, muß das in den Zeiten der Theurung genug seyn, was in den wohlfeilen Zeiten kaum hingereichet hat, sie mäßig zu erhalten. MOSHEIM l. c.

vernünftig gedacht; Der jetzige König von Frankreich hat eine Schrift heraus geben lassen, die das Recht des Königes, Contribution von den Geistlichen zu fordern, vertheidiget. Diese Schrift ist unvergleichlich aufgesetzt. Der Pabst hat sie verbrennen lassen, und weil sie in vielen Stellen zu heftig ist, so hat sie der König hernach selbst verbieten lassen (58).

b) Das **Forum privilegiatum** ist auch ein Recht der Geistlichen, so nur einen menschlichen Ursprung hat. Nach diesem stehen dieselben nicht unter dem ordentlichen weltlichen Gerichte, sondern unter

(58) Lettres. Ne repugnate vestro bono & hanc spem, dum ad verum pervenitis, alite in animis: libenterque meliora excipite & opinione ac voto iuvate. *Seneca* de const. Sapient. cap. XIX. a Londres MDCCL. Der gegenwärtige König von Frankreich **Ludwig** der funfzehende forderte von seinen Unterthanen den zehnten Pfenning, und mithin auch von der Geistlichkeit, welche sich aber weigerte. Hiedurch ward diese Schrift veranlasset, welche beweisen soll, und sie beweiset es auch, daß die Geistlichkeit von je her verpflichtet gewesen sey, eben so wie die übrigen Unterthanen, von ihren Gütern Schatzungen zu geben. Die Unruhe, worein die Geistlichkeit durch diese Schrift gesetzet ward, ist unbeschreiblich, ja sie erregte in Frankreich ein solches Aufsehen, daß sie der König in einem eigenen Befehle vom siebenzehnten Julius 1750 unterdrücken ließ. In diesem Befehle saget der König, daß dieselbe viele unläugbahre Warheiten enthielte, die Rechte der Krone vertheidigte, und daß sie nur deswegen verbothen würde: weil sie schärfer, als es nöthig, von der Geistlichkeit, die doch ein würdiger Stand des Reiches sey, urtheile. Dieses Urtheil des Königes erhöhete inzwischen den Werth der Schrift, die bald so selten wurde, daß sie nicht leicht zu bekommen ist.

dem Geistlichen. Wir haben der Religion zu Ehren dieses nach der Reformation beybehalten. Unsere Geistlichen stehen nicht unter dem Amtmann oder Stadtvogt, sondern unter dem Consistorio. Allein dieses Recht ist in der That ein Nichts der eitlen Ehre. Das Consistorium stehet unter dem Landesherrn, und was es thut, und spricht, das geschiehet im Nahmen der Landesobrigkeit. Also ist unsere Geistlichkeit nicht eigentlich a Foro Humano eximiret. Es scheinet nur so. In der Römischen Kirche verhält es sich anders. Das Geistliche Gericht des Bischoffes stehet unter Niemanden. Der Bischof handelt aus eigener Macht, nicht im Nahmen des Landesherrn. In der Englischen Kirche gehet es eben so. Die Jurisdictio Episcopalis ist eine Beeinträchtigung der weltlichen Obrigkeit. Es hat dieses Forum privilegiatum keinen Grund in der Religion und Offenbahrung. Es stammet von Constantin dem grossen her (59). Vor seinen Zeiten waren alle Christen, Lehrer und Zuhörer, Unterthanen des Staates. Constantin machete die Anstalt, daß die Causa Ecclesiastica von den Bischöffen und Concilien sollten abgethan werden, und daß die Geistlichkeit nur in causis civilibus und criminalibus unter der weltlichen Obrigkeit stehen sollte. Dieses ist die Verfassung Constantins und seiner Nachfolger. In causis ecclesiasticis hat der Clerus sein Forum privilegiatum. Dieses nimmt Frankreich an: allein es schränket die causas ecclesiasticas ein.

In

(59) siehe CHRIST. THOMASIVS diss. de foro competente cleri. I. H. BOEHMER dissert. de Clerico debitore. §. 4.

In dem übrigen Theile der Römischen Kirche haben die geistlichen Gerichte auch die bürgerlichen Händel an sich gezogen. Die Zeiten, da kein Licht und keine Erkänntniß war, haben dieses Recht befördert; und es haben es die Päbste so weit getrieben, daß sie sich über Kayser, Könige und Fürsten, zu Richtern aufgeworfen haben (60). Ob nun wohl die Gerichtbarkeit der Bischöffe und Päbste itzt sehr in Schranken gesetzt ist: so hat es doch in Betrachtung der Geistlichkeit diese Beschaffenheit: alle Sachen der Geistlichen, sowohl die kirchlichen als bürgerlichen, gehen an den Bischof. Ist man nicht zufrieden mit dem was er erkennet, so gehet es an den Ertzbischof und von da an den

Pabst

(60) Wie sehr durch diese Freyheiten, da die Kayser die Geistlichen von der Gerichtbarkeit der weltlichen Obrigkeit ausnahmen, die Gewalt des Pabstes befestiget worden, ist von unzähligen Schriftstellern ausführlich gezeiget worden. Wie nachtheilig diese Befreyung, der Obrigkeit sey, kann man unter andern kürzlich ausgeführet lesen, in dem Rechte weltlicher Fursten in Kirchen-Sachen gegen den Einwurf des Pabstes = = = mit einigen Anmerkungen erläutert von PYTONE, Leipzig 1732. in 8. p. 28. sqq. Die Römische Kirche machet aus dieser Exemtion, ein göttliches Recht. Um es auf Gottes Wort zu gründen, berufet sie sich auf das alte Testament. Die Priester im Alten Testamente, sind Gottes Eigenthum 4. Moses III, 12. 13. sie waren allein dem Hohenpriester unterworfen. 4. Moses I, 49. sq. und das ist im Neuen Testamente der Pabst. Sie berufet sich ferner darauf, daß Christus Petrum zum Monarchen der Kirche gesetzet, und ein besonderes geistliches Gericht gestiftet habe. Matth. XVIII, 17. Es ist hier der Ort nicht, diese Grillen zu widerlegen. Siehe Hrn. Kanzler PFAFFS academische Reden über das Kirchenrecht. S. 133. u. f.

Pabst. Dieses Recht hat nicht den geringsten Grund. Alle Geistliche bleiben Unterthanen des Staates und werden von den Gesetzen des Staates nicht befreyet.

Hieher gehöret weiter c) das Recht der Schlüssel. Math. XVI. 19. Christus giebet den Aposteln die Macht zu binden und zu lösen. Dieses Recht gehet nur auf die Apostel als außerordentliche Gesandten Christi. Die Lehrer und Prediger sind zwar in gewissem Verstande Nachfolger der Apostel. Allein diese Nachfolge muß nicht zu weit getrieben werden. Lösen heisset, jemand von gewissen Uebeln und Plagen, womit er behaftet ist, auf eine übernatürliche Art befreyen. Binden heisset jemand eine gewisse übernatürliche Strafe wegen seiner Sünden auflegen. In diesem Verstande haben unsere Geistlichen den Binde- und Löseschlüssel nicht. In einem weitläuftigern Verstande aber, kann ihnen das Recht zu binden und zu lösen, beygeleget werden. In diesem Verstande heisset Binden, einem ruchlosen Sünder, Gottes Zorn und Ungnade ankündigen: Lösen, einem bußfertigen Sünder die Gnade Gottes versichern. In diesem Verstande haben die Geistlichen das Recht zu lösen und zu binden. Allein nach dem Begriffe der Papisten wird unter dem Bindeschlüssel die Gewalt verstanden, die Sünder mit gewissen Strafen zu belegen, ohne deren Uebernehmung sie nicht seelig werden können. Dieses Recht ist nicht in der Schrift gegründet (61).

Hier-

(61) In unserer Kirche verstehet man darunter, die Macht die Sünden zu vergeben und zu behalten. Joh. XX.

und

Hierzu kommt ferner d) das Beichtrecht. Dieses ist bisher von vielen für ein göttliches Recht gehalten worden. Man hat solches aus Joh. XX. beweisen wollen: welchen ihr die Sünden erlasset, denen sind sie erlassen, und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten. Allein diese Worte des Erlösers gehen auf eine außerordentliche Gabe der Apostel, und nicht auf das Beichten, (62) welches kein göttliches Recht, sondern

und das Recht die Sünder von dem Heiligen Abendmahl abzuweisen. Es wird bey dem Beichtrechte erwiesen werden, daß die Geistlichen diese Macht nicht haben, und daß die Macht, welche Christus Joh. XX, den Aposteln gegeben, zu den außerordentlichen Gaben derselben gerechnet werden müsse. IOH. GOTTL. KOEPPELII Commentatio, in qua ostenditur, quomodo se distingauant Apostoli ab hodiernis eccles. doctoribus, Jenae 1759. 4.

(62) Daß die Macht die Sünde zu vergeben, zu den außerordentlichen Gaben der Apostel gehöre, hat Hr. Joh. Georg Pertsch in dem Rechte des Beichtstuhls gründlich erwiesen, und aus den Kirchenvätern der ersten Jahrhunderte dargethan, daß diese Gabe in der ersten Kirche für eine außerordentliche Apostolische Gabe angesehen worden. Unsere Theologen zogen sonst insgesammt, dieselbe zu den ordentlichen Gaben (donis ministerialibus) der Apostel. Sie nehmen aber verschiedene Gründe an, woraus sie darthun wollen, daß unseren Geistlichen, nach den Aposteln, die Macht Sünde zu vergeben zukomme. Einige leiten dieses daher, weil die Prediger des Evangeliums Nachfolger der Apostel wären. Dieser Satz ist alt. Die Falschheit desselben ist sattsam erwiesen, und eben daher haben andere ihre Gedanken dergestalt geordnet: Christus gab den Aposteln die Macht die Sünde zu vergeben.

Die

dern ein bloses menschliches Recht ist, das man nach und nach eingeführet hat. Daß man seine Sünden erkennen müsse, ist ein göttliches Recht. Daß es aber erstlich vor einem Geistlichen geschehen müße; daß es zweytens vor dem heiligen Abendmahle geschehen müsse; daß es drittens in der Kirche in dem Beichtstuhle geschehen müsse, ist alles erst in den folgenden Zeiten dazu gekommen. In der allerersten Kirche, beichteten diejenigen, die aus der Kirche waren verstossen worden, öffentlich (63).

Von

Die Apostel stelleten die Kirche vor: also hat die Kirche Macht die Sünde zu vergeben. Dieses ist ein Geschäfte, daß sie nicht im Körper verrichten kann. Sie theilet daher ihren Predigern dieses Recht mit. Andere verändern dieses Argument ein wenig; allein sie verschlimmern es noch mehr. Die Apostel, sagen sie, stelleten das ganze Ministerium vor. In den Aposteln hat also die ganze Priesterschaft des Neuen Testamentes die Macht erhalten, die Sünde zu vergeben. Dieses ist also ein göttliches Recht. Der Priester übet dasselbe in der Beichte. S. August Pfeifers Evangelischen Augapfel. Daß die Apostel die ganze Kirche, oder das ganze neutestamentliche Priesterthum vorgestellet, ist ein unerweislicher Satz. Die Gründe aber, womit Pertsch diese repräsentirende Kirche umstossen will, l. c. S. 320. sind eben so seicht. Darin aber behält er Recht, wenn er die Macht die Sünde zu vergeben, zu den auserordentlichen Gaben der Apostel ziehet, und alle Gründe, womit unsere Theologen für den Beichtstuhl streiten, sind zu schwach, sein Ansehen zu behaupten. Man kann dieselben in der Kürze beym Pertsch lesen, und es ist unnöthig sie hier zu wiederholen.

(63) Wann wir auf den ersten Ursprung der Beichte gehen, so haben nur diejenigen, die aus der Kirche gestossen waren, und wieder aufgenommen werden wollten, gebeichtet,

Von der geheimen Beichte hat man vor Constantin dem grossen, nichts gewußt. Nach und nach ist

tet. Sie bekannten öffentlich ihre Fehler, versprachen sich zu besseren, und alsdann wurden sie wieder aufgenommen. Dieses nennte man die öffentliche Busse. Gleichwie nun nur diejenigen ausgestossen wurden die grobe Sünden begangen, und ein grosses Aergerniß angerichtet hatten: so beichteten auch nur die groben offenbahren Sünder, und zwar öffentlich. Mit der Zeit fiengen einige zu desto mehrerer Beruhigung ihres Gewissens auch an, wegen ihrer heimlichen Sünden ein öffentliches Bekenntniß abzulegen. Diese freywilligen Beichtenden bekannten aus grossem Eyfer oft solche Sünden, welche besser verborgen geblieben wären. Um das Aergerniß zu vermeiden, welches daraus entstand, verordnete man Busprediger, bey welchen solche Personen erst ihre Sünden insgeheim angeben mußten, worauf sie denn nach seinem Gutbefinden entweder ihre Sünden öffentlich bekannten, oder sich in der Stille eine Busse auflegen liessen. SOCRATES Hist. eccles. Libr. V. c. 19. Im Jahr 390. wurden diese Prediger und die geheime Beichte zuerst vom Nectarius abgeschaft, und fast alle Morgenländische Bischöffe folgten seinem Exempel. SOZOMENVS hist. eccles. lidr. VII. c. 16. In der Abendländischen Kirche aber behielt man diese Gewohnheit bey. Inzwischen siehet man hieraus, daß diese geheime Beichte vor dem Priester in den damahligen Zeiten für keine göttliche Anordnung gehalten worden. Noch in dem eilften Jahrhunderte glaubte man nicht, daß wer Vergebung seiner Sünden haben wollte, vor dem Priester beichten müsse; sondern man hielt nur für nöthig, daß die öffentlichen Sünden vor dem Priester gebeichtet würden, als durch welchen die Kirche binde und löse, was ihr kund würde. In dem zwölften Jahrhundert, hielten noch viele die Beichte, die allein vor Gott geschiehet, für hinlänglich zur Seeligkeit. GRATIANVS de poenitentia dist. 2. c. 89. PETER LOMBARD dist. I. Sect. 7.

ist es immer weiter gegangen, und in dem zehnten Jahrhunderte entstand gar die Ohrenbeichte. Man glaubet in der Römischen Kirche, Jesus Christus habe nicht vollkommen für unsere Sünden gebüsset, sondern der Mensch müsse noch etwas dazu beytragen. Man müßte also seine Sünden vor dem Beichtvater bekennen, damit derselbe eine Strafe deshalber auflegen könnte. Daher ist die Ohrenbeichte in der Römischen Kirche nöthig (64). Wir haben

(64) cf. CHRIST. LVPVS diss. de Peccat. & Satisfact. Indulg. c. V. Opp. VI. p. 287. Nachdem die Papisten die Busse zu einem Sacramente gemachet: so verbanden sie die Beichte als ein nothwendiges Stück mit derselben und lehreten, daß wer nicht bey einem Priester beichtete, keine Vergebung der Sünden erlangen könne. In dem dreyzehenden Jahrhunderte wurde von dem Pabst Innocentius dem dritten die Nothwendigkeit der Ohrenbeichte festgesetzet, und es für eine Ketzerey erkläret, daß der Mensch ohne Priesterbeichte seelig werden könne. Die Worte Christi: welchen ihr die Sünden erlasset, denen sind sie erlassen u. s. w. müssen den Papisten zu einem Beweise dienen, daß Niemand seelig werden könne, wenn er nicht von dem Priester absolviret worden. Wenn Jacobus die Ermahnung giebet, daß ein Christ dem andern seine Sünde bekennen solle: so machen die Päbstler diese Ermahnung zu einem Gesetz, und indem die Kirchenväter hierbey die Leute fleißig ermuntern, ihre Sünden vor den Priestern und Bischöffen zu bekennen, so bauet die Römische Kirche darauf die Ohrenbeichte. Allein Jacobus redet von keiner Beichte, die vor dem Priester geschehen soll; die Kirchenväter sagen nicht, daß ohne eine solche Beichte keine Vergebung der Sünden zu erhalten sey. Vergl. DALLAEVS de Confess auriculari. Gen. 1661. in 4. welcher mit vieler Gelehrsamkeit die Gründe der Papisten wider-

haben alle diese Sätze in unserer Kirche verworfen, da wir behaupten, daß der Erlöser alle Sünden vollkommen abgetragen, und gebüsset habe. Da aber ein allgemeines Bekänntniß in der Stelle für den Prediger mit der Grundlehre des Christenthums gar wohl bestehen kann, so haben wir dieses beybehalten (65). Einige wollen, man solle die Beichte ab-

widerleget, womit sie darthun wollen, daß die Beichte göttlichen Rechtens sey. Erst im zwölften Jahrhundert machte Peter Lombardus die Busse mit Einschliessung der Beichte zu einem Sacrament. Innocentius der dritte machte die Verordnung, daß alle Erwachsene des Jahres wenigstens einmal vor dem Priester alle Sünden beichten sollten. Das Concilium zu Bourges bestätigte dessen Anordnung im Jahr 1286. und im funfzehenden Jahrhunderte, wurde auf dem Florentinischen, und hernach im sechszehenten Jahrhunderte auf dem Tridentinischen Concilio diese Lehre unter die Glaubensartikel gezählet. Siehe Bower Historie der Päbste. Band II. S. 292. ferner Pertsch von der Beichte. Mehrere Schriftsteller findet man in Herrn WALCHS. Bibl. Theol. Tom. I. p. 197.

(65) Pertsch meinet, die Beichte sey bey der Reformation deswegen beybehalten worden, weil die Reformatores so vielen Sauerteig vor sich gehabt, den sie unmöglich auf einmahl ausfegen können. Sie wären auch noch nicht so erleuchtet gewesen, daß sie alles eingesehen, was einer Veränderung bedurft hätte. Ich kann diesem so gelehrten Manne in diesen angeführten Ursachen nicht beystimmen. Ich glaube vielmehr, daß die wahre Ursache darinn zu suchen sey, daß die Reformatores Männer waren, die nicht, wie man zu reden pfleget, das Kind mit dem Baade ausschütteten; sondern die Klugheit besassen, das was abergläubisch, was Sauerteig war, von dem guten in einer Sache zu unterscheiden.

abschaffen. Es ist kein Zweifel daß solches geschehen könne. Wir behalten sie aber mit Grunde: 1) damit die Catholischen nicht sagen können, wir wären ganz und gar von der alten Kirche abgewichen, und wird also dadurch Aergerniß vermieden; 2) hat die Beichte über dem einen grossen Nutzen, wegen des besondern Unterrichtes, der in dem Beichtstuhle gegeben werden könnte, welches auf der Canzel nicht allemahl angehet (66). Wo also der Beichtstuhl abgeschaffet ist, da kann es dabey bleiben: weil der Nutzen der Beichte doch auf eine andere Art erhalten werden kann. Wo aber derselbe noch üblich ist, da ist es auch gut, denselben beyzubehalten (67). Hiezu kommt dieses. Der Beichtstuhl ist ein Mittel, wodurch das Ansehen der Geistlichen noch erhalten werden kann, und darauf kommt ungemein viel an. Haben die Lehrer kein Ansehen, so können sie auch ihr Amt nicht mit Nutzen verrichten; und wer das Ansehen der Geistlichen schwächet, der kränket das Ansehen des Christenthumes. Daher ist es abermahls gut, daß der Beichtstuhl noch beybehalten werde.

e) Die jura Stolä. Dieses sind die kleinen Vergeltungen, die bey den Leichen, der Taufe, Copulation und Beichte, den Geistlichen gegeben wer-

(66) Siehe ZEIBICH de retinendae privatae Confess. necessitate. §. 33. Doch gehet er zu weit, wenn er eine Nothwendigkeit der Beichte behauptet.

(67) Hiermit wird nicht behauptet, daß unser Beichtwesen in vielen Stücken nicht eine Reformation verdiene. Es sind dabey ohnstreitig viele Misbräuche eingeschlichen. Man sehe des seel. Speners Bedenken, wo hin und wieder davon geredet wird.

werden. Wenn man die jura Stolæ an sich betrachtet, als ein Stück des Unterhalts der Geistlichen, so sind sie göttlichen Rechtens. Sie sind statt der Oblationen in der ersten Kirche eingeführet. Die Art und Weise aber, wie dieser Unterhalt den Geistlichen durch die jura Stolæ gegeben wird, nemlich 1) daß die Gabe auf etwas gewisses gesetzet ist; 2) daß ein solches gewisses Stück Geld an gewisse Amtsverrichtungen gebunden ist, und bey dem Taufen, Beichten, Copuliren und Begraben, gegeben wird, das ist menschlichen Rechtens und sofern könnten sie abgeschaffet werden. (68). Man versorge

(68) In der ersten Kirche erhielten die Geistlichen für ihre besondere Amtsverrichtungen nichts. Sie empfiengen überhaupt ein Stück von den Allmosen und Oblationen. P. SARPIVS de Benef. eccles. §. 20. In den folgenden Zeiten kamen die Zehenden und einige andre bestimmte Einnahmen dazu. ZIEGLER de dote eccles. c. IV. §. 18. Nachdem die Geistlichen, aus Freygebigkeit und Dankbarkeit gewisse Gaben für ihre Mühe erhalten hatten: so wurden solche, bey dem wachsenden Hochmuthe und Geitze der Geistlichen, als ein Recht gefordert; so daß ihnen durch Gesetze, Einhalt geschehen mußte. Innocentius der dritte machte das Gesetz, daß die Sacramente ohnentgeltlich sollten verwaltet werden. Man sahe die Bezahlung, für eine Simonie an; doch setzete er hinzu, daß denjenigen Einhalt zu thun wäre, welche auf eine frevelhafte Weise, die hergebrachte Gewohnheit den Geistlichen, für ihre Mühwaltung etwas beliebiges zu geben abbringen wollten. Die Geistlichkeit legte dieses so aus, daß sie nur vor den Amtsverrichtungen, und vor der Verwaltung der Sacramente, über die Zahlung sich nicht vergleichen sollten; denn das wäre eine Simonie. Wenn aber die Geistlichen ihr Amt verrichtet hatten, so beriefen sie sich auf die löbliche Gewohnheit, und zwangen

die Geistlichen gehörig, so gebrauchet es dieser Dinge nicht (69).

§. 14.

gen die Leute, daß sie ihre Mühe bezahlen mußten. Auf diese Weise sind die Jura Stolä entstanden. Auf dem Tridentinischen Concilio ist sehr darüber gestritten worden, ob dieselben beyzubehalten wären; und weil man sie für eine Simonie hielt, sind sie verbothen worden. Doch ist dieses Verboth unkräftig geblieben. Siehe IO. GEORG PERTSCH de origine Simoniae Sect. I. Da bey uns die Simonie einen andern Begriff hat: so haben die Jura Stolä aus diesem Grunde bey uns nicht verbothen werden können. Wir haben dieselben beybehalten: weil wir sie als ein Stück des Unterhaltes ansehen, und es ohne sie, vielen Predigern am Lebensunterhalte fehlen würde. Da nun die Gemeinden ihre Lehrer erhalten sollen, so sind sie so weit, göttlichen Rechtens; die Art und Weise aber, wie sie gegeben werden, ist menschlichen Rechtens. S. GEORG PET. STELZER diss. de iuribus stolae, Jenae 1756.

(69) Es kann nicht in Abrede gestellet werden, daß dieser Weg, die Geistlichkeit zu besolden, dem Predigtamte kein Ansehen erwecke, und zu vielen Streitigkeiten Anlaß gebe. Daher haben viele gerathen, die Accidentien abzuschaffen. Siehe SECKENDORF Christenstaat. Band III. c. V. §. 4. GERHARD WILDERMANN grosse Diana der Epheser, oder ein Tractätlein von denen Accidentien der Prediger. Was insbesondere den Beichtstuhl betrift, SPENER Theologische Bedenken Vol. ult. c. XI. Art. I. Sect. 18. STRYK in not. ad Brunnemanni Jus Eccl. Libr. II. c. V. §. 6. Rathschläge, wie den Geistlichen statt der Accidentien, eine ordentliche Besoldung zu verschaffen, hat THOMASIVS geben wollen, in dissert. de cura principis circa augenda salaria, und de iure principis circa Adiaphora. c. II. im letzten Paragrapho; allein er bricht ab, und saget: es sey das grösseste Geheimniß, daß

§. 14.

Es ist nur eine einzige Wahrheit des Glaubens und des Lebens; und unser Erlöser will, daß in seiner Gemeinde Einigkeit des Geistes und des Glaubens seyn soll. Diese Einigkeit des Glaubens würde schwerlich erhalten werden, wenn die Vorsteher der Gemeinde die Macht hätten zu lehren, was und wie sie wollten. Hieraus folget, daß es gut und nützlich sey, gewisse Vorschriften den Dienern des Evangelii zu geben, wonach sie ihre Gemeinden lehren und unterweisen sollen. Diese Vorschriften nennen wir symbolische Bücher. Diese symbolische Bücher sind also nicht **juris perfecti Divini**, aber doch **Divini imperfecti**: weil sie gewisser Ursachen und guter Absichten wegen, nützlich und nöthig sind. Diese symbolischen Bücher aber, müßen freywillig von der Gemeinde angenommen werden: weil die Grundsätze der christlichen Religion keinen

daß dergleichen Rathschläge geheim blieben. Thomasius wollte nicht sagen, was er nach seiner Lehre, von den Geistlichen hätte sagen müssen. Da er dieselben als blosse Bediente des Staates und fürstliche Diener ansahe: so glaube ich, daß er auch der Meinung gewesen, daß die Obrigkeit dieselben, wie andere Diener, aus ihrer Casse, zu besolden habe. Allein er befürchtete, daß seine Lehren von den Predigern, bey den Höfen ihre Annehmlichkeit verliehren möchten, wenn er ihre Besoldung den Fürsten aufbürden wollte.

Gewissenszwang erlauben. Das übrige, was nach und nach bey den Symbolischen Büchern ist eingeführet worden, die Erweiterung derselben, der Eid auf die symbolischen Bücher, welchen die Diener des Evangeliums ablegen müßen, und andere Dinge mehr, sind lauter Sachen, die **jure humano** sind eingeführet worden, und also wieder aufgehoben werden können.

Erklärung.

Ueber die symbolischen Bücher, und über das **jus symbolorum** ist seit funfzig Jahren scharf gestritten worden. Es ist auch in unserer Kirche, das Ansehen der symbolischen Bücher, an vielen Orten sehr gefallen. Es giebet ganze christliche Gemeinden, die keine symbolische Bücher haben, oder die wenigstens Niemand, dieselbe anzunehmen, verpflichten (70 a). Wir wollen mit wenigen

(70 a) Die Remonstranten haben ein öffentliches Bekänntniß, das von allen ihren Predigern, zuerst ist angenommen worden; sie verbinden aber Niemand aus ihrer Gemeinde dazu, fordern auch von denen, die zu ihnen treten, nicht, daß sie sich dazu bekennen, und es unterschreiben sollen. Siehe praef. gen. ad Confess. Remonstrant. LIMBORCHII Theol. Christ. p. 42. Die Mennoniten haben viele Bekänntnisse. Ein Theil von ihnen hanget beständig an denselben; der andere behält sie, er will aber nicht daran gebunden seyn. Es ist diese Spaltung noch bis auf den heutigen Tag unter ihnen. Siehe WEISMANNI Historia Ecclesiastica Tom. II. S. 607. Die Gründe, worinn solche Gemeinden zwar Bekänntnisse annehmen, allein Niemand

nigen untersuchen, was bey den symbolischen Büchern göttlich und menschlich sey. Wenn die symbolischen Bücher in sich, und ganz abstrakt angesehen werden: so sind sie weiter nichts als Vorschrif-

mand dazu verbinden wollen, sind: 1) weil es nicht nothwendig, daß in der Kirche Symbola wären. Wenn also dergleichen vorhanden wären, so wäre es nicht nöthig, daß sie in allen Stücken gälten. 2) Wenn der Gebrauch und Nutzen derselben gleich gegenwärtig dadurch aufhöre, daß Niemand solche anzunehmen verpflichtet würde: so bliebe doch der Nutzen, warum sie gröstentheils anfänglich entworfen wären; nämlich daß sie eine öffentliche Erklärung enthielten, zum Zeugnisse der Wahrheit, zur Abwendung der Verläumdungen, zur Unterweisung der Schwachen, zur Vertheidigung der Unschuld. 3) Die Nachkommen würden ihrer Pflicht erinnert, den Vorfahren in der Liebe zur Wahrheit, und in der Prüfung der wichtigen Lehren, nachzufolgen. 4) Die Freyheit der Kirche würde am besten erhalten, wenn Bekänntnißbücher wären, die nicht mit gar zu grosser Schärfe beobachtet würden. Keine haben, sey frey: heftig darauf zu dringen, sey zu strenge. 5) Es sey besser diese Synagoge ehrlich zu begraben, als mit Sturme abzuschaffen. 6) Dadurch daß Niemand zu den Symbolischen Büchern verbunden würde, werde der usus normativus aufgehoben. 7) Es sey genug wenn auswärtige aus der Confeßion erkenneten, was diese und jede Gemeinde lehre. 8) Die Gemeinschaft mit andern Gemeinden, würde dadurch leichter erhalten. 9) Eine ernste Verbindung, sey vielleicht zu diesen und jenen Zeiten nothwendig gewesen; wenn aber die Ursache solcher Nothwendigkeit weggefallen, so sey es auch nicht nöthig, den Gemüthern Zwang anzuthun. 10) Durch die einmahl angenommene Confeßion, habe die Gemeinde sich nicht der Freyheit begeben, zu examiniren und zu bessern. 11) Alle die eine Kirche

für

ten wonach sich die Lehrer richten sollen. Sie haben keine förmliche und göttliche Gesetze vor sich. Man berufet sich zwar auf 2 Timoth. I. 13. wo Paulus befiehlet eine ὑποτύπωσιν zu haben. Man saget: dieses Wort bedeute einen Inhalt der ganzen christlichen Lehre; und eben das wären unsere symbolischen Bücher. Man kann aber 1) über diese Bedeutung des Wortes streiten; und wenn auch 2) dieselbe zugegeben wird, so fliessen doch daraus unsere symbolischen Bücher noch nicht. Sie sind nicht juris divini absoluti; sondern imperfecti.

für irrig hielten, wünscheten, daß solche ihren Irrthum ändern möge; welches nicht geschehen könne, wenn man zu den symbolischen Büchern verpflichtet wäre. 12) Es sey nicht zu rathen wegen neuer Streitigkeiten, neue Bekänntnißbücher zu machen; vielweniger sey es rathsam, wegen alter Streitigkeiten, auf den Gebrauch der Bekänntnisse zu dringen. Dieses sind die Gründe, womit sich diejenigen entschuldigen, welche Bekänntnisse haben, und doch Niemand zu denselben verpflichten. Wer siehet aber nicht ein, daß hiebey 1) das Absehen der Glaubensbekänntnisse, theils die öffentliche Lehre bekannt zu machen, theils den Lehrern vorzuschreiben, was die Gemeinde glaubet, theils ein Zeichen zu geben, wodurch man sich von andern Gemeinden unterscheidet, wegfalle. Fällt nicht dieser ganze Endzweck über den Haufen, wenn einem jeden frey stehet, zu glauben was er will. Bleibet die Obrigkeit, wegen des, was eine Gemeinde, lehret, die sie dulden soll, sicher? Und fällt nicht 2) also auch der Endzweck weg, den die Glaubensbekänntnisse in Ansehung des Staates haben? Eine genauer Prüfung der angeführeten Gründe, siehe in CHR. EBERH. WEISMANNI diss. Διδηροξυλον confessionis fidei retentae quidem, sed neminem obligantis, Tub. 1747. 4.

fecti. Wir wollen deutlich von der Sache reden, und deswegen erst einen Begrif von einem symbolischen Buche geben.

Ein symbolisches Buch ist eine Vorschrift, wornach alle Lehrer einer ganzen Kirche ihren öffentlichen Unterricht zu führen verbunden sind. Es werden also 1) solche Bücher nur hauptsächlich, für die Lehrer gegeben. Der Lehrer soll aber a) dadurch nicht verbunden werden, alles zu glauben, was in denselben stehet. Es ist keine Glaubens- sondern b) nur eine Lehrvorschrift, wornach die öffentliche Unterweisung soll angestellet werden, und sie fasset 2) das kürzlich in sich, was die Kirche annimmt, die solches Buch entwirft, und soll die Lehre einer Gemeinde öffentlich an den Tag legen. Diese symbolischen Bücher haben nun kein jus perfectum divinum für sich; das heisset: es ist kein göttliches Gesetz, worin befohlen worden, daß wir symbolische Bücher haben sollen. Sie haben aber doch ein jus imperfectum divinum; das heisset: sie haben einen großen Nutzen, sie dienen dazu, daß die von Gott befohlene Einigkeit, Friede, Ruhe in der Gemeinde Gottes erhalten werde. Ihr Gebrauch kann aus gewissen Grundsätzen des Christenthums hergeleitet werden. Was so beschaffen ist, daß es seinen grossen Nutzen hat, und Grundsätze des Christenthumes befördert, das hat ein jus imperfecte divinum. Und so ist es mit den symbolischen Büchern beschaffen. Man hat Gemeinden, die behaupten, die Glaubenslehren wären nicht nöthig zur Seeligkeit; sondern es komme alles auf die Lebenslehre an. Diese Gemeinden können also ohne symbolische Bücher fertig wer-

den: Allein sie nehmen einen Satz an, der nicht kann bewiesen werden, und sie gebrauchen ein sehr gewaltsames Mittel, um von den Symbolischen Büchern befreyet zu werden. Ist uns eine Glaubenswahrheit vorgeschrieben, so haben auch die Symbolischen Bücher ein unvollkommenes göttliches Recht, damit die Lehrer eine Vorschrift haben, wornach sie sich bey ihrem Vortrage richten können.

Inzwischen wollen wir nicht läugnen, daß allerhand Mißbräuche bey den Symbolischen Büchern eingeführet sind. Als zum Beyspiel, der Eid auf diese Bücher, den die Lehrer in vielen Kirchen noch ablegen müssen. Doch itzo wird dieser Eid sehr eingeschränket, und er wird wohl nach und nach wegfallen (70 b). Es ist auch das ein Misbrauch, daß man Glaubensstreitigkeiten, und deren Entschei-

(70. b) Durch den Eyd den die Prediger leisten, sollen sie nicht versichern, daß sie alles glauben, was in den Symbolischen Büchern stehet; sondern sie sollen dadurch versprechen, daß sie nichts lehren wollen, als was darin enthalten ist, damit nicht Unordnung und Verwirrung in den Gemeinden entstehe. Dieser Endzweck beziehet sich auf die Gemeinde und deren Ruhe sowohl, als auch darauf, die Obrigkeit zu versichern, daß in der Gemeinde keine andere Lehren vorgetragen werden, als diejenigen, welche sie der Obrigkeit vorgeleget hat. Man vergleiche von dem Eyde auf die Symbolischen Bücher Hrn. D. WALCHII Introd. in libr. Symbol. eccles. Luther. Libr. II. c. II. p. 940. BOEHMERI ius eccles. Protestant. Libr. I. Tit. XII. p. 465. Der seelige Herr Böhmer ist sehr wider den Eyd. Allein er setzet zum voraus, daß durch denselben Jemand gezwungen werde, zu glauben, was in den Glaubensbüchern stehet. Bin ich nicht von der Wahr-

scheidung mit in diese Bücher gesetzet hat. Wir haben auch diese Bücher gar zu sehr erhöhet. Wir haben geglaubet, sie hätten eine göttliche Eingebung, und man hat ihnen fast eben das Ansehen zugeschrieben, welches die Schrift hat. Allein die Symbolischen Bücher sind nichts anders als menschliche Vorschriften, was ein Lehrer lehren soll, und kurze Entwürfe, was in einer Gemeinde für Lehren gelten (70 c).

§. 15.

Die Gemeinden haben von den ersten Zeiten des Christenthumes her, das Recht gehabt, ihre Vorsteher und Lehrer zu ernennen und zu rufen. Sie haben dieses Recht fast in die vierhundert Jahre nacheinander beybehalten. Es ist gar kein Streit, daß dieses Recht von den Aposteln selbst herkomme, und daß es also eines göttlichen Ursprungs sey. Zum wenigsten ist das unstreitig und kann von keinem Menschen geläugnet werden, daß eine Gemeinde, der ein Lehrer soll vorgesetzet wer-

Wahrheit einer Bekänntnißformel überzeugt: warum will ich ein Glied einer Kirche heissen, die solches annimmt? Bin ich überzeugt, warum soll ich nicht schweren, daß ich es sey.

(70. c) Von der Nothwendigkeit der Symbolischen Bücher, siehe Hrn. IO. GE. WALCHII Introd. in Libr. symbol. eccles. Luth. Libr. II. Cap. I. p. 907. Und Hrn. GE. GOTTF. KEVFFEL elementa iuris pr. eccles. Rost. 1728.

werden, ihre Einwilligung dazu geben müsse, und daß einer Gemeinde kein Lehrer mit Gewalt könne aufgedrungen werden, wenn sie erhebliche Ursachen hat, sich zu widersetzen. Mit diesem Rechte der Gemeinden kann sehr wohl das sogenannte Vorstellungsrecht bestehen. Da die meisten Mitglieder einer Gemeinde ungeschickt sind, von der Fähigkeit und Geschiklichkeit eines Lehrers zu urtheilen, es außer dem viele Weitläuftigkeiten setzen würde, ehe eine Gemeinde, die aus vielen Köpfen bestehet, sich wegen eines Lehrers vereinigte: so ist höchst billig und recht, daß verständige und kluge Männer, die geschikt sind zu urtheilen, einer Gemeinde eine Person vorschlagen, welche die nöthige Fähigkeit zum Lehramte besitzen. Dieses Präsentations- oder Vorschlagungsrecht ist so alt als das Christenthum, und ist stets mit dem Rufsrechte der Gemeinden verknüpft und verbunden worden. Hieraus kann deutlich geschlossen werden, daß das sogenannte Patronatrecht, das vielen so gefährlich und anstößig zu seyn scheinet, in sich mit den Grundwahrheiten der Religion nicht streite. Obgleich nicht zu läugnen ist, daß an dieses so genannte Patronatrecht, sich nach und nach allerhand Misbräuche gehänget haben, die billig solten abgeschaffet werden.

Er-

Erklärung.

Daraus, daß die Kirche Christi auf Erden eine gleiche Gesellschaft ist, fliesset, daß alle Mitglieder ein gleiches Recht haben, und daß die Dinge, welche die ganze Gesellschaft angehen, auch von der ganzen Gemeinde besorget werden müssen. Alle allgemeine Dinge, die den Gottesdienst, die Verwaltung der Kirchen-Güter, die Einsetzung und Bestellung der Prediger, die Verfassung der Lehrbücher betreffen, müßen von der ganzen Gemeinde besorget werden, und sind Collegialrechte. Wir werden in dem dritten Hauptstücke davon weiter reden; jetzo handeln wir nur von dem Rechte, die Lehrer zu bestellen, wie es in der Schrift gegründet ist. Wir wollen sowohl das Recht selbst, als was in Ansehung der Ausübung desselben zu bemerken ist, vortragen.

Es ist über dieses Recht sehr gestritten worden. In der Römischen Kirche haben die Bischöffe das Recht, salvo jure Patronatus, Geistliche zu ernennen und einzusetzen. Es ist ausgemacht, daß nach dem vierten Jahrhunderte die Bischöffe der Gemeinde dieses Recht entzogen haben. Wir behaupteten bey der Reformation, daß dieses Recht der ganzen Gemeinde zugehöre, und stelleten es der Kirche wieder zu. Allein Hobbes und Thomasius haben dieses Collegialrecht bestritten. Sie setzen voraus: 1) daß Christus keine Lehrer bey seiner Gemeinde verordnet habe, 2) daß die Geistlichen Diener des Staates sind. Sie ziehen also dieses Jus collegiale zu demjenigen Jure circa Sacra, das dem Landesherrn zukommt, oder zu den

Ma-

Majestätsrechten. Die Theologen haben dieses nimmer eingeräumet, (71) und sie haben durch ihre Gründe endlich die meisten Rechtsgelehrten dahin vermocht, von dem Thomasius abzugehen. Sie sind nun meistentheils mit uns einig, daß die Kirche selbst das Recht habe, die Geistlichen zu ruffen, (72) und die Obrigkeit nur Acht haben müsse, daß

(71) Die Symbolischen Bücher sind ihnen darinn vorgegangen. Siehe den Anhang zu den Smalcaldischen Artickeln von der Gewalt der Obrigkeit und des Pabstes p. 345. ed. Rechenb. Ecclesia principaliter habet ius vocationis, und von der Macht der Bischöffe p. 353. Necesse est ecclesiam retinere ius *vocandi eligendi* & *ordinandi* ministros. Et hoc ius est donum proprie datum ecclesiae, quod nulla humana auctoritas ecclesiae eripere potest. Chemnitz schreibet daher in locis Theolog. p. III. p. 335. Sicut Pontifex Romanus cum suis commisit sacrilegium in eo, quod electionem & vocationem Ministrorum eripuit ecclesiae & ad se solum suosque transtulit, ita ut eiusdem criminis reus est etiam magistratus, quando exclusio ministerio & reliqua ecclesia sibi soli potestatem constituendi ministerii in ecclesia vindicat. Die Gemeinden überliesen anfänglich den Bischöffen das Recht, die Geistlichen zu wählen, gutwillig, und nach dem hohen Begriffe, welchen sie sich von denselben gemacht hatten. Diese eigneten sich aber solches Recht hernach nicht nur eigenthümlich zu, sondern die Römische Kirche behauptet solches so gar als ein Gebot. Es ist dieses wunderlich, da sie das Jus Patronatus gelten lässet. Ist es ein Gebot Gottes, daß die Geistlichen ihre Amtsbrüder wählen sollen: so kann man dieses Recht keinem überlassen ohne Sünde, und also sündiget die Römische Kirche, wenn sie den Patronen die Besetzung der Kirchenämter zugestehet.

(72) SCHILTER *Instit. Jur. Can.* Libr. I. Tit. 3. p. 15. Neque principis, neque cleri, neque populi, sed *omnium*

daß keine Unordnung entstehe, und daß sich die Gemeinde keine untüchtige Lehrer wähle. Wir wollen das Recht wovon wir reden, erstlich an sich erwägen.

Den ersten Beweis nehmen wir aus der Praxi der Apostel. Es ist gar kein Zweifel, wenn wir auf die ersten Zeiten zurük gehen, daß eine jede Gemeinde das Recht gehabt habe ihre Lehrer zu rufen und zu ernennen. Wir finden dieses beständig in den Zeiten der Apostel. Das erste Beyspiel finden wir Apostelgesch. I. bey der Wahl des Apostels Mathias. Hier versammleten die eilf Apostel die Gemeinde. Sie stellen zwey Subjecte vor, und die Gemeinde sollte wählen. Weil aber an keinem, der Vorgeschlagenen etwas ausgesetzet werden konnte, so losete man. Dieses Verfahren enthält die Regel: Nach der Ordnung der Apostel, soll der Gemeinde kein Lehrer aufgedrungen werden. Da dieses Verfahren in den damahligen Zeiten keinen Grund hat, so ist es ein ewiges Gesetz. Die Apostel wollten nicht, daß Diener ohne den Willen der Gesellschaft angenommen würden; denn da nur ein Diaconus sollte gesetzet werden, Apostelgesch. VI. riefen die Apostel die Gemeinde zusammen. Zuweilen setzeten zwar die Apostel oder ihre Bevollmächtigten die Presbyters und Diaconos, allein solches geschahe doch stets mit Bewilligung der Gemeinde. Im dritten Jahrhunderte zogen die

nium simul, siue *toti* ecclesiae propria est potestas sacra. BOEHMER *de iure parochiali* sect. III. p. 101. ius Eccles. protest. Libr. I. Tit. 33. §, 29. anderer, als Pertsch, Carpzov, Estor, Brunnemann, zu geschweigen.

die Bischöffe das Recht an sich, ihre Diaconen schlechterdings zu ernennen. Allein die Bischofsstellen und die Stellen der Aeltesten wurden noch im vierten Jahrhunderte mit Bewilligung der Gemeinde besetzet. Daraus siehet man, daß eine Gemeinde ihre Lehrer zu ernennen berechtiget sey.

Zweytens. Eine iede Gesellschaft hat nach den Regeln der gesunden Vernunft die Macht, sich ihre Vorsteher zu ernennen. Nun ist die Kirche eine Gesellschaft; folglich hat sie das Recht ihre Vorgesetzte zu ernennen.

Drittens. Ein jedweder Christ stehet in Sachen, die sein Gewissen betreffen, unter Niemand, und es kann also keinem Jemand aufgedrungen werden, der über sein Gewissen wachen soll. Nun sind die Lehrer Leiter des Gewissens. Sie haben die Macht zu ermahnen, zu lehren, zu strafen. Diese Macht zu üben, kann ein Prediger nur von der Gemeinde haben. Denn alle Glieder sind frey, und keiner darf dem andern etwas sagen, wozu ihm nicht die Macht gegeben wird. Folglich kann keiner Gemeinde ein Lehrer aufgedrungen werden.

Viertens. Aus der Gleichheit der Mitglieder folget eben dieses. So bald einer, oder einige das Recht haben die Lehrer zu ernennen, so haben diese mehr Rechte als die andern, und also ist die Gesellschaft ungleich. (73)

Es

(73) Da dem Staate daran gelegen ist, daß keine unruhige oder schlechte Köpfe der Kirche vorgesetzet werden: so nimmt die Obrigkeit an der Besetzung der geistlichen Aemter

Es folget aber hieraus nicht, daß die Gemeinde dieses Recht in corpore verwalten müße. Die Gemeinde kann, wenn sie dieses Recht nicht selbst füglich üben kann, so wie mehrere andere Rechte gewissen Personen auftragen, die das Recht in ihren Namen verwalten; (74) und daher kommt es, daß

Aemter allerdinges grossen Antheil, wie in dem folgenden gezeiget wird. Kirche und Obrigkeit muß in der Person einstimmig seyn. Nun hat die Kirche freye Macht, entweder ihr Recht selbst zu verwalten, oder durch gewisse Deputirten, oder durch die Obrigkeit dasselbe verwalten zu lassen. In den beyden ersten Fällen hat die Obrigkeit unstreitig das Verwerfungs- und Bestätigungsrecht. Ernennet aber die Obrigkeit die Lehrer, so muß gegentheils der Gemeinde das Votum negativum bleiben.

(74) Wenn nur dasselbe so verwaltet wird, daß das Wohl der Kirche, und nicht falsche Absichten die Bestimmungsgründe der Wahl sind. Grotius schreibet gar schön. Da mihi Cyprianum & qui eo aevo vixerunt, nihil erit à populari electione metuendum. Da patres Nicaenos, libenter episcopis electionem addicam. Da Theodosios, da Valentinianos, da Carolos Magnos, nullum erit a regia potestate periculum. At nos in faece ecclesiae vivimus, & quum omnia recte sint circumspecta, *nihil est quod incommodo vacet.* Itaque nihil hic quicquam praescribi potest. GROTIVS de *imperio summarum potestatum circa sacra.* c. X. n. 31. cf. SPENERI Theolog. Bedenken P. I. p. 455. Hessisches Hebopfer P. IV. p. 465. Obgleich die Heilige Schrift der ganzen Gemeine das Recht giebet, sich ihre Lehrer zu erwählen: so hat sie doch kein Gebot gegeben, daß die Gemeinde ihre Lehrer beständig selbst setzen, und dieses Recht allemal selbst ausüben solle. Eben daher kann die Gemeinde dieses Recht durch andere üben lassen. Wenn dieses nicht wäre, so

daß viele Gemeinden unter uns bey der Wahl eines Lehrers nichts zu sagen haben, sondern die Obrigkeit die Lehrer setzet. Man bildet sich gemeiniglich ein, daß zur Behauptung dieses Rechtes nöthig sey, daß sich die Gemeinde versammle, und einstimmig den Lehrer erwähle. Man bildet sich ein, daß in den ersten Zeiten die Gemeinden ihr Recht stets auf diese Art verwaltet hätten. Das ist falsch. Sind die Gemeinden sehr groß und zahlreich: so giebet es gemeiniglich Unordnung, wenn die ganze Gemeinde ihr Recht zu rufen ausüben will. Die wenigsten haben auch so viel Licht zu urtheilen, ob eine Person soviel Erkenntniß und Geschiklichkeit besitze, als zu einem Lehrer erfordert wird (75). Daraus ist das Präsentationsrecht entstan-

könnte die Kirche nie [darein] willigen, daß ein anderer, als die ganze Gemeinde, sie mit Lehrern versehe, und das Patronatrecht wäre wider Gottes Gebot.

(75) Aus diesen beyden Gründen ziehen einige das Recht, die Lehrer zu ernennen zu dem Maiestätsrechte der Fürsten. Allein es folget weiter nichts daraus, als daß die Obrigkeit befugt sey, ihr Amt bey der Uebung dieses Rechtes so anzuwenden, daß die an sich zufällige und mögliche Unordnung dadurch gehoben, auch die Kirche mit tüchtigen Personen versehen werde; kurz, daß die Hand der Obrigkeit bey der Besetzung der Kirchenämter mit einschlage, und dieses wird unten bewiesen werden. Es sind zwey verschiedene Dinge: Gewalt an der Wahl eines Kirchendieners haben, und das Wahlrecht selbst haben. Ein Fürst hat das Recht, bey Gelegenheit der eigenthümlichen Güter der Unterthanen Gesetze zu geben: allein er hat nicht das Eigenthumsrecht selbst; es wäre dann daß sie etwas verschuldet hätten.

ſtanden. Dieſes Recht iſt das Recht, zu beurtheilen, ob einer geſchikt ſey, einer Gemeinde vorzuſtehen. Die Gemeinde kann ihr Recht einem gewiſſen Collegio oder ſonſt einem, der dazu fähig iſt, auftragen, geſchikte Männer vorzuſtellen, oder die für geſchikt gehalten worden, zu ernennen, und ſie verwaltet ihr Recht durch andere. Die Apoſtel haben ſich dieſes Weges der Präſentation bey der Wahl des zwölften Apoſtels an Judas Stelle bedienet. Das Präſentationsrecht iſt alſo ſo alt, als die Kirche. Die Gemeinde konnte wohl nicht urtheilen, wer zu einem Apoſtel geſchikt ſey. Daher ſtelleten die Apoſtel zween, woraus Einer gewählet werden konnte, vor. Weil die Gemeinde aber keinen

ten. Dieienigen alſo irren, welche der Obrigkeit alle Rechte bey dieſem Geſchäfte abſprechen; und dieienigen irren wieder, welche es für ein Maieſtätsrecht der Obrigkeit halten, die Lehrer in der Kirche zu verordnen, ſo nur von der Beſtätigung der Kirchdiener geſaget werden kann. Uebrigens bemerken wir, daß das Argument von der Unordnung zu weit ſeye, und daraus mehr folge, als die Gegner wollen. Sie müſſen nothwendig folgenden Schluß machen: wenn die Freyheit die Lehrer zu wählen, in dem Staate eine Unordnung errichten kann: ſo kann nicht die Gemeine, ſondern es muß der Landesherr das Recht haben, die Lehrer ſelbſt zu ernennen. Nun kann daraus viel Unordnung entſtehen, wenn ſich die Unterthanen ſelbſt ihre Lehrer wählen ſollten. Folglich müſſen die Landesherren dieſelben ſetzen. Der Schluß iſt leicht. Wenn nun aber ein Fürſt bey andern Geſellſchaften, wegen der Unordnungen, die dabey vorfallen können, ſich nicht die Uebung aller Rechte anmaſſet: ſo müſſen die Gegener einen anderen Grundſatz angeben, aus welchem einzuſehen iſt, warum die Kirche in dieſem Stücke eingeſchränkter ſeyn ſollte.

Vorzug fand: so ließ sie das Loos die Sache ausmachen. Eben so ist es in den folgenden Zeiten gegangen, wenn ein Bischof solte gewählet werden. Der Clerus stellete einige Personen vor. Die Gemeinde konnte einen wählen, oder sie alle verwerfen. Wann sie keinen davon wollte: so hies es: das Volk postuliret; und ein Mann, der von der Gemeinde postuliret ward, wurde angenommen. Der Gemeinde muß also das **Votum negativum** und ihr jus postulandi niemahls streitig gemacht werden. Bey dem **Voto negativo** ist gar kein Streit: aber bey der **Postulation**, giebt es oft viele Fragen. In etlichen Reichsstädten ist das jus postulandi noch übrig. Wenn das ganze Volk sich zusammen thut, und einig ist: so gilt eine **Postulation** in einer Republik schon sehr viel, und die sonst das Recht die Lehrer zu ernennen üben, müssen nachgeben. Das ist noch ein Stück aus dem alten Kirchenrechte. In den Monarchischen Ländern hat man es ganz abgeschaffet. Nachdem in unserer Kirche die Fürsten das Recht die Lehrer zu ernennen haben: so hat die Gemeinde das Votum negativum beybehalten, aber das **jus postulandi** ist aufgehoben. Da keine Kirchenzucht mehr ist, so könnten ein paar Liederliche einen Aufruhr machen, daß der Lehrer, welchen der Fürst vorstellet, nicht angenommen werde, und sie könnten bey der Gemeinde durchdringen, daß derjenige, dem sie das Amt zu Theile werden lassen wollen, postuliret werde. Dadurch könnten liederliche Kerls zum Lehramte kommen. Dem Staate ist daran gelegen, daß geschikte Leute lehren. Daher ist das **Jus postulandi** mit Recht aufgehoben worden. Wir sehen aus diesem, daß mit dem Rechte zu rufen,

das

das Präsentationsrecht sehr wohl bestehen kann, und daß die Apostel solches schon ausgeübet haben, dasselbe auch sehr nöthig und nützlich sey, indem die meisten Glieder der Gesellschaft die Fähigkeit und Geschiklichkeit nicht haben, von den Gaben des Lehrers zu urtheilen. Das Präsentationsrecht stöhret also die Rechte der Gemeinde gar nicht. Nur muß die Gemeinde ihr **Votum negativum**, und das Recht behalten, zu begehren, daß anstatt des Vorgeschlagenen, der ihnen nicht anstehet, ein anderer vorgestellet werde.

Es bestehet aber auch das Jus Patronatus ganz wohl mit diesem Rechte der Gemeinde, zu rufen. Es sind freylich Misbräuche dabey; allein wenn dieselben abgeschaffet werden, so ist in diesem Rechte an sich nichts, das mit den Grundwahrheiten der Religion und des Christenthumes streitet. Das Patronatsrecht bestehet in zwey Dingen; 1) daß der Patronus eine oder mehr Personen ernennen kann, die seiner Meinung nach, fähig oder tüchtig sind, das geistliche Amt zu bekleiden. 2) Hat der Patronus die Belehnung. Darin ist nichts Böses. Bey der Reformation des Kirchenrechtes machte **Thomasius** dem Patronatrechte große Vorwürfe, und wollte solches als eine Reliquie des Pabstthums abgeschaffet wissen. Allein wir wollen noch freygebiger seyn, und läugnen doch die Folge. Man kann nemlich noch mehr sagen, und behaupten, daß das Patronatsrecht ein Ueberbleibsel aus dem Heidenthume sey. Bey den Griechen und Römern war dasselbe lange vor der Geburth Jesu bekannt. Wer einen Tempel der Götter bauete, der hatte auch das Recht, die Priester bey den Tem-

peln zu setzen. Dies Recht führete man zu Constantin des großen Zeiten in das Christenthum ein. Man nahm den Irrthum von den Heyden an. Der Heyde glaubete, daß je mehrere Kirchen ein Land hätte, desto beglükter würde es seyn, und destomehr würden es die Götter schützen. Man glaubete die Götter würden aus Dankbarkeit sorgen, daß das Land, das die Heyden mit vielen Tempeln beehret hatten, kein Unglük leide. Die Christen fiengen an, eben so zu denken. Sie baueten viele Kirchen, und weiheten sie den Heiligen, und glaubeten, die Heiligen würden aus Dankbarkeit zu Gott beten, daß er daß Uebel von dem Lande, worin die ihnen geweiheten Kirchen waren, abwenden würde. Da man diesen Satz angenommen, ermunterte man fleißig die Leute, Kirchen zu bauen, und zu dotiren; und damit desto mehrere erwecket würden, gab man diesen Stiftern das Recht die geistlichen Plätze in denselben zu ernennen (76). Allein, ob nun gleich dieser Ursprung heidnisch ist; so folget doch nicht, daß das Patronatsrecht aufzuheben sey. Wir meinen gemeiniglich, daß das Patronatrecht in dem eigenthümlichen Rechte des Patrons bestehe, den Geistlichen zu setzen. Nein, es ist an sich nichts, als ein erworbenes Recht, und ein Präsentationsrecht. Wann der Gemeinde dabey das Votum negativum bleibet, so wird ihr Vocationsrecht nicht gestöhret. Es lassen sich die Gemeinden einmahl ihre Lehrer präsentiren. Ob das nun ein Edelmann oder ein Landesherr, oder ob es

Depu-

(76) Der Geitz der Geistlichen machte gleichfals viele Patronen. Wer eine Kirche ansehnlich beschenkte, erhielt das Patronatrecht, und dadurch wurden viele bewogen, den Kirchen grosse Revenüen zu vermachen.

Deputirte der Kirche thun, das ist gleich viel. Der Patron präsentiret; das ist, er ernennet und stellet der Kirche denjenigen vor, welchen er für tüchtig hält, das erledigte Amt zu bekleiden; und wenn sie den Vorgeschlagenen nicht ausschläget: so vocirt sie dadurch stillschweigend denselben, und der Patron macht hernach dem Vorgestellten die Vocation kund. Wir sagen der Patron vocirt. Das ist figürlich geredet. Er eröfnet nur die sogenannte Vocation im Namen der Gemeinde, und kündiget dem, der das Amt haben soll, an, daß er und die Gemeinde ihn als einen Lehrer annehmen wolle (77). So ist die Natur des Patronatrech-

(77) Der figürliche Begrif von der Berufung ist im gemeinen Leben der gewöhnlichste. Im eigentlichen Verstande ist das Berufungsrecht, das Recht einen einzuladen, daß er einen Lehrer bey der Gemeinde abgeben möge. Dieses Recht gehöret der ganzen Gemeinde. Im figürlichen Verstande, heisset die Berufung, die Handlung, da der Patron der ernennten und von der Gemeinde angenommenen Person das Berufungsschreiben, worin ihr die Parochie angetragen wird, überschicket. FINCKELTHAVS de iure Patronatus Cap. 2. n. 14. CARPZOV iurisprudentia consistor. Libr. III. def. 22. n. 4. Um das Berufungsrecht also deutlich einzusehen, sind die besondern Handlungen, daraus solches bestehet, wenn man dasselbe in weiterer Bedeutung nimmt, zu unterscheiden. Es gehöret dazu 1) das Ernennungsrecht. Die Ernennung oder Präsentation ist das Urtheil, daß eine Person zu dem geistlichen Amte, das besetzet werden soll, tüchtig sey. Weil dieses Recht nicht wohl in einer zahlreichen Gemeinde, und bey solchen, welche gelehrte Prediger verlangen, geübet werden kann: so läßt dieses Recht die Gemeinde billig durch andere versehen. Wo eine Kirche einen Patron hat, kommt dieses Recht dem Patron

res (78). Wir läugnen aber dabey nicht, daß dasselbe gemisbrauchet werden könne, und leider mehr

zu, und es ist mit der Qualität des Patrons verbunden. Denn ein Patron ist derienige, welcher durch Erbauung oder durch Beschenkung einer Kirche sich das Recht erworben hat, die Geistlichen zu ernennen. 2) das Vocationsrecht im eigentlichen Verstande, das ist das Recht, iemand einzuladen zu einem geistlichen Amte, oder die Macht, iemanden das Recht zu ertheilen, daß er ihn lehre, ermahne, strafe, gehöret der Gemeinde. Sie kann aber dieses Recht selbst verwalten, oder sie kann es andern auftragen. In dem letztern Falle kommt ihr natürlicher weise das Votum negativum zu. Wann sie sich dieses begiebet, so hat sie gar kein Vocationsrecht. 3) Die förmliche Ankündigung, daß einer zu einem geistlichen Amte berufen sey. Dieses pfleget schriftlich zu geschehen, und man heißet ein solches Schreiben die Berufung. Hier brauchet man das Wort figürlich. Die Gemeinde besorget entweder dieses Schreiben selbst, oder wo ein Patron ist, da thut es der Patron: wo eine Kirchen-Deputation ist, welche die Collegialrechte verwaltet, thut es die Deputation. Wo die Obrigkeit diese Rechte versiehet, und die Gemeinde ihre Rechte bis auf das Votum negativum vergeben hat, thut es die Obrigkeit. Die Erklärung also, daß die Vocation darin bestehe, quando Patronus ecclesiae nominato - - litteras uocationis transmittit, ist zu enge. Denn diese Handlung ist auch bey solchen Kirchen nöthig, wo kein Patron ist. Ja, da der Landesobrigkeit das Bestätigungsrecht zukommt: so pfleget auch bey vielen Gemeinden die Obrigkeit zugleich die Ausfertigung der Vocation zu haben, obgleich die Gemeinde sich den Prediger wählt; und also kann man nicht schlechterdinges sagen, daß der Patron das Berufungsschreiben ausfertige. Die Berufung in dem engsten Verstande, oder wovon wir ietzo reden, bestehet also darin, wenn einem der zum Pfarrer erwählet ist, durch ein Schreiben der Ruf eröfnet wird. Wir

erin-

als zu viel gemisbrauchet werde. Unter die vornehmsten Misbräuche gehöret, daß die Patroni die

erinneren hier noch: 1) daß von einigen die Nomination von der Präsentation unterschieden werde. Diese verstehen durch die Präsentation die Handlung, da der Ernennte und Vocirte an das Consistorium abgesendet wird, daß er geprüfet werde, ob er des Amtes würdig sey. Wenn diesem die Nomination entgegen gesetzet wird, so bestehet dieselbe in dem Rechte, denienigen oder dieienigen, so man die Predigerstelle gönnet, anzuzeigen. 2) Daß die Handlungen, welche erfordert werden, wenn ein Prediger soll gesetzet werden, actu unter mehrere vertheilet seyn können. 3) Daß demienigen, der einen gerechten Titel auf diese Rechte hat, dieselben nicht genommen werden können, wenn er auch gleich nur diesen Titel durch die Gewohnheit schützen kann, so lange er desselben nicht misbrauchet. ECKARD ad L. I. Tit. 14. §. 23. p. 809. n. 12.

(78) Ziegler drücket sich sehr wohl über dasselbe aus: quod si ius praesentandi ita explicetur, ut solum denotet ius nominandi & proponendi certam aliquam Personam, de ea autem & qualitatibus eius Judicium relinquat, non episcopo tantum, sed toti etiam ecclesiae, & electio ita ab omnibus ordinibus, quotquot ecclesiam constituunt, perficiatur, causae nihil erit, cur ius patronatus, tot iam seculis receptum, reiici debeat, & ex ecclesia prorsus eliminari. Sane necessarium est in omni societate, ut sit aliquis, qui primum habeat suffragium, quique de rebus agendis primo loco suam dicat sententiam. Quod si igitur placuerit, ut circa electionem Ministri ecclesiae laicus aliquis de ecclesia bene meritus primum habeat votum, non exclusis reliquis, qui eiusdem ecclesiae membra sunt, quid est quod reprehendi in tali ordine queat? et ita se habet hodie ius Patronatus in ecclesiis Saxonicis, in quibus non alium ob finem, concionem δοκιμαστικην ad po-

pu-

Pfarren gern verkaufen, und das Votum Negativum der Gemeinde so einschränken, daß es nichts, als ein leerer Name ist. Es wäre billig, daß man eine gewisse Ordnung machte, wornach die Patroni sich richten müßten (79).

§. 16.

Aus dem Zwecke des Lehramtes, und aus anderen Gründen und Ursachen kann mit einer völligen Gewißheit geschlossen werden, daß das sogenannte Parochial- oder Pfarrecht göttlichen Rechtens, so alt, als die Kirche sey, und bereits in den ersten Gemeinden zu Jerusalem gegolten habe. Apostelg. II, 46. Röm. XVI, 14. 15. Wenigstens ist das sogenannte Pfarrecht **juris divini imperfecti**. Weil ohne dasselbe die Seelensorge nicht geführet, und das Amt des Die-

pulum habere iubentur candidati, duo, tres, quatuorue à patrono nominati, nisi ut ex illis eligi deinceps possit maxime idoneus. ZIEGLERVS *de Episcop.* L. II. c. 3. §. 13. Unter die Bestreiter des Patronatrechtes gehöret Gisbert Voetius in Polit. eccl. P. II. L. III. tr. 2. cap. 2. sqq. dem sich Martin Schockius in einer eigenen Dissertation widersetzet hat. Böhmer erzehlet im Jure Parochiali die Einwürffe des Voetius, welche doch, wenn dieses Recht gehörig eingesehen, und so bestimmet wird, wie von dem seel. Hrn. von Mosheim geschehen ist, gar leicht beantwortet werden können.

(79) Diese Mißbräuche siehe in BOEHMERI Jure Parochiali sect. III. c. I.

Dieners des Evangelii nicht in allen Stücken füglich verwaltet werden kann. Indessen aber ist nicht zu läugnen, daß bey diesem Parochialrechte, so wie es in unsern Zeiten beschaffen ist, nicht nur viel menschliche Dinge eingeführet sind, sondern auch sich Misbräuche finden; und daß in den Zeiten des Pabstthums ein **Jus Bannarium**, oder Zwangsrecht mit demselben ist verbunden worden, da mit den Grundwahrheiten der christlichen Religion schwehrlich kann verglichen werden. Es wäre demnach sehr gut, wenn zwar das Pfarrecht in unserer Gemeinde beybehalten, aber das Zwangsrecht ganz und gar abgesondert würde.

Erklärung.

Das Pfarrrecht ist eine sehr streitige Sache unter den Gottesgelehrten und Juristen: allein diese Streitigkeiten verschwinden, wenn nur dieses Recht an sich von den Misbräuchen, die sich dabey eingeschlichen, wohl unterschieden wird. Die Rechtsgelehrten, welche die vielen Misbräuche sahen, die bey diesem Rechte vorwalteten, haben sich dadurch bewegen lassen, das ganze Recht anzugreiffen, es ein Ueberbleibsel des Pabstthums genannt, und dasselbe gänzlich abschaffen wollen. Allein die Theologen sondern die Misbräuche von demselben ab, und behaupten, daß das Recht an sich selbst bleiben müste, denn es sey sey ein göttliches Recht. Beyde haben recht. Das Parochialrecht nach seiner ganzen Gestalt

stalt genommen ist freylich ein Ueberbleibsel des Pabstthums: allein dasselbe nach seinem Ursprunge und wahrem Begriffe genommen, ist ein göttliches Recht.

Woher das Wort Parochia kommt ist bekannt. Man kann es aus den Böhmerischen Schriften von diesem Rechte sehen (80). Parochia heißt eine Gesellschaft von Menschen, die ihren eigenen Lehrer und besonderen Versammlungsort hat. Ein Parochus ist ein Lehrer, der an eine solche Gesellschaft gebunden ist. Das Jus Parochiale ist also das Recht, das ein Prediger hat, der an eine gewisse Gemeinde und Kirche gebunden ist. Nach diesem Rechte kann ein Pfarrer von denen, die zu seinem Kirchensprengel gehören, fordern, daß sie ihn hören, ihm die Jura Stolæ entrichten, bey ihm beichten, bey ihm taufen lassen, bey ihm zum Abendmahl gehen, und übrigens alle Dinge von ihm und nicht von andern Predigern verrichten lassen sollen, die zu dem geistlichen Amte gehören. Dieses Recht wurde darum angegriffen, weil ein Zwang dabey nothwendig zu seyn scheinet, da doch alle Christen frey seyn sollen; und man hat gemeinet, es sey besser, wenn man einen jedem Christen überliesse, wen er für die Sorge seiner Seelen erwählen, bey wem er tauffen lassen, und daß Abendmahl halten wolle. Allein, wenn man die Sache recht betrachtet, so ist der Zwang nur ein eingebildeter Zwang, der nichts zu bedeuten hat, und die Freyheit des Christenthums gar nicht aufhebt. Wir reden aber von dem Pfarrechte an sich, und sonderen die

(80) BOEHMERI Jus Paroch. sect. III. c. I.

die Misbräuche davon ab, welche sich bey der Uebung desselben eingeschlichen haben: denn wir leugnen nicht, daß dieses Recht sehr unrecht gebraucht werden könne.

Zu dem Pfarrechte gehöret 1) daß die Gemeinde Christi in viele kleinere abgetheilet sey, und jede ihren eigenen Versammlungsort habe, welches man eine Parochie nennet. Es scheinet als ob schon die erste Kirche in solche Parochien getheilet gewesen sey. Petrus bekehrete viele tausende zu Jerusalem. Diese konnten sich ohnmöglich in Einem Hause versammlen, und es muß also die dasige Gemeinde in gewisse Theile abgeschnitten gewesen seyn, die sich an unterschiedenen Orten versammlet haben, und ihre Presbyteros und Diaconos hatten. Da sieben Diaconi zu Jerusalem waren, so ist zu vermuthen, daß die Gemeinde aus sieben Parochien bestanden; doch dieses ist eine Muthmassung, sie kommt aber einem Beweise ziemlich nahe, Apostelgesch. II, 46. Die ersten Christen kamen in Jerusalem zusammen, um das Abendmahl zu halten. Auf öffentlichen Plätzen konnte dieses nicht geschehen. Wären sie vor der Wuth der Juden wohl sicher gewesen? Daß in Einem Hause an die zehentausend versammlet gewesen, ist auch eben nicht zu glauben. Sie haben sich also hie und da vertheilet. Eben so war es bey der Römischen Gemeinde. Paulus redet Röm. XVI, 14. 15. von einer Gemeinde, die sich bey dem Aquila versammlete. Das muß also eine besondere Gemeinde von der grossen Römischen gewesen seyn; (81) 2) gehöret dahin, daß die beson-

(81) Siehe CAMP. VITRINGA de Synagog. veter. libr. I. Part. III. cap. I. p. 432. Man läugnet gemei-

sondern Gemeinden eigene Lehrer haben, die den Gottesdienst verrichten, und die Sacramente verwalten; und die Pfarrkinder durften sich nicht ohne Noth von ihrem Pfarrer trennen. Das Parochialrecht fliesset aus den Grundwahrheiten der christlichen Religion. Die Diener des Evangelii sollen über die Seelen der Zuhörer wachen. Diese Seelensorge aber kann nicht mit Nutzen verwaltet werden, wenn jene nicht an gewisse Gemeinden gebunden, und die Personen bestimmet wären, über welche jeder zu wachen, die Christen aber die Macht hätten von einem Seelsorger zum andern zu laufen. Daraus

meiniglich, daß vor dem dritten Jahrhunderte Parochien gewesen sind. Man führet zur Ursache an, weil eine Parochie eine Kirche voraussetze, vor der Mitte des dritten Jahrhunderts aber, keine Kirchen (Templa) gewesen wären. DAVID BLONDELLVS Apol. pro Sententia Hieron. de Episc. & Presbyt. Sect. III. p. 216. 243 - 246. GVALTER MOYLE opp. postum. Tom. I. p. 378. London. 1726. in 8. BOEHMER dissert. Jur. eccles. ant. dissert. II. de Antelucanis Christianorum coetibus. Allein es ist dieses ein Wortstreit, und man gedenket bey dem Worte Kirche solche Gebäude, wie die unsrigen, das ist Häuser, die nach einer gewissen Form, mit Altären, Canzeln, u. d. g. Dingen gebauet, und lediglich zu Gottesdienstlichen Versammlungen, gewidmet sind. Wir behaupten nicht, daß es dergleichen zu der Apostel Zeiten gegeben habe. Da nun aber der Begrif der Parochien, nicht solche Kirchen oder Tempel erfordert, als in und nach dem dritten Jahrhunderte aufgekommen sind; sondern nur gewisse besondere Versammlungsörter: so kann daraus, daß im dritten Jahrhunderte erst Tempel entstanden sind, nicht bestritten werden, daß es früher Parochien gegeben habe. Doch läugnen wir nicht, daß mit Constantins Zeiten das Kirchenrecht eine andere Gestalt bekommen habe.

aus entstehen Verwirrungen, und in diesem Falle kann der Prediger nicht über solche Leute wachen, vielweniger für sie Rechenschaft geben. Es ist also höchst nöthig, daß ein Pfarrecht sey. Da in der ersten Kirche die Bösen von der Gemeinde abgesondert wurden: so erhellet auch daraus, daß in den ersten Zeiten das Pfarrecht gewesen; denn jenes setzet dieses voraus. Hiernächst erhellet dieses daraus, daß die Gemeinde die Lehrer versorgen müßte, und folglich mußten Gemeinde und Lehrer eine besondere Gesellschaft ausmachen.

Dieses Recht an sich, ohne Mißbräuche, ist allerdings ein göttliches Recht, und die, welche dieses abschaffen wollen, denken nicht an die Folgen die daraus entstehen, wenn dieses Recht nicht da ist. Wir läugnen aber hierbey nicht, daß sich viele Mißbräuche bey diesem Rechte eingeschlichen haben, und daß auch andere Dinge dazu gekommen sind, die nicht göttlichen Rechtens sind, Z. B. die Stärke und Grösse eines Kirchensprengels ist nicht göttlichen Rechtens. Constantin der große bestimmete den Umfang der Parochien, nach den bürgerlichen Gränzen. Die Gränzen der Diöces eines Bischoffes giengen so weit, als die Stadt gieng. Er bezeichnete die Gränzen einer ieden Parochie in den Diöcesen. So wie oft in einer Stadt drey, vier Jurisdictionen waren, so verordnete er auch, daß alle Bischöffe und Aeltesten ihre besondere geistliche Herrschaft hätten. Mit der Zeit kamen zu diesem Pfarrechte immer mehr Stücke. Nach des großen Constantins Zeiten kamen die Jura Stolæ auf. Es wurde ein Pfarrecht, daß die Prediger vom Taufen, Beichten u. s. w. etwas fordern konnten. Die

Pre-

Prediger, wenn sie leben wollten, mußten sorgen, daß die Gemeinden nicht kleine würden; und daher kam das Zwangsrecht und andere Misbräuche. Diese Misbräuche sind auch größtentheils zu unserer Kirche aus der Römischen Kirche gekommen, welche mit dem Pfarrrechte ein Zwangsrecht verknüpfet. Dieses ist verwerflich. Nach der Reformation haben wir ein großes Stück des Zwangrechtes abgeschaffet: allein es ist doch noch ein Theil davon in unsrer Kirche übrig geblieben. Die Römische Kirche leidet schlechterdinges nicht, daß ein Pfarrkind seinen Pfarrer verlasse. (82) Wir sind zufrieden, wenn jeder seinen Seelsorger hat, und leiden nur nicht, daß man ihn eigenmächtiger Weise verlasse, oder sich zu gar keinem bestimmten Prediger halte, und wir verlangen dabey, daß der ordentliche Pfarrer seine Jura Stolæ empfange. Wenn iemand Z. B. einen andern Prediger zum Beichtvater haben will, so muß er solches erst dem Consistorio melden. (83) Allein die Art und Weise, wie dabey

bey

(82) Siehe MARC. ANT. DE DOMINIS de republ. eccl. libr. II. c. 7. 4. In Ansehung der Beichte halten die Catholicken dieselbe bey einem fremden Prediger, und die von ihm verlangte Absolution, für unkräftig. PETR. de MARCA de Benef. eccl. Qu. 2. §. 2. Sect. I. n. 487. Doch nehmen sie davon aus, wenn die Beichte bey einem fremden Prediger, mit Erlaubniß des Beichtvaters geschehe, oder wenn der Beichtvater unerfahren ist. c. 3. de Poen. D. 6. Wie abgeschmackt die Römische Kirche diese Canonische Gesetze anwende, siehe in BARBOSA de offic. potest. paroch. Part. II. c. 19. n. 25. seq. HVGELINVS de offic. Episc. c. 15. §. 8. n. 3.

(83) Die Ursachen siehe in STRYKII notis ad *Brunnemanni* Jus eccles. libr. II. c. I. membr. 4. §. 3.

Es

bey den Consistoriis zu Werke gegangen wird, taugt wieder nicht viel. Wenn solche Anzeigen geschehen, so wird der Prediger gehöret. Dieser machet öfters viele Einwendungen, und daraus entstehet zuweilen ein langwieriger Rechtshandel, und die Consistoria gehen schwer daran, den Beichtvater verändern zu lassen. In diesem Stücke hätten wir also wohl eine Reformation nöthig. Das Zwangrecht würde sich gleich verliehren, wenn die Jura Stolä abgeschaffet, und den Geistlichen hinlängliche Besoldungen gereichet würden.

Zu den Misbräuchen gehöret auch dieses, daß ohne Beystimmung der übrigen Parochien keine neue Parochie darf gemacht werden. Das schadet der Ausbreitung des Christenthumes. Oft stehen an einer großen Gemeinde ein paar Leute, die kaum die Helfte ihrer Arbeit verrichten können, und es leidet dadurch die Gemeinde. Sollte dieselbe getheilet werden: so litten die Geistlichen an ihren Einkünften; und aus diesem Grunde wird keine neue Parochie gemacht.

§. 17.

Es werde der ordentliche Prediger dadurch verdächtig gemacht, als verrichtete er sein Amt nicht nach Gebühr. Andere würden dadurch geärgert, und zu gleicher Leichtsinnigkeit und Veränderung angeführet, dadurch denn, der dem Ministerio gebührende Gehorsam und die Zucht auf einmahl dahin fiele. Endlich machte man dadurch der Sünde Raum, indem, wenn die Zuhörer von einem Pfarrer zu dem andern wanderten, Niemand auf sie eine genaue Aufsicht hätte, und ihre Laster, wie es sich gebührete, untersuchte. Vergl. in GERHARDI Loc. theolog. Tom. VI. de Minist. Eccles. Sect VII. §. 117. p. 196.

§. 17.

Damit die Mitglieder der Gemeinde weder kalt im Glauben, noch lässig in ihren Pflichten werden: so sind vom Anfange her, von Christo und seinen Aposteln öffentliche Versammlungen zum Gottesdienste verordnet worden. In diesen Versammlungen hat man von den ersten Zeiten des Christenthums her das Volk gelehret, gemeinschaftlich gebethet, und das Abendmahl gehalten. Alle diese Dinge sind also **Juris divini**, und können nirgends aufgehoben und verändert werden. Das Recht den Gottesdienst anzuordnen oder einzurichten, **Jus Liturgicum**, das itzo unsere Landesherren und Fürsten haben, gehöret unstreitig der Gemeinde, und ist vom Anfange her von der ganzen Gemeinde ausgeübet worden. Der Clerus hat insgemein die Ordnungen des Gottesdienstes gemacht, und das Volk hat die gemachten Ordnungen bestätiget, auch wohl zuweilen verworfen und verbessert. Allein es kann eine jedwede Gemeinde ihr Recht einem andern abtreten; und wir müssen also den Zustand unserer Kirche uns so vorstellen, daß die Kirche ihr Jus dem Landesherrn abgetreten, und dieselbe also **nomine Ecclesiä** das **Jus Liturgicum** verwalte.

Erklä-

Erklärung.

Wir haben in diesem Absatze 1) von dem öffentlichen Gottesdienste, 2) von dem Jure Liturgico zu reden. Was zuerst den öffentlichen Gottesdienst betrift, so gehöret derselbe unter die nothwendigen, von dem Gesetze befohlnen, aber bedingten Pflichten. Christus hat uns zwar keinen klaren und ausdrücklichen Befehl hinterlassen, daß sich seine Jünger zu gewissen Zeiten versammlen sollen: aber wir haben etwas, das bey Christen nicht weniger gilt als ein solcher Befehl; nemlich die Verordnung der Apostel, denen Christus die Einrichtung seiner Gemeinde aufgetragen hat. Nach der Himmelfarth Christi, legten die Apostel den öffentlichen Gottesdienst an; wie wir solches Apostelgesch. II. sehen können. Was die Apostel als Bevollmächtigte Christi in seinem Nahmen gethan, muß für den Willen Christi angesehen werden. Allenthalben, wo die Apostel Gemeinden angeleget, haben sie zugleich öffentliche Versammlungen verordnet. Aus dieser allgemeinen Einführung des Gottesdienstes in allen ersten Gemeinden, muß nothwendig die Regel gezogen werden: Jesus Christus will, daß seine Jünger sich zu gewissen Zeiten versammlen, und ihn gemeinschaftlich in seinem Knechte hören, ihn loben und anbethen sollen. Zu dem Beweise, den wir gegeben haben, kann man noch diesen hinzusetzen: Christus hat besondere Lehrer verordnet; sollen diese seyn, so müssen Versammlungen gehalten werden. Denn sollte ein jedes Mitglied besonders unterrichtet werden: so würden nicht nur viele Lehrer erfordert; sondern auch das Amt derselben mit hundert Hindernissen verknüpfet seyn. Folglich bleibet nichts übrig,

als daß Versammlungen seyn müssen. Was alle Apostel einmüthig durch die That gelehret haben, das hat einer unter ihnen auch schriftlich befohlen, Hebr. X. 25. Es wollen zwar viele Ausleger diese Stelle nicht von den Versammlungen der Christen, zum Gottesdienste erklären. Allein, wenn man dieselbe genau erwäget, so siehet man sattsam, daß der Apostel davon rede.(84) Es haben also die öffentlichen Versammlungen ein Jus divinum.

Dieses Recht aber ist ein bedingtes Recht. Die meisten Christen bedürfen in ihrem ganzen Leben Unterricht. Wären also keine Versammlungen: so würden die mehresten in eine Vergessenheit ihrer Religion gerathen, und folglich ruchlos und wild werden. Es ist also der öffentliche Gottesdienst nöthig. Man wendet zwar vieles dagegen ein. Allein das gehet nur auf die Misbräuche. Man saget: viele gehen nur für die lange Weile in die Kirche. Allein, wo ist eine Sache die nicht gemisbrauchet wird? Die Sache selbst kann deswegen nicht aufgehoben werden. Wir schreiben aber den öffentlichen Versammlungen nur ein bedingtes göttliches Recht zu; das heißet: Es ist der öffentliche gemeinschaftliche Gottesdienst nicht schlechterdinges nothwendig, so daß es allemahl eine Sünde wäre, wenn er unterbliebe. Wenn Z. B. Verfolgungen entstehen, so kann man solchen aussetzen. So lange kein Schaden aus dem Gottesdienste entstehet; so lange wir den-

(84) Diese Stelle Pauli ist hinlänglich erörtert und vertheidiget, in MOSHEIM christlichen Sittenlehre Theil V. wovon S. 396. eine ausführlichere Untersuchung des Rechtes der Gottesdienstlichen Versammlungen zu lesen ist.

denselben üben können ohne Gefahr, andere grössere Pflichten der Gottseligkeit zu übertreten: so lange muß man ihn beybehalten. Es können Schwachheiten, oder wichtige Geschäfte uns öfters abhalten. Es kann eine ungläubige Obrigkeit den Gottesdienst verbiethen; und in solchen Fällen kann man ihn unterlassen, weil der Endzweck doch auf eine andere Art erhalten werden kann.

Dieses ist in unseren Zeiten bestritten worden. Es giebet einige, welche in den Gedanken stehen, der öffentliche Gottesdienst habe ein unbedingtes göttliches Recht. In Frankreich sonderlich, hat es darüber Lermen gesetzet. Man duldet daselbst die Reformirten, wenn sie ihren Gottesdienst in der Stille halten. Es ist ihnen aber verbothen, Kirchen zu bauen, Prediger zu halten, und sich in grosser Menge zu versammeln. Man hat deswegen in der Reformirten französischen Kirche die Frage aufgeworfen: ob der Gottesdienst ein Jus absolutum vor sich habe, oder nicht? Die Verständigen unter ihnen behaupten, daß der öffentliche Gottesdienst nur ein bedingtes Recht habe. Allein die strengen Reformirten nehmen an, daß der öffentliche Gottesdienst ein absolutes göttliches Recht habe; und der gemeinschaftliche Gottesdienst, schlechterdings nothwendig sey. (85) Ohnstreitig haben die ersten

(85) Siehe la necessite du Culte public parmi les Chrêtiens, etablie & defendue contre la Lettre de Mr. D. L. F. E. M. sur les Assemblées des Religionaires en Languedoc, par Mr. *Armand de la Chapelle* a la Haye 1746. in 8. welcher sich alle Mühe gegeben hat, die absolute Nothwendigkeit des öffentlichen Gottesdienstes

zu

Recht: denn es kann doch der Endzweck, warum sich die Christen versammlen, erhalten werden, wenn sich nemlich ein jeder in seinem Hause versammlet; ob gleich dieser Endzweck nicht so leicht, langsamer und mühseliger erhalten wird. Der Glaube kann in der Seele leben, und bey dem Leben erhalten werden; wenn ihm gleich diejenige Nahrung fehlet, die er aus den Zusammenkünften zum Gottesdienste des Herrn ziehen kann. Man ist also von diesem Gesetze, einen öffentlichen Gottesdienst zu halten, entbunden, wenn man ihn nicht halten kann. Man kann dieses Gesetz übertreten, wenn mit dem Gehorsam eine augenscheinliche Gefahr oder Ungehorsam gegen andere nöthige Befehle der Gottseligkeit verknüpfet ist.

Die Stücke des Gottesdienstes sind von den Aposteln selbst Apostelgesch. c. II, 42. angezeiget worden, und wir haben dieselbe beybehalten. Sie lehreten 1) in den Versammlungen. Wir predigen gleichfalls in unsern Versammlungen. Nach der Predigt folgete die κοινωνια, oder Bezeugung der Liebe gegen die Armen. Wir bezeugen dieselbe gleichfalls, durch unsern Klingebeutel. (86) Man betete gemeinschaftlich. Das thun wir auch. Weil die Kirche keine Güther hatte, brachte man freywillige Ga-

zu behaupten, und daraus darzuthun, daß die Reformirten in Frankreich nicht Unrecht thäten, wenn sie sich wider die Gesetze versammleten, und ihre Prediger den Gottesdienst halten. Diese Schrift ist auch deutsch heraus Leipz. 1749.

(86) Siehe CHRIST. WILDVOGEL diss. de sacculo sonante. Jenae 1705. 4. BOEHMERI Jus Parochiale Sect. IV. c. I. §. 31.

Gaben, wovon, nebst den Armen, die Geistlichen unterhalten wurden. In vielen Gemeinden legen die, so zum Abendmahl gehen, etwas auf den Altar. Das ist ein Ueberbleibsel aus der alten Kirche. Unsere ordentlichen Opfer sind die Jura Stolæ. Mit dem Abendmahle war das Liebesmahl verknüpfet, so vor demselben hergieng. Diese Liebesmahle sind ein Zeitgesetz, wie wir schon erinnert haben. Und da Misbräuche daraus entstanden sind, so sind sie abgeschaffet.

Wir gehen nun zu dem Jure Liturgico, oder dem Rechte, die Art und Weise vorzuschreiben, wie der öffentliche Gottesdienst soll eingerichtet werden. (87) Dieses Recht muß nothwendig geübet

(87) Das Wort Liturgie hat gar mannigfaltige Bedeutungen, welche in BINGHAMI Antiquitatibus eccles. Tom. V. c. I. bemerket werden. Eigentlich wird dadurch das Amt der Priester bey den Opfern angezeiget, da sie die Opfer welche von andern gebracht wurden, nach der in dem Ceremoniel festgesetzten Ordnung, dem HErrn darbringen mußten. Im Neuen Testamente ist es das Amt derjenigen, welche die Almosen unter die Armen vertheileten. Bey den Kirchenvätern wird dasselbe von den Amtsverrichtungen der obrigkeitlichen Personen und Bischöffe gebrauchet. CASAVBONVS Exercit. in Baron. XVI. §. 41. p. 471. Im besondern und engern Verstande aber wird damit das Heilige Abendmahl, und die bey demselben üblichen Gebräuche, bezeichnet. Wenn von dem Liturgischen Rechte geredet wird, so bedeutet das Wort die Anordnung des öffentlichen äußerlichen Gottesdienstes in der Gemeinde Christi, wornach alle Theile des Gottesdienstes eingerichtet werden. Mithin ist das Liturgische Recht, das Recht die Art und Weise zu bestimmen, wie der äußer-

werden, aber bey wem ist dasselbe? die Rechtsgelehrten sagen: daß solches dem Fürsten und Landesherrn als solchen zukomme, (88) und diese üben es auch an den meisten Orten bey uns; bey den Catholicken aber, haben es die Landesherren nicht. Es fraget sich daher: wem eigentlich dieses Recht zukomme? thun wir einen Blick in die erste Kirche, so sehen wir, daß die Apostel solches ausgeübet, 1 Cor. XIV. und Cap. II. schreibet Paulus Regeln vor, wie man sich bey dem Gottesdienste zu verhalten habe. Nachdem aber die Gemeinden ordentlich eingerichtet waren, so erhielten dieselben dieses Recht. Eine jede Gesellschaft hat Macht, sich Ordnungen nach ihrem Gefallen vorzuschreiben. Das ist ein Collegial- und Gesellschaftsrecht. Da nun die Kirche ein Collegium ist, so hat sie auch die Macht ihre Gebräuche zu bestimmen und nach ihrem Gefallen einzurichten, sofern dieselben nicht in der Religion selbst bestimmt sind. Der Clerus überlegte in den ersten Zeiten, was bey dem Gottesdienste geschehen sollte, trug es der Gemeinde vor, und diese hatte das Recht, solches entweder anzunehmen, oder zu verwerfen. Wie aber die Gemeinden groß wurden, so entstanden bey dem Jure Liturgico hundert Händel, und von dem vierten Jahrhunderte an, kam es an die Bischöffe, die doch solches Recht mit Beystimmung des Volkes übeten. Von

äuserliche öffentliche Gottesdienst soll eingerichtet werden. Von diesem Rechte handelt ausführlich. I. H. BOEHMER in dissertat. de iure liturgico, Halae 1738.

(88) Es wird bey dem folgenden Hauptstücke §. 7. diese Meinung geprüfet werden.

Von dem achten Jahrhunderte maßete sich der Römische Bischof solches allein an. Nach der Reformation haben wir es den Bischöffen genommen. Unsere Landesherren haben die Besorgung dieses Collegialrechts über sich genommen, und üben dasselbe im Nahmen der Kirche. (89) Unsere evangelische

(89) Indem die Kirche aus der Erfahrung gesehen, wie nachtheilig es ihr geworden, da sie dieses Recht durch die Geistlichkeit verwalten lassen: so hat man bey der Reformation den Bischöffen dieses Recht genommen; die Fürsten sind an ihre Stelle getreten, als welche am geschicktesten sind, die Rechte der Gemeinde zu haben und zu verwalten. Man muß also das Liturgische Recht der Obrigkeit, an sich, und das Liturgische Recht, wie es die Protestantischen Fürsten besitzen, unterscheiden. Jenes ist einfach und ein wesentliches Stück der Obrigkeitlichen Gewalt. Dieses ist zusammengesetzt, und bestehet in dem Inbegriffe des Liturgischen Rechtes der Fürsten an sich und der Kirche. Beyde Rechte sind hier in Einer Person vereiniget. Ihr Recht enthält also zween Theile. Der erste wesentliche Theil ist das oft bemerkete Jus Principum circa Sacra. Der andere Theil das Liturgische Recht der Kirche. Warum aber, möchte man sagen, unterscheiden wir so genau das Recht des Fürsten und das Recht der Gemeinde, in Ansehung der Liturgie, da doch itzo beyde in unserer Kirche miteinander verbunden sind? wir wollen diese Frage mit den Worten der *meditationum de origine & indole, effectibus atque historia iuris reformandi.* Francof. 1728. in 8. p. 58. beantworten. At inquis, cui bono haec tam sollicite distinguuntur? Respondeo: si nulla alia esset ratio, haec unica sufficeret, quod Princeps absolutus in iuribus Maiestatis stricte sic dictis exercendis omnia iure agat *ex suo arbitrio, ne quisquam sollicitus de subditorum opinionibus*, modo divinis legibus ea haud contrario iudicet; quod si vero iura exerceat non maiestatica, tantum abest

Fürsten sind mehrentheils darinn einig, daß sie ihr Jus Liturgicum nicht absolut verwalten. Ich sage mit Fleiß mehrentheils, denn es giebet einige die anderer Meinung sind. Die erstern ziehen die Geistlichen zu Rathe, wenn eine Aenderung soll gemacht werden. Soll Z. B. ein neuer Catechismus gemachet werden, so handeln sie nicht blos vor sich, sondern bereden sich erst darüber mit der Geistlichkeit. Diese Landesherren üben dieses Jus Liturgicum nur, ohne die Geistlichkeit zu fragen, in Kleinigkeiten. Sind es wichtige Dinge, so befragen sie erst die Geistlichkeit des Landes. (90)

Wenn

abest, ut iure agat, si suum unice sequatur arbitrium, ut statim imperium in sacram tyrannidem degeneret; nisi ratio habeatur subditorum persuasionum. Wer in dieser Materie etwas gründliches, deutliches und ordentliches lesen will, sehe die angeführten meditationes, so den ehemaligen Hrn. Canzler Zech zum Verfasser haben, p. 51. seq. nach. Noch hat Niemand desselben Gedanken widerleget; und das von uns angenommene System findet in unsern Zeiten immer mehreren Beyfall unter den Herren Rechtsgelehrten; wie denn noch vor kurzen der berühmte Hr. Geheimerath Klörke, der sonst die Kirchenrechte welche unsere Fürsten besitzen, sämmtlich aus der Landeshoheit, in seinen Schriften, welche zu dem Kirchenrechte gehören, hergeleitet hat, dieses Thomasische System verlassen, und sich zu denen gewendet hat, welche das Jus Collegiale annehmen, oder die Maiestätsrechte und Collegialrechte unterscheiden. Siehe FLOERKII dissert. de iure principis circa sacra subditorum diversae religionis, Halae 1758. 4.

(90) Es ist die Frage entstanden: ob ein Fürst bey der Uebung des Juris circa Liturgiam die Geistlichkeit zu fragen habe? Herr Böhmer untersuchet diese Fra-

ge,

Wenn ein öffentlicher Gottesdienst seyn soll, so muß auch ein Versammlungsort seyn, wo die Christen zusammen kommen. Das nennen wir eine Kir-

ge, in dissert. de iure liturgico §. 21. p. 77. und bestreitet den Reinking und Carpzov, welche dieselbe bejahen. Siehe CARPZOVII decis. 113. Nachdem Carpzov eingestanden, daß die Obrigkeit die Aufsicht über die Kirche habe, schreibet er n. 8. Sed exercitium huius curae ac potestatis soli magistratui competere infitias imus non ad gustum quorundam principum, qui membra ecclesiae reliqua ab hoc plane excluſa volunt, reformationem pariter cultus divini & ceremoniarum sibi soli arrogantes, vigore nimirum iurium episcopalium & territorialium a quibus subditi & status provinciales merito arcentur. Wir wollen hier weder die Gründe weitläuftig erzählen, womit Carpzov seine Meinung vertheidiget, noch die Antwort des grossen Juristen, womit er sie entkräftet. Der Streit ist unordentlich von Hrn. Böhmer geführet, und Carpzov hat es darin versehen, daß einige Gründe, dasjenige, was sie erweisen sollen, nicht beweisen. Wir wollen nur so viel bemerken, als zur Entscheidung dieser Frage an sich nöthig ist. Ich bemerke also: 1) Es giebet ein Jus circa liturgiam majestaticum. Dieses kommt einer jeden Obrigkeit zu, sie mag zu der Kirche gehören, oder nicht, Anm. 88. Kraft dieses Rechtes hat ein Fürst die Macht, solche Liturgische Dinge zu verbiethen, die dem Staate nachtheilig sind; die Streitigkeiten über solche Dinge, oder wenn dieselben in Thätigkeit ausbrechen, zu tilgen, oder durch Gesetze solche vorzubeugen.

Allein, möchte man sagen, wenn nun die Obrigkeit eine dem Staate nachtheilige Kirchenordnung aufhebt, und sie will an deren Statt eine andere gebiethen, die dem Staate nicht nachtheilig ist, muß sie denn nicht die Gemeinde, oder wenigstens die Geistlichkeit, durch welche gemeiniglich die Gemeinde ihre kirchlichen Dinge

besor-

Kirche. Anfänglich kamen die Christen nur in privathäusern zusammen. Nach Constantins Zeiten wurden besondere Häuser und prächtige Kirchen errich-

besorget, fragen? ich antworte: allerdings. Der Hr. Canzler Böhmer hingegen behauptet, daß, da ausser dem Abendmahle und der Taufe im Neuen Testamente keine Verordnungen wären, die Obrigkeit in gleichgültigen Dingen der Kirche befehlen könne, was sie wolle, so, daß er an sich keinen Unterscheid unter dem Rechte der Fürsten, in Ansehung der Liturgie und dem Liturgischen Rechte der Kirche machet. Er nimmt an die Liturgie sey etwas ganz gleichgültiges, und in allen solchen Dingen habe die Obrigkeit Macht zu thun, was sie wolle. Wenn dieses vorausgesetzet wird, so giebet es nur ein Jus circa liturgiam, nemlich das Majestaticum. Was nun aber die zwote Frage selbst betrift, so löset sie sich überhaupt in die Frage, von den juribus delatis auf, (wovon unten Cap. III. §. 12.) Hier merken wir nur so viel, daß derjenige der einem andern die Verwaltung seiner Rechte überläßet, das Votum negativum behalten müsse; es sey denn daß er sich desselben begebe, und daß in dem letzten Falle derjenige, der solches behauptet, den Erweis führen müsse. Böhmer macht sich noch einen Einwurf. Wenn die Obrigkeit ohne Zuziehung der Gemeinden oder der Geistlichkeit, positive Anordnungen in der Liturgie machet: so würde das Gewissen gekränket, und also schiene die Obrigkeit, dieses Recht nicht zu haben. Auf diesen Einwurf antwortet er: cum liturgica sint mere adiophora seu arbitraria, non adparet ratio quomodo hoc ipso imperium in conscientias exerceri possit. Hr. Böhmer beruffet sich auf die Abschaffung eines blossen adaphori. Zugegeben, daß dadurch richtige Gewissen nicht gekränket werden. Aber muß man nicht auch der irrigen Gewissen schonen? wer da Z. E. glaubet, daß das Brechen ein wesentliches Stück des Abendmahles sey, dessen Gewissen wird, wenn er ungebrochenes Brod nehmen soll,

errichtet. Man legte ihnen eine grosse Heiligkeit bey, und glaubete, Gott wohne leibhaftig darinne. Die Kayser gaben denselben große Rechte. Die Rech-

soll, dadurch eben so gekränket, als wenn der Kelch jemand entzogen würde, der doch den Kelch für ein wesentliches Stück hält. Und wenn dieses nicht also wäre: warum geben denn die Obrigkeiten den Predigern Befehl, daß sie fleißig die Zuhörer unterrichten sollen, was Ceremonien und außerwesentliche Stücke des Gottesdienstes sind? Magdeb. Kirchenordnung c. XI. §. 1. Wir müssen es an unsern Fürsten rühmen, daß sie in der Uebung der Kirchenrechte weit billiger verfahren, und durch die Praxin beweisen, daß sie die Rechte circa Sacra besser verstehen, als manche Rechtsgelehrten ihnen Unterricht geben. Unsere Landesobrigkeiten haben seit der Reformation, die Collegialrechte der Gemeinden in ihren Ländern meistentheils zu besorgen; und sie haben das Recht, die Liturgie zu bestimmen. Allein, sie handeln nur in Kleinigkeiten, wo sie den Beyfall der Gemeinden mit grössesten Grunde vermuthen können, vor sich. Wo sie aber diese Uebereinstimmung nicht vermuthen können, unterreden sie sich mit der Geistlichkeit und dem Volke. Ich kann mich nicht bereden, daß sie blos die Klugheit, welcher dieses Verfahren nach dem Thomasius zugeschrieben werden muß, hiezu antreibe. Ich glaube vielmehr, daß die göttliche Vorsehung in den Herzen der Obrigkeit edlere Grundsätze unterhalte, welche, wenn sie auch derselben sich nicht deutlich bewußt seyn sollte, sie doch durch die Praxin an den Tag lege, daß sie in ihr vorhanden sind. Allein man möchte einwenden, unsere Protestantische Fürsten wären zur Zeit der Reformation an die Stelle der Bischöffe getreten; da nun die Bischöffe die Collegialrechte ohne Zuziehung der Gemeinde geübet: so hätten auch dieselben eben das Recht. Allein eben von diesem bischöflichen Joche, haben die Protestantische Fürsten, ihre Unterthanen bey der Reformation

Rechte die ehemals die Götzentempel gehabt, wurden größtentheils auf sie transferiret. (91) Diese Rechte sind alle menschliche Rechte, und daher haben wir davon nicht zu reden. Man kann sie aus dem Jure canonico lernen. (92)

§. 18.

Da ein öffentlicher Gottesdienst seyn muß, so folget, daß auch gewiße Tage müßen ange-

tion befreyen wollen. Es war nicht ihre Absicht das bischöfliche Joch, das dieselben druckete, in ein Fürstliches zu verwandeln; sondern das Joch von der Kirche abzunehmen. Ihre Nachfolger treten edelmüthig in ihre Fußstapfen: sie beweisen es, daß sie die wahre Absicht des Reformationwerkes einsehen, und man kann die wahre Beschaffenheit des Kirchenrechtes unserer Fürsten von keinem besser, als von ihnen selbst, und denen, die das Verfahren derselben zum Grunde legen, und von denselben zu seinen Ursachen hinauf steigen, erlernen. Auf diese Weise kann man glücklich den Ausgang aus dem Irrgarten finden, in welchen das Kirchenrecht, durch die emsigen Bemühungen der Herren Rechtsgelehrten, seit des Thomasius Zeiten, verwandelt ist.

(91) Siehe c. I. §. 7.

(92) Insbesondere handelt davon D. HENRICI LINKII dissert. de iuribus templorum Jenae 1674. recus. Lipsi. 1745. 4. Die Versammlungshäuser der Christen gehören zwar zu dem Eigenthume der Gemeinde. Allein, da ein Fürst über alle Dinge in seinen Staaten ein gewisses Recht hat: so hat er auch ein Recht über die Kirchen; und die Papisten entziehen der Obrigkeit ein Majestätsrecht, indem sie die Kirchengebäude der obrigkeitlichen Macht gänzlich entreißen. Siehe PICTET dissert. sur les temples. BOEHMER dissert. de potestate civili in templa.

angeordnet werden, woran die Versammlungen zum öffentlichen Gottesdienste sollen gehalten werden. Die Apostel unsers Erlösers haben gleich bey der ersten Anlegung der Gemeinden der Christen den ersten Tag in der Wochen zum Versammlungstage angeordnet. Die Ursache, warum dieser Tag ist geordnet worden, ist das Gedächtniß der Auferstehung Christi. Da diese Ursache nie aufhören kann: so ist es klar genug, daß diese Apostolische Einsetzung, als ein immerwährendes Recht der Christen muß angesehen werden. Es ist also das sogenannte Recht des Sabbaths, (**Jus Sabbathi**) ein göttliches, aber doch nur ein unvollkommenes göttliches Recht: weil kein förmliches Gesetz vorhanden ist, worin der erste Tag in der Wochen zum Versammlungstage ist angeordnet worden. Wir pflegen zwar zu sagen, daß die Apostel das Recht des jüdischen Sabbathes auf den Sonntag der Christen verleget haben; allein so stark dieses gesaget wird, so wenig kann es bewiesen werden, und die Rechtsgelehrten sowohl als die Theologen haben diese **Verlegung des jüdischen Sabbathsrechts auf den Sonntag** durch solche Gründe bestritten, worauf nichts gründliches kann geantwortet werden.

Erklä-

Erklärung.

Die Zeiten des öffentlichen Gottesdienstes, sind durch kein Gesetz bestimmet worden. Daher waren in den ersten Zeiten bey einigen Gemeinden mehrere, bey andern wenigere Zusammenkünfte. Der Sonntag war aber die ordentliche Zeit der Zusammenkunft. Der Sonntag hat ein göttliches Recht, aber ein bedingtes. Bey dem Anfange der Reformation und in dem ganzen sechzehenten Jahrhunderte glaubeten alle, daß das Recht des christlichen Sonntages zwar nicht aus dem dritten Gebothe erwiesen werden könne: doch könne man das Volk bey der Meinung lassen, daß die Feyer des Sonntages in dem dritten Gebothe mit enthalten wäre. Man lehrete, es wäre diese Feyer nur eine menschliche Satzung und Verordnung; und wenn die Gemeinden sich vereinigten, daß sie einen andern Tag feyren wollten, so stünde es in ihrer Gewalt. Ja man lehrete, ein vernünftiger und erleuchteter Christ wäre an den Sonntag nicht gebunden, sondern er könne einen Tag zum Gottesdienste sich erwählen, welchen er wollte; und wenn er auch gar keinen Tag feyren wollte, so stünde es ihm frey. Der Sabbath wäre abgeschaffet und hätte nur die Juden betroffen. Dieses stehet ganz klar in der Augsburgischen Confeßion, und in der Schutzschrift derselben. (93) Diese Sprache änderte sich zu Anfange des siebenzehnten Jahrhunders. Der gemeine Mann misbrauchete die Meinung. Die Churſächsischen Theo-

(93) Siehe STRYK und FECHT dissert. de iure Sabbati, wo die Zeugnisse Luthers und anderer Gottesgelehrten gesammlet sind.

Theologen fiengen an anders zu denken. Einige derselben lehreten, daß das dritte Geboth zwar nicht von dem Sonntag rede; aber daß doch derselbe aus diesem Gebothe müsse erwiesen werden: denn die Apostel hätten den Sonntag statt des Sabbaths erwählet, und der Juden Sabbath, und alle dessen Rechte, auf diesen Tag verleget. Wir wären dieserhalben schuldig und verbunden diesen Tag zu feyren, wie die Juden ihren Sabbath feyreten. Daher ist auch die Meinung gekommen, daß man am Sonntag nicht arbeiten müsse; wovon man im sechszehenten Jahrhunderte noch nichts wußte. Diese Lehre von der Verlegung des Sabbaths auf den Sonntag haben alle unsere evangelische Kirchen angenommen, und wir wollen daher, daß man an diesem Tage nicht arbeiten solle. Diese neue Meinung blieb bis zur Zeit der **Coccejaner**. **Coccejus** war der erste, der von dieser Meinung abtrat. Er sagte, der Juden Sabbath wäre ein Vorbild der grossen Ruhe gewesen, welche die Gläubigen sowohl in diesem als in jenem Leben zu geniessen haben würden. Nun wären aber alle Typi abgeschaffet; folglich sey auch der Sabbath abgeschaffet worden. Er läugnete das göttliche Recht des Sonntages, und sagte, er wäre **Juris ecclesiastici**, und könnte wegen des Alterthumes wohl beybehalten werden. Indessen wäre es keine Sünde, wenn man ihn nicht feyerte (94). **Fecht** bestritte gegen das Ende des siebzehenten Jahr-

(94) Siehe **Franciscus Burmann** vom Sabbath, so aus dem holländischen ins deutsche 170- von Johann Christoph Linckogel übersetzet ist. Er hat diese Meinung am bündigsten vorgetragen.

Jahrhunderts öffentlich den Sabbath. Er meinet, der Sonntag wäre nicht göttlichen Rechtens, und ein jeder Christ könnte ihn daher halten, oder nicht. Eine jede Obrigkeit wäre befugt, einen andern Tag zu setzen, wenn sie wollte. Viele widersetzten sich zwar dieser Meinung: allein er blieb dabey, und fand einen grossen Anhang. **Hannekenius**, ein berühmter Wittenbergischer Theologe folgete Fechts Meinung. Er fuhr des Sonntages stets auf das Land, und feyrete einen Tag, der ihm beliebete. Zu dieser Parthey der Theologen haben sich auch Rechtsgelehrten gewendet. **Thomasius** sagete, der Sonntag wäre ein Ueberbleibsel des Pabstthums, und man könnte feyren, welchen Tag man wollte. Nach ihm schrieb der seelige Geheimerath **Just. Henning Böhmer** seine Dissertation **de die statuto Christianorum** (95). Dieser gehet viel behutsamer zu Werke. Er meinet, daß der Sonntag zwar guter Ordnung und der Zucht wegen wohl der ordentliche Versammlungstag bleiben könnte; indessen könne man keinen zwingen, diesen Tag zu feyren. Nach ihm kam **Joh. Sam. Stryk**, welcher den Sonntag und alle Feyertage verwarf. Von der Zeit an theilen sich die Theologen in verschiedene Meinungen, und man lässet einen jeden glauben, was er will. Die Englische Kirche behauptet das **Jus Sabbathi** am schärfesten.

Unsere Meinung ist 1) daß der Sonntag ein göttliches, aber doch ein unvollkommenes Recht habe, und daß man also ihn feyren müsse. Wir wollen so viel sagen. Wir sind nicht nur verbunden,

zu

95) Siehe dieselben in dissert. iuris eccl. antiqui.

zu einem öffentlichen Gottesdienste; sondern auch denselben am Sonntage, oder ersten Wochentage zu halten, wo nicht wichtige Hindernisse vorhanden sind. 2) Es ist zwar nicht nöthig, daß man an diesem Tage arbeite; indessen kann es doch geschehen, und es ist nicht verbothen. Wir müssen uns aber 3) vorsehen, daß wir dem gemeinen Manne kein Aergerniß geben, der ohnehin geneigt genug ist, den öffentlichen Gottesdienst zu verlassen. 4) Das Recht dieses Sonntages kann nicht aus den zehen Gebothen erwiesen werden. Das ist klar genug: denn das dritte Geboth gehet blos auf den jüdischen Sabbath. Es kann a) daraus nicht erwiesen werden, daß wir einen gemeinschaftlichen Gottesdienst halten sollen. Das erfordert der jüdische Sabbath nicht; b) daß wir an diesem Sabbathe nicht arbeiten sollen. Das war ein Typus im alten Testamente, und diese haben ihr Ende erreichet. Man saget zwar, die Christen haben der Juden Sabbath auf den Sonntag verlegt. Allein dieses wird zwar gesaget, es kann aber nicht erwiesen werden. Es behält indessen doch der Christen Sonntag ein göttliches Recht vor sich; wenigstens ein göttliches bedingtes Recht. Die Apostel sind von unserm Erlöser bevollmächtiget, Gesetze und Ordnungen in geistlichen Dingen zu geben. Nun haben die Apostel den Sonntag zu den öffentlichen Zusammenkünften der Christen eingesetzet; wie aus dem Neuen Testamente klar ist: folglich hat derselbe ein göttliches Recht vor sich. So weit man zurück sehen kann, so ist stets der Sonntag von den Christen gefeyret worden. Folglich muß auch dieser Tag beybehalten werden. Wir halten es also für ein göttliches Gesetz: die Christen sollen ihren öffentlichen Gottesdienst am Sonntage halten,

und ein jeder der nicht gehindert wird, soll denselben abwarten. Allein, ist nicht vielleicht die Verordnung des Sonntages von den Aposteln nur ein Zeitgesetz? Lasset uns nur auf die Ursache Acht geben, warum die Apostel diesen Tag verordnet haben. Ist dieselbe eine ewige und unwandelbahre Ursache: so ist auch das Gesetz ein ewiges Gesetz. Ist aber die Ursache des Gesetzes nur in besonderen Umständen ihrer Zeiten gegründet: so ist auch das Gesetz nur ein Zeitgesetz. Diese Regel müssen wir hier anwenden. Was ist also die Ursache, warum die Apostel den Sonntag gesetzet haben? 1) es soll ein Tag gehalten werden, an welchem die Christen zusammen kommen. Das ist offenbahr göttlichen Rechtens. Nun fragt sich es: ob dieser Tag wandelbahr ist oder nicht? und dieses muß aus der nächsten Ursache, warum gerade dieser Tag, und kein anderer gesetzet ist, entschieden werden. Die Apostel haben diesen Tag gesetzet, 2) das Andenken der Auferstehung Jesu, welche an diesem Tage geschehen ist, stets zu erneuren. Diese Ursache ist eine ewige und unwandelbahre Ursache. Folglich ist auch dieses Gesetz ein ewiges Gesetz, daß der Sonntag der ordentliche Tag der Zusammenkünfte der Christen sey; und also hat weder die Kirche, noch sonst jemand Macht, einen anderen Tag zu bestimmen.

Aber wie der Tag soll gehalten werden, und ob keine Arbeit daran geschehen soll, solches ist wiederum eine andere Frage. Diejenigen, welche die Arbeit verbiethen, setzen zum voraus, daß das Recht des Jüdischen Sabbathes auf den christlichen Sonntag übertragen sey; und wenn diesem also wäre, so hätten sie Recht. Allein diese Annahme ist nicht bewie-

wiesen, und kann nicht bewiesen werden. Die ersten Christen versammleten sich am Sonntage; sie hielten das Abend- und Liebesmahl. Die übrige Zeit aber wendeten sie zu ihrer gehörigen Arbeit an; und diese Art, den Sonntag zu feyren, hat gedauret bis auf Constantin des grossen Zeiten. Indessen können wir den gemeinen Mann bey seiner unschuldigen Meinung lassen; nur müssen wir diejenigen nicht gleich für Unchristen halten, welche aus Noth oder anderen Ursachen an diesem Tage arbeiten. In der Praxi sind wir offenbahr alle einig, daß der Sonntag nicht ein Ruhetag, wie der Sabbath der Juden sey. Aber in der Theorie wendet man doch die Rechte des jüdischen Sabbathes auf unsern Sonntag an. Man hat dabey die gute Absicht, daß das Volk diesen Tag nicht zu liederlichen Dingen gebrauchen soll. (96)

§. 19.

Das Recht der Armen ist eines der allerheiligsten und allerehrwürdigsten Rechte, das von unserm Erlöser selbst eingeführet und von seinen Aposteln ist festgesetzet worden. In allen Gemeinden der Christen sollen nach diesem Rechte keine Nothleidende und keine Bettler seyn; und ein jeder Armer hat daher ein Recht zu der Liebe und Freygebigkeit seiner Brüder. Allein durch die Armen werden solche Personen gemeinet: 1) die gar keine Verwandten und Angehörigen haben,

(96) Siehe Mosheims Sittenlehre Theil V.

welche sich ihrer annehmen können oder wollen. 1 Timoth. V. 3. 16. Solche Personen, die auf keine Weise durch ihren eigenen Fleiß sich ihren Unterhalt verschaffen können. Ephes. IV. 28. 1 Thessal. IV. 8. 11. 2 Thessal. III. 10. Dieses alte Recht der Armen, das unter den Christen vierhundert Jahre gedauert hat, ist zuerst durch die Mönche verdorben worden. Diese haben die Betteley eingeführet, und sich für wahren Armen Jesu Christi ohne Grund und Ursache ausgegeben. Daraus ist eine unsägliche Verwirrung und Unordnung unter den Christen entstanden, die bis auf unsere Zeiten fortgehet; und von dem alten Rechte der Armen ist in unsern Tagen kaum ein Schatten mehr übrig.

Erklärung.

Es ist unstreitig, daß unser Erlöser den Armen grosse Rechte verliehen habe. Sie werden aber nicht mehr recht eingesehen; und daher kommt es, daß dieses Recht von Spöttern öffentlich angegriffen und behauptet wird, daß die großen Rechte der Armen dem Staate schädlich wären: indem sie die Faulheit unterstützeten und allerley Unordnungen machten; wie man an den Unterthanen des Pabstes sehe, welche arm wären, weil da viele Rechte der Armen sind. Man ist gar so weit gegangen, daß man daraus einen Beweis genommen hat, die Sittenlehre Christi sey nicht göttlich. Allein, solche

che Urtheile entstehen daher: weil man das Armenrecht der Schrift nicht recht verstehet. Nach der heutigen Art Allmosen zu geben, und nach dem Verderben der Römischen Kirche, hat das Recht der Armen einen großen Schein der Unordnung an sich. Ganz anders verhält es sich aber mit demselben nach der Offenbahrung. Wir wollen 1) das alte Recht der Armen erklären; 2) zeigen, aus was für Ursachen dieses Recht so sehr ist verändert worden.

Unser Erlöser selbst hat gewisse Gesetze für die Armen gegeben, welche bekannt genug sind. Diese Gesetze sind von seinen Aposteln bestimmet, erkläret, und deutlich gemachet worden. Christus hat die Art und Weise nicht verordnet, wie die Armen ernähret, und versorget werden sollen. Die Apostel haben dieses gethan, und die allgemeinen Gesetze unsers Erlösers näher bestimmet. Apostelgesch. VI, 1. Alles, was die Apostel in diesem Stücke verordnet haben, kommt auf drey Hauptsätze an:

Das erste Gesetz: **es soll unter den Christen kein Nothleidender und Bettler seyn.** 2 Thessal. III, 10. Eph. IV, 28. 1 Thessal. IV, 11. Dieses Gesetz wurde gleich im Anfange bey der Gemeinde zu Jerusalem eingeführet. Alle, welche so begütert waren, legten soviel zusammen, daß die Wittwen, die Armen, und alle die dürftig waren, davon konnten erhalten werden; und wenn diese Opfer der Liebe nicht hinreichten, so ward die Gemeinde um eine außerordentliche Beysteuer ersuchet. Wenn eine Gemeinde mit gar zu vielen Armen beschwehret war: so sammleten auch andere Gemeinden für dieselbe, ja man setzete Allmosenpfle-

ger, und Armenpflegerinnen, die sich besonders dieser Personen annehmen, und sie versorgen sollten. Ein Nothleidender wurde versorget; ein Bettler aber, der nicht arbeiten wollte, wurde ausgeschlossen (97). Dieses Gesetz fliesset aus der Natur und Grundverfassung der ersten Kirche, und aus der Gleichheit der Mitglieder der Gemeinde Christi. Alle Christen sind einander gleich, folglich muß keiner nothleiden; sondern die Begüterten müssen den Nothleidenden soviel geben, als sie zu ihrem Unterhalte gebrauchen. Eben dieses floß auch aus der brüderlichen und schwesterlichen Liebe, die Christus von seinen Jüngern fordert.

Das zweyte Gesetz: **Ein jedes Geschlecht das dürftige und elende Freunde hat, soll dieselben versorgen, damit die Gemeinde nicht beschwehret werde.** Dieses Gesetz giebt Paulus ganz klar, 1 Timoth. V, 3. 16. Diejenigen, welche ihre Angehörigen Armen nicht versorgten, wurden von der Gemeinde ausgestossen, und als Abgefallene angesehen, so den Glauben verläugnet haben.

Das dritte Gesetz ist dieses: **Diejenigen, die nicht arbeiten können, und auch keine Anverwandte haben, sollen von der Gemeinde versorgt und verpfleget werden.** Also gieng es in den ersten Zeiten: und bis in das fünfte Jahrhundert hat man von keinen Bettlern, das ist, herumlaufenden Armen, gehöret.

Wenn

(97) Constit. Apost. libr. II. c. IV. p. 217. Libr. III. c. 7. p. 284. Libr. IV. 1. p. 295. Tom. 1. patr. Apost. ed. COTELERII. Tertullianus Apol. c. XXXIX. p. 324.

Wenn wir die Gesetze von den Armen recht verstehen wollen, so muß man festsetzen, was die Schrift unter einem Armen verstehe. Ein Armer ist nach der Schrift: 1) ein frommer Mensch, wenigstens ein äußerlich frommer Mensch, dem man kein Laster und Verbrechen schuld geben kann, von dem man wenigstens mit gutem Grunde muthmaßen kann, daß er fromm sey. Dieses siehet man klar aus Matth. XXV, 40. Der Erlöser saget: **was ihr gethan habt einem unter meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir gethan.** Eben so stellen uns die Apostel die Armen vor. Wer nicht wenigstens die Vermuthung vor sich hat, daß er fromm und rechtschaffen ist, von dem kann nicht gesaget werden, daß er ein Bruder Christi sey. Und solche Arme können also auch keinen Anspruch auf die Armenregeln Christi machen. Darum fordern wir von denen, die wir nicht kennen, Zeugnisse ihres Wohlverhaltens. 2) Ein solcher frommer Mann, der nicht arbeiten kann. Wer sein Brodt verdienen kann, ist kein Armer, von dem Christus uns gebothen hat, ihn zu unterhalten. **Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen.** 3) Er muß nicht von seinem Geschlechte unterhalten werden können. Er muß entweder keine Verwandte haben, oder von denselben verlassen seyn. Die, welche diese drey Kennzeichen haben, sind arme Brüder Christi. Weil nach der Regel Christi diese Brüder von der Gemeinde versorget werden sollen: so wurden von den Aposteln Diaconen gesetzet, welche Acht geben mußten, wer der Gaben würdig sey oder nicht. Es wurden auch Oblationen eingeführet, wovon die Armen versorget wurden.

Die Religionsspötter machen folgende Einwürfe wider die Rechte der Armen. Sie sagen erstlich: die Religion sey dadurch ausgebreitet, weil ein jeder Tagedieb und Faullenzer von den Christen sey unterhalten worden. Das ist die gröbeste Unwahrheit. Man siehet aus dem angeführten, welche Personen unter den Christen für Arme gehalten wurden und Gaben empfiengen. Wenn Hobbes und seine Freunde das Neue Testament angesehen hätten: so würden sie anders geurtheilet haben. Ein Tagedieb ward aus der Gemeinde gestossen. Ein anderer Vorwurf: Die Liebe gegen die Armen stärket die Faulheit. Hiemit bestreiten die Deisten in England die Armenschulen, so man zur Beförderung der Religion angeleget hat; und im Parlamente saget man, diese Schulen machten boshafte und faule Unterthanen. Allein, wenn man nach dem Begriffe der Schrift gehet, und nicht Bettler und Arme verwechselt, so ist dieser Satz falsch. Nach den Grundsätzen der Apostel müßen die Christen, welche arbeiten können, und es nicht thun, aus der Gemeinde gestossen werden.

Bey diesen Gesetzen blieb es, bis auf Constantin des großen Zeiten. Wenn sie wären beybehalten worden, würden tausend Sünden unterblieben seyn. Allein, von diesen Zeiten an entstanden Unordnungen, und die Rechte der Armen höreten nach und nach auf. Die Ursachen waren diese: 1) Es hörete, da Constantin ein Christ wurde, die alte Kirchenzucht gröstentheils auf. Der Kayser und seine Söhne wollten das ganze Römische Reich christlich machen, indem sie sich sonst nicht sicher genug auf dem Throne hielten. Daher wurden

gute

gute und böse Mittel gebrauchet, den Schaafstall Christi zu füllen. Wer sich angab, daß er ein Christ werden wollte, der wurde sogleich getaufet. Hiedurch fiel die Zucht der Catechumenorum, die nach der Gründung des Christenthumes eingeführet war. Da nämlich alle Christen etliche Jahre geprüfet wurden, und Catechumeni hießen. Es fiel ferner die Zucht der Excommunication. Es würden sonst nicht viel Heiden Christen geworden seyn, wenn diese'be so strenge beybehalten worden wäre, wie in den ersten Zeiten; und wenn die lüderlichen Leute hätten excommuniciret werden sollen, würde die Kirche klein geblieben seyn. 2) Um die Heiden und Juden destomehr zum Christenthume zu reizen, versprach man ihnen zu Constantins Zeiten alle Pflege und Unterhalt, und man duldete diejenigen, welche nicht arbeiten wollten. Da die Gemeinde nicht so viel Güther hatte als nöthig war, alle diese Faullenzer zu ernähren: so entsprang die Betteley, und die christliche Kirche ward voll von herumstreichenden Bettlern. 3) Da die Bischöffe der Christen große Herren wurden, wollten sie auch prächtig leben. Sie verzehreten einen großen Theil der Oblationen und Kirchengüther. Der Tisch der Bischöffe ist größtentheils von den Armengaben besetzet worden. Die Bischöffe sagten: wir müßen nach dem Gesetze Pauli Gastfrey seyn: und zogen die Oblationen zu ihrer Tafel. Also mußte die Betteley wachsen, und da so viele Betteley war, verringerten die Christen die Oblationen. Es litte also das Gesetz. Endlich kamen 4) die Mönche. Diese sagten: sie wären die rechten Armen Jesu Christi. Sie wären freywillige Armen, und solche wären in Gottes Augen viel größer, und hätten

ein

ein weit edleres Verdienst, als die natürlichen und Notharmen, weswegen die Liebe der Christen auf sie vor andern fallen müsse. Man theilete also von dieser Zeit an die Armen in Notharmen und Freywillige. Die damahlige abergläubige Welt hielt dieses für wahr, daß ein sogenannter freywilliger Armer den Vorzug habe; und was der einfältige Christ gab, bekamen die faulen Mönche, und die anderen Armen mußten Noth leiden. So ist es in den folgenden Zeiten immer fortgegangen. Die Unverschämtheit der Mönche gieng hiebey so weit, daß sie vorgaben, Christus und die Apostel wären eben solche Arme gewesen wie sie, und das Gesetz Christi beziehe sich nur auf die freywilligen Armen. Bey der Reformation hätten wir die beste Gelegenheit gehabt, die Bettler verhindern zu können, und solche Anstalten zu treffen, daß die wahren Armen wären versorgt worden. Allein damahls ist es vergessen; und nachdem die großen Herren die Kirchengüter an sich gezogen hatten: so war hernach kein Mittel vorhanden, den Armen zu helfen, als die Betteley zu dulden. Hiebey ist es nun hernach geblieben. Wir haben allenthalben Armen. An den wenigsten Orten bekümmert man sich um sie, und das Recht der Armen ist bey uns fast ganz verlohren gegangen. Wir haben keine Diaconen, keine Almosenpfleger, und es mangeln diejenigen Kirchenanstalten, die in der ersten Kirche waren. So oft wir einen Nothbettler sehen, so oft sehen wir einen Beweis, daß wir das Gesetz Christi verlassen haben. Doch werden hier und da Armenanstalten gemacht, und es wird das Betteln abgeschaffet. Dieses kann nicht genug gelobet werden. Wir müssen aber bey solchen Armenanstalten bemerken,

daß

daß wenn dergleichen Dinge nicht als geistliche Dinge getrieben werden: so schaffen sie den rechten Nutzen nicht. Sie müssen mit dem Gottesdienste verbunden und den Anstalten der ersten Kirche soviel möglich gleich gemachet werden; damit 1) sie nicht den Schein einer Contribution bekommen: denn sonst wird doch das Gesetz Christi nicht erfüllet. Es müßen 2) nur die wahre Armen, welche die Kennzeichen der Armen nach der Schrift tragen, unterhalten werden (98).

§. 20.

Das Recht, die Bösen und die Gottlosen von der Gemeinde auszuschliessen und abzusondern, kann zwar nicht vollkommen aus denjenigen Stellen erwiesen werden, woraus die Lehrer unserer Kirche bisher es bewiesen haben. Matth. XVIII. 15. XVI. 19. Joh. XX 23. Allein man kann aus anderen Schriftstellen darthun, daß es ein göttliches Recht sey, welches von unserm Erlöser selbst herkommt, Apostelgesch. II. 14. 15. Daß es auch von den Aposteln, bey allen Gemeinden, die sie angeleget haben, eingeführet sey, setzen viele Schriftstellen außer allem Zwei-

(98) Von der Sorge für die Armen vgl. LAVNOIVS de iure Pauperum, Opp. Tom IV. p. 565. In Plüche Schauplatz der Natur Th. IV. S. 196. - 269. findet man sehr nützliche Vorschläge, wie den faulen Bettlern abzuhelfen. Siehe auch Herrn D. Zinken Abhandlung von der Wirthschaftskunst der Armen und Dürftigen. Düsseldorf 1759. in 8.

Zweifel. Röm. XVI. 17. 1 Cor. V. 2. 9. 11. 13. 2 Thessal. III. 6. 7. 8. 14. 15. 1 Thess. III, 15. 1 Timoth. V, 20. Titum III, 10. Daß dieses Recht aber kein Zeitrecht, sondern ein ewiges und immerwährendes Recht sey, kann zuversichtlich und vollkommen aus den Ursachen dargethan werden, weswegen dieses Recht vom Anfange her, ist eingeführet worden: denn diese Ursachen gründen sich selbst auf die gesunde Vernunft, und auf das Recht der Natur. Der Widerwille der Rechtsgelehrten gegen diese Sache, kommt allein daher, weil sie dieselbe nicht in sich, sondern unter derjenigen Gestalt betrachten, die sie vor der Reformation in dem Pabstthum gehabt hat; und fürchten, daß dieses Recht die Geistlichen zu groß mache, und dadurch Unruhe im Staate entstehen möchte: welche Furcht doch verschwindet, wenn man dieses Recht nach seinem Ursprunge erwäget, und von den Misbräuchen absondert, die sich nach und nach daran gehänget haben. Die große Schwierigkeit, die sich in unsern Zeiten der Einführung dieses Rechtes widersetzet, bestehet darin, daß der Schein einer Strafe und Schande von der Ausschliessung aus der Gemeinde in unsern Zeiten schwehrlich kann abgesondert werden. Dieses Recht ist zwischen den Vorstehern der Gemeinde, und der Gemeinde selbst stets getheilet gewesen. Die Vorsteher

der

der Gemeinden haben das Recht zu urtheilen, welche die Ausschliessung verdienen, oder nicht. Die Ausschließung selbst aber stehet nicht bey den Lehrern und Vorstehern, sondern bey der ganzen Gemeinde. Die Päbste haben der Gemeinde dieses Recht geraubet und entzogen.

Erklärung.

Wir gehen nun zu dem Excommunicationsrechte, einer Sache, die ungemein streitig ist. (99) Einige haben dieses Recht ganz läugnen wollen, und daher sind große Händel zwischen den Rechtsgelehrten und den Geistlichen entstanden. Wir wollen erstlich zeigen, was über das Recht bisher ist gestritten worden. Wir wollen darthun, daß das Recht in der Schrift gegründet sey. Wir wollen aber auch zei-

(99) Die vornehmsten Schriftsteller von diesem Rechte, siehe in PFAFFII Origin. Iur. Eccl. p. 6. sqq. 61. sqq. 122 sqq. Academische Reden über das Kirchenrecht, S. 265 sqq. PERTSCH Recht des Kirchenbannes, in der Vorrede zur neuesten Ausgabe 1738. 4. Man theilet aber den Bann, in den grossen und kleinen. Der kleine Bann bestehet in der Ausschliessung von dem Abendmahle oder von gewissen Rechten, die man in der Kirche hat. Der grosse Bann bestehet in der gänzlichen Ausschliessung von der Kirchengemeinschaft. Daß der kleine Bann in der ersten Kirche gebräuchlich gewesen, wird von einigen geläugnet, und dagegen angenommen, daß derselbe erst im dreyzehnten Jahrhunderte aufgekommen sey. Die Gründe und Widerlegung dieser Meinung, findet man in Herrn Kanzler PFAFFS Academischen Reden über das Kirchenrecht. S. 267. u. f. Der Name des kleinen Bannes ist spätern Ursprunges: die Ausschliessung vom Abendmahle aber, so alt als die Kirche 1. Cor. V, 11.

zeigen, daß viele Misbräuche zu der Sache hinzugekommen. Alsdenn werden wir sehen, daß die Streitigkeiten über dieses Recht ganz leicht können beygeleget werden.

Vor der Reformation brauchten die Päbste das Recht zum Unglücke der Welt. Sie suchten dadurch nichts, als ihre Gewalt zu erheben. Ein Verbanneter mußte zum Creutze kriechen, wenn er sicher leben wollte. Die Könige und große Herren, verlohren insgemein ihre Kronen, ihre Würde und Ehre. Dieses erfuhr Heinrich der vierte; dieses erfuhren viele andere Herren. Vor der Reformation ward also das Recht des Bannes auf eine gottlose Weise gebraucht. Da die Reformation ausgerichtet war, beschloß man, die Misbräuche dieses Rechtes abzuschaffen, das Recht selbst aber glaubte man, müsse beybehalten werden. Dieses gefiel aber nicht allen. In der reformirten Kirche hob man es ganz auf. Die Schweitzerische Obrigkeit wollte den Geistlichen und der Gemeinde diese Macht nicht mehr gönnen, die Bösen aus der Gemeinde auszuschliessen. Calvin war ein Freund des Bannes. Er führete dieses Recht in Genev ein, wo es noch einigermassen üblich ist. Allein in der Reformirten und der Englischen Kirche gilt der Bann gar nicht. In der Schottischen Gemeinde ist derselbe noch eingeführet. Unter uns ist das Recht, die Sünder auszuschliessen gänzlich erloschen. Luther sagte: in dem Rechte ist 1) etwas göttliches, 2) sind menschliche Satzungen und Misbräuche hinzugekommen, welche abgeschaffet werden müssen. So blieb also anfänglich der große und kleine Bann in unserer Kirche. Man hat noch Beyspiele im siebenzehenten Jahrhunderte von dem großen Banne.

Nach

Nach und nach fiel der grosse Bann. Den kleinern Bann, oder die Ausschliessung von dem Beichtstuhle, behielten wir noch bey: aber nach und nach entstund auch ein grosser Lermen über den kleinen Bann. Es ist nicht zu läugnen, daß die Geistlichen oft nur nach ihren Affecten, und nicht nach der Billigkeit den kleinern Bann brauchten. Der Misbrauch machte, daß man an den meisten Orten diese Gewalt aufhob. Thomasius und alle Rechtsgelehrte arbeiteten mit allen Kräften, den Bann abzuschaffen. Sie sagten, daß unser Erlöser gar nicht befohlen habe, die Bösen aus seiner Gemeinde auszustossen. Sie drungen darauf, daß das Recht des Bannes ganz aufgehoben werden solle. Darauf gieng der Streit mit den Theologen und den Rechtsgelehrten an. Die Theologen vertheidigten denselben: aber sie machten große Schnitzer und Fehler in ihrer Vertheidigung. Es fehlete, wie wir schon mehrmals erwähnet haben, unsrer Kirche, als die Verbesserung des Kirchenrechtes angehen sollte, an geschickten Gottesgelehrten; und das ist für viele Rechte unserer Kirche ein grosses Unglück gewesen. Die Rechtsgelehrten hingegen hatten damahls geschickte Köpfe unter sich; und daher war es ihnen leicht, den Sieg über die Theologen davon zu tragen. Itzo ist der Streit stille, allein das Feuer glimmet in der Asche. Alle Geistliche klagen über den Verlust der alten Kirchenzucht, und schreiben es demselben zu, daß es so bunt in der Kirche aussiehet, und wünschen daher die Wiederherstellung dieses Rechtes. (100)

Die

(100) IO. BARTH. NIEMEIERI tract. de disciplina eccles. Helmst. 1705. 4. PIERRE ROQVES Pasteur Evangelique. à Bâles 1723. in 4. p. 103. 179. 199. 520.

Die großen Herren treten lieber auf die Seite der Rechtsgelehrten: denn sie befürchten, es möchte sie diese alte Kirchenzucht auch treffen, und also widersetzet man sich demselben aus allen Kräften. Daher wird es wohl bey den Wünschen unsrer Gottesgelehrten bleiben, und es finden sich auch bey den gegenwärtigen Umständen Bedenklichkeiten. Unsere Kirchen sind mit dem Staate so zusammen gezogen, daß man itzt das Excommunicationsrecht nicht ausführen kann. Was Thomasius dagegen schrieb, ist voll Galle. Man darf nur von den Juristen den einzigen berühmten Böhmer nachsehen, welcher alles hat, was die Rechtsgelehrten vernünftiges hievon sagen können.(101)

Nun kommen wir zu dem Rechte selbst. Wir müssen gestehen, daß die Stellen der Schrift, die unsere Theologen gemeiniglich brauchen, wenig oder nichts beweisen. Die Rechtsgelehrten haben so viele scharfe und unauflösliche Einwendungen dagegen gemacht, daß wir diese Beweisthümer nicht mehr anwenden dürfen, welche unsere Väter gebrauchet haben. Die erste Stelle stehet Matth. XVIII. 15. 16. 17. Sie heißet: **sündiget aber dein Bruder an dir, so gehe hin, und strafe ihn zwischen ihn und dir allein; höret er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen; höret er dich nicht, so nimm noch einen oder zwey zu dir, auf daß alle Sache bestehe, in zweyer oder dreyer Zeugen Munde. Höret er die nicht, so sage es der Gemeinde. Höret er die Gemeinde nicht, so halte ihn als einen Heiden und**

(101) Siehe dessen dissert. de statu excommunicatorum. Halae 1727. in 4.

und Zöllner. Wir bemerken, 1) es ist sehr zweifelhaft ob dieses Gesetz ein Zeit- oder ewiges Gesetz sey. Wenn es 2) auch ewig ist, folget nur daraus, daß ein Bruder, der beleidiget ist, dem andern, der sein Unrecht nicht erkennen will, die Brüderschaft aufkündigen kann. Es kommt hier alles auf den siebenzehnten Vers an; die Gemeinde sind hier die Vorsteher der Gemeinde, oder diejenigen, welche die Gemeinde regieren. Der Gemeinde selbst konnte der beleidigte Bruder nicht leicht die Beleidigung vortragen. Man mußte es also den Vorstehern der Gemeinde sagen. Wollte der Schuldige auch diese nicht hören, so sollte der Beleidigte ihn für einen Heyden und Zöllner halten; das heisset, wie man meinet, so solle er aus der Gemeinde gestossen werden, weil nemlich die Heiden und Zöllner außer der Gemeinde sind. Allein dieser Beweis hält keinen Stich. Wenn unser Erlöser hätte sagen wollen, daß ein solcher Mensch aus der Gemeinde solle gestossen werden, so hätte er sagen müssen: so soll ihn die Gemeinde für einen Heyden und Zöllner halten. Allein Christus saget nur: halte du ihn für einen Heiden und Zöllner. Es ist also gar von keiner öffentlichen Ausschliessung aus der Gemeinde, oder dem Banne die Rede; sondern nur von einer Privatausschliessung oder Aufkündigung der Brüderschaft von einer einzelnen Person. Er saget: du hast Recht, ihm die vertrauliche Liebe zu entziehen, und ihn als einen solchen zu halten, der außer der Gemeinde lebet. Mehr folget aus dieser Stelle nicht. (102)

(102) Die Zweifel, welche unser Seel. Herr Schwiegervater gegen diese Stellen vorträget, sind schon von PERTSCH und

Die andere Stelle stehet Matth. XVI. 19. vergl. XVIII. 18. Ich will dir des Himmelreiches Schlüssel geben. Alles, was du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden seyn; und alles was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel los seyn. Kein Mensch hat je gehöret, daß man mit Schlüsseln lösen und binden kann. Man kann damit aufschliessen und zuschliessen: aber nicht auflösen und binden. Das saget aber die Römische Kirche. Sie verknüpfet die folgenden Worte; was du auf Erden u. s. w. mit den vorhergehenden, und meinet, daß Christus in der Allegorie fortfahre. Und da sie die letztern Worte von der Excommunication erkläret: so ist die Benennung des Binde- und Löseschlüssels von der Macht zu excommuniciren entstanden, und die Päbste führen davon zween Schlüssel im Wapen. Wir behielten nach der Reforma-

tion

und andern Juristen gemacht worden. Er giebet ihnen hier Recht. Andere neue Theologen sind so freygebig nicht. Canz hat in den fortgesetzeten Reinbeckischen Betrachtungen über die Augsburgische Confession, Th. VIII. S. 134. diese Stelle von dem Banne erkläret, und gegen den gemachten Einwurf vertheidiget, daß es hier nicht heiße: so soll die Gemeinde ihn für einen Heiden und Zöllner halten; sondern halte du ihn u. s. w. Allein der sonst gründliche Canz antwortet mir zu homiletisch theologisch: „Wenn dem so wäre, „saget er, warum verweiset denn der Herr denjenigen, „wider welchen gesündiget wird, an die Gemeinde? „Konnte denn die Person, welche Unrecht leidet, nicht „den bösen Menschen ohne solchen Umschweif der Klage, bey der ganzen Gemeinde für einen Heiden und „Zöllner schätzen. Ich antworte: ja, die beleidigte Person könnte solches an sich wohl thun; allein Christus woll-

tion diese Meinung bey; und es wäre gut, wenn der Binde- und Löseschlüssel nicht mit in den Catechismus gekommen wäre: nicht Luther, sondern ein Landprediger hat es hineingesetzt. Unsere Theologen wollen nun hieraus beweisen, daß sie die Schlüssel des Himmelreiches haben. Sie beweisen aus dieser Stelle, und dem Worte lösen, den Beichtstuhl, und die Macht Sünden zu vergeben; und aus dem Worte binden, die Excommunication. Lösen und Binden, saget man, sind Redensarten, wodurch die Excommunication und Wiederaufnahme in die Gemeinde, verstanden wird. Der Sinn soll seyn, wenn jemand von der Gemeinde ausgeschlossen wird, so soll er auch im Himmel ausgeschlossen seyn. Wird er aber wieder aufgenommen werden, so soll er auch im Himmel aufgenommen seyn. Man schliesset weiter: die Lehrer sind Nachfolger Petri; was also Christus zu Petro gesaget hat, das gehet alle

wollte, daß sie nicht eher hiezu schreiten sollte, bis der Sünder von der Gemeinde ermahnet war, und ihre Ermahnung nicht geachtet hatte. Man kann dieses aber keinen Umschweif nennen. Das Christenthum gebietet die Verträglichkeit, und leget uns die Pflicht auf, unsern Feinden zu vergeben. So lange noch ein Weg ist, durch welchen wir den Feind gewinnen können: so lange müssen wir uns auch bemühen, ihn zu gewinnen. Wenn unser Feind uns, einige Freunde nicht höret: so ist es doch noch möglich, daß die Vorstellung einer ganzen Gemeinde, sein Herz lenken kann. Darum wird der Beleidigte an die Gemeinde von Christo gewiesen, damit er von seiner Seite alles mögliche zu der Gewinnung des Feindes gethan habe. Erst alsdenn sollte der Beleidigte berechtiget seyn, den Beleidiger nicht mehr für einen Bruder zu halten, und die Pflichten, die ein Christ dem andern schuldig ist, zu verweigern.

Prediger an; folglich haben die Geistlichen das Bannrecht, oder das Recht die Bösen zu binden; das ist, von der Gemeinde auszuschliessen, und abzusondern.

Allein man siehet leicht daß dieses falsch sey. Es muß 1) bewiesen werden, daß **binden** so viel heiße, als jemand von der Gemeinde ausschliessen; und **lösen** so viel, als jemand von der Ausschliessung frey sprechen, und dieselbe aufheben. Das kann nicht erwiesen werden. Es wird offenbahr hier nur von einem Apostolischen Rechte geredet. Denn es ist nach dem Zusammenhange hier ein Recht, welches keiner als ein Apostel, welcher erleuchtet, oder mit der Gabe der Unfehlbarkeit begnadiget ist, haben kann. Dieses zeiget der Zusammenhang deutlich. Es saget der Erlöser, daß sich GOtt bey dem binden und lösen nach dem Verhalten **Petri** richten wolle. Es muß also in **Petro** eine Untrüglichkeit in Handeln vorausgesetzet werden. 2) Sollte sich diese Verordnung auf alle Prediger beziehen: so würde Gott öfters sehr ungerecht seyn, und fromme Leute für gottlos, und Gottlose für fromm halten müssen; indem unsern Geistlichen die Gabe der Unfehlbahrkeit mangelt. Diese Stelle kann also von keinem, als von einem Apostolischen Rechte verstanden werden. Unsere Geistlichen sind keine Apostel; also können sie hier auch kein Gesetz für sich finden, und es lässet sich daraus so wenig der Bann überhaupt, als daß er ein Recht der Lehrer sey, erweisen werden. **Binden**, heißet so viel, als einen Gottlosen wegen seiner Gottlosigkeit durch Unglück und Krankheiten strafen. **Lösen** heißet, jemand von seinen Strafen, Krankheiten, Unglück, welches ihm

Gott

Gott wegen seiner Sünde zugeschicket, befreyen. Die ganze Stelle handelt also nicht von dem Bannrechte, und es kann daraus nicht bewiesen werden.

Die dritte Stelle findet sich Joh. XX, 23. **Welchen ihr die Sünde erlasset, denen sind sie erlassen; und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten.** Unsere Väter haben aus derselben das Bannrecht sowohl, als den Beichtstuhl hergeleitet. Man meinet, Sünde behalten heiße, jemand von der Gemeinde oder dem Beichtstuhl ausschließen; und Sünde erlassen, jemand wieder in die Gemeinde aufnehmen. Wer diese Auslegung behauptet, muß darthun, daß seine Erklärung richtig sey. Das kann nimmer bewiesen werden. Das vorhergehende und nachfolgende erweiset deutlich, daß diese Stelle nur die Apostel angehe. Gott verheißet in derselben den Aposteln die Untrüglichkeit in der Vergebung der Sünde, und gründet darauf, daß der, dem sie die Sünde vergeben, auch im Himmel bey Gott Vergebung erhalten werde: weil sie vermittelst ihrer Untrüglichkeit, keinem Unwürdigen die Vergebung der Sünde ankündigen würden. (103)

(103) Siehe BOEHMERI dissert. I. E. antiq. Dissert. III. p. 8. Haec potestas, quam ipsi Apostoli δωρεαν τȣ Θεȣ *donum Dei* ACT. VII, 20. vocant, erat illa extraordinaria virtus *solvendi & ligandi*, peccata remittendi & retinendi, quae intima illa & solidissima cognitione cœlesti conjuncta erat, virtute cuius Apostoli judicare poterant, quinam manus impositione digni essent, & quibusnam haec denegari deberet; illis quippe peccata remittebantur, his vero retinebantur; id quod Petrus exemplo Simonis Act. VIII, 21. ut & Ananiæ & Saphiræ Act. V, 1. seqq. comprobatum dedit.

Diese drey Stellen beweisen also in der That das Bannrecht ganz offenbar nicht.

Es sind aber andere Stellen in der Schrift, woraus man schliessen kann, 1) daß unser Erlöser dieses Recht befohlen habe; 2) daß die Apostel sich desselben bedienet haben. Zu jenen gehöret Offenb. II. 2. **Einen nicht tragen**, heißet einen von sich ausschliessen. Christus lobet an der Gemeinde, und an dem Bischoffe zu **Ephesus**, daß sie in ihrer Gemeinde die Bösen nicht trügen, sondern selbige ausstießen. Es wird dieser Beweis stärker, wenn man den 14 und 15 Vers hinzusetzet. Christus strafet den Bischof von Pergamus, daß er die Bösen, die Irrgläubigen und Nicolaiten in seiner Gemeinde dulde, und er bittet ihn, daß er in sich gehen, Buße thun und diese Gottlosen von sich ausstossen solle. Hieraus ist klar, daß keine Böse in der Gemeinde geduldet werden sollen. Da unser Erlöser dieses an dem einen Bischoffe lobet, daß er keine Böse litte, und an dem andern es strafet, daß er in seiner Gemeinde Böse dulde: so ist klar, daß Christus will, daß in seiner sichtbaren Gemeinde, diejenigen nicht sollen geduldet werden, welche böse und irrgläubig leben, und ihren Glauben und Zusage brechen.

Daß die Apostel das Bannrecht gehabt, und solches bey den ersten Gemeinden auch eingeführet, ist klar genug, und dieses wird von den Rechtsgelehrten auch nicht geläugnet. Man kann nur die Stellen nachsehen, die wir in dem Paragraphen angeführet haben. Gesetzt aber, man wollte auch diese Stellen nicht gelten lassen: so kommt nicht viel dar-

darauf an. Denn wir können doch aus der Natur der Kirche Christi und der Gesellschaftsrechte darthun, daß die Bösen ausgeschlossen werden sollen. Es ist gewiß, daß diejenigen, welche die Bedingungen nicht halten, unter welchen sie in eine Gesellschaft aufgenommen worden, ipso facto sich von der Gemeinde ausschliessen. Nun ist es klar, daß alle Christen auf gewisse Bedingungen angenommen werden. Sie sagen in der Taufe zu, daß sie an Christum gläuben wollen. Sie entsagen dem Satan und allen seinen Werken und Wesen. Sie versprechen Gott und der Gemeinde, einen ihnen anständigen Wandel zu führen. Es ist aber aus dem Gesellschaftsrechte bekannt, daß diejenigen, welche ihrer Zusage nicht gemäs leben, ihrer Gesellschaftsrechte verlustig sind. Folget also nicht auch, daß die Bösen aus der Gemeinde sollen ausgeschlossen werden? Die Rechtsgelehrten wissen nicht, wohin sie sich wenden sollen, wenn sie diesen Grund umstossen wollen. Wir wollen aber doch ihre Beweisthümer hören. Sie theilen sich auf verschiedene Wege.

Im vorigen Jahrhunderte sagten alle, daß der Bann eine Reliquie des Judenthumes wäre. Die Apostel hätten sich nach den Juden und ihren Anstalten gerichtet, welche das Recht der Ausschliessung hatten. Der Kirchenbann wäre ein jüdisches Recht, das man eine Zeitlang unter den Christen noch beybehalten hätte. Da aber Christus den jüdischen Staat aufgehoben, so sey auch dieses Recht von selbst erloschen. Daß die Juden einen Bann und verschiedene Arten desselben haben, und daß der jüdische Bann sehr scharf sey, ist einem jeden bekannt. Es ist dieses das einzige, wofür sich die Juden

fürchten: denn ein solcher Verbanneter wird als ein Verfluchter angesehen, und es hält sehr schwer, ehe er wieder aufgenommen wird. Es wäre billig, daß die Obrigkeit dieses Recht milderte und aufhöbe. Es ist aber falsch, daß der Bann der Christen eine jüdische Gewohnheit sey, und es ist ein sehr grosser Unterscheid unter dem christlichen und jüdischen Banne. Der Bann der Juden ist sehr fürchterlich. Aber der Bann der Christen in den ersten Zeiten, ist niemahls eine Art einer Strafe gewesen, und hat keine bürgerliche Wirkungen gehabt. (104) Hie-

zu

(104) Unter diejenigen, welche den Bann der Christen aus dem Judenthume herleiten, gehöret vornemlich Seldenus. S. SELDENVS de Synedriis libr. I. c. 9. Dieser grosse Gelehrte und die ihm beytreten, werden zu dieser Meinung durch die Aehnlichkeit des Jüdischen Bannes und des Christlichen bewogen. Allein sie vergessen, die Zeiten zu unterscheiden. Es kann nicht geläugnet werden, daß in der Folge der Zeit, der christliche Bann dem Jüdischen immer ähnlicher geworden. Das siehet man ganz deutlich aus dem, was Selden bemercket hat. S. VITRINGA de Synag. Vet. libr. III. p. I. c. 9. p. 739. MORINVS libr. IV. de Pœnit. administr. c. 23. Allein wie sehr der Bann der ersten Christen von dem Jüdischen verschieden war, erhellet sattsam daraus, daß er bey den Juden eine bürgerliche Strafe war. Bey den Christen war ein solcher Bann, dem Gesetze Christi zuwider, welcher den Seinen keine Gerichtbarkeit verliehen hat. Sein Reich war nicht von dieser Welt. Das bedenken diejenigen nicht, welche den Bann für ein Gesetz des Neuen Testaments halten, und ihn doch aus dem Judenthume ableiten. Der Bann in der ersten Kirche, hatte gar keine bürgerliche Folgen, und bestand in weiter nichts, als der Ausschliessung von der äußerlichen Kirchengemeinschaft, und den davon abhangenden Rechten. Dieses haben auch die

gelehr-

zu kommt, daß der Bann unter den Christen auch nach der Zerstöhrung Jerusalems geblieben.

Die-

gelehrtesten Papisten erkannt. IO. MORINVS de administr. sacram. pœnit. libr. IV. c. 2. p. 7. DV PIN de disciplina eccles. diss. 3. cap. 3. Excommunicationis -- hunc esse effectum, ut aliquis ex albo Christianorum expungatur, & Synaxi Eucharistiae, precibus communibus ac ceteris officiis, quibus societas & communio Christianorum cohaeret, indignus esse pronuncietur - - - - per excommunicationem non excluduntur homines a societate civili, nec iis privantur officiis, adiumentis & bonis, quae ipsis tamquam hominibus & civibus iure naturali, gentium & civili debentur. Doch es behielt der Bann nicht lange seine erste Gestalt. Er veränderte sich in zweyen Stücken. 1) Anfangs war er ein Recht der ganzen Gemeinde. 1. Cor. V, 2. Allein die Geistlichkeit zog denselben, zu dem Rechte der Schlüssel. Cyprianus hat dieses schon gethan, und aus der Macht zu binden und zu lösen, den Bann hergeleitet. Daher es denn geschahe, daß der Gebannete nicht blos von der äußerlichen Kirchengemeinschaft ausgeschlossen wurde; sondern man glaubete, daß er zugleich durch den Bann, von der Gemeinschaft der Christen ausgeschlossen, und ein mancipium diaboli würde. Diese Meinung hat noch Lecht in dissert. de Excommunic. geheget, indem er die Uebergebung des Satans 1 Cor. V, 3. 4. 5. zu dem Banne rechnet; wo von solche doch nicht zu verstehen ist. S. SAMVEL BASNAGII diss. de traditione flagitiosi satanae atque anathemate. Tom. II. Annal. p. 473. Man machte 2) den Bann immer dem Jüdischen ähnlicher. Schon im dritten Jahrhunderte dehneten einige Bischöffe den Bann so weit aus, daß sie dem Ausgeschlossenen alle bürgerliche Gemeinschaft, so gar Dach und Fach versageten. CYPRIANVS Epist. LXXV. p. 218. edit. Brem. Man führete Verwünschungen bey dem Banne ein, so wie bey den Juden zu geschehen pflegete, die höchst erschrecklich waren; und es erhielt der Bann solche bürgerli-

Dieses sahe der seelige Böhmer wohl ein; er verließ seine Vorgänger und leitete denselben von den Christen selbst her. (105) Die Christen, saget er, haben dieses Recht eingeführet, damit die Gemeinden nicht von den Heyden gelästert würden, wenn sie unter sich, die frechesten Verbrecher der göttlichen Gesetze geduldet hätten. Wir geben zu, daß die Christen ein Bündniß gemacht, daß die Neubekehrten sich heilig verpflichten müssen, ehe sie getauft wurden, vor aller Gottlosigkeit und Verbrechen zu hüten. Allein nun entstehet erst die Frage: ob die Gewohnheit einen solchen Vertrag zu machen, göttlichen oder blos menschlichen Ursprungs sey? Das letzte ist noch nicht erwiesen, und es ist falsch, daß der Bann erst nach der Conföderation entstanden, und, um nicht von den Heiden gelästert zu werden, eingeführet sey. (106) Die Excommunica-

gerliche Wirkungen, daß er völlig zu einer bürgerlichen Strafe wurde. Man durfte mit dem Gebanneten nicht reden, nicht beten, ihn nicht grüßen, nicht mit ihm essen, nicht bey ihm schlafen, nicht mit ihn arbeiten, so lange er im Banne war. Wer im Banne war, konnte sein Amt nicht verwalten, oder zu einem Amte gelangen. Betraf derselbe die Obrigkeit, so wurde das Band der Unterwerfung und der Treue, gänzlich aufgehoben.

(106) De confœderata Christianorum disciplina, in dissert. Iuris Eccles. Prot. Ant n. III. p. 2. Desgleichen dissert. de statu Excommunicatorum civili ex mente protestant. Halae. 1727. 4.

(106) Clericus ist dem seel. Böhmer in dieser Meinung gewisser massen vorgegangen. Er leitet die Ausstossung aus zwoen Ursachen her. Die erste, sagt er, war, daß die Menschen durch dieses Kirchengericht gebessert, zu bessern Sitten gelangten, oder richtiger lehrten, im

nication ist viel früher da gewesen, als die Conföderation. In den ersten Zeiten war die Verfolgung so stark nicht, daß man den Bann deswegen sollte eingeführet haben. Diese Hypothesis hält also abermals nicht Stich.

Andere sagen, das Bannrecht sey nichts, als ein Zeitrecht. Auf diese Weise helfen sich die vernünftigsten. Sie setzen zum voraus, daß die geistlichen Gesetze Christi und der Apostel von doppelter Art, daß einige Zeitgesetze, andere ewige Gesetze sind. Das hat seine Richtigkeit. Wenn sie dieses zum voraus gesetzet haben, so stellen sie das Ausschliessungsrecht unter die Zeitgesetze. Sie geben also zu, daß es von GOtt komme: aber daß es in

den

im Falle sie einen Funken der Liebe, Frömmigkeit oder Wahrheit, bey sich hatten; oder daß andere durch ihr Beyspiel nicht sündigen oder irren, und die Seligkeit verscherzen möchten. Die andere Ursache war, daß sie wegen übeler Sitten oder Lehren, nicht bey den Juden beschimpfet würden; denn es hätte leicht geschehen können, daß wegen einiger groben Irrthümer, oder eines lasterhaften Lebenswandels, die ganze Christliche Kirche, einen üblen Nachruhm erhalten. CLERICVS Historia Eccles. ad annum CXVI. p. 4. Böhmer ordnet sein System also. 1) Um nicht von den Heiden gelästert zu werden, hätten die Christen unter sich ein förmliches Bündniß errichtet, von den Lastern abzustehen und nach der Lehre Christi zu leben. 2) Damit nun diese Verbindung ihren Zweck erreichen möchte, hätten sie zugleich die Ausschliessung auf diejenigen gesetzet, die dieser Verbindung zuwider handeln würden. Es ist wahr, die Christen haben sich verbunden. Um aber zu sehen, ob von dieser Verbindung der Bann der Christen seinen Ursprung nehme, müssen wir diese Verbin-

dung

den folgenden Zeiten seinen Werth verlohren habe; indem es nur zu dem Ende eingeführet worden, damit die Feinde Christi keine Gelegenheit bekommen mögten, die neuen Christen zu lästern. In der Schrift ist nichts, das diese Meinung bestätiget; und wenn wir die Natur der Religion betrachten, so verliehret diese Meinung allen Schein. Ein Zeitgesetz ist, das seinen Grund in den Sitten der Zeiten und in der Verfassung der Gemeinde hat. Ein ewiges Gesetz heißet, das in dem Grunde der Religion selbst lieget. Man zeige uns, daß dieses Gesetz seinen Grund blos in den Sitten und Zeiten habe. Dieses wird nimmermehr geschehen können. Es gründet sich auf die Natur der Taufe, und der Religion. Alle Ausflüchte können dieses Recht nicht umstossen,

und

dung in Erwägung ziehen. Plinius giebet uns davon Nachricht: Seque sacramento --- obstringere ne furta, ne latrocinia, ne adulteria committerent, ne fidem fallerent, ne depositum adpellati abnegarent. PLINIVS *libr.* X. *Epist.* 97. cf. TERIVLLIANVS Apolog. c. II. Diejenigen, welche zu dem Christenthume traten, mußten diesen Vertrag bestätigen. Allein unser seel. Herr Schwiegervater erinnert mit Recht: 1) daß die Ausschliessung viel früher gewesen, als diese besondere Verbindung der Christen eingeführt war; 2) daß die Verfolgung der Christen im Anfang nicht so stark gewesen, daß man deswegen den Bann sollte eingeführet haben. Wir wollen diesem noch folgendes beyfügen. Der Bann traf auch die Ketzer. Dieses kann gewiß nicht aus der Conföderation hergeleitet werden. Alle Zeugnisse, die wir von derselben haben, weisen, daß sich die Christen nicht wegen der Reinigkeit der Lehre, sondern wegen der Reinigkeit der Sitten verbunden haben. Da nun die Ketzer dennoch gebannet wurden, so muß der Bann einen andern Ursprung als die Conföderation haben.

und es bleibet ein ewiges Recht. Alle, die getauffet werden, werden unter gewissen Bedingungen aufgenommen: 1) daß sie recht glauben sollen; 2) daß sie dem Teufel entsagen, und einen heiligen Wandel führen wollen. Wer nun aber in eine Gesellschaft aufgenommen ist, und die Gesetze derselben nicht hält, der ist aller Rechte verlustig. Dieser Satz ist ein Satz des Rechtes der Natur. Da also die Christen mit diesen Bedingungen in die Gemeinde aufgenommen werden, daß sie recht glauben und fromm leben wollen: so müssen sie auch aus der Gemeinde gestossen werden, wenn sie diese Bedingungen nicht erfüllen. Die Ursache des Gesetzes ist also selbst schon in der Taufe gegründet, und es bleibet also ein beständiges Recht. Darum hat man bey der Reformation das Bannrecht wieder einführen wollen. Wir machten dazu wirklich den Anfang. Allein nach und nach hat man dieses Recht wieder aufgehoben und abgeschaffet.

Man widersetzete sich diesem Rechte, weil man es unter der Gestalt betrachtete, wie es sich in der Römischen Kirche in den vorigen Zeiten darstellet. Wenn man es so ansiehet, so ist es allerdings ein gefährliches Recht; und dieses ist eine von den Ursachen, warum sich die Rechtsgelehrten für diesem Rechte so gefürchtet haben. Allein diese Ursache fällt weg, wenn man die Misbräuche von demselben absondert. Ein Excommunicirter bleibet ein ehrlicher Mann und Bürger, nach wie vor. Er behält die bürgerlichen Rechte, die Ehre, die Achtung, die Güther die er vorher hatte. Er verliehret nichts von seinen bürgerlichen Rechten. Allein in der Römischen Kirche wird er aller seiner Glückseligkeit

auf

auf einmal beraubet. Er verlieret alle seine Rechte. Man gehet mit ihm als mit einem Viehe um. Die Folgen sind abscheulich. Das Recht der Ausschliessung an sich wirket nichts, als daß der Ausgeschlossene nicht zu dem Abendmahle gelassen wird, und daß man ihm die Rechte der Brüderschaft nicht giebet, demungeachtet bleibet er ein ehrlicher Mann. In dem Rechte der Ausschliessung selbst ist nichts, das man befürchten darf. Aber die grossen Rechtsgelehrten haben die Misbräuche stets vor Augen, die bey diesem Rechte im Pabstthume vorgefallen sind, und sie streiten gegen dasselbe: 1) weil sie fürchten, daß auch nach der Reformation solche Trauerspiele wieder anfangen könnten, dergleichen ehemahls im Pabstthume sind gespielet worden; 2) weil sie befürchten, daß die Prediger dadurch zu mächtig würden, indem bey denselben das Forum cognitionis ist, und sie nach der Schrift das Recht haben zu beurtheilen, ob einer der Ausschliessung würdig sey. Weil nun dabey vieles auf die Vorsteher und Lehrer der Gemeinde ankommt: so befürchtet der Rechtsgelehrte, daß wenn die Geistlichkeit dieses Recht hätte, sie wieder tausend Unfug stiften könnte. Sie könnten Unschuldige beschimpfen; wir müßten Unruhen befürchten. Diese Furcht ist wieder unnütz. Das Recht auszuschliessen, ist nach der Schrift nicht den Lehrern, sondern der Gemeinde selbst verliehen worden. (106*) Paulus strafet die ganze Gemeinde zu Corinth, daß sie einen Bösen unter sich litte. Die Briefe in der Offenbahrung Johannis sind an die Gemeinde überhaupt gerichtet; ob sie gleich den

(106*) S. 10. CHR. WILHELMI MEYERI comment. de iure excommunicandi. Gœtt. 175. 34.

den Bischof insbesondere angehen. Nun sind in unsern Zeiten bey uns die Gemeinderechte der Kirche in den Händen der Fürsten. Man hat also itzo gar keine Unruhe mehr zu befürchten, noch zu besorgen, daß die Geistlichkeit durch die Cognition der Sache, ob jemand die Ausschliessung verdiene, zu groß werden dürfte. Da der Landesherr in unserer Kirche die Vollziehung der Excommunication handhaben würde: so würde auch dem Unfuge, den man befürchtet, gewehret werden können. Man pfleget auch sonst zu sagen, daß der abänderliche Misbrauch den Gebrauch der Sache nicht aufhebe. (107) Warum gilt diese Regel hier nicht? da bey unsern Lehrsätzen, ein so grosser Misbrauch nicht leicht zu befürchten ist, und demselben leicht vorgebauet werden kann. 3) Die grossen Herren, saget man, bleiben doch Christen und Mitglieder der Gemeinde. Die größesten und mächtigsten pflegten gemeiniglich die grös-

(107) Roques, ein sehr grosser Freund vom Bann, bestreitet dieses Argument von dem Misbrauche l. c. p. 179. mit folgenden Worten: L'on craint, dit on, que les Ministres n'abusent de cette Autorité. Terreur panique, sur tout quand on est instruit des principes des Reformes sur la nature & le but de l'Excommunication. Les Ministres ne peuvent-ils pas, aussi, abuser de la Predication? Se croiroit on pourtant en droit, de leur defendre d'annoncer publiquement les Verités de l'Evangile? Sous prétexte qu'on peut abuser d'un privilege, peut on en être legitimement dépouillé? Auroit-on raison de frustrer les enfans de leur heritage, parceque plusieurs en ont fait un usage pernicieux, & que d'autres pourroient les imiter? Le seul qui peut retrancher un privilege, duquel il craint qu'on n'abuse, c'est celui qui l'a accordé. Or qui a donné

gröſsesten Sünder zu seyn, weil sie ungestraft thun, was sie wollen. Wenn alle Bösen aus der Gemeinde sollten ausgeschlossen werden, so müßte das Bannrecht auch bey den grossen Herren gehandhabet werden. Die Gemeinde würde also ein Recht über den Fürsten bekommen. Das könnte im gemeinen Leben grosse Folgen haben.

Lasset uns gestehen, daß sich in unsern Zeiten bey diesem Rechte grosse Schwierigkeiten finden. Der itzt gedachten Schwierigkeit könnte man leicht dadurch rathen, daß man eine Ausnahme von der Regel machte, und die grossen Herren allein der Macht Gottes übergäbe. Die gröſseste Schwierigkeit aber, daß solches Recht bey den heutigen Umständen der Gemeinden nicht wohl wieder eingeführet werden kann, bestehet darinn, daß es fast unmöglich ist, den Schein der Schande und einer bürgerlichen Strafe davon abzusondern. Unser Erlöser wollte aber

a l'Eglise le droit d'excommunier les pecheurs scandaleux, est ce le Magistrat civil, ou Iesus Christ? Le Sauveur du monde savoit bien, lui qui connoissoit tout ce qui devoit arriver, qu'on pourroit abuser du pouvoir des Clefs; cependant il les confie a ses Apôtres & ses Apôtres les ont remises a leur Successeurs. L'on peut & doit veiller sur l'usage que les Ministres font de l'Excommunication, afin de les engager a ne point agir a la legere, par passion & par orgeuil; mais on ne peut pas, legitimement, les depouiller d'un privilege, que leur Maitre leur donne, en les declarant ses Ministres. Ob wir gleich darin vom Roques abgehen, daß er den Bann für ein Recht der Geistlichen hält, so ist seine Widerlegung des Arguments, so vom Misbrauch des Bannes hergenommen wird, gründlich.

aber nicht, daß seine Glieder der Gemeinde bürgerliche Strafen leiden sollten. Wenn also die Ausschliessung einer Strafe gleich siehet, so ist es klar, daß man dieses Rechts nicht mehr sich bedienen kann, und die Uebung desselben aufhöret. Wann der Staat und die Kirche eine Gesellschaft ausmachet; das ist, wenn derjenige, der den Staat regieret, auch die Kirche regieret: so können die Kirchenstrafen nicht wohl von den bürgerlichen unterschieden werden. So lange eine Kirche in einem Lande die nicht herrschende ist, so lange kann die Ausschliessung bleiben. Dieses siehet man bey den Mennoniten, als bey welcher Gemeinde der Bann in gar grossem Ansehen stehet. Mit einem solchen Ausgeschlossenen gehet jedoch jederman um. Er bleibet ein ehrlicher Mann. Ihre Kirche ist nicht mit dem Staate verbunden. Wenn in Protestantischen Ländern Catholische sind, und dieselben werden von ihrer Kirche ausgeschlossen, so schadet das ihnen nichts. Ein excommunicirter Catholicke behält unter den Protestanten alle seine bürgerliche Achtung. Der Bann hat außer der Kirche nicht die geringste Folge. Aber bey uns hat es unendliche Schwierigkeiten, einen zu excommuniciren, ohne daß er etwas von seiner Glückseligkeit verliehret.

§. 21.

Alle Christen sind untereinander vollkommen gleich, und kein einziger Christ, auch die Lehrer nicht, haben Macht und Gewalt über ihre Mitglieder, in Glaubens- Gewissens- und Religionssachen zu herrschen.

Hieraus folget unwidersprechlich, daß diejenigen geistlichen Rechte, die den Gemeinden zustehen, allen und jeden Mitgliedern der Gemeinde, oder der ganzen Gemeinde zugehören. Da es aber unläugbar ist, 1) daß die wenigsten Mitglieder der Gemeinde vor sich geschickt sind, ihre Rechte auszuüben: so ist eben so klar, daß eine Gemeinde, die ihre Rechte ausübet, von geschickten und verständigen Personen sich müße belehren laßen, damit sie keine Fehler begehen möge. Da es 2) klar ist, daß eine große und zahlreiche Gemeinde nicht leicht ohne Zerrüttung und Unordnung ihre Rechte in corpore verwalten kann: so ist es billig, daß die großen und zahlreichen Gemeinden ihre Rechte, oder die Verwaltung derselben einem Ausschusse, oder gewissen Abgeordneten auftragen, und sich nichts mehr, als das **Votum negativum**, und die Genehmhaltung, oder Bestätigung desjenigen, was von den Abgeordneten beschlossen worden, beybehalte.

Erklärung.

Wir kommen zu dem sogenannten **Jure plebis**, welches verdienet, ordentlich vorgestellet zu werden. Es hat eine Gemeinde das volle **Jus Sacrorum**. Das folget nicht nur aus der Bibel, und aus der Vernunft; sondern auch aus der Gleichheit der Christen untereinander. Alle Christen

sind

sind einander gleich. Es ist zwar ein Unterscheid unter Lehrern und Zuhörern. Allein diesen Unterscheid machet nur das Amt, und es ist damit keine Macht und Herrschaft verknüpfet. Der eine gilt in der Gemeinde soviel, als der andere, und die Rechte des einen sind so groß, als die Rechte des andern. Alle Sachen, welche die ganze Gesellschaft angehen, sind der Gegenstand des Rechtes der Gemeinde. Die Religion ist eine allgemeine Sache; daher folget, daß das Recht Symbola, Catechismos, Kirchengebether, Gesangbücher zu machen, die Gebräuche zu bestimmen, neue einzuführen, alte aufzuheben, Prediger zu rufen, ihre Güther zu verwalten, zum Rechte des Volkes oder der ganzen Gemeine gehöre. Daher entstand vor einigen Jahren ein Streit in Nordhausen, da der Magistrat der Gemeinde seine Gesangbücher aufdringen wollte. Die Gemeinde schützete das Jus Plebis vor. Der Magistrat aber, seine Jura circa Sacra. Die Rechtsgelehrten, welche Thomasianer sind, sprachen für den Rath. Da sie alle Rechte der Obrigkeit, in Ansehung der Kirche, aus der Landeshoheit herleiten: so behaupten sie, daß die Gemeinde zu Nordhausen bey der Einführung des neuen Gesangbuches nichts zu sagen hätte, und solches ohne Widerrede anzunehmen verbunden sey. Allein die sächsischen Rechtsgelehrten und Theologen, sprachen für die Gemeinde. Weil nun an diesen Rechten alle Glieder Theil haben, so heissen sie Collegialrechte. Da in der Römischen Kirche die Bischöffe dieselben an sich gezogen haben, heißen sie Bischöfliche Rechte. Die Obrigkeit, welche bey uns die Collegialrechte übet, kann dieselbe nicht anders üben, als sie diese Rechte empfangen hat. Und da dieselbe nicht be-

weisen kann, daß sich die Kirche einer absoluten Herrschaft unterworfen hat: so kann sie auch keine Aenderung in der Liturgie ohne Bewilligung der Gemeinde machen. Der Kirche muß das Votum negativum bleiben.

Ob nun aber wohl die Gemeinde selbst das Recht hat, alle Dinge, welche die ganze Kirche angehen und verbinden sollen, zu bestimmen: so finden doch bey der Ausübung dieses Rechts einige Einschränkungen statt. 1) Es sind gewisse Rechte, die von allen Mitgliedern der Gemeinde nicht wohl können beobachtet werden. Als Z. B. die Wahl der Lehrer, die Einrichtung des Gottesdienstes. Hieraus siehet man, daß man einer Gemeinde nicht zugeben kann, in allen Dingen blos für sich zu handeln. Sie ist vielmehr verbunden, dem Rathe kluger und vernünftiger Leute zu folgen, welche die Sachen besser einsehen, als sie. Daher ist das Vorstellungsrecht der Lehrer, unter die Christen gekommen, wie wir eben gezeiget haben; und also ist es bey andern Dingen mehr. 2) Ist klar, daß große Gemeinden ihre Rechte im Körper nicht wohl ausüben können, wenn nicht Unordnungen und Zerrüttungen entstehen sollen. Dieses beweiset die traurige Erfahrung. Da dem also ist, so verbindet die Vernunft die Gemeinde, um des ganzen Wohls der Gesellschaft willen, die Verwaltung solcher Rechte, die in Corpore nicht wohl und glücklich ausgeübet werden können, geschikten Leuten aufzutragen. Und dieses ist auch bey den allermeisten Gemeinden eingeführet, Apostelgesch. XV. Nur die Independenten thun dieses nicht. Und damit sie es nicht nöthig haben, errichten sie auch

nur

nur lauter kleine Gemeinden, welche sich höchstens auf hundert und funfzig Personen erstrecken; und sie leiden unter diesen Gemeinden keine Verbrüderung. Denn sobald Gemeinden verbrüdert sind: so muß, um Uebereinstimmung zu erhalten, eine Deputation seyn, welche die Rechte der Kirche verwaltet. Alle unsere Gemeinden in einem ganzen Lande stehen in einer Verbrüderung; daher können unsere Kirchen ihre Rechte nicht selbst verwalten; und wenn auch unsere Fürsten das Jus Sacrorum nicht hätten: so müßten doch Deputirte seyn, nachdem sich unsere Kirchen also verbrüdert haben. Bey den größesten Gemeinden aber ist es am besten, wenn dieselben ihre Rechte durch andere verwalten, und üben lassen; dabey aber behält jede 1) ihr Votum negativum, daß sie das abschlagen kann, was von den Deputirten, oder wer sonst diese Rechte verwaltet, ist beliebet worden. Dieses Votum negativum ist bey unsern Gemeinden sehr geschmählert; indessen haben wir doch Fälle, wo die Gemeinden dieses Votum geübet haben. 2) Kommt der Gemeinde das Jus confirmationis zu. Sie muß ihre Einwilligung zu demjenigen geben, was von dem, der die Kirchendirection versiehet, ist beliebet worden.

§. 22.

Unser Erlöser und die Apostel haben die Gemeinde in denjenigen Dingen, welche den Glauben und das Gewissen nicht betreffen, der Obrigkeit eines jeden Landes unterworfen. Rom. XIII, 1. Titum III. 1. Ephes. II. 10.

1 Timoth. II, 1. 1 Petr. II. 13. Insonderheit haben die Apstel befohlen, daß die Christen in ihren Versammlungen zum Zeichen ihrer Unterwürffigkeit für die Obrigkeit des Landes öffentlich beten sollten. 1 Timoth. I, 2. Hieraus folget unwidersprechlich, daß alle Gemeinden der Christen der Obrigkeit des Landes, wenn sie auch ungläubig ist, zu allen denjenigen Pflichten verbunden sind, welche die übrigen Einwohner des Landes, und Unterthanen leisten müßen; und im Gegentheil ist klar, daß eine jedwede Obrigkeit, sie mag gläubig oder ungläubig seyn, über die Gemeinden der Christen, die unter ihrer Botmäßigkeit stehen, die Oberaufsicht habe. Sie kann diejenigen Dinge bey den Gemeinden, die einen Einfluß in die Wohlfarth des Staates und der Gemeinden haben, auf eine solche Art und Weise bestimmen, daß daraus dem gemeinen Wesen keine schlimme Folgen und kein Nachtheil erwachsen kann. Es hat also auch eine heidnische, und ungläubige Obrigkeit ein gewisses **Jus circa Sacra**, bey den Gemeinden der Christen: weil die Anstalten der Christen bey ihren Gemeinden bey dem Gottesdienste und andern Dingen in einer starcken Verknüpfung und Verbindung mit der allgemeinen Wohlfarth des Landes stehen.

Er-

Erklärung.

Wir kommen zu dem Rechte der Obrigkeit in Ansehung der Kirche. Wir sehen zuförderst ganz klar, daß Christus und seine Apostel, sich der Obrigkeit unterworfen haben, in denen Dingen, die den Glauben und das Gewissen nicht betrafen. Sie gaben Kopfgeld, und unser Erlöser saget selbst: **gebet dem Kayser, was des Kaysers ist**, oder seyd rechtschaffene und getreue Unterthanen eurer Obrigkeit. Die Apostel haben diesen Willen des Erlösers, stets widerhohlet. Der stärkeste Beweis ist Röm. XIII. da das halbe Capitel von dieser Sache handelt. **Paulus** ermahnet alle Christen, und zugleich die Aeltesten und Vorsteher der Gemeinde, daß sie der Obrigkeit einen vollkommenen Gehorsam leisten sollen. Insonderheit ist es sehr merkwürdig, daß Paulus will, daß man für die heidnische Obrigkeit in den öffentlichen Versammlungen beten soll. 1 **Timoth.** II, 1. **Paulus** saget: Es soll für die Obrigkeit nicht nur gebetet, sondern auch für dieselbe gedanket werden. Hieraus siehet man, woher die **preces publicæ** in der Christenheit entstanden sind. Sie haben ein Jus Divinum vor sich, und einen göttlichen Befehl in der Schrift (108).

(108) Siehe IO. HILDEBRANDI diss. de precibus veterum Christianorum. Helmst. 4. 1. H. BOEHMERI diss. de iure precum publicarum. Halae 4. Dieser Befehl der Apostel, für die Obrigkeit zu beten, ist auch sorgfältig von den ältesten Zeiten der Kirche her, beobachtet worden. TERTVLLIANVS Apologia. c. 39. IVSTINVS MARTYR Apol. II. Es entstehet hier die Frage: wer das Recht habe, die öffentlichen Gebetsformeln, zu bestimmen? Da dieselben ein Stück des äußerlichen Got-

Daraus folget: 1) die Christen, die in einem Staate leben, sind in Ansehung der Obrigkeit nichts mehr als die übrigen Unterthanen. 2) Die Obrigkeit hat in so weit, sie mag christlich seyn, oder nicht, eine Aufsicht über die Gemeinde, als die geistlichen Dinge eine Verbinduug, mit denen Dingen haben, die zu dem gemeinen Besten, und zu der Wohlfarth des Staates gehören. Ueber die Religion und das Gewissen selbst hat keine Obrigkeit etwas zu sagen: aber die äußerlichen Dinge, so fern sie eine Verbindung mit dem Staate haben, desgleichen die Bedienten der Kirche stehen allerdings unter der Obrigkeit, sie mag christlich, heidnisch, oder türkisch seyn. Diese Rechte bestimmet die Vernunft, und werden in folgendem Hauptstücke abgehandelt werden. Hier haben wir nur zeigen wollen, daß die Jura Majestatica der Obrigkeit über die Kirche, der Schrift gemäß sind. Denn da alle Christen Unterthanen sind, und vor den übrigen nichts voraus haben: so ist

Gottesdienstes sind: so kommt dieses Recht der ganzen Gemeinde an sich zu, und ist ein Collegialrecht; die Oberaufsicht aber über dieselben der Obrigkeit, und sie hat die Macht, solche Gebetsformeln, welche dem Staate nachtheilig sind, zu verbieten. Wir geben also dem seel. Böhmer seine Gründe, welche er für das Recht der Obrigkeit in Ansehung des Kirchengebetes, in der angeführten Dissertation c. II. p. 7. beybringet, gar gerne zu. Wir können aber seiner Folgerung nicht beypflichten, da er meint, wenn eine Obrigkeit einer Gemeinde das Recht, ihre Gebetsformeln selbst zu machen, laße, so geschehe es nur aus Nachsicht. Wir nehmen vielmehr an, daß alle äußerliche Handlungen, so fern sie dem Staate nicht nachtheilig sind, der Freyheit der Unterthanen an und vor sich selbst, vom Fürsten überlaßen sind.

ist offenbahr, daß eine jede Obrigkeit ein gewisses Jus circa Sacra habe. Wie weit dieses Recht gehe, soll in dem folgenden Capitel gezeiget werden. Wir wollen ein Exempel geben. Die Gemeinde hat das Recht die Lehrer zu setzen. Allein solche Lehrer könnten Sätze äußern, die dem Staate nachtheilig sind. Daher hat die Obrigkeit, welche über das Wohl des Staates zu wachen gesetzet ist, darauf zu sehen, daß nichts gelehret werde, so dem Staate nachtheilig ist. Eine Gemeinde könnte so viele Feyertage machen, daß die ordentlichen Arbeiten zum Nachtheil des Staates unterblieben. Hierüber hat die Obrigkeit zu sagen, Aber über die Religion, die sie duldet selbst, und über das Gewissen, und über alle Dinge, die dem Staate nicht nachtheilig sind, hat die Obrigkeit an sich selbst nichts zu sagen.

Das dritte Hauptstück,

Von dem Geistlichen Rechte, sofern es aus der Vernunft kann erwiesen werden.

§. 1.

Wenn das geistliche Recht aus der Vernunft soll bewiesen werden: so ist an der einen Seite nöthig, daß 1) die Kirche blos als eine geistliche Gesellschaft betrachtet wird, ohne alle Absicht auf die Wahrheit und Göttlichkeit der Religion, zu der sich die Kirche bekennet; und sofern das geistliche Recht, der christlichen Kirche, aus derselben dargethan werden soll, ist nöthig, 2) daß die christliche Religion so angesehen werde, wie sie überhaupt in den Büchern des Neuen Testamentes ist vorgetragen worden, und daß die besondern Religionspartheyen, in welche die Christen sich getheilet haben, auf die Seite gesetzet werden. An der andern Seite ist nöthig, daß die höchste Macht des Landes, oder die Obrigkeit lediglich nach ihrem Amte

und

und den Absichten derselben betrachtet, und nicht zugleich auf die Religion der Obrigkeit, und auf die Pflichten die aus der Religion der Obrigkeit fliessen, gesehen werde.

Erklärung.

Wenn wir die Rechte der Kirche aus der Vernunft bestimmen wollen: so ist nöthig, einen richtigen Begrif von derselben fest zu setzen. Denn da aus demselben die Rechte der Kirche hergeleitet werden sollen: so können nichts als falsche Rechte aus demselben fliessen, wenn der Begrif falsch ist. Die Kirche ist nicht ein Status civilis, sondern eine geistliche Gesellschaft. Eine Kirche ist eine Anzahl von Personen, die sich aus einem Antriebe des Gewissens vereiniget hat, Gott nach einer Vorschrift zu dienen, damit sie ihre geistliche und ewige Glückseligkeit desto leichter erhalten möge. Eine Kirche, welche die Vorschriften Jesu und seiner Apostel zum Grunde leget, heißet die christliche Kirche. Sollte ein jeder Christ allein bleiben: so müßte auch ein jeder Christ einen Lehrer haben; und das wäre kostbar. Zu dem haben die Versammlungen zum Gottesdienste einen grossen Nutzen, weil einer den andern ermuntern kann. Daher kommen nun unsere Kirchen, wo viele Dinge sind, die außer einem gesellschaftlichen Zustande nicht können beobachtet werden. Ob nun die geistliche Gesellschaft eine göttliche, wahre oder falsche, heidnische, christliche, jüdische, oder türkische sey, und ob die christliche Gesellschaft eine der heiligen Schrift gemässe Religion habe, das gehet uns hier nichts an, da wir aus der Vernunft die Rechte der geistlichen Gesell-

sellschaft beweisen wollen (1). Wir müssen uns daher die Kirche nur in abstracto vorstellen. Wir müssen alle andere Umstände, und die Theilung der geistlichen Gesellschaft in verschieden Religionspartheyen gänzlich bey Seite setzen. Geschiehet dieses nicht: so kann durch die Vernunft, oder durch Vernunftschlüsse nichts ausgemachet werden.

Die Obrigkeit müssen wir wieder ganz in abstracto annehmen, und nicht an die Religion, der sie zugethan ist, oder ob sie wahr oder falsch ist, gedenken. Man muß dieselbe blos nach ihrem Amte betrachten; denn wo dieses nicht geschiehet, so entstehen weit mehr Pflichten der Obrigkeit, gegen die Kirche und Religion als wenn man sich die Religion derselben nicht vorstellet. Z. B. Unsere Obrigkeit stellet eine doppelte Person vor: 1) die Person der Obrigkeit; 2) die Person eines Christen. Wir müssen alle Obrigkeit blos als Obrigkeit ansehen, und in dieser Betrachtung haben sie alle einerley Amt und Rechte. Die christliche Obrigkeit ist nach ihrem Amte, z. B. nicht verbunden, für die Religion zu sorgen. Die Obrigkeit als Obrigkeit hat für nichts weiter, als für die Leibeswohlfarth der Unterthanen zu sorgen. Wenn eine Obrigkeit für die christliche Religion sorget: so kann sie es aus keinem andern Grunde, als aus der Liebe zum Christenthume, oder als ein Christe thun. Ueber diese Materie ist in unsern Zeiten sehr gestritten worden, sowohl unter den Rechtsgelehr-

(1) Die Vernunft weiß von der wahren Religion nicht. Die Juden, Heiden, Türken, haben nach der Vernunft einerley Recht.

lehrten als Theologen. Man fragte: ob eine jede Obrigkeit verpflichtet sey, die christliche Religion in ihrem Lande zu dulden? Die Juristen sagen: Nein. Ein Türkischer Kayser, sagen sie, sündiget nicht, wenn er die christliche Religion in seinem Lande nicht duldet. Die Theologen beantworten die Frage mit Ja. Sie geben diese Ursache an: Was von Gott kommt, muß von allen Obrigkeiten in ihren Ländern geduldet werden. Die christliche Religion kommt von Gott; folglich muß sie von allen Obrigkeiten geduldet werden. Allein die Theologen abstrahiren hier nicht, wie man sollte. Sie setzen voraus, daß die christliche Religion die wahre sey; und da ist ihr Schluß richtig. Die Rechtsgelehrten abstrahirten hingegen, von der Wahrheit der christlichen Religion. Sie betrachteten die Christen blos als eine Gesellschaft; und in diesem Verstande haben sie Recht. Eben so ist die Frage entstanden: Ist die Obrigkeit verbunden die Religion zu schützen, und alle geistlichen Anstalten zu befördern? Die Thomasianer läugneten es. Man hat hiebey eben den Fehler begangen, wie bey der vorhergehenden Frage. Sie haben beyde Recht. Alle Obrigkeit hat sich nicht um die geistliche Wohlfarth zu bekümmern: als Christ aber ist sie verbunden, die Kirche zu schützen, und ihre Anstalten zu befördern. Die Juristen betrachteten die Obrigkeit, als Obrigkeit; die Theologen unterscheiden nicht, die Person der Obrigkeit, und die Person des Christen. Eine christliche Obrigkeit ist allerdings verbunden, die christliche Religion zu befördern. Aber diese Pflicht entspringet aus dem Begriffe ihrer christlichen Person, und ihres obrigkeitlichen Amtes

tes (1*). Wir müssen demnach bey dieser Materie abstrahiren: so können wir zeigen, wie weit die Rechte der geistlichen Gesellschaft und der Obrigkeit gehen. Sobald wir die christliche Religion als die wahre ansehen: so beweisen wir nicht mehr aus der Vernunft allein; sondern aus der Vernunft und Offenbahrung zugleich, und meinen doch, aus der Vernunft allein zu beweisen, woraus nichts als Verwirrung entstehet. Wenn wir nun sowohl die Kirche als die Obrigkeit uns in abstracto vorstellen, so entstehen zwo Fragen: 1) was hat eine geistliche Gesellschaft für Rechte nach der Vernunft? Was hat die Obrigkeit für Rechte und Macht über eine geistliche Gesellschaft? diese Fragen sollen nun untersuchet werden.

§. 2.

Da eine Kirche nichts weiter als eine Gesellschaft ist, die sich eines geistlichen Endzweckes

1*) Die von dem Graf Reuß Heinrich II. im Jahr 1720 d. d. 28. Febr. herausgegebene Verordnung von Beschaffenheit, wie auch Amt und Pflicht der Prediger, Schuldiener und Hausväter, redet hier ungemein ordentlich. „Nachdem die allgemeine Christenpflicht, „Kraft deren ein ieder alle sein Vermögen dahin anzu„wenden schuldig ist --- auch uns verbindet -- dahin zu „sorgen, daß unsere Unterthanen -- und also zeitlich „und ewig glückselig gemacht werden mögen: so haben „u. s. w. S. CASP. ACHAT. BECKII diss. de principe Christiano aeternae subditorum salutis curatore. Ienae 1730. 10. IAC. MOSERI. diss. de officio principis circa religionem & salutem aeternam subditorum. Francof. ad Viadr. 1738. Select. Iuris cum publici tum privati itemque eccles. Francof. & Lips. 1745. 4. num. V. p. 165.

zweckes wegen mit einander vereiniget und verbunden hat, wenn sie blos nach der Vernunft betrachtet wird: so folget, daß einer Kirche alle diejenigen Rechte zugestanden werden müssen, die andern rechtmäßigen Gesellschaften und Collegiis zukommen, die im Staate geduldet werden. An der andern Seite ist klar, daß der Obrigkeit alle diejenigen Rechte über die Kirche zukommen, welche sie über die andern Gesellschaften und Collegia hat, die sie aufgenommen hat, und duldet. Eine jedwede Kirche, deren Glaubens und Lebenslehren 1) nichts in sich enthalten, das mit der Religion und der Lebenslehre der Vernunft streitet; 2) die nichts lehret, das den Rechten und dem Ansehen der Obrigkeit nachtheilig ist; die 3) nichts lehret oder thut, was der Wohlfarth der übrigen Unterthanen und des Staates schädlich seyn kann; ist eine moralisch rechtmäßige geistliche Gesellschaft, und muß nach dem Rechte der Natur von der Obrigkeit geduldet werden. Da nun 1) diejenige Gesellschaft, welche die Gemeinde oder die Kirche Christi heisset, alles dasjenige lehret, was die Religion, die Vernunft und das Recht der Natur vorschreibet; 2) die Pflichten der Menschen gegen Gott und sich selbst, noch höher treibet, als das Gesetz der Natur; 3) dem

Rechte der Obrigkeit nicht das geringste entziehet; sondern vielmehr ihre Mitglieder zum Gehorsam gegen die Obrigkeit anhält; 4) dem gemeinen Wesen nützlich ist, und lauter solche Lehren vorträget, woraus die Glückseligkeit eines Staates erwachsen muß: so ist sie unstreitig eine moralisch rechtmäßige geistliche Gesellschaft, und muß von einer jeden vernünftigen Obrigkeit, die auf das Recht der Natur sehen will, nicht nur geduldet; sondern auch geschützet werden.

Erklärung.

Das erste, was wir auszumachen haben, ist die Frage, wenn eine Kirche eine rechtmäßige Gesellschaft sey, und ob dieselbe in einem Staate geduldet werden müsse. Wir wollen erst einige Sätze voraus setzen. Da die Kirche eine Gesellschaft ist: so folget 1) daß derselben alle Rechte einer Gesellschaft zukommen, die andere rechtmäßige Gesellschaften haben. Wer dieses läugnen wollte, müßte läugnen, daß die Kirche eine geistliche Gesellschaft wäre, und das kann niemahls geläugnet werden. Es folget 2) daß die Obrigkeit über die Kirche alle die Rechte habe, die sie über die übrigen Gesellschaften hat, die im Lande geduldet werden. Alle Gesellschaften, die im Lande sich befinden, stehen unter der Aufsicht der Obrigkeit; da nun die Kirche eine Gesellschaft ist, die sich in einem Staate befindet: so folget, daß auch sie unter der Aufsicht der

Obrig-

Obrigkeit stehe (2). Wir setzen hier zum Grunde, daß die Kirche eine rechtmäßige Gesellschaft sey; denn eine unrechtmäßige Gesellschaft hat gar keine Rechte. Auf ihre Rechtmäßigkeit haben wir zu sehen, aber auf ihre Wahrheit nicht. Die Obrigkeit hat als Obrigkeit sich nicht um die Wahrheit der Religion zu bekümmern; sondern sie hat nur auf ihr Verhältniß gegen den Staat zu sehen, wenn die Frage ist, ob sie eine Religion dulden soll. Es giebet aber eine doppelte Rechtmäßigkeit, eine Moralische, und eine Bürgerliche. Hier bleiben wir nur bey der ersten stehen; von der zweyten soll in dem folgenden Paragraphen geredet werden. Wenn man beurtheilen will, ob eine Sache moralisch rechtmäßig sey: so muß man a) auf ihren Zweck, und b) auf die Mittel sehen, die sie dazu gebrauchet, ob auch beyde gut sind. Wenn beyde gut sind, so können sie dem Staate nicht schädlich seyn. Eine geistliche Gesellschaft, die wegen der Religion zu-

(2) Alle Rechte, die eine Obrigkeit über andere Gesellschaften hat, kommen (wo sonst nicht durch Verträge die Sache geändert ist) der Obrigkeit über die Kirche zu, aber nicht mehrere und nicht wenigere. Welches diese Rechte sind, wird unten gezeiget werden. Siehe IVSTVS CAROLVS WIESENHAVER dissert. de iure Majestatis sacrorum dirigendorum. Es müßen also zween Abwege vermieden werden. Der erste ist, zu behaupten, daß die Gemeinden gar keine Rechte haben, in den außerwesentlichen Dingen der Religion; sondern schlechterdings in den Dingen, die nicht wesentlich zur Religion gehören, von der Obrigkeit abhängen, der Hobbesianischen Meinung nicht zu gedenken, daß die Obrigkeit so gar den Glauben selbst bestimmen könne; 2) daß die Obrigkeit gar keine Rechte über die geistlichen Gesellschaften habe, als welchen Satz die Römische Kirche annimmt.

sammen tritt, hat einen guten Zweck: aber deswegen allein kann sie noch nicht rechtmäßig genennet werden. Es kann ein Zweck gut seyn, und die Mittel taugen nichts. Man muß daher ihre Glaubenslehren und Lebenslehren prüfen, weil beyde dem Staate schädlich seyn können. Es giebet z. B. geistliche Gesellschaften, die den Menschen faul und träge machen. Diese sind dem Staate schädlich. So waren die Jansenisten dem Staate schädlich; daher hat sie **Ludwig** der vierzehende als eine moralisch unrechtmäßige Gesellschaft abgeschafft. Sie lehreten solche Sätze, wodurch ein Mensch, zur menschlichen Gesellschaft untüchtig wird. Es kann eine Gesellschaft sich zusammenthun, welche die Ehe aufheben will. Die Absicht kann gut seyn, aber sie ist dem Staate schädlich. Eine Gesellschaft kann sich zusammen thun, und alles unter die Armen austheilen. Wenn solche Gesellschaften zu stark werden, gereichen sie dem Staate zum Schaden. Gesetzt eine Gesellschaft hielte Gott für ein tyrannisches und grausames Wesen. Solche Gesellschaft wird auch Grausamkeit ausüben. Man muß also auf den Zweck und die Mittel einer geistlichen Gesellschaft zugleich sehen. Wenn beyde gut und dem Staate zuträglich sind, so ist sie rechtmäßig. Eine jedwede Kirche nun, deren Glaubens- und Lebenslehre 1) mit der gesunden Vernunft und der natürlichen Religion überein kommt; die 2) nichts lehret, was dem Rechte der Obrigkeit nachtheilig ist; die 3) nichts lehret, was der Wohlfarth des Staates schädlich seyn kann; ist eine moralisch rechtmäßige Gesellschaft. Das muß ein jeder zugeben und kann schlechterdings nicht geleugnet werden. Ziehen wir dieses auf die Kirche Christi, so ist mehr als

zu

zu deutlich, daß sie für eine moralisch rechtmäßige Gesellschaft müsse gehalten werden, und daß folglich eine jede Obrigkeit, wenn sie nach der gesunden Vernunft handeln will, dieselbe an sich betrachtet, dulden müsse.

Die christliche Kirche nimmt das Recht der Natur an. Sie lehret nichts wider die Rechte der Obrigkeit; sondern sie gebiethet den Gehorsam auf das nachdrücklichste. Sie enthält nichts, was dem Staate schädlich ist; wenn sie nicht verstellet und verdrehet wird (z). Sie hat zwar Geheimnisse, aber dieselben stossen keine einzige Vernunftwahrheit um. Daher muß sie an sich selbst betrachtet, geduldet werden, Alle Verfolgungen der Christen sind also wider die Vernunft. Die Verfolgungen, die das erste Christenthum ausgestanden hat, kamen daher: weil man glaubte, dasselbe sey gegen die natürliche Religion. Man glaubte, die Christen lehreten und lebten wider die Vernunft. Eine jede Obrigkeit die nach der gesunden Vernunft handeln will, ist also an sich verbunden, die Chri-

(z) Die christliche Kirche kann mit Recht das festeste, und wie Masius meinet, allein das Band der bürgerlichen Gesellschaft, genennet werden. S. Hector Gottfried Masii Tractatum de interesse Principum circa religionem Evangelicam. Thomasius hat ihn in den monatlichen Unterredungen, December 1688. S. 739. widerlegen, und zeigen wollen, daß die Heidnische, Jüdische und Mahomedanische Religion sowohl als die Christliche, zu Haltung der Verträge, und zum Gehorsam verbinde. Masius vertheidigte sich unter den Namen Peter Schipping, und Thomasius antwortete ihm l. c. 1689. S. 350.

sten zu dulden, und ihnen eben den Schutz angedeyen zu lassen, den andere Bürger des Staates genieſſen. Die christliche Religion ist in viele Partheyen getheilet. Diese Partheyen müssen eben so beurtheilet werden. Wenn eine solche Parthey nichts lehret, was den Rechten der Obrigkeit, und der Wohlfarth des Staates zuwider ist: so muß eine jede andere christliche Obrigkeit eine solche Gemeinde dulden (4).

§. 3.

(4) Lasset uns nach diesen Gründen die vornehmsten geistlichen Gesellschaften prüfen. Was die Wiedertäufer und Mennoniten betrift, so ist bekannt, wie hart in den ehemaligen Zeiten gegen sie ist verfahren worden. Sie lehren zwar, daß man mit gutem Gewissen kein obrigkeitliches Amt verwalten, keine Todesstrafe zuerkennen, keine Kriege führen, nicht schwören könne: aber sie lehren doch einen vollkommenen Gehorsam, selbst gegen eine tyrannische Obrigkeit. Man duldet sie daher in Holstein, Hamburg, Danzig, in der Pfalz, in Holland, und sie haben das Zeugniß, daß sie gute Bürger sind. Die Socinianer nehmen eben diese Grundsätze an. Sie haben gleichfals das Lob, daß sie in dem Staate keine Unruhen anrichten. Die Römische Kirche lehret, daß die weltlichen Herren, über die Kirche nichts zu sagen haben; sondern allein die Geistlichkeit. Sie maßet sich eine geistliche und eine weltliche Gerichtbarkeit an, und der Pabst soll die Macht haben, weltliche Könige ein- und abzusetzen. Sie ertheilet ihren Kirchen das Freystattsrecht, und hindert also den weltlichen Arm, die Gerechtigkeit zu handhaben. Sie lehret, man solle den Ketzern keine Zusage halten, und hebet das Band der menschlichen Gesellschaft auf. Sie übet tausend Kunststücke aus, die Beutel der Unterthanen zu leeren. Diese Religion ist also dem Staate höchstgefährlich. S. Schicksale der Protestanten in Frankreich 2 Theil. Halle, 1759. Wenn also ein Fürst solche aufnehmen will, so

§. 3.

Allein die moralische Rechtmäßigkeit einer geistlichen Gesellschaft, bringet ihr noch keine Rechte im Staate zu wege. Wenn

so muß er wenigstens denselben Schranken setzen, und die Anwendung solcher Sätze nicht leiden. Wir reden hier nicht von der Duldung dieser Religion, die sich auf Friedensschlüsse und Bündnisse gründet. Was die Reformirten betrift, so hat man zwar denselben gefährliche Lehren wider den Staat beygelegt. Bayle und Hector Gottfried Masius haben ihnen den Vorwurf gemacht, als lehreten sie, daß die Unterthanen, wenn sie in Religionssachen von der Obrigkeit beeinträchtiget würden, sogleich die Waffen ergreifen könnten. Beckmann aber hat sie unter den Namen Hubert Musanus gegen Masium vertheidiget. Ihre Streitschriften stehen in Biblioth. iuris imperantium p. 136. 137. Bayle hat noch härter geschrieben, als Masius, in dem avis important aux Réfugiez sur leur prochain rétour en France. 1690. 8. Ist eine Schrift giftig, so ist es diese. Aber Bayle läugnet, daß er der Verfasser sey. Jurieu, Abbadie, Larrey. haben die Reformirten vertheidiget. Siehe Herrn Kanzler Pfaffs academische Reden über das Kirchenrecht. S. 145. Von unserer Kirche wollen wir nicht reden. Die Römisch-Katholischen machen uns zu Rebellen. Allein ihre Vorwürfe sind tausendmal beantwortet, und sie sind zum Stillschweigen gebracht. Siehe BEBELIVS de beneficiis magistratui politico B. LVTHERI ministerio exhibitis. RECHENBERG de prærogativa imperii principis protestantis. Die Gelehrten haben die Frage aufgeworfen: ob die Atheisten in einem Lande geduldet werden können? Wir würden weitläuftig seyn müssen, wenn wir die Gründe prüfen wollten, womit diese Frage von einigen bejahet, von andern verneinet wird. Wir

wol-

eine geistliche Gesellschaft Rechte haben und ausüben soll: so muß sie auch bürgerlich rechtmäßig seyn, das heisset so viel; sie muß von der

wollen unsere Meinung hierüber kurz vortragen. Je mehr wir die Sache überlegen, desto weniger können wir den Staatsverständigen, Weltweisen und Gottesgelehrten beytreten, welche schlechterdinges und ohne Unterscheid die Frage verneinen, und den Atheisten rund weg das Duldungsrecht versagen; ob wir gleich dabey herzlich wünscheten, daß auch der Name eines Atheisten in der Welt nicht bekannt seyn möchte. Es ist wahr, ein Atheist hält die Eide von keiner Verbindlichkeit, er verwirft die künftigen Belohnungen und Strafen; und ich läugne nicht, daß die Haltung der Verträge und der Eide, womit sie befestiget werden, ein Grund von dem Wohl des gemeinen Wesens sind, und daß die Belohnungen und Strafen nach diesem Leben, weit stärker zum Gehorsam der Gesetze, als die weltlichen Strafen und Belohnungen, antreiben. Allein hieraus folget doch nicht, daß ein Atheist die Verträge und Versprechungen gar nicht halte. Ein Atheist kann GOtt läugnen, und dabey doch behaupten, daß man Wort und Vertrag halten, und der Obrigkeit gehorchen müsse. Und so lange demnach ein Atheist keinesweges die bürgerlichen Obliegenheiten schmälert: sondern sich als einen stillen und ruhigen Bürger erweiset, so lange ist die Obrigkeit, als Obrigkeit betrachtet, auch verbunden, den Atheisten zu dulden. Jedoch trete ich bey dieser Meinung denen bey, welche behaupten, daß die Obrigkeit, weil sie verbunden ist, für das Wohl des Staates zu sorgen, und zu hindern, daß demselben kein Schaden zuwachse, welches leicht geschehen könne, wenn der Atheismus überhand nimmt, mit Recht die Ausbreitung des Atheismus zu verbieten habe. Ein Atheist, der ein guter Bürger seyn will, muß grosse Vernunft haben. Je stärker eine Gesellschaft ist, desto mehr Personen sind in der-

der Obrigkeit für rechtmäßig erkläret und bestätiget werden, und es muß ihr die Obrigkeit eine freye Ausübung ihres Glaubens und ihrer Religion gestatten. Ob aber die Obrigkeit stets schuldig sey, einer jeden geistlichen Gesellschaft, die moralisch rechtmäßig ist, auch die bürgerliche Rechtmäßigkeit einzuräumen, kann überhaupt nicht ausgemachet werden. Es können wichtige Ursachen vorhanden seyn, weswegen eine Obrigkeit einer ganz moralisch rechtmäßigen Kirche, doch die bürgerliche Rechtmäßigkeit abschlagen kann, und es kann also aus dem Rechte der Vernunft überhaupt nicht ausgemachet werden, daß eine jede Obrigkeit in allen Fällen verpflichtet und verbunden sey, der geistlichen

derselben, die wenig Verstand und Ueberlegung haben, die Ursachen und ihre Folgen zu erkennen. Also kann eine Obrigkeit nicht die Ausbreitung des Atheismus leiden. Peter Molinäus gehet zu weit, wenn er in seinem Buche de cognitione Dei saget: Negans Deum dignior est tortore, qui cruciet, quam Philosopho, qui doceat, und wenn der seel. Herr von Wolf den Atheisten das Duldungsrecht abspricht, ob er gleich glaubt, daß aus der Atheisterey eben kein lasterhaftes Leben folge: so glaube ich nur, daß dieses seine Richtigkeit habe, so ferne die Obrigkeit bey Landesverweisung verboten hat, den Atheismus bekannt zu machen. Siehe IO. GEORG. ABICHT. diss. de damno Atheismi in republica. Lipsi. 1703. 4. GRAPIVS dissert. an Atheismus necessario ducat ad corruptionem morum. Rost. 1697. I. H. V. ELSWICH recentiores de Atheismo controversiae.

Gesellschaft, welche die Kirche genennet wird, die bürgerliche Rechtmäßigkeit, oder die freye Religions- und Gewissensübung zu verstatten.

Erklärung.

Es kann eine Kirche moralisch rechtmäßig seyn, aber daraus kann nicht auf ihre bürgerliche Rechtmäßigkeit geschlossen werden. Also war die christliche Kirche in den drey ersten Jahrhunderten beschaffen, und eben ein solches Bewandniß hatte es mit derselben zu den Zeiten der Reformation. Unsere Kirche war zwar moralisch rechtmäßig; es daurete aber ziemlich lange, ehe sie die bürgerliche Rechtmäßigkeit erhielt, als welches erst bey dem Religionsfrieden geschahe. Aus der moralischen Rechtmäßigkeit fliessen keine Rechte in dem Staate. Es muß erst die bürgerliche Rechtmäßigkeit dazu kommen. Es muß die Gesellschaft erst von der Obrigkeit und dem Landesherrn bestätiget werden. Wenn also eine Kirche von dem Landesherrn bestätiget ist, so ist sie bürgerlich rechtmäßig. Ob aber die Obrigkeit dazu verpflichtet sey, eine moralisch rechtmäßige Kirche, für eine Kirche, die öffentlich im Staate gelten soll, zu erklären, und ihr die Religionsübung zu verstatten, kann nicht so ausgemacht werden, daß nicht Ausnahmen statt finden sollten. Es können Ursachen seyn, warum die Obrigkeit dieses nicht zugeben kann. Die Franzosen sagen, z. B. die Evangelischen Religionen sind gute Religionen, und sie halten nichts in sich, weswegen ihnen nicht könnte die freye Religionsübung verstattet werden; allein es giebet gemeiniglich innerliche Kriege, wenn zwo Religionen im Lande sind.

Unse-

Unsere Unterthanen sind hitzig, und wir werden beständige und nicht zu hindernde Streitigkeiten und Unruhen haben; daher können wir keine zwo Religionen im Lande gestatten. Dergleichen Ursachen können noch mehr vorhanden seyn, weswegen die Obrigkeit eine geistliche Gesellschaft nicht aufnimmt. Die türckischen Kayser sehen wohl, daß die christliche Religion moralisch rechtmäßig sey, und sie dulden sie; allein sie schränken sie sehr ein, um die Janitscharen und das gemeine Volk nicht aufzubringen, denn sonst hätten sie beständig innerliche Empörungen. In diesem Stücke urtheilen unsere Gottesgelehrten nicht christlich genug. Sie sagen in allen Systemen, daß eine jede Obrigkeit verbunden sey, den Christen die bürgerliche Rechtmäßigkeit einzuräumen. Allein sie stellen sich die Sache nicht abstract genug vor. Sie urtheilen nicht nach der Vernunft; sondern nach den Regeln des Christenthums (5).

§. 4.

Wenn eine jede Gesellschaft oder Kirche, sowohl moralisch rechtmäßig ist, als von der Obrigkeit die bürgerliche Rechtmäßigkeit und Gewissensfreyheit erlanget hat: so hat sie alle Rechte, die einer rechtmäßigen Gesellschaft nach der gesunden Vernunft zukommen. Nun aber kann keine Gesellschaft bestehen, die nicht 1) gewisse Conventionalgesetze machet, wornach sie sich richten will; die nicht 2) Auf-

(5) Siehe unten §. 13.

2) Aufseher hat, welche die Gesetze handhaben; die 3) nicht gewisse Conventionalstrafen auf diejenigen setzet, die den Gesetzen der Gesellschaft nicht nachleben; die 4) keine Versammlungen und Zusammenkünfte hält; die 5) nicht einen gewissen Schatz hat, woraus die allgemeinen Ausgaben, die zur Erhaltung der Gesellschaft nöthig sind, bestritten werden; die 6) nicht einen oder etliche Bediente hat, die das ausrichten, was zum allgemeinen Besten der Gesellschaft, auszurichten nöthig ist. In einer geistlichen Gesellschaft müssen außerdem noch Lehrer seyn, welche die Wahrheiten des Glaubens, wozu sich die Gesellschaft bekennet, in den Zusammenkünften derselben einschärfen und vortragen. Es ist also aus der gesunden Vernunft selbst klar, daß, wenn eine Obrigkeit eine christliche Gemeinde für eine bürgerlich rechtmäßige Gesellschaft erkennet, dieselbe das Recht hat, Kirchengesetze zu machen; Conventionalstrafen über die Uebertreter der Gesetze zu verordnen; Versammlungen zu halten, damit der Endzweck der Gesellschaft erlanget werden möge; sich einen Schatz, oder Aerarium Ecclesiá zu sammlen; Bediente anzunehmen und andere dergleichen Dinge mehr, die zur Erhaltung und zum allgemeinen Besten der Gesellschaft nöthig sind.

Erklä-

Erklärung.

Wir wollen nun die Rechte sehen, die einer moralisch rechtmäßigen Kirche zukommen. Hier müssen wir die **Rechte selbst** und ihre **Ausübung** unterscheiden. Von der letztern werden wir unten reden, und die Streitigkeiten in Erwägung ziehen, die darüber geführet worden sind. Was nun die Rechte selbst betrift: so müssen wir zuförderst anmerken, daß wir von einer solchen Gesellschaft reden, die sich selbst gesammlet, und nicht von einem Fürsten ist aufgerichtet worden. Diejenigen Gesellschaften, die ein Landesherr selbst sammlet, und die er auf seine Kosten erhält, haben keine Rechte, als die ihnen der Landesherr einräumet. Wenn aber eine Gesellschaft sich selbst erhält, sich selbst gesammlet hat, und von dem Landesherrn auf Verlangen gebilliget ist: so hat sie auch selbst Rechte, die ihr nicht abgesprochen werden können. Wir nennen aber ein Recht einer Gesellschaft, die sittliche Macht, welche eine Gesellschaft hat, ihre Handlungen, wozu sie sich verglichen, auszuüben, um dadurch die Endzwecke zu erreichen, welche sie sich vorgesetzet hat. Man kann sich hieraus leicht den Begriff machen, was man ein Recht der Kirche heiße. Die Kirche ist eine Gesellschaft, die sich verbunden hat, durch die Glaubens- und Lebenslehren unseres Erlösers ihre ewige Glückseligkeit zu befördern. Eine jede rechtmäßige Gesellschaft hat das Recht, die Mittel zu ihrem Endzwecke zu bestimmen, und derselben sich zu bedienen. Die Kirche muß also eben dieses Recht haben, und dieses Recht heißt das **Collegialrecht der Kirche** oder die Kirchenmacht. Dieser Mittel können nun sehr viele seyn, und sie pflegen gemeiniglich die Col-

legial-

legialrechte genennt zu werden. Z. E. Die Lehrer der Gemeinde zu erwählen, ist ein Collegialrecht. Die Macht allerley Verordnungen zu machen, damit Wohlstand und Ordnung in der Kirche erhalten werde, ist ein Collegialrecht. Diese Rechte heißen Collegialrechte, weil alle Glieder der Gemeinde, wenn die Kirche eine gleiche Gesellschaft ist, darin zusammenstimmen müssen, und dabey etwas zu sagen haben. Wir wollen die Hauptrechte, die hieher gehören, anzeigen, und aus diesen wird man mit leichter Mühe, die einzelnen Rechte herleiten können, die darinn liegen.

Eine Gemeinde hat 1) das Recht Conventionalgesetze zum Endzwecke der Gesellschaft zu machen. Conventionalgesetze, sind solche, die aus einem Vergleiche fließen. Keine Gesellschaft kann bestehen, wenn nicht gewisse Gesetze gemacht werden, wornach sie sich richten muß. Z. E. Eine Gesellschaft siehet, daß sie gewisse Rechte nicht wohl gemeinschaftlich üben kann. Sie vergleichet sich und verordnet, daß diese Dinge durch eine Deputation besorget werden sollen. Sie macht Vorschriften, wornach die Deputation handeln soll. Sie bestimmt, wer entscheiden soll, wenn die Deputirten nicht einig werden. Das alles sind Gesetze, die aus einem Vergleiche entstanden, und heißen Conventionalgesetze. Ein Gesetz ist eine Vorschrift, wodurch die Handlungen eines andern zu einem gewissen Zwecke bestimmet werden. Wird eine solche Vorschrift von einem Landesherrn, als Landesherrn gegeben, so heißet sie schlechtweg ein Gesetz. Geschiehet es von Privatpersonen, so heißet eine solche Vorschrift ein Conventionalgesetz. Ein Conventionalgesetz ist also eine Vorschrift, die

von

von einer Gesellschaft gemacht wird, nach welcher sich entweder alle, oder gewisse Personen derselben, richten müssen. Dergleichen Conventionalgesetze müssen in allen Gesellschaften seyn. Eine jede Gesellschaft hat einen gewissen Endzweck; und wo ein Endzweck ist, da müssen auch Mittel seyn, denselben zu erhalten. Dürfte ein jedes Mitglied diese Mittel nach seinem Kopfe bestimmen, so wäre keine Gesellschaft. Wenn aber gewisse Personen über die Mittel, wodurch sie einen gewissen Endzweck erhalten wollen, und wie ein jeder denselben befördern soll, sich vergleichen: so entstehet aus ihnen eine Gesellschaft. Dürfte ein jedes Mitglied diese Mittel beobachten oder verabsäumen: so würde die Gesellschaft bald zerfallen und zu Grunde gehen. Z. B. Bey unsern Handwerksgilden muß ein jeder zum Besten der Gesellschaft etwas beytragen. Wolte dieses ein jeder nach Gefallen thun, so fiele die Gesellschaft. Da nun nicht ein jeder die Rechte haben kann, die Mittel zu gebrauchen oder zu verwerfen: so ist höchstnöthig, dieser Mittel wegen Verordnungen zu machen; und daher sind gewisse Conventionalgesetze nöthig.

Eine Gesellschaft hat 2) Macht, Conventionalstrafen auf die Uebertretung der Gesetze zu legen. Wenn eine Gesellschaft Conventionalgesetze hat, so muß auch ein Trieb da seyn, daß dieselben beobachtet werden; sonst helfen sie zu nichts. Daher müssen diejenigen, welche denselben nachleben belohnet, und die, welche dieselben übertreten, bestrafet werden. Jene geniessen dafür gewisse Freyheiten. Diese aber werden entweder nach Befinden der Sache von der Gesellschaft gar ausgeschlossen, oder sie verliehren das Stimmrecht, oder eine Würde, die sie in

der

der Gesellschaft bekleiden, oder das Recht des Antheils an gewisse Güther dieser Gesellschaft u. s. w. Kurz, man bestrafet sie durch Entziehung eines Guten, das bey der Gesellschaft ist. Leib und Lebensstrafen aber kann eine Gesellschaft in einem Staate nicht über ihre Mitglieder verhängen: weil dieses ein Majestätsrecht ist; wenn nicht solches die Obrigkeit der Gesellschaft eingestanden hat.

Eine Gesellschaft hat 3) Macht, Aufseher zu setzen, die auf die Erfüllung der Gesetze dringen; sonst würden die Gesetze nach und nach aufgehoben und entkräftet werden. Diese Leute heißen die Vorsteher und Aufseher, und ihre Pflicht heißet die Dirigierung der Gesellschaft. Diese Vorsteher und Aufseher sind so gar bey einer gleichen Gesellschaft nöthig. Die Mönchsgesellschaften sind gleiche Gesellschaften, doch haben sie ihre Vorsteher. Einige Klöster haben beständige Vorsteher, die so lange bleiben, als sie leben. Die reformirten Mönchsgesellschaften, als die Dominikaner, die Franziskaner, die Benediktiner, haben abwechselnde Vorsteher. So halten es auch die Presbyterianer. Diese erwählen alle Jahre auf ihren Synoden einen andern Vorsteher, einen andern Sekretarius und andere Bediente.

Eine Gesellschaft muß 4) Zusammenkünfte halten: denn eben dadurch werden Gesellschaften aufgerichtet, in welchen über das Beste der Gesellschaft geurtheilet wird. Allein die Dauer der Zusammenkünfte, kann die Obrigkeit bestimmen und einschränken. Das Jus Conventuum et deliberandi an sich aber, gehöret der Gesellschaft selbst zu.

Eine

Eine Gesellschaft kann 5) einen Schatz sammlen, der zu der Bestreitung der öffentlichen Unkosten, unentbehrlich ist. Denn wenn sie allgemeine Ausgaben hat: so muß sie auch eine Quelle haben, dieselben zu bestreiten, und ein Schatz ist hiezu am besten.

Eine Gesellschaft muß endlich 6) Bediente haben, sonderlich, wenn sie groß und weitläuftig ist; denn es muß öfters den Mitgliedern außer den Zusammenkünften etwas eröfnet oder bekannt gemachet werden. Alle diese Dinge nehmen wir aus der Weltweisheit hier an, und setzen sie zum Grunde. (*)

Da die Kirche eine Gesellschaft ist, so können ihr auch alle diese Rechte nicht abgesprochen werden; sondern sie müssen ihr eben so gut zukommen, als einer jeden andern Gesellschaft. Denn wenn eine Obrigkeit eine geistliche Gesellschaft aufnimmt: so muß sie ihr diese Rechte gleichfals lassen, und in deren Uebung sie nicht hindern; es wäre denn, daß die Gesellschaft die Direction und die Verwaltung ihrer gesellschaftlichen Rechte, der Obrigkeit eingeräumet hätte, wie in unserer Kirche geschehen ist. Was alsdenn die Obrigkeit einer solchen Gesellschaft befehlet, wird als ein Conventionalgesetz angesehen, und es ist eben so gut, als wenn die Glieder diese Gesetze gegeben hätten.

Bey einer geistlichen Gesellschaft aber, ist auch ein besonderes Recht. Sie muß Lehrer haben. Ein jeder

(6) Siehe BOEHMERI Introduct. in ius publicum universale, Part. spec. B. 2. c. 4. 5. GENZKEN Philos. politt. 1. 7.

jeder kann sich keinen Lehrer halten: daher haben sich viele zusammen gethan, die einen gemeinschaftlichen Lehrer erwählet haben. Es hat also eine jede geistliche Gesellschaft 1) das Recht, sich diejenigen zu setzen, die sie lehren, erbauen, ermahnen sollen. Nach dem Begriffe der Kirche müssen 2) in derselben Glaubens- und Lebenslehren fest gesetzet seyn. Die zu einer geistlichen Gesellschaft gehören, unterscheiden sich dadurch von andern Gesellschaften, daß sie Glaubens- und Lebenslehren haben: und die geistlichen Gesellschaften unterscheiden sich eben dadurch wieder von einander, daß eine jede einen eigenen Lehrbegriff hat, und bekennet. Sie hat 3) das Recht Conventionalgesetze zu machen; und 4) Conventionalstrafen zu setzen; 5) Aufseher und Bediente zu erwählen; 6) eine Kasse anzulegen; 7) zu gewissen Zeiten zusammen zu kommen. Kurz, alle Rechte die eine jede andere rechtmäßige Gesellschaft hat, hat auch eine geistliche Gesellschaft. Wie weit aber das Recht derselben, Gesetze zu geben und Strafen zu verordnen, gehe, soll in dem folgenden gezeiget werden. Wenn nun die Kirche eine rechtmäßige Gesellschaft ist: so hat sie eben die Rechte, die eine andere Gesellschaft hat. (7)

§. 5.

(7) Alle diese Collegialrechte laufen auf drey Stücke hinaus: auf das Recht, den Gottesdienst zu ordnen; auf das Recht die Mittel zu ergreifen, ohne welche der Gottesdienst keinen Fortgang haben kann; auf das Recht, dasjenige aus dem Wege zu räumen, was den Gottesdienst hindern kann. Da aber die Uebung und der Genuß dieser Rechte, einen Einfluß in den Staat haben, und demselben nachtheilig werden kann; wie wir schon oft bey Abhandlung von dergleichen Collegialrechten bemerket haben: so hat auch die Obrigkeit ein Recht, über die-

§. 5.

Ob die Macht Conventionalgesetze einer geistlichen Gesellschaft zu geben, und Conventionalstrafen, sowohl einzuführen als auszuüben,

diese Rechte, welche am Ende dieses Hauptstückes werden abgehandelt werden. Hier sind die Collegialrechte in einer Kürze: Die Gemeinde hat das Recht

I. den Gottesdienst zu ordnen, in so fern derselbe nicht in der heiligen Schrift bestimmet ist. Vermöge dieses Rechtes hat sie die Befugniß:
   a) Die Gebräuche zu bestimmen, zu ändern und zu verbessern, oder das Recht *circa adiaphora*.
   b) Den Versamlungsort auszumachen, wo die Zusammenkünfte der Gemeinde gehalten werden sollen.
   c) Die heiligen Zeiten, oder Festtage zu bestimmen. Dieses Recht gehet nicht weiter, als zu bestimmen, an welchem Tage sie gottesdienstliche Zusammenkünfte halten wollen. Die bürgerlichen Effectus aber, welche solche Tage geniessen sollen, hangen bloß von der Obrigkeit ab. Siehe FLOERKII observat. ad Schilterum Libr. II. T. I. §. 8. p. 404. und Praenotiones Iurispr. eccl. §. XXVII. p. 70. not. b. PFAFFII Instit. Iurispr. eccles. Libr. III. c. 2. §. 1. Libr. V. cap. II. §. 20. WIESENHAVER Grundsätze des Kirchenstaatsrechts der Protestirenden in Deutschland. p. 33.

II. Das Recht die Mittel zu verordnen, ohne welche der öffentliche Gottesdienst, nicht wohl geübet werden kann. Dahin gehöret:
   a) das Recht die Prediger zu bestellen. Siehe §. 7.
   b) Aufseher zu verordnen, welche das Wohl der Kirche beobachten, und über die Kirchenordnung wachen. Siehe §. 7.
   c) Kirchenordnungen zu machen, und denselben durch Conventionalstrafen Kraft zu geben. Siehe §. 5. 8.
   d) Symbolische Bücher zur Erhaltung der Glaubenseinigkeit zu verfassen. Siehe §. 7.

e) Den

ben, bey der ganzen geistlichen Gesellschaft, oder nur bey einigen Mitgliedern derselben sey; das kann aus der Vernunft überhaupt nicht ausgemachet werden. Bey dieser Sache

e) Den Beytrag zu Besorgung der allgemeinen Ausgaben, zu verordnen, (jus collectandi.)

f) Kirchengüter anzuschaffen, und dieselben verwalten zu lassen. Siehe §. 9.

III. Das Recht, alles dasjenige zu verhindern, was dem Gottesdienste im Wege stehet. Dahin gehöret das Recht:

a) Die bösen Kirchendiener, welche ihr Amt nicht recht verwalten, abzusetzen. Siehe §. 7.

b) In Religionsstreitigkeiten den Streitenden anzuzeigen, welche Meinung dem eingeführten Lehrbegriffe, gemäß sey.

c) Die Misbräuche zu reformiren, oder das Recht eine Sache zu verändern und zu verbessern, heisset das **Reformationsrecht**. Dieses erstrecket sich sowohl auf die Glaubens- und Lebenslehre, als auf die Adiaphora. Wenn in eine Kirche sich Lehrer einschleichen, die dem Staate nachtheilig sind: so muß diese der Fürst ändern. Und das ist ein Stück des Reformationsrechts des Fürsten. So hatten sich in dem Pabstthume viele Gebräuche eingeschlichen, die dem Staate nachtheilig waren. Diese änderten die Fürsten bey der Reformation. Wenn in eine Kirche sich falsche Lehren oder Gebräuche einschleichen, die der Religion und dem Besten der Kirche zuwider sind: so hat die Kirche das Reformationsrecht.

d) Kirchenversammlungen (mit Vorwissen der Obrigkeit) zu halten.

e) Diejenigen, welche die Kirche durch ihre Lehren oder Leben beunruhigen, und wider ihre Convention handeln, auszuschliessen.

Die Schriftsteller von diesem Collegialrechte, siehe in Herrn von Hockdorf gründlichen Betrachtungen über Puffendorf, vom Verhältnisse der christlichen Religion gegen den

che muß theils auf die Grundsätze der Religion, zu der sich die Gemeinde bekennet, theils auf die Einrichtung der ganzen Gesellschaft gesehen werden. Die geistlichen Gesell-

den Staat. p. 271. welchem wir noch beyfügen FLOERKII dissert. de iure principis circa sacra, in specie Germaniæ. D. IVST CARL WIESENHAVER dissert. de iure conventionali sacrorum dirigendorum. Lipſ. 1748. IO. ERNESTI SCHROEDERI dubia quaedam contra iura ecclesiae collegialia recens prolata. Ienae 1755. 4. IO. GOTTL. FABER de principe Christiano ecclesiae nutritio. Tub. 1754. D. FR. GVILIEL. TAFINGER diss. de iure principis circa ecclesiam. Tub. 1759. Wir haben die meisten dieser Rechte schon in dem 2ten Hauptst. vertheidiget, und wir werden Gelegenheit haben, bey dem was unser seel. Hr. Schwiegervater in den folgenden, von diesem Rechte vorträgt, noch mehrere anzumerken. Hier wollen wir nur überhaupt folgendes beyfügen:

1) Diese Collegialrechte, können für kein Hirngespinste gehalten werden; indem a) die Christlichen Gemeinden solche wirklich, in den ersten Zeiten der Kirche geübet. Wenn sie an sich Rechte der Fürsten wären, müßte man sagen, daß Christus und die Apostel die Rechte der Obrigkeit geschmälert, so wider das Evangelium ist; b) indem durch die Grundgesetze des deutschen Reiches diese Collegialrechte in denjenigen Kirchen gelten, in welchen die bischöffliche Gerichtsbarkeit aufgehoben ist, und dieselben solche, (wenn die Obrigkeit nicht gleicher Religion ist) üben; c) daß diese Rechte in allen Gemeinden blühen, welche nebst der herrschenden Religion, in einem Staate geduldet werden.

2) Man kann kaum begreifen, wie diese Rechte haben in Zweifel gezogen werden können. Aber man siehet es auch an denen, welche dieselben verwerfen, und alle diese Rechte in Rechte der Obrigkeit verwandeln wollen, wie sie oft mit dieser Hypothesi nicht ausreichen können. Der grosse Böhmer, der gelehrteste Gegner des Collegial-

schaften, die sich vereinigen, sind nicht von einer Art; und die Religion zu der sie sich bekennen, ist gleichfals nicht von einerley Natur und Beschaffenheit. Wenn aber die christliche Gesellschaft oder Kirche, und die Religion so wie sie im Neuen Testamente stehet, betrachtet wird: so ist unstreitig, daß alle

gialsystems, hat doch gar oft dieses System zum Grunde gesetzet, wovon Herr PFAFF in seinen Academimischen Reden über das Kirchenrecht, S. 103. Beyspiele giebet.

3) Es hat in den neuern Zeiten der Herr von Höckdorf, in den oben angeführeten gründlichen Betrachtungen, dieses Recht bestritten, und unsere Gegner rühmen diesen Mann, als hätte er die Sache recht tief eingesehen. Wir wollen doch sein Hauptargument hören. Er setzet uns folgenden Schluß entgegen: Die Kirchensachen haben entweder einen Einfluß in den Staat, oder nicht. Ist jenes, so muß der Obere, vermöge der höchsten bürgerlichen Gewalt, oder Landesherrlichen Hoheit dazu sehen, daß sie so eingerichtet werden, daß die Ruhe des Staates, durch sie nicht gestöhret werde. Ist dieses, so hat sich der Fürst darum zu bekümmern, S. 270. Allein 1) redet der Herr Verfasser sehr unbestimmt von dem Einflusse der Kirchensachen, in den Staat. Alle besondere Gesellschaften haben einen Einfluß in den Staat; aber deswegen ziehet der Fürst nicht die Uebung aller ihrer Rechte an sich. 2) Aus dem Argumente fliesset höchstens, daß die Kirche durch die Obrigkeit, ihre Rechte müsse üben lassen; nicht aber daß ihr diese Rechte nicht zukommen. 3) Diese Rechte haben an sich keinen Einfluß in den Staat, daß sie die Absicht des gemeinen Wesens, über den Haufen würfen. Was sonst der Herr Verfasser noch für Ausflüchte suchet, haben wir schon hin und wieder bey dem Rechte von Bestellung der Prediger, dem liturgischen Rechte, u. a. m. beantwortet.

alle diejenigen Rechte, wovon wir geredet haben, bey der ganzen Gemeinde sind: denn die Kirche Christi ist eine gleiche Gesellschaft, in der ein Mitglied so viel Recht hat, als das andere; und die Grundsätze der Religion nehmen sowohl den Lehrern der Gemeinde, als den übrigen Personen die Jurisdiction über ihre Brüder.

Erklärung.

Wir haben bisher dargethan, daß eine jede Gesellschaft und also auch die Kirche, die Macht habe Conventionalgesetze und Strafen einzuführen, Aufseher, Bediente, und andere Dinge zu verordnen. Allein dabey entstehet die Frage: Ob diese Macht oder die sogenannte Kirchengewalt, bey der ganzen Gesellschaft, oder bey einigen Mitgliedern stehe? Diese Frage soll itzo erörtert werden. Die Vernunft kann auf diese Frage nicht geradezu antworten; sondern sie muß unterscheiden. Man muß überhaupt auf die Natur einer Gesellschaft, oder wenn es eine geistliche Gesellschaft ist, zugleich auf ihre Religion sehen, und daraus die Sache bestimmen. Die Gesellschaften sind nicht von einerley Natur. Es giebt **gleiche** und **ungleiche** Gesellschaften, und die Vernunft lässet beyde zu. Sind die Glieder der Gesellschaft alle gleich, und hat keines mehr Recht, als das andere: so stehet die Macht, Kirchengesetze zu geben, und auf die Beobachtung derselben zu halten, bey der Gemeinde, und ist ein Collegialrecht. Ist aber die Gesellschaft ungleich: so kann es seyn, daß dieses Recht nur bey einigen Mit-

gliedern der Gesellschaft sich befindet. Es giebet mitten unter den Christen geistliche Gesellschaften, welche ungleich sind, und die Vernunft kann also überhaupt nichts bestimmen. Man muß bey der Entscheidung der Frage: ob die Kirchengewalt bey der ganzen Gemeinde; bey einigen Mitgliedern derselben; oder bey dem Landesherrn sey? theils auf die Religion, theils auf die Natur dieser geistlichen Gesellschaft sehen. 1) Auf die Religion. Es giebt Gemeinden, in welchen die Kirchengewalt nur bey den Lehrern und Vorstehern ist. So ist es bey den Jüdischen Gemeinden. Da sind alle Rabbinen nicht nur Lehrer; sondern zugleich Gesetzgeber, und die ganze Versammlung der Rabbinen hat das Jus Pönarum, oder das Recht diejenigen zu strafen, welche den Gesetzen der Synagoge widerstreben. Eben so ist dasselbe unter den Türken, bey dem rechtmäßigen Nachfolger des Mahomed. Dieser ist allezeit der Türkische Kayser, welcher aber sein Recht an den obersten unter den Geistlichen, den so genannten Mufti, abtrit. Dieser verwaltet die Kirchenrechte, und hat viele kleine Geistliche unter sich. In der Römischen Kirche, ist das jus circa Sacra nur bey dem Pabste und seiner Untergeistlichkeit. Unter den Presbyterianern, ist dasselbe bey den Deputirten der Gemeinde. Man muß 2) auf die Umstände und auf die Natur einer jeden Gesellschaft sehen. Wenn eine Gemeinde sehr zahlreich, oder zerstreuet ist: so ist es am besten, daß sie ihre Rechte entweder dem Landesherrn, oder gewissen einzelnen Personen übergebe, indem sie in beyden Fällen, ihre Rechte in corpore nicht wohl ausüben kann. Eben diese Bewandniß hat es, wenn in einer Gemeinde Partheylichkeiten und Spaltungen herr-

herrschen. Ist aber eine Gemeinde klein und ruhig; so sind alle Mitglieder geschikt genug, ihr Wohl zu besorgen: so kann sie ihre Rechte selbst ausüben. Die Vernunft sagt uns wohl, was eine Gesellschaft für Rechte habe, §. 4. aber sie ist gleichgültig gegen die Art und Weise, wie diese Rechte sollen beobachtet werden; indem solche von den Umständen der Zeit, des Ortes und andern zufälligen Dingen abhanget. Sie ist auch gleichgültig, ob eine Gesellschaft gleich oder ungleich ist. Sie saget uns, was eine gleiche, was eine ungleiche Gesellschaft für Rechte habe, und wie daher die Rechte einer Gesellschaft, nach der Vernunft, sollen bestimmet werden. Hieraus ziehen wir die Folge: die Hierarchia ecclesiastica, davon soviel geredet wird, kann überhaupt durch die Vernunft nicht bestimmet werden. Denn da alle geistliche Gesellschaften so weit von einander unterschieden sind: so können hier keine allgemeine Gesetze fest gesetzet werden.

Sehen wir aber auf die geistliche Gesellschaft, wie sie im Neuen Testamente bestimmet ist: so kann die Vernunft antworten. Nach dem Neuen Testamente ist ausgemacht, daß die Kirche Christi eine gleiche Gesellschaft ist. Nun saget die Vernunft, daß in einer gleichen Gesellschaft, die Gewalt Gesetze zu geben, bey den sämmtlichen Gliedern stehe. Die Grundsätze der christlichen Religion, nehmen sowohl den Lehrern als den übrigen Personen, die Jurisdiction über ihre Brüder. Nach den Grundsätzen des Neuen Testamentes sind also die Rechte der Kirche §. 4. bey der Gemeinde, und die Kirchenrechte sind Collegialrechte.

§. 6.

Eine geistliche Gesellschaft, die gleich ist und also das Recht hat, gemeinschaftlich Gesetze zu geben, kann ihr Recht auf zweyerley Art und Weise verwalten. Sie kann 1) ihre Rechte **in Corpore** üben, also daß alle und jede Mitglieder der Gesellschaft stimmen, und das ihrige zu den Gesetzen und Verordnungen beytragen. Sie kann 2) gewisse Personen aus ihrem Mittel erwählen, welche die ganze Gesellschaft vorstellen, und durch diese Personen, ihre Rechte verwalten lassen. Das erste gehet bey mittelmäßigen und kleinen Gesellschaften wohl an; das andere muß nothwendig bey weitläuftigen und zahlreichen Gesellschaften eingeführet werden. Wenn aber die Gesellschaft gleich **in Corpore** dieselben verwaltet: so müssen doch Leute da seyn, welche das Beste der ganzen Gesellschaft beobachten, und in den Versammlungen die Sachen vortragen, welche unter gewisse Gesetze gebracht, oder reguliret werden sollen. Wenn die Gemeinde durch Abgeordnete, oder durch einen Ausschuß ihres Mittels, ihre Rechte verwaltet: so behält sich doch die Gemeinde entweder stillschweigend oder ausdrücklich vor, dasjenige zu billigen, was von den Abgeordneten ist beliebet worden; oder es auch im Gegentheile zu verwerfen, wenn es ihr nicht gefällt.

gefällt. Wo die Gemeinde nicht ausdrücklich ihrem Voto negativo entsaget hat; da wird stets vermuthet, daß sie dasselbe sich vorbehalten habe.

Erklärung.

Die Kirche ist nach dem Neuen Testamente eine gleiche Gesellschaft. Das Recht die Kirche zu regieren, gehöret der ganzen Gemeinde, §. 5. Die Religion aber giebt kein Gesetz, daß die Kirche die Verwaltung dieser Rechte, einem, oder einigen auftragen solle; sie verbiethet aber auch solches nicht. Die Art und Weise also, wie die Kirche ihre Rechte verwalten lassen will, ist überhaupt, unserer Religion nach, gleichgültig, und stehet bey ihr. Es kann also die Kirche auf eine zweyfache Art ihre Rechte verwalten. Sie kann es 1) thun in Corpore; 2) durch Abgeordnete. In dem ersten Falle müssen alle Glieder der Gesellschaft stimmen, und ihre Meinung, zu den Gesetzen und Verordnungen, welche gegeben werden sollen, beytragen. Zu dem zweeten Falle erwählet sie eine oder mehrere Personen, aus ihrem Mittel. Diese Abgeordnete stellen die ganze Gesellschaft vor, und verwalten in ihren Namen die Rechte, die der ganzen Gesellschaft zugehören. Weil aber die Kirche eine gleiche Gesellschaft ist: so haben diese Abgeordnete wohl eine Direction, aber kein Regiment. Nachdem wir diese beyden Arten erkläret haben, so müssen wir nun beurtheilen, wie sie sich zu der Kirche schicken, und welche Art, ihre Rechte zu verwalten, ergreifen soll. Hier müssen wir nothwendig auf den Unterscheid der Gemeinde sehen; indem einige größer, andere klei-

kleiner sind; einige aus wenigen, andere aus mehreren Mitgliedern bestehen; einige ruhig sind, andere Spaltungen unter sich haben.

Der erste Weg gehet bey kleinen und mittelmäßigen Gemeinden wohl an; allein bey grossen ist er ohnmöglich. Bey grossen Gemeinden müssen die Rechte durch gewisse Bevollmächtigte, entweder durch einen oder durch mehrere verwaltet werden. Wenn eine Kirche aus viel tausend Personen bestehet: so würde, wenn z. B. eine Wahl geschehen solte, nicht nur die Art **viritim** zu wählen, sehr langweilig, sondern auch mit grossen Schwierigkeiten verknüpfet seyn. Schwerlich würden sich Mittel finden, wodurch allen Unruhen vorgebauet würde. Wir wollen itzo nur ein paar allgemeine Anmerkungen über diese Fälle geben; in dem §. 11. wird hernach weiter von der Uebertragung der Rechte geredet werden.

Erstlich, wenn auch eine Gemeinde ihre Rechte selbst **in Corpore** verwaltet: so ist doch nöthig, daß besondere Leute dabey bestellet werden, die das Beste der ganzen Gesellschaft beobachten, die in den Versammlungen die Sachen vortragen, worüber gestimmet werden soll.

Zweytens, wenn eine Gemeinde die Verwaltung ihrer Rechte, gewissen Personen aufträget: so behält sich die Gemeinde förmlich, oder stillschweigend das Recht vor, dasjenige, was die Bevollmächtigten beliebet, entweder zu billigen oder zu verwerfen. Hätte sie dieses Recht nicht: so könnte man erstlich gar nicht sagen, daß die Gemeinde ein **Jus Sacrorum** hätte; sondern dasselbe wäre in der That bey den Abgeordneten, und diese würden

alsdenn nicht für Bevollmächtigte, sondern für Gesetzgeber selbst, anzusehen seyn. Zweytens, wenn also eine Gemeinde nicht ausdrücklich oder wörtlich auf das Votum Negativum Verzicht gethan: so wird stets vermuthet, daß sie sich dasselbe vorbehalten habe. Weiter gehet die Vernunft nicht. Die christliche Religion und die Offenbahrung haben nicht bestimmet, ob eine Gemeinde in Corpore oder per Deputatos ihre Rechte üben soll. Daher ist dieses in der Kirche Christi eine gleichgültige Sache. Es kann auf die erste, es kann auf die andere Weise gehalten werden, wie es Zeit und Umstände erfordern. Wir wollen §. 11. dasjenige bemerken, was bey der Uebertragung selbst zu bemerken ist.

§. 7.

Keine geistliche Gesellschaft kann der Lehrer, oder solcher Personen, die den Gottesdienst verwalten, entbehren. Ob aber dazu besondere Personen, ob dieselben beständig seyn müssen, was die Lehrer für Geschicklichkeit besitzen sollen, wie viel diese Lehrer und Verwalter des Gottesdienstes Rechte haben: das kann überhaupt aus der Vernunft nicht vollkommen ausgemacht werden. Es kommt dabey sehr viel auf die Grundlehren der Religion an, zu der sich die Gesellschaft bekennet, auf die Art und Natur der Gesellschaft, auf die Natur des Amtes, das die Aufseher des Gotresdienstes führen. Wenn aber zum voraus gesetzet wird, daß nach den Grundsätzen

sätzen der Religion, in einer geistlichen Gesellschaft, ein beständiges Lehramt seyn soll, und wenn ferner angenommen wird, daß die Lehrer ihr ganzes Leben der Gemeinde widmen sollen: so sagt die gesunde Vernunft deutlich, 1) eine jede geistliche Gesellschaft hat die Macht, ihre Bediente anzunehmen, und auf die Verwaltung des Amtes, das ihre Bediente bekleiden, acht zu haben; 2) Alle Lehrer einer geistlichen Gesellschaft, müssen eine gewisse Vorschrift haben, nach welcher sie ihr Amt führen und verwalten sollen; 3) Alle Lehrer einer Gemeinde müssen in der Gesellschaft, der sie dienen, einen gewissen Grad der Ehre und des Ansehens haben. 4) Alle Lehrer einer Gemeinde sind verbunden, dieses Ansehen selbst, so viel sie können, zu vermehren, und insbesondere durch einen Wandel, der mit der Lehre übereinstimmet, die sie verkündigen, unterhalten. 5) Die ganze Gesellschaft ist verbunden, für den Unterhalt derjenigen zu sorgen, die sie als Vorsteher und Lehrer angenommen hat, wofern diese Lehrer verbunden sind, ihr ganzes Leben der Gesellschaft zu widmen. 6) Die Gemeinde ist befugt, diejenigen Lehrer, die sich nicht nach der Vorschrift richten, welche ihnen bey dem Antritte ihres Amtes, vorgeleget ist, abzusetzen.

Erklärung.

Das sogenannte Jus Cleri ist eben so dunkel, als die Art und Weise die Kirchenrechte zu üben. Es giebet Leute, welche meinen, das ganze Recht der Geistlichkeit, und besonders unserer Geistlichkeit, könne aus der gesunden Vernunft und ihren Grundsätzen bewiesen werden. Allein diese Leute müssen eine ganz andere gesunde Vernunft haben, als wir. Wir wollen erstlich zeigen, was nicht aus der gesunden Vernunft; zweytens was aus derselben bewiesen werden kann. Wir erinnern nochmahls, wir betrachten eine geistliche Gesellschaft ganz an sich, ohne darauf zu sehen, ob sie die wahre Kirche sey, so wie sie Christus verordnet hat, oder nicht. Wenn wir die wahre Kirche zum voraus setzen und Vernunft und Schrift verbinden: so bekommt diese Lehre eine ganz andere Gestalt.

Aus der gesunden Vernunft kann a) nicht bewiesen werden, daß eine jede geistliche Gesellschaft nothwendig eigene Lehrer haben müsse. Eine geistliche Gesellschaft ist eine Gesellschaft, die sich aus einem Triebe des Gewissens verbunden hat, Gott auf eine gewisse Weise zu dienen, und ihre ewige Glückseligkeit zu befördern. Der Gottesdienst kann ohne eigene Lehrer bestehen. Daher giebt es Gesellschaften, die keine eigene Lehrer haben, als die Quäker, die Collegianten. Wenn in einer geistlichen Gesellschaft der Lehrer wegen keine Verordnungen sind: so sind sie nicht nöthig, wenn der Gottesdienst ganz einfach ist, wie z. B. bey den Hottentotten, da er nur in einigen Tänzen bestehet, wozu sind da Lehrer nöthig? Man muß daher auf die Natur der Religion

gion sehen. Wenn dieselbe geschickte Männer erfordert, welche die Gemeinde unterweisen müssen, so sind besondere Lehrer nöthig. Die christliche Religion erfordert eigene Lehrer, wie wir in dem zweyten Hauptstücke gesehen haben. Christus und die Apostel haben ein ordentliches Lehramt eingesetzet. Paulus hat auch Vorschriften gegeben, wornach dieselben gewählet werden sollen. Was also in diesem Stücke die Vernunft nicht entscheidet, das entscheidet bey uns das Neue Testament.

Die Vernunft entscheidet b) weiter nicht, ob die Lehrer und Aufseher einer geistlichen Gesellschaft, beständig seyn müssen, oder ob die Gemeinde darinn eine Aenderung treffen könne. Die Independenten haben zwar gewisse Lehrer, allein es stehet bey ihnen wie lange sie dieselben behalten wollen. Sie sagen: es könne ein Mann zu seinem Amte ungeschickt, oder es könnten doch andere geschickter werden, und so könne man das Amt einem andern geben. In den ersten Zeiten der Reformation war es bey uns eben also, und es ist so lange noch nicht, daß unser Predigamt beständig ist. Es war sonst fast aller Orten üblich, daß der Rath und die Gemeinde einen Prediger auf ein Jahr setzte, und hernach hatten beyde Partheyen das Recht, sich zu verändern. Man hatte in dem Jahrhunderte der Reformation noch nicht Leute genug, und man wußte nicht, ob sie geschickt genug waren: daher nahm man die Lehrer nur auf eine gewisse Zeit an. Nachdem wir aber bessere Anstalten gemachet haben, und wir die Leute vorher prüfen, ob sie sich zu Lehrern schicken; da es ferner auch an geschickten Leuten heut zu Tage so sehr nicht fehlet: so hat man es der Vernunft

und

und Billigkeit gemäß zu seyn erachtet, die Prediger auf beständig anzunehmen.

Es kann c) nicht aus der Vernunft bestimmet werden, wenn auch die Lehrer beständig seyn sollen, wie viele Besoldung ihnen gereichet werden müsse. Bey den Wiedertäufern bekommen sie nichts. Die Ehre der guten Verwaltung ihres Amtes dienet ihnen zur Besoldung. Eben so ist es bey den Mennoniten. In diesen Gemeinden dürfen die Lehrer ein Handwerk treiben, wovon sie leben können. Die Methodisten glauben gar, daß die Besoldung der Lehrer eine Hinderniß der Religion sey. Die Religion gewisser geistlichen Gesellschaften, z. B. der Catholicken, Griechen und Mahomedaner räumet den Geistlichen viele und große Rechte ein. Es kommt auf den freyen Willen einer jeden kirchlichen Gesellschaft an, wie viel oder wie wenig Rechte sie ihren Geistlichen geben will.

Man muß daher bey der Bestimmung dieser Rechte 1) auf die Natur der geistlichen Gesellschaft sehen, was die Glieder derselben für einen Begriff und für Meinungen von solchen Vorstehern des Gottesdienstes haben. So verschieden diese Begriffe sind, so verschieden sind auch die Rechte der Geistlichen. 2) Muß man sehen, ob die Gesellschaft eine gleiche oder ungleiche Gesellschaft sey. Ist sie gleich: so haben die Geistlichen nicht viel Rechte; ist sie aber ungleich: so hat die Geistlichkeit mehr Rechte. 3) Muß auf die Beschaffenheit des Amtes gesehen werden. Z. B. Derjenige verdienet mehr, der das Volk unterweiset, als der etwa nur eine Messe lieset. Ueberhaupt können also aus der Vernunft die

Rechte der Geistlichkeit, nicht völlig ausgemachet werden.

Wenn wir aber annehmen: 1) daß die geistliche Gesellschaft eine gleiche sey, und vermöge ihrer Religion, ein beständig's Lehramt haben soll; 2) daß die Lehrer ihre ganze Zeit, zum Dienste der Gemeinde widmen sollen: so lässet sich nach der Vernunft folgendes sagen. a) Eine solche Gesellschaft hat das Recht ihre Bediente selbst anzunehmen und zu setzen §. 4. Sie kann diejenigen bestellen, die über ihre Seelen wachen, die sie lehren und unterrichten sollen. Zudem ist dieses eine Gewissenssache, und daher kann kein Landesherr als Landesherr ihr Lehrer aufdringen, ob er gleich einige Rechte bey der Bestellung der Lehrer hat, (8) wie wir unten bemerken werden. Dieses geben auch die stärksten und strengsten Rechtsgelehrten heut zu Tage zu, und es ist unstreitig. (9) b) Die Vorsteher des Gottesdien-

(8) CANZIVS in disciplina moral. §. 2507. a. Habet princeps potestatem non IN ipsam ministrorum vocationem, sed CIRCA eam; non ut ea fruatur, sed ut eam moderetur, ne reipublicae obsit. Vti potestatem princeps in coniugia civium habet, qua circumscribere illa legibus potest, non autem licet illi uxores legibus eripere. Uebrigens weisen wir den geneigten Leser auf dasjenige, was in dem zweyten Hauptstücke, von dem Wahlrechte der Lehrer, bereits bemerket ist.

(9) Siehe HENR. a COCCEII diss. de fundata in territorio & plurium locorum concurrente potestate. Tit. III. §. 22. Tempore gentilium Imperatorum, saget er, Christiani sub imperio Romano viventes sibi ipsis Antistites suos eligebant, nec tamen ideo desinebant esse in potestate Imperatorum Romanorum. Ius enim eligendi antistites, si alii id competat, non tollit summam potestatem, a qua longe plura abesse possunt.

dienstes müssen eine gewisse Vorschrift haben, wornach sie ihr Amt führen sollen. Der Gottesdienst muß sich nach den Grundsätzen der Religionen richten. Nun sind aber die Religionen sehr verschieden; folglich muß derjenige, der den Gottesdienst verrichten soll, eine gewisse Vorschrift haben, wie und was er lehren soll. Auch die Gemeinden, welche fast keine Symbola haben, müssen doch einen gewissen Lehrbegriff annehmen, er sey so kurz als er wolle. Die Arminianer haben wohl die kürzesten Symbola. Sie machen den Weg zum Himmel sehr leicht. Allein sie haben doch einen gewissen Lehrbegriff. Durch den Lehrbegriff unterscheiden sich die Gemeinden. Eine Gemeinde will so gelehret seyn, wie es ihr Lehrbegriff erfordert. Daher müssen die Prediger eine Vorschrift haben. Könnten die Lehrer lehren was sie wollten, und ihr Amt nach Belieben verwalten: so würde die Gemeinde bald zerfallen. Hierauf gründen sich die Catechismi, die symbolischen Bücher, die Liturgien. Das Recht aber dieselben zu machen, hat die ganze Gemeinde.(10) Weil aber nicht alle Glieder geschickt sind dieselben zu machen:

(10) Siehe Anmerkung 7. Eine mittelmäßige Aufmerksamkeit, ist zureichend, die Schwäche der Beweise zu entdecken, womit die Herren Rechtsgelehrten darthun wollen, daß der Obrigkeit, als Obrigkeit, das Jus liturgicum zukomme. Wir haben bey dem zweyten Hauptstücke uns vorbehalten, hier davon zu reden, und wollen also itzt unser Versprechen erfüllen. Die Gegner geben zu, daß die erste Gemeinde das liturgische Recht geübet haben. Und wie könnten sie solches läugnen? Allein sie meinen, daß solches nur aus Noth geschehen sey, so lange die Regenten keine Christen gewesen; daß mit diesem Zeitpuncte die Sache hätte geändert werden sollen, und

so ist es billig daß sie diese Arbeit durch andere verrichten lassen. Diese Bücher aber müssen der Gemeinde vorgeleget und von ihr gebilliget werden. Wir werden hernach weiter hievon reden. 3) Es müssen die Lehrer ein gewisses Ansehen haben. Bestehet

und wenn die Christen in diesem Rechte geblieben: so sey es aus Nachsicht der Obrigkeit geschehen, welche den Gemeinden das Recht, ihren äußerlichen Gottesdienst selbst einzurichten, verstattet. Allein es werden hier Dinge verwechselt, die nicht zu verwechseln sind. Wir sind nicht in Abrede, daß die Obrigkeit ein Jus circa liturgiam habe. S. Anm. 89. Aber die Römische Kirche läugnet dieses, und die Beweise, womit unsere Rechtsgelehrte, das Jus liturgicum der Obrigkeit beweisen, sind stark, so lange sie gegen die Römische Kirche gebrauchet werden. Aber sie sind ungeschickt, wenn sie den Protestanten entgegen gesetzet werden, welche der Kirche ein Jus liturgicum beylegen. Jene, ich meine die Papisten, sprechen der weltlichen Obrigkeit völlig das Recht ab, bey dem öffentlichen Gottesdienste etwas gebieten oder verbieten zu können. Nach ihren Begriffen stehet die Liturgie, so wie die ganze Religion lediglich bey der Geistlichkeit, und der weltlichen Obrigkeit kommt nichts zu, als die Ehre des Gehorsams. Dieses System, sage ich, wird völlig durch die Gründe entkräftet, womit unsere Herren Rechtsgelehrten das Jus liturgicum der Obrigkeit vertheidigen. Allein sie thun nicht dar, daß diejenigen irren, welche das liturgische Recht in zween Theile abtheilen, und die eine Hälfte der Obrigkeit, die andere der Gemeinde zuschreiben, und behaupten, daß die Christliche Kirche ihr Stück vormals aus Noth, oder aus Gnade der Obern geübet; sondern weil es ihr natürlich und ursprünglich zukommt: daß es kein außerordentlicher Zustand sey, wenn die Kirche dieses Recht übet; sondern vielmehr, daß dieses Recht, zu ihrem ordentlichen Zustande gehöre, und derjenige Zustand der Kirche außerordentlich sey, darin dieses Recht durch andere,

stehet der Gottesdienst aus lauter Ceremonien: so ist dieses eben so nöthig nicht. Wenn aber derselbe auch aus der Unterweisung bestehet: so muß der Lehrer einen gewissen Grad der Ehre und des Ansehens haben: denn sonst wird er wenig Gehör, vor-

dere, als durch die Gemeinde versehen werden muß. Wir wollen erstlich genau auseinander setzen, was bey der Liturgie die Kirche selbst, und was dabey die Obrigkeit zu thun hat: denn sie gehöret zu den vermischten Rechten, das ist, zu solchen Rechten, wobey die Obrigkeit und die Kirche zugleich Befugnisse haben. Eine jede Obrigkeit hat das Recht der Oberaufsicht über die Dinge, die den äußerlichen Gottesdienst angehen, über die Gebräuche und andere Handlungen, welche der Religion ohngeschadet anders seyn können. Sie hat das Recht, solche außerwesentliche Anordnungen der Kirche, die dem Staate nachtheilig seyn können, oder schon sind, zu verbieten und abzuschaffen, oder wie man zu reden pfleget, zu reformiren. Das Recht zu verhindern, daß durch die Liturgie dem Staate kein Nachtheil zuwachse, nenne ich das Jus principis circa liturgiam. Dieses Recht kommt der Obrigkeit als Obrigkeit schlechterdings zu und ist ein Majestätsrecht. Von diesem Rechte ist das Jus liturgicum der Gemeinde zu unterscheiden. Das ist, das Recht die äußerlichen Handlungen und Gebräuche des Gottesdienstes zu bestimmen, alte abzuschaffen, neue einzuführen, ohne den Staat zu verletzen. Dieses Recht haben die Gemeinden in der ersten Christenheit gehabt, und kommt der Kirche zu, weil sie eine Gesellschaft ist. Jenes, das Recht des Fürsten, schränket dieses ein, oder dirigiret dieses, daß es dem Staate nicht nachtheilig werde. Die Thomasianer sprechen der Kirche dieses Recht ab, und ziehen das ganze Jus liturgicum zu dem Jure Principis circa liturgiam. Und das heissen wir einen Irrthum. Man siehet schon hieraus, daß wir nicht das Jus Principis circa Liturgiam bestreiten; sondern nur den Umfang und das Object, das

nemlich bey den Hohen und Angesehenen finden. Der Lehrer muß daher 4) selbst alle Mühe anwenden, sein Ansehen zu befördern. Er muß sich aller Dinge enthalten, die seine Ehre verringern können. 5) Sagt die Vernunft, die geistliche Gesellschaft muß diejenige

man diesem Rechte beyleget. Wir behaupten, jenes bestehe in dem Rechte der Obrigkeit, dahin zu sehen, daß das Jus liturgicum der Kirche, nicht zum Nachtheil des Staates angewendet werde. Die Rechtsgelehrten, die sonst das jus rei und circa rem, wohl zu unterscheiden wissen, vergessen sich hier, und werfen beydes in eins. Die Obrigkeit hat zum Beyspiele, ein Recht über den Hausstand in dem Staate. Sie ist der allgemeine Hausvater im Staate, und hat dahin zu sehen, daß die Hausväter ihre Haushaltung nicht zum Schaden des Staates führen. Allein aus diesem Rechte folget nicht, und es ist kein Stück dieses Rechtes, daß die Obrigkeit befugt sey, in einem jeden Hause die Haushaltung selbst einzurichten, z. B. was der Hausvater für Gesinde halten, was er demselben zu essen geben soll; die Speisen zu ernennen, die täglich genossen werden sollen; was für eine Ordnung er im Hause halten soll, u. d. gl. Eine gleiche Bewandniß hat es mit der Liturgie. Die Obrigkeit hat das Recht, dahin zu sehen, daß die Liturgie dem Staate nicht schade: aber das kann nie aus dem Begriffe und dem Endzwecke der Obrigkeit dargethan werden, daß sie auch das Recht der Liturgie habe, und berechtiget sey, die äußerlichen gottesdienstlichen Handlungen und die Gebräuche selbst vorzuschreiben, nach gefallen dieselben abzuschaffen, und neue einzuführen. Wir wollen einige Beyspiele geben. Wir haben kein Gesetz der Vernunft noch Schrift, daß währendem Gottesdienste Lichter auf dem Altare brennen sollen. Hat eine Obrigkeit, vermöge ihrer obrigkeitlichen Gewalt, das Recht zu befehlen, daß Lichter brennen sollen? Wir wollen setzen, der Gottesdienst im Lande, wäre zwischen 9 und 10 Uhr. Gesetzt die Obrigkeit

diejenigen unterhalten und besolden, welche sie zu Vorstehern und Lehrern erwählet. Wenn Vorsteher des Gottesdienstes wenig zu verrichten haben, und es ihnen erlaubt ist, andere Dinge zu treiben, wodurch sie sich einen Theil des Unterhaltes verschaf-

keit beföhle, es sollte in dieser Stunde im ganzen Lande Licht in den Häusern angezündet werden. Kein Zweifel, es müsse auch in den Versammlungshäusern der Christen geschehen, so es die Obrigkeit verlangte; wenn aber diese Verordnung nur auf den Gottesdienst sich beziehet, und ein gottesdienstlicher Gebrauch seyn soll: so hat die Obrigkeit kein Recht, solchen zu gebieten. Die Menschen haben ihre Handlungen, der Obrigkeit unterworfen, so fern dieselben dem Staate nützlich oder schädlich seyn können. In allen übrigen Handlungen, welche dem Staate gleichgültig sind, haben die Unterthanen die Freyheit. Die Kirche ist eine moralische Person. Die Freyheit, welche ein jeder Unterthan hat, sich selbst zu regieren, wenn er nur dem Staate nicht zuwider handelt, muß auch der Kirche zukommen. Gesetzt es brächten einige Glieder in Vorschlag, Lichter währendem Gottesdienste zu brennen, oder wenn man Lichter, die bisher gebrannt hat, sie abzuschaffen; die Gemeinde aber wäre darüber uneinig, und es käme zu gerichtlichen Handlungen, oder Thätligkeit: hier hat die Obrigkeit ihr Recht circa liturgiam zu üben. Gesetzt eine Gemeinde habe den Gebrauch, viele Wachslichter währendem Gottesdienste anzuzünden. Dieselben wären aber ungemein kostbar, und es würden jährlich viele tausend Thaler für dergleichen Lichter außer Landes geschicket: so hat die Obrigkeit Macht, das Recht der Kirche, Lichter bey dem Gottesdienste zu brennen, zum Vortheile des Staates zu dirigiren. Gesetzt aber eine Gemeinde zünde bey Haltung des Abendmahles nur ein paar Lichter an. Hiedurch kann dem Staate kein Weh geschehen. Hat der Fürst ein Recht dieses zu verbieten? Kommt dem Fürsten hier

das

sen können: so ist eine Gesellschaft eben nicht verbunden, ihnen den ganzen Unterhalt zu geben. Bey einigen Gemeinden bleiben die Lehrer bey ihrem Handwerke. Sie haben ihre bürgerliche Handthierungen; und weil sie wenig zu thun haben: so braucht die

das jus reformandi zu? Thomasius sagt schlechterdings: Ja, er habe dieses Recht; man müsse aber unterscheiden, das Recht selbst, und das, was er aus Klugheit thun solle. Siehe THOMASII dissert. de iure principis circa adiaphora. Ich sehe nicht ein, wie ihm dieses Recht zugesprochen werden könne. Ein jedes Recht muß einen Titel haben. Was soll der Titel von diesem Rechte seyn? Die Majestat, die Landesherrliche Hoheit? Aber was ist diese? Ist sie das Recht, Menschen zu Sclaven zu machen? Nein, sie ist das Recht, die Handlungen der Unterthanen und Gesellschaften, die sich in einem Staate befinden, der Sicherheit und Wohlfahrt des Staates gemäß einzurichten. Man leite mir doch hieraus das Recht her, daß es von dem Willen des Fürsten abhange, ob er es leiden will, daß ein paar Lichter auf dem Altare, währendem Abendmahle brennen; daß er schlechterdings ein Recht habe, die Mitteldinge abzuschaffen. Diejenigen, welche das Jus liturgicum aus der Landeshoheit herleiten, begehen das Sophisma elenchi, und indem sie diejenigen bestreiten, die der Kirche ein Jus liturgicum beylegen, legen sie sattsam an den Tag, daß sie das System ihrer Gegner nicht verstehen. So stellet z. B. der Herr von Hockdorf, in seinen gründlichen Betrachtungen über Pufendorfs Buch vom Verhältnisse der Religion gegen den Staat, den berühmten Herrn Kanzler Pfaff und Christian Liberium unter diejenigen, die das Recht circa adiaphora dem Fürsten streitig machen, S. 298. Nimmermehr würde der Herr Verfasser dieses geschrieben haben, wenn er das sogenannte Collegialsystem, welches der Herr Kanzler so ordentlich, so deutlich aus einander gesetzet hat, recht eingesehen hätte. Allein

die Gemeinde auch nicht für ihren ganzen Unterhalt zu sorgen. Bey uns müssen die Lehrer sich ganz der Gemeinde widmen, und daher müssen sie auch ganz unterhalten werden. Endlich 6) ist die Gemeinde befugt, diejenigen Lehrer, die sich nach den

Allein die Herren Thomasianer scheinen hier von ihren Vorurtheilen ganz geblendet zu seyn. Der Herr Kanzler Pfaff saget ausdrücklich, daß sowohl der Kirche als der Obrigkeit, ein Reformationsrecht zukomme. S. Academische Reden über das Kirchenrecht, S. 352. Er schreibet in dissert. de iure sacrorum absoluto & collegiali. §. II. not. f. datur ius reformandi ecclesiae competens, und not 9. handelt er von dem Reformationsrechte der Fürsten: Ius reformandi, quod summis competit imperantibus, ex maiestate vel superioritate territoriali fluit, quum abusus in societatibus natos civitati infestos tollunt &c. Heißet das nun, der Herr Kanzler Pfaff machen den Fürsten das Recht zu reformiren, die Adiaphora, die dem Staate nachtheilig sind abzuschaffen, streitig? Ich wiederhole es: die Thomasianer, welche das Collegialsystem bestreiten, verstehen dasselbe nicht. Wir läugnen nicht, daß der Fürst ein Jus circa liturgiam habe, und zwar ex majestate: aber wir läugnen nur, daß er Kraft dieses Rechtes befugt sey, die Mitteldinge in der Kirche, nach Belieben abzuschaffen, neue Gebräuche einzuführen; sondern wir behaupten, daß dieses Recht die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staates voraus setze; im übrigen aber die Kirche, von GOtt und der Natur die Macht und Gewalt habe, ihren äußerlichen Gottesdienst selbst einzurichten, oder daß sie das eigentliche Jus liturgicum habe. Dieses ist ein Collegialrecht.

Sehen wir nun die Beweise an, womit die Thomasianer ihren Satz beweisen: so thun sie weiter nichts dar, als dasjenige, was Herr Pfaff, Liberius, oder Liernur und alle Collegialisten nicht läugnen. Wir wollen nur den seel. Böhmer hören, dessen Schriften

Glaubens- und Lebenslehren nicht richten, welche sie bey dem Antritte ihres Amtes angenommen haben, abzusetzen. Denn unter der Bedingung, dieses zu halten, wird ihm die Beständigkeit seines Amtes, und seine Besoldung versprochen. Er hat also mit der

diejenigen neuern Rechtsgelehrten doch nur ausschreiben, welche die Rechte der Fürsten und der Kirche, noch nicht aus einander finden können. Dieser große Rechtsgelehrte hat eine eigene Dissertation de iure liturgico geschrieben. Er schreibet c. II. §. 17. Competere id ius primordialiter toti ecclesiae, in confesso est, quemadmodum alias cuilibet collegio ius datum est disponendi de rebus collegii & ordinem quemdam instituendi. §. XIX. -- & sic dubitari possit, quo iure princeps leges de rebus liturgicis ferre & ius ecclesiae eripere possit. Er antwortet: propter incommoda in rempublicam redundantia inde saepe metuenda, quae postulant, ut princeps officium suum interponat, prout turbae, tumultus & dissidia de rebus liturgicis orta docent. Wir stimmen dem seel. Hrn. Böhmer vollkommen hierin bey, daß wenn Streitigkeiten über die Anordnungen des Gottesdienstes entstehen, die Obrigkeit mit ihrer Macht sich in das Mittel legen müsse. Allein hiemit ist noch nicht bewiesen, daß sie das Jus liturgicum so wir der Gemeinde zuschreiben, habe. Der Fürst hat das Recht, die Händel, die zwischen Eheleuten entstehen, zu schlichten. Er hat also ein Jus circa matrimonium. Aber daraus folgt nicht, daß er die Jura Matrimonialia seiner Unterthanen habe. Der Böhmerische Beweis gilt gegen die Papisten: aber nicht gegen diejenigen Protestanten, welche neben dem Rechte des Fürsten circa Liturgiam, der Kirche selbst ein Jus liturgicum zuschreiben, und mit diesem Rechte jenes nicht bestreiten. Die Kirche hat das liturgische Recht, und die Obrigkeit, sie mag christlich, heidnisch oder türkisch seyn, hat ein Recht über dieses liturgische Recht. Böhmer fähret fort, die Geistlichen und

Bi-

der Gemeinde einen ordentlichen Vertrag gemacht; so lange er nun die Vertragspuncte hält, so lange hat er Jus ad privilegia und Jura pacti: im Gegentheile aber ist er derselben verlustig. Ein jeder Diener und Lehrer der Gemeinde verspricht, daß er

Bischöffe hätten das liturgische Recht der Kirche, übel verwaltet; daher hätten die Fürsten, mit Recht, der Kirche solches genommen. Ich bemerke hier abermals eine Schwäche. Jederman hat in der Christenheit die Freyheit, seine Güter zu nutzen, zu gebrauchen, seine Rechte zu handhaben. Ich habe einen Verwalter, der mein Guth, der meine Rechte schlecht verwaltet. Wächst daraus dem Fürsten die Macht zu, mir mein Eigenthum, mein Recht zu nehmen? Si. schreibet Böhmer von der Obrigkeit, animadvertit statuta collegiorum nociva reipublicae esse posse, omnino providere debet, ut talia tollantur, mutentur, corrigantur; das gebe ich zu, ohnerachtet einige Einschränkungen dabey gemacht werden könnten; immo ipsa alia statuta iis praescribere potest. Das läugne ich. Eine Gesellschaft guter Freunde macht das Statutum, wenn in den Zusammenkünften der Gesellschaft einer den andern beleidiget, so sollen dieselben die Sache durch ein Duell ausmachen. Die Obrigkeit hat Macht dieses Statut, weil es wider die Gesetze ist, aufzuheben, ja gar diejenigen zu bestrafen, die dasselbe gemacht haben. Allein sie hat deswegen nicht das Recht, an dessen Stelle ein anderes Statutum dieser Gesellschaft zu machen. Z. B. Wenn in dieser Gesellschaft einer den andern beleidige, so solle der Beleidigte klagen. Die Obrigkeit muß es dem Willen des Beleidigten überlassen, ob er klagen, oder sich in Güte vertragen will. Es bleibt bey dem allgemeinen Gesetze; die Selbstrache ist verboten. Mit dem Rechte etwas zu verbieten, ist nicht so fort das Recht verbunden, etwas anders an dessen Stelle zu gebieten. Hätten die Herren Rechtsgelehrten dieses bemerket, daß mit dem Rechte zu verbieten, noch nicht das Recht, etwas

er sich nach dem Catechismus, den symbolischen Büchern, den Liturgien, welche die Gemeinde hat, richten, und daß er einem jeden mit Rath und That beyspringen wolle. Hält er diese Bedingungen nicht: so höret sein Amt von selbst auf, und er ist derjenigen Freyheiten und Rechte verlustig, die ihm ex pacto mit der Gemeinde zukommen. (11*)

§. 8.

Eine jede Gesellschaft und also auch eine kirchliche, kann sich über gewisse kleine Strafen vergleichen, die denjenigen sollen aufgeleget werden, die sich nach den Gesetzen der Gesellschaft nicht richten wollen: §. 4. Unter diesen Strafen ist die Ausschliessung aus der Gesellschaft, die vornehmste und höchste; und man kann einer geistlichen Gesellschaft das Recht nicht absprechen, ihre unwürdigen Mitglie-

was anders an dessen Stelle zu gebieten, verknüpfet sey, hätten sie das wahre Object des fürstlichen Rechtes in Ansehung der Liturgie, als über welches nur gestritten wird, recht auseinander gesetzet; hätten sie genaue Grundsätze von der Macht des Fürsten überhaupt zum Grunde geleget: so würden sie zugleich die Frage gründlicher beurtheilet haben; ob die Obrigkeit die Gottesgelehrten zu Rathe ziehen solle, wenn sie Kirchengebräuche reformiren will. So verworren sie von dem Jure principis circa liturgiam reden, soviel Verwirrung beweisen sie auch in der Beantwortung dieser Frage, wie wir Hauptst. II. Anmerkung 89 gezeiget haben.

(11*) S. DEINZERI diss. de obligatione stricta ministrorum ecclesiae ad ordinationum ecclesiasticarum observationem. Altorf. 1742.

glieder von sich abzusondern. Allein diese Ausschliessung muß mit keiner Beschimpfung der ausgeschlossenen Personen, mit keinem Verluste ihrer bürgerlichen Rechte, mit keinen Beschwerlichkeiten, die der Gesundheit und dem Leben schädlich seyn könnten, verknüpfet seyn. Denn die geistliche Gesellschaft erlanget dadurch keine Gerichtbarkeit, daß sie in einem Staate von der Obrigkeit geduldet wird; und die Mitglieder können also einander keine bürgerliche Strafen auflegen, wodurch die Ehre, die zeitliche Wohlfarth, die Gesundheit und das Leben der Mitglieder gekränket werden können. Indessen kann die weltliche Obrigkeit in diesem Stücke ihre Rechte vergeben, und wenn also die Landesobrigkeit damit zufrieden ist, daß eine Kirche, die im Staate geduldet wird, ihren Mitgliedern dergleichen harte Strafen auflegt: so gewinnet die Sache ein ganz anderes Ansehen.

Erklärung.

Alle, die in eine Gesellschaft treten, richten mit der Gesellschaft einen Vergleich auf, daß sie sich nach den Gesetzen derselben richten wollen. Diejenigen also, welche die Gesetze der Gesellschaft übertreten, heben selber den Vergleich auf, den sie mit derselben getroffen haben, und können daher mit Recht ausgeschlossen, oder sonst mit einer, bey der Gesellschaft eingeführten Strafe beleget werden. Mit

den

den geistlichen Gesellschaften verhält es sich nicht anders, als mit den bürgerlichen. Alle, die in eine solche Gesellschaft genommen werden, gehen mit der Gesellschaft einen Vergleich ein und versprechen, daß sie sich nach ihren Glaubens- und Lebenslehren richten wollen; da nun eine iede Gesellschaft das Recht hat, diejenigen, welche wider die Gesetze der Gesellschaft handeln, mit einer geringen Strafe zu belegen, und diejenigen, welche die Ordnungen der Gesellschaft nicht länger beobachten wollen, auszuschliessen: so hat auch die geistliche Gesellschaft dieses Recht.

Was die Strafen anbelanget, so ist davon überhaupt zu merken, daß dieselben mit keiner Beschimpfung oder Beschwerlichkeit, die der Gesundheit und dem Leben schädlich seyn können, verknüpfet seyn dürfen. Dadurch daß eine geistliche Gesellschaft in einem Staate geduldet wird, erlanget dieselbe keine Gerichtbarkeit; und die Kirche kann also keine bürgerliche Strafen auflegen, wodurch die Ehre, die zeitliche Wohlfarth, Gesundheit und Leben der Mitglieder, verletzet und gekränket werden könne: es wäre denn, daß die weltliche Obrigkeit in diesem Stücke ihre Rechte vergeben, und einer Kirche die Macht einräumen wolle, härtere Strafen zu verordnen.

Dieses lässet sich leicht auf die Ausschliessung anwenden. Es muß dadurch niemand ein Schandfleck angehänget, und in seiner Handthierung und Nahrung gestöhret werden. Das Recht der Gemeinden, diejenigen auszuschliessen, die sich nicht nach ihrer Ordnung richten wollen, ist unstreitig. Man muß nur die Feyerlichkeiten und die Folgen davon absondern, welche die Vernunft nicht bestimmet, und

die

die nach den besondern Umständen einer jeden Gemeinde, eingerichtet werden müssen. Diese Beschaffenheit hatte auch die Ausschliessung in der ersten christlichen Kirche. Ein Ausgeschlossener verlohr blos seine Rechte in der geistlichen Gesellschaft. Dabey wurde sein bürgerlicher Zustand im geringsten nicht verändert oder gekränket. Allein mit der Zeit hat dieses Recht Zusätze bekommen, die wir itzo sorgfältig von den wesentlichen absondern müssen, wenn wir dieses Recht, nach der Vernunft betrachten wollen. Es ist über dieses Recht viel gestritten worden. Allein alles was man denselben entgegen setzet, wird nur von zufälligen Umständen hergenommen. Man glaubet, der Kirche könne dieses Recht nicht zukommen; sondern lediglich dem Fürsten, und man siehet die Ausschliessung, sowohl die kleinere von den Sacramenten, als die größere aus der ganzen Gesellschaft, für eine bürgerliche Strafe an, die also nur von den Fürsten erkannt werden könne. Man saget z. B. die Ausschliessung mache die Geistlichen zu mächtig. Allein hiebey wird zum voraus gesetzet, daß die Geistlichen allezeit das Ausschliessungsrecht, im Nahmen der Gemeinde üben müssen. Das ist nicht nöthig; und wenn es nicht vermieden werden kann, daß die Geistlichen dabey ausschweifen: so folget nur so viel, daß man den Geistlichen dieses Recht nicht übertragen solle. Es kommt bey diesem Rechte auf zwo Fragen an: 1) Ob die Gemeinde das Ausschliessungsrecht habe? 2) Ob sie dieses Recht in unsern Zeiten üben könne? Das erste ist so klar und deutlich, daß dagegen mit Grunde nichts einzuwenden ist. Wir haben solches daraus erwiesen, daß eine jede Gesellschaft das Recht hat, die auszustossen, welche nicht nach den Regeln der Gesell-

sellschaft leben. Die geistliche Gesellschaft ist von andern Gesellschaften, nicht der Natur und dem Wesen, sondern nur dem Object nach unterschieden. Dieses Recht beruhet auf dem Bunde, den derjenige mit der Kirche macht, der zu derselben tritt.(u**) Bey unsern Gemeinden wird ein ausdrücklicher Bund gemachet; bey den Orientalern ein stillschweigender. In unserer Kirche ist die Taufe ein solcher ausdrücklicher Bund, und es gehet vor demselben die Frage her: Ob der Täufling auch nach den Glaubens- und Lebensgesetzen glauben und leben wolle? Der Täufer, der die Kirche vorstellet, verspricht dem Täuflinge gegen seine Zusage, daß er nun für einen Bruder erkannt werden solle. Allein eine andere Frage ist es: ob unsere Gemeinden dieses Recht, nach derjenigen Verfassung, in welcher sie sind, ohne den Landesherrn ausüben können? Diese Verfassung ist ein besonderer Umstand. Wir erwägen aber hier das Recht an sich. Wir reden nicht von der Art und Weise, wie es geübet werden soll. Wir läugnen nicht, daß allerley Umstände zu dem alten Rechte der Ausschliessung kommen können, die zum Schaden der Welt und des gemeinen Bestens gereichen. Viele Gesellschaften sind so beschaffen, daß es nicht rathsam ist, ihnen das Ausschliessungsrecht, das sie üben, zu lassen.

Was die Formalien der Ausschliessung betrift, so saget die Vernunft nichts davon. Es lassen sich dieselben lediglich aus der Verfassung der Gesellschaft und den Umständen, darin sie sich befindet, schliessen. Die

(u**) Man findet diese Lehre sehr gut erörtert, in CANZII disciplina morali. Part. II. c. IV.

Die Jüden, die Braminen, die Mennoniten haben andere Feyerlichkeiten bey ihrer Ausschliessung, als andere Gemeinden. Eben so wenig bestimmet sie die Folgen der Ausschliessung. Bey einigen Gemeinden sind schlimmere, bey andern erträglichere Folgen. In den ersten Gemeinden hatte die Ausschliessung keine so genannte *Effectus civiles*. Ein ausgeschlossener Christ blieb ein eben so guter Bürger, Vater, Ehemann als vorher. Allein mit der Zeit setzete die Römische Kirche solche Folgen hinzu, wodurch sie in die Majestätsrechte eingrif, und die Rechte der bürgerlichen Obrigkeit schwächte. Diese hat sich mit Recht solchen Arten der Ausschliessung widersetzet. Wenn man nun das Ausschliessungsrecht selbst, von den Formalien und Folgen unterscheidet: so fallen alle Streitigkeiten über dasselbe weg. Wir haben davon in dem zweyten Hauptstücke weitläuftig gehandelt.

§. 9.

Die Güter, sowohl die beweglichen als unbeweglichen, die zu der Erreichung der Absichten einer geistlichen Gesellschaft dienen, sie mögen auch herkommen woher sie wollen, gehören unstreitig der ganzen Gesellschaft. Die ganze Gesellschaft hat also auch die Aufsicht über diese Güter. Die Kirche hat daher nach der gesunden Vernunft unstreitig die Aufsicht über die Versammlungshäuser, über die Kirchhöfe, über die Güther, die zum Unterhalte der Lehrer und der Geistlichen ver-

ordnet sind, über die Armengelder, über die geistlichen Stiftungen, über alle Dinge, woher die Unkosten genommen werden, die zur Erreichung der Absichten der Gesellschaft nöthig sind. Die Kirche kann also die Verwalter solcher Güther setzen, und diese Verwalter sind verbunden, der ganzen Gesellschaft Rechnung abzulegen. Man siehet aber leicht, daß die ganze Kirche **in Corpore** diese Rechte nicht wohl verwalten könne; es sey denn, daß sie sehr klein und unansehnlich sey: daher ist es nöthig, daß die Gemeinde ihre Rechte gewissen Personen auftrage, die aber von ihr selbst sind ernannt und bestellet worden.

Erklärung.

Eine jede Gesellschaft, sie mag geistlich oder weltlich seyn, hat gewisse Unkosten und gemeinschaftliche Ausgaben. Sie muß einen Ort der Zusammenkünfte halten; sie hat ihre Bedienten zu besolden, u. s. w. Es muß daher eine Quelle da seyn, woraus die allgemeinen Ausgaben bestritten werden, und diese Quellen sind entweder bewegliche oder unbewegliche. Weil jene ungewiß und die letztern gewiß sind, so sind dieselben besser als jene. Wenn eine Kirche sich unbewegliche Güther anschaffen will: so wird eine Landesherrliche Einwilligung erfordert; bey den beweglichen aber, ist dieselbe nicht nöthig. Wenn z. B. die Gesellschaft von freywilligen Gaben sich erhalten, und davon die gemeinschaftlichen Ausgaben bestreiten will: so ist keine Einwilligung

der

der Obrigkeit oder des Landesherrn nöthig. (12) Da nun diese Güther ohnstreitig der ganzen Gesellschaft zugehören: so hat auch die ganze Gesellschaft nicht nur die Aufsicht über die Kirche, die Kirchhöfe, die zum Unterhalte der Geistlichen bestimmten Güther, die Armengelder, sondern auch das Recht, ihre Anwendung zu bestimmen, u. d. m. Da nun aber die ganze Kirche in Corpore diese Güther nicht verwalten kann: so müssen dieselben durch besondere Personen verwaltet werden. Die Vernunft kann in Ansehung dieser Personen nichts schlechterdings bestimmen. Sie muß gewisse Bedingungen voraussetzen. Es giebet gewisse Religionen, deren Grundsätze es mit sich bringen, daß die Geistlichen die Kirchengüther verwalten, und die Gemeinde kann dieselben nicht zur Rechenschaft fordern. So ist es in der Römischen Kirche. So stehet es bey den Mahomedanern. Die Verwaltung ist bey dem Mufti und den Imans allein; doch hat bey den Mahomedanern das Volk ein Recht, auf die Armengelder acht zu haben, damit sie recht verwaltet werden. Wenn aber die Grundsätze der Religion nicht schon die Verwaltung der Kirchengüther festsetzen; oder die Kirche diese Güther unter Bedingungen hat, welche die Verwaltung schon bestimmen, sondern frey

(12) Das Recht, die Gelder zu sammlen, welche eine Gemeinde, zu Besorgung ihrer gemeinschaftlichen Ausgaben nöthig hat, heisset das Jus collectandi. Puffendorf schreibet davon *de habitu religionis* §. 39. Est quoque ecclesiis sicut aliis collegiis aliqua potestas collectandi, seu colligendi stipes ad sustentationem ministrorum & pauperum, haud quaquam tamen gemina potestati imperandi tributa, quae summis imperantibus civilibus competit &c.

und ungebunden ist: so hat sie Macht 1) Vorsteher und Verwalter zu setzen, die auf dieselben Acht geben; und so werden unsere Kirchen regieret. Es können auch 2) die Gemeinden ihren Rechten entsagen, und die Güther gewissen Vorstehern übergeben. Es kann auch 3) der Landesherr die Güther der Kirche verwalten lassen, wenn er z. B. siehet, daß sie nicht recht verwaltet werden, und er kann sie andern Vorstehern übergeben. Er selbst aber, oder der sie verwaltet, muß sie zu nichts anders, als zum Besten der Kirche, und ihrer Bestimmung gemäß anwenden. (13)

§. 10.

(13) cf. CANZII Disc. Moral. IV. P. II. c. VI. (ZECHII) meditationes de iure reformandi p. 103. Wenn der seel. Herr von Mosheim sagt, daß die Kirchengüter zu nichts anders, als zum Besten der Kirche anzuwenden sind: so muß dieser Satz nicht gemisdeutet werden, als wenn Kirchengüter zu nichts anders, als zu den gemeinsamen Ausgaben, welche die Kirche hat, verwendet werden dürften. Er nimmt das Wort in dem engesten Verstande, daß er darunter diejenigen Güter verstehet, die eine Kirche unentbehrlich gebrauchet, ihre Lehrer und Bediente zu erhalten, ihre Arme zu versorgen. Es kann aber eine Kirche reich seyn, und mehr Güter haben, als sie zu ihren gemeinsamen Ausgaben nöthig hat, und es können diese Güter weit besser zu weltlichen Dingen, angewendet werden, welches man die Secularisation nennet. Es hat also die Kirche das Ius Secularisationis. Ein jeder Eigenthums-Herr, kann den Gebrauch seiner Güter bestimmen. Also muß dieses Recht auch der Kirche zukommen. Die Heiligkeit, die man den Kirchengütern angedichtet hat, ist eine papistische Grille, und längst widerleget. Man sehe des Herrn Kanzler PFAFFS Academische Reden über das Kirchenrecht. p. 474. wo er die Secularisation der Kirchengüter, gegen die Einwürfe, wodurch man dieselbe

§. 10.

Die, welche in eine geistliche Gesellschaft treten, verlieren dadurch ihren bürgerlichen Zustand nicht; sondern bleiben nach wie vor Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft, zu

dieselbe zu bestreiten suchet, gründlich erörtert hat. Es wird auch der Name Kirchengüter oft weitläuftiger genommen, die nichts weniger, als die Unterhaltung der Kirchen, der Kirchenbedienten und Armen zur Absicht haben, wie Herr ZECH l. c. gezeiget hat: Bona ecclesiastica duplicis generis invaluisse videmus, quorum alia sacra cultuique divino ministris verbi divini alendis, immo & miseris atque pauperibus alendis inserviunt, cuivis cœtui ecclesiastico hactenus propria, quorum administratio iuribus collegialibus erat accensenda; alia *ecclesiastica per abusum* dicta, quae praetextu religionis imperitorum hominum desidiam fovent, luxuriaeque instrumenta, clericis suppeditant, und es ist kein Zweifel, wenn er von diesen saget, quae omnino iuri reformandi maiestatis subiecta sunt, licet enim monachis instrumenta luxuriae & desidiae fomenta subtrahantur & propterea tamen cultus divinus haud impeditur, licet episcopo regalia haud competant, imo admantur, nec eius ordini, nec religioni, nec cultui divino aliquid decedit, nec gloria divina diminuitur. Man sehe auch COCCEII dissert. de evocatione sacrorum. Von dieser letztern Art der Kirchengüter, wird hier gar nicht geredet. Was aber auch die eigentliche Kirchengüter betrift: so ist noch zu bemerken, daß die Obrigkeit ein Recht hat, im Falle der Noth, dieselben zum Nutzen und zur Rettung des Staats zu verwenden; welches man das Jus eminentis Dominii nennet. Es können sich oft Fälle ereignen, da die Sicherheit und Ruhe der Republic nicht würde erhalten werden können, wenn die Obrigkeit sich nicht der Güter der Bürger und der Kirchenbedienten bemächtigte.

der sie gehören. Daraus folgt unstreitig: daß eine jede geistliche Gesellschaft, mit allen ihren Lehrern und Bedienten, in den Sachen, die den Endzweck der Gesellschaft nicht betreffen, der ordentlichen Gerichtbarkeit der Obrigkeit, und der Gewalt der bürgerlichen Gesetze unterworfen sey. Daraus folgt ferner: daß keine geistliche Gesellschaft oder Kirche die Macht habe, Conventionalgesetze zu geben, die mit den Gesetzen der Obrigkeit und des Landes streiten, und daß sie keine Conventionalstrafen einführen könne, die der äußerlichen Wohlfarth der Mitglieder des Staates, nachtheilig seyn können; es sey denn daß die Obrigkeit der Kirche die Erlaubniß giebt, dergleichen Gesetze und Strafen zu geben und einzuführen.

Er-

So wie ein Fürst das Recht hat, zu Kriegeszeiten diejenigen Häuser niederreissen zu lassen, welche der Feind zu seinem Vortheile gebrauchen könnte, oder welche die Vertheidigung eines Platzes hindern; So wie ein Fürst das Recht hat, neue Wege durch die Aecker der Unterthanen machen zu lassen, wenn es dem Staate zuträglich ist: So hat er auch die Macht, z. B. Kirchen niederreissen zu lassen, Wege durch die Kirchenäcker machen zu lassen, die Kirchengelder zur Erhaltung der Armee anzuwenden, u. d. m. und dieses pfleget man das Jus eminentis Dominii zu nennen. Einige verwerfen diese Benennung, in welche Wortklauberey wir uns nicht mengen. S. WIESENHAVERN de iure maiestatis sacrorum dirigendorum §. XIV. Was nach dem Westphälischen Frieden, die Protestantischen Fürsten, für Rechte in Ansehung der Kirchengüter haben, kann man in den meditat. de iure reformandi c. III. §. 60. seqq. lesen.

Erklärung.

Das Recht einer rechtmäßigen Gesellschaft, ist nur ein eingeschränktes Recht, und wird theils durch die Gewalt der ordentlichen Obrigkeit, theils durch das Recht der Natur eingeschränket. Wir wollen itzo unsere Betrachtung auf die Gränzen der Rechte einer geistlichen Gesellschaft, besonders richten. Sollen aber diese Rechte recht eingesehen werden: so muß ein Grund voraus gesetzet werden, woraus die Gränzen abzuleiten sind, wodurch das Recht der Gesellschaft eingeschränket wird. Der Grundsatz ist dieser: dadurch, daß jemand ein Mitglied einer geistlichen Gesellschaft wird, verlieret er keine von den Qualitäten, die er sonst als Mensch, oder als Bürger hat: das ist, keine natürliche oder bürgerliche Eigenschaft. Er behält also erstlich seine natürliche Obliegenheiten. Ein Vater, der ein Mitglied einer geistlichen Gesellschaft wird, bleibt ein Vater, und zu seiner Pflicht verbunden. Ein Sohn bleibet nach seinem Beytritte zu einer geistlichen Gesellschaft, in eben dem Verhältnisse gegen seine Eltern, wie vorher. Ein solches Mitglied behält zweytens die bürgerlichen Qualitäten, die es vorher hatte. Es bleibet ein Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, und behält seine bürgerliche Verpflichtungen wie vorher, ehe es in die geistliche Gesellschaft trat.

Daß dieser Satz seine Richtigkeit habe, kann leicht erwiesen werden. Wenn jemand seine natürlichen Verpflichtungen verlöhre: so würde das Recht der Natur kein ewiges Recht seyn; sondern es würde seine Kraft nur so lange behalten, bis jemand zu einer Gesellschaft getreten wäre. Das

ist aber unvernünftig. Also ist es klar, daß die Mitglieder einer geistlichen Gesellschaft doch Menschen, und verbunden bleiben, dem Rechte der Natur zu gehorchen. Eben so bleibt auch ein Mitglied einer geistlichen Gesellschaft, ein Mitglied des Staates. Es würden alle weltliche Gesellschaften zerfallen, die Obrigkeit würde kein Recht haben; es würden so viele Staaten im Staate entstehen, als Gesellschaften im Reiche sind. Man dürfte nur in eine Gesellschaft treten, so würde man der Gewalt der Obrigkeit entgehen können. Welche Unordnung, welche Zerrüttung würde aus solchem Zustande erfolgen! Ein bellum omnium in omnes müßte augenscheinlich entstehen.

Unser Grundsatz hat also seine Richtigkeit, und kein Vernünftiger wird ihn umstossen können. Nachdem derselbe aber vorausgesetzet wird: so kann leicht erwiesen werden, was für Gränzen das Recht einer geistlichen Gesellschaft habe. Eine geistliche Gesellschaft bleibet mit allen ihren Gliedern, der Gerichtbarkeit der Obrigkeit unterworfen. Es kann keine Gesellschaft fordern, daß die Obrigkeit ihre Rechte die sie über ihre Mitglieder hat, soll fahren lassen. Es ist also gewiß, 1) daß alle Mitglieder einer geistlichen Gesellschaft, der ordentlichen Gerichtbarkeit der Obrigkeit unterworfen bleiben. Man kann daher nicht begreifen, wie die Römische Kirche lehren könne, daß die Obrigkeit über die Geistlichen keine Macht habe. Es streitet dieser Satz mit der Vernunft und Schrift, und man weiß nicht, wie sich die Obrigkeiten diesen Satz haben können aufbürden lassen, da er weder aus der Vernunft, noch aus der Offenbahrung, noch aus der Re-

Religion bewiesen werden kann. In den ersten Zeiten des Christenthums glaubte kein Mensch, daß die Kirche in diesem Stücke besondere Rechte habe, und kein Lehrer liesse sichs nur träumen, daß er durch sein Amt seine bürgerliche Verbindlichkeit verlohren hätte. In den Morgenländischen Gegenden ist dieser Satz bis itzo noch unbekannt. So viel glaubt die Morgenländische Geistlichkeit, daß sie in Ansehung ihres Amtes unter der kirchlichen Gerichtbarkeit stehe; allein sie glaubet nicht daß sie in Civil- und Criminalsachen von der Obrigkeit eximiret sey. Da aber in unsern Abendländern nach dem fünften Jahrhunderte alles verfinstert wurde, führete man diesen unbegreiflichen Satz ein. Alsdann wusten ihn die Päbste treflich zu gebrauchen. Daher entstand nun die große Menge der Geistlichen. Man setzte beständig zum voraus: Wer ein Geistlicher wird, der ist von den weltlichen Gerichten befreyet. Jemehr Geistliche waren, jemehr Unterthanen bekam also der Pabst. Die Römische Kirche hat tausendmahl mehr Geistliche, als sie gebrauchet. Allein diese ungeheure Menge der Geistlichen gehöret zu den Geheimnissen der Päbstlichen Herrschaft. Die Päbste gaben sich daher alle Mühe, die Anzahl der Geistlichen zu vermehren, und es entstand eine so große Menge derselben, daß sich die großen Herrren dafür nicht mehr erwehren konnten. Zwey Drittheile des Königreiches Neapel, bestehet aus lauter Geistlichen. Die Franzosen allein, liessen sich die Augen nicht blenden. Die Päbste wollten ihren Grundsatz sehr gern einführen, und die Könige hätten sich beynahe überreden lassen. Allein die Nation blieb doch gewissermassen bey Vernunft. Sie unterschieden den

Geistlichen und den Bürger in Einer Person. Der Geistliche, sagen die Franzosen, stehet unter dem Bischoffe, der Bürger aber, unter dem Könige. Der Geistliche bleibt ein Bürger, und in Dingen die nicht zu seinem Amte gehören, stehet er unter der bürgerlichen Obrigkeit. Diesen Grundsatz der Franzosen, nehmen die übrigen Catholischen Fürsten und Herren, nach und nach, aber langsam an. Es wird noch viel Zeit vergehen, bis man in der ganzen Römischen Kirche, so weit kommen wird. Wenn es aber geschiehet: so wird das Heer der Pfaffen schmelzen. Denn wenn die Geistlichen nicht mehr von der ordentlichen Gerichtbarkeit ausgenommen sind: so werden sich gewiß nicht so viele mehr zu dem geistlichen Stande dringen. 2) Da alle geistliche Gesellschaften Unterthanen bleiben, so folgt: daß eine geistliche Gesellschaft weder dem Staate nachtheilige Conventionalgesetze machen, noch Conventionalstrafen setzen könne, wodurch die Ehre, das Leben und die Freyheit der Mitglieder gekränket werden. Bleiben alle geistliche Gesellschaften der Obrigkeit unterworfen: so können sie nichts unternehmen, das den Rechten und Gesetzen des Landes zuwider läuft. Wenn eine geistliche Gesellschaft Glaubenslehren einführen, und z. B. befehlen wollte, die, welche zu der geistlichen Gesellschaft gehören, sollen nicht arbeiten, sondern betteln, als welches der Grundsatz der Bettelmönche ist: so wäre dieses ein Conventionalgesetz, welches offenbahr mit dem Wohlseyn der Bürger, und mit der allgemeinen Wohlfarth streitet. Die Obrigkeit hat daher Macht, dieses Conventionalgesetz aufzuheben. Man muß sich daher sehr wundern, daß die Catholischen Herren einen solchen Schwarm von Bettlern in ihren Ländern dulden.

Man

Man sieht zu Rom selbst, daß dieses Gesetz nichts taugt, und es haben sich verschiedene Päbste gefunden, welche die Bettelgesellschaften aufheben wollten. Allein sie konnten nicht, denn diese Orden haben ihre Beschützer unter den Cardinälen und in den Collegiis. Ein Pabst kann nicht immer thun was er will.

Die Wiedertäufer und Mennoniten haben unter ihren Conventionalgesetzen Meinungen, die mit der Wohlfahrth eines Landes zu streiten scheinen. Daher haben sich unsere Väter so lange gewehret, sie aufzunehmen. Ein Mennonite darf keinen Eyd schwören. Diesen Satz sahe man als eine Kränkung der allgemeinen Wohlfarth eines Landes an: weil man glaubte, man könne durch nichts anders die Wahrheit herausbringen, oder sich der Treue versichern; und die Duldung der Mennoniten machte also viele Schwürigkeiten. Mit den Wiedertäufern war es eben so beschaffen. Ein Wiedertäufer glaubt, daß die Führung obrigkeitlicher Aemter, in der Gemeinde Christi unerlaubt sey; desgleichen daß kein Christ sich in einem Kriege dürfe gebrauchen lassen. Und hier haben wir Beyspiele von geistlichen Gesellschaften, die durch ihre Conventionalgesetze dem Staate schädlich seyn könnten. Die Wiedertäufer musten daher durch ihr Exempel zeigen, daß sie die Folgen nicht annahmen, die aus ihren Sätzen fliessen, und dieselben sehr einschränken lassen, ehe sie erlangten, geistliche Gesellschaften anzulegen. Eben so wenig kann eine geistliche Gesellschaft Conventionalstrafen einführen, welche die Ehre, das Leben, die Wohlfarth der Mitglieder betreffen. Die irrdische Wohlfarth der Unterthanen,

stehet unter dem Schutze der Obrigkeit. Kein Mensch kann den Unterthanen etwas von ihrer irrdischen Wohlfarth wegnehmen, als die höchste Obrigkeit. Es folgt also: daß keine Gesellschaft solche Conventionalstrafen setzen könne, die das Leben, die Ehre, die irrdische Wohlfarth der Mitglieder kränken. Lasset uns setzen, daß bey einer geistlichen Gesellschaft dieses Gesetz wäre: Wer sich nicht nach den Gesetzen der Gesellschaft richtet, der soll ein Sclave der Gesellschaft werden, wie es würklich in der Catholischen Kirche in den finstern Zeiten geschahe. Ist nicht ein solches Gesetz den bürgerlichen Gesetzen schnurstraks entgegen? Und doch wurde dieser Satz in den mittlern Zeiten eingeführet. Lasset uns ferner setzen; daß eine geistliche Gesellschaft diese Verordnung mache: Wer sich den Rechten der Gesellschaft nicht unterwirfet, der soll die Hälfte seiner Güther verliehren. Ein ungültiges Gesetz! die Güther stehen unter der Aufsicht der Obrigkeit. Auch die Ausschliessung kann so eingerichtet werden, daß sie eine bürgerliche Strafe wird, welche die Obrigkeit nicht erlauben kann. Denn eine geistliche Gesellschaft darf keine cörperliche und bürgerliche Strafen auf die Mitglieder legen. Man könnte also den Juden die Excommunication nicht erlauben, da sie den Excommunicirten in der Synagoge um Gesundheit, Leben und einen Theil seiner Wohlfarth und Güther bringen.

Allein, hiebey ist zu bemerken, daß die Obrigkeit das Recht habe, ihre Rechte zu vergeben. Die Obrigkeit kann, wenn sie will, ihre Rechte einer Gesellschaft abtreten. Wir haben hiervon an der Griechischen Kirche ein großes Beyspiel. Der

Pa-

Patriarch hat die völlige bürgerliche und criminal Gerichtbarkeit, über alle, die zu seiner Kirche gehören. Der Sultan hat seine Rechte abgetreten, und er tritt dieselben öffentlich ab, so oft ein Patriarch eingesetzet wird. Der Kayser investirt den Patriarchen ordentlich, und der Großvezier erinnert ihn in einer Rede; daß er das ihm übergebene Recht wohl üben solle. Es ist also den Griechen verbothen, ihre Streitigkeiten an den türkischen Hof zu bringen. Eben dergleichen Beyspiel finden wir bey den Juden. Unsere Obrigkeit hat den Juden stillschweigend erlaubt, nach ihren Gefallen Conventionalgesetze und Strafen zu machen. Die Rabbinen haben die bürgerliche und die peinliche Gerichtbarkeit. Sie entscheiden alle Streitigkeiten und es gilt keine Appellation. Wer sich ihrem Urtheile nicht unterwerfen will, der wird gebannet. Sie erkennen auch sogar Lebensstrafen, welches jedoch in der höchsten Stille geschiehet. Man muß sich wundern, daß die Obrigkeit, den Juden in ihren Kirchenrechten, keinen Einhalt thut. In den Fränkischen Ländern ist ein Landrabbiner, der von dem Kayser gesetzet ist. Dieser zieht im Lande herum und schlichtet die Händel der Juden. Wer sich ihm widersetzte, der würde die größesten Strafen zu erwarten haben. Dieses ist also ein großes Beyspiel, daß die Obrigkeit ihren Rechten entsagen könne (14). Aber in den Preußischen Staaten ists ganz anders.

Nun haben wir noch zu zeigen, was alsdenn zu thun sey, wenn eine geistliche Gesellschaft zu stark wird,

(14) Die Einwürfe, so dagegen gemachet werden, hat Herr Canz völlig beantwortet. Disciplin. moral. IV. P. 1. c. III. p. 777.

wird, oder wenn sie sich in verschiedene Länder vertheilet und in kleine Gemeinden zerschnitten wird.

§. 11.

Wenn eine geistliche Gesellschaft sehr anwächst und zahlreich wird, so geht es nicht mehr an, daß sie ihre Rechte in Corpore und persönlich verwalten und ausüben kann. Es ist daher in solchem Falle nöthig, daß eine geistliche Gesellschaft gewissen Personen ihre Rechte übertrage. (§. 6.) Es kann aber eine geistliche Gesellschaft nicht alle Rechte übertragen, indem die Vernunft oder die Religion manche unabtretlich machet. Es können demnach nur diejenigen Rechte abgetreten werden, die an sich zu übertragen sind. Was für Personen, und wie viel eine Gesellschaft in diesem Falle wählen könne; ob sie die Macht Gesetze zu geben, mit der Macht, sie zur Erfüllung zu bringen, verbinden, oder eine jede Art dieser Macht, besondern Personen übertragen will: das kann aus der Vernunft nicht ausgemachet werden. Es kommt dabey auf die Umstände einer jeden kirchlichen Gesellschaft, auf die Religion, zu der sie sich bekennet, und auf den freyen Willen einer jeden solchen Gesellschaft an. Wenn aber die Landesobrigkeit ein Mitglied der Kirche ist: so kann sie nicht wohl von der

Ver-

Verwaltung der geistlichen Rechte ausgeschlossen werden; es ist vielmehr billig und nöthig, daß die Obrigkeit des Ortes und des Landes, wenigstens einen Theil von der Gewalt führe, die in sich der ganzen Gesellschaft zukommt.

Erklärung.

Es ist aus den Begriffen einer Gesellschaft und einer rechtmäßigen Gesellschaft bewiesen, daß eine jede Kirche und geistliche Gesellschaft Recht und Macht habe, ihre Lehrer zu ernennen, Gesetze zu geben, solche durch Strafen zu verwahren, und solche Strafen zu vollziehen, wenn sie nur den Gesetzen des Landes nicht zuwider sind, und das Leben, die Gesundheit, die Ehre und die Güter der Mitglieder betreffen, und was dergleichen Rechte mehr sind. (§. 4.) Nun müssen wir von der Ausübung dieser Rechte reden. Wir haben schon oben erinnert, daß, wenn eine Gesellschaft sehr stark ist, sie ihre Rechte nicht wohl im Cörper üben könne. Wenn in einer solchen Gesellschaft ein jedes Mitglied seine Stimme geben sollte: so wäre dieses sehr weitläuftig. Da unter so vielen gewöhnlich unruhige Köpfe sind, so ließe sich auch ohne Unruhe nicht leicht zum Schlusse oder Zwecke kommen. Das Englische Volk und alle Englische Städte, haben das Recht, Gesetze zu geben, und sie zu vollziehen; allein sie können ihr Recht Gesetze zu geben nicht ohne viele Weitläuftigkeit ausführen, und sie üben daher dasselbe durch Abgeordnete, die sie zu dem Parlament senden; die Vollziehung der Gesetze

aber

aber, wird durch den König verrichtet. Eben so ist es mit einer geistlichen Gesellschaft die stark ist. Dieses erfahren die Independenten. Sie machten daher ein Conventionalgesetz, daß keine von ihren Gemeinden über hundert bis hundert und funfzig anwachsen sollte. Daher sind in ihrer Kirche noch alle Rechte bey den Gliedern, woraus sie bestehet. Hätten die Christen in den ersten Zeiten es auch also gemachet, und lauter kleine Gemeinden aufgerichtet: so hätten die Bischöffe die Kirchenrechte nicht bekommen. Da aber die Gemeinden stark wurden, so musten sie die Verwaltung ihrer Rechte den Bischöffen überlassen, und diese zogen die Kirchenmacht nach und nach ganz an sich, und je stärker die Kirche wurde, je mehr verlohr sie dieselbe.

Wir haben schon §. 6. einige Anmerkungen gegeben, welche auf den Fall gehen, wem eine Gemeinde ihre Rechte überträget. Itzo wollen wir noch folgendes bemerken. 1) Durch wem, durch wie viele, und durch was für Personen die Rechte der Kirche verwaltet werden können, davon lehret uns die Vernunft nichts. Sie lehret 2) nicht, ob man die Macht, Gesetze zu geben, und die Macht, solche zu vollziehen, an einerley Personen übertragen, oder solche zwo Arten der Macht theilen solle; so wie z. B. in England das Parlament die Gesetze macht, der König aber dieselbe zur Erfüllung bringet. Das müssen wir aus der Religion lernen. Es kommt hiebey alles auf drey Stücke an. 1) Auf die Umstände einer jeden Gemeinde. Was bey der einen nützlich ist, kann bey der andern schädlich seyn. In der Englischen Kirche, üben die Bischöffe allein die Rechte, bey den Independenten mehrere Personen; 2) kommt es auf

die

die Grundsätze der Religion an; 3) auf den freyen Willen der Gesellschaft. Diese kann mehr oder weniger Rechte vergeben. Das siehet man aber aus der Vernunft, daß wenn die Gemeinde ihre Kirchenrechte andern aufträgt, und die Obrigkeit mit zu der Gemeinde gehöret, daß man diese nicht wohl vorbey gehen könne. Denn die, welche die Rechte einer Gesellschaft verwalten sollen, müßen in der Gesellschaft das meiste Ansehen haben. Dieses ist sonderlich bey der Macht die Gesetze zu vollziehen, nöthig. Nun sind in einer Gemeinde keine größere Mitglieder, die mehr Ansehen und Gewalt haben, als die Obrigkeit. Also kann die Gemeinde die Obrigkeit nicht wohl von der Verwaltung ihrer Rechte ausschliessen (15). Ich sage mit Fleiß nicht, daß die Gemeinde der Obrigkeit alle ihre Rechte auftragen müße: es kann gut seyn wenn sie nebst ihr, auch anderen Personen einen Theil dieser Rechte aufträgt; sondern ich sage nur, sie kann nicht wohl ganz vorbey gegangen werden (16). Es muß aber

(15) Daher saget Schilter ganz recht: Cum potestas ecclesiae ab omnibus & singulis commode & sine confusione administrari non possit, igitur placuit, ut potestas haec per eos exerceatur, quos ecclesia & Deus ad id deputavit, inter quos primas capit summa reipublicae potestas. PVFFENDORFIVS de hab. relig. §. 45. Ista omnia quum ad bonum ordinem in ecclesia faciant, & vero a nemine *commodius* procurari queant, quam a summis imperantibus: manifestum est, principes ut primaria membra ecclesiae istarum sibi rerum (curam) recte vindicare.

(16) Dieser Regul sind die Protestantischen Gemeinden gefolget. Hülsemann, Scherzer und andere meinen, weil

aber doch ein Unterscheid unter den Rechten der Kirche gemachet werden; denn diese sind entweder so beschaffen, daß sie können abgetreten werden, oder nicht. Einige können nicht ohne Schaden und Ueber-

die Collegialrechte der Kirche göttlichen Rechtens wären: so könnten dieselben der weltlichen Obrigkeit nicht übertragen werden. Allein wenn man nur einen Unterscheid machet zwischen den Rechten selbst und ihrer Uebung oder Verwaltung, und dabey beobachtet, daß die Fürsten diese Rechte nicht auf eine absolute Art verwalten dürfen, sondern die Gemeinde wenigstens das Votum negativum habe, §. 6. so lassen sich ihre Bedenklichkeiten leicht beantworten. Siehe CANZII disc. moral. IV. P. 1. c. IV. §. 2270. PFAFFII dissert. de iure sacrorum absoluto & collegiali in Origin. Iur. eccl. p. 334. Wenn aber eine Obrigkeit die gemeinsamen Rechte verwalten soll: so muß sie der Religion der Gemeinde, deren Rechte sie verwalten soll, zugethan seyn; wie solches Cramer, Liberius, Pfaff, Zech und andere, welche das Collegialrecht der Gemeinden behaupten, ausführlich dargethan haben. Puffendorf schreibet daher *contra Houtuynum* p. 275. Submissio civium circa religionem non alio modo facta intelligi debet, quam ut cives eandem Principum cum sua sententiam circa religionem praesupposuerint & non alia externa eorundem arbitrio detulerint, quam quae ad internum Numinis cultum indifferentia sunt, und der seel. Cyprian in dissert. *de Maximiliano I. Pontificatum maximum affectante*, C. 2. §. 11. p. 37. Quantumcunque tandem ius sit, quod Ecclesia Principibus contulisse creditur, certe, si quis Princeps abjurata illius coetus religione, cujus regimen sibi adhuc vindicavit, ad aliam Christianorum sectam transeat, plane amittet, quantum quantum fuit, quod tanquam prioris Ecclesiae praecipuum membrum obtinuit, redibitque illud ad Ecclesiam boni, non interitus sui, causa, Principis regimen sibi pactum. Nimis enim clarum est,

cu-

Uebertretung der Vorschrift der Vernunft und Religion abgetreten werden; andere aber sehr wohl. Z. B. die Religion und den Glauben zu bestimmen, ist ein Recht, das die Gemeinde nicht leicht einem andern, oder der Obrigkeit abtreten kann. Denn da ein jeder schuldig ist, nach seinem Glauben und Gewissen zu leben: so können ihm andere in diesem Stücke keine Gesetze aufdringen. Hobbes meinete, die Obrigkeit habe die Macht, den Glauben und die Religion des Volkes zu bestimmen. Das ist aber von Rechtsgelehrten und Theologen sattsam widerleget (17). Es giebet aber andere Rechte, wobey es der Vernunft und Religion gleichgültig ist, durch wen sie versehen werden. Z. B. das Recht, die Kirchengüter zu verwalten, kann ganz füglich jemand übertragen werden. Daß gewisse verstän-

cuius corporis membra haud sumus, in eo neque capitis, neque cordis munere nos fungi posse. Cum igitur nemo dubitet, Christianae Ecclesiae regimen, quatenus illud iuribus Principum, qua talium, aliquid superaddit, ipsis ob hanc solam causam concessum esse si modo unquam in solidum concessum fuit,) quod illustria Ecclesia membra essent: consequens est, ut derelicto abjuratoque jure membri nihil non admittant, quod eatenus obtinuerunt, neque deinceps Ecclesiam, qua talem, magis regere possint, quam Christina Sueciam post abdicationem.

(17) Man vergleiche das erste Hauptstück §. 20. Wir wollen dem, was dort bemerket ist, das vortrefliche Urtheil des großen Leibnitz beyfügen, welches wir in seinem, unter dem Nämen Cäsarinus Fürstenerius de suprem. Princ. Germ. herausgegebenen Werke finden, p. 51. Imperia Hobbesiana neque apud moratiores Gentes neque apud barbaras exstare neque possibilia, neque

dige Personen die Lehrer bestellen sollen, ist der Vernunft und der Religion nicht zuwider. Wenn die Ordnung des Gottesdienstes nicht zum Wesen der Religion gehöret, wie in der Römischen Kirche: so kann die Gemeinde solches auch gewissen Personen abtreten. Was aber ein abzutretendes Recht sey oder nicht, muß nach der Vernunft und Religion entschieden werden. Was 1) wider die Vernunft ist, kann nicht abgetreten werden. Eine Gemeinde kann keiner gewissen Person auftragen ihr zu bestimmen, was sie von Gott und seinen Vollkommenheiten lehren und glauben soll. Die Vernunft hat dieses schon bestimmet. 2) Was in der Religion einer jeden geistlichen Gesellschaft, und in ihren Grundsätzen, gegründet ist, das ist auch kein jus alienabile und kann von der Gemeinde niemand aufgetragen werden.

§. 12.

Wenn eine Kirche oder eine geistliche Gesellschaft weitläuftig wird, sich durch ein Land oder viele Länder ausbreitet, und in viele kleinere Gesellschaften vertheilet, dennoch aber eine genaue Vereinigung, sowohl im

que optanda censeo, nisi illi penes quos summa rerum esse debet, angelicis virtutibus polleant. Tamdiu enim hominis retinendam iudicabunt propriam voluntatem, suaeque saluti, prout optimum videbitur, consulent, quamdiu de Rectorum summa sapientia & potentia persuasi non erant, quod ad perfectam voluntatis resignationem necesse est. Locum ergo Hobbesianae demonstrationis habeat in ea tantum republica, cuius rex est Deus.

im Glauben, in der Lehre, als in äußerlichen Dingen erhalten will: so entstehet ein neues Kirchenrecht. Es ist in solchem Falle schlechterdings nöthig, daß 1) die besondern Gesellschaften, zu gewissen Zeiten Zusammenkünfte halten, um das allgemeine Beste der Kirche zu beobachten und allgemeine Kirchengesetze, durch Abgeordnete zu machen. 2) Es müßen solche vertheilete Gemeinden ein Haupt haben, das die Zusammenkünfte anordnet, dabey vorsitzet, die Stimmen sammlet und andere dergleichen Dinge besorget, die bey einer Zusammenkunft von Einem besonders verrichtet werden müßen. 3) Eine solche vertheilte Gemeinde muß allgemeine Glaubens- und Kirchenbücher haben, worauf alle Lehrer und Vorsteher gewiesen werden, damit keine innerliche Trennungen und Spaltungen entweder bey dem Glauben oder dem Gottesdienste entstehen können. Weiter gehet die Vernunft nicht. Wie es bey den Versammlungen und Zusammenkünften solle gehalten werden; ob die Abgeordnete beständig seyn, oder gewählet werden sollen; wer den Vorsitz in solchen Versammlungen haben soll; wie viel Stimmen einen Schluß machen sollen: das kann aus der Vernunft nicht wohl bewiesen werden. Es kommt dieses theils auf den freyen Willen der Gemeinde; theils

auf die Religion, zu der sich die Gemeinde bekennet; theils auf andere besondere Umstände des Landes an, die Niemand sich vorstellen und zum voraus sehen kann. Das aber ist klar, daß diese Zusammenkünfte nur die Macht haben, Gesetze zu geben: die Macht aber, solche in Erfüllung zu bringen, der Gemeinde verbleiben müße.

Erklärung.

Wir wollen itzo die Frage untersuchen, wie eine Gemeinde müsse eingerichtet werden, wenn sie in viele kleinen Gemeinden getheilet, und in verschiedene Länder vertheilet ist, und doch Einigkeit im Glauben, in dem äußerlichen Gottesdienste, und eine Verbrüderung erhalten will. Eine solche Verbrüderung ist nicht schlechterdings nothwendig. Unsere Kirche erweiset dieses durch ihr Beyspiel. In dem sechzehnten und siebenzehnten Jahrhunderte hatten die Gemeinden die zu unserer Kirche gehöreten, eine Art der Verbrüderung, welche aber nach und nach ist aufgehoben worden. Die Gemeinden in einem jeden Staate sind vor sich. Allein es giebt doch Fälle, wo eine solche Verbrüderung fast schlechterdings nothwendig ist. Z. B. wenn die Kirche unter einer Obrigkeit lebt, die von einer andern Religion ist, und von derselben gedrucket wird. So gieng es den ersten Christen. Da sie die Obrigkeit verfolgte, so musten sie sich verbrüdern, um Einigkeit im Glauben und in dem Leben zu erhalten. Hiedurch wurde viel Unglück und Unruhe vermieden.

Wenn

Wenn sich Gesellschaften verbrüdern, so werden Versammlungen nothwendig, und diese schwächen gar leicht die Rechte der Gemeinde. Die erste Kirche lehret solches deutlich. Sie legte Versammlungen an; die Deputirte bekamen das Recht, Gesetze zu verfassen. Nach und nach sagten die Bischöffe, welche die Kirche deputiret hatte, sie hätten ihre Gewalt nicht von ihr; sondern von Jesu Christo selbst.

Wenn nun also die zerstreueten Gemeinden verbrüdert seyn wollen: so müßen sie 1) dann und wann Versammlungen halten; das ist, sie müssen zu gewissen Zeiten durch Abgeordnete, an einem Orte zusammen kommen, und unter einander verabreden, was in allen Gemeinden gelten soll. Allein, wie diese Versammlungen gehalten werden sollen, das kann die Vernunft nicht entscheiden. Sie bestimmet weder die Zahl der Deputirten, noch die Zeit und den Ort der Zusammenkunft. Das kommt alles auf einen Vergleich der verbrüderten Gemeinden an. Aber das sagt 2) die Vernunft, daß ein Haupt da seyn müße, welches die Versammlungen ordiniret, die in Ueberlegung zu stellenden Dinge vorträgt, und die Stimmen sammlet. Ob aber dieses Haupt wandelbar oder unwandelbar seyn soll, das lehret die Vernunft nicht. In der Episcopalkirche ist der Ertzbischof das Haupt der Kirche. In den Presbyterianischen Gemeinden ist kein besonderes Haupt; sondern es wird jedesmahl bey der Versammlung jemand ernennet, der den Vorsitz führet. Ferner ist klar, daß die Versammlung die so genannte Potestatem legislatoriam, nicht aber executoriam haben müße. Sie machet im Nah-

men der Gemeinde Gesetze, sie entscheidet die Streitigkeiten; Allein, wenn sie die Potestatem executoriam haben sollte: so würden die Abgeordnete 1) stets bey einander bleiben, 2) eine Menge Bediente haben müßen, wodurch sie ihre Gesetze vollziehen ließen. Das ist aber kostbar und beschwerlich: darum behalten sich die Gemeinden, die Potestatem executoriam vor. Ueber die Frage, in wie weit die Kirchenversammlungen verbunden, haben wir nicht nöthig zu reden; denn da wir keine solche Versammlungen mehr haben, so ist diese Frage unnütze. Eine solche vertheilte Gemeinde muß 3) allgemeine Glaubensbücher haben, auf welche die Prediger verpflichtet werden; sonst wird die Glaubenseinigkeit gar bald wegfallen. Daher sind unsere symbolischen Bücher und Liturgien entstanden. Dieses alles erkennet die Vernunft für das beste Mittel, eine Uebereinstimmung unter vielen kleinen getheilten Gemeinden zu erhalten.

§. 13.

Von dem Verhältnisse einer Kirche gegen den Staat, und von der Gewalt der Obrigkeit über die Kirche und geistlichen Gesellschaften, die sie aufgenommen und für rechtmäßig erkannt hat; kann nicht wohl aus der Vernunft geurtheilet werden, woferne man nicht zum voraus setzet, 1) daß eine Obrigkeit uneingeschränket, und durch keine Grundgesetze gebunden sey; 2) daß die Religion der geistlichen Gesellschaften, die Obrigkeit nicht von dem Jure circa Sacra ausschliesse.

Denn

Denn die Religionen sind unterschieden. Eine räumet durch ihre Grundlehren der Obrigkeit mehr, die andere weniger Gewalt ein: die Obrigkeiten haben auch nicht gleiche Rechte. Gewisse Obrigkeiten haben gar keine Rechte, in Kirchen-Sachen, und in einigen Ländern haben die Gemeinden ihre Rechte, durch einen Vergleich, den sie mit dem Landesherrn eingegangen sind, sich ganz und gar vorbehalten.

Erklärung.

Wir haben aus dem Begriffe einer geistlichen Gesellschaft, die gemeinschaftlichen Rechte hergeleitet, die einer geistlichen Gesellschaft nicht können abgesprochen werden. Allein da diese Gesellschaft in einem Staate ist, so fragt sichs: in welchem Verhältnisse dieselbe gegen den Staat stehe. Ueber diese Frage ist an die hundert und funfzig Jahre gestritten worden. Mehr als hundert Bücher haben wir davon, und man streitet noch. Man könnte gar leicht fertig werden, wenn wan nur die Sache ohne Vorurtheil erwägen, und die verworrenen Begriffe, die man einmahl gefasset, verbannen wollte. Wir wollen von dieser Sache erst überhaupt reden.

Die Obrigkeit kann zwar keine unumschränkte Macht über die Religion haben. Indessen muß sie doch gewisse Rechte über die geistlichen Gesellschaften haben, die sie für rechtmäßig erkannt hat, sonst entstehen Unordnungen im Staate. In diesem Puncte sind alle Protestanten eins. Allein

sie sind uneinig, und es ist schwehr zu bestimmen, wie weit diese Rechte und die Gränzen derselben gehen. Man kann hierauf nicht gerade zu antworten, und zwar aus zwoen Ursachen. 1) Die Obrigkeit hat nicht allenthalben gleiche Rechte; 2) sind die Religionen sehr verschieden. Eine Religion räumet dem Landesherrn mehr, die andere weniger Rechte ein. Das Wort geistliche Gesellschaft, ist ein vieldeutiges Wort, und begreift viele mögliche Arten in sich. Das Wort Staat ist eben so zweydeutig. Die Staaten sind sehr verschieden, und haben nicht einerley Verfassung. Es giebet Monarchien, Aristocratien, Democratien. Einige Staaten sind so eingerichtet, daß nur gewisse geistliche Gesellschaften darinn dürfen geduldet werden. Andere Staaten schützen alle Religionen, wie z. B. Holland. Die Vernunft ertheilet der Obrigkeit Rechte, in Ansehung der Kirche; allein es kann sich auch die Obrigkeit ihrer Rechte begeben. Die Kirche hat auch ihre Rechte, aber sie kann sich einiger begeben, und dieselben dem Fürsten auftragen. Die Personen welche die höchste Gewalt in einem Lande haben, haben nicht allenthalben einerley Macht. Bald sind sie eingeschränket, bald nicht. Daher kommt es, daß die Vernunft so gerade zu, die Rechte der Fürsten, in Ansehung der Kirche, nicht bestimmen kann. Z. B. die Römischcatholischen schliessen den Landesherrn ganz und gar von dem Jure circa Sacra aus. Wenn sie ein Landesherr in seinem Lande aufnimmt, so muß er sich durch einen Vertrag seiner Rechte, die er sonst über die Kirche hat begeben. Wenn eine Obrigkeit Mennoniten in ihrem Lande aufgenommen hat, kann sie keine Rechte in ihrer Kirche üben; denn sie hat des-

we-

wegen ein Bündniß mit ihnen gemacht. Ein gleiches Bewandniß hat es mit den Presbyterianern. Diese leiden es, vermöge ihrer Religionsmeinungen nicht, daß die Obrigkeit die Kirchenrechte übe. Es giebet also Gesellschaften, welche die Rechte des Landesherrn sehr einschränken. Einige Religionsgesellschaften ertheilen der Obrigkeit völlige Macht, in Kirchensachen, und sie üben keine Rechte, z. B. bey den Chinesern hat der Kayser die höchste Gewalt, nicht nur im Staate; sondern auch in Religionssachen. Daher kommt der Streit, den die Römische Kirche mit den Chinesern hat. Denn diese Kirche will der Obrigkeit keine Rechte zugestehen, und der Kayser in China verlanget sie. In England hingegen ist das Recht des Königes in Ansehung der Kirche, sehr eingeschränket. Die Kirche hat sich alle Macht nebst dem Volke in geistlichen Dingen vorbehalten. Man muß aber in England, das Jus Ecclesiä privatum und publicum unterscheiden. Jenes ist bey der ganzen Kirche, und der König kann weiter nichts thun, als die Gesetze bestätigen, welche die Nation durch ihre Deputirte machet. Die Execution der Gesetze ist bey den Bischöffen. Das Jus privatum haben die Bischöffe. Wenn ein Geistlicher etwas verbricht, so wird er bey dem Bischoffe verklagt, und von ihm bestrafet. Ein jeder Bischof kann bey seiner Gemeinde thun, was zum Besten derselben zu gereichen scheinet, als; neue Gebete und Gesänge verfertigen. Der König hat das Recht, die Geistlichkeit zusammen zu berufen, und wenn er merket, daß dieselbe Gesetze machen will, die dem Staate nicht zuträglich sind, so berufet er sie nicht. Ordentlicher Weise aber wird dieselbe berufen, wenn

das

das Parlement berufen wird. Die Reformirten und Lutheraner aber räumen dem Landesherrn außer dem absoluten Recht, so ein jeder Landesherr über die Kirche hat, ein eigentliches Jus circa Sacra ein. Wenn man also die Gränzen der Rechte des Landesherrn, bey der Kirche bestimmen will: so muß man auf beyde Stücke, auf die Beschaffenheit der Macht deßelben, und auf die Natur der Religion sehen. Anders verhält sich die Sache, wenn der Fürst an gewisse Gesetze, wie z. E. in Deutschland gebunden ist, anders wenn dieses nicht ist. Wir wollen davon besonders reden.

§. 14.

Wenn wir zum voraus setzen, daß eine Obrigkeit weder durch Grundgesetze, noch durch andere Bündnisse und Vergleiche eingeschränket sey, und daß auch die Religion der Kirche, die sie in ihrem Lande duldet, den Landesherrn von der Macht und Gewalt über die Kirche, nicht ausschliesset: so können wir überhaupt etwas gewisses ausmachen. An der einen Seite ist nach den Grundwahrheiten der gesunden Vernunft wahr, daß kein Landesherr, er sey so mächtig, als er immer wolle, irgend etwas an dem Glauben, und der Religion derjenigen Kirche ändern könne, die er in seinem Lande aufgenommen hat. Eben so klar ist es 2) daß ein Landesherr auch nichts an dem Gottesdienste, so weit er zur Religion gehöret, oder an keinen andern

Din-

Dingen, die mit der Religion verknüpfet und verbunden sind, etwas ändern, hinzuthun, oder abschaffen könne. Allein an der andern Seite ist unläugbar, daß, da eine iede Landesobrigkeit, eine Aufsicht über die Gesellschaften ihrer Länder hat und haben muß, eine Kirche aber nichts mehr, als eine geistliche Gesellschaft ist, der Landesherr bey allen denjenigen Anstalten, Verordnungen und Einrichtungen, die nicht zum Wesen der Religion der Kirche, die er in seinem Lande duldet, gehören, ein grosses zu sagen habe, und daß er bey diesen Dingen 1) gebiethen und verbiethen könne, nachdem es die allgemeine Wohlfarth des Landes erfordert; und 2) Rechenschaft von denjenigen Dingen fordern könne, die in einer gewissen Verbindung mit der bürgerlichen Wohlfarth, oder mit dem gemeinen Besten eines Landes stehen.

Erklärung.

Da die Religionen sowohl als die Staaten und die Macht der Obrigkeitlichen Personen, so verschieden sind, §. 13. so lässet sich aus der Vernunft nicht eher von dem Rechte derselben über die Kirche sagen, bis man erst etwas voraus setzet, oder sowohl die Beschaffenheit der Obrigkeitlichen Macht, als der Religion bestimmet. Wir dürfen nur auf die Systemen derer sehen, welche das Kirchenrecht der Fürsten, aus der Vernunft ableiten. Sie werden allezeit

zeit etwas zum voraus setzen. Hobbes z. B. setzet klar zum voraus, daß die Obrigkeit uneingeschränket sey; daß ihr auch die Gewissen unterthan wären. Diejenigen, welche das Jus circa Sacra aus der Landeshoheit herleiten, setzen zum voraus, daß die Obrigkeit ein Mitglied der geistlichen Gesellschaft sey, und mit derselben kein Bündniß errichtet, daß die Landeshoheit uneingeschränkt sey.

Setzen wir 1) zum voraus, daß ein Landesherr nicht gänzlich uneingeschränket ist; daß er gewisse Gesetze und Vergleiche vor sich hat, daran er sich binden muß: Nehmen wir hiernächst an, daß die Religion verstattet, daß er ein Jus circa Sacra habe: so müssen diese Gesetze und Vergleiche und die Natur der Religion allein diese Gränzen seiner Rechte bestimmen. 2) Wenn wir annehmen, daß der Fürst durch keine Gesetze oder Vergleiche gebunden sey, und dabey voraus setzen, daß die Religion den Landesherrn von der Macht über die Kirche nicht ausschliesset: so können wir durch die Vernunft etwas bestimmen. Allein wir müssen dabey wieder vorausssetzen, 1) daß das Amt der Obrigkeit blos das zeitliche Wohl der Unterthanen zum Zwecke habe. Es gehöret also die geistliche Wohlfarth, nicht mit zu dem Zwecke der Obrigkeit; und daraus folget nur 2) die Landesherren herrschen blos über die Wohlfarth, über die Ruhe, über das Leben ihrer Unterthanen, nicht über ihr Gewissen, und ihre dem Staat unnachtheilige Handlungen; und daher kann kein Landesherr, wenn er auch noch so mächtig ist, an der Religion, die er duldet, etwas ändern. Die, welche in einem Staate leben, haben dem Landesherrn oder der Obrigkeit ihre Leiber,

Gü-

Güther, Ehre und zeitliche Wohlfarth übergeben, aber nicht ihre Seelen und ihre geistliche Wohlfarth. Daher hat auch keine Obrigkeit Macht 3) über die Religion, und über die Gewissen. Die Religion stehet theils unter Gott, dem alle Rechenschaft geben müssen; theils unter dem Gewissen und der Verantwortung eines jeden Menschen. Wer der Obrigkeit mehr zugestehet, handelt wider die Vernunft. Aus diesem Satze folget aber unmittelbahr zugleich, daß keine weltliche Obrigkeit die Macht habe, einem Volke eine Religion aufzubürden. Hingegen hat aber auch keine Obrigkeit die Pflicht, das Wohl einer geistlichen Gesellschaft mehr, als der übrigen Unterthanen ihres Staates zu besorgen, der Religion Vorschub zu thun, und ihr Bestes zu befördern, durch Bestellung der Lehrer, Besorgung der Kirchen, der Schulen, der Besoldungen u. s. w. Eine geistliche Gesellschaft kann von einem Landesherrn nichts mehr als Schutz fordern, und sie kann nicht mehr von ihm verlangen, als er andern Unterthanen beweiset. Zu unsern Zeiten ist hierüber zwischen den Theologen und Rechtsgelehrten gestritten worden. Die Rechtsgelehrten sagten; der Fürst wäre nicht zur Sorge für die Religion verbunden; die Theologen sagten, daß diese Rechtsgelehrten keine Religion hätten, und sie ihr zuwider lehreten. Sie behaupteten, daß der Fürst und die Obrigkeit zur Sorge für die Religion verbunden sey. Allein die Rechtsgelehrten haben Recht. Die Theologen unterscheiden nicht die Person des Fürsten und des Christen, die in ihm vereiniget sind. Was aber 4) die andern Dinge betrift, die zur Religion gehören, und Theile derselben sind: so sind die wesentlichen von den nicht wesentlichen, zu unterscheiden.

So

So sind in unserer Religion Taufe und Abendmahl wesentliche Stücke. Es giebet aber auch andere Stücke des Gottesdienstes, die keine wesentliche Theile der Religion sind. Als z. B. das Singen bey dem Gottesdienste, der Exorcismus bey der Taufe. Was nun erstlich die Dinge betrift, die zum Wesen der Religion gehören: so kann 5) darin kein Landesherr etwas ändern; denn da er über die Religion keine Macht hat, so kann er auch die Theile des Gottesdienstes, die zu der Religion gehören, nicht aufheben. So kann z. B. kein protestantischer Landesherr den Römischcatholischen die Messe verbiethen: denn sie ist ein wesentliches Stück ihres Gottesdienstes; und kein Catholischer Landesherr, wenn er uns aufnimmt, kann befehlen, daß wir die Communion nicht unter beyderley Gestalt gebrauchen sollen, weil sie ein wesentliches Stück unserer Religion ist. Kein Landesherr kann uns befehlen, daß wir den Gottesdienst lateinisch halten sollen, denn so würde uns keiner verstehen, und es wäre solches wider die Grundlehren unserer Religion. Was aber die außerwesentlichen Stücke, und die Adiaphora betrift, die Besetzung des Predigtamtes, die Liturgie, die willkührlichen Feyertage und dergleichen: so hat die Obrigkeit bey diesen Dingen viel zu sagen. Denn dieselben können einen großen Einfluß in die Wohlfarth des Staates haben. Es kann z. B. eine geistliche Gesellschaft so viele Festtage anordnen, daß der Staat darunter litte. Je mehr Feyertage sind, je ärmer sind die Unterthanen. (18) Es könnte

(18) Dieses sahe der König von Frankreich Heinrich der vierte ein, und schafte deswegen viele Feste ab. Siehe Arn. Ossat

te eine Gemeinde unruhige aufwiegleriſche Köpfe, zu Predigern verordnen, u. d. m. Bey allen dieſen Dingen, die nicht die Religion ſelbſt, oder ihr Weſen betreffen, hat der Fürſt das Recht zu gebiethen und zu verbiethen. Das iſt ein Stück des Reformationsrecht des Fürſten, welches ſo heißet, um es von dem Reformationsrechte der Kirche zu unterſcheiden, als welcher auch ein ſolches Recht zukommt.

Aber wie weit gehet nun dieſes Reformationsrecht des Fürſten? oder in wie ferne hat die Obrigkeit Macht, ſich in die nicht weſentlichen Dinge des Got-

Oſſat Epitres Tom. III. Ep. 18. Qu'a cauſe d'un très grand nombre de fêtes qui ſe faiſoient par tout le Royaume, outre celles de notre Seigneur, de nôtre Dame, des Apôtres & d'autres Saints principaux, une grande partie des terres demeuroient en friche, qu'ils enſuivoit grande diſette & cherté par tout le Royaume, de laquelle ſe reſſentoient & patiſſoient grandement tous les François, de quelque état & condition qu'ils fuſſent. Et ſa Majeſté n'en pouvoit tirer les ſubſides accoutumés & neceſſaires pour la conſervation de l'état & du public. Que ſa Majeſté avoit été requiſe de pluſieur endroits du Royaume, de mettre quelque ordre, & de pourvoir a cette néceſſité, que hors les ſubdites de notre Seigneur &c. le peuple put labourer & cultiver la terre, & faire les autres choſes, qui y appartenoient; que par ce moyen on reſtitueroit l'ancienne fertilité & abondance, & obvieroit a pluſieurs deſordres, que font ceux qui ne pouvant emploier aux devotions requiſes un ſi grand loiſir, comme ils ont parmi tant de fêtes, ſe debauchent & s'adonnent au jeu & a l'yvrognerie, a luxure & a quelques autres choſes illicites. Amelot de la Houſſaye beſtimmet die Pflichten eines Fürſten in Anſehung der Feſttage ſehr

Gottesdienstes, zu mischen? Hier müssen wir einen Grund annehmen, aus welchem die Obrigkeit handeln muß. Diese Grundregel muß aus dem Endzwecke der Obrigkeit hergeleitet werden. Die Obrigkeit muß die Wohlfarth des Staates besorgen. In allen den Dingen, die dem Staate nicht nachtheilig sind, kann die Obrigkeit nichts ändern. Die Menschen haben ihre Handlungen in so ferne der Obrigkeit unterworfen, als dieselben dem Staate nachtheilig seyn können. In ihren übrigen unschuldigen Handlungen, haben sie sich die Freyheit vorbehalten. Die Obrigkeit kann also 1) alle Dinge, welche nicht zum Wesen der Religion gehören, und die dem Staate nachtheilig sind, abschaffen. Mit einem Worte über alle Dinge, die nicht den Glauben und die

wohl. Er sagt: La multiplication des festes ne multiplie point les vertus, parmi le menu peuple; au contraire elle y nourrit & fomente l'oiſiveté, qui eſt la mere de toutes vices. Les princes ont d'autant plus d'intereſt de ne point ſouffrir la multiplication des feſtes generales, que les terres en ſont moins cultivées, d'ou s'enſuit la diſette & la cherté des vivres, & par conſequent l'impoſſibilité de tirer de leurs ſujets les ſubſides neceſſaires, pour la conſervation de l'état & du public ---- Les Juifs etant venus demander a Jeſus Chriſt, s'il falloit pajer le tribut a Ceſar? Il leur repondit: rendez a Céſar ce, qui eſt a Céſar, & a Dieu ce qui eſt a Dieu. Cette divine réponſe nous apprend l'uſage que nous avons a faire des jours de notre vie, dont les uns appartiennent a Dieu, les autres au Prince, a la Patrie & a la ſocieté civile. Car comment rendrions nous a Céſar ce qui eſt a Céſar, ſi tous les ours étoient emplojes au ſervice divin? Comment rendrions nous a Dieu ce, qui eſt a Dieu, ſi tous les jours etoient de travail, & deſtinés a des occupations civiles & profanes? *Annales de Tacite* Tom. IV. p. 264.

die Lehre selbst, oder wesentliche Stücke der Religion und das Gewissen betreffen, hat die Obrigkeit so viel zu sagen, als diese Dinge einen stärkern oder geringern Einfluß in die Wohlfarth des gemeinen Wesens haben. Sie kann in diesen Dingen verbiethen und gebiethen, nachdem und so fern, die allgemeine Wohlfarth des Landes es erfordert. Sie kann 2) Rechenschaft von den Dingen verlangen, die in gewissen Verbindungen mit der bürgerlichen Wohlfarth und der Verfassung des Staates stehen. Wir wollen nun diese Stücke näher bestimmen, und hieraus die vornehmsten Rechte der Obrigkeit, in Ansehung der Kirche herleiten. (19)

(19) Man siehet aus diesem, wie eine unerweisliche Auflage es sey, wenn man denen, die das Systema Collegiale annehmen, beymisset, sie läugneten das Jus Principis circa sacra. Was nun die dahin gehörigen Rechte, wovon die folgenden Paragraphen handeln, anbetrift: so ist dabey zu vergleichen PFAFFII Origin. Eccles. cap. IV. Art. II. Academische Reden über das Kirchenrecht. Sect. I. c. V. p. 90. PERTSCH Elementa Iuris Canon. & Prot. Eccles. Libr. I. tit. V. §. 25. seqq. (Carl Franz Buddeus) Untersuchung des wahren Grundes, aus welchem die höchste Gewalt eines Fürsten über die Kirche herzuleiten BOEHMERI Ius Public. univ. Part. spec. libr. II. cap. V. WIESENHAVERN Grundsätze des Kirchenstaatsrechtes. P. I. c. III. CHRIST. LIBERIVS (LIERNVR) Untersuchung der Conventional- und Collegialrechte c. III. der ungenannte Verfasser von der wahren Kirche c. XII. §. 157. u. f. ZIEGLER de maiest. Iuribus, Disp. 5. th. 30. CONRING de maiest. civ. auctor. sacr. Doch zählen einige mehr, andere wenigere Stücke, die dieses Majestätsrecht ausmachen. Der Herr Kanzler Pfaff zählet zwanzig, Ziegler fünfe, der Verfasser von der wahren Kirche, dreyzehn; andere mehr, andere weniger.

§. 15.

Aus den allgemeinen Grundregeln, von der Gewalt der Obrigkeit über die geistlichen Gesellschaften, in ihren Ländern, (§. 14.) fliessen diese Folgen. 1) Es stehet in dem Willen einer jedweden uneingeschränkten Obrigkeit, ob sie eine Kirche oder geistliche Gesellschaft aufnehmen und dulden will, und sie wieder aus dem Lande schaffen, wenn sie glaubet, daß dieselbe dem Staate nachtheilig sey. 2) Eine jedwede freye Obrigkeit hat die Macht, den

Böhmer aber gehet so weit, daß er auch solche Dinge dem Majestätsrechte unterwirft, welche der Kirche eigenthümlich gehören, auch die Obrigkeit selbst sich nicht anders anmaßen kann, als wenn sehr große Misbräuche entstehen. Dieser Unterscheid aber entstehet daraus, daß sie nicht alle einerley Grundsätze annehmen, diese Rechte daraus herzuleiten, und dessen Gränzen zu bestimmen. Wir wollen hier die vornehmsten Axiomata sammlen, woraus das geistliche Recht der Obrigkeit pfleget hergeleitet zu werden.

1) Videat princeps, ne quid in Ecclesia agatur in sui & reipublicae praeiudicium. BOEHMER. Ius Publicum universale libr. II. cap. V. §. 15.

2) Civilis auctoritas eo curam dirigitæ, ne singuli aut universitates integrae publicam securitatem convellant. PERTSCH *Elementa Iuris Canon.* libr. I. Tit. V. §. 122.

3) Quicquid iure divino non est determinatum, illud pertinet ad supremam potestatem reipublicae. GROTIVS *de imperii suprema potestate circa sacra* c. III. §. IV. FLOERKE *praenot. Iurispr. eccl.* §. 12. Canz hat in dissert. *de vocatione ministr. Eccl.* §. 28. eben diesen Satz zum Grunde geleget; allein er hat denselben her-

den geistlichen Gesellschaften, die sie für rechtmäßig erkennet und dulden will, Ziel, Maaß und Gränzen zu setzen, wie weit sie sich ausbreiten sollen. Desgleichen ist sie berechtiget zu bestimmen, auf was Art sie ihre Gottesdienstliche Versammlungen halten, wo sie zusammen kommen sollen, die Feyerlichkeiten ihrer Zusammenkünfte und andere Dinge, die nicht zu dem Wesen des Gottesdienstes gehören, so fern dieselben einen Einfluß in den Staat haben. Sie hat ferner 3) die Macht, von

hernach selbst geändert, in discipl. mor. IV. P. 2. c. V. §. 2507, 2058. Der Herr Geheimerath Flörke ist gleichfalls neuerlich von demselben abgegangen, in der dissert. de iure principis in specie Germaniae circa sacra subditorum diversae religionis. Der Herr Kanzler Pfaff bestreitet den bemerkten Grundsatz gründlich, in den Acad. Reden über das Kirchenrecht, p. 161.

4) Alles, was nicht die Freyheit des Gewissens unmittelbar berühret, und zu dem seeligmachenden gehöret, muß von dem Fürsten, in so ferne er Fürst ist, zum Wohl des Staates bestimmet werden. Höckdorf in Betrachtungen über Puffendorfs Verhältniß der Religion zu dem Staate. p. 288.

5) Facultas civitatis circa ecclesiam eo usque extenditur, quousque permittit eius subalternatio, qua civitati divinae inferiores reipublicae obnoxiae sint. CANZ *regim. Dei Vniversi. Sect.* IV. c. III. §. 1432.

6) Tantum summus imperans circa religionem subditorum potest, quantum salus publica requirit, quantumque uniuscuiusque conscientia admittit. (PHIL. EBERH. ZECH) de iure reformandi c. II. §. 44.

7) Ueber alles, ohne welches die Obrigkeit, den Zweck der äußerlichen gemeinen Ruhe, nicht erreichen kann, hat

solchen Gesellschaften, die sie aufnimmt ihre Glaubensbekänntnisse und Lebenssätze zu fordern, und zu untersuchen, ob die darinn enthaltenen Sätze, dem Staate schädlich sind, oder zur Unruhe in der bürgerlichen Gesellschaft, Anlaß geben können. 4) Eine freye Obrigkeit hat Macht, wenn in diesen Glaubensbekänntnissen unbestimmte Sätze sind, eine deutlichere Erklärung, von den Lehrern der Gesellschaft zu fordern. 5) Alle Sicherheit von der ganzen Gesellschaft sich stellen zu lassen, daß sie nichts anders lehren wolle, als sie sich in ihren Glaubensbekänntnissen erkläret hat. 6) Eine freye Obrigkeit hat Macht, sich die Zuchtgesetze der Gesellschaft, die sie aufnehmen will, vorlegen zu lassen, nicht

sie Recht und Macht, weiter aber nichts; in so weit die allgemeine Ruhe an und vor sich selbst und ihrer Natur nach dabey interessiret ist, oder einigen Schaden leiden könnte u. s. w. Von der wahren Kirche. c. XII. §. 45. 48.

8) Tantum magistratus circa religionem subditorum potest, quantum salus reipublicae requirit, quantumque uniuscuiusque conscientia & societatis ecclesiasticæ natura admittit. FABER diss. de principe Christiano ecclesiae nutritio p 8. und dieses ist der Grundsatz, den mein seel. Herr Schwiegervater gleichfals zum Grunde geleget, wie aus diesem ganzen Hauptstücke sattsam erhellet.

So wie nun die Gelehrten nicht einerley Grundsatz bey dem Rechte der Obrigkeit über die Kirche, zum Grunde legen: so kann daraus nichts anders entstehen, als daß

nicht weniger die Orte der Zusammenkünfte zum Gottesdienste und die Liturgie zu bestimmen, damit sie urtheilen kann, ob in diesen Dingen nichts sey, das der Wohlfarth der Unterthanen schädlich seyn könne. 7) Muß eine jede geistliche Gesellschaft, wenn sie aufgenommen ist und geduldet wird, wenn sie Veränderungen bey ihren Glaubens- und Lebensgesetzen und andern Ordnungen machen will, der Obrigkeit dieselbe vorlegen, und derselben Bestätigung und Einwilligung, zu der Veränderung die sie machen will, sich erbitten. In diesen Sätzen liegen viele andere Dinge, die sehr leicht durch eine deutliche Folge daraus hergeleitet werden können.

daß sie das Object desselben, verschiedentlich bestimmen. Doch kommen die meisten darin überein, daß sie drey Objecte setzen: 1) die Religion selbst, so fern dieselbe entweder gar geduldet, oder gebessert, oder vertrieben werden; 2) den äußerlichen Gottesdienst, welcher entweder mit den Grundsätzen der Religion zusammenhänget, oder gewisse Stücke enthält, die gleichgültig sind. 3) die geistliche Gerichtbarkeit, welche theils so wohl die Glieder der Kirche überhaupt, als insbesondere die Geistlichkeit, theils die gottesdienstlichen Dinge und Kirchengüter betrift. Ob nun gleich alle diese Dinge ein Vorwurf der Fürstlichen Macht sind: so begehen doch die meisten den Fehler, daß sie die Obrigkeit sich nicht abstrackt genug vorstellen, und daher nicht genau bestimmen, in wie fern diese Dinge ein Vorwurf der Obrigkeitlichen Gewalt sind, und mehr dahin ziehen, als dahin gehöret.

Erklärung.

Wenn dasjenige, was wir in diesem Hauptstücke, und sonderlich den letztern Absätzen bewiesen haben, vorausgesetzet wird: so ist nicht schwer zu zeigen, wie weit sich das Recht der Obrigkeit über die Kirche erstrecke. Man muß nemlich zum voraus setzen, daß die Obrigkeit frey und ungebunden sey, und nicht auf gewisse Rechte durch Bündnisse, Verträge, oder sonst irgend eine Weise, Verzicht gethan habe. Z. B. Eine iede Obrigkeit hat die Oberaufsicht über die geistlichen Gesellschaften, sie kann also dieselben visitiren lassen. Gesetzt ein Fürst begäbe sich dieses Rechtes, so ist er weiter hiezu nicht befugt. Eine iede Obrigkeit hat Macht, diejenigen zu strafen, die etwas lehren, das Unruhe im Staate stiften könnte. Gesetzt aber, die Obrigkeit hätte einer Kirche durch Verträge das Recht gegeben, daß sie ihre Irrlehrer selbst abstrafen könne: so hat die Obrigkeit das Recht nicht, sie zu strafen. Eine Obrigkeit hat Macht, diejenigen zu strafen, welche dem Staate nachtheilige Sätze behaupten: allein wenn ein Fürst solche Religionen aufnimmt, die dergleichen Lehren hegen, so muß er solches geschehen lassen.(20) So wie eine geistliche Gesellschaft ihre Rechte dem Landesherrn übertragen kann: so kann auch

(20) z. B. Wenn ein freyer protestantischer Fürst, Catholiken aufnimmt, so kann er sie nicht strafen, wenn sie lehren, daß man keinem Ketzer Glauben halten müsse; sondern er hat nur die Anwendung solcher Sätze in dem Staate zu verbieten, und die Macht, diejenigen zu strafen, welche nach solchen Lehrsätzen handeln. Denn indem er eine Religion, welche gefährliche Sätze enthält, zu dulden verspricht: so verspricht er, dieselbe nicht in ihrer

auch die Obrigkeit von den Rechten, die ihr nach der gesunden Vernunft zukommen, etliche vergeben. Die Macht einer gebundenen Obrigkeit, muß aus ihren Verträgen beurtheilet werden. (21) Wir erwägen hier eine Obrigkeit an sich selbst, die frey und ungebunden ist. Einer freyen Obrigkeit kommen

ter Religion zu stöhren. Er macht aber kein Bündniß wegen der Anwendung solcher Lehren, als welches seinem fürstlichen Amte zuwider liefe, vermöge welchem er nichts verstatten kann, das dem Staate zuwider ist.

21) z. B. eine freye Obrigkeit hat Macht, eine Religion zu dulden oder nicht. Allein in dem deutschen Reiche sind gewisse Verträge, wodurch diese Macht der Fürsten eingeschränket ist. Sie müßen die Religionen lassen, wie sie in dem anno decretorio gewesen sind. Ein Catholischer Fürst darf die Protestanten nicht aus den Oertern verdringen, wo in dem anno decretorio Protestanten gewesen sind. Unsere Kirche verstattet den Protestantischen Fürsten, die Uebung der Collegialrechte. Es ist aber in dem Religionsfrieden, in Ansehung der Uebung dieser Rechte verordnet, daß so wie die Rechte in den Gemeinden in anno decretorio gewesen, so sollte es dabey bleiben. Welche Gemeinden damahls das Recht übeten, die Geistlichen zu setzen, haben dieses Recht behalten. Die Gebräuche, die damahls üblich waren, sind bestätiget. Wenn man also z. B. beurtheilen wollte, ob unsere Fürsten den Exorcismus abschaffen können: so muß, da unsere Obrigkeit an gewiße Verträge gebunden ist, die Sache nach den Verträgen beurtheilet werden. In dem Westphälischen Frieden ist verordnet, daß die Fürsten die Liturgie nicht ändern sollen, wie sie im anno decretorio gewesen. Wenn also in einer Gemeinde damals der Exorcismus gewesen ist, kann ihn der Fürst nicht, wider den Willen der Gemeinde aufheben. Der Grund ist in dem Friedensvertrage.

folgende Rechte absolute und ursprünglich, in Ansehung einer geistlichen Gesellschaft zu.

Einer freyen Obrigkeit gehöret I) das Recht, **eine geistliche Gesellschaft aufzunehmen und zu dulden, oder nicht.** Wenn die Obrigkeit nicht frey ist, so muß die Sache aus der Staatsverfassung entschieden werden. Z. B. In Holland und England haben die Juden geistliche Gesellschaftsfreyheit, und die Grundgesetze haben in diesem Stücke der Landesobrigkeit die Hand gebunden. Eine iede Obrigkeit hat das Recht und die Pflicht, für die irrdische Wohlfarth des Staates zu sorgen. Es muß also einer freyen Obrigkeit überlassen werden, zu urtheilen und zu erkennen, ob eine solche geistliche Gesellschaft, die sich in ihren Ländern niederlassen will, dem Staate nützlich sey oder nicht. Sie kann also dieselben annehmen oder abweisen. Es stehet bey ihr, ob sie eine oder mehrere Religionen in ihrem Lande aufnehmen will. Nach dem Rechte der Natur ist eine jede Obrigkeit verbunden, die moralisch rechtmäßigen Gesellschaften anzunehmen. Nach diesem Grundsatze richten sich die Quäcker in Pensilvanien. Sie nehmen alle Gemeinden auf, welche beweisen können, daß sie dem Staate nicht schädlich sind. Ob sie übrigens eine geoffenbahrete Religion glauben, oder nicht, darum bekümmert sich die Obrigkeit an sich betrachtet, nicht. Allein es können bey den bürgerlichen Gesellschaften ungemein viele Dinge vorkommen, welche es nicht zulassen, und hypothetisch unmöglich machen, daß sich die Obrigkeit nach dieser allgemeinen Regel richte. Man muß es also dem Gutachten einer freyen Obrigkeit überlassen, ob sie eine geistliche Gesellschaft dulden will. Wenn

eine

eine Gesellschaft gleich moralisch rechtmäßig ist; es ist aber zu besorgen, daß durch die Aufnahme derselben Unruhe und Zerrüttung entstehen könne, oder wenn dieses schon klar ist, so muß sie für das gemeine Beste sorgen. (22) Eben so stehet es bey einer freyen Obrigkeit, **wie lange sie eine geistliche Gesellschaft dulden will**, die in ihrem Staate aufgenommen ist. Sie kann derselben die Duldung aufsagen, wenn solche der Wohlfarth des Landes nachtheilig ist. Auf diesen ersten Grundsatz, baueten die Fürsten in dem Westphälischen Frieden, das so genannte Recht zu reformiren. Sie setzeten den Satz voraus: Eine iede Obrigkeit hat Macht und Recht, eine geistliche Gesellschaft in ihrem Lande aufzunehmen oder nicht. Also hat auch ein ieder Fürst des Reiches Macht, diese oder jene Religion zu dulden. Wenn aber eine Obrigkeit eine geistliche Gesellschaft nicht länger dulden will: so kann sie dieselbe nicht zwingen, ihre Religion zu verändern, und sie muß derselben die traurige Wohlthat zu emigriren verstatten.

II. **Eine jede freye Obrigkeit hat Macht und Recht, der geistlichen Gesellschaft die sie auf-**

(22) Das Urtheil, ob eine Religion im Staate neben der herrschenden aufzunehmen sey, muß lediglich der Obrigkeit überlaßen werden. Es ist zwar wahr, daß die Verschiedenheit der Religionen an sich den Staat nicht stöhre. Holland giebet uns davon einen klaren Beweis. Inzwischen läßet sich daraus nicht die Verbindlichkeit, eine jede moralisch rechtmäßige Religion aufzunehmen, herleiten; sondern es kommet auf den freyen Willen eines freyen Fürsten an, was er hierin für seinen Staat, den er am besten kennet, vortheilhaft oder schädlich hält.

aufnimmt oder duldet, Macht und Gränzen zu setzen, wie weit sie sich ausbreiten dürfe. Wir wollen dieses Recht erstlich erklären und alsdenn beweisen. Die Obrigkeit hat erstlich Macht zu befehlen, ob eine geistliche Gesellschaft sich nur an einem Orte, oder im ganzen Lande ausbreiten solle: ob sie sich ins unendliche ausbreiten soll, oder ob nur eine gewisse Anzahl von Familien gelitten werden solle. Sie hat Macht zu erlauben oder zu verbiethen, Proselyten zu machen. Sie kann den Ort ihrer geistlichen Versammlungen bestimmen, die Größe und Höhe ihrer Kirchengebäude, ihr Orgeln, Glocken, Thürme erlauben oder nicht. (23) Sie kann auch die Zeit zum Gottesdienste, in so weit sie nicht zur Religion gehöret, bestimmen. Z. B. Unsere Religion bestimmet nicht, wie lange der Gottesdienst dauren soll; daher kann eine Obrigkeit hierin Ziel und Maaß vorschreiben. (24) Die Türken bedie-

(23) Alle diese Dinge gehen nicht auf die Kirche, so fern sie eine Kirche ist, sondern so fern sie eine Gesellschaft in einem Staate ist. In die Religion, und in das Gewissen haben diese Dinge keinen Einfluß. Aber in den Staat können sie einen Einfluß haben. Wenn eine Gemeinde keinen bestimmten Ort ihrer Zusammenkunft hat: so könnten die Leute zusammen laufen wo sie wollten, und unter dem Vorwand sie hielten Gottesdienst, Rotten machen. Die Obrigkeit könnte das ihr zukommende Recht der Aufsicht nicht ausüben.

(24) Ein Exempel giebet die Cynosura Oeconomiae ecclesiasticae Wurtembergicae, welche der Ehre und Gerichtsordnung des Herzogthums Würtemberg, Stutgardt 1687 in 8. beygefügt ist, c. I. p. 221. sq. „Sollen „in Predigten sich der Kürze befleißen - - sollen die „Sonn und Feyertagesmorgen aufs längst 3 Virtelstund,

bedienen sich aller dieser Regeln, gegen die Christen. Sie dürfen keine Glocken haben, keine neue Kirchen bauen und die Versammlungshäuser dürfen nur in einer gewissen Weite von den Moscheen seyn. Die Sultane handeln in diesem Stücke der Vernunft sehr gemäß. Eben so haben die Generalstaaten den Jesuiten verbothen, in den Niederlanden zu seyn, und die Catholicken dürfen sich nur in der Stille versammlen. Allein zweytens bey Setzung dieser Gränzen, muß die Obrigkeit das wesentliche der Religion nicht angreiffen. Sie kann nur die Feyerlichkeiten der Zusammenkünfte, und andere äußerliche

stund, doch nervose predigen„ Die Preußischen Verordnungen Friedrich Wilhelms d. d. 18 Sept. 1715 und 2 Apr. 1717 setzt solche Zeit auf eine Stunde. Hiebey sind nachzulesen: Hallische Anzeigen vom Jahr 1731, Stück 102. p. 310. wo der damalige Hr. Canzler die Frage untersucht: ob den Predigern verboten werden möge, bey Strafe nicht über eine Stunde lang zu predigen; und vollständige Erleuterung der güldenen Bulle Part. II. Tit. 23. §. 1. not. p. 313. wo die Frage abgehandelt worden, ob ein Prediger in seinem Gewissen an dergleichen Kirchenordnungen gebunden. Uebrigens beweiset Canz in der theologischen Moral S. 487. aus überwiegenden Gründen die Nothwendigkeit der kurzen und rührenden Predigten, und zeiget dagegen den Schaden der langen, als wodurch, da so oft, und in den Städten alle Tage Jahr aus Jahr ein über einerley Materien geprediget wird, nothwendig den Zuhörern zuletzt die Aufmerksamkeit und Lust, zuzuhören, benommen wird, zumal, da die wenigsten derselben die Einrichtung einer Rede so gut verstehen können, als eine Catechisation. Paulus, sagt man, predigte gegen Mitternacht und die Zuhörer ermüdeten nicht: gut; aber es war eine Abschiedspredigt. JEsus und seine Apostel predigten hingegen allemal nur kurz.

che Dinge, die nicht wesentlich zur Religion gehören, bestimmen, so fern diese Dinge eine Rücksicht auf den Staat haben. Die Obrigkeit kann also die Dauer des Gottesdienstes der Christen bestimmen, wie stark sie sich versammlen, wie lange sie versammlet bleiben sollen: aber der Sonntag gehöret zum Wesen unserer Religion, und also hat die Obrigkeit nicht die Macht, diesen Tag unseres Gottesdienstes zu verändern. Die Catholischen Kirchen müssen eine gewisse Form haben, und eingeweihet seyn. Wer also Catholicken aufnimmt, und ihnen Kirchen verstattet, der muß ihnen auch erlauben, daß sie die Kirchen nach ihrer Religion einrichten und einweihen.

Der Satz, den wir gegenwärtig vorgetragen und erkläret haben, erstrecket sich sehr weit. Die Wahrheit desselben kann sehr leicht dargethan werden. Eine jede Obrigkeit muß für das Wohl des Staates sorgen. Da nun alle Religionen und geistliche Gesellschaften, einen grossen Einfluß in den Staat haben: so muß es einer jeden freyen Obrigkeit frey stehen, bey der geistlichen Gesellschaft etwas fest zu setzen. Eine Sache scheinet oft eine Kleinigkeit zu seyn, und ist wirklich an sich klein; allein in gewissen Umständen und aus gewissen Staatsursachen, ist sie oft eine Sache von Wichtigkeit. Z. B. Daß eine Gemeinde Glocken gebrauchet, ist eine Kleinigkeit: allein in der Türkey würden grosse Unruhen unter dem Volke entstehen, wenn man sie den Christen gestatten wolte; denn die Türken können die Glocken nicht leiden.

III. **Eine jede freye Obrigkeit hat das Recht, von allen denen, welchen sie eine freye**

freye Religionsübung zulässet, ihre Glaubens- und Lebenssätze zu fordern, mithin ihre Catechismos, Gesangbücher, Gebethbücher einzusehen. Denn es könnten in denselben Dinge enthalten seyn, die wider das Beste des Staates liefen. Ja es kann die Obrigkeit sogar einer solchen Gesellschaft den Catechismus vorlegen, wornach sie die Jugend soll unterrichten lassen. Es ist der Obrigkeit daran gelegen, daß dem Staate weise, vernünftige, kluge Bürger erzogen werden. Daher darf sie aus dem Glaubensbekänntnisse Auszüge machen lassen, die man Catechismos heißet. Sie hat aber nicht absolute Macht, diese Catechismos der Kirche aufzudringen, sondern da eine Gemeinde das jus Symbolorum hat: so muß sie die entworfenen Auszüge, den geistlichen Gesellschaften zur Prüfung vorlegen, und sofern darinn nichts ist, welches das wesentliche der Religion aufhebet: so ist die Gesellschaft verbunden, den Catechismus anzunehmen.

IV. **Wenn in den Glaubensbekänntnissen und andern Lehrbüchern etwas dunkel oder zweydeutig ist, daraus Unheil entstehen könnte: so kann die Obrigkeit darüber eine Erklärung fordern.** So haben es die Generalstaaten mit den Mennoniten gemacht. In ihrem Glaubensbekänntnisse schienen ihre Sätze von der Obrigkeit, von den Kriegen, und einige andere Dinge gefährlich zu seyn, und sie mußten sich darüber erklären. Es hat wohl länger als funfzig Jahre gedauret, ehe die Obrigkeit und die Geistlichkeit miteinander einig wurden. In England hat man den Herrenhuthern ihr Glaubensbekänntniß abgefordert, und da einige Dinge darinn anstößig geschienen: so mußten sie sich darüber erklären.

V. Ei-

V. **Eine freye Obrigkeit hat Macht, von der geistlichen Gesellschaft, die sie aufnimmt und duldet, hinlängliche Sicherheit zu fordern, daß sie bey ihrem Glaubensbekänntnisse bleiben, und nichts dagegen vortragen wolle.** Es giebet geistliche Gesellschaften, welche tückisch sind und glauben, daß ein geistlicher Betrug erlaubet sey, um die Obrigkeit zu hintergehen. Dieses glauben die Juden. Sie sagen nie die rechte Wahrheit, von ihren Glaubens- und Lebensgesetzen. Die Catholicken sind in diesem Stücke Brüder von den Juden, und billigen einen geistlichen Betrug. Was für eine Sicherheit sich die Obrigkeit will geben lassen, ob sie eine eidliche oder eine andere seyn soll, stehet bey ihr. In England richtet man sich nach dieser Regel. Die Catholicken haben alle den Lehrsatz abschwören müssen, daß der Pabst eine Gerichtbarkeit über die Landesherren habe. Die Römischcatholischen in England gaben zwar eine Schrift heraus, darinn sie die höchste Gewalt des Königes behaupteten, und dem Pabste die Herrschaft über die Fürsten absprachen. Allein man war mit dieser Erklärung nicht zufrieden, und dabey nicht sicher genug. Man hat daher unter Jacob dem zweyten einen Eid deswegen gemacht, welchen die Catholicken nebst dem Huldigungseide ablegen müssen. Wir wundern uns, daß man den Juden nicht ihre Lebenslehre abfordert, welche dem Staate schädlich ist, sie verbessert, und sich hernach Sicherheit geben lässet, daß sie nicht davon abgehen wollen.

VI. **Eine jede freye Obrigkeit hat Macht, sich die Zuchtgesetze und Liturgie der Gesellschaft, die sie aufnehmen will, vorlegen**

zu

zu lassen. Sie muß sonderlich wissen, wie weit die Rechte der Geistlichkeit gehen: denn diese können dem gemeinen Wesen sehr schädlich seyn. Mit einem Worte, die Obrigkeit hat die Macht, von einer geistlichen Gesellschaft ihr Kirchenrecht, das sie annimmt, und sonderlich die Rechte der Geistlichen abzufordern, und sich zur Prüfung vorlegen zu lassen. Abermahls ein Fehler, den wir bey den Juden begehen. Sie haben die bürgerliche und peinliche Jurisdiction, und ihr Bann ist erschrecklich. Sie greifen offenbahr in die Rechte des Staates. Es haben schon viele brave Männer darüber geklaget, und eine Aenderung gewünschet; allein die Juden wissen schon Mittel. Keine christliche Gesellschaft wird in einem Staate so grosse Freyheiten erhalten, als in vielen Ländern den Juden gar gerne, und ohne Widerrede eingeräumet wird. (25)

Eine jede Obrigkeit hat das Recht, von einer jeden geistlichen Gesellschaft zu fordern, daß sie in ihren Glaubens- und Lebenslehren, in ihrer Liturgie, in ihren Zusammenkünften, Einrichtungen des Gottesdienstes, keine Aenderung machen wolle, ehe sie nicht dieselbe der Obrigkeit vorgeleget, und von derselben die Bewilligung dazu erhalten habe. Denn durch diese Veränderungen wird sie eine neue Gesellschaft, und muß also dabey eben das beobachtet werden, was bey einer geistlichen Gesell-

(25) Siehe BOEHMERI dissert. de cauta Iudaeorum tolerantia. WILDVOGELII dissert. de Iudaeorum tolerantia.

sellschaft zu beobachten ist, die in einem Staate geduldet und aufgenommen werden will.

§. 16.

Eine jede rechtmäßige geistliche Gesellschaft, hat ohnstreitig das Recht, ihre Lehrer und Bediente selbst anzunehmen, wofern sie sich dieses Rechtes, durch besondere Pacta nicht begeben hat, ꝛc. Allein eine freye Obrigkeit kann 1) mit Fug und Recht verlangen, daß die von einer Kirche angenommenen Lehrer und Bediente, ihr vorgestellet werden, damit sie urtheilen möge, ob ihr dieselben anständig sind oder nicht, und ob sie von ihnen etwas zum Schaden des Staates, zu befürchten habe. Sie kann 2) die ihr vorgestelleten Lehrer, absonderlich beeidigen lassen, daß sie das Volk, welches sie unterrichten sollen, nicht verführen, noch demselben Lehrsätze beybringen, die von der einmahl angenommenen Lehrform abweichen, und dem Staate nachtheilig seyn können. Sie kann 3) diejenigen Personen, bey denen sie etwas besorgliches findet, von dem Lehramte ausschließen, und verlangen, daß andere vorgeschlagen werden sollen. Sie kann, 4) wenn in einer Gemeinde Streit über die Lehrer entsteht, aus obrigkeitlicher Macht, um dem Streit ein Ende zu machen, diese oder jene Person, gegen welche die Gesellschaft nichts

nichts einzuwenden hat, zum Lehrer setzen. Wenn 5) eine geistliche Gesellschaft Versammlungen hält: so hat eine freye Obrigkeit Macht, die Zeit, den Ort, die Feyerlichkeiten der Zusammenkünfte zu bestimmen, und durch Abgeordnete denselben mit beyzuwohnen. Wenn 6) Glaubensstreitigkeiten in einer geistlichen Gesellschaft entstehen: so kann die Obrigkeit solche zwar nicht entscheiden, aber sie hat das Recht, dahin zu sehen, daß diese Streitigkeiten nicht zu weit gehen, noch mit einer unanständigen Heftigkeit und Bitterkeit geführet werden. Sie hat auch das Recht zu fordern, daß die Entscheidung dieser Streitigkeit ihr kund gemachet werde. Wenn aber in einer geistlichen Gesellschaft andere Streitigkeiten entstehen, die den Glauben, das Gewissen der Mitglieder und das Wesen der Religion nicht betreffen und angehen: so ist die Obrigkeit der ordentliche Richter. Sie muß aber diese Streitigkeiten nach den Grundsätzen der kirchlichen Gesellschaft, die sie einmahl aufgenommen und bestätiget hat, entscheiden.

Erklärung.

Wir haben hier die übrigen Folgen vorgetragen, die aus den angenommenen Grundsätzen, können hergeleitet werden. Diese betreffen theils die Rechte über die Geistlichkeit, theils die Glaubens- und andere Streitigkeiten, die in einer geistlichen

Gesellschaft entstehen können; theils den Gottesdienst, und was die Obrigkeit über dieses alles für Rechte habe. Was das Recht des Fürsten über die Lehrer betrift, kann in vier Sätzen abgefasset werden.

1) Eine jede Gemeinde hat zwar das Recht sich ihre Lehrer zu wählen, wie oben dargethan ist: allein so fern sie in einem Staate ist, hat eine jede freye Obrigkeit Macht und Recht, von einer jeden geistlichen Gesellschaft zu fordern, daß sie ihre Lehrer und Bediente von der Obrigkeit bestätigen lasse. Es kommt der Obrigkeit viel darauf an, wie diese Personen beschaffen sind. Sie haben stets in ihrer Gesellschaft ein grosses Ansehen. Die meisten Mitglieder sehen auf sie, auf ihren Glauben und Wandel. Die mehresten trauen ihnen, und folgen ihrer Anweisung. Also können sie der Gesellschaft allerhand Sätze beybringen, die dem Staate schädlich sind. Ist ein Lehrer ein unruhiger Kopf: so kann er die Gemeinde wider den Staat aufwiegeln. Es ist also dem Staate viel daran gelegen, daß rechtschaffene Leute zu Lehrern bestellet werden. Wenn unsere Obrigkeiten gleich keine Protestanten und Christen wären: so könnten sie doch das Recht verlangen, daß ihnen unsere Prediger vorgestellet, und von ihnen bestätiget würden. (26) In der Griechischen Kirche besitzet

(26) Herr ZECH in meditationibus de iure reformandi p. 48. setzet diese Sache recht deutlich aus einander: Cum essentiale majestati non sit jus constituendi ministros Ecclesiae, erit cœtui religionis causa sociati, ad finem suum obtinendum de idoneis doctoribus sibi prospiciendi jus, & cui ille id commiserit: ut

sitzet der Patriarch und der Bischof grosse Rechte. Doch müssen sie erst dem Stadthalter vorgestellet und von ihm bestätiget werden. Der Kayser kann sie auch absetzen und andere wählen lassen. Er handelt in diesem Stücke der Vernunft gemäß. Die Catholische Kirche in Holland hat einen Erzbischof. Wenn er gewählet ist, muß er den Generalstaaten vorgestellet werden, und diese haben sich vorbehalten, solchen zu bestätigen oder nicht. So ist es in vielen andern Ländern, und besonders in Schlesien.

Eine freye Obrigkeit kann 2) die Lehrer und Bedienten einer Gemeinde insbesondere beeidigen, daß sie nichts unternehmen wollen, was zum Nachtheile des Staates gereichen kann, daß sie vielmehr die Gemeinde zum Gehorsam gegen die Obrigkeit ermahnen wollen. Dieses Recht kommt der Obrigkeit um ihrer Sicherheit willen zu: weil sie sonst besorgen müßte, daß durch die Lehrer Unruhen

 erregt,

ex regula praesumtio sit, quemvis coetum, cui liberum debet esse religionis exercitium, id habere juris, doctorem sibi eligendi, constituendi; quod si vero Princeps, si Consistoria, si Patroni id juris sibi vindicaverint, id facti erit, hinc probandum, pacto sive tacito sive expresso, talem sibi collatam esse potestatem. Absit tamen, id quod denuo repetimus, ut independentiam Ministrorum Ecclesiae, sive publicorum doctorum ab imperio civili statuamus; totam enim Ecclesiam imperio subesse supra docuimus. Cum enim separatae non sint ecclesiasticae societates a statu civili, sed totam civitatem hodie pervadent, illique connexae sint; cumque officia ecclesiastica hodierna in visibili Ecclesia dignitatem, gradus atque immunitates habeant adjunctas; cum publi-

erregt, oder irrige Lehren vorgetragen würden. Nach dieser Regel richtet man sich in England. Alle Catholische Geistliche in Irrland werden beeidiget, daß sie ihre Gemeinden im Gehorsam gegen den König und das Parlament erhalten, und die Lehre von der Gewalt des Pabstes sehr behutsam vortragen wollen. So ist es in einigen andern Ländern; und es ist sehr nöthig, daß man die Lehrer der Kirche auf diese Art verpflichte. Dieser Satz erstrecket sich auch auf die Schullehrer. Denn diese können auch der Jugend gefährliche Sätze beybringen, und man kann sie gleichfals durch einen Eid zum Gegentheil anhalten.

Eine freye Obrigkeit hat 3) die Macht, diese oder jene Person von dem Lehramte auszuschließen, wenn sie verdächtig ist, oder einen bösen Wandel führet, und es stehet in der Gewalt der Obrigkeit, ob sie diesen oder jenen, zur Verwaltung des Lehramtes anneh-

publicis sumtibus sustententur, atque salaria accipiant: id sane essentiale erit imperio civili, ut prospiciat, ne inscio magistratu politico tales doctores constituantur, ut publica auctoritate confirmentur, & siquidem statui periculum ab iis metuendum sit, ut ad doctorum munia obeunda non admittantur, vel si turbas excitaverint, si mores hominum corrumpant, sique Rempublicam laedant, removeantur, puniantur; ita enim conscientiae haudquaquam vis infertur, cum inde jus ipsi haud adimatur, de alio doctore sibi prospiciendi: cum finis religionis nihilominus obtineri possit, ita enim nec imperio quicquam decedit, nec conscientiae subditorum periculum imminet, statusque ecclesiasticus optima harmonia cum civili combinatur, ut neque uni neque alteri quicquam confusionis aut mali immineat.

annehmen wolle, oder nicht. Deswegen nimmt man in Holland gar keine Jesuiten auf, und im Rußischen Reiche schließet man alle Römischcatholischen Geistliche von der Verwaltung des Lehramtes aus, außer die Capuziner. Der König in Persien hat dieses lange auch so gehalten. Nun sind aber die Dinge in diesem Lande, in grosse Verwirrung gerathen, und es gehen andere Geistliche dahin. Der König von Preussen hat in Berlin eine Catholische Kirche bauen lassen; Er hat sich aber vorbehalten, daß kein anderer als ein Dominicaner, das Lehramt bey dieser Kirche verwalten solle. Das hat seine gegründeten Ursachen. Die Dominicaner sind erstlich Bettelmönche: sie werden also nicht leicht liegende Gründe an sich bringen, und keine übermäßige Gewalt erlangen. Zweytens sind sie in ihrer Lehre uns und den Reformirten weit näher, als alle andere Catholische Geistliche, und in der Lehre von der Gnade sind sie Thomisten. Drittens sind sie in dem Rufe, daß sie in der Sittenlehre strenger und eingeschränkter sind, als alle übrige Catholische Geistliche. Der Pabst selbst bestreitet dieses Recht des Königes von Preussen nicht. Er siehet ein, daß ein jeder Landesherr die Art der Lehrer, die ihm die besten scheinen, ausmachen könne. Da der Pabst und die ganze Catholische Kirche hieran nichts auszusetzen haben: so werden andere, die von Irrthümern frey sind, es noch viel weniger thun.

4) **Kann eine freye Obrigkeit die Lehrer der geistlichen Gesellschaften gar absetzen, wenn ihretwegen Händel entstehen.** Bey den Mennoniten entstehet oft grosser Lerm wegen der Wahl der Ermahner. In Ostfriesland geschie-

het es oft, daß die Obrigkeit den Streit entscheidet. Es hat in solchen Fällen der Fürst die Macht, zu zugreifen, und andere zu bestellen. Die Gemeinde hat es sich selbst zu danken, wenn der Landesherr in ihre Rechte greifet, welches er sonst nicht würde gethan haben. Er hat in diesem Falle das sogenannte **Jus devolutionis.** (27)

5) Ei-

(27) Das sogenannte **Jus Devolutionis** ist dasjenige Recht einer Landesobrigkeit, die gemeinsamen Rechte der Kirche so oft zu üben, als die geistliche Gesellschaft an der Uebung gehindert wird, oder diese Rechte zum Nachtheile des Staates, gemißbrauchet werden. So erkläret dieses Recht der Herr D. Steck. Siehe 10. CHRIST. WILHELM STECKII dissert. de iure devolutionis Sect. 1. welche er unter dem Vorsitze des Herrn D. Gottfried Daniel Hofmanns 1753 zu Tübingen vertheidiget hat. Canz giebet fast eben diese Erklärung: Ius devolutionis est potestas principis, quae locum habet, quoties ecclesiae membra suis juribus in ecclesiae commodum ab aliis impedita uti non possunt, vel suo ipsorum dissensu recte uti nolunt. Siehe CANZII disciplina moralis, disc. IV. Pars 1. cap. IV. §. 2276. Aus dem gegebenen Begriffe erhellet, 1) daß dieses Recht nur durch die Nothwendigkeit gegründet werde: a) wenn die Kirche ihre Rechte zu üben gehindert wird. z. B. Wenn die Vorsteher der Kirche diese Rechte, als eigenthümliche Rechte sich anmaßen, und über die Gemeinde herrschen. b) Wenn die Kirche solche Rechte, zum Nachtheile des Staates gebrauchet; und das Wohl des Staates nicht anders erhalten werden kann, ohne die Verwaltung derselben, der Gemeinde abzunehmen. Inzwischen muß die Obrigkeit diese Rechte so verwalten, wie es die Natur und das Wesen der Religion und dieser Rechte verstattet, ohne allen Gewissenszwang und eigentliches Regiment. Was den ersten Fall anbetrift, wenn die Kirche gehindert wird, diese Rechte selbst zu verwalten, und die Obrigkeit tritt hin-

5) Eine freye Obrigkeit hat Macht, zu den geistlichen Versammlungen Abgeordnete zu schicken, die acht geben müssen, daß alles ordentlich zugehe. Der Kayser schicket einen Deputirten, wenn die Domcapittel ihre Bischöffe erwählen. In den Preußischen Ländern ist immer ein Commissarius zugegen, wenn ein Abt ge-

hinzu: so kann ich diese nicht so fort ein Majestätsrecht nennen; denn aus dem Begriffe der Obrigkeit folget nicht, daß in einem solchem Falle die Obrigkeit sich die Verwaltung der Rechte anmaßen müsse; sondern es folget nur, daß wenn der bedrängte Theil klaget, sie, als Schutzherr der Unterthanen und der Gesellschaften, die sie bewilliget, solche in ihren Rechten schützen, und sie in die geraubeten Rechte, wieder einsetzen müsse. Sie kann sich aber die Selbstverwaltung der Rechte nicht anders anmaßen, als wenn die Gemeinde, wegen des Beystandes, den sie ihr leistet, solche Verwaltung, die sie ohnehin durch besondere Personen versiehet, ihr überträget, oder sie doch muthmaßen kann, daß die Gemeinde darein willige, wenn sie solche Rechte versiehet. In diesem Stücke gehe ich von dem Herrn D. Steck ab, welcher das Jus Devolutionis überhaupt ein Majestätsrecht, oder eine Potestatem Principis nennet. Ich gebe dieses nur in dem Falle zu, wenn die Nothwendigkeit des Wohls des Staats, die Obrigkeit dringet, die übel verwalteten Rechte selbst zu verwalten. Denn hier gründet sich dieses Recht, in der, der Obrigkeit anvertrauten Sorge, für die Wohlfahrt des Staats, und daß derselben nicht anders gerathen werden kann, als daß die Obrigkeit diese Rechte selbst versehe. In dem andern Falle aber, wenn nemlich die Kirche in ihren Rechten bedränget wird, daß sie dieselben nicht nach ihrem Gefallen üben kann, wird aus dieser Bedrängniß entweder zugleich der Staat leiden; z. B. es entstehen Unruhen darüber, die nicht anders gehoben werden können, als die Obrigkeit stellet sich in die Mitte, und

nimmt

wählet wird. Eine zahlreiche oder zerstreuete Gemeinde muß sich nothwendig versammlen. Die Obrigkeit kann den Ort, die Zeit, die Formalien und Feyerlichkeiten dieser Versammlungen bestimmen. Denn alle diese Dinge gehören nicht zum Wesen der Religion. In Dingen die nicht zum Wesen der Religion, und zu dem Wesen, oder den Unterscheinimmt die Uebung dieser Rechte zu sich; und in diesem Falle ist wieder das Jus Devolutionis ein Majestätsrecht: oder es hat diese Bedrängniß keinen Einfluß in den Staat, und so wird die bedrängte Gemeinde entweder bey der Obrigkeit klagen, oder nicht. In beyden Fällen hat die Obrigkeit kein Recht, die Uebung der Collegialrechte, sich anzumaßen. Im ersten Falle muß sie nur die bedrängte Kirche schützen, und ihr zur Erlangung des gekränkten Rechtes verhelfen. Falls sie die Uebung solcher Rechte selbst also auf sich nimmt: so muß sie ein Mitglied der Gemeinde seyn, und entweder eine ausdrückliche Uebertragung geschehen, oder wenigstens der Beyfall der Gemeinde vermuthet werden können. Wenn nun eine Obrigkeit, der Kirche, die bedränget wird, nicht zugethan, und nicht ein Glied derselben ist: so kann die Kirche nicht erwarten, daß ihre Rechte gut, und zum Besten der Gemeinde, verwaltet werden; mithin wird sie auch derselben ihre Rechte nicht übertragen. Eine solche Obrigkeit kann auch nicht vermuthen, daß die Gemeinde ihr diese Rechte gönnen werde, und hat also gar keinen Grund, sich derselben anzumaßen. Ist aber die Obrigkeit ein Glied der Gemeinde, welche in ihren Staaten bedränget wird: so hat sie Macht, als ein Glied der Kirche, das Recht, daran sie Antheil hat, zu suchen, und gegen die Stöhrer zu vertheidigen. Also kann sie aus diesem Grunde, nicht weil sie Obrigkeit ist; sondern weil sie ein Glied ist, so außer dem Willen Macht und Kraft hat, sich den Stöhrern der Kirchenruhe zu widersetzen, das Recht der Verwaltung übernehmen, und sie hat die größeste Vermu-

scheidungsstücken der geistlichen Gesellschaft, als einer solchen gehören, und einen Einfluß in den Staat haben, muß dem Landesherrn stets freye Hand gelassen werden, diese Dinge zum Wohl des Staates zu lenken. Dem Staate ist daran viel gelegen, an welchem Orte, zu welcher Zeit, unter welchen Umständen, sich die Deputirte der Kirche versammlen.

Wenn

Vermuthung, daß die Gemeinde, welche ihre Rechte ohnehin durch andere muß verwalten laßen, einem solchen Gliede, daß sich um die Erhaltung dieser Rechte, die ihr abgestritten werden, verdient macht, auch dieselbe am besten schützen kann, und wegen der Geschicklichkeit, welche es eben dadurch, daß in ihm die Person der Obrigkeit verbunden ist, besitzet, diese Rechte am besten, und zum Wohl der Kirche zu üben, gerne überlaßen werde. Hier besitzet die Obrigkeit das Jus Devolutionis, nicht als Princeps; sondern als das mächtigste und geschickteste Glied der Kirche, und der Besitz gründet sich, in der Geschicklichkeit und einem stillschweigenden Beyfalle zugleich. Ich halte zu diesem Beyfalle genug, wenn kein Glied der Kirche, der übernommenen Uebung widerspricht. Nun kann es zwar seyn, daß die übrigen Glieder ihre Rechte zu der Zeit nicht erkennen, da der Fürst, als ein Glied der Kirche, welches die Rechte derselben ihr nicht will nehmen laßen, und solche zu üben übernimmt; allein da doch die Sache so beschaffen ist, daß sich mit Gründen ihr Beyfall vermuthen läßet, wenn sie zur Erkänntniß ihrer Schätze gelangen: so ändert dieses die Sache nicht, und man kann also mit Grunde, eine stillschweigende Uebertragung der Rechte, hier annehmen, obgleich bey der Uebernehmung derselben kein eigentlicher Consensus tacitus sensu rigoroso vorhanden gewesen. Wenn also ein Fürst die Collegialrechte der Kirche verwaltet, wegen der Wohlfahrt des Staates: so nenne ich dieses Jus Devolutionis absolutum oder majestaticum. Wenn aber die Landesobrigkeit diese Rechte verwaltet, weil

die

Wenn eine geistliche Gesellschaft Versammlungen hält: so übet sie nicht sowohl ein geistliches Recht, als ein Gesellschafts-Recht überhaupt. Ueber solche Dinge hat der Fürst zu sagen. Bey den Versammlungen selbst, ist endlich die Obrigkeit befugt, durch Abgeordnete zugegen zu seyn, und ihre Streitigkeiten beyzulegen. Zu solchen Versammlungen werden Gese-

die Kirche ist geändert worden, dieselben zu üben: so nenne ich dieses Jus Devolutionis hypothetícum, indem dabey vorausgesetzet wird, theils daß sie ein Mitglied der Kirche ist, so vorzüglich geschickt ist, diese Rechte zu verwalten; theils, daß sie sich um Aufrechthaltung derselben beeifert und die Kirche darin erhalten hat; theils auch diese Devolution ihr nicht als Obrigkeit zukommt, sondern in ihren Verdiensten um die Kirche, gegründet ist. Wir wollen einige Folgen bemerken. I) Das Jus Devolutionis absolutum kommt also a) niemand als der Obrigkeit zu. b) Es gründet sich in keiner Uebergebung, weder in einer ausdrücklichen, noch in einer stillschweigenden Uebertragung dieser Rechte; sondern lediglich in dem allgemeinen Rechte, das ihr übertragen ist, für die Wohlfarth des Staates zu sorgen. II. Das Jus Devolutionis hypothetícum, gründet sich a) auf einen stillschweigenden Vertrag. b) Weil aber auch eine Gemeinde, ohne daß sie bedrängt ist, sowohl, als auch wenn sie bedrängt ist, demjenigen Mitgliede, so die Obrigkeit ist, die Uebung der Collegialrechte ausdrücklich übertragen kann: so erhellet hieraus, daß das Jus Devolutionis nicht das einzige Mittel sey, wodurch eine Obrigkeit, zu den Collegialrechten der Kirche, gelangen kann. Wenn der Fürst die Collegialrechte gerechter Weise übet: so thut er solches entweder aus einer förmlichen Uebertragung, oder aus dem absoluten Devolutionsrechte, oder aus dem hypothetischen und einem stillschweigenden Vertrage, so dabey statt findet. c) Da aber dieses Jus Devolutionis nur in dem Nothfalle gegründet ist, daß die Ruhe der Kirche

Gesetze und Verordnungen gemacht; der Landesherr aber muß wissen, wenn eine Gesellschaft in seinem Lande, Gesetze und Verordnungen machet, ob solche auch dem Staate nicht zuwider sind. Er muß sich daher durch seine Deputirte darnach erkundigen lassen. So hat man es in Frankreich ehemals mit den Reformirten gehalten. Diese Reformirte waren Presbyterianer und hielten oft Synoden. Das erlaubete ihnen der König. Er schrieb ihnen aber den Ort, die Dauer der Versammlung und die Zeit vor, und er hatte das Recht, sie zusammen zu berufen. Das war kein Eingriff in das wesentliche der Reformirten Religion. Sie waren also alle damit zufrieden, und zeigten jederzeit an, wenn eine Versammlung gehalten werden müßte. Man berathschlagte sich darüber bey Hofe, und der König bestimmete den Ort, die Zeit, die Dauer der Versammlung, und ließ darauf Circularschreiben oder Briefe herum gehen, an alle die, welche das Recht hatten, bey der Versammlung zu erscheinen. Der König hatte einen Deputirten in der Versammlung, der zwar nichts sagen und befehlen konnte; er mußte aber auf das

Kirche innerlich oder äußerlich gestöhret wird: so giebet dasselbe dem Fürsten nicht die Collegialrechte, sondern nur deren Uebung und Verwaltung, auf eine zeitlang; das ist, bis die Ruhe wieder hergestellet ist, und die Gemeinde solche zurück verlangt. Es ist also nur ein Jus provisionale temporarium an sich selbst. Wenn aber hernach durch ein feyerliches Bündniß oder Vergleich, solche Devolutio befestiget wird: so beruhet nun der länger fortdaurende Besitz, auf einem andern Grunde, und die Devolutio wird in eine ausdrückliche Uebertragung verwandelt. In dem Canonischen Rechte hat das Jus Devolutionis eine andere Bedeutung, wobey wir uns hier nicht aufhalten.

das genaueste Acht geben, was vorgieng, und es an den Hof berichten. Entstand aber ein Streit: so stand er auf und legte ihn, im Namen des Königes bey. Eben dieses Recht hat der König von England in Schottland.

Was 6) die **Rechte des Landesherrn über die Streitigkeiten, die den Glauben, das Leben, oder außerordentliche Stücke der Religion** anbetreffen: so kann, was a) die **Glaubensstreitigkeiten** anbelangt, es dem Landesherrn einerley seyn, ob darüber gestritten wird, oder nicht; so lange der Streit in den Schranken bleibt. Das **erste** Recht aber bey diesen Streitigkeiten, das eine hohe und freye Obrigkeit hat, betrift **die Art und Weise der Streitigkeiten.** Wenn der Streit zu heftig wird, so daß er die Gränzen des Wohlstandes, und die bürgerlichen Gesetze überschritte: so kann sie dazwischen treten und Stillschweigen auferlegen; denn wir haben Beyspiele, daß aus solchen Streitigkeiten, bürgerliche Unruhen entstehen können. Es kommen dabey noch andere Dinge vor. Die Ehre der Unterthanen, stehet bey der Obrigkeit. Wenn also die geistlichen Streitigkeiten in ehrenrührige Ausdrücke ausbrechen: so ist die Pflicht der Obrigkeit, die Ehre und den guten Namen der einen Parthey zu schützen, und die Gegenparthey zu bestrafen. Das **andere** Recht der freyen Obrigkeit bey den Glaubens- und Lebensstreitigkeiten, betrift die Entscheidung. Aus dieser entstehet insgemein eine Aenderung im Glauben, oder eine Trennung. Die Obrigkeit hat a) nicht die Macht diese Streitigkeiten zu entscheiden, (28) sondern die Kirche; sie muß

(28) S. DIET. HERM. KEMMERICH Amoenitat. Iuris Publ. de iure principis circa dogmata fidei ex Codice &

muß aber die Entscheidung wissen. Es kann aber b) einer Obrigkeit nicht verwehret werden, den streitenden Partheyen ein Stillschweigen aufzulegen, wenn der Streit zu heftig wird. Dieses Recht üben die Generalstaaten, bey den Streitigkeiten der Remonstranten und Contraremonstranten, weswegen sich die letztern sehr beschwereten, und Grotius sein Buch de Jure Principis circa Sacra schrieb. Es war aber doch nöthig, daß beyden Partheyen ein Stillschweigen auferlegt würde.

Wenn der Streit aber b) das wesentliche der Religion und den Glauben nicht betrift, sondern nur die Verfassung und die Güther der Kirche: so muß der Streit vor das ordentliche Gericht, oder an die Obrigkeit gebracht werden, weil sonst kein Richter da ist. Der Landesherr aber, muß diese Streitigkeiten alsdann nach den Regeln und Conventionalgesetzen einer jeden geistlichen Gesellschaft schlichten: so entstehet daraus kein Nachtheil, weder für die geistliche Gesellschaft, noch für den Staat.

& Novellis pariter ac historia reformationis & cum primis Augustanae Confessionis illustratis. Ienae 1730. 4. amoenit. VII. p. 28. WERENFELSII epist. de iure in conscientias ab homine non usurpando ad NIC. WILKENS Hamburgensem. Basil. 1702. 4. in *Opusc. theol. phil.* Bas. 1718. 4. p. 41. GERH. NOODT de iure in conscientias ab imperio iure gentium libera. Lugd. Bat. 1706. 4.

Das

Das vierte Hauptstück,

Von dem allgemeinen Kirchenrechte der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde.

§. 1.

Bey dem Anfange unserer Gemeinde mußte sogleich beschlossen werden, daß man das Päbstliche geistliche Recht abschaffen, und ein neues geistliches Recht einführen wollte, das mit der Schrift und den Gewohnheiten der ersten Kirche besser übereinstimmete, als das Päbstliche Recht. Allein es währete sehr lange, ehe man diesen Schluß ausführen konnte, und der seelige **Luther** fand ungemein starke Hindernisse in dieser Sache. Da diese Hindernisse zum Theil überwunden waren, setzete man zween Grundsätze fest. Der erste: **die Rechte der Kirche, die der Pabst und die Bischöffe an sich gezogen, sollen wieder hergestellet werden.** Der andere: **dem Landesherrn soll ein gewisses Recht über die Kirche und über alle geistliche Dinge, zugestanden und eingeräumet werden.** Allein es war sehr schwer, die Rechte der Kirche und das Recht der Fürsten in geistlichen

lichen Dingen recht zu bestimmen. Daher sind diese beyden Sätze niemahls weder gehörig erkläret, noch ganz deutlich bestimmet und eingeschränket worden. Man kann demnach sagen, daß unsere Kirche in vielen Stücken zweifelhaft und unbestimmt geblieben sey.

Erklärung.

Wir fangen itzo ein ungemein wichtiges Hauptstück an, und wo wir nicht die Vollkommenheiten und Unvollkommenheiten der Gemeinde, zu welcher wir gehören, kennen: so werden wir in vielen Dingen ein gegründetes Urtheil zu fällen außer Stande seyn. Wir wollen daher ordentlich von dieser Sache reden. Wir wollen zeigen, wie es mit dem Kirchenrechte in unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche beschaffen sey. Wir wollen hier aber nicht die Kirchengesetze, welche in unserer Kirche gelten, erklären; sondern nur die Beschaffenheit des Protestantischen Kirchenrechtes überhaupt untersuchen. Wir haben sehr viele Bücher, welche von dem Kirchenrechte unserer Gemeinde handeln. Allein, jemehr wir diese Bücher ansehen, destomehr werden wir überführet, daß sie die Sache insgesammt nicht so vorstellen wie sie eigentlich seyn solte; sondern wie sie nach den Begriffen ihrer Verfasser ist. Man sehe z. B. nur Fleischers Kirchenrecht an. Dieser Mann stellet dasselbe vor wie es seyn könnte, aber nicht, wie es wirklich ist. Daher kommt es, daß diejenigen, welche das Recht unserer Kirche beschreiben, sehr von einander unterschieden sind. Ein jeder Mensch hat seinen Sinn, und weil nun die

Begriffe ganz verschieden sind, welche man sich von dem Rechte der Kirche machet: so müssen die Schriftsteller von einander abgehen, und man darf sich nicht wundern, wie sie so sehr von einander unterschieden sind. Wenn wir aber von dem Kirchenrechte der Protestanten reden: so ist gleich anfänglich zu bemerken, daß ein vollständiges Kirchenrecht von unserer Gemeinde nicht leicht geliefert werden kann; indem noch kein **Jus Ecclesiasticum universale** in unserer Kirche angenommen ist. Es ist das Kirchenrecht in einer Kirche ganz anders beschaffen, als in der anderen; und wir müssen, wenn wir die Wahrheit sagen wollen, ganz offenherzig gestehen, daß das Recht unserer Kirche, in vielen Stücken noch dunkel, zweifelhaft und unbestimmt geblieben sey.

Sobald der seelige **Luther** beschlossen hatte, eine eigene und besondere Gemeinde anzulegen, zeigete er, daß er ein neues Kirchenrecht einführen wollte, und daß das Canonische Recht voller Irthümer sey, und nicht gelten könnte. (1) Eine jedwede Gesellschaft muß nothwendig gewisse Rechte haben, und es ist unmöglich, daß sie ohne Rechte bestehen kann. Da nun **Luther** eine ganz neue Kirche aufrichten wollte: so mußte er auch derselben besondere Rechte geben. Er verbrannte das Päbstliche Kirchenrecht 1520 öffentlich, entsagte dem Pabste, und beschloß stillschweigend, ein neues Kirchenrecht aufzurichten. Er zeigete dadurch an 1) daß

(1) LVTHERI libellus ad Caesarem & nobilitatem imperii Tom. 1. Opp. Altenb. fol. 480. cf. VITI LVD. a SECKENDORF historia Lutheranismi libr. I. c. LXXII num. 3.

daß er den Pabst nicht mehr für seinen Herrn erkennen wollte, 2) daß er eine verbesserte Gemeinde, und 3) ein ganz neues, und von dem Päbstlichen verschiedenes Kirchenrecht anlegen wollte. Luther war damahls noch ein Mönch und eine Privatperson. Es fehlete ihm daher an Macht, ein solches neues Kirchenrecht auf der Stelle einzuführen, und er fand im Anfange die allerstärkesten Hindernisse. Es widersetzte sich ihm die ganze Facultät der Rechtsgelehrten zu Wittenberg, und sonderlich Henning von Göden und Heinrich Schurf. Diese waren Lehrer beyder Rechte, des Bürgerlichen und des Canonischen. Sie meineten daher, es wären sie und ihre Profeßionen dadurch geschimpfet, daß Luther das Canonische Recht ins Feuer geworfen hätte. Sie hielten ferner dafür, es würde ihnen vieles von ihren Einkünften entgehen, wenn Luther ein neues Kirchenrecht einführen würde; denn es waren einige besonders auf den Vortrag des Kirchenrechtes besoldet. Daher widersetzeten sich diese mit allen Kräften, sie lasen dasselbe immerfort, zogen auch andere Rechtsgelehrten auf andern Academien auf ihre Seite. (2) Sie sagten: der Mönch wäre nicht klüger als sie und ihre Väter, was er sich also unterstehen wollte? Unsere Rechtsgelehrten werfen uns oft vor, daß wir noch so viele Ueberbleibsel des Pabstthums hätten. Allein sie sollten uns mit diesem Vorwurf verschonen. (3) Ihre Vorgänger selbst sind Schuld daran, welche so eifrig für das Cano-

(2) IVST. HENN. BOEHMERI Ius Eccl. Protest. libr. I. tit. II. §. LXIII. p. 125. sqq.

(3) Siehe Hauptst. I. Anmerk. 103. 10. FR. BVDDEI Isagoge histor. Theol. Part. I. libr. II. c. V. §. VII. p. 692.

nische Recht fochten. Hiezu kam die Furcht des damaligen Churfürsten, Friedrichs des Weisen. Dieser Herr mißbilligte zwar Luthers Meinung nicht; weil er sich aber vor dem Kayser fürchtete, und gerne seine Tage in Ruhe und Friede hinbringen wollte: so unterstützete er Lutherum nicht recht; sondern nur gleichsam unter der Hand. So lange er lebte, behielten der Pabst, die Erzbischöffe und Bischöffe die geistliche Gerichtbarkeit in Sachsen. Luther konnte daher nicht handeln, wie er wollte. In der Stille verbesserte er einige Kleinigkeiten. Er führete z. B. bey dem Gottesdienste ein, daß die Messe deutsch gelesen wurde, machte deutsche Gesänge, und dergleichen Dinge mehr. Weiter aber konnte er nicht kommen.

Wir müssen auch gestehen, daß es gewissermaßen gut gewesen ist, daß Luther Widerstand fand. Er war sehr hitzig, und hatte anfänglich viele Grundsätze, die noch nicht bestimmet genug waren. Er hätte also, wenn er seinen freyen Willen gehabt, ein Kirchenrecht verfertigen können, das der Kirche zum größesten Nachtheil gewesen wäre. Wir haben hiervon ein Beyspiel. Im Jahre 1526 sagte er öffentlich, daß die Ehe mit der Schwestertochter erlaubt sey. Er meinete die Ehgesetze 4 Moses XVIII. wären nur für die Juden, und giengen die Christen nichts an. Er würde also eine grosse Freyheit bey der Ehe und den Ehescheidungen eingeführet haben. Luther meinete ferner, das Lehramt wäre nicht nöthig, und ein jeder Christ habe das freye Recht zu lehren. Diese Meinung änderte er erst in dem Baurenkriege, da er aus der Erfahrung sahe, daß seine Meinung irrig sey. So

blie-

blieben die Sachen bis auf den Todt des Churfürsten **Friedrich des Weisen.** Da dieser 1525 mit Tode abgieng, gewannen die Sachen eine ganz andere Gestalt. Sein Nachfolger, **Johann** hatte mehr Herz und mehr Muth. Man fieng nun mit Ernst an, auf eine Verbesserung des Kirchenrechtes zu denken. Wenn eine Wissenschaft verbessert werden soll: so müssen klare Grundsätze zum Grunde gesetzet, daraus richtig geschlossen, und darnach die Reformation angestellet werden. **Luther** nahm zween solcher Sätze an, aber er bestimmete sie nicht recht. Wenn diese beyden Sätze, die wir gleich anführen wollen, bey der Reformation sofort wären richtig bestimmet, wenn alles das wäre herausgezogen worden, was daraus fließet, wenn wir die Sätze richtig bewiesen hätten: so würden wir gar bald mit unserm Kirchenrechte zu Stande gekommen seyn, und es würde in der ganzen Evangelischen Kirche ein übereinstimmendes Kirchenrecht entstanden seyn. Allein dieses ist nicht geschehen, und die eine Gemeinde hat dieselben so, die andere wieder anders erkläret. Daher kommen nun die verschiedenen Kirchenrechte in unserer Kirche.

Der erste Grundsatz **Lutheri** war dieser: **der Kirche müßten die entzogenen Rechte wieder eingeräumet werden.** Dieser Satz setzet also zum voraus, a) daß die Kirche gewisse Rechte habe; b) daß die Päbstliche Macht dieselben weggenommen hätte; c) beschließet er, daß die alten Rechte der Kirche wieder solten eingeräumet werden. Alles dieses ist richtig, aber es hat dieser Satz eigentlich keinen Nutzen. Denn, ist erstlich nicht bestimmet, was unter dem Worte **Kirche** verstanden

wird, ob es die ganze Gemeinde, oder ob es die Ecclesia repräsentativa seyn soll. Zweytens hat man nicht bestimmet, was das für Rechte sind, welche die Päbste und Bischöffe der Kirche entzogen haben. Eben so ist es mit dem andern Satze beschaffen. Er war dieser: **der Obrigkeit müssen diejenigen Rechte in geistlichen Dingen wieder gegeben werden, die ihr sind genommen worden.** Dieser Satz ist gut und richtig. Allein es ist das Recht der Obrigkeit bey der Kirche nicht genau bestimmet und erkläret. Er zeigete weder dessen Größe noch Gränzen an. Man weiß nicht, ob er nur die Majestätsrechte verstanden, oder ob er darunter auch gewisse Collegialrechte begriffen, die ehemahls schon die Kayser und Fürsten in Deutschland, mit Bewilligung der Gemeinden geübet. (4) Man hat diese beyden Gründe **Lutheri** im siebenzehnden Jahrhunderte stets wiederholet, aber nie bestimmet. Daher haben wir ein sehr verschiedenes Kirchenrecht in unserer Evangelischen Gemeinde bekommen. In dem einen Lande erkläret man diese allgemeinen Grundsätze, auf diese Art, in dem andern auf eine andere, z. B. in Schweden hat man ein ganz anderes Kirchenrecht, als in andern Protestantischen Ländern. In einigen Kirchen hat die Gemeinde das Recht, die Diener des Evangeliums zu setzen; in der andern aber nur zu wählen. Das kommt daher, weil die angeführten Grundsätze bey der Reformation nicht sind bestimmet worden. Weil die

(4) S. EVERH. OTTO de iure imperatorio & statuum imperii circa sacra. Vltrai. 1720. 4. HENR. HENNIGES de summa imperatoris potestate circa sacra. Norimb. 1676. 4.

die Rechte der Obrigkeit nicht recht bestimmet sind: so hat der Fürst in einem Lande mehr, die Gemeinde weniger Rechte und in einem andern Lande ist es wieder umgekehret. **Luther** führete also die Verbesserung des Kirchenrechtes nicht aus. Im Jahr 1527 reformirete zwar der Churfürst in Sachsen **Johann** die Kirchen; allein er war noch viel zu furchtsam; und im Jahre 1530 wußte man noch nicht zu Augsburg, wie man es mit dem Kirchenrechte machen solte. Indessen ist doch eine gewisse Gleichheit des Rechtes in allen unsern Gemeinden durch **Luthern** entstanden. Alle räumen der Obrigkeit die Rechte der Gemeinden zu üben ein: aber es ist doch in allen unsern Evangelischen Ländern wenigstens noch ein Schatten von der alten Art, das Kirchenrecht zu üben, übrig geblieben. In dem einen Lande übet die Kirche selbst mehr, in dem andern weniger Rechte; allein in keinem Lande ist die Kirche von allen Rechten ausgeschlossen. Es ist also unser Evangelisches Kirchenrecht nach den Ländern verschieden, überhaupt aber ist es doch gleich. Denn durchgehends gelten die beyden Grundsätze: der Landesherr hat eine Gewalt über die Kirche, und die Kirche hat auch Rechte. Nun wollen wir fortfahren und zeigen, wie das bey uns geltende Kirchenrecht, nach und nach zu einer Festigkeit gerathen sey.

§. 2.

In den Churſächsischen Ländern, kam von dem Jahre 1526 ein gewisses neues Kirchenrecht zu Stande. Der Landesherr nahm die Oberaufsicht über die Kirchen, mit Be-

willigung der Geistlichen an sich, gab einige Kirchengesetze, ließ den Gottesdienst verordnen. Man bestimmete, wie es bey der Wahl und Einsetzung der Prediger gehalten werden sollte, und andere dergleichen Dinge mehr. Allein dieses erste und älteste Kirchenrecht war noch ungemein unvollkommen und unförmlich. Die Geistlichkeit behielt noch eine grosse Gewalt, und der Churfürst übete sein Jus circa Sacra noch ungemein furchtsam in Gesellschaft der Landesstände und der Geistlichkeit. Man ward zwar nach und nach etwas dreister, sonderlich nach der Uebergabe der Augsburgischen Confeßion; allein die Sachen hatten doch keinen sichern und festen Grund, und man verhielt sich bald auf diese, bald auf eine andere Weise. Die übrigen Evangelischen Stände richteten sich nach dem Beyspiele von Churſachsen; und daher blieb es in allen Evangelischen Kirchen eben so unförmlich bis auf die Zeit des Religionsfriedens 1555. Da die Evangelische Gemeinde in diesem Frieden für eine rechtmäßige Kirche, im Römischen Reiche erkannt wurde: so fiengen unsre Fürsten an, das geistliche Recht in ihren Ländern in Ordnung zu bringen, und alle diejenigen Dinge, die vorher von den Bischöffen waren verwaltet worden, durch besondere Gerichte, die sie Consistoria nannten, verwalten zu lassen; wobey sie doch den Kirchen

chen so viel Rechte liessen, als wie es die Umstände und die Regimentsverfassung eines jeden Landes litten.

Erklärung.

Vor dem Jahre 1526. wuste keiner, wer in geistlichen Dingen die Oberhand hatte. Man verhielt sich bald auf diese, bald auf eine andere Weise. Der Churfürst **Johann** aber ließ 1526. alle Kirchen in seinem Lande visitiren, und übete ein unstreitiges Stück des **Juris circa Sacra**. Je weniger sich aber aus den vorigen Zeiten eine zuversichtliche Regel in dem Kirchenrechte machen ließ, da bald die weltliche Obrigkeit, bald die Geistlichkeit, diese und jene Rechte geübet, bis endlich die geistliche Hierarchie die weltliche Macht ganz unterdrücket hatte; mit desto mehr Behutsamkeit unternahm der Churfürst die Visitation, und zog die Stände und die Geistlichkeit mit dazu. Er glaubete, daß er dieses für sich allein nicht thun könte. Die Visitatores waren erstlich zween Räthe, die den Churfürsten vorstelleten, zweytens einige Abgeordnete der Landstände, drittens einige Geistliche, unter welchen **Melanchthon** war. Man wuste also nicht, ob der Landesherr allein, oder in Gesellschaft der Stände und der Geistlichkeit, das **Jus circa Sacra** üben könne. So viel aber siehet man, daß damahls die Fürsten nicht geglaubet, daß sie Herren der Kirche so wie des Staates wären. Diese Commißion visitirte nun alle Oerter: Sie setzte die untüchtigen Prediger ab: Sie schaffte bey dem Gottesdienste viel Päbstliche Dinge ab: Sie schrieb den Kirchendienern gewisse Regeln vor, wie es bey dem Gottes-

dienste gehalten werden sollte. Philipp Melanchthon gab seinen Unterricht für die Visitatores heraus, damit sie wüsten, wie sie sich zu verhalten hätten; und man hat sich lange nach dieser Vorschrift gerichtet. Er schrieb auch sein Buch Examen ordinandorum, aus welchem man siehet, daß die Candidaten damahls das nicht zu wissen nöthig hatten, was itzo von ihnen erfordert wird: denn es sind darin lauter einfältige Fragen, die izt ein Dorfschulmeister wissen muß. Von Consistoriis wußte man um diese Zeit noch nichts. Es ward alles von dem Geheimenrathe im Nahmen des Churfürsten getrieben. Der Geheimerath aber entschied nicht allein; sondern es wurden vorher die Lehrer befraget. Man siehet es ganz klar, wie die Protestantischen Fürsten damals es erkannt, daß die Kirchenrechte sich nicht auf eine gebietherische Weise üben liessen. Da das Interim z. B. sollte eingeführet werden, sagten die Churfürsten Moritz von Sachsen und Joachim von Brandenburg, sie müßten vorher die Unterthanen fragen (5). Diese Vorsichtigkeit rührete aus folgenden Ursachen her. α) Die Evangelischen Gemeinden waren noch nicht von dem Kayser für bürgerlich rechtmäßig erkannt worden, und mußten also sehr behutsam verfahren (6). β) Wuste man in Sachsen noch

(5) S. HORTLEDER libr. III. c. 86. p. 702. „daß wir „uns befleißen wollen, dieselbigen Artickel im rechten „christlichen Verstande bey unsern Unterthanen mit ih„rer Bewilligung ins Werk zu bringen. „

(6) Die Catholische Religion und deren einzige Uebung war durch die Reichsgesetze bestätigt, und wer derselben Ein-

noch nicht, ob man die Bischöffe behalten wollte, oder nicht. Man konnte daher die Jurisdiction der Bischöffe noch nicht aufheben. Man mußte ihnen noch eine gewisse Gewalt und ein gewisses Ansehen lassen. γ) Waren die Sachen unserer Kirche noch sehr zweifelhaft. Man wuste nicht, ob die Kirche bleiben würde, oder ob sie würde aufgehoben werden. Dieses waren die Gründe und die Ursachen, warum man in Churſachsen so behutsam verfuhr. Nach der Augsburgischen Confeßion wurde eine Art von Religionsfrieden gemacht, und da wurden die Sachen etwas fester. Als aber der Schmalkaldische Krieg erfolgete, das Interim und andere Dinge mehr dazu kamen: so kam unser Evangelisches Kirchenrecht wieder in völlige Unordnung. Dieses daurete fort bis auf den Religionsfrieden 1555. Da in demselben die Evangelische Gemeinde, für eine rechtmäßige Kirche erkannt wurde,

Eintrag thun wollte, wurde nicht nur für einen Ketzer, sondern sogar für einen Rebellen gegen Kayser und Reich gehalten. Daher werden in dem Edicto Wormatiensi (S. Goldasti Constit. Imp. Tom. II.) Lutherus und seine Anhänger nicht anders angesehen, als hätten sie durch ihre Ketzereyen sich gegen Kayserliche Majestät und das Reich empöret. Eben so ließ der Pabst Hadrian VI. auf dem Reichstage zu Nürnberg 1522 das Betragen der Protestanten vorstellen. S. COCHLAEI Acta & Scripta Lutheri. Hortlederi Urs. des T. K. libr. 1. cap. 1. „Glaubet ihr, daß diese Söhne der Bosheit „ihre Meinung anders wohin richten, denn unter dem „Namen der Freyheit allen Gehorsam zu entzücken? „ u. s. w. Ja eben daraus, daß die Religions-Streitigkeiten auf den Reichstag gebracht wurden, erhellet, wie man die Religionssachen als Reichssachen angesehen. S. IOH. PET. a LVDEWIG Diss. de princ. potest. in Sacra ante pacem relig. §. 8.

de: so brachten die Fürsten das geistliche Recht, in ihren Landen in Ordnung. Sie setzeten besondere Gerichte, welche Consistoria genannt wurden, und liessen durch dieselben diejenigen Dinge besorgen, welche sonst die Bischöffe getrieben hatten. Wir wollen davon gleich ausführlicher reden.

§. 3.

Durch den Religionsfrieden ward die Evangelische Gemeinde, für eine rechtmäßige Gesellschaft erkannt, und den Evangelischen Fürsten wurde das ganze **Jus circa Sacra**, eben dasjenige Recht, welches vorher die Bischöffe gehabt hatten, und mithin das Recht, das der Pabst gehabt hatte, von dem Kayser und dem Reiche eingeräumet. Darauf fieng man an, unser Kirchenrecht in Ordnung zu bringen. Unsere Fürsten aber liessen es überhaupt bey der alten Einrichtung, die in den Römischcatholischen Zeiten gewesen war. Der ganze Unterschied bestand also darin, daß die Fürsten an die Stelle des Pabstes und der Bischöffe traten, und alle diejenigen Dinge anordneten und verwalteten, die vorher unter der Herrschaft und Botmäßigkeit der Päbste und der Bischöffe gestanden hatten. Daher ist es gekommen, daß das **Jus circa Sacra** der Evangelischen Fürsten ihr **Jus Episcopale** genannt wird, und daß die Fürsten **summi Episcopi** der Kir-

Kirchen ihrer Länder, noch bis auf unsere Zeiten genannt werden.

Erklärung.

Von dem Religionsfrieden gehet das rechte Alter des Kirchenrechtes der Evangelischen Gemeinde an, die von Luthero abstammet Denn durch denselben wurde sie von der päbstlichen Kirche abgerißen, und eine besondere, im Reiche gültige geistliche Gesellschaft. Wir wollen hievon so reden, daß wir sowohl die Form, als das Object des Kirchenrechtes in Erwägung ziehen.

In dem Religionsfrieden 1555. ward festgesetzet, daß die Evangelischen Fürsten eben das Recht haben sollten, welches vorher der Pabst und die Bischöffe gehabt hätten. Nun hatte aber dieser das volle Jus circa Sacra gehabt: also sollten auch die Evangelischen Fürsten das volle Jus circa Sacra haben. Unsere Rechtsgelehrten haben daher vollkommen Recht, wenn sie behaupten, daß unsere Fürsten vermöge des Religionsfriedens über die Geistlichen, über die Liturgie und andere kirchliche Dinge ein gewisses Recht hätten. Hier aber fragt es sich: Wie konnte denn der Kayser die Rechte vergeben, und sie den Landesherren mittheilen, da sie doch nicht sein waren? Diese Frage wollen wir in dem folgenden berühren. Es ist dieses eine sehr weitläuftige Frage, worüber scharf gestritten wird.

Nachdem die Evangelische Kirche in dem Religionsfrieden für rechtmäßig war erkannt worden:

so

so mußte der Kayser, die Bischöffe und Geistlichen auch eingestehen, daß sie eine freye Gesellschaft sey, daß sie von dem Pabste und den Bischöffen nicht abhange. Es erhielt durch diesen Frieden die Evangelische Gemeinde die geistliche Freyheit, von der bischöflichen Gerichtbarkeit, welche suspendiret wurde; und da der Pabst und die Clerisey weder der Kirche noch den Regenten ein Jus circa Sacra eingeräumet hatte: so erhielten nun die Fürsten, für die Evangelischen Gemeinden das Jus circa Sacra. Denn es wurde die ausdrückliche Versehung gemacht, daß das Jus Diœcesanum der Bischöffe, in den Protestantischen Ländern aufgehoben seyn, die Evangelische Gemeinde bey ihrer Religion, bey ihren Kirchengebräuchen, Ordnungen, Bestellung der Ministerien geschützet, und die geistliche Jurisdiction innerhalb den Gränzen ihrer Länder ausgeübet werden sollte (7). Die Protestantischen Fürsten traten an die Stelle der Bischöffe, und nachdem die Evangelische Gemeinde in dem Rechte bestätiget worden, ihre Ordnungen selbst zu machen: so durften die Bischöffe sie nun nicht mehr hindern. Die Rechtsgelehrten aber irren sich, welche die Kirchenrechte unserer Fürsten aus dem Religionsfrieden herleiten. Es stehet kein Wort darin, daß dem Fürsten die Jura Ecclesiä gehören sollten. Es wird nur überhaupt den Evangelischen Gemeinden das Jus circa Sacra eingeräumet, und den Fürsten die Direction derselben bestätiget. Sie richteten gleichsam als Stifter, die neuen Gemeinden ein. Was sie thaten, liessen sich die

(7) S. Augsburgischer Reichsabschied vom Jahre 1555. §. 20.

die Gemeinden gefallen; und da die Evangelische Gemeinde das Jus circa Sacra überhaupt erhalten hatte, die Fürsten aber an die Stelle der Bischöffe, ohne Widerspruch der Gemeinde getreten waren: so ward, obgleich die Art und Weise, wie das Kirchenrecht der Protestanten geübet werden sollte, nicht bestimmet wurde, doch die übernommene Direction bestätiget. Die Einrichtung selbst aber, überließ man den Fürsten und Gemeinden, sich darüber selbst zu vergleichen.

In Ansehung der äußerlichen Form erhielt nun von diesen Zeiten an, das Kirchenrecht folgende Gestalt. Die Fürsten behielten die alte Einrichtung im Pabstthume bey, und wir haben nur die Namen und die Personen geändert. In der Römischen Kirche übet der Pabst und die Bischöffe das Kirchenrecht. In unserer Kirche sind die Evangelischen Fürsten an ihre Stelle getreten. Anstatt der Bischöflichen Gerichte sind die Consistoria verordnet (8). Die Officialität bey den Päbsten, heisset bey uns das Consistorium (9). Die Officiales sind halb geistliche

(8) Die Wittenbergischen Theologen waren sehr für die Nothwendigkeit der Consistorien; wie aus ihrer sogenannten formula reformationis in VITI LVD. de SECKENDORF Historia Lutheranismi Libr. III. §. 119. n. 4. erhellet. Wie sie aber bey Einrichtung derselben hauptsächlich dem Canonischen Rechte gefolget sind, hat Böhmer in iure Eccles. Protest. Libr. I. tit. XXVIII wohl gezeiget. Den ersten Anfang eines solchen Consistorii machte das in Wittenberg verordnete Ehegericht. Et haec, sagt Seckendorf l. c. Sect. IX. §. 22. n. 7. p. 219. prima Consistoriorum rudimenta in Saxonia fuerunt.

(9) S. CHRIST. WEBER de Consistorio, hoc est, de iu-

re

liche halb weltliche Personen. Eben so ist es in unsern Consistoriis. Diese entscheiden alle geistliche Dinge, die Sachen der Geistlichkeit und die Ehesachen, welches auch die Officiales thun. Die Officialität kann niemand zum Tode verurtheilen: Ecclesia non fundit sanguinem. Eben so verfahren unsere Consistoria. Im Anfange dieses Jahrhunderts münzete ein Prediger im Hannöverischen Geld. Dieser wurde im Jahre 1706. vor das Consistorium gefordert; man nahm ihm die Ordines und übergab ihn darauf der weltlichen Obrigkeit, die ihn zum Feuer verdammete (10). Das **Forum Cognitionis** ist bey dem Consistorio; ist aber die Sache klar: so gehöret sie vor das weltliche Gericht. Unsere Consistoria sind also in allen Stücken dem Officialgerichte der Römischcatholischen gleich. Von der Officialität appelliret man an den Pabst; von unsern Consistoriis an den Fürsten, oder an das Oberappellationsgerichte, das die Fürsten vorstellet. Der ganze Unterschied bestehet darin. In den Catholischen Consistoriis ist der Bischof Präses, in den unsrigen der Landesherr. In der Catholischen Kir-

re & ratione Consistoriorum. Arnst. 1648. 8. ERNEST. GODOFR. NORIMBERG. de iure Consistoriorum in Eccles. Aug. Conf. usitatorum. Erf. 1631. 4. THEOD. BOLZII Manipulus dissertationum de Consistorio Regiom. 1713. CHRIST. WILDVOGEL Diss. de competentia Consistoriorum Evangelicor. Ien. 1714.

(10) S. IOH. CHRIST. LÜNIGII Theatrum Ceremoniale Historico-Politicum. Part. II. cap. XV. n. LI p. 342. wo die Rede des Consistorialdirectors und das Ceremonial, so in dem Consistorio zu Hannover bey Degradirung des Priesters zu Bartelfeld beobachtet worden, befindlich ist.

Kirche hat ein jeder Bischof Archidiaconos unter sich; das sind bey uns die Generalsuperintendenten. Unter den Archidiaconen stehen in der Römischen Kirche die Diaconi rurales; dieses sind bey uns die Superintendenten. Es ist also einerley in unserer und in jener Kirche. An die Stelle der Päbste und Bischöffe, sind bey uns die Landesherren getreten, nur mit dem Unterscheide, daß jene einen Gewissenszwang üben, unsere Fürsten aber das Gewissen nicht beschwehren; sondern die Rechte der Kirche nach der Natur unserer Religion handhaben lassen. Indem nun unsere Fürsten an die Stelle der Bischöffe getreten: so pflegen wir zu sagen, daß die Evangelischen Fürsten ein Jus Episcopale hätten. Die Rechtsgelehrten, welche wollen, daß ihr Jus circa Sacra aus der Superioritate territoriali herzuleiten sey, wollen hievon nichts wissen (11). Sie streiten dagegen, daß man die Rechte der Fürsten ein Jus Episcopale oder papale nenne, weil man sonst dencken möchte, als hätten es die Fürsten von der Gnade des Pabstes und der Bischöffe. Aber das ist nur eine vergebliche Furcht und ein Wortstreit. Wir nehmen das Wort nicht im Sensu Canonico und Ecclesiastico, wenn wir es von unsern Fürsten gebrauchen. Wir wollen nur soviel sagen, daß die Fürsten in unserer Kirche das thun, was die Päbste und Bischöffe vorher in der Römischen Kirche thaten.

Wenn

(11) S. IVSTI HENNINGII BOEHMERI Diss de iure episcop. princ. evangel. SAMVEL STRYK de iure papali. Untersuchung des wahren Grundes, aus welchem die höchste Gewalt eines Fürsten über die Kirche herzuleiten sey. c. V.

Wenn man es im Sensu Canonico nimt: so siehet auch ein Kind, daß man das Recht unserer Fürsten kein Jus Episcopale nennen könne. Wenn man aber darunter, das Recht einer Person in der Kirche, Kirchengesetze zu geben, verstehet: so gehet es sehr wohl an. Doch wir haben davon schon geredet (12). Es ist also die alte Kirchenform im äuserlichen so geblieben, wie sie gewesen. Allein die Religion und die Grundsätze derselben, schränken die Jurisdiction unserer Fürsten ein. Daher haben auch die Fürsten sich alle Rechte nicht zugeeignet, so das Jus circa Sacra, worinn der Religionsfriede die Protestanten bestätigte, in sich begrif.

§. 4.

Alle unsere Evangelische Fürsten und Stände, haben sich diejenige Gewalt in der Kirche, die ihnen in dem Religionsfrieden war eingeräumet worden, mit einer sehr grossen Mäßigung bedienet. Es ist kein einziger Evangelischer Fürst, der das volle Recht der Päbste und Bischöffe an sich genommen, und alle Rechte der Gemeinden aufgehoben hätte. Es ist vielmehr ganz deutlich, daß in allen Theilen unserer Kirche, in dem einen mehr, in dem andern weniger, die Gemeinden viele Rechte, die sonst alienabel waren, nach dem Religionsfrieden behalten haben. Die Jura inalienabilia Ecclesiarum

(12) S. Hauptstück I. Anmerk. 105.

rum aber, sind in keinem einzigen Theile unserer Kirche, den Gemeinden ganz und gar genommen und aufgehoben worden.

Erklärung.

Wir haben von der Form des Kirchenrechtes, in dem vorhergehenden gehandelt. Nun wollen wir das Object beurtheilen. In diesem Puncte sind wir weit von den Catholicken abgegangen. Es behaupten einige: bey dem Religionsfrieden hätten unsere Fürsten alle Kirchenrechte an sich gezogen, und sie wären absolute Herren der Kirche geworden. Allein dieses ist grundfalsch. Denn erstlich haben die Fürsten nicht einmahl alle diejenigen Rechte an sich gezogen, die sie hätten an sich ziehen können, und ihnen natürlicher Weise zukommen. Sie hätten den Geistlchen viele Rechte nehmen können; allein sie haben ihnen solche gelassen. Ja unsere Geistliche haben mehrere und grössere Rechte, als sie in vielen Ländern haben. Unsere Fürsten hätten das **Forum Ecclesiasticum** abschaffen, und die Geistlichen unter die ordentliche Jurisdiction ziehen können. Ein Geistlicher bleibt allemal ein Unterthan, und wenn der Fürst nicht will, so gehöret er unter die ordentliche Jurisdiction. Allein die Fürsten haben das geistliche Forum gelassen. Was noch mehr. Unsere Geistlichkeit hat Sitz und Stimme in den **Foris privilegiatis**. Sie hat dazu kein Recht: aber unsere Landesherren haben hierin die alte Gerichtsweise beybehalten (11),

(11) S. Herrn PFAFFII Ius Eccles. V. 3. §. 5. Gottl. Gerh. Titius Probe des geistlichen Rechts B. I. Hauptst. VI.

und in einigen Ländern hat die Geistlichkeit sogar ihr eigenes Gericht, in welchem keine weltliche Person Sitz und Stimme hat. So ist es in Schweden und Holstein. Unsere Fürsten haben also nicht alle Rechte an sich gezogen, die sie hätten zu sich nehmen können. Unsere Evangelische Fürsten hätten die Geistlichkeit unter die **Contributionem ordinariam** ziehen können: sie haben es aber nicht gethan, und sie hat es besser als in einigen Catholischen Kirchen, z. B. die Französische. Vor dem Religionsfrieden hatte aber die Clerisey auch den grossen und kleinen Bann. Allein dieses und noch andere Rechte sind durch den Westphälischen Frieden eingeschränket worden, weil viele ihre Rechte und das Strafamt misbraucheten. Es ist also klar, daß sich unsere Evangelische Fürsten nicht alle die Rechte zugeignet haben, die sie hätten an sich ziehen können; und unsere Kirchen haben viele Rechte behalten, die doch nur in dem **Jure Canonico** gegründet sind, und die man hätte abschaffen können. Die Ursachen der Mäßigung unserer Fürsten waren diese: a) damit die Römischcatholischen nicht sagen mögen und können, wir hätten alle Hochachtung gegen geistliche Dinge abgelegt; b) war es in vielen Gemeinden schon eingeführet, daß sie diese und jene Rechte selbst übeten, oder durch andere üben liessen, bey welchen die Fürsten also keine Aenderung machen wolten; c) waren auch bey vielen Dingen, die Grundsätze unserer Religion

IV. §. 14. BRVNNEMANNI Ius Eccl. libr. III. c. 1. §. 5. quamvis autem soleant Theologi in Consistoriis ecclesiasticis adhiberi, id quod, ubi receptum, merito observandum, non est tamen existimandum, hoc simplicis esse necessitatis.

ligion im Wege, welche lehret, daß keiner ein Recht über die Gewissen hat. Alle Kirchenrechte sind entweder veräuserliche oder unveräuserliche. Die erste Art der Rechte der Kirche ist stets von ihr beybehalten worden, und niemahls haben die Evangelischen Fürsten den Vorsatz gehabt, die Gewissen zu binden und die Religion nach Gefallen einzurichten. Im Osnabrückischen Recesse, Artickel V. werden den Gemeinden ihre unveräuserlichen Rechte ungehindert versprochen. Die veräuserlichen Rechte aber haben meistentheils die Evangelischen Fürsten genommen und sich dieselben vorbehalten. Wie dieses zugegangen, soll in dem folgenden gezeiget werden. Allein von diesen veräuserlichen Rechten sind doch bey allen Gemeinden noch einige übrig geblieben; und ich weiß fast keine Gemeinde, die nicht solche Rechte hätte. Die allermeisten Gemeinden haben wenigstens ein Votum negativum, und werden bey Bestellung der Diener des Evangeliums und bey andern Dingen, die in das Gewissen einschlagen können, gehöret, wenn sie gegründete Ursachen vorbringen können. Kein Fürst zwinget die Gemeinden, einen Lehrer anzunehmen. Bey den Kirchenrechnungen, bey gottesdienstlichen Gebräuchen wird allezeit, wenn eine Aenderung vorgenommen werden soll, vorher die Gemeinde unterrichtet, und sie darf ihr Gutachten sagen. In Dännemark schaffete man den Exorcismus bey der Taufe ab. Man hörete aber vorher die Vorstellung einer jeden Gemeinde (14). Ja was noch mehr; den Ge-

(14) Siehe von den Schicksalen des Exorcismus in Dännemark die Dänische Bibliotheck P. IV. p. 1. sqq. und Holstein ibid. P. V. p. 1. Acta Histor. Eccles. B. VII. p. 372. f.

meinden, die ihn gerne beybehalten, und ihre Kinder mit dem Exorcismus wollten taufen lassen, ward es nicht verwehret. Wenn neue Cathechismi, Gesangbücher u. d. m. gemacht werden: so wird es der Gemeinde vorgestellet; und wenn sie nicht will, wird sie nicht gezwungen, solche anzunehmen. Die allgemeine Meinung also, daß die Fürsten ein **Jus absolutum circa Sacra** hätten, widerleget sich hierdurch. Unsere Fürsten gestehen es durch ihr Bezeigen stillschweigend selbst, es sey falsch, daß sie in denen Dingen, die nicht den Glauben, sondern die äußerlichen Dinge der Kirche betreffen, absolut verfahren könnten, und daß solche Dinge ein Vorwurf ihrer Befehlshaberkraft wären. Inzwischen läugnen wir nicht, daß an einigen Orten die Rechte der Kirche nach und nach sehr eingegangen sind. Wenn indessen die Sachen noch so bleiben, wie sie sind: so hat niemand zu klagen, daß die Kirche ihre Rechte verlohren habe. Wenn eine Gemeinde zusammen trit, und ihre Sache gehörig vorträgt: so wird sie allemahl gehöret. Nun gehen wir zu dem Grunde des **Juris Principum circa Sacra.**

§. 5.

Die so berühmte Frage: aus was für einem Grunde das Recht der Evangelischen Fürsten circa Sacra, so wie sie es in unsern Zeiten besitzen, herzuleiten sey? ist in Ansehung der Evangelischen Fürsten, nichts anders, als eine Schulfrage. Kein Mensch kann und will es ihnen nehmen, und daher kann es gleich viel seyn, aus was für einem Grunde dieses

Recht hergeleitet werde. Allein in Ansehung der Römischcatholischen und anderer Herren, die keine Religion haben, muß doch diese Frage so bestimmet werden, daß daraus weder der Evangelischen Kirche, noch dem Christenthume überhaupt Schaden erwachsen kann. Der nächste Grund des geistlichen Rechtes der Evangelischen Fürsten ist sonder Zweifel der Religions- und der Westphälische Friede. Allein dieses ist doch nur ein **Fundamentum politicum.** Die Kayser und die andern Fürsten haben nichts vergeben können, das sie selber nicht gehabt und besessen haben. Daher muß noch ein anderer, entweder ein Vernunft- oder ein Schriftgrund da seyn, woraus das Recht der Evangelischen Fürsten in geistlichen und in Kirchensachen kann erwiesen werden. Man hat allerhand Systemata in Ansehung dieser Sachen; allein keines ist frey von Fehlern. Das letztere, welches die Rechtsgelehrten angenommen haben, daß nemlich die geistlichen Rechte der Fürsten **ex Superioritate territoriali** fliessen, ist vielleicht das allerunrichtigste und gefährlichste. Daher fangen die klügsten und verständigsten Rechtsgelehrten unserer Zeiten an, dieses gefährliche System fahren zu lassen, da sie sehen, wie stark es gemißbraucht wird, und da sie befürchten, daß es noch schlimmer gemißbraucht werde.

Erklärung.

Die protestantischen Fürsten haben die Potestatem Ecclesiasticam sich bey der Reformation genommen. Sie setzen die Geistlichen; sie üben alle Rechte, die der Kirche zustehen. Wir wollen nun den Grund ihres Juris circa Sacra, so wie sie es itzo besitzen, zeigen. Wir wollen 1) diese Frage überhaupt beurtheilen; 2) die unterschiedenen Systemata, sowohl der Rechtsgelehrten als der Theologen betrachten; 3) den wahren Grund des Juris Principum circa Sacra zeigen. Unsere Fürsten haben unstreitig ein Jus circa Sacra. Ein ieder Landesherr hat die Oberaufsicht über alle Collegia und Gesellschaften, denen er die Erlaubniß giebt, sich in seinem Lande aufzuhalten. Folglich hat er auch die Aufsicht über die Kirchen, und kann vermöge dieses Rechtes, den Kirchen, die er duldet, Gesetze geben. Wir haben am Ende des vorhergehenden Hauptstückes, die Rechte der Obrigkeit weitläuftig angezeiget. Diese Rechte sind Majestätsrechte, und lassen sich den Fürsten nicht absprechen; wo nicht besondere Vergleiche und Gesetze statt finden, wodurch solche Rechte eingeschränket werden. Eine Kirche ist aber eine Gesellschaft, wie schon ist bewiesen worden. Nun haben alle Gesellschaften auch gewisse eigene Rechte; folglich hat auch die Kirche ihre Jura socialia oder Collegialia. Unsere Landesherren haben nicht bloß die Rechte, die ihnen als Landesherren zukommen, bey der Reformation, dem Pabste und der Clerisey wieder abgenommen; sondern sie haben auch bey den Kirchen die Jura Societatis, an einem Orte mehr, an dem andern weniger, vom Anfange der Reformation bis auf unsere

sere Zeiten ausgeübet. Es fragt sich also: was unsere Vorfahren bewogen habe, die Uebung dieser Rechte den Fürsten zu überlassen, und wie dieselben zu solcher gelanget sind. Man machet sehr viel aus dieser Frage; und die Geistlichen und Rechtsgelehrten haben darüber so gestritten, als wenn die Wohlfarth der Kirche und des Staates davon abhienge. Allein wenn wir auf die Evangelischen Fürsten Acht geben: so ist diese Frage eine blosse Schulfrage, und verdienet der Mühe nicht, daß man darüber streitet. Unsere Fürsten haben einmahl das Collegialrecht durch den Westphälischen Frieden erhalten. Das will nicht so viel sagen, als wenn sie erst in demselben solches empfangen hätten. Nein, es ist nur damahls die Direction der Kirche bestimmet; so wie nämlich in dem angesetzten Anno decretorio entweder die Gemeinden oder die Fürsten die Kirchenrechte übeten: so sollte es dabey bleiben. Daher kommt es eben, daß in manchen Ländern die Fürsten mehr, in manchen weniger Kirchenrechte üben. Unsere Gemeinden, bey welchen die Obrigkeit entweder alle, oder einige gemeinsame Rechte verwaltet, haben weder die Gewalt noch den Willen, der Obrigkeit die Macht, die in den öffentlichen Friedenshandlungen festgesetzet ist, zu nehmen. Es muß doch jemand da seyn, der die Rechte der Gemeinden verwaltet; und unsere Gemeinden haben keine Ursache, warum sie diese Verwaltung, welche sich die Fürsten in dem Religions- und Westphälischen Frieden vorbehalten, nicht gönnen wollten. In Ansehung der Evangelischen Fürsten ist also an dieser Frage nichts gelegen. Allein in Betrachtung anderer Fürsten, die nicht zu unserer Kirche gehören, ist sie von Wichtigkeit. Denn wenn wir diese Frage nicht gehörig bestim-

men: so werden die, welche anders denken, unser System annehmen und es zum Schaden und Nachtheil unserer Kirche anwenden. Auf solchr Art wird die Frage, die auf der einen Seite nicht viel zu bedeuten hat, auf der andern sehr wichtig.

Nachdem wir die Wichtigkeit der Frage erwogen haben, so wollen wir 2) die unterschiedenen Systemata sehen, die man zur Entscheidung dieser Frage erdacht hat. Es giebet derselben wohl zehen. Die eine Parthey will dieses Recht der Fürsten aus der Bibel beweisen, eine andere aus der Vernunft, eine andere aus den Pflichten der Obrigkeit, andere wieder aus andern Gründen.(15) Bey allen aber ist etwas zu erinnern. Der nächste Grund, woraus das Recht der Evangelischen Fürsten muß hergeleitet werden, ist unstreitig der Religionsfrieden: denn dadurch sind unsere Fürsten in diesen Rechten, welche sie sich genommen, bestätiget worden. Daher sind sowohl einige Theologen als Rechtsgelehrte, welche nicht höher steigen, sondern bey dem Religionsfrieden stehen bleiben. So urtheilen viele Rechtsgelehrte, und viele von unsern Gottesgelehrten stimmen ihnen bey. Nun ist dieses zwar der nächste und allernächste Grund; allein es ist nur ein so genann-

(15) Siehe diese verschiedene Systemen in IOH. WOLFG. IAEGERI Diss. II. de radice & fonte iuris summarum potestatum circa sacra. Pfaffs Academische Reden über das K. R. p. 96. WERNSDORF Diss. de iure magistrat. circa vocat. eccl. ministri §. 13. WIESENHAVERN de iure conventionali conventuum sacrorum dirigendi Sect III. Jon. Thomas von Höckdorf gründliche Betrachtung über Puffendorf von der Verhältniß der Christlichen Religion gegen den Staat p. 248.

nanntes Fundamentum politicum. Es muß noch ein Grund da seyn, worauf diejenigen gebauet haben, welche den Fürsten die Uebung der Collegialrechte zuerkannt haben. Der Kayser und die Catholischen Fürsten konnten diese Rechte nicht vergeben, die sie selbst nicht hatten. Weder Carl der fünfte noch sein Bruder, noch die übrigen Catholischen Fürsten hatten die Rechte, die itzo unsere Evangelische Fürsten haben: und wie konnten sie denn dieselben unsern Fürsten geben, da sie sie selbst nicht hatten? Zudem gehet der Friedensschluß nur auf unsere deutsche Fürsten. Es sind aber andere Fürsten, z. B. die Nordischen, die keinen Antheil an dem Religiosfrieden haben; mit welchem Rechte haben diese das Jus circa Sacra bekommen, und aus welchem Grunde sollen diese solche Rechte besitzen? (16) Ist man also nicht genöthiget, weiter als auf den Religions- und Westphälischen Frieden zu gehen? Es ist klar, daß wir nothwendig einen

(16) Wenn das ganze Ius circa sacra der Evangel. Fürsten aus dem Religions- und Westphälischen Frieden hergeleitet werden soll, wie die Anhänger dieser Meinung thun: so tritt dieselbe dem Rechte der Fürsten sehr zu nahe; denn die von uns sogenannten iura maiestatica, die aus dem Obrigkeitlichen Amte fliessen, kommen nicht nur der Obrigkeit schlechterdings zu, und gründen sich in keinen Friedensschlüssen, sondern sind auch schon vor der Reformation von Kaysern, Königen und Fürsten geübet worden. S. de LVDEWIG Diss. de Principum s. R. I. potestate in Sacris ante pacem religionis. Halae 4. REINHARDT. meditat. de iure principum Germaniae, cumprimis Saxoniae, circa Sacra ante tempora reformationis exercito. CRAMERI diss. de iure circa sacra §. 57. Mehrere Schriftsteller siehe in Herrn Pfaffs Academischen Reden über das K. R. p. 99. 271.

nen andern Grund suchen müssen. Unsere Theologen und Rechtsgelehrten haben demselben nachgeforschet, aber sie haben sich sehr getheilet. Hauptsächlich sind drey Arten von Systematibus zu bemerken.

I) Die alten Gottesgelehrten erwiesen das Jus circa Sacra aus der Bibel. Sie beriefen sich entweder auf die Israelitischen Könige, oder auf andere Stellen des Alten und Neuen Testamentes. (17) Man sagte: die Könige von Juda und Israel haben das Jus circa Sacra gehabt. Unsere Könige sind nicht geringer; folglich haben sie auch das Jus circa Sacra. Allein wir können auf diese Weise nicht schließen. Die Jüdischen und Israelitischen Könige waren gleichsam Statthalter Gottes, und thaten alles an Gottes statt. Hingegen solche Staaten sind unsere heutigen Königreiche nicht. Es sind keine Theocratien, und unsere Fürsten sind keine Statthalter Gottes. Wir können also nicht von den Königen in Juda und Israel auf die unsrigen schließen. Man führet auch zweytens einige Schriftstellen an, a) Esaia XXXXIX, 23. Und die Könige sollen deine Pfleger und ihre Fürsten deine Säugammen seyn. Diese Stel-

(17) S. 10. GERHARDVM de magistrat. polit. §. 165. MEISNERI Philos. sobriam. P. III. p. 400. Außer den Gottesgelehrten haben nicht viele Juristen diese Meinung ergriffen, welchen HVGO GROTIVS de Imperio summ. potest. circa sacra c. 1. §. 2. 6. Es haben aber ihre Fehlschlüsse sattsam erörtert Herr Pfaff in orig. Iuris Eccles. c. IV. p. 194. und in Academischen Reden über das K. R. p. 96. Höckdorf l. c. WIESENHAVERN l. c. CHRIST. THOMASIVS im Recht Evangelischer Fürsten in Theol. Streitigkeiten, Satz V. p. 36. und Diss. de iure circa Adiaph.

Stelle handelt von der Kirche des neuen Bundes. Gott verspricht: die Könige sollen Pfleger der Kirche und die Fürstinnen ihre Säugammen seyn. Allein daraus folgt: daß die Fürsten die Kirche beschützen werden; es ist aber darin kein Befehl, daß sie die gemeinsame Kirchengewalt haben solten. Ein Fürst kann ein Pfleger der Kirche seyn, ohne das Collegialrecht zu haben. (18) Man führet ferner an b) Psalm II, 12. **Ihr Könige** 2c. **der Erden küsset den Sohn, daß er nicht zürne.** Allein daraus fließet es noch weniger. Der Schluß ist dieser: die Könige sollen für den Sohn Gottes Ehrerbietung und Hochachtung haben; daher haben sie die Kirchengewalt. Welch ein elender Schluß! Er widerlegt sich selbst. Eben so wenig folgt dieses c) aus 1 **Timoth.** II, 1. 2. Wir können sehr wohl für die Obrigkeit bethen, ohne daß sie das **Jus circa Sacra** hat. (19) Alle diese Gründe sind also sehr gebrechlich und geringe.

Andere II.) haben daher einen andern Grund gesetzet, nämlich das Recht der Natur und die gesunde Vernunft. Die aber dieser Meinung sind, theilen sich wiederum in viele Theile. Es sind 1) einige, die behaupten, die Fürsten hätten das **Jus circa Sacra** als die vornehmsten Glieder der Gemeinde (20) Sie schliessen so: der das vornehmste Glied

(18) Von dieser Stelle ist ungemein bündig und auf eine neue Weise gehandelt in Herrn IOAN. GOTTL. FABERI Diss. de Principe Christiano eccles. nutritio, occasione Oraculi Ies. XLIX. Tubing. 1754.

(19) Außer diesen Stellen beruft man sich noch auf andere, welche man bey Herrn Pfaff l. c. widerlegt findet.

(20) Siehe IAEGER de Concordia Sacerdotii & imperii c. IV. und de fonte iuris summ. potest. circa sacra c. IV.

Glied einer Gemeinde ist, muß das jus circa Sacra haben. Atqui, ergo. Der Obersatz kann nicht bewiesen werden. Die christliche Kirche weiß von keinen vornehmern und geringern Gliedern. Sie ist eine gleiche Gesellschaft. Andere 2) berufen sich auf den Consensum Ecclesiä und sonderlich auf den Consensum tacitum. Es hätten alle Evangelische Gemeinden den Fürsten ihre Rechte circa Sacra stillschweigend übertragen. So saget Puffendorf, so saget Stryk und viele andere. Viele Gottesgelehrte nehmen dieses auch an. Sie sagen: In der Kirche befinden sich die Obrigkeit, die Geistlichkeit, das Volk. Die Geistlichkeit und das Volk hat bewilliget, daß die Fürsten das Jus circa Sacra haben sollten. Die Fürsten sagen sie, haben stets die Geistlichkeit bey der Reformation gehöret, und es ist also wohl kein Zweifel, daß diese die Einwilligung dazu gegeben. Hat sie nicht formaliter darein gewilliget: so hat sie es doch stillschweigend gethan, da sie bey dem Religionsfrieden sich nicht widersetzet. Was das Volk betrift, so hat dieses gleichfals nichts eingewendet, daß die Fürsten das Jus circa Sacra nicht übernehmen sollten, und daraus ist klar, daß das Volk stillschweigend eingewilliget habe, daß seine Rechte vergeben würden. Das ist ein Beweis, den sehr viele führen, und den man für den gewissesten und stärkesten hält. Er hat auch in der That einen Schein: er ist aber so stark nicht, als man insgemein gemeinet. Daß eine Bewilligung der Geistlichkeit vorhan-

IV. p. 41. Dieselbe bestreitet Böhmer in iure Eccles. libr. I. tit. XXXI. §. LIII. Iure Paroch. Sect. I. c. II. §. 30. ZIEGLER de iure majest. libr. I. c. 13. §. 29.

handen gewesen, ist noch nicht bewiesen, sie wird nur vermuthet. Unsere Evangelische Fürsten fragten zwar stets die Geistlichen in geistlichen Dingen ehe sie etwas unternahmen, (21) und wir wollen nicht daran zweifeln, daß Melanchthon und andere bey dem Religionsfrieden sind gefraget worden. Allein diese sind die ganze Geistlichkeit nicht. Melanchthon ist niemahls ein Prediger gewesen, die andern vielleicht auch nicht; und gesetzt, daß sie es gewesen: so folgt doch nicht, daß sie es im Nahmen aller ihrer Amtsbrüder gerebet, und daß sie Vollmacht von der ganzen Geistlichkeit gehabt hätten. Wenn wir nach Schweden und Dännemark gehen: so ist gar diese Genehmigung der Geistlichkeit nicht heraus zu bringen. Der Consensus des Volkes ist gar nicht zu beweisen. Soll jemand stillschweigend Beyfall geben: so muß er einen Begrif von dem Rechte haben, worein er williget. Er muß sein Recht verstehen; er muß wissen, daß er dasselbe hat. Er muß auch die Freyheit haben, auf sein Recht zu dringen. Allein, wie sollen wir dieses bey dem Volke beweisen? Unsere Gemeinden kannten ihr Recht nicht; sondern, so wie man es machte, meinten sie, müsse es seyn; noch weniger hatten sie damals die Freyheit, ihre Meinung heraus zu sagen. Mit der stillschweigenden Einwilligung, wenn man die Sache scharf, und sie allein nimmt, siehet es sehr schlecht aus (22). Es muß noch ein anderer Grund hinzugethan werden.

III. Noch

(21) S. Reichs-Abschied de A. 1555. §. 140. „Dazu auch „jeder mit seinen Gelehrten und Theologis sich mitt„lerweile dermaßen verfassen ꝛc.

(22) Diejenigen, welche das Recht der Protestantischen Fürsten

III. Noch andere wollen dieses Recht aus der Gewalt der Obrigkeit beweisen. Einige sagen: es fliesse aus den Pflichten der Obrigkeit selbst. Die Obrigkeit, sagt man, hat das Recht, die zehen Ge-

sten aus einer Uebertragung herleiten, theilen sich. Einige nehmen eine ausdrückliche Uebertragung an. Diese Meinung wird in Herrn CRAMER diss. de iure circa sacra collegiali & majestat. behauptet. Andere nehmen eine stillschweigende Uebertragung an. Z. E. CANZ de vocat. Ministr. Andere verbinden beide Meinungen mit einander. Einige Gemeinden, sagen sie, haben die Verwaltung der Collegialrechte ausdrücklich, andere stillschweigend der Landeshoheit anvertrauet. D. Just Carl Wiesenhavern Grundsätze des allgemeinen und besondern Kirchenstaatsrechts Th. I. c. V. §. 11. s. 56. Wir wollen hier die Zeugnisse nicht ausschreiben, womit die ausdrückliche Uebertragung erwiesen wird. Man kann sie in den angeführten Schriften lesen. Wir wollen nur ein paar Anmerkungen machen. Die erste ist diese: Man verwechselt die Einwilligung in die Reformation mit der Einstimmung in die Verwaltung der Rechte der Kirche. Es ist wahr, und es wäre zu wünschen, daß es allezeit befolget würde, was der seel. Canzler von Ludewig schreibet: memor princeps sit reformationis Luthero Doctore factae, quae non obtrusa coetibus, sed *his urgentibus*, *eam rogantibus* inter gemitus & lacrimas per Deum & Divos indulta susceptaque. IO. PET. de LVDEWIG de praecipuo principis Evangelici c. V. §. 3. Allein aus dem Verlangen des Volkes, daß die Fürsten reformiren mögten, fliesset keinesweges, daß sie auch die Uebernehmung der Verwaltung der Collegialrechte verlanget: weil die Reformation die Uebung dieser Rechte nicht in sich schließet. Zweitens, wenn die Zeugnisse, so für die ausdrückliche Uebertragung angeführet werden, auch eine Uebertragung erwiesen: so würde doch die Uebertragung einer einzelnen Gemeinde für eine allgemeine angesehen wer-

den

Gebote zu handhaben; oder wie unsere Alten reden, sie sind Custodes utriusque tabulæ. Also hat sie das Recht circa sacra. Allein in den zehen Geboten stehet keine Sylbe, daß der Fürst ein jus circa

den müssen. Herrn Pfaffs Academische Reden über das Kirchenrecht p. 31.

Wenn der seel. Canzler von Mosheim hier die stillschweigende Uebertragung oder Einwilligung verwirfet: so leugnet er nicht, daß die Gemeinden geschwiegen, als zur Zeit der Reformation die Fürsten die Collegialrechte zu üben anfingen; sondern er leugnet nur, daß das bloße Stillschweigen den Namen einer stillschweigenden Einwilligung oder Uebertragung verdiene, und einen Grund der Rechtmäßigkeit der von den Fürsten geschehenen Uebernehmung solcher Rechte allein abgeben könne; indem dazu erfordert werden würde, daß das Volk eine Erkenntniß von diesen ihm nebst den Fürsten und der Geistlichkeit zukommenden Rechten gehabt hätte. Wenn ich die Uebung eines Rechtes, so ein anderer hat, mir zueigne, und der andere schweiget: so folget noch nicht, daß meine Handlung rechtmäßig ist, und ich das Recht rechtmäßig besitze. Es muß also nothwendig noch ein anderer Grund zu Hülfe genommen werden, welcher das Factum der Fürsten für rechtmäßig erkläret. In dem folgenden Paragrapho wird gewiesen, daß die Nothwendigkeit es erfordert, und man muß den Grund des ersten Empfangs der Rechte von dem fortgesetzten Besitz unterscheiden. Niemals hat die Kirche ihre Rechte übertragen, und die Protestantischen Fürsten haben die Collegialrechte der Kirche nicht. Aber sie haben großmüthig die Verwaltung derselben grösstentheils übernommen, da nach dem Lehrbegriffe unsrer Religion es gleichgültig ist, wer dieselben übet, und die Gemeinden nicht im Stande sind, ihre Rechte selbst so gut zu verwalten. Die Gemeinden haben sich es gefallen laßen, wie ihre Fürsten es anfänglich ordneten, und bis zum Schlusse des Westphälischen Friedens, in welchem

circa Sacra habe. Dieses Argument beweiset also wieder nichts.

Endlich ist noch IV) das System zu erwägen, da man das Recht der Evangelischen Fürsten, aus der Superioritate territoriali herleitet (23). Thomasius ist der Urheber desselben, und die meisten Juristen sind seiner Meinung beygetreten. Man schliesset so: Wer die Herrschaft über das Land hat, der hat auch zugleich das Jus circa Sacra, atqui ergo

die Verwaltung der Collegialrechte nach einem angenommenen anno decretorio zur Erhaltung künftiger Ruhe fest gesetzt wurde, hat weder Geistlichkeit noch Volk protestirt, und also gleichsam stillschweigend in den ferneren Besitz gewilliget. Dieses pflegen einige Collegialisten eine stillschweigende Uebertragung zu nennen, und in diesem Verstande kann man diese Benennung gelten laßen. Die Protestantischen Fürsten sind demnach zu der Verwaltung der Collegialrechte durch das Devolutionsrecht gekommen, und durch eine stillschweigende Einwilligung in dem Besitz geblieben, unsere deutschen Protestantischen Fürsten auch darin feierlich durch den Westphälischen Frieden bestätiget worden.

(23) S. THOMASII cautel. circa praecognita Iurispr. eccles. und Historia contentionis inter Imper. & sacerdot. desgleichen Diss. de iure Princ. circa adiaphora. Diss. Vindiciae iuris majest. princ. In den neuern Zeiten hat unter den Gottesgelehrten der seel. Herr Doctor Baumgarten dieses System angenommen in den Nachrichten von merkwürdigen Büchern P. XXII. Nr. DLXV. p. 349. in der Recension des Tritschlerischen Buchs: unpartheyische Abhandlung von dem Rechte eines Catholischen Landesherrn. Es hat ihn aber der Herr Professor Schröter in Jena gründlich widerleget. S. IOH. ERNEST. SCHROETERI dubia quaedam contra iura ecclesiae collegialia recens prolata. Ienae, 1755. 4.

ergo. Der Obersatz muß bewiesen werden, und das kann er nicht. Der Landesherr hat freylich ein grosses Recht in geistlichen Dingen, weil er Landesherr ist; allein daß er deswegen die Gesellschaftsrechte der Kirche vollkommen habe, das ist noch nicht bewiesen worden, und kann nicht bewiesen werden. Zwischen der Landeshoheit und den Kirchlichen Rechten ist kein nothwendiger Zusammenhang. Frankreich hat wohl die Landeshoheit im höchsten Grade: allein es hat keine Kirchengewalt. Thomasius hat es selbst eingesehen, daß wenn die Kirche eine Societät wäre, dieselbe auch, gleich anderen Gesellschaften, die sich in einem Staate befinden, ihre eigene Rechte haben müsse. Daher fieng er an zu leugnen, daß die Kirche, nachdem die Obrigkeit mit ihr einerley Glauben angenommen habe, noch eine besondere Societät sey. Die bürgerliche Gesellschaft, sagen die Thomasianer, sofern ihre Glieder einerley Religion haben, heisset die Kirche, und da der Fürst das Haupt der bürgerlichen Gesellschaft ist, so ist er auch das Haupt der Kirche. So, wie er die bürgerliche Gewalt hat, so hat er auch die Kirchengewalt; und wenn er nur die Grundstücke der Religion stehen lässet, so kann er in übrigen den ganzen Gottesdienst im Lande bestimmen, wie er will. Alle diese Annahmen sind von Thomasio nicht bewiesen, und seine Schüler haben eben so wenig stathafte Gründe vorgebracht, welche darthäten, daß aus der Landeshoheit das Recht, die Lehrer zu setzen, die Liturgie einzurichten, und die anderen Collegialrechte habe. Wir können noch weiter gehen, und sagen, daß von der Landeshoheit die Alten nichts gewußt haben. Erst mit dem Westphälischen Frieden ist

dieses aufgekommen; und unsere Rechtsgelehrten gestehen grösstentheils frey, daß sie selbst nicht recht wüßten, was die Superioritas territorialis sey (24). Soll aber der Thomasische Grundsatz angenommen werden: so haben unsere Protestantischen Fürsten die Rechte der Kirchen auch bey den Catholicken, bey den Reformirten, bey den Quäckern, Anabaptisten, Juden und allen Gemeinden, die sie in ihrem Lande dulden. Allein das leugnen alle unsere Fürsten, und sie mengen sich nicht in den Gottesdienst, in die Gebräuche und Anstalten solcher Gemeinden. Es beweiset also dieses System mehr, als es soll, und tauget mithin nichts. Allein außer dem, daß dieses System nicht bewiesen ist, nicht bewiesen werden kann, und die mehresten Fürsten selbst dasselbe durch ihre Praxin verwerfen, muß noch dieses bemerket werden, daß solches das allergefährlichste von der Welt ist, und eben daher kommt es, daß unsere Juristen nach und nach dasselbe ablegen und verwerfen. Die Catholischen Fürsten gebrauchen es in Ansehung ihrer Evangelischen Unterthanen, die sie in ihrem Lande haben. Sie sagen, wir haben die Superioritatem territorialem, und sind mithin nach euren eigenen Grundsätzen Herren über die

(24) S. GOTTLIEB TREVERI Diss. de origine nominis Superioritatis territorialis ex Gallia arcessenda. Hemst. 1732. IOH. NICOL. HERTII Diss. de Superiorit. territoriali. Giess. 1682. in Opusc. Vol. I. n. 5. Mehrere Schriftsteller findet man in HEINR. GOTTL. FRANCKE Recens. Scriptor. de s. R. I. territoriis variis eorumque Speciebus &c. welche er HEINRICH GRIEBNER und BVRCH. GOTTFR. STRVVE disqu. de dominio directo in territorio alieno. Lipsi. 1743. 4. vorgesetzet hat.

die Kirche in unseren Staaten. Nach diesem System können die Catholischen Herren ihren Protestantischen Unterthanen soviel Eingrif thun, als sie wollen. Der gelehrte Herr von Ickstatt hat von den Protestantischen Rechtsgelehrten auf unseren Academien dieses System gelernet und er hat es sehr wohl begriffen. Er weiß die Klagen der Protestanten unvergleichlich daraus zu beantworten. Diejenigen Herren Rechtsgelehrten, welche dieses System annehmen, wollen zwar diesen Vorwurf nicht zugeben. Sie sagen, ein jedes System könne gemißbrauchet werden; und das System von der Superioritate territoriali werde von den catholischen Fürsten gemisbrauchet, wenn sie es zum Nachtheil der Protestanten anwendeten; dafür aber könne das System selbst nicht. Allein, sie haben doch noch nicht gezeiget, daß die Folgen, welche von den Catholicken aus demselben gezogen werden, nicht daraus ganz natürlich flößen, und sie haben noch nicht gezeiget, soviel sie auch an ihrem System gekünstelt haben, daß der Nachtheil, der daraus den Protestanten erwächset, nur aus einem Misbrauche entstehe. Der hochverdiente Herr David Georg Strube hat die schädlichen Folgen ganz augenscheinlich dargethan (25).

§. 6.

Das allerbeste und vernünftigste, was man bey dieser berühmten Streitfrage sagen kann, ist dieses: die allgemeine Wohlfarth sowohl der Kirche als des Staates erfordert

(25) in seinen Nebenstunden. Theil II.

es, daß die Evangelischen Fürsten die höchste Gewalt in geistlichen Dingen besitzen. Was mit dem allgemeinen Besten der Kirche sowohl als des Staates vollkommen überein stimmet, das muß für rechtmäßig und für billig erkannt werden. Unsere Gemeinden können doch diejenigen Rechte die ihnen gehören, nicht verwalten; sondern müssen sie durch andere verwalten und ausüben lassen. Bey so bewandten Umständen ist nichts mehr den Grundsätzen der gesunden Vernunft und selbst der Religion gemässer, als daß die Kirche diejenigen Rechte, die sie hat, denjenigen zu verwalten überträgt und überlässet, die den Staat regieren, und die weltliche Macht in Händen haben. Denn ob zwar auch bey dieser Sache böse Folgen zu befürchten sind: so sind doch weit weniger schlimme Folgen zu besorgen, als wenn die Gemeinde ihre Rechte andern überliesse und übergäbe.

Erklärung.

Wir legen hier den Satz zum Grunde: Alles dasjenige was am allergeschicktesten ist, die Ruhe des gemeinen Wesens und der Kirche zu erhalten, muß für Recht und billig gehalten werden. An diesem Satze kann niemand zweifeln. Das Jus Principum circa Sacra aber ist überall geschickt, alle Uebel, alle Zerrüttungen, von dem Staaten und der Kirche abzuwenden. Die Kirche, so

wie

wie sie in unsern Zeiten beschaffen ist, kann ihre Rechte nicht selber verwalten. So lange die Gemeinden klein und unansehnlich sind, gehet dieses an. Wenn aber die Gemeinden groß und stark werden, und wenn zugleich der Staat mit der Kirche verbunden wird, so daß sie Ein Corpus ausmachen: so ist es fast unmöglich, daß eine Kirche ihre Rechte selbst verwalten kann. Die Independentischen Gemeinden haben alle das Jus circa Sacra, weil ihre Gemeinden klein sind, und nicht zusammen hängen. Unsere Gemeinden aber sind groß, sie hängen zusammen und der Staat und die Kirche bestehen aus einerley Personen. Es gehet also nicht wohl an, daß unsere Kirchen ihre Rechte selbst verwalten können. Die allermeisten Gemeinden bestehen aus Leuten, die nicht wissen was gut, was heilsam ist; sondern sie müssen andere, die gelehrter, die verständiger sind, um Rath fragen. In der ersten Kirche hatte man keine gelehrte Prediger. Es kam mehr auf Frömmigkeit und Unschuld, als auf Gelehrsamkeit an. Ueber die Frömmigkeit kann eine Gemeinde urtheilen, aber nicht über die Gelehrsamkeit eines Lehrers oder Predigers. Daher war auch schon in den ersten Zeiten das Jus repräsentandi bey den Aposteln. Das Jus Liturgicum gehöret unstreitig der Gemeinde, Lehrer setzen, über sie urtheilen und sehen, ob sie ihr Amt treu verwalten, sind lauter Rechte, welche die Gemeinde hat. Allein der dritte Theil von der Gemeinde versteht dieses nicht, und kann diese Dinge nicht beurtheilen. Sie muß also ihre Rechte, andern zu verwalten übertragen. Nun finden sich hier drey Wege. Entweder die Verwaltung des Juris circa Sacra kann den Lehrern

übergeben werden, oder einem Ausschuße, und gewissen dazu erwählten Aeltesten; oder endlich der weltlichen Obrigkeit, und dem Landesherrn. Eines von diesen dreyen muß geschehen. Der erste Weg ist sehr gefährlich. Vor der Reformation waren die Rechte der Kirche in den Händen der Geistlichkeit, und itzo ist es noch eben so in der Römischen Kirche. Wir sehen aber noch alle Tage, wie viel Unordnungen daraus entstehen. Wir wissen, wie viele Zerrüttungen, wie viele Kriege vor der Reformation hieraus entstanden sind. Dieser Weg ist also sehr gefährlich, wie die Erfahrung bezeuget. Der andere Weg per Delectos gehet wohl an (26), wenn die Gemeinden nicht gar zu groß sind. Wir haben auch Gemeinden, die so regieret werden, z. B. in Hamburg und andern Orten. Sind aber die Länder groß und weitläuftig, so giebt es viele Unord-

(26) Dieses erkennen die Protestantischen Fürsten selbst, und das ist ein deutlicher Beweiß, daß sie die Kirchenrechte nicht aus der Superioritate territoriali hergeleitet haben, in dem Responso de reformandis abusibus ecclesiasticis, so die Protestantischen Stände 1541 an den Kayser übergeben, in GOLDASTI Const. Imp. Tom. II. p. 219. Fungatur, sagen sie, status vero munere Episcopi, seu unus aliquis certo loco, seu haec decuria iudicum. Necesse enim est, in Ecclesia esse aliquos idoneos gubernatores doctrinae & ordinationis. Necesse est iudicia exerceri de doctrina, de controversiis Sponsalium, de divortiis. Necesse est, restitui excommunicationem mandatam in Evangelio. Hunc Episcopi vicarium, seu hanc decuriam iudicum tueatur ille, qui titulum tenet Episcopi. Iam si collegia haberent Viros doctos, pios & exercitatos, expeditissimum esset legere hos iudices ex collegiis, sed addendi sunt aliqui honesti graves & docti Viri Laici &c.

ordnungen und Zerrüttungen. Wir sehen solches bey den Presbyterianern in den vereinigten Niederlanden und in Schottland. Bald können die Aufseher, und Delecti unter sich nicht einig werden. Bald haben sie mit der Obrigkeit zu streiten, und es giebt stets Unordnungen bald in der Kirche, bald in dem Staate. Sind nun aber die Rechte der Kirche in den Händen des Landesherrn: so fallen alle diese Unruhen, alle diese Unordnungen weg. Es bleibt also nichts übrig, und es ist am besten, daß diejenigen die Kirche dirigiren, die den Staat beherrschen. Und eben um alle Unordnungen zu vermeiden, nahmen die Fürsten sich das Recht, die Kirche zu regieren (27). Hiezu kommt

(27) Wenn die Protestantischen Stände in ihren gravaminibus ecclesiasticis sagen: Und habens Ihnen Churfürsten und Stände allbereits *A.* 1526 vorbehalten, in ihren Landen es also zu verordnen, wie es gegen GOtt und gegen die Römische Kayserliche Majestät zu verantworten. MEYERN Acta pacis Tom. I. p. 817. so wird beym HORTLEDER Libr. I. c. 8. p. 54. hinzugesetzt: um Abfall, Aufruhr, Unordnung und Empörung der Unterthanen vorzukommen. Man vergleiche hiebey, was wir in der letzten Anmerkung zum dritten Hauptstück von dem iure devolutionis und bey dem vorhergehenden Paragrapho Anm. 22. gesaget haben: so wird die Meynung des Verfassers und das Collegialsystem völlig deutlich werden. Die erste Uebernehmung der Collegialrechte, welche die protestantischen Fürsten verwalten, gründet sich in dem iure devolutionis. Sie waren auch gleichsam Stifter der protestantischen Gemeinden, und ihnen stand also frey, wie sie diejenigen Dinge, welche unserer Religion nach gleichgültig sind, ordnen wollten. Sie ordneten solche in ihren Staaten nach der Beschaffenheit der Gemeinden und

noch dieses: Unsere Landesherren üben das Recht circa Sacra nicht selbst. Sie haben ein Collegium gelehrter, kluger, vernünftiger Männer gesetzet, die diese Rechte verwalten sollen (28). Diese Colle-

des Staats, und da die Wohlfahrt der Kirche und des Staats es anrieth, daß sie diese Rechte zu üben übernähmen: so konnten sie mit Grunde vermuthen, daß die Gemeinden, nicht nur die einfältigen, welche ihre Rechte nicht kennen, sondern auch die klugen und weisen es jederzeit für eine Wohlthat ansehen und mit Dank erkennen würden, was sie thaten. Und das ist geschehen. Wir Protestanten gönnen unsern Fürsten die Rechte, die sie gegenwärtig haben, und in so fern sagen wir, wir haben denselben die Kirchenrechte übertragen.

(28) Das Consistorium versiehet nicht nur die Majestätsrechte, sondern auch die gemeinsamen Rechte. Da nun, was den Glauben betrift, kein Christ dem Urtheile und der Vorschrift eines andern unterworfen ist: so hat zwar 1) das Consistorium in Glaubenssachen nichts zu befehlen. DIETER. HERM. KEMMERICHII amoenitates Iuris publici de iure principis circa dogmata fidei ex Codice & Novellis, pariter ac historia reformationis, & cumprimis Augustanae Confessionis illustratis. Ienae 1730. 4. amoenit. VII. p. 28. GERHARDI NOODT Orat. de religione ab imperio iure gentium libera. Lugd. Bat. 1706. 4. SAM. WERENFELS epist. de iure in conscientias ab homine non usurpando, in Opusc. theolog. Philos. & Philol. Bas. 1718. p. 41. STRYK de iure Sabbathi c. 2. nr. 69. Allein es muß 2) dahin sehen, a) daß in der Lehre, so wie sie durch die Reichsgesetze oder durch die Bündnisse bestimmt ist, welche die Fürsten mit ihren Unterthanen errichtet haben, nichts verändert werde. IOH. IAC MOSER de pactis & privilegiis circa religionem & alia ecclesiastica. Francofurt. ad Viadr 1738. b) daß in der Kirchenzucht keine unnöthige Aenderungen gemacht, und entstehende Streitigkei-

Collegia nennen wir Consistoria, in welchen sowohl geistliche als weltliche Mitglieder sind. Die geistlichen Räthe sind repräsentantes der Gemeinden, die weltlichen sind repräsentantes der Obrigkeit (29). Und zudem, wenn wichtige Dinge, wenn Gewissenssachen vorkommen: so verfähret kein Evangelischer Fürst despotisch. Es werden doch die Gemeinden noch nicht ganz und gar ausgeschlossen; sie werden bey den meisten Dingen gefraget, wenigstens bey solchen, welche die geistliche Wohlfarth betreffen. Aus allem siehet man, daß keiner dabey etwas wird erinnern können, daß die regierenden Herren zugleich das Jus circa Sacra haben. Man kann hier einwenden: 1) so besitzen unsere Fürsten das Jus circa Sacra nicht ursprünglich; sondern aus Bewilligung der Gemeinden. Wir antworten: unsere Fürsten besitzen erstlich ein Jus circa

tigkeiten bey Zeiten beygelegt werden; c) wenn es nöthig, neue Kirchengesetze zu geben, und was nicht zum Wesen der Religion gehöret, zu bestimmen. IVST. HENNING. BOEHMER. Diss. de iure Liturgico. Halae 1717. und de iure precum publicarum. Halae 1705. IOH. WILH. de GOEBEL diss. de iure principis circa religionem. Helmstad. 1715. 4. und endlich muß das Consistorium darauf Acht haben, daß die Sacramente nach GOttes Wort und der Observanz unsrer Gemeinde gehörig verwaltet werden. de BALTHASAR Diss. de iure Principis circa baptismum. Gryphisw. 1742.

(29) IOH. PETR. de LVDEWIG Gelehrte Anzeigen Part. II. Stück 221. §. XIV. p. 646 saget: „Es entschuldigen „sich passionirte Prediger mit dem Spruche: sage es „der Gemeinde. Sie wissen oder bedenken es aber „nicht, daß jetzigen Zeiten nach die Gemeinde das von „dem Landesherrn niedergesetzte Consistorium ist.

circa Sacra als Landesherren. Dieses haben sie nicht ex conceßione des Volkes. Es kommt ihnen solches eigenthümlich zu, weil sie Landesherren sind. Sie üben ferner die Jura collegialia. Diese besitzen sie ex conceßione Populi. Wir sind mit der Einrichtung, welche der Religionsfrieden gemachet hat, zufrieden. Es ist aber den Fürsten gar nicht schimpflich, daß sie etwas aus Bewilligung des Volkes haben. Die Könige haben sehr vieles aus einer fremden Bewilligung. Wer will sagen, daß ihnen dieses nachtheilig sey? Dieser erste Einwurf hat also nichts zu bedeuten. Man sagt 2) so könnten auch die Gemeinden ihr Jus circa Sacra zurück nehmen, wenn der Landesherr solches nicht recht verwalte. Unsere Gottesgelehrten räumen dieses ein, und viele Gemeinden haben sich auch das Jus retrahendi vorbehalten, wenn die Landesherren ihre Rechte nicht wohl gebrauchen werden (30). Allein es ist gar nicht zu besorgen, daß unsre Fürsten das Jus circa Sacra nicht wohl anwenden. Das wäre ihrer Religion zuwider. So lange unsere Fürsten die Evangelische Religion haben, so lange ist dieses nicht zu befürchten. Sollte es aber geschehen daß ein Landesherr sein Jus circa Sacra zum Nachtheil der Kirche gebrauchte: so wird niemand läugnen daß die Gemeinde das Jus retrahendi habe.

§. 7.

(30) Dieses ist selbst dem Westphälischen Frieden gemäß, denn das Instrum. pacis Osnabr. Art. V. n. 16. §. 48. schränket die geistliche Gerichtbarkeit nach den Bekenntnissen der Unterthanen ein, und verstattet denselben eine völlige Gewissensfreyheit.

§. 7.

Durch den Westphälischen Frieden ward das Recht der Evangelischen Fürsten, in geistlichen Sachen, nicht nur aufs neue bestätiget, sondern auch mehr erweitert. Es haben daher die Evangelischen Fürsten nach dem Westphälischen Frieden ihr **Jus circa Sacra** viel freyer und uneingeschränkter ausgeübet, als vor diesem Frieden von ihnen geschehen war. Allein, es blieben doch noch in unserm geistlichen Rechte allerhand Ueberbleibsel des alten Päbstlichen geistlichen Rechtes. Es war daher allerdings noch eine Verbesserung und Reinigung unseres Kirchenrechtes nöthig. In Ehesachen, in den Sachen der Ketzer und Irrgläubigen, in den Rechten der Geistlichkeit, in den Sachen, welche die Zauberey und Hexerey betreffen und in andern Dingen mehr, war in unserer Kirche noch vieles übrig, das nach dem Pabstthum schmeckte, und welches unsere Väter, bey ihrem Ausgange aus der Römischen Kirche beybehalten hatten.

Erklärung.

Wir haben bisher gewiesen, wie es bis an den Westphälischen Frieden mit dem geistlichen Rechte, in unserer Kirche ausgesehen. Die Evangelische Fürsten hatten zwar das **Jus circa Sacra** erhal-

ten

ten, und es durch den Religionsfrieden dahin gebracht, daß die Protestantischen Kirchen, in dem Jure circa Sacra, welches die Fürsten schon vor demselben übten, und gegen die Bischöffe vertheidigten, bestätiget würden. Allein es war dasselbe noch nicht sattsam bestimmet, und daher gebrauchten sie es ungemein vorsichtig und bescheiden. Sie beriefen die Landesstände und befragten sie; sie schlossen auch die Prediger nicht ganz aus, und glaubten, daß man sie wenigstens um Rath fragen müsse. Wir behielten lange die Idee, von einer repräsentirenden Kirche im Kopfe, welche bis auf den Westphälischen Frieden daurete. Durch den Westphälischen Frieden aber, ward das Kirchenrecht der Fürsten recht befestiget, und auch erweitert, die Superioritas territorialis den Fürsten eingeräumet, wovon man vorher nichts wuste, und mit derselben das Jus circa Sacra verknüpffet. Dieses Wort ist aus Frankreich gekommen. Es ist dasselbe zwar niemals recht bestimmet; man hat aber doch die grössesten Folgen daraus gezogen. Daraus leitet man das Jus reformandi her, kraft welches ein Fürst für eine Religion in seinem Lande von den dreyen im Römischen Reiche dulden kann, welche ihm beliebet. Es ist aber doch hiemit das Beneficium emigrandi verknüpffet, welches noch das Gegengift ist, sonst würde das Jus reformandi unerträglich gewesen seyn (31). Aus der Superiorität zog man ferner die Folge, daß die Geistlichen

(31) Von dem iure reformandi und emigrandi hat niemand besser gehandelt, als der Herr Canzler ZECH in den ohne seinen Namen herausgekommenen Meditationibus

chen nicht mehr Recht hätten, als die übrigen Unterthanen des Landes. Die Jura Statuum, oder der Landesstände, sind auch dadurch sehr geschwächet worden; und wir haben ein ganz neues Jus Publicum und Ecclesiasticum bekommen. Die Stände wurden von dem Exercitio Juris Ecclesiastici ausgeschlossen. Man frug sie nicht mehr, wenn man ein neues Gesangbuch, ein neues Gebetbuch, eine neue Veränderung in der Kirche vornehmen wollte. Die Prediger wurden ebenfals nicht mehr zu Rathe gezogen. Vorher frug man stets die Lehrer. Wenn z. B. ein neues Gebet sollte verlesen werden: so ward solches vorher mit den Prediger überlegt. Daher kommen so viele Gutachten der Gottesgelehrten von dem Westphälischen Frieden. Doch haben sich die Fürsten immer ein unumschränktes Recht angemaßt, denn in dem Westphälischen Frieden Art. V. sind den Gemeinden schlechterdings ihre unabtretlichen Rechte vorbehalten worden.

Ob nun wohl durch den Westphälischen Frieden das Kirchenrecht in Deutschland eine andere Gestalt bekommen: so behielten wir doch vieles von den Päbstlichen Reliquien bey. Wir glaubten noch, die Kirche wäre hauptsächlich die Geistlichkeit, und die Diener des Evangelii wären Repräsentantes der Gemeinde. Wir hielten dafür, unsere Prediger wären Nachfolger der Propheten und Apostel; alle

bus de iure reformandi und Herr D. WIESENHAVERN in den Grundsätzen des allgemeinen und besondern Kirchenstaatsrecht der Protestirenden in Deutschland, Th. II. c. V. Abschn. VI.

alle Stellen des alten und neuen Testamentes, die von den Propheten und Aposteln handeln, musten auf unsere Lehrer und Prediger gezogen werden. Daher sind verschiedene Streitigkeiten entstanden. Es sind aber diese Sätze seit funfzig Jahren also bestritten worden, daß sie itzo fast alle vertilget sind. Wir glaubten im vorigen Jahrhunderte noch daß jedweder Prediger ein unmittelbarer Diener des Höchsten, ein sogenanntes Subjectum inviolabile wäre, und daß der, welcher einen Pfarrer angriffe, sich Gotte selbst widersetzte und ihm Unrecht zufügte. Jetzt unterscheiden wir das Amt selbst, und die Person, die dieses Amt führet. Das erste oder das Amt ist Juris divini und ein göttliches Amt. Die Personen oder Individua aber sind nicht unmittelbare Diener Gottes. Wir hatten ferner noch ganz unreine Begriffe von der Ehe. Wir sahen sie als ein Sacrament an, und wollten daher durchaus keine Ehescheidung zugeben, als im Falle des Ehebruchs und einer vorsetzlichen und boshaften Verlassung. Man sahe diese zween Fälle als die einzigen Ursachen der Ehescheidung an; und die, welche lehrten, daß es mehr Ursachen derselben gäbe, wurden als Irrgläubige angesehen. Bey den verbotenen Graden hatten wir gleichfalls viele falsche Begriffe. In Ansehung der Ketzer pflichteten wir der Lehre des Pabstthums bey. Wir hielten denjenigen für einen Verbrecher, der einen Irrthum in Religionssachen hegte, und glaubten, daß sein Verbrechen bestrafet werden müße. Daher wurden alle die bestrafet, die gefährliche Sätze hegeten. Wir verbrannten sie zwar nicht, wir enthaupteten sie auch nicht mehr schlechterdings: doch finden wir davon noch einige Beyspiele; denn wir

mei-

meineten, daß sie müßten bestrafet werden. Wir belegten sie gemeiniglich mit Gefängniß, mit Landesverweisung, mit Karrenschieben und andern Strafen. Die nicht zum Abendmahle giengen, wurden als Ketzer angesehen, und auch so bestrafet. Sie wurden zu dem Festungsbaue verdammet, sie wurden zum Gefängnisse verurtheilet und mit anderen Strafen belegt. Unser Kirchenrecht bedurfte also einer Reformation, und die ist auch endlich erfolget.

§. 8.

Diese nöthige Reformation unseres Kirchenrechtes, das noch mit allerhand Päbstlichen Ueberbleibseln verunreiniget war, übernahm **Christian Thomasius**, seine Schüler, und die es mit ihm hielten. Die Absicht bey dieser Sache war die reineste und beste nicht. Der Reformator des Rechtes war von den Geistlichen beleidiget und wolte sich an ihnen rächen. Daher war seine Absicht, alle und jede Rechte der Geistlichkeit und der Kirche abzuschaffen; die Diener des Evangeliums zu weltlichen Dienern zu machen, die von dem Landesherrn könnten angenommen und abgeschaffet werden, und die dasjenige predigen müßten, was der Landesherr ihnen anbeföhle; das ganze Kirchenrecht über den Haufen zu werfen, und den Fürsten ein **Jus absolutum** und **illimitatum** auch über die

Religion und die Gewissen einzuräumen. Dieser Endzweck ist nicht völlig erreichet worden; allein, so viel ist ausgerichtet worden, daß das Ansehen der Geistlichkeit und verschiedene Rechte derselben von der Zeit an sehr sind eingeschränket worden, und diese sogenannten **Jura Ecclesiarum** fast ganz und gar untergegangen; und viele Dinge, wenigstens in einigen Ländern, eingeführet sind, die in der That so wohl zum Schaden der Kirche als des Staats und des gemeinen Wesens gereichen. Indessen kann doch auch nicht geläugnet werden, daß durch diese Reformation des Kirchenrechts die Gemüther in vielen Stücken mehr aufgekläret, viele Misbräuche abgeschaffet, und viel Gutes zufälliger Weise gestiftet worden sey.

Erklärung.

Die Reformation des Kirchenrechtes hätte billig in Sachsen vorgenommen werden sollen. Allein die Sächsischen Rechtsgelehrten, waren gar nicht dazu geneigt. Die Sächsischen Rechtsgelehrten lassen es in den meisten Stücken noch so, wie es gewesen; und als **Gottlieb Gerhard Titius** eine Veränderung machen wolte: so wurde er zur Verantwortung gezogen. Sein Buch, unter dem Titel: **Proben des geistlichen Rechtes** wurde unterdrückt, und es ist itzo nicht mehr zu haben. Es hatte auch dieser Mann eher keine Ruhe, bis er öffent-

sentlich widerrief. Auf der Universität zu Halle aber ward die Reformation, die in Sachsen nicht vor sich gehen wolte, durch den berühmten Thomasius zu Stande gebracht. Wir wollen untersuchen, was dabey zu loben und zu tadeln ist. Wenn die Gottesgelehrten davon reden: so schütten sie das Kind mit dem Bade aus, und sagen, es sey hier keine Reformation nöthig gewesen, und die Thomasische Reformation habe keinen Nutzen, wohl aber Schaden gestiftet. Wenn wir aber die Sache unpartheyisch betrachten: so müssen wir bekennen, daß dieselbe der Kirche zwar Schaden gethan, doch aber dabey viel gutes sey gestiftet worden. Wollen wir die Sache recht vorstellen: so müssen wir die Gründe, die Absichten und die Sache selbst unterscheiden. Die Gründe, die Thomasium bewogen, die Kirche zu reformiren, waren die Beleidigung der Theologen, welche verursachet hatten, daß er Leipzig verlassen müssen. Die Absicht war, den Geistlichen zu schaden, und die Mittel, deren er sich bedienete, taugten gleichfals nichts. Was die Sache selbst betrift: so hat diese Reformation eine gute und eine böse Seite. Er hat allerdings böse Veränderungen gemacht; allein es ist auch die Frage: ob nicht mehr gutes als böses sey gestiftet worden. Wir wollen etwas ordentlicher davon reden.

Christian Thomasius las als Privatdoctor Juris in Leipzig, auf eine Weise, welche mit den damahligen Umständen der Zeit nicht übereinstimmete. Er las viel freyer und dreister, als man damahls gewohnt war, sowohl in der Weltweisheit als in der Gottesgelahrtheit. Daher bekam er sowohl die Gottesgelahrten als die Weltweisen zu Feinden.

Die Weltweisen hatten die Macht und das Ansehen nicht, daß sie ihm etwas abhaben konnten. Sie steckten sich daher hinter die Theologen, die auf seine Vorlesungen lauren ließen. Sie gaben ihn bey Hofe als einen Ketzer an, der unsere Reformation verachten und verderben wolte. Es kam der Befehl, daß Thomasius gesetzt werden solte, da er aber Nachricht davon erhielt: so flüchtete er. Zuerst gieng er nach Berlin, darauf nach Halle und stiftete daselbst die berühmte Universität. Thomasius meinete, er wäre von der Geistlichkeit beleidiget worden, und man kann auch ihr Verfahren in allen Stücken nicht billigen; man hatte aber damahls ganz andere Grundlehren als in unsern Zeiten. Man meinete: wer von Luther und den Symbolischen Büchern zu frey redete, der wäre ein Ketzer; ein Ketzer aber müsse gezüchtiget und durch Gefängniß zum Gehorsam gebracht werden. Wenn man dieses betrachtet: so wird das Strafbare der Theologen wegfallen. Thomasius wolte sich also an den Geistlichen rächen, und das konnte nicht besser geschehen, als wenn er die Rechte, welche die Geistlichkeit bisher gehabt, einrisse und ihr Ansehen verachtete. Er nahm sich zu diesem Ende vor, die Fürsten zu überreden, daß sie ein absolutes und uneingeschränketes Kirchenrecht hätten, und die beyden Sätze Lutheri (§. 3.) abschaffen könnten. Die Sache aber mußte doch einen Schein haben. Daher sagte er: er wolte das Kirchenrecht unserer Kirche verbessern. Er beschwerete sich, daß noch viele Reliquien des Pabstthums bey uns übrig wären, die dem Wohlstande unserer Kirche schadeten; es wäre also nöthig, ein neues Kirchenrecht zu verfertigen. Er wolte die Consistoria und die Gerichte der Geistlichen aufheben

ben und abschaffen. Er wolte ferner den Geistlichen die Freyheit von Schatzungen und Auflagen nehmen, die sie bisher gehabt hatten. Zu dem Ende lehrete er, daß unser Erlöser kein Lehr- und Predigtamt eingesetzet; daß alle Christen das Recht hätten, zu lehren und zu taufen; daß sie alle das Recht hätten, das Abendmahl auszutheilen. Die Lehrer, sagte er, wären nichts mehr, als die Jagdbediente der Fürsten, und sie könnten dieselben absetzen, und ihnen schlechterdings vorschreiben, was und wie sie predigen solten. Er behauptete also, daß die Fürsten ein ganz uneingeschränktes Recht in geistlichen- und Gewissenssachen hätten. Er nahm die meisten Lehrsätze an, die der Engländer Thomas Hobbes angenommen. Er lehrete: es wäre keine Kirche. Was man von der christlichen sagete, wäre ein Hirngespinste und eine Grille: der Fürst allein müsse ein Gewissen haben. Thomasius wolte ferner alle Rechte der Kirche aufheben und abschaffen: denn er sahe wohl, daß sonst die Geistlichkeit nicht würde gedemüthiget werden. Er leitete daher alles aus der Landesherrlichen Hoheit her, und sagte, was der Landesherr haben wolte, das gelehret werden solte, das wäre die Religion. Es wären keine Kirchen und keine Jura Ecclesiä mehr. Damit ihm die Bibel nicht im Wege stünde, so sagte er: in der Bibel wäre kein Systema Religionis christianä; die ganze christliche Religion bestünde aus zween Sätzen: 1) Christus ist der Meßias, 2) die Todten werden auferstehen: das übrige wären nur Schulmeinungen, die man mit Gewalt und gleichsam bey den Haaren aus der Bibel gezogen hätte. Er wolte auch ein ganz neues Eherecht einführen. Er sagte: die Ehe wäre soviel

als ein Bündniß, oder als ein bloßer bürgerlicher Contract; sie könnte also von der Obrigkeit getrennet und aufgehoben werden: die Vielweiberey wäre durch das natürliche und göttliche Gesetz nicht verbothen. Ein Kebsweib, eine Concubine zu halten, wäre allerdings erlaubt. Verbothene Grade gäbe es gar nicht, das wären nur Jüdische Gesetze. Einige Grade verböthe zwar die Natur, als z. B. ein Sohn müße seine Mutter nicht heirathen; allein dieser Grade gäbe es sehr wenige. Wäre es nach dem Sinn des Thomasius gegangen: so würden wir eine ganz andere Kirche haben, als itzo ist. Die Absichten des Thomasius aber sind lange nicht erreichet worden. Man hält es für gefährlich, unser Kirchenrecht nach seinem System zu verbessern. Eine von den Ursachen, warum man ihn nicht folgen wolte, war der Religionsfriede. Man besorgete, daß die Römisch-Catholische Parthey sich seine Grundsätze zu Nutze machen würde; man befürchtete ein gar zu grosses Aergerniß; man besorgete eine Zerrüttung, und einige Fürsten wurden durch ihre Gottseligkeit und Religion selbst abgehalten dem Thomasius zu folgen. Es sind also die Hauptabsichten, die Thomasius gehabt, zwar nicht erreichet worden, doch ist viel böses durch ihn gestiftet worden. 1) Ist die übermäßige Freyheit zu denken und zu schreiben in Deutschland eingeführet; 2) haben die Prediger vieles von ihrem Ansehen verlohren, und daraus sind andere Folgen entstanden, die in der That der Religion schaden. Denn wenn das Ansehen der Lehrer fällt: so fällt auch zugleich das Ansehen der Religion. Die Welt verknüpfet stets die Religion und die Vorsteher der Religion. Man hat daher auch von der Zeit an gesehen, wie sehr unsere Religion

ist

ist verachtet worden, und wie die Geringschätzigkeit der geistlichen Dinge, sich immer mehr und mehr eingeschlichen, und itzt überall ausgebreitet hat. Allein, eben daraus wird dem Staate und dem gemeinen Wesen, ein großer Nachtheil erwachsen. Unsere Nachkommen werden es erst erfahren, was es dem Staate für Schaden und Nachtheil bringe, wenn die Religion geringe geschätzet und verachtet wird. Das Eherecht hat sich seitdem auch sehr geändert. Unsere Fürsten dispensiren zuweilen von den Graden, die Moses als verbothen angiebet. Sonst frug man in solchen Dingen stets die Consistoria; allein das höret in unsern Zeiten auf; und es scheinet fast, als ob die Gesetze Mosis ganz wieder aufgehoben werden solten. Ueberhaupt üben unsere Fürsten ihr Recht freyer und uneingeschränketer aus, als in den vorigen Zeiten. Kurz, es ist eine unglaubliche Veränderung durch diesen Mann eingeführet worden. Die Ausschließung, die vorher bey den Predigern war, ist aufgehoben. Die Verwaltung der Kirchengüther war sonst bey den Pfarrern, hernach nahmen sie die Fürsten. Vor des Thomasius Reformation waren die Kirchengüther geistliche Güther; nachher sind viele der Kammer einverleibet, und den Lehrern die Einkünfte beschnitten worden.

Indessen können wir doch auch nicht läugnen, daß dieser Mann zufälliger Weise viel gutes gestiftet hat. Es sind viele finstere und dunkele Begriffe, in Geistlichen- und Religionssachen aufgekläret, und viele Misbräuche abgeschaffet worden. Wir meineten z. B. unsere Kirchen wären eben solche Häuser, als man in der Römischen Kirche annimmt.

Wir zogen alle Stellen, die von dem Tempel zu Jerusalem handeln, auf unsere Kirchen. Wir hatten von denselben eine Meinung der Heiligkeit, die sehr groß war. Diese Meinung ist nun verschwunden, und wir urtheilen itzo ganz anders davon, als in den vorigen Zeiten. Und so ist es bey vielen andern Dingen: als bey dem Beichtstuhle, bey den Lehrern und Predigern, bey dem Ehestande, bey den verbothenen Graden, bey der Ehescheidung, bey der Lehre von den Ketzern u. s. w. gegangen. Wenn aber Thomasius auch weiter nichts gethan hätte, als den verfluchten Hexenproceß abgeschaffet, den wir aus der Römischen Kirche mitgebracht: so wäre unserer Kirche ein sehr großer Dienst erwiesen, wofür wir ihm Ursache zu danken haben. Es ist auch durch ihn, der grosse Gewissenszwang aufgehoben worden. (32) Anderer guten Folgen zu geschweigen.

§. 9.

Wenn der Zustand unserer Kirche unpartheyisch erwogen wird: so ist klar und deutlich genug, daß es noch zur Zeit so schlimm und böse nicht sey, als es von vielen vorgegeben wird. Es sind zwar die großen Klagen, die über den Verfall der Lehrer und der Religionssachen geführet werden, nicht ganz und gar ungegründet; sie werden aber von vielen weit höher getrieben, als wie es recht und billig ist. Ueberhaupt sind wir noch

(32) Siehe das erste Hauptstück §.

noch bey den alten Grundsätzen geblieben, die bey der Reformation sind angenommen worden; und wenn gleich einige Folgen dieser Grundsätze sind eingerissen worden: so sind doch die Hauptsachen bis auf unsere Zeiten unverletzt geblieben. Die Prediger können zufrieden seyn, wenn sie nur dasjenige hinführo behalten, was sie noch besitzen, und die Sachen nicht ärger werden, als sie sind.

Erklärung.

Die Prediger unserer Zeiten führen ungemein herbe und bittere Klagen über den Verfall des Ansehens der Geistlichkeit, über die Gewalt der Staatsleute, über die Verachtung der Religion, über die Einschränkung der Einkünfte der Prediger. Diese Klagen, wenn sie überhaupt angesehen werden, scheinen gegründet zu seyn, und sie sind auch in der That nicht ganz ungegründet. Allein wenn man saget: es sey ein Babel entstanden, so vergrössert man die Sache. Der Schaden ist noch nicht so groß, als er gemachet wird. Unsere Evangelische Fürsten sind noch nicht ganz und gar von ihrer vorigen Bescheidenheit abgewichen. Man klaget: es herrsche bey uns eine Verachtung des Lehramts, und der geistlichen Dinge. Man sagt daran wäre nichts Schuld, als die Verbesserung des geistlichen Rechtes. Nun ist nicht zu läugnen, daß die Verächter der Religion, daß die Spötter immer mehr und mehr zunehmen; allein das kommt nicht bloß von der Veränderung des geistlichen Rechtes her. Sie trägt freylich vieles dazu bey: denn das Anse-

hen der Geistlichen und das Ansehen der Religion sind genau mit einander verbunden. Allein dieses ist doch die einzige Ursache nicht, aus welcher die Verachtung der Religion entspringt. Die Freyheit zu denken und zu schreiben, die Ausbreitung des Handels, das Reisen in verschiedene fremde Länder, sind eigentlich die Ursachen von der Verachtung der Religion. Indessen ist doch die Verachtung nicht so gemein, als man vorgiebt. Wir haben doch noch viele gottselige, viele fromme und getreue Männer, die stets für den Wachsthum und für die Ausbreitung der Religion sorgen. Es ist ferner wahr, daß seit einigen dreißig bis vierzig Jahren, die Hochachtung gegen die Prediger merklich gefallen ist. Die Lehrer haben itzo das Ansehen und den Rang nicht mehr, so sie ehemahls hatten; allein dieses ist doch nicht durchgängig. In einigen Ländern hat das Ansehen derselben Schaden gelitten; allein das will doch nicht viel sagen. " Die Hauptrechte der Geistlichen, ihr Forum und ihre Immunität, sind ungekränket geblieben; und so lange die Lehrer diese beyden Dinge behalten: so lange haben sie noch nicht Ursache, sich sehr zu beschwehren, und zu beklagen. Man klaget weiter, daß die Kirchendisciplin fast ganz und gar aufgehoben sey. Das sagt man, wäre eine große Einschränkung der Prediger, und mit eine Ursache von dem Verderben des Christenthumes. Es ist wahr, daß dieses Recht aufgehoben ist, und itzt kann man es nicht wohl wieder einführen. Es haben aber hieran die Lehrer selber Schuld: weil sie dasselbe gar zu sehr gemisbrauchet haben, und ihren Affecten und Privatabsichten zu sehr gefolget sind. Zudem ist itzo die Kirche und der Staat so genau verbunden, daß es unmöglich

ist,

ist, dieses alte Recht wieder einzuführen.“ Man klaget weiter: das Strafamt der Pfarrer sey gar zu sehr eingeschränket; wenn man itzo zu viel auf der Canzel sagete: so bekäme man gleich einen Injurien-Proceß. Es ist freylich wahr, daß das öffentliche Strafamt der Geistlichkeit sehr eingeschränket ist; allein es sind gar zu viele Misbräuche dabey vorgefallen, und deswegen hat man neue Regeln und Aenderungen machen müssen. Doch ist das Privat-Strafamt der Prediger ungekränkt geblieben, und keinesweges eingeschränket worden. Man klagt weiter, daß die Obrigkeit ein gar zu großes Jus Dispensandi in Ehesachen sich zueignete, und die Geistlichkeit nicht einmal fragte. Nun ist es wahr, daß itzo die Dispensationes unserer Fürsten ziemlich weit gehen; allein das ist ein Uebel, das wir ertragen müßen, und niemand heben kann. Es wird auch dieses der Geistlichkeit und der Kirche keinen grossen Schaden thun. In der Römischen Kirche geschiehet es ebenfals, und nicht in unserer allein. Man klagt ferner: daß die Einkünfte der Geistlichkeit verringert und beschnitten werden. Bey den Engländern ist dieses noch schlimmer als bey uns. Wir haben GOtt zu bitten, daß es bey uns nicht auch so weit komme; itzt ist es noch lange so schlimm nicht, als in andern Ländern. Wir haben uns nicht zu beschwehren, wenn es nur so bleibt. Man klaget ferner: daß die Fürsten vieles von den Einkünften der Kirche verwenden und zu Musikanten, zu Comödien und zu Maskaraden gebrauchen. Das ist wieder wahr; allein dieses findet man auch bey andern Gemeinden: bey uns ist es noch nicht allgemein. Wir wollen zufrieden seyn, wenn die göttliche Vorsehung die Dinge nur so läßet, wie sie noch zur Zeit beschaffen sind. §. 10.

§. 10.

Wenn noch etwas in unserer Kirche zu verändern und zu verbessern wäre, so käme es vornemlich auf zwey Dinge an. 1) Wäre zu wünschen, daß die Rechte der Kirche, die wir alle nicht läugnen, in einigen Ländern unsrer Kirche nicht möchten gar unterdrücket; sondern vielmehr bestätiget und erweitert werden. 2) Würde es zur Ehre der Religion und zur bessern Einrichtung der Absichten des Lehramtes kein geringes beytragen, wenn das Ansehen und die Einkünfte der Geistlichen, die an vielen Orten sehr schwach und schlecht sind, verbessert und vermehret würden.

Erklärung.

Diejenigen, welche eine Verbeßerung unserer Kirche wünschen, haben an sich nicht unrecht; und es ist nicht zu läugnen, daß bey unsern Kirchen manches könnte verbessert werden. Allein die wenigsten äußern diesen Wunsch mit gehöriger Vorsichtigkeit und verlangen Verbeßerungen, auf die es nicht ankommt, womit der Kirche nicht geholfen ist, und die auf gewißen falschen Vorstellungen und dunkeln Begriffen beruhen. (33) Wenn man der Sache nachdenket, so kann unsere Einrichtung bleiben,

(33) S. SIGMVND. IAC. BAVMGARTEN diss. de cautione necessaria in querelis de disciplinae in ecclesia nostra defectu instaurandaeque desideriis. Halae 1752.

ben; und es sind nur hauptsächlich die zwey Stücke, die wir in dem Paragraphen namhaft gemachet haben, wobey einige Verbeßerungen nützlich wären. Es wäre zu wünschen, daß die Rechte der Kirchen etwas erweitert, und die Besoldungen der Geistlichen etwas verbeßert würden. Dieses wünschen nicht allein die klugen Rechtsgelehrten; sondern auch andere vernünftige Männer unserer Zeiten. Die Rechte der Kirche werden an einigen Orten zu sehr unterdrücket; und es fehlet nicht viel, daß man das Jus circa Sacra auf die Gewissen ausdehnet, und von dem System abgehet, das unsere Reformatores hatten; z. B. es ist unstreitig, daß die Gemeinde ein Recht bey der Setzung der Lehrer habe. Wir gestehen dieses Recht, und bey einigen Gemeinden ist sogar das Wahlrecht wieder eingeführet. Allein bey einigen Gemeinden ist kaum der Name eines Rechtes übrig gelaßen worden. Solche Prediger, die gleichsam wider den Willen der Gemeinde gesetzet worden, finden wenig Liebe und Hochachtung. Man siehet sie für Creaturen der Fürsten an, denen man keine Liebe schuldig sey. Oftmals werden so gar den Gemeinden Lehrer aufgedrungen, bey denen sie vieles zu erinnern haben, und denen sie sich mit gutem Gewißen nicht einmal anvertrauen können. Dieses Recht, bey Besetzung der Lehrer, sollte billig in unserer Kirche erweitert und beßer eingerichtet werden: denn das sind Gewißensachen, worüber kein König, kein Monarch, kein Landesherr herrschen kann; sondern allein der große GOtt. Einige Gemeinden haben bey den Kirchengüthern nichts zu sagen: aber die Lasten der Kirche zeiget man ihnen vollkommen. Wenn z. B. ein Pfarrhaus soll gebauet werden,

so

so heißet es: das muß die Kirche thun. Endlich wäre zu wünschen, daß man auch die Einkünfte und das Ansehen der Geistlichkeit, vergrößerte und verbeßerte. Ein Lehrer muß nothwendig Ansehen haben; das ist aber an vielen Orten gefallen: und wie nöthig wäre es nicht, daß solches erhöhet würde? darunter leiden die weltlichen Herren nichts: denn sie können sich durch den weltlichen Arm Ehre und Ansehen genug verschaffen. Bey den Geistlichen aber sind keine Waffen; und daher sollte billig die Obrigkeit, ihnen einen gewißen Grad der Ehre und des Ansehens geben, damit die Religion selbst dadurch mehr Ansehen erhielte. Aus diesem Mangel des Ansehens kommt es, daß wenig Leute von Stande sich dem geistlichen Stande widmen: und es wäre doch zu wünschen, daß mehrere derselben die Gottesgelahrtheit studirten. Da nun diejenigen, welche die Theologie studiren, gemeiniglich nicht von Stande sind: so haben sie auch nicht allezeit eine gar gute Erziehung gehabt, und wißen also nicht stets in Gesellschaften, den Charakter, der ihnen zukommt, zu behaupten; woraus Verachtung entstehet. Eben so ist es mit den Einkünften der Geistlichkeit. // Haben die Geistlichen wenig Einkünfte: so haben sie auch kein Ansehen. Man sollte ihnen daher so viel geben, daß sie sich in Ansehen setzen könnten. Sie müßen mehr Werke der Liebe ausüben, als andere; daher müßen sie auch billig mehr Einkünfte haben. Dieses sahe **Thomasius** in seinen letzten Jahren, da sein Haß gegen die Geistlichen abgenommen hatte, und er schrieb für die Geistlichen. (34) Wir wollen hier die Sache nicht

(34) CHRIST. THOMASII de officio principis evangelici cir-

nicht aus theologischen Gründen betrachten; wir wollen sie nur von der politischen Seite ansehen. Wir wollen aus politischen Gründen darthun, daß die Geistlichen mehr Ehre und Ansehen haben sollten. Es klagt itzo alle Welt über den Despotismus, der so sehr einreißet. Der Wille des Fürsten gehet über alles. Es ist aber kein stärkeres Mittel dagegen, als die Religion. Das sehen wir in Frankreich, wo derselbe auf das höchste gestiegen ist, und wo sich die Könige an keine Bündniße binden. Aber durch drey Dinge wird der Despotismus noch zurück gehalten. Einmal kann der Adel noch viel thun; zweytens gelten die Parlamente zwar nicht viel, doch noch etwas; das dritte Mittel ist die Religion, und dieses ist das stärkeste. Wenn aber die Religion gegen den Despotismus gebrauchet werden soll: so müßen die Geistlichen mit mehr Ansehen und Einkünften versehen werden. Die Religion, das Ansehen und die Einkünfte der Geistlichkeit sind sehr miteinander verbunden. Wir sagen nicht, daß die Geistlichkeit das Jus circa Sacra haben, und herrschen soll; das ist durch die Reformation aufgehoben. Wir reden bloß von Ansehen und Einkünften. Das ist es, was die Engländer sagen: Unsere Bischöffe müßen Ansehen haben; unsere Religion und Kirche, muß dem Könige widerstehen, daß er nicht alle Macht an sich ziehet. Dazu haben diese Geistlichen Ansehen und Einkünfte nöthig. Sie müßen mit im Parlamente seyn; sie sind mehr als andere zu Werken der Liebe verbunden: daher müssen sie auch mehrere Einkünfte haben. Wird die Geist-

circa augenda salaria & honores ministrorum ecclesiae. Halae recusa 1749. 4.

Geistlichkeit ihrer Ehre und ihrer Einkünfte beraubet: so wird die Religion fallen, und alsdann wird der Despotismus überhand nehmen. Es könnte also wohl in diesen Dingen eine Veränderung vorgenommen werden; jedoch so daß dadurch kein Eingriff in die Rechte der Fürsten geschähe. Hiemit schließen wir unsere Arbeit, und sagen GOtt für seine Gnade Lob, Preis, Ehre und Dank.

E N D E.

Erstes Register
der angeführten Autorum und ihrer Schriften.

A.

Abicht Io. Georg. diss. de damno Atheismi in republica 439
Acta Histor. Eccles. 563
Alexandri Natalis Histor. Eccles. 126
Ambiani annotat. ad Tertullianum 252
Ambrosii Opera 283
Anonymi
Untersuchung des wahren Grundes, aus welchem die höchste Gewalt eines Fürsten über die Kirche herzuleiten ist 18
- von der wahren Kirche 21
- histoire generale de Languedoc 136
- - - des Dixmes 217
- Amenitez de la Critique 247
- Kurze Antwort auf das Bedenken von dem Bindeschlüssel 317
- Lettres 327
Anzeigen Hallische 523
Arnold Gottf. de cognat. vet. Christ. 39
- - Abbildung der ersten Christen 322
Articuli Smalcaldici 295. 348
Athanasii Epist. 78
Auberg Louis Memoires pour servir a l'histoire d'Hollande 285
Augsburgischer Reichsabschied vom Jahr 1555. 556
Augustini Epistolae 159

B.

Baillet Andr. hist. des Demelés du Boniface VIII. avec Philip le Bel 136
Balduini Franc. Constant. M. siue de legibus eccles. & civil. 80

de *Balthaſar* Diſſ. de iure Principis circa baptiſmum 585
Baluzius Steph. ad Petr. de Marca 68
- - Capitularia 105
- - vitae Pontificum Avenionenſium 137
Barbeyrac de magiſtratu forte peccante 318
Barboſa ius eccleſ 96
- - de offic. poteſt. paroch. 366
Baronius Caeſ. Annales 49. 69. 112
Baſilii vita Iulitae 310
Baſnage Iac. Hiſtoire de l'egliſe 298
- - Annales 312
- - *Samuel* de traditione flagitioſi Satanae 409
Baumgarten Siegm. Jac. theologiſche Bedenken 322
Baumgartens Nachrichten von merkwürdigen Büchern 576
Bayle avis important aux Réfugiès ſur leur prochain retour en France 437
- - lettres 163
Behelius de beneficiis magiſtratui politico B. Lutheri miniſterio exhibitis 437
Beckii Carp. Achat. de principe Chriſtiano aeternae ſubditorum ſalutis curatore 430
Bellarminus Rob. 29
Bentheim Holländiſcher Kirchenſtaat 171
Beverigii Cod. Can. Vind. 55. 60
Bibliotheca iuris imperantium 437
Bidenbachii Conſilia 322
Bingham Origines Eccleſ. 60. 256. 373
- - hiſtoria ſcholaſtica baptiſmi laicorum 256. 259
Blondellus Dav. de Epiſc. & Presbyt. 51. 53. 55. 63. 224. 364
- - Pſeudo Iſidorus 110
Boehmeri I. H. ius parochiale 15. 90. 300. 349. 362. 372. 572
- - ius eccl. proteſt. 15. 28. 65. 85. 93. 299. 300. 302. 322. 334. 349. 545. 572
- - diſſ. iuris eccl. antiq. 21. 37. 50. 63. 75. 225. 255. 277. 322. 364. 384. 405. 410.
- - obſerv. ad Petr. de Marca 65. 79
- - diſſ. de effectibus ſanctit. eccl. 96
- - de Praxi iuris Canonici 123. 124
- - Corpus Iuris Canon. 132
- - diſſ. de iure Epiſcop. Principum Euangelicorum 153. 559

Roehmeri diss. de Clerico Debitore 328
- - de iure liturgico 374. 376. 471. 472. 585
- - de potestate ciuili in templa 380
- - de statu excommunicatorum 400. 410
- - de iure precum publicarum 423
- - ius publ. univ. 513. 514
- - introductio in ius publ. univ. 447
- - de cauta Iudaeorum tolerantia 527
Boehmii Ant. With. Englische Reformationshistorie 163
Boerneri Chr. Frid. diss. de colloquio Lutheri cum Caietano 142
Bolzii Theod. Manipulus dissertationum de Consistorio Regiom. 558
Borius Io. Andr. de Pontificatu maximo Imper. Romanorum 81
du *Boulay* histoire du Droit publ. ecclesiastique françois 119
Bower Historie der Päbste 335
Brambal the Catching of leviathan 170
Brisson Barnab. de formulis & solemnibus populi Romani verbis 92
Brokesby Fr. History of the Government of the primitive Church 55
Brunnemanni Ius Eccles. 562
Buddeus I. Fr. de eccles. apost. 28. 39
- - de origine & potest. episc. 55
- - parerga hist. theol. 137
- - Isagoge histor. Theol. 545
Buddeus Carl Franz Untersuchung des wahren Grundes, aus welchem die hochste Gewalt eines Fürsten über die Kirche herzuleiten 513
Bulaei C. A. historia Acad. Parisiens. 136. 138
Burmann Fr. exercit. Acad. 43
- - *Franc.* vom Sabbath 383

C.

Caietanus de comparata auctoritate Papae 142
Canz Israel discipl. mor. 27. 31. 464. 478. 482. 491. 496. 534
- - Fortgesetzte Reinbeckische Betrachtungen über die A. C. 402
- - diss. de vocatione ministr. Eccl. 514

Canz de vocat. Miniſtr. 574
- - regim. Dei Vniverſ. 515
Carpzovii iurisprudentia conſiſtorialis 357
- - deciſiones 377
Caſauboni Exercit. in Baronium 69. 373
Chamier Dan. Panſtrat. Cath. 29
de la *Chapelle* la neceſſite du Culte public parmi les Cretiens 371
Chaufepie dictionaire hiſtorique & critique 181. 185
Chemnitii examen Concilii Tridentini 300
- - loci Theologici 348
Clarendon Hiſt. de la Rebellion & des Guerres civiles d'Angleterre 181
- - brief view and ſurvey of the dangerous and pernicious errors to the Church and ſtate in Mr. Hobbes Book intituled Leviathan 190
Clarkſon Dav. clear Accound of the ancient Epiſcopacy 59
Clementii Epiſt. 51
Clerici quaeſtiones ſacrae 218
- - hiſt. eccleſ. 411
Cloppenburg diſſ. ſelectae 253
Cocceji diſſ. de evocatione ſacrorum 483
a *Cocceji Henr.* diſſ. de fundata in territorio & plurium locorum concurrente poteſtate 464
Cochlaei Acta & Scripta Lutheri 553
Concilium Tridentinum 299. 300. 322
Confeſſio Auguſtana 295
Conring de majeſt. civ. auctor Sacr. 513
Conſtitut. Apoſtol. 39. 317. 390
Conſtans Liv. Antiſt. de iure eccleſiaſticorum liber ſingularis 189
Corta Io. Fr. de fallibili pontificis romani auctoritate 205
Coteleri Patres Apoſt. 311
Cramer diſſ. de iure collegiali 31. 560. 574
Cynoſura Oeconomiae eccleſiaſticae Wurtembergicae 522
Cyprian. diſſ. de Maximiliano I. pontificatum maxime affectante 496
- - Epiſt. 51
- - de vnit. eccleſ. 71
- - de orat. domin. ib.
- - *Ern. Sal.* Addit. ad Tenzelii hiſtor. reform. 142

D.

Dänische Bibliothek 563
Dallaeus de confessione auriculari 334
Danzii Io. Andr. de Baptismo Proselytorum iudaico 246
- - de antiquitate baptismi initiationis Israelitarum vindicata 247
Deinzeri diss. de obligatione stricta ministrorum ecclesiae ad ordinatiorum ecclesiasticorum observationum 474
Dodwell Henr. diss. de iure laicorum sacerdotali 253
Dominis Marc. Ant. de republica eccles. 29. 366
Duperrat tr. hist. & Chronol. des Dixmes suivant les Conciles 218
Durandi rationale divinorum officiorum 95. 300

E.

Edzard Vertheidigung der Lehre von dem Bindeschlüssel 317
Elswich recentiores de Atheismo controversiae 439
Engau Io. Rud. de iuribus principum Euangelicorum 314
Erläuterung, vollständige der güldenen Bulle 523
Espenius tr. hist. canonic. ad omnes canones 129
- - Ius eccles. 311
Eusebii Vit. Constant. 79. 112. 159. 284

F.

Faberi Io. Gottl. Diss. de Principe Christiano eccles. nutritio 451. 516. 571
de *Fargna Franc.* de iure Patronatus 93
Fecht de iure Sabbati 382
- - de excommunicat. 409
zum *Felde Alb.* politica sacra 221
Finkelthaus de iure Patronatus 357
Fleury Claud. instit. iuris eccles. 119
Floerke meditat. de necess. & utilitate iuris pontif. & protest. 2
- - de iure principis circa sacra, subditorum diversae religionis 376. 451. 515
- - observat. ad Schilterum 449
- - Praenotiones Iurispr. eccl. ib.
- - Praenot. Iurispr. eccles. 514
Florens Franc. de origine arte & auct. iuris Canon. 92
Francke Heinr. Gottl. Recens. Scriptor de S. R. I. territoriis variis eorumque speciebus 578
Fulleri hist. eccles. Britannicae 161

G.

Garcia Fortun. de ultimo fine utriusque iuris 123
Genzken philoſ. polit. 447
Georgii I. F. bellum ſacerdotii & imperii germ. 117.137
Gerardi Io. loci Theolog. 367
- - de magiſtratu politico 570
de *Goebel Io. Wilh.* diſſ. de iure principis circa religionem 585
Goldaſti Conſtit. Imper. 114.116.582
Gomeſius Ludov. de grat. expectiv. 123
Gravius diſſ. an Atheiſmus neceſſario ducat ad corruptionem morum 439
Gratianus de Poenitentia 333
Grotius Hugo Comment. in N. T. 43
- - de imperio ſummae poteſt circa ſacra 51. 65. 351. 514. 570
- - de coenae adminiſtratione 252
- - Manes 253

H.

Hammond Henr. diſſ. de iure epiſ. 55
Hartmann Phil. Iac. de rebus Chriſtianorum ſub Apoſtolis 221
Henniges Henr. de ſumma imperatoris poteſtate circa ſacra 548
Hertii Iob. Nicol. diſſ. de Superioritat. territorial. 578
Heßiſches Hebopfer 351
Heumann Chriſt Aug. Conſpectus hiſtoriae litterariae 196
- - Acta Philoſophica 196
Heylin Petr. Cyprianus Anglicus or the Hiſtory of the life and Death of William Laud. 181
Hildebrand Ioach. de Epiſcopis 292
- - diſcurſio haereſium quas proteſtantibus Pontificii impingunt 293
- - de precibus veterum Chriſtianorum 423
Hobbeſius de cive 188
- - Leviathan ib.
von Höckdorf Jon. Thom. Betracht. über Puffendorfs Buch von dem Verhältniß der chriſtl. Religion 155.450. 515.568
Hofmanni Io. Wilh. diſſ. ad Concordatum Callesh. & Henr. V. 117

Hornbeckii summa Controverſiarum 161
Hortlederi Urſ. des T. K. 553
Hugelinus de officio Epiſcop. 336
Hunnius de interpr. & auct Iuris 143
Huthii Caſp. Iac. diſſ. de Petro non Petra 273
Hülſemann Io. de correptione fraterna 317

J.

Iaegeri Io. Wolfg. Diſſ. II. de radice & fonte iuris ſummarum poteſtatum circa ſacra 568. 571
- - de Concordia Sacerdotii & Imperii 571
Inſtrum. pacis Oſnabr. 586

K.

Kemmerich Diet. Herm. amoenit. iuris publici de iure principis circa dogmata fidei 540. 584
Keuffel Ge. Gottfr. von der Bononiſchen Hohenſchule 128
- - Elementa iurisprudentiae eccleſiaſticae 345
King Peter hiſtory of the Apoſtles Creed 243
Kipping Io. Guolf. plenior aſſertio nominis cleri 38
- - proluſiones iuris eccleſ. recte conſtituendi 144
- - apologeticum pro Martino Luthero 144
Koeppelii comment. quomodo ſe diſtinguant apoſtoli ab hodiernis eccleſiae doctoribus 331
Kromayer de elencho morali 317

L.

Lactantii opera 262. 310
Laimann Petr. Theologia moralis 129
Lancelloti Inſtit. Iuris Canon. 131
Launoius de cura eccleſ. pro pauper. 39. 97. 218. 394
Leibniz de ſuprem. princ. Germ. 497
Liberius Chr. Gründl. Unt. der Conventionalrechte 31
Liernur Chriſt. Liberius Unterſuchung der Conventional- und Collegialrechte 513
Limborch Theologia Chriſtiana 340
Linkii diſſ. de iuribus templorum 380
Loeſcheri Val. Ern. Acta & documenta reformat. 143
Lünigii Io. Chriſt. Theatrum Ceremoniale Hiſtorico-Politicum 558

de *Ludewig Io. Pet.* Diss. de princ. potest. in sacra ante pacem relig. 553.569
- - de praecipuo principis Evangelici 574
- - Gelehrte Anzeigen 585
Luitprandi vita Bonifacii 112
Lupus de Synodo Nicaena 79
- - de peccato & satisfact. Indulg. 334
Lutheri libellus ad Caesarem & nobilitatem imperii 544

M.

Mabillon opera Posthuma 98
Maimbourg Louis histoire du Grand schisme de l'occident 138
de *Marca Peter* de discrim. cler. & laic. 29
- - de concordia sacerd. & imperii 64. 116. 119
- - de beneficiis ecclesiast. 366
Martene Edm. ant. eccl. ritus 95
- - thesaurus Anecdotorum 138
Masii Hector Gottfr. Tractatus de interesse principum circa religionem Evangelicam 435
Mastrichtii Histor. iuris eccles. 126. 131
Mathaei Andr. analecta medii aevi 97
Mayeri Io. Frid. diss. de Pontificis Leonis X. processum adversus Lutherum improbantibus 142
- - ecclesia romana reformationis Lutheranae Patrona 142
Meisneri Philos. sobria 570
Meyern Acta pacis 583
Meyer Io. Christ. comment. de iure excommunicandi 414
Molinaeius Pet. de cognitione Dei 439
Montacutius Richard Orig. eccl. 69
Morinus Io. de Sacr. Eccl. ordinat. 57. 299. 300
- - de administrat. sacram. poenitentiae 408. 409
Moser Io. Iac. de officio principis circa religionem 430
- - selecta iuris cum publici tum privati itemque eccles. 430
- - de pactis & privilegiis circa religionem & alia ecclesiastica 584
Moshemii Comment. rerum Christ. 38. 59. 60. 70. 71
- - diss. de distinctione inter cler. & laicos 38
- - de vera natura communionis bonorum 40

Moshemii inſtit. eccl. mai. ſeculi primi 48. 60. 159. 225. 284
- - inſtitut. Hiſtor. eccl. 86. 105. 171
- - Erklärung der Briefe an dem Timotheum 291. 318
- - Sittenlehre 322. 370. 387
du *Moulin* paraeneſis ad aedificatores imperii in imperio 163.
- - faſciculus epiſtolarum ib.
Moyle Gualt. Opera Poſthuma 364
le *Moyne Steph.* not. ad varia ſcripta 43
Muratorii Antiquitates Italicae medii aevi 97. 105. 117. 137. 218

N.

Neal Dan. Hiſtory of the Puritans 43. 161. 163
Nehring Io. Cyriac. de privilegiis Paſtorum 325
Nichols Wilh. defenſio eccleſ. Gallicanae 172
de *Niem Theod.* de iuribus & Privil. Imperii circa inueſtituras Epiſcop. & Abbat. 113
Niemeier Io. Barth. de diſciplina eccleſiaſtica 399
Nitſch Georg. Myſta fervidus 317
Noodt Gerh. de iure in conſcientias ab imperio iure gentium libera 541
- - Orat. de religione ab imperio iure gentium libera 584
Norimberg Erneſt. Godofr. de iure Conſiſtoriorum in Eccleſ. Aug. Confuſitatorum 558

O.

Oſſat Arn. Epitres 510
Otto Everh. de iure imperatorio & ſtatuum imperii circa ſacra 548

P.

Panzirollus de claris legum Interpretibus 127
Pearſon Vind. Ignatii 56
Pertſch Io. Ge. Vind. notionis vocis Cleri 37
- - Kirchenhiſtorie 68
- - Recht des Beichtſtuls 331
- - de origine Simoniae 338
- - vom Kirchenbann 397
- - elementa Iuris Canon. 514

Petavius Dionys. de Hierarch. eccl. 49. 55. 57
- - de Theol. dogmatica 252
du *Peyrat* Antiquites de la Chapelle du Roy de France 97
Pfaff C. M. orig. iuris eccl. 20. 22. 48. 57. 153. 171. 175. 214. 225. 295. 298. 397. 513. 570
- - diss. de liturgiis 41
- - de iure sacrorum absoluto & collegiali 214. 496
- - Academische Reden über das Kirchenrecht 264. 329. 397. 437. 452. 471. 482. 513. 515. 568. 569. 570. 575
- - diss. in verba Christi: regnum meum non est ex hoc mundo 267
- - de successs. episcopali 295. 300
- - Institut. Iurispr. eccles. 449
- - Ius Eccles. 561
Pfanner Tob. observat. eccl. 41
Pfeiffer Aug Evangelischer Augapfel 332
Pictet sur les temples 380
du *Pin* de antiqua eccles. disciplina 118. 409
la *Placette Io.* de insanabili romanae ecclesiae scepticismo 205
Plinii Epistolae 412
Pluche Schauplatz der Natur 395
de *Praetis Anton.* de iurisdict. episc. defens. 123
Prideaux original and Right of Tithes 218
Puffendorf de hab. rel. ad vit. civ. 17. 21. 29. 31. 216. 481. 495
- - animadv. contra Houtuynum 20. 27. 496
Puteani acta inter Bonifacium VIII. Bened. XI. Clem. V & Philip. Pulcr. 136
- - histoire generale du Schisme 138
Putoneus Recht weltlicher Fürsten in Kirchensachen 329
du *Puy Pierre* preuves de libertes de l'eglise gallicane 120

Q.

Quietif scriptores ordinum Praedicatorum 142

R.

Rasponus Caesar de basilica lateranensi 117
Rechenberg de praerogativa imperii principis protestantis 437
Reichs-Abschied 573

Reinhardt meditat. de iure principum Germaniae, cumprimis Saxoniae, circa Sacra ante tempora reformationis exercito 569
Renaudot Euseb. liturg. orient. collect. 41
Richerii hist. concil. gen. 29
- - collectio variorum tractatuum 142
Riveti Apologia 253
de *Rocaberti Io. Thom.* bibliotheca maxima Pontificia 267
Roques Pierre Pasteur Euangelique 399. 415
Rubei Io. vit. Bonifacii 536
Ruchat diss. de l'Episcopat 56

S.

Salmasius Claud. de episc. & Presb. 48. 55. 252
Sarpii Pauli historia Concil. Trident. 142
Sarpi histoire du Concile du Trente traduite par Courayer 204
- - Istoria delle Benef. eccles. 218
- - de beneficiis eccles. 337
Schardius de imperiali iurisdictione auctoritate & praeeminentia Imperii 114
Schicksale der Protestanten in Frankreich 436
Schilter instit. iur. can. 16. 348
- - de libert. eccl. germ. 16. 117
Schroederi Io. Ernesti dubia quaedam contra iura ecclesiae collegialia recens prolata 451. 576
Seckendorf Christenstaat 338
a *Seckendorf Vit. Lud.* historia Lutheranismi 544. 557
Selden history of Tithes 218
- - de Synedriis 408
Sigebertus Chronogr. S. Ann. 113. 114
Sigonius de regno Italiae 113
Slevogt Gottl. gründliche Untersuchung von dem Rechte der Altäre, Taufsteine ꝛc. 94
Socratis historia eccl. 112. 159
Sozomeni hist. eccl. 112. 159. 312
Spanheim Frid. de apostolatu & apostolis 221
- - de manuum impositione 298
Speneri Bedenken 129. 336. 338. 351
- - vom geistlichen Priesterthum 252

Steckii Io. Wilh. diſſert. de iure devolutionis 514
Stelzer de iuribus Stolae 338
Stillingfleet Eduard Irenicon 21. 159
Strubens, David George, Nebenſtunden 579
Struvii B. G. Bibl. ſelect. Iuris 3. 120
Stryckii praeſidium religionis Euangelicæ in terris proteſtantium 129
- - Origines Iuris eccleſiaſtici 312
- - notae ad Brunnemanni Ius eccl. 338. 366
- - de iure papali 559
- - de iure Sabbathi 584

T.

Tafinger D. *Fr. Guiliel.* diſſ. de iure principis circa eccleſiam 451
Taylor de concordia ſacerdotii & imperii 317
Teniſon Creed of Mr. Hobbes examined 190
Tertulliani Opera cura Rigaltii 252. 262
Thomaſii Chriſt. hiſt. contentionis inter imperium & ſacerdotium 118. 476
- - notae ad Lancelloti inſtit. Iur. Can. 226
- - Bedenken, wie weit ein Prediger gegen ſeinen Landesherrn ſich des Bindeſchlüſſels bedienen könne 315
- - de officio principis Euang. circa augenda ſalaria 322 338
- - de foro competente 328
- - de iure principis circa Adiaphora 338. 470. 476. 570
- - cautel. circa praecognita Iurispr. eccleſ. 576
- - Recht. Evangel. Fürſten in theol. Streitigkeiten 570
Thomaſinus Ludov. de vet. & nova Chriſt. diſcipl. 51. 64
- - de beneficiis 97
Titius Gottl. Gerh. Probe des geiſtlichen Rechts 561
Treveri Gottl. Diſſ. de origine nominis Superioritatis territorialis ex Gallia arceſſenda 578

V.

le *Vaſſer Mich.* hiſtoire de Louis XIII. 169
Verfaſſer, der ungenannte, von der wahren Kirche 513

Verordnungen, Preußische, Friedrich Wilhelms 523
Villavicentii Laur. oeconomia sacra circa pauperum curam 97
de *Vineis Petri* epistolae 118
Vitringa Camp. de Synag. 43. 47. 49. 363. 54. 56. 64. 221. 297
Voetii Gisb. Politia ecclesiastica 274. 360
Vossii Gerh. Io. disput. de Baptismo 256
Unschuldige Nachrichten 142. 320
Vrsini speculum Iesuit. Pontificum 137

W.

Walchii Religionsstreitigkeiten der Evangelisch-lutherischen Kirche 196. 320. 322
- - Bibliotheca Theol. 355
- - Introd. in libros Symbolicos 344. 345
Weber Christ. de Consistorio hoc est de iure & ratione Consistoriorum 557
Weidneri Io. Ioach. bona verba 317
Weismanni Historia ecclesiastica 340
- - Συνηθοζυλον confessionis fidei retentae quidem sed neminem obligantis 342
Werenfelsii epist. de iure in conscientias ab homine non usurpando 541. 584
Wernsdorf de recentioribus de Baptismate controversiis 246
- - de Baptismi Christianorum origine mere divina 247
- - Diss. de iure magistrat. circa vocat. eccl. ministri 568
Wesseling Pet. de Archontibus Iudaeorum 45
Wiesenhauer Iust. Carl. Diss. de iure maiestatis sacrorum dirigendorum 433. 484
- - Diss. de iure conventionali sacrorum dirigendorum 451
- - Diss. de iure conventionali conventuum dirigendi 568
- - Grundsätze des allgemeinen und besondern Kirchenstaatsrechts der Protestirenden in Deutschland 449. 513. 574. 589

Wildermann Gerh. grosse Diana der Epheser 338
Wildvogel Christ. diss. de saeculo sonante 372
- - diss. de Iudaeorum tolerantia 527
- - de Competentia Consistoriorum Evangelicor. 558
L. B. de *Wolf* Ius Nat. 19
Wood Anton Athenae Oxon. 181

Z.

Zechii meditationes de origine indole effectibus atque historia iuris reformandi 214. 375. 482. 484. 515. 530. 588
Zeibich de retinendae privatae confessionis necessitate 336
Ziegler de episcopis 116. 359
- - de Superintendentibus 299
- - de dote ecclesiae 337
- - de maiest. iuribus 513. 572

Zweytes Register
der vornehmsten Sachen.

A.

Abgefallene, dieselben zu strafen, ist ein Recht der Römischen Kirche 263
Ablaß, siehe Indulgentien.
Adiaphora der Kirche, bey denselben hat der Landesherr viel zu sagen 510
Aerarium Ecclesiä, wer es zu sammlen Recht habe 442. 447
Altäre, warum man ihnen Rechte beygelegt 94
Apostel, ob sie Gesetzgeber gewesen 41. f. woher sie die Gesetze genommen 43. f. ob ihre Verordnungen wahre Gesetze sind 215. 220. bekommen von Christo Macht, seiner Kirche Gesetze zu geben 224. zwingen niemand ein Christ zu werden 260. strafen keinen, der von der Gemeinde Christi wieder abtrit ib. ff. haben sich niemals ein Recht über die Gemeinden zu herrschen angemasset 306
Archidiaconi, was sie sind 151
Arme, wer darunter eigentlich zu verstehen 387. ob sie in den Gemeinden der Christen seyn sollen ib. haben grosse Rechte ib.
Armenanstalten, wie sie einzurichten 395
Armenrecht, altes, wer dasselbe eingeführt und festgesetzet 387. ist eins der allerheiligsten Rechte ib. desselben Gesetze ib. wie lange dasselbe gedauret 388. 392. ist zuerst durch die Mönche verdorben ib. was von demselben bey uns noch übrig ist ib. wider dasselbe machen die Religionsspötter Einwürfe 392. warum dasselbe nach und nach aufgehöret ib. f.
Armenschulen werden bestritten 392
Atheisten, ob sie in einem Lande geduldet werden können 437. f.
Aufseher der Kirche, wer dieselben setzen kan 446

Ausschliessungsrecht, siehe Excommunicationsrecht.
Auflegung der Hände, siehe Handauflegen.

B.

Bann, wird in grossen und kleinen eingetheilt 398. f. ob derselbe eine Reliquie des Judenthums sey 407. f. jüdische ist sehr scharf und fürchterlich 408. christliche war keine Art einer Strafe ib. verändert sich sehr 409. f.
Bannrecht, siehe Excommunicationsrecht.
Befugnisse, was sie sind und wo sie statt finden 23
Beichte, derselben erster Ursprung 332. warum dieselbe in der evangelischen Kirche beybehalten wird 336
Beichtstühle, warum man ihnen Rechte beylegt 94
Beichtstuhlrecht, ist ein menschliches Recht 307. wo dasselbe bleiben kan ib.
Beneficium emigrandi 588
Berufungsrecht gehört der ganzen Gemeinde 345. was dasselbe sey 357
Besoldung, von wem sie Lehrer fordern können 306
Betteley, wer sie zuerst eingeführet 388. was daraus für Unordnungen entstanden ib.
Bibel, diese enthält wenig Kirchengesetze 147
Bischöfe, was sie sind 53. f. deren Ansehen ib. wenn sie aufgekommen 54. ff. derselben Verrichtungen 60. greifen sehr um sich 62. Römische, wenn dieselben mächtig geworden 102. wie dieses geschehen ib. Englische, über dessen Ansehen, Würde und Regiment sind verschiedene Meynungen 173
Bischofswahl, über die Art und Weise derselben ist ein Streit 63 f.
Brown Robert, dessen Lehre nnd Schicksale 160 f.
Brownisten, diese waren in der Kirchenzucht sehr strenge 161. was sie für eine Verfassung unter der ersten Kirche verstehen 159.

C.

Calvinus, von demselben kommt das presbyterianische Kirchenrecht her 165
Canones, was sie sind 72. was daraus entstanden 73

Cardinal, was derselbe sey 86. dessen Ansehen 87
Cardinalcollegium, in wie viel Orden sich dasselbe theile 87
Catechismus, wem das Recht, denselben zu machen, zukomme 419. 465. ob der Landesherr denselben einer Kirche vorlegen kan 525
Clerus, wer dazu gehöret 39
Collegialrechte, was sie sind 31. wie dieselben in der Römischen Kirche heissen 419. hat die Kirche 443. welche Rechte zu denselben gehören 444. ff.
Concilium, siehe Kirchenversammlung.
Consistorium, was dasselbe sey 152. 584
Constantin der Grosse, dessen Bekehrung zog viele Veränderungen nach sich 76. theilete das Kirchenrecht, und nahm die Oberaufsicht über die Kirche ib. warum er dieselbe verlangt 81. verändert durch die Theilung des Kirchenrechts die ganze Gestalt der Kirche 88. dadurch entstehen neue Rechte ib. ff.
Conventionalgesetze, was sie sind 30. 444. ob der Landesherr darinnen was zu sagen 31. hat die Kirche 444. ob die Einführung und Ausübung derselben der ganzen Kirche oder nur einigen Mitgliedern derselben zukomme 449. f. 453. welche dem Staat zuwider sind, hat keine Kirche zu machen Recht 484
Conventionalstrafen, was sie sind 31. 445. hat die Kirche ib. ob dieselben einzuführen und auszuüben, die ganze Kirche, oder nur einige Mitglieder Macht habe 449. f. 453. hat keine Kirche zu machen Recht, die der äusserlichen Wohlfahrt des Staats nachtheilig seyn können 484

D.

Diaconi, von wem dieselben abhiengen 62. was sie eigentlich gewesen ib. der ersten Gemeinden sind keine Lehrer gewesen 287. 293
Decani rurales, was sie sind 151
Decretales, siehe Epistolä Decretales.
Diaconißinnen der ersten Gemeinden sind keine Lehrer 287

E.

Einsegnung der Lehrer, wodurch dieselbe geschieht 295. von wem sie eingeführet ib.
Episcopalen, was sie unter der ersten Kirche verstehen 160. 163. wie sie in England genennet werden 171.
Epistolä Decretales, in welchen Ansehen sie gestanden 109. wer dieselben zuerst angegriffen 110

Excommunicationsrecht, was es sey 395. ist in der Schrift gegründet ib. haben die Apostel eingeführt ib. ist ein ewiges Recht 396. woher der Widerwille der Rechtsgelehrten dagegen kommt ib. an dasselbe haben sich Misbräuche gehänget ib. dessen Einführung hat in unsern Zeiten grosse Schwierigkeit ib. zwischen wem dasselbe stets getheilt gewesen ib. wer dasselbe an sich gezogen 397. wie es die Päbste vor der Reformation gebraucht 398. wie es nach der Reformation damit gehalten worden ib. was bey demselben nicht seyn muß 475. f. dessen Formalien 478

F.

Forum privilegiatum, wer dasselbe habe 307. ist ein menschliches Recht ib. ist nach der Reformation beybehalten 328

Fox George, wer er sey 178. was er gelehret 179. wird beschrieben 182. f.

Festtage, dieselben zu bestimmen, wer das Recht habe 449

Fürsten, evangelische, warum sie summi Episcopi der Kirchen ihrer Länder heissen 554. bekommen durch den Religionsfrieden das volle Jus circa Sacra 555

G.

Gebetsformeln, öffentliche, wer dieselben zu bestimmen Recht habe 423. f.

Geistlichkeit, woher sie ihren Unterhalt bekommt 52. woher ihre Macht entstanden 74. wer derselben alle nach der Reformation übrig gebliebene Rechte wegzunehmen gesucht 190

Gemeinschaft der Güter, wo sie anzutreffen gewesen 40. Erklärung davon ib.

Generalsuperintendenten, was sie sind 152

Gesangbücher, dieselben zu machen ist ein Recht der ganzen Gemeinde 419

Gesellschaft, was sie sey 21. muß gewisse Gesetze haben 22. ist entweder gleich oder ungleich 26. was sie für Rechte habe 441 f.

Gesetze, kirchliche, woher sie kommen 22. besondere, was sie sind 23. der Kirche, wer die Macht haben soll, dieselben zu geben, darüber wird gestritten 145. derselben Object, welches es sey 146. ewige und unveränderliche, was sie sind 227

Gewissensfreyheit, siehe Religionsübung.

Gewissenszwang, ob derselbe statt finde 261. wenn er üblich gewesen 263
Glaubensbekäntniß müssen diejenigen ablegen, die Mitglieder der Kirche Christi werden wollen 233. muß vor der Taufe abgeleget werden 239. wenn die Obrigkeit darüber eine Erklärung fordern kan 525
Glaubensstreitigkeiten, was die Obrigkeit dabey zu sagen habe 529
Glocken, warum man ihnen Rechte beylegt 94. wer sie erlauben kann oder nicht 522. haben die Türken nicht 524
Gottesdienst, öffentlicher, wem dessen Aufsicht gehöre 321 dessen Einrichtung, wem sie zukomme ib. wer denselben verordnet 368. warum derselbe nöthig ist ib. was für Stücke zu demselben gehören ib. hat ein Jus divinum ib. wo derselbe gehalten wird 378 f. denselben zu halten, müssen gewisse Tage angeordnet werden 380. warum die Apostel dazu den Sontag angeordnet 381. wie lange derselbe dauren soll, kann die Obrigkeit bestimmen 522
Grotius Hugo, bey welcher Gelegenheit er sein Buch de Jure Imperatoris circa Sacra geschrieben 165. macht den Streit von dem Rechte der Sacramente in den neuen Zeiten rege 252

H.

Handauflegen, ist eine jüdische Ceremonie 296. wobey dasselbe geschieht ib. ob GOtt damit eine übernatürliche Kraft verbunden ib. warum dasselbe aufgehoben werden kan ib.
Hierarchie, bischöfliche, woher sie entstanden 62. der Kirche, ob sie durch die Vernunft bestimmet werden kann 455
Himmelreich, warum die Kirche Christi so genennet wird 266
Hobbes Thomas, wer er sey 175. dessen Lehrgebäude wird beschrieben 184. ist bey der englischen Kirche sehr verhaßt 188. wer dessen Lehrgebäude wieder aufgewärmt 189
Hugenotten räumen dem Könige kein Jus circa Sacra ein 167

J.

Immunität, was sie sey 307
Inauguration, siehe Einsegnung.
Independenten, was sie für eine Verfassung unter der ersten Kirche verstehen 160. worinnen sie von den Brownisten abgehen 162
Indulgentien, wer dieselben geprediget 141
Jura Stolæ, was darunter zu verstehen 336. in welcher Absicht sie göttlichen oder menschlichen Rechtens sind 337. wie dieselben entstanden 338. wenn dieselben aufgekommen 365

Jus Advocatiä, was es sey 174
Jus Asyli hat die Catholische Kirche beybehalten 96. wer dasselbe endlich abgeschaft, und warum ib.
Jus Canonicum, päbstliche, wornach es eingerichtet, und was darinnen zu finden 124. ff. wer desselben kurzen Inbegrif verfasset 126. wer dasselbe überhaupt beybehalten 150
Jus Delegationis, wer sich dasselbe beygelegt 74
Jus Devolutionis, was es sey 534
Jus circa Adiaphora, was dasselbe sey 449
Jus circa Sacra bekommen die Fürsten 144. darüber entstehen verschiedene Streitigkeiten ib. unter den Episcopalen 171. wenn die Morgenländische Kirche dasselbe den Regenten eingeräumet 206. wem dasselbe die Evangelischen überlassen 211. ob die Kirche auch daran Theil nehme ib. wodurch die Fürsten im deutschen Reiche dasselbe erhalten 214. der Evangelischen Fürsten, aus was für einem Grunde dasselbe herzuleiten 564 ff. 579. wodurch dasselbe erweitert worden 587
Jus collectandi, was es sey 40
Jus Conventuum, wem dasselbe zukommt 446
Jus Dominii, wird der Geistlichkeit abgesprochen 305
Jus ecclesiasticum, siehe Kirchenrecht
Jus fraternä correctionis, womit dasselbe nicht zu vermengen 274
Jus Liturgicum, was dasselbe sey 321. 368. wem dasselbe eigentlich zukommt ib. 465. ff. kann einem andern abgetreten werden ib. wie dasselbe die Landesherrn verwalten ib.
Jus Parochiale, woher es entstanden 90
Jus Patronatus, wenn und warum es aufgekommen 88. was dasselbe sey 91. hat einen heydnischen Ursprung 92. in demselben ist an sich nichts, das mit den Grundwahrheiten der Religion streitet 346
Jus paupertum, wodurch es ganz verdorben 89
Jus perfectum circa Sacra, wer dasselbe gehabt 177
Jus Plebis, was dazu gehöret 418. desselben Ausübung leidet gewisse Einschränkungen ib.
Jus redimendi Peccata per bona Opera, was dasselbe der Römischen Kirche eingebracht 98. wenn es das meiste eingebracht 104
Jus Sabbathi, ist ein göttliches, aber doch nur unvollkommenes Recht 381. behauptet die Englische Kirche am schärfsten 384

K.

Kirche, christliche, was sie sey 14. f. verschiedene Bedeutung dieses Worts 15. ist eine besondere Gesellschaft ib. kann ohne gewisse Gesetze und Verordnungen bestehen 22. hat die grösten Vorzüge und Rechte 25. ist von andern Gesellschaften unterschieden ib. ist eine gleiche Gesellschaft 28. in derselben ist kein Regiment ib. hat das Collegialrecht 31. welche die erste gewesen 37. derselben Glieder waren einander alle gleich 39. Kennzeichen davon ib. Protestantische, in wie fern die Lehrer derselben einander gleich sind 156. in derselben ist eine Subordination der Geistlichkeit beybehalten ib. erste, ob sie ein Muster sey, wornach alle Gemeinden bis ans Ende der Welt müssen eingerichtet werden ib. unter derselben Verehrern entstehen viele Streitigkeiten 164. wenn und unter wem darüber Streitigkeiten erreget worden 165. Lutherische, was dieselbe überhaupt für ein Jus beybehalten 150. was für Dinge aus dem Pabstthum in derselben geblieben 151. wurde durch den Religionsfrieden für eine rechtmäßige erkannt 554. was in derselben verbessert werden könnte 602. Englische, wie sie eingetheilet wird 172. hohe, wer darunter zu verstehen ib. niedere oder untere, was sie sey 173. wer dieselbe regieren solle ib. wer dieselbe ganz aufheben wollen 179. warum ib. Morgenländische, worinnen sie von der Röm. Catholischen unterschieden 206. alte und erste, wer dieselbe zum Erkenntnißgrunde des geistlichen Rechts annimmt 208. Jüdische, derselben Mitglied bleibt Christus in den Tagen seines Fleisches 232. soll aufgehoben werden ib. Christi, ist eine neue sichtbare geistliche Gesellschaft 232. wer zu derselben gelassen werden soll ib. wodurch der Grund zu derselben geleget wird ib. wird in der Schrift das Himmelreich genennet 233. was diejenigen thun müssen, die derselben Mitglieder werden wollen ib. 238. in dieselbe zu treten, ob jemand zu zwingen 260. ist eine freywillige Gesellschaft 261. wird ein Reich genennet 264. hat eine Aehnlichkeit mit weltlichen Reichen ib. muß aber nicht wie ein weltliches Reich regieret werden 266. ob sich Christus derselben Regierung allein vorbehalten 268. in derselben sind keine Gesetzgeber bestellt 274. warum dieselbe eine moralisch rechtmäßige geistliche Gesellschaft genennet wird 431. f. muß von einer jeden vernünftigen Obrigkeit geduldet und geschützet werden ib. was dieselbe sey blos nach der Vernunft betrachtet 426. was einer sol-

chen für Rechte zugeſtanden werden müſſen 431. moraliſch rechtmäßige, was ſie ſey ib. dieſe muß nach dem Recht der Natur von der Obrigkeit geduldet werden ib. derſelben bringt die moraliſche Rechtmäßigkeit noch keine Rechte im Staate zuwege 437. bürgerlich rechtmäßige, was ſie ſey 438. f. was dieſelbe für Rechte habe 441. f. 448. f. wer derſelben Rechte einführen und ausüben ſoll, kann durch die Vernunft nicht ausgemacht werden 450. f. gleiche, auf wie vielerley Art und Weiſe dieſelbe das Recht, gemeinſchaftlich Geſetze zu geben, verwalten kann 456. ob eine ſolche der Lehrer entbehren könne 459. ſie hat Macht, ihre Bediente anzunehmen 460. derſelben Mitglieder bleiben Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft 483 f wenn dieſelbe ſehr anwächſt, muß ſie ihre Rechte übertragen 492. in welchem Verhältniſſe ſie gegen den Staat ſtehe 503

Kirchenbediente, wer ſie annehmen kann 442

Kirchengebether, dieſelben zu machen iſt ein Recht der ganzen Gemeinde 419

Kirchengeſetz Neuen Teſtaments, allererſte oder älteſte, welches es ſey 233. wird in zween Theile getheilet 239. 244

Kirchengewalt, was ſie ſey 32. bey wem dieſelbe ſey 454. f.

Kirchengüter, wem ſie gehören 479

Kirchenmacht ſiehe Collegialrecht.

Kirchenrecht, geiſtliche oder allgemeine, was darunter zu verſtehen 13. was dazu gehöret 23. von wem es die allererſten Gemeinden bekommen 35. allerälteſte, woraus daſſelbe kann erlernet werden 36. wenn ſich daſſelbe verändert 59. deſſen Veränderungen 60. 64. alte, wer daſſelbe beſchreibet ib. deſſen gröſte Veränderung 70. iſt ein innerliches und äuſſerliches ib. neues, wo und wenn es eingeführet worden 102. altes, der Römiſchen Biſchöfe, wer deſſen Abſchaffung nicht zugelaſſen 111. der Franzoſen, worinnen daſſelbe beſtehe 120. f. neues, wenn die Päbſte daſſelbe in ein Syſtem gebracht 122. wer es den Franzoſen aufzudringen geſucht 132. wer ſich vornemlich widerſetzt ib. wodurch daſſelbe einen ſtarken Stoß bekommen 133. der Proteſtanten, warum daſſelbe ſo mannigfaltig iſt 140. päbſtliche, hat Luther verbrannt ib. neues, wer daran gearbeitet ib. aus was für einem Grunde daſſelbe herzuleiten, darüber entſtehet ein Streit 144. 146. ff. presbyterianiſche, deſſelben genaue Erklärung 365. ff. Engliſche, warum daſſelbe ungewiß 172. über daſſelbe entſtehet ein heftiger bürgerlicher Krieg 178. päbſtliche,

hat einen doppelten Erkentnisgrund 199. dasselbe leitet die Römische Kirche aus göttlicher Eingebung her ib. setzet die Unfehlbarkeit des Römischen Bischofs zum Grunde 200. französische, sucht die Eingebung allein bey den Concilien ib. der Morgenländischen Kirche, woher sie dasselbe leitet 205. wer es beschrieben 206. f. wer dasselbe aus der Schrift und der alten Kirche herleiten soll, ist streitig 208. der Evangelischen, was für Grundquellen desselben sie nur annehmen können 210. des Neuen Testaments, ob dasselbe aus dem Alten Testamente und den jüdischen Kirchengesetzen hergeleitet werden kann 215 f. wenn dasselbe aus der Schrift und den Grundwahrheiten der Religion erwiesen werden soll, was dabey vorausgesetzet werden muß ib. wenn dasselbe aus der Vernunft bewiesen werden soll, was dabey nöthig 426. wenn dieselben übertragen werden müssen 492. welche nicht übertragen werden können 497. welche übertragen werden können ib. f. neues, wenn dasselbe entstehet 498. was dabey nöthig ib. der evangelischlutherischen Kirche, dessen Grundsätze werden angeführt 542. dessen kurze Geschichte 544. ff. dasselbe ist durch den Religionsfrieden in Ordnung gekommen 554. dessen Form wird beschrieben 555. ff. was desselben Object sey 560. in demselben blieben allerhand Ueberbleibsel des alten päbstlichen Rechts 587. 589. wer dasselbe zu reformiren gesucht 591

Kirchenversammlungen unter den Christen, wenn sie sind eingeführet worden 66. dadurch verlohren die Gemeinden viele Rechte 67. derselben verschiedene Bedeutung 69. eigentliche Bedeutung derselben 70. sind menschlichen Rechts ib. worinnen sie eine Aenderung gemacht 73. zu Basel und Costnitz thaten der Macht des Pabstes Abbruch 138. von wem dieselben nach dem Lehrbegrif der Römischen Kirche regieret werden 200. was dieselben für Ordnungen mache ib. wer auf denselben nach der Lehre der Morgenländischen Kirche unmittelbar gegenwärtig sey 206

Kirchenvisitationes, wer sie ordnen kann 518

Kirchenvorsteher, siehe Aufseher der Kirche.

Kirchhöfe, wer derselben Aufsicht habe 479

Königliche Rechte, siehe Majestätsrechte.

Krieg bürgerlicher, entstehet über das Kirchenrecht 178. 180. ff. wer demselben ein Ende gemacht 182

L.

Landesherr, wodurch desselben Wille in geistlichen Sachen eingeschränkt wird 150. hat ein Jus Episcopale und Pontificale 152. wer desselben ganz unumschränkte Macht in geistlichen und weltlichen Dingen behauptet 191. kann nichts an dem Glauben und der Religion derjenigen Kirche ändern, die er in seinem Lande aufgenommen hat 506. hat in den Verordnungen und Einrichtungen, die nicht zum Wesen der Religion gehören, viel zu sagen 507 kann keinem Volke eine Religion aufbürden 509
Lehramt der Kirche Christi, hat einen göttlichen Ursprung 273. ob dasselbe ein Recht aller und ieder Christen sey. 274. dessen göttliche Einsetzung wird bestritten 276. ff. warum dasselbe bestritten wird 285. f. warum dasselbe verachtet wird 599. f.
Lehrer der Kirche Christi, wer sie verordnet 273. was sie sind ib. der Gemeinden welche die Apostel anlegten, wie sie heissen ib. werden alle ganz gleich an Rechten und Vorzügen vorgestellet 287. dieselben einander zu subordiniren ist nicht verboten 288. ersten und ältesten, wodurch sie zu ihrem Amte eingesegnet werden 295 müssen der Gemeinde vorgestellet werden 296. derselben Gaben und Eigenschaften, woraus sie am besten hergeleitet werden 301. haben kein Recht über die Gemeinde zu herrschen 305. haben das Recht zu lehren und zu strafen 306. haben die Aufsicht über die Gemeinde ib. ihnen ist die Verwaltung und Regierung des öffentlichen Gottesdienstes anvertrauet ib. haben das Recht die Sacramente zu verwalten ib. müssen ein gewisses Ansehen haben ib. 460. 466. haben das Recht ihren Unterhalt von der Gemeinde zu fordern ib. ob sie das Forum privilegiatum haben 307. 327. in welchem Verstande sie das Recht der Schlüssel haben 330. wer dieselben zu ernennen und zu rufen das Recht habe 345. können einer Gemeinde nicht mit Gewalt aufgedrungen werden 346. ob dieselben beständig seyn müssen 459. 462. müssen eine gewisse Vorschrift haben, wornach sie ihr Amt führen sollen 460. ob sie können abgesetzet werden ib. 472
Luther, verbrannte das päbstl. Recht 140. 544. widersetzte sich den Indulgentien 141. bekam deswegen Streit ib. wodurch er die Macht der Obrigk. in Kirchensach. eingeschränkt 155

M.

Majestätsrechte, diese müssen weltliche Könige an ihre Statthalter oft abtreten oder einigermassen übertragen 265. dieselben behält sich Christus alle vor ib. was zu denselben gehört 268. was zur Abtretung derselben erfordert wird 270
Messe, der Röm. Catholischen, kann kein protestantischer Landesherr verbieten 510
Mönche, diese haben die Rechte der Armen sehr verringert 393. werden freywillige Arme genennet 394
Mosaische Gesetz, warum Christus dasselbe beobachtet 234
Mysteria, heydnische, was sie sind 241. f.

N.

Nothtaufe 260

O.

Obrigkeit, derselben Recht über die Kirche 26. f. in England, über derselben Recht in Ansehung der Kirche wird gestritten 174. f. worinnen derselben Recht in Ansehung der Kirche bestehe 422. für dieselbe müssen Christen beten ib. welche Pflichten derselben alle Gemeinden der Christen leisten müssen ib. heydnische und ungläubige, ob sie ein Jus circa Sacra, bey den Gemeinden der Christen habe ib. ob eine iede verpflichtet sey, die Christliche Religion in ihrem Lande zu dulden 429. ob dieselbe stets schuldig sey einer ieden moralisch rechtmäßigen Kirche, eine freye Religionsübung zu verstatten 439. hat keine unumschränkte Macht über die Religion 503. wie weit derselben Rechte gehen 504. uneingeschränkte, derselben Rechte in Ansehung der Kirche werden ausführlich angezeigt 514. ff. was derselben für Rechte über die Geistlichkeit zukommen 528
Officialität, siehe Officialgerichte.
Officialgerichte, wird beschrieben 151
Ohrenbeichte, wenn sie entstanden 334. warum sie in der Röm. Kirche nöthig ib.
Opfermahle, wo sie gehalten worden 48
Ordination eines Lehrers in der evangelischen Kirche, was sie sey 298. in der Röm. Kirche 299
Orgeln, warum man denselben Rechte beylegt 94

P.

Pabst, wie sich derselbe ein grosses Ansehen erworben 104. wer dessen Macht aufs höchste getrieben 114. wer sich der-

derſelben Macht widerſetzt 115. derſelben Gewalt kommt in Abnahme 132. worinnen derſelbe nicht fehlen kann 199
Parochia, was darunter zu verſtehen 362
Parochialrecht, woraus deſſen göttliche Recht geſchloſſen werden kann 360. iſt ſo alt als die Kirche ib. in demſelben finden ſich Misbräuche 361. was in den Zeiten des Pabſtthums mit demſelben iſt verbunden worden ib. was daſſelbe ſey 362. was nach denſelben ein Pfarrer fordern kann ib. was zu demſelben gehöret 363 f.
Parochus, was derſelbe ſey 362
Patriarchen, wer darunter zu verſtehen 72
Patronatrecht, ſiehe Jus Patronatus.
Pfarrrecht, ſiehe Parochialrecht.
Präſentationsrecht, wer es geübet 51. woher daſſelbe entſtanden 346. iſt ſo alt als das Chriſtenthum ib. iſt mit dem Rufsrecht der Gemeinde verbunden ib. iſt höchſt billig und recht ib.
Preces publicæ, woher ſie in der Chriſtenheit entſtanden 423 haben einen göttlichen Befehl vor ſich ib.
Prediger, ſiehe Lehrer.
Predigtamt, ſiehe Lehramt.
Presbyters, wer die Aufſicht über ſie gehabt 53
Presbyterianer, was ſie für eine Verfaſſung unter der erſten Kirche verſtehen 160
Pretium peccatorum, was darunter zu verſtehen 105
Proteſtanten, woher verſchiedene Syſtemen des Kirchenrechts unter denſelben entſtanden 140

Q.

Quäcker, was ſie ſind 179. derſelben Stifter 182

R.

Recht, verſchiedene Bedeutung deſſelben 14. verſchiedene Arten deſſelben 24. alte apoſtoliſche, iſt kein ewiges Recht 48 ff.
Recht der Schlüſſel, ob daſſelbe mit unter die Rechte der Geiſtlichen zu rechnen 307. 330
Rechtsgelahrtheit geiſtliche, was ſie ſey 13. was für Rechte in der allgemeinen erwogen werden 24. allgemeine geiſtliche und willkührliche, was ſie ſey 34
Reformation, dieſe gab der ganzen Europäiſchen Kirche, und dem geiſtlichen Rechte eine andere Geſtalt 133. durch dieſelbe entzog ſich ein groſſer Theil von Europa der päbſtl. Gewalt 139. hob das canoniſche Recht der Päbſte auf 141

Reformationsrecht der Kirche, wem dasselbe zukomme 450. der Fürsten, worauf es sich in der Kirche erstrecke 511. wie weit dasselbe gehe ib. f.
Reformirte in Deutschland, was sie für ein Kirchenrecht angenommen 167
Religion, warum sie verachtet wird 599. f.
Religionsfriede, was die Evangelischen durch denselben der Obrigkeit überlassen 211. durch denselben ist die lutherische Kirche für eine rechtmäßige erkannt worden 556. durch denselben bekommen die Evangelischen Fürsten das volle Jus circa Sacra 555

S.

Sabbath jüdische, ob die Apostel dessen Recht auf den Sontag verlegt haben 381
Sonntag, warum derselbe zum öffentlichen Gottesdienst verordnet worden 381. wer denselben angeordnet ib. hat ein göttliches Recht, aber ein bedingtes 382. ob das Recht desselben aus dem dritten Gebote erwiesen werden könne ib. ob der jüdische Sabbath auf diesen Tag verlegt sey 383. ob man an demselben arbeiten dürfe 386
Specialsuperintendenten, was sie sind 152
Statthalter Christi, wer so genennet worden 61
Stiftungen geistliche, wer über dieselben die Aufsicht hat 480
Strafamt der Lehrer, wie dasselbe ausgeübet wird 314. ff.
Streitigkeiten der Kirche, wer derselben Richter sey 529
Subordination der Geistlichen, warum Christus sie nicht verbietet 288. streitet nicht mit dem göttlichen Recht ib. ist eine Verordnung menschlichen Rechtens ib. warum über dieselbe Streitigkeiten entstehen ib. ist in der evangelischen Kirche üblich ib.
Symbola, was sie sind 239. aller ältesten, warum sie sehr kurz sind ib. woher die Christen dieses Wort entlehnen 241 f. warum dieselben erweitert werden 243. dieselben zu verfertigen, wem es zukomme 419
Symbolische Bücher, was darunter zu verstehen 339. sind nicht Juris perfecti divini, aber doch divini imperfecti ib. warum sie freywillig von der Gemeinde angenommen werden müssen ib. was von dem Eyd auf dieselben zu halten ib.

T.

Taufe, durch dieselbe geschichet die Aufnahme in die Gemeinde Christi 233. gehört zum Kirchengesetz N. Testaments ib.

ist beständig als ein Kirchengesetz beobachtet worden 244. warum Christus dieselbe in seiner Gemeinde einführet ib. f. auf wie vielerley Art dieselbe betrachtet werden kann 245. dieselbe zu ertheilen, wer das Recht habe 250. darüber wird gestritten 251. ff. wer dieselbe im Fall der Noth verrichten kann 259
Taufhandlung ist ein ordentliches Bündniß 245
Taufsteine, warum man ihnen Rechte beylegt 94
Tempel, warum man ihnen Rechte beylegt 94
Thomasius Christian, verursacht durch seine Lehre grosse Veränderungen in dem geistlichen Recht 191. f. dessen System wird vorgetragen 192. ff. wer sein getreuester Gehülfe gewesen 197. sucht das ganze evangel. lutherische Kirchenrecht zu reformiren 591
Torris, wer so genennet wird 171

U.

Unfehlbarkeit der Kirche, ob sie bey dem Pabst oder bey den Concilien 202. warum die Röm. Kirche dieselbe behauptet 203. f.
Ungläubige, ob sie mit Krieg zu überziehen 261

V.

Verbrüderung der Kirche, wenn sie entstehet 500. ist nicht schlechterdings nothwendig ib. was dazu gehöret 501
Verfolgungen der Christen sind wider die Vernunft 435
Verordnungen JEsu Christi, ob sie wahre Gesetze sind 215. unter denselben sind einige Zeitgesetze, andere ewige ib.
Versammlungen gottesdienstliche, siehe Gottesdienst.
Versammlungsort der Christen, siehe Gottesdienst.
Vorschlagungsrecht, siehe Präsentationsrecht.
Votum negativum p. 65. n. W.
Whigs, wer so genennet wird 171

Z.

Zehndrecht, wer dasselbe hat 24
Zeiten heilige, siehe Festtage und Gottesdienst.
Zeitgesetz, was dadurch zu verstehen 216. 226
Zitterer, siehe Quäcker.
Zusammenkünfte gottesdienstliche, siehe Gottesdienst.
Zwangrecht, ob dasselbe statt finde 261